



BESCHEID

der Steiermärkischen Landesregierung

**Genehmigung nach dem UVP-G 2000
betr. die Errichtung und den Betrieb der sog.
380 kV-Steiermarkleitung für den in der Steiermark
gelegenen Abschnitt**

INHALTSVERZEICHNIS

A)	SPRUCH	5
I.	GENEHMIGUNG	5
II.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	8
1.	Allgemeines	8
2.	Vorhabensbestandteile	9
3.	Kabelleitungen auf der Netzebene 110 kV	10
4.	Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf	10
5.	Beschreibung des Trassenverlaufs	11
6.	Baulose	12
7.	Standortgemeinden in der Steiermark	12
8.	Standortgemeinden im Burgenland	13
9.	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundparzellen	13
III.	AUFLAGEN, BEFRISTUNGEN	67
A.	Fachbereich Elektrotechnik	67
B.	Fachbereich Humanmedizin	69
C.	Fachbereich ArbeitnehmerInnenschutz	70
D.	Fachbereich Schalltechnik	70
E.	Fachbereich Luftreinhalte	70
F.	Informationsstelle in der Bauphase	71
G.	Fachbereich Boden, Landwirtschaft und Veterinärmedizin	72
H.	Fachbereich Forstwirtschaft	74
I.	Fachbereich Verkehr	76
K.	Fachbereich Abfallwirtschaft	80
L.	Fachbereich Wildbiologie und Jagd	80
M.	Fachbereich Biotop und Ökosysteme	81
N.	Fachbereich Ornithologie	81
O.	Fachbereich Wasserbau	83
P.	Fachbereich Abwassertechnik	86
Q.	Fachbereich Hydrogeologie	90
R.	Fachbereich Bautechnik	92
IV.	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	94
V.	KOSTEN	118

B)	BEGRÜNDUNG	119
I.	DARSTELLUNG DES VERFAHRENSABLAUFES.....	119
II.	ERWÄGUNGEN ZU DEN GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	144
1.	Allgemeines.....	144
2.	Zu den gemäß § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen.....	144
2.1	Bundesgesetze.....	144
2.1.1	Starkstromwegegesetz 1968 (StWG).....	144
2.1.2	Forstgesetz 1975 (ForstG).....	147
2.1.3	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG).....	153
2.1.4	Luftfahrtgesetz (LFG).....	155
2.1.5	Eisenbahngesetz 1957 (EisbG).....	157
2.1.6	Bundesstraßengesetz 1971 (BStG).....	158
2.1.7	Mineralrohstoffgesetz (MinroG).....	159
2.2	Landesgesetze.....	160
2.2.1	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 (Stmk StWG).....	160
2.2.2	Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG).....	160
2.2.3	Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (Stmk NSchG).....	164
3.	Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G im Einzelnen.....	167
3.1	Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik.....	167
3.2	Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen.....	168
3.3	Keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, jedenfalls also keine solchen, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.....	172
3.4	Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 77 Abs 2 GewO 1994.....	173
3.5	Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.....	174
4.	Zu den ergänzenden Anforderungen nach § 17 Abs 4 UVP-G.....	174
5.	Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G.....	179
III.	ERWÄGUNGEN ZU DEN EINWENDUNGEN.....	184
1.	Allgemeines.....	184
2.	Erwägungen zu wiederholt einwendungsgegenständlichen Rechtsfragen.....	185
2.1	Bedarf.....	185
2.2	Trassenvarianten, alternative Lösungsmöglichkeiten.....	192
2.3	Vorhabensbegriff.....	195
2.4	Wertverlust, Zwangsrechte.....	196
2.5	§ 13 Abs 2 UVP-G, Vertagungsanträge.....	197
2.6	Befangenheit.....	197
3.	Zu den Einwendungen im Einzelnen.....	198
3.1	Allgemeines.....	198
3.2	Zu den Einwendungen betreffend Humanmedizin, Elektrotechnik, Schall im Einzelnen.....	220

3.3	Zu den Einwendungen betreffend die Landwirtschaft im Einzelnen	242
3.4	Zu den Einwendungen betreffend die Forstwirtschaft im Einzelnen	252
3.6	Zu den Einwendungen betreffend die Abfallwirtschaft im Einzelnen	269
3.7	Zu den Einwendungen betreffend die Tiere im Einzelnen	270
3.8	Zu den Einwendungen betreffend die Pflanzen im Einzelnen.....	279
3.9	Zu den Einwendungen betreffend die Lebensräume von Pflanzen und Tieren im Einzelnen	281
3.10	Zu den Einwendungen betreffend den Boden im Einzelnen	290
3.11	Zu den Einwendungen betreffend die Gewässer im Einzelnen	293
3.12	Zu den Einwendungen betreffend die Luft im Einzelnen.....	296
3.13	Zu den Einwendungen betreffend das Klima im Einzelnen	299
3.14	Zu den Einwendungen betreffend die Landschaft im Einzelnen.....	301
3.15	Zu den Einwendungen betreffend Sach- und Kulturgüter im Einzelnen.....	310
3.16	Zu den Einwendungen betreffend die Orts- und Raumentwicklung im Einzelnen	315
3.17	Zu den Einwendungen betreffend den Arbeitnehmerschutz im Einzelnen	338
3.18	Zu den Einwendungen betreffend Bau- und Elektrotechnik im Einzelnen	340
4.	Zusammenfassung.....	343
C)	RECHTSMITTELBELEHRUNG	343

A) Spruch

I.

Genehmigung

Auf Grund des Antrags der VERBUND-Austrian Power Grid AG und der STEWEAG-STEG GmbH vom 23.12.2003 und des Antrags der BEWAG Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft vom 7.5.2004, alle vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben 380 kV-Steiermarkleitung nach den §§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit a UVP-G 2000 wird wie folgt entschieden:

1. Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der VERBUND-Austrian Power Grid AG gemäß
 - a) § 17 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G), BGBl 697/1993 idF BGBl I 153/2004 in Verbindung mit den
 - §§ 3, 7 Starkstromwegegesetz 1968, BGBl 70/1968 idF BGBl I 136/2001 iVm §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl 106/1993 idF BGBl I 136/2001 und § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl 450/1994 idF BGBl I 159/2001,
 - §§ 18, 81 Abs 1 lit b iVm § 92 Abs 3, 88 Abs 1 und 4, 82 Abs 3 lit d iVm Abs 1, 2, 85 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl 78/2003,
 - §§ 21 Abs 1, 38, 32 Abs 2 lit a Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 82/2003,
 - §§ 85 Abs 1, Abs 2 lit a und lit b, Abs 3 Z 1 bis 3 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 173/2004,
 - § 39 Abs 3 Eisenbahngesetz 1957, BGBl 60/1957 idF BGBl I 67/2002,
 - §§ 153 Abs 2, 156 Abs 1 Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 38/1999 idF BGBl I 83/2003,
 - §§ 3, 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl 14/1971 idF LGBl 7/2002 iVm §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl 106/1993 idF BGBl I 136/2001,
 - § 33 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 78/2003,
 - §§ 3 Abs 1, Abs 2 lit e, 6 Abs 3 lit c, Abs 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl 65/1976 idF 38/2003 und Art 6 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, Habitatrichtlinie),

- b) § 17 Abs 2 UVP-G,
- c) § 17 Abs 4 UVP-G,
- d) § 17 Abs 5 UVP-G,
und
- e) in Anwendung des § 44f AVG in Verbindung mit § 17 Abs 8 UVP-G sowie unter Beachtung des § 17 Abs 7 UVP-G

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bundesländergrenzen überschreitenden 380 kV-Starkstromfreileitung (sog. 380 kV-Steiermarkleitung) vom Umspannwerk Kainachtal in der Gemeinde Zwaring (Steiermark) bis zum Umspannwerk Südburgenland in der Gemeinde Rotenturm (Burgenland) nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen (welche ident mit den während der Ediktalauflage bei den Standortgemeinden befindlichen und den mitwirkenden Behörden seinerzeit übermittelten Projektparieren sind, ausgenommen der dem Abänderungsantrag vom 23. 9. 2004 angeschlossenen Plandarstellung), soweit sich diese Starkstromfreileitung auf das Landesgebiet von Steiermark erstreckt, dies hinsichtlich des unter Punkt 2 angeführten Vorhabensteils zur ungeteilten Hand mit der STEWEAG-STEAG GmbH.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Erwerbs der zur Ausführung des Vorhabens - allenfalls - erforderlichen Zwangsrechte (insbesondere §§ 11 ff StWG 1968 und §§ 10 ff Stmk StWG) erteilt (§ 17 Abs 1 letzter Satz UVP-G).

2. Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der STEWEAG-STEAG GmbH gemäß

- a) § 17 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G), BGBl 697/1993 idF BGBl I 153/2004 in Verbindung mit den
 - §§ 3, 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl 14/1971 idF LGBl 7/2002 iVm §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl 106/1993 idF BGBl I 136/2001,
 - §§ 18, 81 Abs 1 lit b iVm § 92 Abs 3, 88 Abs 1 und 4, 82 Abs 3 lit d iVm Abs 1, 2, 85 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl 78/2003,
 - §§ 21 Abs 1, 38, 32 Abs 2 lit a Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 82/2003,
 - §§ 85 Abs 1, Abs 2 lit a und lit b, Abs 3 Z 1 bis 3 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 173/2004,
 - § 39 Abs 3 Eisenbahngesetz 1957, BGBl 60/1957 idF BGBl I 67/2002,
 - §§ 153 Abs 2, 156 Abs 1 Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 38/1999 idF BGBl I 83/2003,
 - § 33 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 78/2003,

- §§ 3 Abs 1, Abs 2 lit e, 6 Abs 3 lit c, Abs 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl 65/1976 idF 38/2003 und Art 6 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, Habitatrichtlinie),
 - b) § 17 Abs 2 UVP-G,
 - c) § 17 Abs 4 UVP-G,
 - d) § 17 Abs 5 UVP-G,
- und
- e) in Anwendung des § 44f AVG in Verbindung mit § 17 Abs 8 UVP-G sowie unter Beachtung des § 17 Abs 7 UVP-G

zur ungeteilten Hand mit der VERBUND-Austrian Power Grid AG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sämtlicher im Rahmen des Vorhabens 380 kV-Steiermarkleitung vorgesehener Anlagen auf der Spannungsebene 110 kV (sog. Vorhabensteil 110 kV) nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen (welche ident mit den während der Ediktalaufgabe bei den Standortgemeinden befindlichen und den mitwirkenden Behörden seinerzeit übermittelten Projektpartien sind, ausgenommen der dem Abänderungsantrag vom 23. 9. 2004 angeschlossenen Plandarstellung), soweit sich dieser Vorhabensteil auf das Landesgebiet von Steiermark erstreckt (sog. Vorhabensteil 110 kV/Steiermark).

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Erwerbs der zur Ausführung des Vorhabens allenfalls erforderlichen Zwangsrechte (§§ 10 ff Stmk StWG) erteilt.

3. Da sich der Antrag der BEWAG Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft ausschließlich auf den Vorhabensteil 110 kV bezieht, soweit sich dieser auf das Landesgebiet von Burgenland erstreckt (sog. Vorhabensteil 110 kV/Burgenland), war über diesen mangels örtlicher Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung nicht zu entscheiden. Ergänzend wird auf den im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung zu erlassenden Bescheid der Burgenländischen Landesregierung verwiesen.

II.

Beschreibung des Vorhabens

1. Allgemeines

Die VERBUND-Austrian Power Grid AG plant den Lückenschluss des österreichischen Höchstspannungsnetzes zwischen dem Umspannwerk Kainachtal in der Gemeinde Zwaring (Bezirk Graz-Umgebung/Steiermark) und dem Umspannwerk Südburgenland in der Gemeinde Rotenturm an der Pinka (Bezirk Oberwart/Burgenland). Diese Bundesländergrenzen überschreitende 380-kV-Leitungsverbindung wird als 380 kV-Steiermarkleitung bezeichnet.

Mit diesem Vorhaben soll der wichtigste Teil des österreichischen Höchstspannungsringes geschlossen und dadurch die Sicherheit der bundesweiten Stromversorgung erhöht werden.

Mit der zweiseitigen Anspeisung des Umspannwerkes Kainachtal in der Gemeinde Zwaring aus dem österreichischen 380/220-kV-Verbundnetz und der Errichtung des 380-kV-Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf soll die zur Gewährleistung einer den europäischen Standards entsprechenden Versorgungssicherheit dringend benötigte innerösterreichische redundante Anspeisung für den Großraum Graz geschaffen werden. Darüber hinaus soll die Trennung des Netzes und damit eine Erhöhung der Netzausbaureserve ermöglicht werden.

Das Vorhaben umfasst weiters Maßnahmen auf der Spannungsebene 110 kV in beiden Bundesländern, nämlich die abschnittsweise Mitführung von 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der 380 kV-Freileitung, diverse Einbindungen von 110 kV-Leitungen sowie Errichtung und Erweiterung von 110 kV-Umspannwerken (sog. Vorhabensteil 110 kV). Dadurch wird eine Modernisierung und Erweiterung der Netze der Zweitantragstellerin in der Steiermark und der Drittantragstellerin im Burgenland auf der Spannungsebene 110 kV ebenso möglich wie die Demontage derzeit bestehender 110 kV-Leitungen dieser Unternehmen.

Das Vorhaben unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der 380 kV-Freileitung mit einer Länge von 97,778 km (81,106 km in der Steiermark, 16,672 km im Burgenland), die Errichtung und den Betrieb teilweise mitgeführter 110 kV-Leitungen der STEWEAG-STEAG GmbH über eine Länge von insgesamt rund 44,8 km mit dadurch ermöglichter Abtragung von ca. 32 km 110 kV-Leitungen der STEWEAG-STEAG GmbH, die Einbindung der mitgeführten 110 kV-Leitungen in das vorhandene und bestehen bleibende 110 kV-Leitungsnetz der STEWEAG-STEAG GmbH, die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerkes in der Gemeinde Hofstätten, diverse Maßnahmen in bestehenden Umspannwerken, die Errichtung und den Betrieb teilweise mitgeführter 110 kV-Leitungen der Burgenlän-

dische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) über eine Länge von rund 9,8 km mit dadurch ermöglichter Abtragung von ca. 5,3 km 110 kV-Leitungen der Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG).

2. Vorhabensbestandteile

- Errichtung der 380 kV-Steiermarkleitung vom Umspannwerk Kainachtal/Zwaring über das Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf zum Umspannwerk Südburgenland/Rotenturm,
- Mitführung der zusätzlichen 110-kV-Leitung Zwaring - Werndorf und ihre Einbindungen in die Umspannwerke Kainachtal/Zwaring und Neudorf/Werndorf, bei letztgenannter Einbindung die vorherige Demontage der bestehenden 20 kV-Leitung Werndorf-Schaltstelle Kalsdorf im Einbindungsbereich des Umspannwerkes Werndorf,
- Tieferlegung der 110 kV-Doppelleitung Zwaring-Grambach im Kreuzungsbereich mit der 380 kV-Leitung in der Gemeinde Weitendorf,
- Mitführung der 110-kV-Leitung Wünschendorf-Feldbach im Abschnitt Wünschendorf-St.Margarethen und ihre Einbindung in das Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf sowie in den bestehenden Leitungszug in der Gemeinde St. Margarethen,
- Mitführung der 110-kV-Leitung Wünschendorf-Hartberg und ihre Einbindungen in die Umspannwerke Oststeiermark/Wünschendorf und Hartberg,
- Mitführung der 110 kV-Leitung Rotenturm-Oberwart im Abschnitt der Gemeinden Rotenturm-Oberwart mit der Einbindung in die bestehenden 110 kV-Leitungsanlagen sowie Tieferlegung der 110 kV-Leitung Oberwart-Stegersbach im Kreuzungsbereich mit der 380/110 kV-Leitung,
- Adaptierung der 110 kV-Leitung Gleisdorf-Hartberg in Prebendorf und Oberrettenbach für die Einbindung der 110 kV-Abzweigleitung Unterrettenbach/AWP in die mitgeführte 110 kV-Leitung Wünschendorf-Hartberg in Prebendorf, Gemeinde Ilztal,
- Einbindung der 110-kV-Leitung Grambach-Wünschendorf in das Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf in den Gemeinden Labuch und Hofstätten,
- Einbindung der 110-kV-Leitung Wünschendorf-Gleisdorf in das Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf in den Gemeinden Labuch und Hofstätten,
- Errichtung des 380/110-kV-Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf,
- Erweiterung des 380/110-kV-Umspannwerkes Kainachtal/Zwaring,
- Erweiterung des 380/110-kV-Umspannwerkes Südburgenland/Rotenturm,
- Erweiterung des 110/20-kV-Umspannwerkes Neudorf/Werndorf,
- Erweiterung des 110/20-kV-Umspannwerkes Hartberg,
- Demontage der 110-kV-Leitung Gleisdorf-Feldbach im Abschnitt Gleisdorf-St. Margarethen,
- Demontage der 110-kV-Leitung Gleisdorf-Hartberg in den Abschnitten Gleisdorf-Prebendorf und Oberrettenbach-Dombachtal,

- Demontage der 110-kV-Doppelleitung Rotenturm-Oberpullendorf im Abschnitt Rotenturm-Unterwart und
- teilweise Demontage der 110 kV-Doppelleitung Rotenturm-Oberwart im Abschnitt Rotenturm-Oberwart.

3. Kabelleitungen auf der Netzebene 110 kV

- Kabelausleitung von der 110 kV-Anlage des Umspannwerks Oststeiermark/Wünschendorf zum Endabspannmast der 380 kV-Leitung nordöstlich des Umspannwerks in der Gemeinde Hofstätten;
- Kabeleinbindung ausgehend von einem Winkelstützpunkt der 380 kV-Leitung südöstlich der Ortschaft Safenau zum 110/20-kV Umspannwerk Hartberg in der Gemeinde Hartberg;
- Kabelausleitung von der 110 kV-Anlage des Umspannwerks Oststeiermark/Wünschendorf zum Endabspannmast der 380 kV-Leitung südlich des Umspannwerks in der Gemeinde Hofstätten.

4. Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf

Das Gelände des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf liegt im Gemeindegebiet von Hofstätten an der Raab in der KG Wünschendorf. Es umfasst eine Gesamtfläche von 3,66 ha.

Das Umspannwerk besteht aus der 380-kV- und der 110-kV-Schaltanlage. Zwischen den beiden Anlagen kommen zwei Transformatoren 380/110 kV mit den zugehörigen Nebenanlagen (Eigenbedarfstrafos, 30-kV-Eigenbedarfskabinen, Drosseln, Notstromdieselaggregat und Sprühflutanlage) zur Aufstellung. Weiters wird ein Betriebsgebäude errichtet.

Da das Gelände im Hochwasserbereich liegt, wird es angehoben, um die relevanten Anlagenteile (Transformatoren und Zufahrtsstraße) vor Hochwasser zu schützen. Da vom Langeckerbach eine maßgebliche Überflutungsgefährdung ausgeht, wird dessen rechtes Ufer auf $HW_{100} + 50\text{cm}$ Freibord erhöht. Ebenso erfolgt eine Aufweitung des Bachbettes von Profil 102 bis Profil 105. Die Wasserleitung sowie die Pumpendruckleitung queren in mindestens 1,0m Tiefe unter der Bachsohle den Bach, im Bereich der Querung werden die Uferböschungen mit Wasserbausteinen gesichert. Die Niederschlags- und Löschwasserableitung aus dem Bereich der Trafofundamente erfolgt über einen Mineralölabscheider in den Langeckerbach mit maximal 15,4 l/sec.

Der verkehrsmäßige Anschluss des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf erfolgt über die A2-Südautobahn, Abfahrt Gleisdorf-Süd durch die Gemeinde Pirching in das Umspannwerk neben der Autobahn. Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße entlang dem Werksgelände der Fa. Bramac. Nach der Querung des Langeckerbaches wird im rechten Bachufer eine neue Zufahrtsstraße errichtet, die zur eigentlichen Werkseinfahrt führt. Diese Zufahrtsstraße wird eine Breite von 4-6m haben und für den Schwerlasttransport ausgelegt sein.

Die Betriebsführung und Steuerung der Anlage durch die Erst- und Zweitantragstellerin erfolgt über das Umspannwerk Obersielach bzw. später über die Hauptschaltleitung vom Standort Wien-Südost, weiters über die zentrale Netzleitwarte Steiermark bzw. die regionale Netzleitstelle Feldbach. Das Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf wird im Normalbetrieb personell nicht besetzt sein, es ist jedoch ein Betrieb vor Ort durch die Steuermöglichkeit von der Warte aus möglich.

5. Beschreibung des Trassenverlaufs

Die Trasse verläuft ausgehend vom Umspannwerk Kainachtal/Zwaring östlich gerichtet bis zum Kraftwerk Mellach, passiert dieses nordseitig und begleitet anschließend die Mur westseitig Richtung Norden bis in den Bereich östlich von Großsulz. Nach Querung der Mur und des Mellachberges nördlich von Mellach verläuft der Trassenzug mit allgemein nordöstlichem Richtungssinn vom Murtal zum Stiefingtal, das südlich von Empersdorf gequert wird.

Anschließend führt die Trasse entlang der Ostflanke des Stiefingtales in den Kesselgraben westlich von Krumegg und - weiter nordöstlich orientiert - in das Dorneggbachtal, das Richtung Osten soweit benützt wird, um über den Holzmannsdorfberg bei Mittergoggitsch das Goggitschtal zu erreichen. Diesem folgt die Trasse an dessen Südflanke talauswärts bis zum Raabtal, schwenkt bei Burgstall in Richtung Norden und folgt sodann dem Raabtal, etwa talmittig verlaufend, bis zu dem südlich der Südautobahn beziehungsweise südwestlich des Autobahnknotens Gleisdorf-Süd situierten Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf. Von hier ausgehend begleitet die Trasse über etwa fünf Kilometer die Südautobahn, mit der sich durch Seitenwechsel bis Arnwiesen drei Kreuzungen ergeben.

Die Trasse verlässt die Autobahn allgemein nördlich orientiert in Richtung Pischelsdorf, wobei der Nitschagraben, der Nitschaberg und das Ilztal östlich von Prebendorf passiert werden. Im Bereich Rettenbachberg südlich von Pischelsdorf schwenkt die Trasse über Schachen in Richtung Feistritztal, das zwischen den Ortschaften Hartensdorf und Gersdorf beziehungsweise Blaindorf und Kroisbach östlich gerichtet gequert wird. Der weitere Verlauf Richtung Nordosten kreuzt das Nörningbachtal und das Tal der Pöllauer Safen und schwenkt nördlich von Ebersdorf beziehungsweise westlich von Geiseldorf etwa Richtung Norden, auf eine An-

näherung zur Autobahn im Bereich von Habersdorf abzielend. Südlich der Autobahnabfahrt Hartberg kreuzt die Trasse die Südautobahn und verläuft mit östlicher Ausrichtung bis zur Autobahnabfahrt Oberwart südseitig der Autobahn in deren Nahbereich.

Im Burgenland wird die weitgehend östlich gerichtete Trasse zunächst südseitig neben dem Autobahnzubringer, dann durch den Zustellgraben in den Kemeter Wald geführt und erreicht nach Querung des weitläufigen Waldgebietes südlich von Oberwart das Pinkatal nördlich von Unterwart. Der letzte, südöstlich gerichtete Trassenabschnitt im Pinkatal, östlich von Unterwart und Rotenturm, endet im Umspannwerk Südburgenland/Rotenturm.

6. Baulose

Für das Vorhaben wurden insgesamt 5 Baulose fixiert, die in nachstehenden Gemeinden eingerichtet werden:

- Gemeinde Werndorf/Steiermark am Gelände des Bahn-Güterterminals,
- Gemeinde St. Margarethen a. d. Raab/Steiermark am Gelände des Bahnhofs,
- Gemeinde Hofstätten bei Gleisdorf/Steiermark beim neu zu errichtenden 380/110-kV-Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf,
- Stadtgemeinde Hartberg/Steiermark am Gelände des Bahnhofs,
- Gemeinde Kemeten/Burgenland am neuen Industriegelände in Kemeten (im Bereich Kreisverkehr Richtung Oberwart und B50).

Die Materialtransporte zu den Maststandorten erfolgen über das vorhandene Wegenetz zur Trasse und sodann über den Arbeitsstreifen entlang derselben (bei dem Arbeitsstreifen handelt es sich um eine auf der Trassenachse vorgesehene Baustraße mit 4 m Breite). Bei steilem bzw. schwer zugänglichem Gelände wird der Materialtransport mittels Materialeilbahnen oder durch den Einsatz von Hubschraubern erfolgen.

7. Standortgemeinden in der Steiermark

Durch das Vorhaben sind nachstehende steirische Gemeinden als Standortgemeinden berührt: Zwaring-Pöls, Werndorf, Wundschuh, Kalsdorf, Mellach, Krumegg, St. Marein bei Graz, Langegg bei Graz, Weitendorf, St. Ulrich am Waasen, Heiligenkreuz am Waasen, Empersdorf, St. Margarethen/Raab, Labuch, Hofstätten a.d. Raab, Nitscha, Sinabelkirchen, Ilztal, Oberrettenbach, Pischelsdorf, Gersdorf a.d. Feistritz, Pirching am Traubenberg, Großsteinbach, Blaindorf, Hartl, Kaindorf, Ebersdorf, Buch Geiseldorf, Hartberg Umgebung, St. Magdalena am Lemberg, Hartberg, und St. Johann i.d. Haide.

8. Standortgemeinden im Burgenland

Durch das Vorhaben sind nachstehende burgenländische Gemeinden als Standortgemeinden berührt: Rotenturm an der Pinka, Oberwart, Unterwart, Wolfau, Kemeten und Markt Allhau.

9. Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundparzellen

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundparzellen sind in nachstehender Übersicht angeführt:

Durch das Vorhaben berührte Grundstücke:

A.) 380-kV-Leitung Kainachtal – Südburgenland
und auf dem Gemeinschaftsgestänge mitgeführte 110-kV-Leitungen:

a) GEMEINDE ZWARING

In der **Gemeinde Zwaring** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Zwaring:

Gst.Nr. 554, 551, 550, 549, 547 und 49/a: durch Überspannung mit den Einbindungsspannfeldern vom UW bis Endabspannmast Nr. (1);

Gst.Nr. 49/a auch mit Mast Nr. (1): 59m ab der westlichen und 98m ab der südlichen Grenze;
Gst.Nr. 49/a, 82/g, 9/a, 63/e und 2/MA-Weg durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (1) - (2);

Gst.Nr. 25/a auch mit Mast Nr. (2): 8m ab der westlichen und 11m ab der südlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 25/a, 26/c, 150/E2-Weg, 1/D-Bach; 150/E-1-Weg; 2/N-Weg und 10/a durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr.(2) –(3) sowie die Gst.Nr. 44/a, 83/a; 71/a und 36/d durch Waldinanspruchnahme;

Gst.Nr 10/a und 63/c je zur Hälfte auch mit Mast Nr. (3) auf der gemeinsamen bzw. 106m nördlich der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 63/c, 2/D-Weg, 3/a, 26/e, 72/b und 40/a durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (3) - (4);

Gst.Nr. 150/C1 auch mit Mast Nr.(4): 5m ab der westlichen und 88m südlich der Grenze zur Landesstrasse;

Gst.Nr. 82/k, 65/c, 86/f, 150/C4, 20/G, 36/f, 87/c, 87/b und 5/A-(Weitendorferstr. L603 in km 4,700) durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (4) - (5);

Gst.Nr. 87/b auch mit Maststandort Nr. (5): 48m ab der südlichen Grenze zur Landesstrasse bzw. 39m ab der östlichen Grenze zu Grundstück Nr. 1258;

Gst.Nr. 87/b, 1258 und 1261 : durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (5) - (6);

Gst.Nr. 1258, 1270/3,1270/12 :auch durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Winkelmastes Nr.(6);

Gst.Nr. 1270/12, 1270/9 und 1253/8-Weg: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (6) - (7) bis an die Grenze zur KG Weitendorf.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Zwaring ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, Nr. L-9293/3K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

b) GEMEINDE WEITENDORF

In der **Gemeinde Weitendorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Weitendorf:

Gst.Nr. 1879, 1873/2, 1873/1, 1872/2, 1871/1, 1870/2, 1845 und 1844, durch Waldüberspannung mit Spannfeld (6) – (7);

Gst.Nr. 1844 und 1843 je zur Hälfte mit Waldinanspruchnahme für Mast Nr. (7): mit Standort auf der gemeinsamen Grenze und 67m ab der nordöstlichen KG - Grenze;

Gst.Nr. 1842, 1839, 1836, 1835, 1834, 1806, 2297/4-Bach, 1807, 1809, 1810 durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr.(7) - (8);

Gst.Nr. 1809, 1810, 1811 und 1813 auch durch Waldinanspruchnahme mit Maststandort Nr. (8) bzw. Standpunkt auf Gst.Nr. 1811: 7m ab der südwestlichen und 48m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1819, 1820, 1735/48, 1745/49, 1745/50, 1745/51, 2288-Weg, 2289-Weg: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (8) - (9);

Gst.Nr. 1790/2 auch durch Waldüberspannung und Waldinanspruchnahme mit Maststandort Nr. (9): 15m ab der westseitigen Grenze zum Weg bzw. 40m ab der südlichen, wegseitigen Grundstücksecke;

Gst.Nr. 1742, 1739 und 1738/1 durch Waldüberspannung bzw. Gst.Nr. 1736/2-LN durch Überspannung mit Spannfeld (9) - (10);

Gst.Nr. 1739 und 1738/1 auch durch Waldinanspruchnahme für Mast Nr. (10) mit Standort auf Gst.Nr. 1738/1: 12m südlich der nördlichen Grenze und 30m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 1738/2,2377-Weg, 2354, 2355 und 2356 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (10) - (11);

Gst.Nr. 2357:durch Überspannung und Standort von Mast Nr. (11): 9m südlich der nordwestlichen Grenze bzw. 91m ab der östlichen Grundgrenze zum Weg;

Gst.Nr. 2360, 2361, 2348-Weg, 2345, 2344, 2343 und 2342 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (11) - (12);

Gst.Nr. 2343 und 2342 je zur Hälfte mit Winkelmast Nr. (12) auf der gemeinsamen Grenze bzw. 23m ab Kroschakweg;

Gst.Nr. 2343, 2342, 2337-Weg, 2334, 2333, 2332, 2331, 2328 und 299: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (12) - (13);

Gst.Nr. 299, 2253/2-Weg und 300: durch Waldinanspruchnahme für den Maststandort Nr. (13): 73m südwestlich der nordöstlichen Grenze der Grundstücke Nr. 299 und 300 auf dem Weggrundstück;

Gst.Nr. 506, 514, 515/1, 520/1, 521/1, 526/1, 527/1 und 531/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (13) - (14);

Gst.Nr. 531/1 : auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. 14: 18m östlich der westlichen Grundgrenze bzw. 26m nördlich der Grenze zum Neuschlossweg;

Gst.Nr. 531/1, 742/4-Weg, 2250/2-Straße, 531/2, 3379-(A9-Pyhrnautobahn in km 200,01), 532/1, 2250/4-Weg und 533: durch Überspannung bzw. Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (14) - (15);

Gst.Nr. 533 :auch mit Maststandort Nr. (15): 12m ab der südlichen und 25m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 536, 535, 534, 545, 546/1 und 537: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (15) - (16);

Gst.Nr. 545 auch mit Maststandort Nr. (16) :10m ab der südöstlichen Grenze bzw. 16m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 544/2, 555/2, 554/2, 548, 549/1, 547, 550/1, 2298-(ÖBB-Strecke E005 in km 229,09), 549/3, 549/2, 551/1, 551/2 und 550/2: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (16) - (17);

KG Kainach:

Gst.Nr. 521-(B67 Grazer Straße) und Gst.Nr. .1/1-Baufläche: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (16) - (17);

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Weitendorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, Nr. L-9293/4K, L-9293/5K und L-9293/6K der Einreichunterlagen ersichtlich.

c) GEMEINDE WUNDSCHUH

In der **Gemeinde Wundschuh** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Wundschuh:

Gst.Nr. 707/3, 746/1, 707/2, 707/1, 742/4-Neuschlossweg, 743/2-Straße, 707/6, 792/2-(A9 Pyhrnautobahn) und 707/5: durch Waldinanspruchnahme bzw. Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (14) - (15);

Gst.Nr. 712/1 und 794-Straße (B67 Grazerstraße): durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (16) - (17).

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Wundschuh ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, Nr. L-9293/6K der Einreichunterlagen ersichtlich.

d) GEMEINDE WERNDORF

In der **Gemeinde Werndorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Werndorf:

Gst.Nr. 889-(B67 in km 73,280) und 174: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (16) - (17);

Gst.Nr. 174: auch durch den Maststandort Nr. 17: 28m ab der südlichen Grenze bzw. 10m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 169, 168, 164/1, 166, 167, 164/3 bzw. 133-Werksgelände, 910/1-Mühlgang, 134, 135, 138, 139: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (17) - (18);

Gst.Nr. 138: auch mit Maststandort Nr. 18: 11m ab der östlichen und 6m ab der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 142, 143, 108/30-Weg, 101/9, 99/3, 98/2, 97/2, 588/109 und 909-(Mur-Fluß in km 160,00): durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. (18) - (22);

Gst.Nr. 909, 588/109, 913/2, 596/15-Mühlgang, 895/6-Weg, 596/13, 596/20, 596/19: durch Überspannung und Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (22) - (23);

Gst.Nr. 596/19 auch durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Winkelmastes Nr. (23): 30m ab der westlichen und 27m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 596/19, 596/9, 596/10, 913/1-Mühlgang und 597/1 durch Waldinanspruchnahme bzw.

Gst.Nr. 596/4, 596/3, 596/2 : durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (23) - (24);

Gst.Nr. 596/3 auch mit Maststandort Nr. (24) : 6m ab der nördlichen und 50m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 596/4, 596/2, 596/7, 596/8, 596/5, 596/16-Weg, 596/22, 895/6-Weg, 910/1-Mühlgang, 38/54 und 593/1: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (24) - (25);

Gst.Nr. 593/1: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (25): 15m südlich der Grenze zum Mühlgang bzw. 54m ab der nordöstlichen Grundstücksecke;

Gst.Nr. 910/1-Mühlgang, 912/1-Kanal, 38/52, 38/53, 38/54, 38/50, 38/51 und 38/49: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (25) - (26);

Gst.Nr. 38/49 und 38/48 je zur Hälfte auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (26): auf der gemeinsamen Grenze, 30m ab der östlichen Grenze zum Mühlgang;

Gst.Nr. 38/48, 38/46, 38/80, 910/1-Mühlgang, 590/4, 589/17, 589/13 und 589/14: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (26) - (27);

Gst.Nr. 589/14 und 589/13: auch durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Winkelastes Nr. (27) auf Gst.Nr. 589/14: an der östlichen Grenze 30m südlich der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 589/14, 589/13, 589/29, 589/10, 589/24, 589/25, 589/6, 589/5, 589/2, 895/3-Weg und 588/85: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Nr. (27) - (28);

Gst.Nr. 588/85: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (28): 48m nördlich des Weges, Gst.Nr.895/3, und 44m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 588/85, 588/80, 588/70, 588/69, 588/68, 588/114, 588/113 und 894/5-Weg: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Nr. (28) - (29);

Gst.Nr. 588/52 und 588/50: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (29) auf Gst.Nr. 588/50: 20m nördlich des Weges bzw. 11m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 588/50, 588/51, 588/52, 588/42, 588/44, 588/41, 588/21, 588/37, 588/38, 588/39, 588/22, 588/25, 588/26, 588/27, 588/28, 588/9, 588/6, 588/5 und 588/4: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (29) - (30);

Gst.Nr. 588/4, 588/110, 588/5, 588/111 und 588/112: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (30) auf Gst.Nr. 588/110 bzw. 588/4, auf deren gemeinsamer Grenze und 10m östlich der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 588/112, 588/111, 588/110, 588/119, 587/47, 587/46, 587/45, 587/44, 585/18, 585/12, 910/1-Mühlgang, 894/4-Weg, 587/29, 587/28, 587/30, 587/33, 585/20, 587/55, 927 und 925-Damm, 587/54 und 587/19: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (30) - (31);

Gst.Nr. 587/19: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (31):17m südlich der nördlichen Grundgrenze und 28m ab der Grenze zum Damm;

Gst.Nr. 587/18, 587/10, 587/8, 587/2, 585/5, 585/4, 585/1, 910/1-Mühlgang, 586/5, 586/4 und 586/3 : durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (31) - (32);

Gst.Nr. 586/3 : auch durch Waldinanspruchnahme für den Maststandort Nr. (32): 60m nördlich der südlichen Grundgrenze und 111m westlich der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 586/3, 586/2, 586/16, 586/14-Weg, 586/21, 586/17 und 586/1: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Nr. (32) - (33) bis an die nördliche Grenze zu KG. Großsulz.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Werndorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, Nr. L-9293/6K, L-9293/7K, L-9293/8K und L-9293/9K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

e) **GEMEINDE MELLACH**

In der **Gemeinde Mellach** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Mellach:

Gst.Nr. 1712/1-(Mur-Fluß in km 160,0), 1644/10 und 1644/8: durch Überspannung und Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (18) - (22) bzw. (22)-(23);

Gst.Nr. 1644/8 auch mit dem Standort des Winkelastes Nr. (22): 10m ab der westlichen Grundgrenze und 106m ab der südlichen Grundstücksecke zur Gst.Nr. 1644/10;

Gst.Nr. 1734-(Mur-Fluß in km 163,77), 1737, 1729, 1811 und 1809 : durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (34) - (35);

Gst.Nr. 1809: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr.(35): 51m ab der westlichen und 90m ab der nächstgelegenen nordöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 1809, 1812, 32, 1696: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Nr. (35)-(36) ;

Gst.Nr. 32, 30/2 und 1696: durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (36) auf der Grenze zwischen Gst.Nr. 32 und 1696, 9m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 30/2, 1697, 30/3, 30/1, 1696-Mühlgang, 726, 1673/2-Weg, 731/1, 727/2, 727/1, 1673/1-(Mellacher Straße L371 in km 5,851) und Gst.Nr. 725: durch Überspannung bzw. Waldüberspannung mit Spannfeld Nr. (36) - (37);

Gst.Nr. 725: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (37): 23m ab der östlichen Grenze zu Gst.Nr. 724/1 und entlang der gemeinsamen Grenze 95m ab der nächsten südwardigen Grenzecke;

Gst.Nr. 724/1, 1674/1-Weg, 723 und 722: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Nr. (37) - (38);

Gst.Nr. 722 und 637/28: durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (38) auf Gst.Nr.722:10m südlich der nördlichen Grenze und 43m ab der östlichen Grenze zum Weg;

Gst.Nr. 637/28, 637/27, 1674/8-Weg, 637/29, 637/26 und 646/2: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (38) - (39);

Gst.Nr. 637/26, 646/2, 1678 und 646/1: durch Waldinanspruchnahme für Mast Nr. (39) mit Standpunkt auf Gst.Nr.646/1 an der westlichen Grenze bzw. 60m südlich der nördlichsten Grenzecke;

Gst.Nr. 646/1, 644/3 und 643 durch Überspannung, Gst.Nr. 644/2, 647/2 und 627 durch Waldinanspruchnahme und Gst.Nr.627, 649, 648 und 619/3 durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (39) - (40);

Gst.Nr. 619/3: auch durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Winkelastes Nr. (40): 63m ab der westlichen Grundgrenze bzw. 27m ab der südlichen KG-Grenze;
Gst.Nr. 619/3 und 615: durch Waldüberspannung bzw. Gst.Nr. 615, 617 und 605 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (40) - (41) ;
Gst.Nr. 605 : auch durch Waldinanspruchnahme auch für Mast Nr. (41): 125m nördlich der südlichen Grundgrenze und 67m ab der östlichen Grundgrenze;
Gst.Nr. 605, 599/1, 599/18, 1674/13-Weg, 599/20, 599/19, 598/3, 599/8, 596, 597/2, 1674/14-Weg, 597/1 und 590/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (41) - (42);
Gst.Nr. 590/1 auch durch Maststandort Nr. (42): 33m ab der westlichen Grenze zum Weg und 61m nördlich der südlichen Grundgrenze;
Gst.Nr. 590/1, 589/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (42) -(43);
Gst.Nr. 587 : durch Waldinanspruchnahme für den Maststandort Nr. (43) : 10m ab der südlichen Grenze und 76m ab der westlichsten Grundstücksecke;
Gst.Nr. 587, 586, 585 und 583 : durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (43) - (44);
Gst.Nr. 583 auch durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Winkelastes Nr. (44): 53m ab der südlichen bzw. 49m ab der westlichen Grenze zu Gst.Nr. 584;
Gst.Nr. 583, 582/1 und 582/2: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (44) - (45) bis zur KG-Grenze zu Wutsdorf.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Mellach ist aus den Trassenplänen M 1:2000, L-9293/7K, L-9293/10K, L-9293/11K, L-9293/12K und L-9293/13K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

f) GEMEINDE KALSDORF

In der **Gemeinde Kalsdorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Großsulz:

Gst.Nr. 438/23 und 438/20: Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (32) - (33) ab der KG-Grenze zu Werndorf und Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (33) auf Gst.Nr. 438/23 : 50m nördlich der KG-Grenze bzw. 15m ab Grenze zu Gst.Nr. 438/20;
Gst.Nr. 438/20, 466-Mühlgang, 438/34, 487/2 und 488/1: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (33) - (34);
Gst.Nr. 488/1, 482/1 und 481/1: durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Winkelastes Nr. (34) auf Gst.Nr. 482/1: an der Grenze zu 481/1, 24m ab deren östlicher Grundgrenze; anschließende Waldüberspannung der Gst.Nr. 480/1, 481/1, 483, 531/6-Damm, 531/2-(Mur-Fluß, km 163,77) durch das Spannfeld Richtung Mast Nr. (35) bis an die KG-Grenze zu Mellach.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Kalsdorf ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/9K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

g) GEMEINDE ST. ULRICH AM WAASEN

In der **Gemeinde St. Ulrich am Waasen** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Wutschdorf:

Gst.Nr. 433/1, 430, 429, 420, 434, 439, 440 und 449 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (44) - (45) –(46) ab der KG-Grenze zu Mellach;

Gst.Nr. 433/1 und 434 auch durch Waldinanspruchnahme für den Maststandort Nr. (45) auf der gemeinsamen Grenze, 7m ab der Grenze zum Tropbachweg;

Gst.Nr. 817/1-Tropbachweg, 435, 432, 431, 421, 418, 410, 407, 396 und 392 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (45) - (46);

Gst.Nr. 392 auch mit Maststandort Nr. (46) auf der nordöstlichen Grundstücksecke;
Mast Nr. (46) - (47);

Gst.Nr. 351, 350 und 366: durch Waldinanspruchnahme für den Maststandort Nr. (47) auf Gst.Nr. 366 auf dessen nordwestlicher Ecke;

Gst.Nr. 351, 366, 350, 348, 349, 340, 341, 338, 337, 332, 331, 339/2, 325, 326, 322 und 323 : durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (47) - (48);

Gst.Nr. 322 und 323: auch durch Waldinanspruchnahme für Maststandort Nr. (48) an der gemeinsamen Grenze in 17m Abstand von der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 323, 313, 311, 312, 271/1, 271/3, 271/2, 276/2, 276/4, 239/1 und 216/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (48) - (49);

Gst.Nr. 276/4 auch durch den Standort des Winkelmastes Nr. (49): 26m südlich der nördlichen und 12m westlich der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 276/3, 216/1, 830/1-(L372 in km 2,790), 826/3-Weg, 238/2, 216/8, 216/7, 236, 238/1, 216/2 und 212: durch Überspannung landwirtschaftlicher bzw. Inanspruchnahme bewaldeter Grundflächen mit Spannfeld Mast Nr. (49) - (59);

Gst.Nr. 212 auch durch Maststandort Nr. (50): etwa mittig, 75m südwestlich der nordöstlichen Grundgrenze (zum Weg);

Gst.Nr. 212, 200/2, 202, 185, 189/1, 187, 827-Weg, 169, 166, 167 und 168 : durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (50) - (51);

Gst.Nr. 166 und 167: auch mit dem Standort des Mastes Nr. (51) an der nördlichen Ecke des Gst.Nr. 167;

Gst.Nr. 166, 160, 161, 159/2, .63-Baufläche, 157, 159/3, 124/4, 153, 829-Weg, 151, 146/2, 146/1 und 143/1: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (51) - (52);

Gst.Nr. 145 : auch durch den Standort des Winkelmastes Nr. (52) an der südlichen Grundgrenze, 38m östlich der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 145, 143/1, 144, 126/2, 125, 126/1, 133/2 und 134/1: durch Überspannung landwirtschaftlicher bzw. Inanspruchnahme bewaldeter Flächen mit Spannfeld Mast Nr. (52) - (53);
Gst.Nr. 126/1 auch durch Waldinanspruchnahme für den Standort des Mastes Nr. (53): 16m ab der Grenze zu Gst.Nr. 131 bzw. 38m ab der östlichen Grundgrenze;
Gst.Nr. 126/1, 131, 128, 129, 132, 39/4, 39/5, 831/2-Bach, 831/1-Bach durch Überspannung und teilweise Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (53) - (54) bis an die Grenze zur KG. Empersdorf;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde St. Ulrich am Waasen ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/13K, L-9293/14K, L-9293/15K und L-9293/16K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

h) GEMEINDE HEILIGENKREUZ

In der **Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Heiligenkreuz am Waasen:

Gst.Nr. 365, 364, 362, 354/2 und 354/1: durch Waldinanspruchnahme im Randbereich der Spannfelder Mast Nr. (53) - (54) - (55) - (56).

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/16K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

i) GEMEINDE EMPERSDORF

In der **Gemeinde Empersdorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Empersdorf:

Gst.Nr. 2205-Bach,1058/2,1059/1,1059/2 und 1060 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr.(53) – (54) – (55);

Gst.Nr.1059/1 auch mit dem Maststandort Nr.(54) etwa in Grundstücksmitte;

Gst.Nr. 1060 auch durch Mast Nr.(55): 12m ab der Grenze zum Prosdorfweg bzw.94m ab der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr.1192/2 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr.(55) – (56) sowie mit Maststandort Nr.(56),z.T. auch auf Gst.Nr.1130,an der gemeinsamen Grenze,80m nördlich der Grenze zur KG Heiligenkreuz am Waasen;

Gst.Nr.1129/2, 1130, 1131 und 1132 durch Waldinanspruchnahme bzw. 1133 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr.(56) – (57);

Gst.Nr.1133 auch mit Maststandort Nr.(57): 49m ab der südlichen und 36m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr.1133, 1137/2, 1137/1 und1144: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr.(57) – (58);

Gst.Nr.1137/1, 1144 und1143 auch mit Maststandort Nr.(58) auf der gemeinsamen Grenzecke, 49m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr.1143, 1142, 1141, 1159, 1162, 1161, 2207-Bach, 585, 587, 2193/1- Straße (B73 in km 16,075), 577/1, 576-Weg, 574 und 577/2 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (58) – (59); Gst.Nr.577/2 auch mit Maststandort Nr.(59) am Wegrund;

Gst.Nr. 577/2, 576, 573 und 570 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 581, 572,571 und 565 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr.(59) – (60);

Gst.Nr. 571 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (60): 14m westlich des Raudenbergweges und 10m ab der südöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr.2197-Weg durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 551/2, 552/1, 551/1, 550, 546/1, 545, 544, 543, 542/1, 541/2, 541/1 und 539 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (60) – (61) ;

Gst.Nr. 539 auch mit Maststandort Nr.(61): 11m ab der östlichen Grenze bzw. 28m ab der nördlichen Grenzecke;

Gst.Nr. 538/1, 85 und 84 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 87, 90, 91, 92, 93, 99/2, 103 und 102 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (61) – (62) ;

Gst.Nr. 102 auch mit Maststandort Nr. (62): 12m ab der südlichen und 34m ab der östlichen Grundgrenze ;

Gst.Nr. 102, 101, 99/2, 100, 105, 107, 301 und 300: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (62) – (63) ;

Gst.Nr. 300 auch mit Maststandort Nr. (63): 17m ab der westlichen Grenze bzw. 28m ab der nächsten Grenzecke mit Gst.Nr. 299 ;

Gst.Nr. 300, 299, 298, 297, 288, 287, 286/1, 285, 279 und 277/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (63) – (64) ;

Gst.Nr. 277/1 auch mit Maststandort Nr. (64): 11m ab der südwestlichen bzw. 34 m ab der südöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr.277/1, 277/2, 270/1, 270/2 und 195/2 (z.T.) durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 144, 146, 270/3, 269/1, 200/1, 201/1 und 195/2 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (64) – (65) ;

Gst.Nr. 195/2 und 193/1 mit Maststandort Nr. (65): auf der gemeinsamen Grenze, 11m ab deren südöstlicher Grundgrenze;

Gst.Nr. 193/1, 193/8, 193/7, 193/9 und 193/4-Weg durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 203/1, 205, 210 und 206 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (65) –(66) ;

Gst.Nr. 206 auch mit Maststandort Nr. (66): 6m ab der westlichen bzw. 54m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 204, 2034/1 und 2199/2-Weg durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 205, 206, 186/2, 2207-Bach, 2049/1, 2049/2 und 2035 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr.(66) – (67) ;

Gst.Nr. 2035 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (67) an der Grenze zu 2049/2, 68m ab der Grenze zum Michlbachweg;

Gst.Nr. 2049/2, 2035, 2044, 2061, 2060/2, 2062, 2063, 2064, 2068/1, 2067 und 2066 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (67) – (68);

Gst.Nr. 2066 und 2064 auch mit Maststandort Nr.(68): auf der gemeinsamen Grenze, 31m ab der südlichen Grenzecke von Gst.Nr. 2066;

Gst.Nr. 2064, 2096, 2181/6-Weg, 2094, 2091, 2081, 083, 2090, 2089 und 2088 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (68) – (69) ;

Gst.Nr. 2089 auch mit Maststandort Nr. (69) an der Grenze zu Gst.Nr. 2088, 45m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 2088, 2087, 2111, 2112, 2113, 2116, 2120, 2121, 2124/2 und 2124/1: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (69) – (70);

Gst.Nr. 2124/1 und 2125 mit Mast Nr. (70),Standpunkt auf Gst.Nr.2124/1: 2m ab der gemeinsamen Grenze und 10m ab der nordöstlichen Grenze ;

Gst.Nr. 2125, 1915, 1916, 1913, 1898, 2209/1-Stiefingbach, 1900/1, 2180/2-Weg und 1908/1 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (70) – (71);

Gst.Nr. 1908/1 auch mit Maststandort Nr. (71): 51m ab der nordöstlichen Grenze bzw. 70m ab der östlichsten Grundstücksecke;

Gst.Nr. 1908/1, 1908/3, 1901/2, 1901/1, 1902 und 1792:durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 1904/1 und 1791 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (71) – (72);

Gst.Nr. 1791 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (72): 20m ab der östlichen und 59m ab der südlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1791, 1790/1, 1780 und 1789 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (72) – (73);

Gst.Nr. 1789 auch mit Maststandort Nr. (73): 10m ab der westlichen und 62m ab der südlichen Grundgrenze ;

Gst.Nr. 1780,1789,1777/2 und 1777/1 : durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr.(73) – (74) ;

Gst.Nr. 1777/1 auch mit Maststandort Nr.(74) : 122m ab der südlichen und 130m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1777/1, 1775, 1769, 1764, 1765 und 1763 durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr.1770, 1771 und 1768 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (74) – (75);

Gst.Nr. 1763 auch mit Maststandort Nr. (75): 65m ab der nördlichen Grenze und 68m ab der nächstgelegenen westlichen Grenze zu Gst.Nr. 1764;

Gst.Nr.1763, 1720/1 (LN, tw. bewaldet), 1724, 1725 und 1723/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (75) – (76) bis an die Grenze zur KG. Krumegg;

Gst.Nr. 1707, 1706/1, 1705/2 und 1705/1 durch Waldinanspruchnahme (entlang der KG-Grenze) mit Spannfeld Mast Nr. (77) – (78);

Gst.Nr. 1705/1 auch mit Maststandort Nr. (78): 21m ab der südlichen bzw. 54m ab der westlichen Grenze, sowie durch Waldüberspannung in Richtung Mast Nr. (79) bis an die nördliche Grund- bzw. KG-Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Empersdorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/16K, L-9293/17K, L-9293/18K, L-9293/19K, L9293/20K, L9293/21K und L9293/22K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

j) GEMEINDE PIRCHING AM TRAUBENBERG

In der **Gemeinde Pirching am Traubenberg** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Rettenbach:

Gst.Nr.1223/7, 1223/9 und 1223/10 durch Waldinanspruchnahme im Nahbereich des in der KG Empersdorf auf Gst.Nr.1791, situierten Winkelmastes Nr. (72)

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Pirching am Traubenberg ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/20K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

k) GEMEINDE KRUMEGG

In der **Gemeinde Krumegg** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Krumegg:

Gst.Nr. 1873 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 1874 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (76) – (77) – (78);

Gst.Nr.1874 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (76):18m ab der südlichen und 45m ab der westlichen Grenze; ebenfalls mit dem Maststandort Nr. (77): 13m nördlich der Grenze zu Gst.Nr. 1873 und 60m östlich der westlichen Grenze zur Gemeindestraße;

Gst.Nr. 1848, 1857, 1858, 1851, 1852 überwiegend durch Waldüberspannung bzw. Gst.Nr. 1846 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (78) – (79) ab der Grenze zur KG. Empersdorf;

Gst.Nr. 1846 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr.(79): 77m ab der Grenze zu Gst.Nr. 1851 und 77m ab der westlichen Grenze zu Grundstück Nr. 1752;

Gst.Nr. 1756/1,1736 und 1735 tw. durch Überspannung und Grundstück Nr. 1846, 1752, 1755, 1731, 1730, 1729 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (79) – (80);

Gst.Nr. 1729 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (80): 15m ab der südlichen Grenze und 110m ab der nächstgelegenen Grenzecke zu Gst.Nr. 1732;

Gst.Nr. 1729, 1720, 1721, 1722 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (80) – (81);

Gst.Nr. 1721 auch mit Maststandort Nr. (81): 40m südlich der nördlichen bzw. 47m östlich der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 1721, 646/1, 647, 648/1, 648/2, 651/4, 654/1, 630/2 und 666 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (81) – (82);

Gst.Nr. 666 auch mit Maststandort Nr. (82): 26m ab der südlichen und 57m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 666, 615/2, 609/2, 609/5, 609/1, 609/7, 1666-Weg und 602/2 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (82) – (83);

Gst.Nr. 602/2 auch mit dem Standort Nr. des Winkelmastes Nr.(83): 43m ab der östlichen Grenze und 10m ab der südlichen Grenze zum Kochereggweg;

Gst.Nr. 602/2 durch Waldinanspruchnahme, Gst.Nr. 1700-Straße, 542, 541/1, 541/2, 540/5, 540/1, 540/2, 544/1 und 545 durch Überspannung und Gst.Nr. 547 durch Waldinanspruchnahme bzw. Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (83) – (84);

Gst.Nr. 547 auch mit Maststandort Nr. (84): 102m ab der östlichen bzw. 60m ab der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr.547, 546, 548, 553, 552, 559/1, 559/3, 559/4 und 556/1 durch Inanspruchnahme bewaldeter bzw. Überspannung landwirtschaftlicher Flächen mit Spannfeld Mast Nr.(84) – (85);

Gst.Nr. 556/1 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (85): 12m ab der westlichen und 34m ab der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 556/1, 555/3, 555/1, 556/3, 559, 1703-Bach, 1350, 1345, 1346, 1344 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (85) – (86);

Gst.Nr. 1344 auch durch Waldinanspruchnahme für Mast Nr. (86) und das anschließende Spannfeld Richtung Mast Nr. (87);

Gst.Nr. 1343/2, 1343/1, 1323, 1324, 1292 und 1325/1 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (86) – (87);

Gst.Nr. 1325/1 sowie geringfügig auch Gst.Nr. 1292 mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (87): 4m ab der nördlichen und 14m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 1325/1, 1325/2, 1325/3, 1703-Bach, 1331, 1332/1, 1332/2, 1330, 1329, 1042/1 und 1327: durch Inanspruchnahme bewaldeter bzw. Überspannung landwirtschaftlicher Flächen;

Gst.Nr. 1327 auch mit Maststandort Nr. (88): 30m ab der östlichen und 45m ab der südlichen Grenze (zu Gst.Nr. 1328);

Gst.Nr. 1327, 1328, 1086, 1085, 1067, 1084/2, 1087 und 1081/1 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (88) –(89);

Gst.Nr. 1081/1 auch mit Maststandort Nr. (89): 10m ab der nördlichen bzw. 34m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1081/1, 1081/2, 1079/1, 1079/2, 1077 und 1094/1 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (89) – (90);

Gst.Nr. 1094/1 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (90): 28m ab der westlichen Grenze und 53m ab der nordöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 1094/1, 1093, 1096, 1095, 1097 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (90) – (91) und Gst.Nr. 1097 auch mit Maststandort Nr. (91): 10m ab der östlichen Grenze und 106m ab der nördlichen Grenzecke;

Gst.Nr. 1137, 1152, 1153/1 und 1148/2 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (91) – (92) bzw. Richtung Mast Nr. (93);

Gst.Nr. 1148/2 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (92): 33m ab der südwestlichen bzw. 24m ab der südöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1146, 1147, 1144, 1155/1, 1141/3, 1703-Bach, 1695-Straße, 1189/2, 1188, 1662-Bach: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (92) – (93) bis zur Grenze der KG St.Marein am Pickelbach.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Krumegg ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/22K, L-9293/23K, L-9293/24K, L-9293/25K, L9293/26K, L9293/27K, L9293/28K und L9293/29K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

I) GEMEINDE ST. MAREIN BEI GRAZ

In der **Gemeinde St. Marein bei Graz** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG St. Marein am Pickelbach:

Gst.Nr. 92/1 und 91/8 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (92) – (93) ab der KG-Grenze zu Krumegg;

Gst.Nr. 91/8 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (93): 50m ab der nördlichen und 9m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 91/8, 91/6, 82/12, 82/13, 82/10 und 82/7 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (93) – (94);

Gst.Nr. 82/7 auch mit Maststandort Nr. (94): 11m ab der nördlichen Grenze zu Gst.Nr. 82/8 bzw. 28m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 82/8, 82/9, 91/2, 82/3, 82/2, 1510-Weg und 81/1 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (94) – (95);

Gst.Nr. 81/1 auch mit Maststandort Nr. (95): 8m ab der westlichen bzw. 13m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 81/1, 80/1, 80/2, 64/1, 63/1, 63/2, 63/3, 62, 61, 50/1, 57/1, 56 und 1482/1-Straße(L305 in km 7,835): durch Inanspruchnahme von Waldflächen und Überspannung

landwirtschaftlicher Flächen mit Spannfeld Mast Nr. (95) – (96) – (97) bis an die Grenze zur KG Langegg;

Gst.Nr. 56: auch mit Maststandort Nr. (96): 26m ab der südwestlichen und 29m ab der nordwestlichen Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde St. Marein bei Graz ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/30K der Einreichunterlagen ersichtlich.

m) GEMEINDE LANGECC

In der **Gemeinde Langegg** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Langegg:

Gst.Nr. 1936/1-(L305 in km 7,835), 1180/1, 1181/1, 1181/2, 1182, 1183/4, 1180/2, 1183/1, 1179/1, 1179/2, 1179/4, 1187/4, 1183/2, 1187/2: durch Kreuzung der Landesstraße an der KG-Grenze und anschließende Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (96) – (97);

Gst.Nr. 1187/2 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (97): 13m ab der nördlichen bzw. 24m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1187/3, 1187/2, 1717, 1718/1, 1719, 1736, 1724, 1734/1, 1734/2, 1733/2, 1733/3, 1733/5, 1740/2 und 1740/6 durch Waldinanspruchnahme bzw. Überspannung landwirtschaftlicher Flächen (Gst.Nr. 1736) mit Spannfeld Mast Nr. (97) – (98);

Gst.Nr. 1740/6 und teilweise auch Gst.Nr. 1740/2 bzw. 1740/3 mit Maststandort Nr. (98) auf der nördlichen Ecke des Gst.Nr. 1740/6: 43m ab der östlichsten Grenzecke;

Gst.Nr. 1740/3, 1740/6, 1741/1, 1742/2, 1743, 1751, 1752, 1753, 1750/1, 1754, 1757/1, 1759: durch Waldinanspruchnahme bzw. Überspannung landwirtschaftlicher Flächen mit Spannfeld Mast Nr. (98) – (99);

Gst.Nr. 1759 auch mit Maststandort Nr. (99) auf der südöstlichen Ecke des Grundstückes: 8m ab der südlichen und 10m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 1765/6, 1967-Weg, 1767/2, 1969-Straße, 1767/1, 1777/1, 1778, 1965-Weg, 1782, 1783, 1784, 1774/9, 1774/10, 1788/1 und 1787: durch Überspannung landwirtschaftlicher bzw. Inanspruchnahme bewaldeter Flächen mit den Spannfeldern Mast Nr. (99) – (100) – (101) bis an die Grenze zur KG Goggitsch;

Gst.Nr. 1787 auch mit Maststandort Nr. (100): 67m ab der nördlichen und ab der östlichen Grenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Langegg ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/30K und L-9293/31K der Einreichunterlagen ersichtlich.

n) GEMEINDE ST. MARGARETHEN AN DER RAAB

In der **Gemeinde St. Margarethen an der Raab** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Goggitsch:

Gst.Nr. 387 und 388/1: durch Überspannung sowie Gst.Nr. 388/2, 397 und 406: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (100) – (101);

Gst.Nr. 406 auch mit Maststandort Nr. (101): 45m ab der westlichen bzw. 58m ab der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 406, 420, 414/3, 418, 455/2, .107, .59/2 und 454: durch Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. Überspannung landwirtschaftlicher Flächen mit Spannfeld Mast Nr. (101) – (102);

Gst.Nr. 454 auch mit Maststandort Nr. (102): 30m ab der südlichen bzw. 91m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 454, 457/1, 460, 461, 462/1, 849/2-Bach, 463 und 464: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (102) – (103);

Gst.Nr. 464 auch mit Maststandort Nr. (103): 18m ab der östlichen Grenze bzw. 70m ab der südlichsten Grenzecke;

Gst.Nr. 464, 466, 470, 474, 493, 849/2-Bach, 903-Weg, 891-Weg, 902 und 897: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (103) – (104);

Gst.Nr. 897 auch mit Maststandort Nr. (104) mit 8m Wegabstand und 27m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 897, 891-Weg, 892, 890, 879-Bach, 893, 889: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (104) – (105) sowie Inanspruchnahme angrenzender Waldflächen;

Gst.Nr. 889 auch mit Maststandort Nr. (105): 5m ab der östlichen und 31m ab der südlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 888, 879-Bach, 887, 883-Weg, 895, 896, 792, 778/2 und 886: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (105) – (106) sowie Inanspruchnahme angrenzender Waldflächen;

Gst.Nr.886 auch mit dem Standort des Winkelastes Nr.(106):16m ab der südlichen und 50m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 886, 883, 778/2, 885, 881, 879-Bach und 863 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (106) – (107) sowie Inanspruchnahme angrenzender Waldflächen;

Gst.Nr. 863 auch mit Maststandort Nr. (107): 17m nördlich der Grenze zum Goggitschbach bzw. 53m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 863, 864, 865-Weg, 866, 867, 868, 869 und 870: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (107) – (108);

Gst.Nr. 870 und 871 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. (108) auf der gemeinsamen Grenze, 76m nördlich der Bachgrenze;

Gst.Nr. 871, 872, 873-Weg, 875 und 878: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (108) – (109);

Gst.Nr. 878 zur Hälfte mit Maststandort Nr. (109) auf der Grenze zu KG Kroisbach;

KG Kroisbach:

Gst.Nr. 368 zur Hälfte mit Maststandort Nr. (109) auf der Grenze zu KG Goggitsch;

Gst.Nr. 368, 400, 377/2, 401-Bach und 360: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (109) – (110); Gst.Nr. 377/2 und 360 auch durch Waldinanspruchnahme;

Gst.Nr. 360 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (110) auf der östlichsten Ecke mit je 8m Grenzabstand;

Gst.Nr. 358/2, 357/3, 203, 353, 202/5, 202/1 durch Überspannung landwirtschaftlicher Flächen und Inanspruchnahme angrenzender Waldflächen mit Spannfeld Mast Nr. (110) – (111); Gst.Nr. 203 und 195/2 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. (111) auf der gemeinsamen Grenze, 11m ab der südlichen Grenze zu Gst.Nr. 202/1;

Gst.Nr. 195/2, 202/1 und 195/6 mit Spannfeld Mast Nr. (111) – (112);

Gst.Nr. 195/2 auch mit Maststandort Nr. (112): an dem Weg, Gst.Nr. 194/7, 80 m ab der nördlichen Grenze zu Weggrundstück Nr. 401;

Gst.Nr. 194/7, 195/2 und 185/4 durch Überspannung, Gst.Nr. 188/2 durch Waldinanspruchnahme bzw. Grundstück Nr. 189/20 und 186/4, durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (112) – (113);

Gst.Nr. 186/4, 189/20 und 135/1 durch Waldinanspruchnahme für den Maststandort Nr. (113): 28m ab der südwestlichen und 6m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 135/1 und 128/4 durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr.(113) – (114);

Gst.Nr.128/4 auch durch Waldinanspruchnahme für Mast Nr. (114): 25m ab der westlichen und 94m ab der nördlichen (Weg-)Grenze;

Gst.Nr.127 und 121/3 durch Überspannung; Gst.Nr. 128/4, 128/3 und 128/1 überwiegend durch Waldüberspannung; Gst.Nr. 128/3 und 128/1 und 121/3 partiell auch durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr.(114) – (115) – (116); Gst.Nr. 128/1 auch für den Maststandort Nr. (115): 62m ab der nordwestlichen Grenze bzw. 22m ab der nächstgelegenen Grenze zu Gst.Nr. 127;

Gst.Nr. 121/3 auch durch Maststandort Nr. (116), angrenzend an das Weggrundstück Nr. 118/4: mit 52m Abstand zur nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 118/4, 119, 111/1, 83/2 und 81/3: durch Überspannung landwirtschaftlicher Flächen und Inanspruchnahme angrenzender Waldflächen mit Spannfeld Mast Nr. (116) – (117);

Gst.Nr. 81/3 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (117): 40m ab der südlichen Grenze und 58m westlich des Weggrundstückes Nr. 86;

Gst.Nr. 81/3, 86-Weg und 96/3 durch Überspannung zwischen Mast Nr. (117) – (118);

Gst.Nr. 96/3 auch mit dem Maststandort Nr. (118): 20m südlich des Goggitschbaches bzw. 44m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 96/3, 96/2, 401-Bach, 392/2-Straße, 392/1-Straße, 67/10, 46/3, 391/1- Straße(B68 in km 8,831), 46/4 und 16/2 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (118) – (119);
Gst.Nr. 16/2 auch mit Maststandort Nr. (119): 15m ab der westlichen bzw. 80m ab der nördlichen Grenze;
Gst.Nr. 16/2, 16/3, 17/5, 16/8 und 16/9 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (119) – (120);
Gst.Nr. 16/9 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (120): 7m ab der nördlichen bzw. 30m ab der westlichen Grenze;
Gst.Nr. 15, 14/2, 13 und 8/3 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (120) – (121) und Gst.Nr. 9, 18/6- Weg, 1/3 und 3/3 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (121) – (122);
Gst.Nr. 8/3 und 9 je zur Hälfte mit Maststandort Mast Nr. (121) auf der gemeinsamen Grenze 34m ab der westlichen Grundgrenze;
Gst.Nr. 1/3 zur Hälfte mit Maststandort Nr. (122) auf der Grenze zur KG. St. Margarethen an der Raab, 56m ab dem östlichsten Grenzpunkt;

KG St. Margarethen an der Raab:

Gst.Nr. 703 zur Hälfte mit Maststandort Nr. (122) auf der KG-Grenze zu Kroisbach;
Gst.Nr. 702, 703, 704 und 705 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (122) – (123);
Gst.Nr. 704 auch mit Maststandort Nr. (123) mittig zwischen östlicher und westlicher Grundgrenze, 7m ab der nördlichen Grenze zu Gst.Nr. 699/1;
Gst.Nr. 699/1-Weg, 691 und 689 durch Überspannung mit Spannfeld Nr. (123) – (124);
Gst.Nr. 689 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (124) auf der nordwestlichen Grundstücksecke an den Entschendorfbach grenzend:6m ab der westlichen und 8m ab der nördlichen Grenze;
Gst.Nr. 687-Bach, 686, 684-Bach, 665-Weg und 664 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (124) – (125) und Gst.Nr. 664 auch mit Maststandort Nr. (125): 55m in Leitungsachse ab Weggrundstück Nr. 665 und 154m ab Weggrundstück Nr. 666;
Gst.Nr. 664 und 662/1 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (125) – (126); Gst.Nr. 662/1 auch mit Maststandort Nr. (126): 32m ab der nördlichen und 58m ab der östlichen Grundgrenze;
Gst.Nr. 662/1, 653, 652- Weg und 651: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (126) – (127) und Gst.Nr. 651 auch mit Maststandort Nr. (127): 8m ab der nördlichen und 45m ab der westlichen Grundgrenze;
Gst.Nr. 654/1-Weg, 647, 644-Bach und 633: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (127) – (128);
Gst.Nr.633 auch mit Mast Nr.(128): 6m ab der nördlichen und 150m ab der westlichen Grenze;
Gst.Nr. 632-Weg, 631, 630, 625-Weg, 623-(B68 in km 6,048) und 619 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (128) – (129);

Gst.Nr. 619 auch mit dem Standort des Winkelastes Nr. (129): 9m ab der nordöstlichen und 20m ab der südöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 621-Bach und 622 mit Spannfeld Mast Nr. (129) – (130) bis an die Grenze zur KG Sulz;

KG Sulz:

Gst.Nr. 1475-Weg, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1487, 1488, 1431/1-Weg, 1430, 1429, 1428, 1427, 1425, 1424, 1409, 1408, 1404, 1403 und 1354- (Raab-Fluss in km 42,49): durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (129) – (130) – (132) – (133);

Gst.Nr. 1483 auch mit Maststandort Nr. (130): 6m ab der östlichen und 171m ab südlichen Grenze; Gst.Nr. 1428 zur Hälfte auch mit Maststandort Nr. (131): 47m ab der südlichen Grundgrenze auf der Grenze zu KG Hofstätten;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde St. Margarethen an der Raab ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/31K, L-9293/32K, L-9293/33K, L-9293/34K, L-9293/35K, L-9293/36K und L-9293/37K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

o) GEMEINDE HOFSTÄTTEN

In der **Gemeinde Hofstätten** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Hofstätten:

Gst.Nr. 1034, 1033, 1035, 1037, 926/1-(Raab-Fluss in km 42,49): durch Überspannung und der Gst.Nr.926/1,926/2 und 946, durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (130) – (131) – (132) – (133);

Gst.Nr. 1034 zur Hälfte auch mit Maststandort Nr. (131): 51m ab der nördlichen Grenze auf der Grenze zur KG Sulz;

Gst.Nr. 1037 auch mit Maststandort Nr. 132: 47m ab der südlichen Grenze bzw. 124m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 949 auch mit dem Standort des Winkelastes Nr. (133): 33m nördlich der Raab-Fluss-Grenze bzw. 30m östlich der Lahnbachgrenze;

Gst.Nr. 948, 964-Bach, 938, 956, 958-Graben und 961: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (133) – (134);

Gst.Nr. 961 auch mit Maststandort Nr. (134): 7m ab der westlichen Grenze zum Lahnbach und 26m zur südlichen Grenze;

Gst.Nr. 964-Bach, 970-Graben und 966: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (134) – (135);

Gst.Nr. 966 auch mit Maststandort Nr. (135): 7m ab der nördlichen und 20m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 929-Straße, 971, 972, 973, 974-Bach, 970-Bach und 902: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (135) – (136) – (137);

Gst.Nr. 971 und 972, je zur Hälfte auch mit Maststandort Nr. (136) auf der gemeinsamen Grenze: 48m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 902 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. 137: 6m ab der nördlichen und 35m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 909-Weg, 901, 910-Bach und 900: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (137) – (138);

Gst.Nr. 900 zur Hälfte auch mit Maststandort Nr. (138) auf der Grenze zur KG Pirching mit 65m Abstand zur Bachgrenze.

KG Pirching (Bereich Raabtal):

Gst.Nr. 1157, 1156, 1154, 1153, 1150: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (138) – (139);

Gst.Nr. 1157 zur Hälfte auch mit Maststandort Nr. (138): 65m ab der westlichen Grundgrenze auf der Grenze zur KG Hofstätten;

Gst.Nr. 1150 auch mit Maststandort Nr. (139): 5m ab der nördlichen Grenze zum Fraissweg und 40m östlich der Brücke über den Lahnbach;

Gst.Nr. 1169-Weg, 1195, 1192-Graben, 1191, 1190, 1189, 1179-Weg und 1187: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (139) – (140);

Gst.Nr. 1187 und 1186 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. (140) auf der gemeinsamen Grenze, 16m östlich des Weggrundstückes Nr. 1179;

Gst.Nr. 1186, 1179, 1176, 1178, 1180, 1173-Weg und 1266: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (140) – (141);

Gst.Nr. 1266 auch mit Maststandort Nr. (141): 55m westlich vom Kowaldweg bzw. 45m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 1266, 1258, 1259-Graben, 1260-Weg, 1265, 1261, 1252, 1251, 1250, 1269-Bach: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (141) – (142) bis an die Grenze zur KG Wünschendorf;

KG Wünschendorf:

Gst.Nr. 688 mit dem Standort des Winkelmastes Nr. 142: 11m ab der östlichen und 50m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr.688 und 689 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr.(142) – (143);

Gst.Nr. 689 mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (143): 12m ab der nördlichen und 12m ab der östlichen Grundgrenze im Bereich des UW Oststeiermark/Wünschendorf;

Gst.Nr. 683/1-Straße, 627-Bahn (HL-Strecke E042 in km 19,365), 754-(Autobahn A2 in km 157,590 bzw. 157,505) und 755: durch Überspannung bzw. Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (143) – (144) bis an die Grenze zur KG Pirching;

KG Pirching (Bereich Pirchingberg):

Gst.Nr. 1305-(A2 Südautobahn), Gst.Nr. 922-Straße (B68 in km 1,510) und 1306-(A2 Südautobahn): durch Überspannung ab der KG-Grenze bis Mast Nr. (144) mit Standort innerhalb des nördlichen Rampenbogens: 34m östlich der Grenze zur B-68 bzw. 30m südlich der KG-Grenze;

Gst.Nr. 1306-(A2-Südautobahn) durch Waldinanspruchnahme und Gst.Nr. 955-Weg, 912/1 und 937 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (144) – (145); Gst.Nr. 912/1 und 937 auch mit Mast Nr.(145) auf der gemeinsamen Grenze 25m ab dem Weg, Gst.Nr. 955;

Gst.Nr. 937, 939, 941, 942, 943, 944/1, 945-Weg, 955-Weg, 946, 969, 968/1, 967, 966, 964, 963, 962 und 960 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 959, 965/2-Weg, 341, 340/2, 339 und 337: durch Waldinanspruchnahme mit den östlich gerichteten Spannfeldern Mast Nr. (145) – (146) – (147) – (148);

Gst.Nr. 939 und 941 auch mit Maststandort Nr. (146) auf der gemeinsamen Grenze 128m ab Weg; Gst.Nr. 967 und 966 auf der gemeinsamen Grenze 65m ab dem Pirchingbergweg;

Gst.Nr. 337 auch durch Winkelmast Nr. (148), annähernd mittig am Grundstück mit 37m Abstand zur Autobahngrundgrenze;

Gst.Nr. 336/1, 335, 334, 332, 331, 330, 333/3: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (148) – (149);

Gst.Nr. 326/1 und 327/2 mit Maststandort Nr. (149): 3m nördlich der gemeinsamen bzw. 14m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 323/4, 324/2, 325/1, 326/1, 327/2, 328/2, 329, 238, 239, 240, 241, 242/1, 243, 244 und 1308-Weg durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (149) – (150); Gst.Nr. 242/1, auch mit Maststandort Nr. (150): 8m ab der südlichen bzw. 15m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 288, 873/8-Weg, 273, 1308-Weg, 1307-(A2-Südautobahn), 901-Straße (B65 in km 28,411) durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (150) – (151) bis an die Grenze zur KG Nitscha;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hofstätten ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/37K, L-9293/38K, L-9293/39K, L-9293/40K, L-9293/41K, L-9293/42K, L-9293/43K, L-9293/44K und L-9293/45K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

p) GEMEINDE NITSCHA

In der **Gemeinde Nitscha** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Nitscha:

Gst.Nr. 1330/1-Straße (B65 in km 28,411) Kreuzung nördlich der Autobahnbrücke;
Gst.Nr. 20, 19 und 18 durch Waldinanspruchnahme im Umkreis des Winkelmastes Nr. (151) mit Standort auf Gst.Nr. 18 und 19 auf der gemeinsamen Grenze, 36m ab der Straßengrundgrenze;
Gst.Nr. 1345-(A2 Südautobahn in km-155,508 bzw. 155,517), 1330/8-Weg, 9, 10, 8, 7/1, 1346, und 7/2: durch Überspannung bzw. Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (151) – (152);
Gst.Nr. 7/2 auch mit dem Winkelmast Nr. (152) auf dessen südlichem Rand;
Gst.Nr. 7/1, 1346-Weg, 7/2 und 2 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (152) - (153) bis an die Grenze zur KG Arnwiesen bzw. KG Kaltenbrunn;
Gst.Nr. 2 auch mit Maststandort Nr. (153): 18m ab der östlichen und 78m ab der nördlichen Grundgrenze.

KG Kaltenbrunn:

Gst.Nr. 280/1, 280/5, 285, 309/5, 308/2, 648/3-Weg, 301/3, 301/4, 301/1, 374, 387, 389/1, 386, 371/2, 400/1, 644/12, 406/2, 653 und 652-(A2 Südautobahn): durch Überspannung landwirtschaftlicher Flächen und Inanspruchnahme der Waldgrundstücke im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (153) – (154) – (155) – (156) – (157) bis zum Eintritt in die KG Arnwiesen;
Gst.Nr. 285 auch mit Maststandort Nr. (154): 18m ab der westlichen Grenze und 14m ab einer nördlichen Grenze;
Gst.Nr. 301/1 auch mit Mast Nr. (155): 21m ab der westlichen und 28m ab der nördlichen Grenze;
Gst.Nr. 406/2 auch mit Maststandort Nr. (156): 13m ab der nördlichen Grenze zum Autobahngrund bzw. 36m zur nächstgelegenen Grenze des Weges, Gst.Nr. 644/12;

KG Arnwiesen:

Gst.Nr. 617/2 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (153) – (154);
Gst.Nr. 630-(A2 Südautobahn, Kreuzung in km 154,165 und km 154,100 und Areal der Autobahnraststätte Arnwiesen): Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (156) – (157) einschließlich Waldinanspruchnahme der Gst.Nr. 432/2 und 452/2;
Gst.Nr.452/2 auch mit Winkelmast Nr. (157): 27m ab der südlichen Grenze zum Autobahngrund und 18m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 456/2, 457/2, 458/3, 628-Weg, 458/1, 459, 630-(A2 Südbahn), 462/5, 622/7-Weg, 412/2, 411, 402/2, 632-Weg, 402/3, 631-(A2-Südbahn), 378, 376, 362, 627/2- Straße (B65 in km 31,077), 344/3, 344/2, 343/1, 343/2, 341/1, 341/2, 333 und 331/2: durch Inanspruchnahme von Waldgrund bzw. Überspannung landwirtschaftlicher Flächen mit den Spannfeldern Mast Nr. (157) – (158) – (159) – (160) – (161), nordseitig entlang der Südbahn;

Gst.Nr. 462/5 und z.T. 630 durch den Maststandort Nr. (158) an der gemeinsamen Grenze mit 22m Abstand zum Weg,gst.Nr.622/7;

Gst.Nr. 376 auch durch den Maststandort Nr. (159): 19m ab der westlichen und 24m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 344/2 auch durch Maststandort Nr. (160) in 10m Abstand zur Grenze der Landesstraße bzw. 20m Abstand zur Autobahngrundgrenze;

Gst.Nr. 331/2 auch durch den Standort des Winkelmastes Nr. (161): 20m südlich der Landesstraße und 14m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 627/2- Straße (B65 in km 31,328), 331/1, 333, 329, 328/2, 624/1-Weg, 326, 626-Bach, 299, 309-Weg an der Grenze zur KG Obergroßau: durch Inanspruchnahme der Waldgrundstücke und Überspannung landwirtschaftlicher Flächen mit den Spannfeldern Mast Nr. (161) – (162) – (163);

Gst.Nr. 328/2 auch mit Maststandort Nr. (162): 12m ab der östlichen bzw. 30m ab der nordwestlichen Grundgrenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Nitscha ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/46K, L-9293/47K, L-9293/48K und L-9293/49K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

q) GEMEINDE SINABELKIRCHEN

In der **Gemeinde Sinabelkirchen** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Obergroßau:

Gst.Nr. 58, 54/1, 56/2, 81, 75/1 und 71: durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 59, 79 und 1071/3-Straße und Gst.Nr. 579/2-Straße (in der KG Fünfung): durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (162) – (163) – (164) zwischen den Grenzen zu den KG Arnwiesen bzw. Fünfung bei Gleisdorf;

Gst.Nr. 58 auch mit Maststandort Nr. (163): 19m ab der nördlichen bzw. 42m ab der östlichen Grundgrenze;

KG Fünfung bei Gleisdorf:

Gst.Nr. 306/3, 308/2, 341/3, 351/12, 351/2, 351/3, 351/11: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr.(164) – (165) – (166) - (167);

Gst.Nr.306/3 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr.(164): 23m ab der südwestlichen und 33m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 351/3 auch mit Maststandort Nr. (165): 17m ab der südlichen und 59m ab der östlichen Grundgrenze sowie mit Mast Nr. (166): 183m nördlich der südlichen Grenze und 160m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 351/11, 359/2, 581/1-Bach, 359/1, 575/1-Straße, 221/4, 218/1, 218/2, 218/3 und 217: durch Inanspruchnahme der Waldgrundstücke und Überspannung landwirtschaftlicher Flächen mit den Spannfeldern Mast Nr. (167) – (169) – (170);

Gst.Nr. 351/11 auch mit Winkelmast Nr. (167): 52m ab der nördlichen und 52m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 218/1 auch mit Mast Nr. (169): 6m ab der südlichen und ca.188m ab der westlichen Grenze;

KG Egelsdorf:

Gst.Nr. 1312, 1313/1, 1314/3, 1315/2, 1316, 1314/2 und 1315/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (170) – (172);

Gst.Nr. 1313/1 auch mit Maststandort Nr. (170) auf der an die KG Fünfung und Nitschaberg angrenzenden Grundstücksecke;

Gst.Nr. 1315/1 und 1316 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (172) an der gemeinsamen Grenze bzw. 8m ab der südlichen Grenze von Gst.Nr. 1315/1;

Gst.Nr. 1315/1, 1316, 1319/3, 1319/1, 1320/1, 1325/1, 1328/2, 1328/3, 1329, 1330/1, 1331/1, 1340/1, 1341/1, 1342/4, 1342/3 und 1346/1: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (172) – (173) – (174) – (175) bis zum Eintritt in die KG Prebensdorf;

Gst.Nr. 1328/2 und z.T. 1328/3 auch mit Maststandort Nr. (173): 4m südwestlich der gemeinsamen Grenze bzw. 22m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 1341/1 auch mit Maststandort Nr. (174) mittig zwischen den Längsgrenzen bzw.ca. 210m südwestlich der nordöstlichen Grenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Sinabelkirchen ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/49K, L-9293/50K, L-9293/51K und L-9293/52K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

r) GEMEINDE ILZTAL

In der **Gemeinde Ilztal** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Nitschaberg:

Gst.Nr. 278/2: durch Überspannung im Bereich des Maststandortes Nr. (170);

KG Prebensdorf:

Gst.Nr. 138/1, 137/1, 135/1, 133/3, 133/4 teilweise, und 103 durch Waldinanspruchnahme bzw. 133/4, 1975/1-Weg, 118, 117/1, 111/1, 110/1, 109/2, 102 und 101/2: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (174) – (175);

Gst.Nr. 101/2 auch mit dem Maststandort Nr. (175): 6m ab der nordwestlichen und 30m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 95, 94/3, 90, 89/2, 88/1, 86/2, 84/2, 82, 80/2, 79/1, 76/2, 75/1 und 70: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (175) – (176);

Gst.Nr. 75/1 und 70: auch mit Maststandort Nr. (176) auf der gemeinsamen Grenze 62m ab der nordöstlichen Weggrenze;

Gst.Nr. 70, 63/1, 60/2, 58, 54, 1976/2-Weg, 60/1, 52, 51, 48, 47, 1976/1-Weg und 43: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (176) – (177);

Gst.Nr. 43 auch mit Maststandort Nr. (177): 21m ab der nordwestlichen bzw. 63m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 43, 41, 38, 1982/1-(Ilzbach), 1503/2, 1503/1, 1499, 1490 und 1485/2 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (177) – (178);

Gst.Nr. 1490 und 1485/2 auch mit Maststandort Nr. (178) auf der gemeinsamen Grenze 62m ab der Straßengrundgrenze;

Gst.Nr. 1485/2, 1482/3, 1476/2, 1977/1-Straße (L360 in km 5,688), 1978/3-Weg, 1477, 1471, 1468/2, 1464/2, 1462, 1459, 1454, 1447/1, 1447/2, 1444/1, 1441/1 und 1432/1: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (178) – (179);

Gst.Nr. 1441/1 und 1432/1 auch mit Maststandort Nr.(179) auf der gemeinsamen Grenze, 40m ab der nordöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 1432/1, 1430/2, 1978/2-Weg, 1424, 1426, 1415/1, 1427, 1415/6-Bach, 1978/1-Weg, 1711/3, 1428/3 und 1712: durch Überspannung landwirtschaftlicher Flächen und Inanspruchnahme bewaldeter Grundstücke mit Spannfeld Mast Nr. (179) – (180);

Gst.Nr. 1712 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (180): 7m ab der südwestlichen und 20m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 1712, 1428/3, 1720, 1722, 1704, 1707, 1721, 1752, 1701, 1755, 1700, 1756, 1699, 1698, 1787, 1697, 1788, 1789, 1644/2, 1695, 1790, 1694, 1688, 1782, 1691/2, 1692/2, 1692/1, 1793, 1794, 1796, 1797 und 1799: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfel-

dem Mast Nr. (180) – (181) – (182) – (183) – (184) bis zum Eintritt in die KG Oberrettenbach;

Gst.Nr. 1721 auch mit Maststandort Nr. (181): 30m ab der östlichen und 41m ab der nordöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1789 und je z.T. 1788 bzw. 1697 durch den Maststandort Nr. (182) auf der südlichen Ecke des Gst.Nr.1789;

Gst.Nr. 1793 auch mit Maststandort Nr. (183): 12m ab der nordwestlichen und ca. 118m ab der südöstlichen Grenzecke;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Ilztal ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/51K, L-9293/52K und L-9293/53K der Einreichunterlagen ersichtlich.

s) **GEMEINDE OBERRETTENBACH**

In der **Gemeinde Oberrettenbach** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Oberrettenbach:

Gst.Nr. 1140/1-Weg, 343/4, 244/1, 244/2, 243/1, 243/3 und 132/2: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (184) – (185) – (186);

Gst.Nr. 243/4 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (184): 17m ab der südwestlichen und 13m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 132/2 auch mit Mast Nr. (185): 30m ab der südöstlichen Grenze und 96m ab der südwestlichen Grenzecke (zum Weg-Gst.Nr. 1140/1) sowie mit Winkelmast Nr. (186): 151m ab der nächstgelegenen östlichen Grenze und 44m ab der nordöstlichen Grenze zu Gst.Nr. 132/3;

Gst.Nr. 132/2, 132/3, 168/1, 168/2, 203 und 204/2 durch Waldinanspruchnahme bzw.Gst.Nr.156/2 und 163 durch Überspannung mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (186) – (187) – (188) – (189);

Gst.Nr. 168/1 auch mit Maststandort Nr. (187): 10m ab der westlichen und 150m ab der südlichen Grenze sowie Mast Nr. (188): 155m ab der südlichen und 129m ab der nächstgelegenen nördlichen Grenze (zu Gst.Nr. 168/2);

Gst.Nr. 203 und 204/2 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (189) auf der gemeinsamen Grenze mit 30m Abstand zur östlich angrenzenden Straße;

Gst.Nr. 203, 204/2, 1136/8-Straße, 208-Obstgarten, 204/3, 205, 204/4, 326/6, 326/3, 1136/4-Weg, 339/1, 325 und 1136/4-Weg: durch Überspannung des Obstgartens und im Übrigen Waldinanspruchnahme bis an die Grenze zu KG Pischelsdorf mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (189) – (190) – (191) und (192);

Gst.Nr. 205 auch mit Maststandort Nr. (190): 15m ab der nördlichen und 121m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 326/3 auch mit Winkelmast Nr. (191): 104m ab der östlichen und 132m ab der nördlichen Grenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Oberrettenbach ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/54K, L-9293/55K, L-9293/56K und L-9293/57K der Einreichunterlagen ersichtlich.

t) GEMEINDE PISCHELSDORF

In der **Gemeinde Pischelsdorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Pischelsdorf:

Gst.Nr. 747, 745, 1341-Weg, 746/1, 1349/1-Straße, 746/3, 726/2 und 730/2: durch Waldinanspruchnahme bzw. Überspannung von Gst.Nr. 730/1 mit den Spannfeldern Mast Nr. (192) – (193) – (194) – (195);

Gst.Nr. 745 auch mit Maststandort Nr. (192): 18m ab der südwestseitigen KG Grenze und 13m ab der ostseitigen Weggrenze;

Gst.Nr. 746/1 auch mit Mast Nr. (193): 105m nördlich der südlichen Grenze und 216m ab der westseitigen Weggrenze;

Gst.Nr. 730/2 auch mit Winkelmast Nr. (194) mit 36m Straßenabstand und 52m Abstand zur östlichen Grundgrenze;

KG Schachen:

Gst.Nr. 722/1, 722/3, 1345/2-Bach, 469/3, 716/1 und 716/2: durch Waldinanspruchnahme zwischen den Winkelmasten Nr. (194) – (195) ab der Grenze zu KG Pischelsdorf; Gst.Nr. 716/2 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr.(195) auf dessen südlicher Grundstücksecke mit je 6m Grenzabstand;

Gst.Nr. 710, 466, 474, 1345/2-(Römerbach), 488, 1334/2-Straße (L394 in km 1,700), 486/2 und 495 durch Überspannung; Gst.Nr. 475, 498, 499 und 515/2: durch Waldinanspruchnahme; Gst.Nr. 517, 521, 519, 538, 564/4, 564/1, 1342/6-Weg, 561/4 und 560/4 wieder durch Überspannung sowie Gst.Nr. 570/1 und 570/2 wieder durch Waldinanspruchnahme bis an die Grenze zur KG Hartensdorf mit den Spannfeldern Nr. (195) – (196) – (197) – (198) – (199) – (200);

Gst.Nr. 486/2 und 495 auch durch den Maststandort Nr. (196): auf der gemeinsamen Grenze: 70m ab der Straßengrenze;

Gst.Nr. 1515/2 auch durch den Maststandort Nr. (197): 6m westlich der südwestlichen Grenzecke von Gst.Nr. 517;

Gst.Nr. 564/1 auch mit Mast Nr. (198): 8m ab der östlichen und 47m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 570/1 auch mit Maststandort Nr. (199): 6m ab der ostseitigen Weggrenze und 123m ab der nördlichen Grenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Pischelsdorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/57K, L-9293/58K und L-9293/59K der Einreichunterlagen ersichtlich.

u) GEMEINDE GERSDORF

In der **Gemeinde Gersdorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Hartensdorf:

Gst.Nr. 1245, 1244, 1243, 1242, 1241, 1240, 1327, 1328, 1335, 1336, 1337 und 1348: durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 1334, 1337, 1346, 1351, 2290-Straße, 2319, 2320, 2321, 2341, 2340, 2301-Weg, 2322, 2271-Bach, 2272-Weg, 2273, 2270-Weg, 2199-Fluß(Feistritz in km 37,0), Gst.Nr. 2200, 2201 und 2202: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (199) - (200) – (201) – (202) – (203) – (204);

Gst.Nr. 1243 auch mit Mastsstandort Nr. (200): 170m ab der westlichen und 19m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 1242 auch mit Maststandort Nr. (201): 6m ab der südlichen und 50m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 2320 und 2321, je zur Hälfte mit Mast Nr. (202): auf der gemeinsamen Grenze mit 66m Straßenabstand;

Gst.Nr. 2322 auch mit Mast Nr. (203): 7m ab der nordöstlichen und 37m ab der südöstlichen Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Gersdorf ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/59K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

v) GEMEINDE BLAINDORF

In der **Gemeinde Blaindorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Blaindorf:

Gst.Nr. 1182, 1181, 1167-Weg, 1128, 1129, 1130, 1131-Weg, 1132-Graben, 1138, 1139, 1140, 1125, 1123-Straße (L 403 in km 3,875), 1106/1, 1074/2-Straße: durch Überspannung mit Spannfeld Nr. (203) – (204) – (205) – (206) – (207);

Gst.Nr. 1182 und 1181 auch mit Mast Nr. (204): auf der gemeinsamen Grenze, 88m ab der Grenze zur KG Hartensdorf;

Gst.Nr. 1181 auch mit Mast Nr. (205): 28m ab der nördlichen und 42m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 1130 auch mit Mast Nr. (206): 58 m ab der westlichen und 57m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 568, 569, 571, 572, 573/1, 573/2: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (207) – (208);

Gst.Nr. 571 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (207): 23m ab der westlichen und 7m ab der südlichen Grenze sowie mit Mast Nr. (208) auf der südöstlichen Grundstücksecke mit je 6m Grenzabstand;

Gst.Nr. 570, 575/4, 1292-Weg, 1289, 1288, 1287, 1286-Weg, 1276 und 1275-Weg: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. (208) - (209);

Gst.Nr. 487, 486, 485, 484, 483, 482, 481, 480, 479, 478, 477, 488, 489, 490, 491, 492, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502; 493, 476, 475, 474, 473/1m 472/1, 471/1 und 470/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (209) – (210) – (211): bis an die Grenze zur KG Kroisbach;

Gst.Nr. 488 auch mit Maststandort Nr. (209): am westseitigen Rand mit 6m Wegabstand, 16m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 492 und z.T. 477 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (210): an der gemeinsamen Grenze, 11m ab der westlichen Grenze von Gst.Nr. 492;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Blaindorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/59K, L-9293/60K und L-9293/61K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

w) GEMEINDE GROßSTEINBACH

In der **Gemeinde Großsteinbach** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Kroisbach:

Gst.Nr. 1630/2, 1631/2, 1632/2, 1633/2, 1634/2, 1635/2, 1636/2, 1637/2, 12638/2, 1639/2, 1640/2 und 1663/2 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr.(210) – (211);

Gst.Nr. 1632/2, 1631/2, 1633/2 auch mit Maststandort Nr. (211) in 6m Wegabstand;

Gst.Nr. 1699/13-Weg, 1633/1, 1632/1, 1631/1, 1630/1, 1629/1, 1628/1, 1627/1, 1626/1, 1624/1, 1623/1, 1621, 1620/1, 1619/1, 1617, 1616, 1600/1, 1599, 1598/1, 1597/1, 1596/2, 1699/12-Weg, 1596/1, 1585, 1550, 1549/3, 1699/14-Weg, 1549/1, 1586, 1548, 1547, 1546, 1545/1, 1545/2, 1542, 1541, 1540/1, 1539, 1538, 1537, 1536, 1535, 1534, 1537, 1538, 1539, 1540/2: durch Waldüberspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (211) – (212) - (213) – (214) – (215) – (216) – (217);

Gst.Nr. 1599, 1600/1 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Mastes Nr. (212) auf Gst.Nr. 1600/1: 13m nördlich der Grenze zu Gst.Nr. 1599 bzw. 35m östlich der östlichen Grenzecke von Gst.Nr. 1616;

Gst.Nr. 1585 und 1596/1: auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Mastes Nr. (213) auf Gst.Nr. 1596/1: 131m südlich der nördlichsten Grenzecke und 17m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 1542 und 1545/2: auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Mastes Nr. (214) auf Gst.Nr. 1545/2: 16m ab der südöstlichen Grenze und ca. 170m Abstand von südlichsten Grenzecke;

Gst.Nr. 1534, 1535 und 1536 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (215) auf Gst.Nr. 1535: 14m ab der südöstlichen Grenze und ca. 540m Abstand von der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1537 und 1536 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Mastes Nr. (216) auf Gst.Nr. 1536 mit 5m Abstand von der gemeinsamen Grenze und 245m Abstand von deren ostseitigem Endpunkt an der Grenze zur KG Hartl.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Großsteinbach ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/61K und L-9293/62K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

x) **GEMEINDE HARTL**

In der **Gemeinde Hartl** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Hartl:

Gst.Nr. 723/11, 723/51, 1805/5-Weg, 1724/8, 1718/6, 1718/1, 1805/2-Weg, 1718/2, 1805/3-Weg, 1717/16, 1717/12, 1717/11, 1717/9, 1717/10, 1805/8-Weg, 1717/23, 1716/2, 1694, 1700, 1701, 1707, 1708, 1702 und 1705/1: durch Waldüberspannung mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (216) – (217) – (218) – (219) – (220) – (221) – (222);

Gst.Nr. 1723/11 und 1723/51: durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Mastes Nr. (217) auf Gst.Nr. 1723/51: 14m ab der westlichen und 44m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1724/8 auch durch Waldinanspruchnahme mit den Maststandorten Nr. (218) und (219): Mast Nr. (218) mit 171m Abstand zum Weichselbergweg und 115m zur nordwestlichen Grundgrenze bzw. Mast Nr. (219) mit 51m Abstand zur östlichen Grundgrenze und 84m Abstand vom gemeinsamen Grenzpunkt mit den Gst.Nr. 1724/2 und 1718/6 und 1805/2-Weg;

Gst.Nr. 1717/11 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Standort des Mastes Nr.(220): 26m ab der nördlichen und 58m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1717/23 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Maststandort Nr. (221): mit 10m Grenzabstand zum Hartlweg und 31m Abstand zur nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1705/1 auch durch Waldinanspruchnahme mit dem Maststandort Nr. (222): 20m ab der östlichen Grenze zu Gst.Nr. 1705/2 und 41m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 1705/1, 1705/2, 1713, 1805/4-Weg, 1257, 1181/3 und 1178: durch Waldinanspruchnahme mit Spannungsfeld Mast Nr. (222) – (223);

Gst.Nr. 1181/3 auch mit Maststandort Nr. (223): 7m ab der östlichen und 38m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 1181/3, 1181/1, 1178, 1159/3, 1159/1, 1161/6, 1161/7, 1117/1 und teilweise Gst.Nr. 957/1: durch Waldinanspruchnahme sowie Gst.Nr. 1181/4, 1176/1, 1163 und teilweise 957/1: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (223) – (224) – (225) – (226) – (227);

Gst.Nr. 1178 und 1181/1 auch mit Maststandort Nr. (224) auf Gst.Nr. 1181/1: 7m östlich der gemeinsamen Grenze und 76m südlich der nördlichen Grenzecke;

Gst.Nr. 1163 auch mit den Maststandorten Nr. (225): 24m ab der östlichen und 97m ab der südlichen Grenze bzw. Mast Nr. (226): mit 80m Abstand zur nächstgelegenen Grenzecke von Gst.Nr. 1161/6 und 123m Abstand zur nächstgelegenen Grundstücksecke von Gst.Nr. 1161/3; Gst.Nr. 958, 1804/4-Weg, 950/2, 950/3, 950/5, 950/4 durch Überspannung sowie Gst.Nr. 950/4 teilweise und 937: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (227) – (228) – (229) bis an die Grenze zur KG Kopfung;

Gst.Nr. 958 auch mit Maststandort Nr. (227): 5m ab der südlichen und 58m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 937 auch durch Maststandort Nr. (228): 26m ab der südlichen und 66m ab der östlichen Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hartl ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/62K, L-9293/63K, und L-9293/64K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

y) GEMEINDE KAINDORF

In der **Gemeinde Kaindorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Kopfung:

Gst.Nr. 719/9, 719/1, 719/7, 719/6, 719/13, 719/2, 611/1, 610/1, 609, 610/2, 555/2: durch Waldinanspruchnahme sowie Gst.Nr. 720/2-Weg, 721/4, 823/1-Weg: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (228) – (229) – (230) – (231);

Gst.Nr. 719/6 auch mit Maststandort Nr. (229): 8m ab der westlichen und 31m ab der südlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 610/1 auch mit Maststandort Nr. (230): 35m ab der westlichen und 41m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 555/2 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (231): 58m ab der westlichen und 51m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 555/2, 555/5, 557, 559 teilweise, 562/1, 562/2, 509/2, 823/1-Weg, 571, 823/3-Weg, 561 und 576 durch Waldinanspruchnahme sowie Gst.Nr. 559 und 473/5: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (231) – (232) – (233) – (234) bis zum Eintritt in die KG Nörning;

Gst.Nr. 562/2 auch mit Maststandort Nr. (232): 36m ab der südwestlichen und 8m ab der südöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 576 auch durch Maststandort Nr. (233): 24m ab der nördlichen und 82m ab der östlichen Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Kaindorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/64K und L-9293/65K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

z) GEMEINDE EBERSDORF

In der **Gemeinde Ebersdorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Nörning:

Gst.Nr. 996, 995, 975 teilweise, 971, 974/4, 968, 959, 926/1 teilweise, 927, 1146/2-Bach durch Waldinanspruchnahme sowie Gst.Nr. 966/2, 1136-Weg, 974/3, 974/1, 975, 1134-Weg, 961/1, 930, 929 und 926/1 durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (233) – (234) – (235) – (236) – (237) bis zum Eintritt in die KG Wagenbach;

Gst.Nr. 996 auch mit Maststandort Nr. (234): 8m ab der nordöstlichen und 37m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 959 auch mit Maststandort Nr. (235): 44m ab der nordwestlichen und 102m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 926/1 auch mit Mast Nr. (236): 18m nördlich der Grenze zu Gst.Nr. 927 und 72m zur Bachgrenze (Pöllauer Safen);

KG Wagenbach:

Gst.Nr. 480, 476, 475, 474, 473, 471, 467 und 468 durch Überspannung landwirtschaftlicher Flächen sowie Gst.Nr. 488-Bach, 469, 185, 183/2-Weg, 186/3 und 183/1 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (236) – (237) – (238) – (239) – (240) – (241) bis zum Eintritt in die KG Ebersdorf;

Gst.Nr. 480 und 475 auch mit Mast Nr. (237): auf der gemeinsamen Grenze, 50m ab dem südlichsten Eckpunkt des Gst.Nr. 475;

Gst.Nr. 468 und 469 auch mit Mast Nr.(238): auf der gemeinsamen Grenze, 55m ab deren südlichsten Grenzpunkt;

Gst.Nr. 183/1 auch mit Maststandort Nr. (240): 29m ab der südwestlichen und 75m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 8/3, 418/2, 8/4, 8/2, 7, 10, 11, 17: durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 9, 18/4, 18/1, 420-Bach (Dombach) und 19/1: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (244) – (245) – (246) – (247) bis zum Eintritt in die KG Geiseldorf;

Gst.Nr. 8/3 zur Hälfte mit Maststandort Nr. (244) auf der Grenze zu KG Ebersdorf: 40m ab der südlichsten Grundstücksecke;

Gst.Nr. 10 auch mit Maststandort Nr. (245): 9m ab der südöstlichen und 74m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 18/4 auch mit Maststandort Nr. (246): 132m ab der südlichen und 52m ab der nächstgelegenen östlichen Grenze zum Dombach.

KG Ebersdorf:

Gst.Nr. 1871-Weg, 1870, 1869, 1879-Straße (L412 in km 3,670), 1872, 1873-Weg und 1874 durch Überspannung sowie Gst.Nr. 1875, 1877-Weg und 1876: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (238) – (239) – (240) bis zum Eintritt in die KG Wagenbach;

Gst.Nr. 1875 auch mit Maststandort Nr. (239): 52m ab der nordwestlichen und 80m ab der nordöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 173, 86, 87, 172, 167, 162 und 155 durch Waldinanspruchnahme; Gst.Nr: 164, 156, 153, 148/2, 144/2, 141/1, 138, 135, 132, 126, 123 und 1492/5 durch Überspannung sowie Gst.Nr. 127, 122, 121, 118, 117, 114, 113, 110/1, 1500/1-Weg, 1376 und 1375: wiederum durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (240) – (241) – (242) – (243) – (244);

Gst.Nr. 162 und 155 auch mit Maststandort Nr. (241) auf Gst.Nr. 162: 6m ab der gemeinsamen Grenze und 13m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 138 und 141/1 auch mit Mast Nr.(242): auf der gemeinsamen Grenze, ca. 208m ab deren Grenzpunkt an Weg-Gst.Nr. 1492/5;

Gst.Nr. 121 auch durch den Standort des Winkelmastes Nr. (241): 15m ab der südlichen und 120m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 1375 und 8/3, KG Wagenbach, je zur Hälfte durch Maststandort Nr. (244): auf der gemeinsamen Grenze, 59m ab der östlichen Grenzecke von Gst.Nr. 1375.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Ebersdorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/65K und L-9293/66K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

aa) GEMEINDE BUCH-GEISELDORF

In der **Gemeinde Buch-Geiseldorf** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Geiseldorf:

Gst.Nr. 87/30, 87/31, 87/32, 917/10-Straße, 917/7, 917/8-Straße, 1036-Weg, 1049, 1052, 1055, 1059 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 110, 109, 108, 107, 106/1, 105/1, 105/2, 104/1, 104/2, 1050, 103/1, 102/1, 1051, 102/2, 101/1, 1056, 100/2, 196/2, 99, 1057, 98, 1058, 97 und

1060 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (246) – (247) – (248) – (249) – (250) bis zum Eintritt in die KG Unterdombach;

Gst.Nr. 108 und 109 auch durch den Standort des Winkelmastes Nr. (247): auf der gemeinsamen Grenze mit 40m Straßenabstand;

Gst.Nr. 103/1 auch mit Maststandort Nr. (248): auf der südöstlichen Grundstücksecke mit je 10m Grenzabstand;

Gst.Nr. 97 auch mit Maststandort Nr. (249): auf der südlichen Grundstücksecke mit je 13m Grenzabstand;

KG Unterdombach:

Gst.Nr. 135/1, 143/1 und 143/2 durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 137, 138-Weg, 136 und 142 durch Überspannung mit Spannungsfeld Mast Nr. (249) – (250) – (251) – (252) – (253) – (254) bis zum Eintritt in die KG Unterbuch;

Gst.Nr. 137 auch mit Mast Nr. (250): 7m ab der südlichen und 39m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 143/1 auch mit Mast Nr. (252): 30m ab der östlichen Grenze und 235m ab dem südlichsten Grundstücksgrenzpunkt;

Gst.Nr. 143/2 auch mit Mast Nr. (253): 16m ab der östlichen und 102m ab der südlichen Grenze;

KG Unterbuch:

Gst.Nr. 477, 478, 479, 480, 481, 483, 484; 466, 456, 457, 458, 459/1, 460/1, 343/2, 1669-Weg, 341, 342, 343/1, 330, 329, 328, 327, 326, 324, 323, 322/1, 320/1, 319/1, 319/2, 318/1, 194/74-Weg, 318/2, 317/1, 317/2, 316/1, 315/1, 314/1, 313/2, 312/1, 311/2, 310/1, 309, 308, 307, 306, 305, 304, 303, 302, 1751, 1752, 1753: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (251) – (252) – (253) – (254) – (255) – (256) bis zum Eintritt in die KG Wenireith;

Gst.Nr. 477 auch mit Winkelmast Nr. (251) am südlichsten Grundstücksrand mit dreiseitig 7m Grenzabstand;

Gst.Nr. 327 auch mit Mast Nr. (254): 7m ab der südlichen und 86m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 312/1 und z.T. 311/2 auch mit Maststandort Nr. (255): 4m südseitig der gemeinsamen Grenze und 57m ab der KG-Grenze;

KG Oberbuch:

Gst.Nr. 766, 767 und 765 durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 787-Weg, 771, 770, 769, 772, 797-Weg, 810 und 809 durch Überspannung mit den Spannungsfeldern Mast Nr. (256) – (257) – (258);

Gst.Nr. 769 und 772 auch mit Mast Nr. (257) auf der gemeinsamen Grenze 15m ab der nordöstlichen Grenzecke von Gst.Nr. 769;

Gst.Nr. 811, 812, 77, 76, 834, 832, 858, 860 und 861 durch Waldinanspruchnahme bzw. Gst.Nr. 840-Weg, 833, 835, 839, 850-Straße (L401 in km 3,996), 862, 859 und 878-Weg

durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (258) – (259) – (260) bis zum Eintritt in die KG Hopfau;

Gst.Nr. 811 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (258): 7m ab der südlichen und 10m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 235 und 239 auch mit Mast Nr. (259): auf der gemeinsamen Grenze, 28m ab der Straßengrundgrenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Buch-Geiseldorf ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/66K, L-9293/67K, L-9293/68K, und L-9293/69K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

bb) GEMEINDE HARTBERG-UMGEBUNG

In der **Gemeinde Hartberg-Umgebung** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Wenireith:

Gst.Nr. 250, 251 und 252: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (255) – (256) – (257);

Gst.Nr. 251 auch durch den Maststandort Nr. (256): 12m ab der östlichen und 76m ab der nördlichen Grundgrenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hartberg-Umgebung ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/68K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

cc) GEMEINDE ST. MAGDALENA AM LEMBERG

In der **Gemeinde Sankt Magdalena am Lemberg** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Hopfau:

Gst.Nr. 1/6, 1/8 1/9, 1/5, 1/10 und 1/2: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (259) – (260) – (261);

Gst.Nr. 1/5 und 1/10 auch mit dem Standort des Mastes Nr. (260) auf Gst.Nr. 1/5: 5m ab der östlichen und 18m ab der südlichen Grenze;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Sankt Magdalena am Lemberg ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/69K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

dd) GEMEINDE HARTBERG

In der **Gemeinde Hartberg** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Safenau:

Gst.Nr. 417-Weg, 419/2-Weg, 418, 420/1, 403/10, 403/11, 777-Bach, 778, 775-Weg, 779, 774, 773, 772, 771 und 763 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 416, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 432, 435, 439, 430, 431, 433, 434, 436, 437, 438, 440, 441, 442, 444, 446/2, 452, 457, 458, 459, 463, 464, 471, 472, 480, 481, 411, 410/2, 410/1, 403/4, 403/51, 403/5, 403/8, 403/9, 814, 722-Bach (Safenbach) durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (260) – (261) – (262) – (263) – (264);

Gst.Nr. 425 und 426 je zur Hälfte auch mit dem Maststandort Nr. (261): auf der gemeinsamen Grenze, 85m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 452 auch mit dem Maststandort Nr. (262): 30m ab der östlichen und 8m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 779 auch mit Mast Nr. (263): mit 6m Abstand zum Weggrundstück Nr. 775 bzw. 68m ab dem südlichsten Grenzpunkt;

Gst.Nr. 763 auch mit dem Winkelmast Nr. (264): 8m ab der westlichen und 146m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 763, 761-Weg, 760-Bahn (E048 in km 47,270): 754-Straße, 283/1, 284/2, 285/1, 216/2, 674/4-Weg, 285/4, 216/1, 221, 218, 229/3, 230/1, 231/1, 671/1-Weg, 210, 208, 207, 206, 204, 202, 749-Weg, 200, 198, 195, 194/3 und 671/1-Weg durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 284/4, 285/2, 216/2 teilweise und 750: durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (264) – (265) – (266) – (267) bis zum Eintritt in die KG Schölbing;

Gst.Nr. 221 und 218 auch mit Mast Nr. (265): auf der gemeinsamen Grenze, 17m nördlich der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 206 und 204 auch mit Mast Nr. (266): auf der gemeinsamen Grenze, 34m nördlich der südlichen Grenze;

KG Habersdorf:

Gst.Nr. 492, 491, 490, 494/1-Weg, 180, 181, 184, 185, 189, 196, 197, 198, 199, 200, 208, 209, 210, 211, 212/1, 213/1, 214/1, 215/1, 216/1, 217/1, 218/1, 219/1, 514-Weg, 513-(A2 Südautobahn in km 116,145 bzw. km 116,111), 550, 551, 227/2 und 233/2: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (269) – (270) – (271) – (272) bis zum Eintritt in die KG Schölbing;

Gst.Nr. 189 und 196 auch mit Mast Nr. (270) auf der gemeinsamen Grenze 70m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 211/1 und 212/1 auch durch den Winkelmast Nr. (271): auf der gemeinsamen Grenze, 88m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 227/2 auch mit Mast Nr. (272): auf der östlichen Grenzecke mit 8m Abstand zur KG Grenze und 10m Abstand zur nordöstlichen Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hartberg ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/69K, L-9293/70K und L-9293/71K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

ee) GEMEINDE ST. JOHANN IN DER HAIDE

In der **Gemeinde St. Johann in der Haide** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Schölböing:

Gst.Nr. 108, 109, 110, 111, 114/2, 115, 118, 119/1, 119/2, 122, 123, 126, 127, 130, 135, 139, 140, 143, 144, 1947-Weg, 141, 142, 145, 146, 150, 151/2, 153, 156, 1962-Straße, 151/1, 157, 163, 164, 169, 170, 174/1, 175/1, 179/1, 180/1, 184/1, 186/2, 1949/1-Weg und 187/1 durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (266) – (267) – (268) – (269) – (270) im Bereich westlich der Autobahn;

Gst.Nr. 110 und 111 auch mit Mast Nr. (267): auf der gemeinsamen Grenze, 113m nördlich der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 140 auch mit Mast Nr. (268): am nördlichen Rand mit 10m Wegabstand;

Gst.Nr. 170 und 174/1 auch mit Mast Nr. (269): auf der gemeinsamen Grenze mit 47m Abstand von der nordseitigen Weggrenze;

Gst.Nr. 1968-Weg, 1066, 1067, 1068, 1069, 2017-(A2 Südautobahn), 1070, 1062/10, 1071/2, 1041/11, 1041/10-Graben, 1041/9, 1041/8, 1041/7-Graben, 1041/6, 1041/4, 1951/2-Weg, 1104, 1105, 1108, 1109, 1111, 1112, 1113, 1116, 1117, 1969-Weg, 1115, 1118, 1122, 1124, 1127, 1128, 1129 und 1132 durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 1054, 1053, 1049, 1046 und 1041/1 durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (271) – (272) – (273) – (274) – (275) bis zum Eintritt in die KG St. Johann in der Haide;

Gst.Nr. 1041/11 auch mit Mast Nr. (273) auf der östlichen Grundstücksecke mit je 7m Grenzabstand;

Gst.Nr. 1113 auch mit Mast Nr. (274) 8m ab der nordwestlichen und 53m ab der nordöstlichen Grenze;

KG St. Johann in der Haide:

Gst.Nr. 1611, 1612, 1613, 1614, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678-Weg, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1689, 1687 und 1688-Weg durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (274) – (275) – (276) – (277);

Gst.Nr. 1614 und 1673 auch mit Mast Nr. (275): je zur Hälfte, auf der gemeinsamen Grenze, 40m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 1681 und 1682 auch mit Mast Nr. (276): je zur Hälfte, auf der gemeinsamen Grenze, 110m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 950/2, 954/1, 955/1, 959/3, 962, 963, 949/23, 966, 949/48, 949/37, 949/25, 949/47, 967, 949/46, 949/45, 949/40, 949/41, 949/42, 949/43, 949/44 und 949/36 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (277) – (278) – (279) – (280);

Gst.Nr. 950/2 auch mit Maststandort Nr. (277): 9m ab der westlichen und 40m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 959/3 und 962 auch mit Maststandort Nr. (278): auf der gemeinsamen Grenze, 150m nördlich der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 949/43 mit Maststandort Nr. (279): 99m ab der südwestlichen Grenze und 9m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 1507/1-Straße (L411 in km 0,661), 1746, 1739-Graben, 1747, 1748, 1755-Weg, 1031/3, 994/3-Weg durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 1756-Bach, 1019, 1031/1, 1031/2, 1028/1, 1027/1, 994/2, 1027/2, 1025/3 und 1025/1 durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (279) – (280) – (281);

Gst.Nr. 1747 auch mit Mast Nr. (280): 16m ab der südöstlichen und 26m ab der nordöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 1027/2, 994/2 und 1025/1 auch mit dem Standort des Winkelastes Nr. (281) auf der östlichsten Ecke des Gst.Nr. 1027/2;

Gst.Nr. 1027/1, 1028/1, 994/2, 1025/1, 1025/2, 1627 (A2 Südautobahn), 1634-Weg, 1024/3, 1025/4, 1027/3, 1246/2, 1245/2, 1244/2, 1243/2, 1242/2, 1241/2, 1237/2, 1236/2, 1235/2, 1234/2, 1233/2, 1232/2, 1231/2, 1230/2, 1229/2, 1226/2, 1225/2, 1224/2, 1223/2, 1222/2, 1216/2, 1215/2, 1214/2, 1213/2, 1211, 1210/1, 1209/1, 1207/1, 1206/1, 1205/1, 1204/1, 1203/1, 1202/1, 1201/1, 1200/1, 1199/1, 1197/1, 1195/1, 1194/1, 1192/1, 1191/1, 1187, 1186, 1185, 1184, 1183/1, 1182, 1180, 1179 und 1178 durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (281) - (282) – (283) – (284) – (285) – (286) – (287) – (288);

Gst.Nr. 1027/1 auch mit Maststandort Nr. (282): 18m südlich der nördlichen Grenze zur Autobahn und 133m zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Autobahngrund und dem Weg-Gst.Nr 1634;

Gst.Nr. 1242/2 z.T. und 1241/2 auch mit dem Maststandort Nr. (283): an der gemeinsamen Grenze auf Gst.Nr. 1242/1: 3m ab der westlichen und 29m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1229/2 auch mit Maststandort Nr. (284): 12m ab der östlichen und 40m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1213/2 und 1211 auch mit dem Maststandort Nr. (285): an der gemeinsamen Grenze auf Gst.Nr. 211, 3m ab der westlichen und 87m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1197/1 auch mit Maststandort Nr. (286): 11m ab der westlichen und 152m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1183/1 auch mit Maststandort Nr. (287): 6m ab der westlichen und 178m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 1343/98-Weg, 1467/3, 1625-Weg, 1464/5, 1464/7, 1464/1, 1627-(A2 Südautobahn), 1510/25-(Lafnitz), 1510/23-(Lafnitz in km 53,37), 1620-(A2 Südautobahn), 1621-Weg, 1649 und 1648: durch Überspannung bzw. Waldinanspruchnahme an den Autobahn- und Lafnitz-Böschungen im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (287) – (288) – (289) bis zum Eintritt in die KG Markt Allhau im Burgenland;

Gst.Nr. 1464/5 auch mit Winkelmast Nr. (288): auf der nordöstlichen Grundstücksecke mit je 7m Grenzabstand.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde St. Johann in der Haide ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/70K, L-9293/71K, L-9293/72K und L-9293/73K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

BURGENLAND:

ff) GEMEINDE MARKT ALLHAU

In der **Gemeinde Markt Allhau** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Markt Allhau:

Gst.Nr. 10697, 10696, 10698-Weg, 10699-(A2-Zubringer), 10679-Weg, 10665-Weg, 10664-Graben, 10663-Weg, 10623-Weg, 10622-(A2-Zubringer), 10624, 10625, 10626, 10632-Weg, 10633, 10634, 10635, 10636, 10637, 10638-Weg, 10639, 10640, 10641, 10646-Weg, 10497-(A2-Zubringer), 10497-Straße (B58 in km 1,286) 10496, und 10495-(Autobahnmeisterei): durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (289) – (290) – (291) – (292) – (293) südseitig des Autobahnzubringers;

Gst.Nr. 10697 auch mit Mast Nr. (289): 16m ab der westlichen und 16m ab der nördlichen Grundgrenze sowie mit Mast Nr. (290): 18m ab der nördlichen und 27m ab der östlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 10625 auch mit Mast Nr. (291): 6m ab der östlichen und 16m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 10636 auch mit Mast Nr. (292): 5m ab der westlichen und 16m ab der nördlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 10495 auch mit dem Winkelmast Nr. (293): 63m östlich der Grenze zur Landesstraße (B58) und 35m zum südseitig nächstgelegenen Gebäude der Autobahnmeisterei;

Gst.Nr. 10495 und 10494-Straße(B50 in km 149,463): durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 10454, 10501-Bach, 10459-Weg, 10455, 10456, 10457, 10458, 7466, 7467, 7470/2, 7471/2, 7472/2, 7473/2, 7476/2, 7477/2, 7478/2, 7479/2, 7480/2, 7481/2, 7482, 7483, 7487, 7488,

7489, 7494, 7495 und 7502 durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (293) – (294);

Gst.Nr. 7479/2, 7480/2 und 7481/2 auch mit Maststandort Nr. (294): mit 16m Abstand zu deren östlicher Grenze;

Gst.Nr. 10471-Straße, 9882, 9881, 9880, 9862-Weg, 9879-Weg, 9856-Weg, 9860, 9877, 9866-Weg, 9865, 9853-Weg, 9864, 9863, 9844, 9843-Weg, 9842, 9840, 9868-Graben, 9832-Weg, 9867-Straße, 9867-Straße und 9831-Straße durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 4333, 4262/2, 4263, 4265/2, 4266/2, 9861, 4230/2, 4231/2, 4227/2, 4226/2, 4225/2, 224/2, 4223/2, 4220/2, 9845, 9847, 9848, 9850, 9851 durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (294) – (295) – (296) – (297) bis zum Eintritt in die KG Wolfau;

Gst.Nr. 9877 auch mit Mast Nr. (295): 5m ab der nördlichen Grenze zum Weg-Gst.Nr. 9862 und 16m ab der nördlichsten Grundstücksecke;

Gst.Nr. 9844 auch mit Mast Nr. (296): zwischen den Wegen Gst.Nr. 9862 und 9843 bzw. 36m ab der südlichsten Grenzecke bzw. der Weggabelung;

Gst.Nr. 9744-Weg, 9743, 9742, 9740-Weg, 9739, 9738, 9736-Weg, 9733, 9735, 9732, 9731, 9730-Weg, 3587-Weg und 3475-Weg durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 3780, 3781, 3474, 3473/1, 3476, 3477, 3478, 3480, 3479, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3490 durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (299) – (300) – (301) – (302);

Gst.Nr. 9739, auch mit Mast Nr. (300): 33m ab der westlichen und 10m ab der südlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 9731 und 9732 auch mit Mast Nr. (301) auf der gemeinsamen Grenze: 145m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 3487 und 3490 auch mit dem Winkelmast Nr. (302) an der gemeinsamen Grenze auf Gst.Nr. 3487: 3m ab der östlichen und 50m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 3490, 3491, 3492, 3495, 3496, 3497, 3587-Weg, 3498, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3510, 3511, 3514, 3515, 3518, 3519, 3522, 3523, 3526, 3527, 3472-Bach, 3467, 3466, 3465, 3464, 3463, 3415, 3418, 3419, 3422, 3423, 3426, 3427, 3430, 3431, 3462, 3461, 3460, 3445-Weg, 3425, 3428, 3429, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444 und 9215-Weg: durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (302) – (303) – (304) – (305) – (306);

Gst.Nr. 3518 auch mit Maststandort Nr. (303): 8m ab der nordwestlichen und 86m ab der südwestlichen Grenze zum Weg;

Gst.Nr. 3464 auch mit Maststandort Nr. (304) mittig im östlichen Schmalbereich des Grundstückes, 60m ab dem östlichsten Grenzpunkt;

Gst.Nr. 3435 und 3436 auch mit Maststandort Nr. (305) auf der gemeinsamen Grenze mit 93m Abstand zur südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 3444 auch mit Maststandort Nr. 306: 7m ab der südöstlichen und 90m ab der nordöstlichen Grundgrenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Markt Allhau ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/73K, L-9293/74K, L-9293/75K und L-9293/76K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

gg) GEMEINDE WOLFAU

In der **Gemeinde Wolfau** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Wolfau:

Gst.Nr. 13384-Weg, 13389, 9998, 9999, 13388-Weg: durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 10003, 10014, 9977, 9976, 9972, 9971, 9964, 9963, 10004, 10005, 10008, 10009, 10010, 10012, 10011, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10069, 10070, 10072, 10071, 9937, 9936, 9935, 10163/2-Weg, 10075, 10076, 10077, 10079, 10081, 10082, 10078, 10083, 10086, 10085, 10084, 10089, 10091, 10090, 10094, 10098, 10095, 10099, 10103, 10104, 10107, 10108, 10109 und 10114: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (296) – (297) – (298) – (299);

Gst.Nr. 10004 auch mit Mast Nr. (297):mittig zwischen nördlicher und südlicher sowie 30m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 10094 auch mit dem Winkelmast Nr. (298):mittig zwischen nördlicher und südlicher Grenze mit 15m Abstand zum ostseitigen Weg;

Gst.Nr. 10163/2-Weg, 13192-Weg, 9922, 13383, 13382, 13381, 9924/2-Straße und 9910-Straße durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (298) – (299) – (300) bis zum Eintritt in die KG Markt Allhau;

Gst.Nr. 13381 auch mit Mast Nr. (299):an der nördlichen Grundgrenze mit 110m Abstand zum ostseitigen Weggrundstück.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Wolfau ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/74K und L-9293/75K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

hh) GEMEINDE KEMETEN

In der **Gemeinde Kemeten** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Kemeten:

Gst.Nr. 8133-Weg, 8143, 8144, 8145, 8146, 8147, 8148, 8149, 8150, 8151, 8152, 8153, 8153, 8155, 8165, 8166, 8167, 8168, 8169, 8170, 8242, 8241, 8240, 8239, 8238, 8164-Weg, 8173, 8174, 8175, 8176, 8177, 8178, 8179, 8180, 7328-Weg, 7420, 7419, 7418, 7417, 11512, 11513, 11514, 11515, 11516, 11517, 11518, 11519, 11520, 7413, 7412, 7411, 7410, 7409,

7407, 7406, 7405, 7404, 7403/2, 7402/2, 7401, 7400, 7399, 7398, 7397, 7396, 11531, 11288, 11413-Graben: durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (306) - (307) – (308) – (309) – (310) – (311) bzw. Gst.Nr. 11521-Weg, 11525, 11526, 11527, 11535, 11534, 11533, 11532, 11530, 11529, 11528, 11566-Straße (B57 in km 1,059),11414,11418, 11417, 11416: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (309) – (310) – (311);

Gst.Nr. 8153 auch mit Standort des Mastes Nr. (307): 29m ab der südöstlichen und 29m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 8175 auch mit Standort des Mastes Nr. (308): 10m ab der südlichen und 150m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 7417 auch mit Mast Nr. (309): 7m ab der nördlichen und 100m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 11527 auch mit Mast Nr. (310): 5m ab der südlichen und 64m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 11417 auch mit dem Winkelmast Nr. (311) an der südlichen Grenze mit 162m Abstand zur westlichen Grenze;

Gst.Nr. 11417, 11416, 11418, 11436-Weg, 11407-Graben, 11405-Weg, 11398, 11397, 11331-Weg, 11408-Bach, 11329, 11325-Weg, 6636/2-Weg: durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 11404, 11402, 11401, 11400, 11399, 11329 z.T, 6629, 11396, 6628, 6627, 6626, 6625, 6624, 6623, 6622, 6621, 6620, 6661, 6662, 6664, 6663-Weg und 6583: durch Waldinanspruchnahme im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (311) – (312) – (313) – (314);

Gst.Nr. 11397 auch mit Mast Nr. (312): 24m ab der südwestlichen und 31m ab der südöstlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 6625 auch mit Maststandort Nr. (313): 15m ab der südöstlichen Grenze und 51m ab dem südlichsten Grenzpunkt zum Weg;

Gst.Nr. 6583 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (314): 11m ab der westlichen und 35m ab der südlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 6583, 6582, 6581, 6580, 6572, 6569, 6568, 6567, 6565, 6560-Weg, 6564 und 6566-Weg: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (314) – (315) – (316) bis zum Eintritt in die KG Oberwart;

Gst.Nr. 6568 auch mit Maststandort Nr. (315): 8m ab der westlichen und 70m ab der südlichen Grenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Kemetten ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/76K, L-9293/77K, und L-9293/78K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

ii) GEMEINDE OBERWART

In der **Gemeinde Oberwart** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Oberwart:

Gst.Nr. 16515-Weg, 16424, 16425, 16426, 16427, 16428, 16429, 16430, 16431, 16432, 16433, 16434, 16435, 16507, 16506, 16505, 16501, 16500, 16499, 16498, 16497, 16496, 16495, 16491, 16492, 16493, 16494, 16490, 16489, 16488, 16440, 16441, 16442, 16443, 16444, 16448, 16445, 16449, 16450, 16451, 16452, 16454, 16453, 16460, 16461, 16462, 16463, 16487, 16486, 16485, 16484, 16464, 16465, 16466, 16467, 16481, 16483, 16543, 16545/2, 16552-Weg, 16544, 16482, 16545/1: durch Waldinanspruchnahme mit den Spannfeldern Mast Nr. (315) – (316) – (317);

Gst.Nr. 16498, 16497 und 16496 auch mit Maststandort Nr. (316) auf Gst.Nr. 16497, 24m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 16545/1, auch mit Maststandort Nr. (317), 9m ab der nordöstlichen und 12m ab der Grenze zum Weg-Gst.Nr. 16552;

Gst.Nr. 16546, 16547, 16548, 16549, 16559, 16561, 16565, 16567, 16579, 16887, 16886, 16885, 16884/1, 16883, 16882, 16881, 16880, 16879, 16878, 16872, 16871, 16870, 16869, 16857, 16856, 16853, 16852, 16849, 16848, 16845, 16844, 16841, 16840, 16835, 16834: durch Waldinanspruchnahme; Gst.Nr. 16550, 16551, 16566-Weg, 16628-Weg: durch Überspannung bzw. Gst.Nr. 16343: durch Waldüberspannung mit Spannfeld Mast Nr. (3179 – (318);

Gst.Nr. 16844, 16841, 16840 und 16835 auch mit dem Maststandort Nr. (318) mittig auf Gst.Nr. 16840: 46m ab dessen nördlicher Grenze;

Gst.Nr. 16840, 16834, 16835, 16836, 16833, 16832, 16824, 16823/1, 16822/1, 16831, 16830, 16829, 16828, 16827, 16826, 16824-Weg, 16821/1, 16820, 16819/1, 16808-Weg und 16821/2-Weg: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (318) – (319);

Gst.Nr. 16820 und 16819/1 auch mit Maststandort Nr. (319) auf Gst.Nr. 16820: 3m ab der nordöstlichen und 38m ab der südöstlichen Grenze zum Weg;

Gst.Nr. 16820, 16819/1, 16819/2, 16825/1, 16825/2, 16808-Weg, 16816, 16815, 16814, 22647, 22648, 16807/1, 16806, 16803, 16802, 16800, 16799, 16798, 22652-Weg, 17348/2-Weg, 22653, 22654, 17281, 17280, 17279, 17278, 18888, 18887, 18886, 18885, 18884, 18883, 18882, 18879, 18878, 18877, 18876, 18875, 18874 und 18873: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (319) – (320);

Gst.Nr. 18875, 18874, 18873 auch mit Maststandort Nr. (320) auf Gst.Nr. 18874 an der Grenze zu Gst.Nr. 18875, 80m ab dem Weg-Gst.Nr. 17259/2;

Gst.Nr. 18874, 18873, 18871, 18870/2, 18870/1, 18869, 18868, 18867, 18866, 18865, 18823, 18842, 18851, 18852, 18853, 18857, 18858, 18862, 18849, 18850, 18854, 18855, 18856,

18859, 18860, 18861, 19343, 19344, 19345/1, 19348, 19349, 19350: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (320) – (321);

Gst.Nr. 18861: auch mit Maststandort Nr. (321): 7m ab der nördlichen und 76m ab der westlichen Grundgrenze;

Gst.Nr. 19354, 18861, 19372, 19371, 19370, 19369, 19368, 19367, 19366, 19365, 19364, 19363, 19362, 19361, 19360, 19359, 19307, 19306, 19305, 19304, 19303, 19302, 19373-Weg, 19395/2, 19394, 19393, 19392, 19391, 19390, 19389, 19388, 19387: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (321) – (322);

Gst.Nr. 19388 und 19387 auch mit Maststandort Nr. (322) auf Gst.Nr. 19388: 2m ab der östlichen und 61m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 19386, 19385, 19384, 19383, 19382, 19381, 19380, 19379, 19378, 19377, 19376, 19375, 19374, 19411, 19414, 19415, 19416, 19417, 19418, 19420, 19421, 19422/1, 19423, 19424, 19425, 19426, 19429, 19200, 19201, 19202, 19210, 19211, 19430, 19431, 19432, 19433, 19434, 19435, 19436, 19100, 19191 und 19189: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (322) – (323);

Gst.Nr. 19435, 19436 und 19189 auch mit dem Maststandort Nr. (323) an der gemeinsamen Grenze der Gst.Nr. 19435 und 19436, 100m ab deren südlicher Grenze;

Gst.Nr. 19559-Weg, 19560/1, 19560/2, 19568, 19562, 19567, 19566, 19565, 19564, 19573, 19572, 19816, 19817, 19818, 19819, 19820, 19821, 19822, 19823, 19824, 19825, 19826, 19827, 19828, 19563, 19834, 19835, 19836, 19837, 19839, 19840/1 und 19841/1: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (323) – (324);

Gst.Nr. 19840/1 und teilweise Gst.Nr. 19839 bzw. 19841/1 auch mit Maststandort Nr. (324) mittig auf Gst.Nr. 19840/1: 84m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 19840/1, 19841/1, 19843/1, 19844/1, 19845/1, 19846/1, 19847/1, 19848/1, 19849/1, 19850/1, 19851/1, 19852/1, 19853/1, 19854/1, 19855/1, 19856/1, 19857/1, 19858-Weg, 19859/1, 19860/1, 19861/1, 19862/1, 19863/1, 19864/1, 19865/1, 19869/1, 19962/2-Weg, 19841/2, 19843/2, 19844/2, 19845/2, 19851/2, 19850/2, 19852/2, 19853/2, 19856/2, 19857/2, 19859/2, 19860/2, 19862/2, 19863/2, 19864/2, 19865/2, 19869/2, 20017, 20018, 20019, 20026, 20027, 20036, 20037, 20038, 20039, 23194, 20016, 20015, 20014, 23193: durch Waldinanspruchnahme mit Spannfeld Mast Nr. (324) – (325) und in Richtung Mast Nr. (326);

Gst.Nr. 20016 und 20015 auch mit Maststandort Nr. 325 an der gemeinsamen Grenze: 15m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 23192, 23163-Weg, 23191-Weg, 23164, 23165, 23167, 23168, 23169, 23170, 23171, 23172, 23173, 23174, 23175, 23176, 23177, 23178, 23179, 23180, 23181, 23184-Weg, 20378, 20379, 20380, 20381, 20382, 20383, 20384 und 23185-Weg: durch Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr. (325) – (326) – (327) bis zum Eintritt in die KG Unterwart;

Gst.Nr. 23174 auch mit Mast Nr. 326 an der Grenze zu Gst.Nr. 23173 mit 104m Abstand zur nordöstlichen Weggrenze.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Oberwart ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, L-9293/78K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

jj) GEMEINDE UNTERWART

In der **Gemeinde Unterwart** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Unterwart:

Gst.Nr. 11272, 11271, 11270, 11273, 11268-Graben, 11267-Graben, 11275-Graben, 11274, 11266, 11253, 11252-Straße (L382 in km 1,122), 11276, 11277, 11278, 11279, 11280, 11284-Weg, 11338-Fluß (Pinka), 11339-Weg, 11344, 11345, 11346, 11347, 11348, 11350, 11351, 11353-Weg, 11355, 11356, 11357, 11358-Weg, 11364 und 11365: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (326) – (327) – (328) – (329);

Gst.Nr. 11271 und 11270 auch mit Mast Nr. (327) auf der gemeinsamen Grenze 50m ab der nordöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 11344 auch mit Mast Nr. (328) auf der südlichen Grundstücksecke 7m ab der südwestlichen und 9m ab der südöstlichen Grenze;

Gst.Nr. 11365 auch mit dem Standort des Winkelmastes Nr. (329) 7m ab der westlichen Grenze zur Straße und 9m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 11365, 11366, 11370, 11371, 11372-Graben, 11373, 11374, 11375, 11376, 11378, 11379, 11553-Weg, 11380, 11381, 11557, 11556, 11555, 11554, 11552: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (329) – (330) – (331) – (332);

Gst.Nr. 11375 und 11376 auch mit Mast Nr. 330 auf der gemeinsamen Grenze 95m ab der nordöstlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 11553;

Gst.Nr. 11379 auch mit Mast Nr. (331): 30m ab der nordöstlichen und 136m ab der nordwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 11554 und 11552 auch mit Mast Nr. (332) auf der gemeinsamen Grenze 29m ab der südöstlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 11553;

Gst.Nr. 11551, 11552, 11395, 11540, 11541-Weg, 11542-Graben, 11507-Weg, 11545, 11539, 11536, 11544, 11535, 11543, 11506, 11495-Straße (L386 in km 15,164), 11473, 11472, 11462-Weg, 11461, 11450, 11449, 11451, 11452, 11453, 11470, 11469, 11468, 11467, 11466, 11465, 11464, 11474-Weg, 11483, 11484, 11463-Weg: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (332) – (333) – (334) – (335) – (336) – (337) bis zum Eintritt in die KG Rotenturm an der Pinka;

Gst.Nr. 11543 und 11508 auch durch Mast Nr. (333) auf der gemeinsamen Grenze mit 18m Abstand zur südwestlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 11507;

Gst.Nr. 11506 auch mit Mast Nr. (334), 94m ab der westlichen Grenze zum Weg und 125m ab der südlichen Grenze zur Landesstraße;

Gst.Nr. 11472 auch mit Mast Nr. (335) 6m ab der westlichen und 59m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 11466 und 11465 auch mit Mast Nr. (336) auf der gemeinsamen Grenze mit 38m Abstand zum östlichen Weg, Gst.Nr. 11474.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Unterwart ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/78K und L-9293/79K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

kk) GEMEINDE ROTENTURM AN DER PINKA

In der **Gemeinde Rotenturm an der Pinka** werden von der Leitungstrasse nachstehend angeführte Grundstücke wie folgt berührt:

KG Rotenturm an der Pinka:

Gst.Nr. 793/3, 792-Straße, 793/6, 632, 633, 634, 631, 630, 629, 628, 627, 626, 625/2, 625/1, 624, 622, 621, 620, 619, 618, 617, 616, 615, 614, 613, 612, 642, 643, 644, 645, 647, 648, 649, 650, 651, 652/2, 652/1-Graben, 653, 654, 656, 657, 658, 659/2, 660, 661, 662, 663, 664, 665/1, 665/2, 666, 667/2, 669, 670/1, 670/2, 671, 672, 673, 246-Straße und 248/1: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (336) – (337) – (338) – (339) – (340);

Gst.Nr. 624 und 622 auch mit Mast Nr. (337) auf der gemeinsamen Grenze: 65m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 648 und 649 auch mit Mast Nr. (338) auf der gemeinsamen Grenze: 101m ab der südwestlichen Grenze;

Gst.Nr. 662 und 663 auch mit Mast Nr. (339) auf der gemeinsamen Grenze 127m ab der nordöstlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 674;

Gst.Nr. 248/1 auch mit Mast Nr. (340): 12m ab der südöstlichen und 56m ab der nordöstlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 247;

Gst.Nr. 248/2, 248/3, 248/4, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 247-Weg, 237, 226, 225/1, 225/2, 224, 223, 222, 221, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 211, 210, 209, 208, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 201, 200, 199, 198, 197, 196, 195/2, 195/1: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (340) – (341) – (342) – (343);

Gst.Nr. 223 und 222, auch mit Mast Nr. (341) auf der gemeinsamen Grenze 40m ab der westlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 247;

Gst.Nr. 211 und 210 auch mit Mast Nr. 342 auf der gemeinsamen Grenze 134m ab der westlichen Grenze zum Weg, Gst.Nr. 247;

Gst.Nr. 195/2 und 195/1 auch mit Mast Nr. (343) auf der gemeinsamen Grenze 118m ab der nordöstlichen Grenze zum Bahngrund;

Gst.Nr. 195/1, 193, 192, 191, 190, 189, 188, 187, 186, 185, 184, 183, 182, 180/2, 180/1, 156, 155, 154, 153, 152, 151, 150, 149, 148, 147, 146, 145-Weg, 138/2-Werksgelände; 103-Bahn und 138/1: durch Überspannung im Bereich der Spannfelder Mast Nr. (343) – (344) – (345) – (3001, bestehend).

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Rotenturm an der Pinka ist aus den Trassenplänen, M 1:2000, L-9293/79K, L-9293/80K, L-9293/81K und L-9293/82K, der Einreichunterlagen ersichtlich.

B.) Einbindungen auf der Netzebene 110-kV:

Zu B.1110-kV-Leitung Zwaring – Werndorf, Ltg. Nr. 133/7

Einbindung in die Umspannwerke Zwaring und Neudorf/Werndorf

1.) Einbindung UW Zwaring

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Zwaring die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Zwaring:

Gst.Nr. 1389: durch Überspannung mit dem Einbindungsspannfeld vom UW bis Mast Nr. 1;

Gst.Nr. 1389: mit Mast Nr. 1: 27 m ab der nördlichen und 57 m ab der östlichen Grenze;

Gst.Nr. 1389, 1388, 770/2, 906, 910/2, 913 und 914: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 1 – 2 (Mast Nr. 1 – APG);

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Zwaring ist aus dem Trassenplan, M 1:1000, NU-020/1/1, der Einreichunterlagen ersichtlich.

2.) Einbindung UW Neudorf/Werndorf

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Werndorf die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Werndorf:

Gst.Nr. 138, 135, 134, 104, 100 (100 auch Weg), 106 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 19 (Mast Nr. 18 – APG) – Mast Nr. 20;

Gst.Nr. 100: auch durch den Maststandort Nr. 20: 5 m ab der südlichen Grenze bzw. 8 m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 910/2 durch Waldinanspruchnahme;

Gst.Nr. 107/5, 109/2, 108/30 – Weg; 107/4 und 109/4: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 20 – 21;

Gst.Nr. 109/3 und 109/4 durch Überspannung und Waldinanspruchnahme sowohl mit Spannfeld Mast Nr. 20 – 21 wie auch mit Spannfeld Mast Nr. 21 – 22;

Gst.Nr. 910/1 – Mühlgang durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 20 – 21;

Gst.Nr. 109/4 durch den Maststandort Nr. 21: 14 m ab der nördlichen Grenze und 8 m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 108/2, 110, 111/1 (110 und 111/1 auch Weg) durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 21 – 22;

Gst.Nr. 111/1 auch durch den Maststandort Nr. 22; 9 m ab der nördlichen und 17 m ab der örtlichen Grenze;

Gst.Nr. 114/1, 114/2, 111/1 und 111/2 durch Überspannung mit Einbindungsspannfeld Mast Nr. 22 – UW;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Werndorf ist aus dem Trassenplan M 1:1000, NU-024/1, der Einreichunterlagen ersichtlich.

Zu B.2110-kV-Leitung Wünschendorf – Feldbach, Ltg. Nr. 137/1

Einbindung in das Umspannwerk Wünschendorf und in die bestehende 110-kV-Leitung Gleisdorf – Feldbach im Raum St. Margarethen

1.) Einbindung UW Wünschendorf

Die Leitungstrasse berührt in der Gemeinde Hofstätten die nachehend angeführte Grundstücke wie folgt:

KG Wünschendorf:

Gst.Nr. 688 und 689 durch Inanspruchnahme (unterirdische Verlegung);

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hofstätten ist aus dem Trassenplan M 1:1000, NU-025/1 der Einreichunterlagen ersichtlich.

2.) Einbindung in die bestehende Leitung im Raum St. Margarethen

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde St. Margarethen a. d. Raab die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Kroisbach:

Gst.Nr. 15 durch Inanspruchnahme;

Gst.Nr. 16/9 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 120 (APG) – Mast Nr. 59;

Gst.Nr. 16/9 auch durch Maststandort Nr. 59: 10 m ab der südlichen und 24 m ab der westlichen Grenze;

Gst.Nr. 393 – Gemeindefraße, 401 – Goggitschbach, 23/1, 24/2 und 35/7 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 59 – 60;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde St. Margarethen a.d. Raab ist aus dem Trassenplan M 1:2000, NU-019/1 der Einreichunterlagen ersichtlich.

Zu B.3110-kV-Leitung Grambach – Wünschendorf, Ltg.Nr. 133/3 und 4
Einbindung in das UW Wünschendorf

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Labuch die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Urscha:

Gst.Nr. 64, 551/2 – Raab: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 48 – 49;
Gst.Nr. 64 auch durch den bestehenden Mast Nr. 48;

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Hofstätten die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Wünschendorf:

Gst.Nr. 726 – Raab, 744 – Urschaweg, 747 und 748: durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 48 – 49;

Gst.Nr. 748 und 745 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. 49 (Mast Nr. 4 der Leitung 133/5,6): 45 m ab Gst.Nr. 744 (Urschaweg) entlang der Grenze zwischen Gst.Nr. 748 und 745 in nordöstliche Richtung;

Gst.Nr. 745, 743, 742 – Weg; 738 und 737 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 49 – 50;

Gst.Nr. 737 und 736 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. 50 (Mast Nr. 3 der Leitung 133/5,6): 82 m ab Gst.Nr. 726 - Raab entlang der Grenze zwischen Gst.Nr. 737 und 736 in nordöstliche Richtung;

Gst.Nr. 736, 734, 732 und 731 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 50 – 51;
Gst.Nr. 731 auch durch Maststandort Nr. 51 (Mast Nr. 2 der Leitung Nr. 133/5,6): 96 m von der Grenze zum Gst.Nr. 732 und 16 m vom nördlichen Grundstückseck des Gst.Nr. 719 in östliche Richtung;

Gst.Nr. 717 – Gerinne, 715-Weg, 719, 705, 707, 708 und 709 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 51 – 52;

Gst.Nr. 709 auch durch den Maststandort Nr. 52 (Mast Nr. 1 der Leitung 133/5,6): 6 m ab der östlichen und 42 m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 695 – Gerinne, 689 und 690 durch Überspannung mit dem Einbindungsspannfeld vom Mast Nr. 52 – UW;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Labuch und von Grundstücken der Gemeinde Hofstätten ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, NU – 021/1, der Einreichunterlagen ersichtlich.

Zu B.4 110-kV-Leitung Wünschendorf – Gleisdorf, Ltg.Nr. 133/5,6
Einbindung in das Umspannwerk Wünschendorf

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Hofstätten die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Wünschendorf:

Gst.Nr. 689, 690 und 695 – Gerinne durch Überspannung mit dem Einbindungsspannfeld vom UW-Mast Nr. 1;

Gst.Nr. 709 durch den Maststandort Nr. 1 (Mast Nr. 52 der Leitung 133/3,4): 6 m ab der östlichen und 42 m ab der südlichen Grenze;

Gst.Nr. 709, 708, 707, 705, 719, 715 – Weg und 717 – Gerinne durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 1 – 2;

Gst.Nr. 731 durch Maststandort Nr. 2 (Mast Nr. 51 der Leitung 133/3,4): 96 m von der Grenze zum Gst.Nr. 732 und 16 m vom nördlichen Grundstück des Gst.Nr. 719 in östliche Richtung;

Gst.Nr. 731, 732, 734 und 736 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 2 – 3;

Gst.Nr. 736 und 737 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. 3 (Mast Nr. 50 der Leitung 133/3,4): 82 m ab Gst.Nr. 726 – Raab entlang der Grenze zwischen Gst.Nr. 736 und 737 in nordöstliche Richtung;

Gst.Nr. 737, 738, 742 – Weg, 743 und 745 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 3 -4;

Gst.Nr. 745 und 748 je zur Hälfte mit Maststandort Nr. 4 (Mast Nr. 49 der Leitung 133/3,4): 45 m ab Gst.Nr. 744 (Urschaweg) entlang der Grenze zwischen Gst.Nr. 745 und 748 in nordöstliche Richtung;

Gst.Nr. 748, 744 - Urschaweg, 747 und 726-Raab durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 4 – 5;

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Labuch die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Urscha:

Gst.Nr. 551/2-Raab, 64 und 62/2 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 4 – 5;

Gst.Nr. 62/2 auch durch den Maststandort Nr. 5: 10 m südwestlich der Grenze 551/2 und 5 m nordwestlich der Grenze 64;

Gst.Nr. 62/2, 61 und 60 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 5 – 6;

Die Inanspruchnahme von den Grundstücken der Gemeinde Hofstätten und von Grundstücken der Gemeinde Labuch ist aus dem Trassenplan, M 1:2000, NU-021/1, der Einreichunterlagen ersichtlich.

Zu B.5 110-kV-Leitung Wünschendorf – Hartberg, Ltg.Nr. 136/7

Einbindung in die Umspannwerke Wünschendorf und Hartberg

1.) Einbindung in das UW Wünschendorf

Die Leitungstrasse berührt in der Gemeinde Hofstätten die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Wünschendorf:

Gst.Nr. 688 und 689 durch Inanspruchnahme (unterirdische Verlegung);

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hofstätten ist aus dem Trassenplan, M 1:1000, NU-026/1, der Einreichunterlagen ersichtlich.

2.) Einbindung in das UW Hartberg

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Hartberg die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Safenau:

Gst.Nr. 763, 764 – Gerinne, 765, 761 – Weg, 766, 753 – Weg, 752, 752 – Gerinne, 751-Bach, 725, 726, 727, 728, 729-Weg, 730-Weg, 734, 735, 736, 722-Safenbach, 718-Weg, 713 – Gerinne, 708 und 709 durch Inanspruchnahme (unterirdische Verlegung) durchwegs entlang von Grundstücksgrenzen (von Bahn-km 47 – km 48);

KG. Ungarvorstadt:

Gst.Nr. 710 und 496/2 durch Inanspruchnahme (unterirdische Verlegung) durchwegs entlang von Grundstücksgrenzen;

KG Grazer Vorstadt:

Gst.Nr. 707-Straße, 125/1, 125/6, 125/3-Weg, 125/2, 125/5 und 125/4 durch Inanspruchnahme (unterirdische Verlegung) innerhalb des best. Dienstbarkeitsbereiches der 110-kV-Leitung UW Hartberg – St. Johann;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Hartberg ist aus den Trassenplänen M 1:1000, NU-022/1/1 und 1/2 der Einreichunterlagen ersichtlich.

**Zu B.6 110-kV-Abzweigung Unterrettenbach AWP, Ltg.Nr. 136/7c
Einbindung in die 110-kV-Leitung Wünschendorf – Hartberg und
Erneuerung des Mastes Nr. 47**

1.) Einbindung in die Steiermarkleitung

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Ilztal die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Prebendorf:

Gst.Nr. 43, 1982/1 – Ilzbach, 1537/2 und 1544/2 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 177 (APG) – 38;

Gst.Nr. 1544/2 auch durch Maststandort Nr. 38 unmittelbar östlich neben best. Mast Nr. 38;

Gst.Nr. 1545/2, 1550, 1562, 1977/1-L360 Ilztalerstraße, 1552, 1555, 1559/1 und 1561 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 38 – 39;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Ilztal ist aus dem Trassenplan M 1:2000, NU-023/1/1, der Einreichunterlagen ersichtlich.

2.) Erneuerung des Mastes Nr. 47

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Oberrettenbach die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Oberrettenbach:

Gst.Nr.: 387, 382/2 – Waldinanspruchnahme, 381, 1136/7-Weg und 380/2 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 46 – 47;

Gst.Nr. 380/2 auch durch den Maststandort Nr. 47, der am gleichen Standort wie der bestehende Mast aufgestellt werden soll;

Gst.Nr. 380/2, 1136/7-Weg, 381 und 376 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 47 – 1;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Oberrettenbach ist aus dem Trassenplan M 1:2000, NU – 023/1/2, der Einreichunterlagen ersichtlich.

- C.) 110-kV-Leitung Zwaring – Grambach,
Tieferlegung im Bereich Mast 11 – 14

Die Leitungstrasse samt Dienstbarkeitsstreifen berührt in der Gemeinde Weitendorf die nachstehend angeführten Grundstücke wie folgt:

KG Weitendorf;

Gst.Nr. 1742 und 1739: Waldinanspruchnahme im Spannfeld Mast Nr. 11-12;

Gst.Nr. 2377-Weg, 2351, 2354, 2355, 2353, 2356, 2357, 2348-Weg, 2345 und 2346 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 11-12;

Gst.Nr. 2345 auch durch Maststandort Nr. 12: 8 m ab der östlichen und 7 m ab der nördlichen Grenze;

Gst.Nr. 2344, 2345, 2343, 2337-Weg, 2332, 2333, 2334, 2335 und 2336 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 12 – 13;

Gst.Nr. 2336 auch durch Maststandort Nr. 13: 8 m ab der nördlichen Grenze und 12 m vom bestehenden Mast Nr. 13 entfernt;

Gst.Nr. 2336, 2378 – Weg, 306, 307, 305, 504/2, 497/2 und 3379-Pyhrnautobahn A9 durch Überspannung mit dem Spannfeld Mast Nr. 13 – 14;

Gst.Nr. 497/1 und 504/1: Waldinanspruchnahme im Spannfeld Mast Nr. 13 – 14;

Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Weitendorf ist aus dem Trassenplan M 1:2000, NU- 032/1 der Einreichunterlagen ersichtlich.

- D.) 110 kV-Leitung Rotenturm – Oberwart, Ltg.Nr.145/1

Teilstück A:

UW Rotenturm – Mast Nr. 344 der 380kV-Steiermarkleitung

In der Katastralgemeinde Rotenturm werden die Grundstücke Nr. 138/3 (UW-Gelände),145 (Weg),146,147,148,149,150,151,152,153 und 154 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 1 – Mast Nr. 344 berührt.

Teilstück B:

Mast Nr. 326 der 380 kV-Steiermarkleitung – Mast Nr. 22 der 110 kV-Leitung

Das Vorhaben berührt in der Katastralgemeinde Oberwart folgende Grundstücke:

Gst.Nr. 23174, 23173, 23172, 23171, 23170, 23169, 23168, 23167 und 23165 durch Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 326 – Mast Nr. 21, Gst.Nr. 23165 und 23164 je zur Hälfte auch mit Mast Nr. 21 sowie Gst.Nr. 23164, 23163, 23162 und 23161 durch geänderte Überspannung mit Spannfeld Mast Nr. 21 – 22.

E.) 110 kV-Leitung Oberwart – Stegersbach, Ltg. Nr. 127/5

Umbau im Kreuzungsbereich mit der geplanten 380 kV-Steiermarkleitung

In der Katastralgemeinde Oberwart werden folgende Grundstücke berührt:

Gst.Nr. 23161, 23162, 23163 und 23164 durch geänderte Überspannung mit Spannfeld Mast Nr.22 – 21; Gst.Nr. 23164 und 23165 durch das geplante Portal Nr.21; Gst.Nr. 23165, 23167, 23168, 23169, 23170, 23171, 23172, 23173, 23174, 23175, 23176, 23177, 23178, 23179, 23180, 23181, 23182, 23191(Weg), 23183, 23188 und 23185(Weg) trassengleich durch geänderte Überspannung mit den Spannfeldern Mast Nr.21 – 268 – 269. Der Winkelabspannmast Nr.268 verbleibt standortgleich auf Gst.Nr. 23175.

In der KG. Unterwart werden die Grundstücke Nr. 11171, 11172, 11174, 11175, 11177(Graben), 11178(Weg) und 4216/2 trassengleich durch geringfügig geänderte Überspannung berührt.

III.

Auflagen, Befristungen

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben in der Steiermark nachstehende Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen) festgelegt:

A. Fachbereich Elektrotechnik

1. Mit der Fertigstellungsmeldung ist ein von einem Zivilingenieur für das Bauwesen erstellter Stand- und Tragfestigkeitsnachweis betreffend die Gittermaste, sowohl hinsichtlich deren Konstruktion als auch deren Fundierung, vorzulegen. Aus diesem ist ein Prüfgutachten zu erstellen, in welchem die Stand- und Tragfestigkeit gemäß ÖVE-L11 inkl. Nachträge bestätigt wird.
2. Bei der Seilfertigung sind qualitätssichernde Maßnahmen zu setzen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Betrieb der Projektwerberin aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
3. Zur Beweissicherung sind die elektrischen und magnetischen Felder bei Wohnobjekten (an der Außenseite) innerhalb eines Streifens von 100 m beiderseits der Leitungssache vor Inbetriebnahme der Leitung zu messen und sind diese Messungen zu dokumentieren.
4. Nach Inbetriebnahme der Leitung sind die elektrischen und magnetischen Felder bei zu erwartenden Betriebsströmen zu messen und sind die Messungen zu dokumentieren. Diese Messungen sind auf den maximalen Strom (Thermischer Grenzstrom) hochzurechnen und dieser Dokumentation anzuschließen.
5. Die Leitung ist auf der gesamten Strecke mit mindestens erhöhter Sicherheit nach ÖVE-L 11/1979 inkl. Nachträge herzustellen.
6. Die neuen Erdungen sind so tief zu verlegen (Mindesttiefe 1 m), dass eine ortsübliche landwirtschaftliche Bodenbearbeitung nicht behindert ist.

7. Den jeweils betroffenen Grundeigentümern sind Lagepläne der Masterdungen zur Verfügung zu stellen.
8. Die Masterdungen der aufzulassenden 110 kV-Masten sind, soweit sie belassen werden, mit den neuen Erdungen zu verbinden.
9. Die Fundamente der aufzulassenden 110 kV-Leitungen sind mindestens bis in eine Tiefe von 1 m unter Terrain abzutragen.
10. Kapazitive und induktive Beeinflussungen der Freileitungen auf andere Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. nicht geerdete Zäune in Parallellage zur Leitung, nicht geerdete metallische Rohre oder Rohrleitungen, etc. sind rechnerisch bzw. messtechnisch zu erfassen. Hierüber, wie auch über die gewählten Maßnahmen zur Herstellung eines nach ÖVE ungefährlichen Zustandes, ist eine Dokumentation vorzulegen.
11. Die Walddurchhiebe sind in dem in den Trassenplänen ausgewiesenen Umfang auszuführen.
12. Die Leitung ist auf Bestandsdauer in einem Ausmaß gemäß ÖVE-L11 von Baumbewuchs freizuhalten.
13. Für den Fall von Betriebsstörungen genehmigter kommerzieller Funkanlagen (z.B. Richtfunkanlage am Mellachberg) sind zur Beweissicherung vor Baubeginn Feldstärkemessungen durchzuführen und zu dokumentieren.
14. Nach Inbetriebnahme der Leitung sind bei diesen Anlagen funktechnische Messungen durchzuführen (Nutzfeldstärke, Störfeldstärke) und im Fall der Behinderung des ordnungsgemäßen Betriebes der Funkanlage sind Abhilfemaßnahmen (z.B. Verstärkung der Sendeleistung, Positionsveränderung der Richtfunkantennen, Verlegung des Standorts, etc.) zu schaffen.
15. Die Leitungsanlage ist durch geeignetes Personal in regelmäßigen Abständen zu revidieren und sind hierbei festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben. Als Revisionsintervall wird ein Zeitraum von einem Jahr festgelegt. Bei der Revision sind jedenfalls die relevanten Europäischen Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, gesetzlichen Bestimmungen, Betriebsvorschriften von Geräteherstellern und Werksnormen einzuhalten.

B. Fachbereich Humanmedizin

B.1 Lärmschutz

16. Die Bauarbeiten dürfen nur an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
17. Besonders lärmintensive Bauarbeiten im Nahbereich von bewohnten Gebäuden, das sind solche die in einem Abstand von 50 m bis 100 m Lärmspitzenpegel von mehr als 70 dB bedingen, dürfen nur in der Zeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr durchgeführt werden.
18. Bei diesen besonders lärmintensiven Bauarbeiten ist zwischen 12:00 und 15:00 Uhr eine zusammenhängende, 2-stündige Mittagspause einzuhalten. Als Beurteilungsgrundlage, welche Bauphase in welchem Abstand obigen Wert erreicht oder überschreitet, ist die Tabelle „Schallimmissionen durch den Baustellenbetrieb“ gemäß Teil 4 des humanmedizinischen Teilgutachtens heranzuziehen.
19. Das Aushubmaterial ist für die Dauer der Bauarbeiten im betroffenen Leitungsabschnitt soweit als möglich als Lärmschutzwall zu nutzen.
20. Es sind lärmarme Maschinen und Geräte im Sinne der Auflage 30 einzusetzen, in sensiblen Bereichen sind besonders lärmarme Geräte einzusetzen.

B.2 Wasser

21. Das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser ist von einer befugten Untersuchungsanstalt gemäß den Auflagen 146 und 147 untersuchen zu lassen.
22. Die Wasserspender (Brunnen) in Trassennähe müssen gemäß Vorschreibung des hydrogeologischen Sachverständigen daraufhin beurteilt werden, ob sie durch die Bautätigkeit beeinflusst werden können.
23. Für die möglicherweise beeinflussten Wasserspender, deren Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, müssen neben quantitativen auch qualitative Beweissicherungen vorgenommen werden.
24. Die Beweissicherungen haben gemäß ÖLMB-B1, Trinkwasser bzw. gemäß der Verordnung „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ BGBl II 304/2001 zu erfolgen. Folgender Untersuchungsumfang wird vorgeschrieben: Standarduntersuchungen gemäß BGBl

II 304/2001 unter Einbeziehung des Parameters Kohlenwasserstoffe aus dem Mineralölbereich. Bezüglich Untersuchungshäufigkeit und -örtlichkeiten wird auf den Auflagepunkt 146 verwiesen.

25. Sollten Beeinträchtigungen während der Bauzeit auftreten, ist der Bevölkerung genuss-taugliches Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen.
26. Sollten Beeinträchtigungen auch nach Abschluss der Bauarbeiten andauern, ist im erforderlichen Umfang für eine Sanierung der Brunnen bzw. für eine neue Wasserversorgung zu sorgen.

C. Fachbereich ArbeitnehmerInnenschutz

27. Hinsichtlich der Arbeitsräume sind die Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung, BGBl 368/1998, zu berücksichtigen.
28. Die bauliche Tätigkeit ist nach den Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl 340/1994 (Baustellenmeldung, Baustellenverantwortlicher, Baustellenevaluierung etc.) durchzuführen.
29. Die Baukoordination ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Koordination von Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz; BauKG), BGBl I 37/1999, abzuwickeln (Planungskoordinator, Baustellenkoordinator, Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes etc.).

D. Fachbereich Schalltechnik

30. Beim Bau der geplanten 380-KV-Steiermarkleitung, bei der Demontage der 110 kV-Leitungen sowie beim Neu- und Umbau der Umspannwerke dürfen nur lärmarme Baumaschinen gemäß der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl II 2001/249, zum Einsatz kommen.

E. Fachbereich Luftreinhaltung

E.1 Bauphase

31. Bei trockener Witterung sind jene Bereiche zu befeuchten, wo Grabarbeiten oder Schüttungen stattfinden. Diese Maßnahmen sind derart durchzuführen, dass insbesondere nahe gelegene Siedlungen geschützt werden.

32. Unbefestigte und nicht staubfrei befestigte Fahrbahnen sind feucht zu halten (bei trockenem Wetter kann von einem Richtwert von ca. 3 l/m² alle drei Stunden ausgegangen werden). Dem zur Befeuchtung verwendeten Wasser, welches zumindest Badewasserqualität aufweisen muss, dürfen keine chemischen Substanzen beigefügt werden, die zu einer Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers führen.
33. Die Ausfahrten aus dem Baustellenbereich für den Bau bzw. den Umbau der Umspannwerke in das öffentliche Straßennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen, wie Radwaschanlagen zu versehen.
34. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, der durch die Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, BGBl II 185/1999 idF BGBl II 476/1999, festgelegt wird.
35. Die für den Fachbereich Luftreinhaltung festgelegten Auflagen sind in der Ausschreibung zu berücksichtigen (z.B. Nachweis, dass die Grenzwerte nach BGBl II 185/1999 idF BGBl II 476/1999 eingehalten werden; Hinweis auf staubreduzierende Maßnahmen).
36. Ein hierfür fachlich geeignetes Bauaufsichtsorgan hat im Auftrag der Bauherren die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

F. Informationsstelle in der Bauphase

37. Die betroffenen Anrainer bzw. Nachbarn sind im Wege einer von den Antragstellerinnen gemeinsam einzurichtenden Kontakt- und Informationsstelle vorab möglichst genau über den Bauzeitplan sowie Datum und Dauer lärmintensiver und luftschadstoffreicher Bauarbeiten sowie über Maßnahmen zur Minderung der Belastung während der Dauer dieser Arbeiten zu informieren. Diese Kontakt- und Informationsstelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden vorzusehen.

G. Fachbereich Boden, Landwirtschaft und Veterinärmedizin

G.1 Bauphase

38. Bei Maststandorten und für die Bauzeit befestigt hergestellten Zufahrten sind Oberboden (Humusschicht) und Unterboden getrennt zu lagern, wobei das Grobmaterial bei der Verfüllung des Aushubes vorrangig einzubringen und nur das für die Verfüllung nicht benötigte Grobmaterial auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen ist.
39. Rückstände von Materialien (Betonreste, Metallteile) sind abzuführen und sachgerecht zu entsorgen, sodass keine Gefahr für Menschen, Tiere (Futteraufnahme) und Maschinen gegeben ist.
40. Die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss während der Vegetationszeit jederzeit gewährleistet sein.
41. Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind Bauarbeiten an Regentagen soweit als möglich zu vermeiden.
42. Bei der Beanspruchung verdichtungsanfälliger (schwerer, bindiger) Böden ist eine Tiefenlockerung durchzuführen. Hierzu soll, soweit verfügbar, ein Spezialgerät grabend-stechender Art verwendet werden, wobei die Tiefenlockerung möglichst diagonal zur Beanspruchungsrichtung zu erfolgen hat. Die Tiefenlockerung und Aufbringung der Humusschicht darf nicht bei Regenfällen oder feuchten Verhältnissen erfolgen.
43. Nach Fertigstellung der Maste und der zugehörigen Zufahrten ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Drainagen wieder herzustellen, wie z.B. durch Spülungen (bei Verschmutzungen bzw. Verschlammungen) oder durch Neuverlegung beschädigter Drainageleitungen.
44. Bei der Wiederverfüllung von Baugruben und der Rekultivierung der Zufahrten muss der getrennt gelagerte Unterboden mit den Grobanteilen zuunterst und mit den Feinteilen und leicht humosen Horizonten darüber eingebracht werden. Zuerst ist der Oberboden (Humusschicht 20 - 30 cm bei flachgründigen Böden und 30 - 60 cm bei tiefgründigen Böden,) der während der Bauzeit getrennt gelagert war, aufzubringen. Material mit einem Durchmesser von über 10 cm darf nicht verwendet werden. Derlei Mate-

rial ist auf eine hierfür geeignete Deponie zu verbringen oder einer zulässigen Verwendung an einem anderen Standort zuzuführen.

45. Hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die während der Bauzeit der agrarischen Nutzung entzogen sind (Maststandorte, Zwischenlagerflächen für Humus und Unterboden), ist eine den Verhältnissen angepasste Bekämpfung der agrarisch unerwünschten Samen- und Wurzelunkräuter vorzunehmen.
46. Bestehende Windschutzgürtel müssen in voller Funktion erhalten bleiben. Befinden sich Windschutzanlagen im Bereich des Arbeitsstreifens, ist dieser nach Abschluss der Arbeiten umgehend neu zu bepflanzen.
47. Die Auspflanzung der in § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.04.2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung, LGBl 33/2004) genannten Wirtspflanzen ist verboten. Wirtspflanzen des Feuerbrandes sind insbesondere die Pflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen: Amelanchier (Felsenbirne), Aronia (Apfelbeere), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Photinia (syn. Stranvaesia; Glanzmispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn) und Sorbus (Eberesche, Speierling, Vogel- und Mehlbeere, etc.).
48. Während der Bauphase ist eine landwirtschaftlich-bodenkundliche Bauaufsicht vorzusehen, welche die Einhaltung der vorbezeichneten Maßnahmen überwacht.

G.2 Betriebs- und Nachsorgephase

49. Wird die Leitung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dauernd stillgelegt, hat eine Demontage der Leitung in die einzelnen Komponenten zu erfolgen. Die Verwertung bzw. Entsorgung dieser Komponenten hat entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen zu geschehen.
50. Die im Rahmen der Ist-Zustandserhebung untersuchten Mastbaustellen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder auf die gleichen Parameter wie vor Baubeginn zu untersuchen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bodenschonung (Vermeidung von dauerhaften Verdichtungen) zu prüfen.

51. Die Antragstellerinnen haben die Eigentümer von Bienenstöcken im Nahbereich der Trasse in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass auf Grund der elektromagnetischen Sensitivität von Honigbienen bei der Aufstellung von Bienenstöcken ein Mindestabstand von 50 m, gerechnet von der jeweiligen Leitungsbegrenzung, von der Leitung eingehalten werden sollte, dies sowohl während der Trachtzeit als auch während der Überwinterung.
52. In der Betriebsphase ist in Abständen von jeweils drei Jahren in von der Steiermarkleitung direkt betroffenen Obst- und Kürbiskulturen der Fruchtansatz in Relation zu außerhalb der Trasse im selben Gebiet gelegenen Obst- und Kürbiskulturen zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind den betroffenen Grundeigentümern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Im Falle negativer Auswirkungen hat die Erstantragstellerin die betroffenen Liegenschaftseigentümer oder Pächter angemessen zu entschädigen.

H. Fachbereich Forstwirtschaft

H.1 Rodung

53. Die dauernde Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Steiermarkleitung, soweit sich das Vorhaben auf das Gebiet der Steiermark erstreckt. Konkret stellt der Rodungszweck die Errichtung der Starkstrommasten dar, die entsprechend den Planunterlagen zu errichten sind.
54. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft des UVP-Bescheides erfüllt worden ist.
55. Die befristete Rodung ermächtigt zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung der Starkstromfreileitung (sog. Arbeitsstreifen entlang der Trasse und Baufeld pro Maststandort) und ist auf drei Jahre nach Rechtskraft des UVP-Bescheides befristet. Die Breite des Rodungsstreifens darf 4 m nicht überschreiten und die befristeten Rodungsflächen für die Baufelder im Bereich der Maststandorte dürfen jeweils 700 m² nicht übersteigen. Materialablagerungen bzw. das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen außerhalb dieser Bereiche befristeter Rodung ist nicht gestattet.

56. Geländeänderungen und Stockrodungen sind - mit Ausnahme der Dauerrodungsflächen - generell untersagt.
57. Nach Beendigung der Bauarbeiten, spätestens aber bis zum Ablauf der 3-jährigen Frist sind die Flächen zu rekultivieren, wobei bei Bodenverdichtungen Tiefenlockerungen zur Bodensanierung und bei Hangneigungen von mehr als 20% Begrünungen zur Hintanhaltung von Erosionen durchzuführen sind.
58. Bei der Wiederbewaldung der von der befristeten Rodung erfassten Flächen sind die Auflagenpunkte 65 und 66 einzuhalten.
59. Zum Ausgleich des dauernden Verlustes an Waldflächen bzw. Waldfunktionen sind im Bereich der betroffenen Gemeinden Ersatzaufforstungen mindestens im Ausmaß der Dauerrodungsfläche von 3,4611 ha durchzuführen. Der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz sind spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des UVP-Bescheides geeignete Ersatzaufforstungsflächen bekannt zu geben. Nach Feststellung der Eignung dieser Flächen durch den forsttechnischen Amtssachverständigen und Festlegung der zu verwendenden Baumarten ist eine Ersatzaufforstung bis spätestens 31. Mai des Folgejahres durchzuführen.
60. Sollten bis zu dem in Auflage 59 genannten Zeitpunkt keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen in den betroffenen Gemeinden gefunden worden und demgemäß der Behörde auch nicht bekannt gegeben worden sein, ist zu diesem Zeitpunkt eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von €1,60/m², d. s. insgesamt €55.277,00 zweckgebunden im Sinne des § 18 Absatz 3 Forstgesetz einzuzahlen.
61. Die Rodung darf erst durchgeführt werden, wenn die Antragstellerinnen das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben haben.

H.2 Fällungen auf den Leitungstrassen

62. Für die Errichtung bzw. für die in den Folgejahren erforderlichen Schlägerungen der Trassen der Hochspannungsleitungen dürfen die in der Anlage zum forsttechnischen Teilgutachten in der „Flächentabelle nach Grundstücken und Grundeigentümer“ enthaltenen und festgelegten Schneisenflächen („Schlägerung Endaufwuchs“, „Schlägerung Bau“) nicht überschritten werden.

63. Bei der Trassenschlägerung sind jene Bäume zu belassen, welche die kritische Aufwuchshöhe noch nicht erreicht haben und nach der Entfernung des Hauptbestandes stabil und lebensfähig sind.
64. Bei der Fällung und Bringung des Holzes sind der Waldboden und der darauf verbleibende Bewuchs (Naturverjüngung, Nebenbestand) möglichst zu schonen bzw. sind entstehende Schäden umgehend nach Bringungsabschluss zu beheben.
65. Die Schneisenflächen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten bzw. im Hinblick auf die danach erforderlichen Schlägerungen im darauf folgenden Frühjahr wiederzubewalden.
66. Die Festlegung der Baumarten hat durch einen „forstlichen Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsplan“ zu erfolgen, der im Auftrag der Leitungsunternehmen durch einen Fachkundigen (Technisches Büro oder Ziviltechniker für Forstwesen) zu erstellen ist und spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des UVP-Bescheides der Behörde vorzulegen ist. Der Nadelholzanteil (Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer) darf 30% der Pflanzen nicht überschreiten, wobei vorhandene Naturverjüngung zu berücksichtigen ist.
67. Die Kulturen sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind. Der Schutz kann durch Einzelschutz oder durch Flächenschutz (Zaunschutz) erfolgen, wobei eine Detailplanung im „forstlichen Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsplan“ zu erfolgen hat.
68. Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind Verbesserungsmaßnahmen als Ersatz von ökologisch besonders wertvollen Waldbeständen, wie dies unter Pkt 2.3 des forsttechnischen Teilgutachtens näher beschrieben wurde, durchzuführen. Außerdem sind Bestandesumwandlungen von sekundären Fichten- und Kiefernwäldern als Ausgleich umzusetzen. Die Ausgleichsflächen müssen mindestens 34 ha betragen und in den betroffenen Gemeinden bzw. in den an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden auf vergleichbaren Standorten und Waldbestockungen umgesetzt werden.
69. Zur Gewährleistung der Umsetzung der forstwirtschaftlichen Festlegungen in der Umweltverträglichkeitserklärung und den Auflagen 53 bis 68 ist von den Antragstellerinnen mit deren Kostentragung der Behörde vor Baubeginn ein Ziviltechniker oder Technisches Büro für Forstwesen und Wildökologie namhaft zu machen.

I. Fachbereich Verkehr

70. Vor Inangriffnahme der konkreten Bauablaufplanung ist mit den Gemeinden und privaten Weegeigentümern Kontakt aufzunehmen; dies hinsichtlich der Benützung der Stra-

ßen und Wege und insbesondere auch, um bei der Abwicklung der Baustellenzufahrten auf deren Informationen hinsichtlich der Tauglichkeit der Straßen und Wege (Fahrbahnbreite- und Oberflächenbeschaffenheit, Kurvigkeit, Steigungsverhältnisse und Gewichtsbegrenzungen) zurückgreifen zu können.

71. Bei der Bauabwicklung ist zu berücksichtigen, dass Fahrten durch die Ortsgebiete von Werndorf, Kalsdorf, Pischelsdorf und Hartberg nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen dürfen.
72. Die Zufahrtsrouten zu den Einzelbaustellen sind den Gemeinden bekannt zu geben und zur Vermeidung von unnötigem Verkehr zu beschildern.
73. Transporte und Arbeiten, welche eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs bewirken können oder Straßensperren erfordern, sind möglichst in verkehrsschwächeren Zeiten in den Sommer- und Wintermonaten durchzuführen. Bei einer unbedingt erforderlichen Sperre von Straßen und Wegen sind zumindest die betroffenen Wegehalter etwa zwei Wochen vorher zu benachrichtigen und sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft während der Erntezeit zu berücksichtigen.
74. Vor Baubeginn ist für Maststandorte in der Nähe von höherrangigen Verkehrswegen (Bundes- und Landesstraßen sowie Eisenbahnstrecken) zur Vermeidung von Planungskollisionen mit Straßen- oder Eisenbahnausbauvorhaben mit den betreffenden Verkehrsträgern Kontakt aufzunehmen.
75. Die neu zu errichtenden Baustraßen sind standsicher zu errichten und so auszustatten und zu erhalten, dass eine sichere Verkehrsabwicklung gewährleistet ist. Bestehende Straßen und Wege sind erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter bzw. Straßeneigentümer entsprechend auszubauen. Bei einstreifigen Wegverbindungen sind an den erforderlichen Stellen Ausweichen anzulegen.
76. Werden infolge des Baustellenverkehrs Straßen oder Wege oder Teile davon beschädigt, sind diese umgehend zu sanieren.
77. Allgemein, vor allem aber speziell in der Nähe von Gehwegen, Radwegen und Reitwegen ist die Staubentwicklung durch den Bauverkehr und die Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Durch Baufahrzeuge verschmutzte Wege und Straßen sind umgehend zu reinigen.
78. Überschüssiges Aushubmaterial ist zur Vermeidung unnötiger Fahrten vor Ort wieder einzubauen, sofern es gemäß den Auflagepunkten 38 und 44 hierfür geeignet ist.

J. Fachbereich Luftfahrt

79. Folgende Spannfelder müssen mittels Kugeln als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden, wobei unter dem Begriff „Kugel“ eine orangerote Kugel mit einem Durchmesser von 60 cm zu verstehen ist:

Spannfelder	Örtliche Beschreibung	Art der Kennzeichnung
014-015	Kreuzung der Autobahn A9	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kugel genau über dem Mittelstreifen der Autobahn; • je 2 Kugeln an den äußeren Rändern der Autobahn; • Der restliche Bereich dieses Spannfeldes ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.
058-059	Querung der Strasse im Bereich Prosdorf	<ul style="list-style-type: none"> • je 1 Kugel über dem linken und über dem rechten Rand der Strasse. • Der restliche Bereich dieses Spannfeldes ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.
096-097	Querung der Strasse nach St. Marein	<ul style="list-style-type: none"> • je 1 Kugel über dem linken und über dem rechten Rand der Strasse. • Je 1 weitere Kugel im Abstand von ca. 25 m von den Kugeln neben der Strasse.
118-120	Querung des Raabtales	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.
128-130	Querung der Bundesstraße	<ul style="list-style-type: none"> • je 1 Kugel über dem linken und über dem rechten Rand der Strasse. • Der restliche Bereich dieser Spannfelder ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.
130-143	In der Mitte des Raabtales	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen.
143-144	Querung der Autobahn A2	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kugel genau über dem Mittelstreifen der Autobahn; • je 2 Kugeln an den äußeren Rändern der Autobahn; • Der restliche Bereich dieses Spannfeldes ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.
144-151	Parallel zu A2	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen.
151-152	Querung der Autobahn A2	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kugel genau über dem Mittelstreifen der Autobahn; • je 2 Kugeln an den äußeren Rändern der Autobahn; • Der restliche Bereich dieses Spannfeldes ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.

Spannfelder	Örtliche Beschreibung	Art der Kennzeichnung
152-156	Parallel zu A2	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen.
156-157	Querung der Autobahn A2	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kugel genau über dem Mittelstreifen der Autobahn; • je 2 Kugeln an den äußeren Rändern der Autobahn; • Der restliche Bereich dieses Spannungsfeldes ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.
157-161	Parallel zu A2	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen.
167-169	Querung des Ilztales	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.
195-197	Talquerung	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.
201-210	Querung des Feistritztales	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.
235-239	Querung des Safentales	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.
258-271	Bereich LKH Hartberg	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.
271-272	Querung der Autobahn A2	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kugel genau über dem Mittelstreifen der Autobahn; • je 2 Kugeln an den äußeren Rändern der Autobahn; • Der restliche Bereich dieses Spannungsfeldes ist mit Kugeln im Abstand von ca. 25 m zu versehen.
272-288	Parallel zur A2 und Schnellstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Kugeln im Abstand von ca. 25 m, wobei sich die erste und die letzte Kugel unmittelbar neben dem ersten und dem letzten Mast befinden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine Kugel über der Straßenfläche befindet.

K. Fachbereich Abfallwirtschaft

80. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen aus den für den Bau verwendeten Maschinen geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von je 100 kg in jedem der vier Baulager bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall durch einen befugten Entsorger zu entsorgen.
81. Werden im Zuge der Errichtung der Steiermarkleitung bei den Maststandorten bzw. bei den Standorten der Umspannwerke bei Grabungsarbeiten Abfälle vorgefunden, die den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl 164/1996, idF BGBl II 49/2004, nicht entsprechen, so sind diese Abfälle nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen.
82. Die Abfallwirtschaftskonzepte, in denen die Umspannwerke Kainachtal/Zwaring, Oststeiermark/Wünschendorf, Hartberg und Neudorf/Werndorf abgebildet sind, sind binnen Jahresfrist ab Inbetriebnahme des Vorhabens fortzuschreiben und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
83. Die bei den Rodungsarbeiten an den Maststandorten anfallenden Wurzelstöcke und das Astmaterial sind zu zerkleinern (shreddern), mit Erdmaterial zu vermischen und vor Ort zur Bodenverbesserung zu verwenden.

L. Fachbereich Wildbiologie und Jagd

84. Die Leitungsseile sind in den gefährdeten Bereichen (siehe Auflagen Fachbereich Ornithologie) entsprechend sichtbar zu machen. In den Spannfeldern, die als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden, sind entweder alternierend orangerote Kugeln und schwarz/weiße Marker anzubringen oder schwarz/weiße Marker zusätzlich zwischen den orangeroten Kugeln zu montieren.
85. Auf den Rekultivierungsflächen sind die Pflanzen durch Einzelschutz oder Einzäunung solange zu schützen, bis deren Auf- und Fortkommen gesichert ist, wobei im Falle der Einzäunung maximal 100 Laufmeter pro 500 m Schneisenlänge eingezäunt werden dürfen.

86. Der in Auflage 69 angesprochene Fachkundige hat auch den Bereich Wildökologie abzudecken und die ökologische Aufsicht über die Bau-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen im Interesse von Wildbiologie und Jagd auszuüben.

M. Fachbereich Biotope und Ökosysteme

87. Um die Durchführung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der Auflagen im Interesse des Schutzes der Biotope und Ökosysteme sicherzustellen, ist der Behörde von den Antragstellerinnen vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht (facheinschlägiges Technisches Büro, facheinschlägiger Ziviltechniker) namhaft zu machen, die die Realisierung aller Maßnahmen während der Umsetzungs- und Betriebsphase überprüft und die entsprechenden Nachweise in einem Monitoringbericht dokumentiert und bewertet. Dieser ist darüber hinaus ab Inbetriebnahme des Vorhabens über einen Zeitraum von fünf Jahren weiterzuführen.
88. Werden bei entsprechender Witterung vor Baubeginn Gelbbauchunkenbiotope angetroffen, sind diese unter Zuziehung der ökologischen Bauaufsicht in artspezifische Ersatzbiotope im Umgebungsbereich der Trasse zu verbringen, dh. es ist eine Umsiedlung vorzunehmen.
89. Für betroffene Fledermausquartiere sind zum Ausgleich und Ersatz in den benachbarten Waldbeständen mindestens 500 künstliche Fledermauskästen fachgerecht anzubringen, dies ebenfalls unter Zuziehung der ökologischen Bauaufsicht. Die ökologische Bauaufsicht ist insbesondere auch dann unverzüglich beizuziehen, wenn bei Schlägerungen ein Fledermausquartier (alte Bruthöhle) angetroffen wird.

N. Fachbereich Ornithologie

90. Markierungen an den Leitungsdrähten zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens vorzunehmen, der sich derzeit wie folgt darstellt:

Das Erdseil als dünnstes und kollisionsanfälliges Seil ist mit sphärischen Kugeln mit Schwarz-Weiß-Kontrast (Augeneffekt) im technisch geringst möglichen Abstand, maximal jedoch im Abstand von 30 m zu markieren (in den nachfolgenden Auflagen als Markierungsart „Erdseil“ bezeichnet). An besonders Risiko exponierten Abschnitten (z.B. Flussquerungen) ist zusätzlich auch das unterste äußere Leiterseil analog zu markieren, wobei die Kugeln an Erd- bzw. Leiterseilen alternierend zueinander anzubringen sind, um eine größtmögliche Sichtbarkeit zu gewährleisten. In diesen Fällen sind auch entsprechend den technischen Möglichkeiten am Erdseil zwischen den sphärischen Ku-

geln kleinere weiße oder schwarze Scheibenkugeln anzubringen (in den nachfolgenden Auflagen als Markierungsart „Erd- und Leiterseil“ bezeichnet).

Sollten sich der Stand der Technik und des Wissens ändern, so sind die im Zeitpunkt der Leitungserrichtung geltenden Anforderungen von der ökologischen Bauaufsicht (Auflage 87) festzulegen und von den Antragstellerinnen einzuhalten.

91. Folgende Leitungsabschnitte sind in diesem Sinne zu markieren:

91.1 Nachstehende Talräume mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug:

Abschnitt	von – bis (Mastnummern)	Markierungsart	Begründung
Murtal, Flussquerungen	18-23 sowie 34-35	Erdseil + Leiterseil	Vogelzug, insbesondere Wasservögel
Murtal	23-34 sowie 35-37	Erdseil	Vogelzug allgemein, insbesondere Wasservögel
Raabtal-Querung	117-120	Erdseil + Leiterseil	Vogelzug
Raabtal	120-142	Erdseil	Vogelzug, Störche
110 kV-Zuleitung Wünschendorf	Gesamter Verlauf gem. Einreichplan	Erdseil	Vogelzug
Feistritztal	201-207	Erdseil	Vogelzug, u.a. Greifvögel
Tal der Hartberger Safen bis Lungitzbach	263-271	Erdseil + Leiterseil	Vogelzug vom/zum Natura 2000- Gebiet Hartberger Gmoos
Lafnitztal	288-Landesgrenze	Erdseil + Leiterseil	Vogelzug, insbesondere Wasservögel

91.2 Nachstehende Waldquerungen sind zu markieren, sofern sie nicht bereits durch Auflage 91.1 erfasst sind:

Abschnitt	von – bis (Mastnummern)	Markierungsart	Begründung
Murberg bis Tropbach	37-40	Erdseil	Waldüberspannung, Waldschnepfe
Tropbachtal	45-47	Erdseil	Schwarzstorch
Tropbach bis Bärndorfbach	47-49	Erdseil	Schwarzstorch; Wespenbussard, Wiedehopf
Stiefingtal	69-72	Erdseil	Schwarzstorch, Wiedehopf
Stiefingtal bis Krumegg	72-83	Erdseil	Schwarzstorch; Wespenbussard, Waldschnepfe
Dorneggbachtal	83-93	Erdseil	Störche, Graureiher-Kolonie, Wespenbussard, Wiedehopf

Abschnitt	von – bis (Mastnummern)	Markierungsart	Begründung
Goggitschbachtal	102-110	Erdseil	Störche, Waldschnepfe
Arnwiesenbach bis Ilztal, Obergroßauberg	163-164	Erdseil	Schwarzstorch; Wiedehopf
Ilztal	175-180	Erdseil	Störche
Rettenbachtal- Römerbachtal	184-191	Erdseil	Schwarzstorch (Leitung innerhalb Aktionsradius eines bekannten Horstes)
Feistritztal bis Tal der Pöllauer Safen	209-223	Erdseil	Schwarzstorch, Greifvögel, Waldschnepfe

91.3 Zusätzlich zu den in den Auflagepunkten 91.1 und 91.2 genannten Abschnitten sind jene Trassenabschnitte für eine Markierung (Erdseil) auszuweisen, die in bis zu 3 km Entfernung von den bekannten Horsten liegen. In diesen Abschnitten sind im Umkreis von 3 km um die Horste entsprechende Markierungen anzubringen. Diese Abschnitte sind der Behörde von der ökologischen Bauaufsicht vor Baudurchführung bekannt zu geben und von der Behörde festzulegen.

91.4 Soweit nicht bereits in den Trassenabschnitten gemäß den Auflagepunkten 91.1 bis 91.3 erfasst, sind jene Waldquerungen auszuweisen, wo durch Aufhieb Grenzlilien (z.B. Schneisen) geschaffen werden. Hier ist eine Sichtbarmachung des Erdseils vorzunehmen, wobei nicht nur die in Auflagepunkt 90 angeordnete Markierungsweise, sondern alternativ auch andere Methoden (z.B. Scheibenkugeln) angewendet werden können. Diese Abschnitte sind der Behörde von der ökologischen Bauaufsicht vor Baudurchführung bekannt zu geben und von der Behörde festzulegen.

92. Zur Minimierung von Störungen und Direktverlusten während der Bauphase dürfen Schlägerungen und sonstige während der Brutzeit nachhaltig störende Arbeiten nur in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brutzeit, durchgeführt werden.

93. Hinsichtlich des Lebensraumverlustes sind geeignete Ausgleichsflächen (Altholzzellen in Wäldern, Flächenstilllegungen in der Agrarlandschaft) entsprechend den in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten Maßnahmen bereit zu stellen.

O. Fachbereich Wasserbau

94. Das Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf ist wasserbaulich projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Befund des Fachgutachtens des wasserbautechnischen Amtssachverständigen angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkun-

diger Aufsicht und Leitung der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu errichten und zu betreiben. Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die ausführende Unternehmung und durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen.

95. Als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan im Sinne des § 120 WRG wird Herr Dipl.-Ing. Christian Kaiser, Ziv.-Ing. f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Judendorf-Straßengel, bestellt.
96. Zeitgerecht vor Beginn der wasserbaulichen Bauarbeiten ist das Vorhandensein von Starkstrom-, Schwachstrom- oder Fernmeldekabel durch Kontaktaufnahme mit der Post und Telekom Austria AG (Exerzierplatzstraße, Graz), dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen usw. festzustellen. Danach sind geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Kabel zu treffen.
97. Soweit durch die wasserbaulichen Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
98. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfs-einrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
99. In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.
100. Alle durch die wasserbaulichen Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Freileitungen, Rohrleitungen, Zäune u. dgl. sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen.
101. Der Fertigstellungsmeldung gemäß § 20 UVP-G 2000 sind die geforderten Nachweise und sonstigen Unterlagen anzuschließen.
102. Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasserangriffe zu sichern. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
103. Die Uferböschungen des Langeckerbaches sind gegen Schleppspannungsangriffe entsprechend dem im Teilgutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Befund) angeführten Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) zu sichern.

104. Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Die Zerstörung von Gewässerbereichen im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
105. Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.
106. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
107. Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.
108. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen und sind die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
109. Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlagen hat im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung zu erfolgen.
110. Vor Durchführung der Hochwasserschutzanlage am Langeckerbach sind die ökologischen Begleitmaßnahmen durch die ökologische Bauaufsicht (Auflage 87) mit der Wasserbauverwaltung (FA 19A und BBL Graz-Umgebung/Referat Wasserbau) abzustimmen.
111. Als Grundlage für die weitere Erhaltung sind die Hochwasserschutzmaßnahmen am Langeckerbach durch Bautypen, Regelprofile, Lageplan, Längenschnitt und Querprofile mit eingetragenen Einbauten und Bepflanzungen sowie einem hydraulischem Nachweis unter Beachtung der Begleitmaßnahmen darzustellen.
112. Der Hochwasserabflussraum am Langeckerbach ist ständig entsprechend der Darstellung gemäß Auflagenpunkt 111 zu erhalten.
113. Bei den Gewässerquerungen ist das Fließkontinuum ständig zu erhalten.
114. Die Gewässerquerung ist zu vermarken und in einen Leitungskataster einzutragen.

115. Für Zwecke der Befeuchtung der Fahrwege und der sonstigen Maßnahmen zur Staubbindung im Zuge der Baudurchführung darf nur Wasser mit zumindest Badewasserqualität ohne Zusatzstoffe zum Einsatz kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer entstehen.

P. Fachbereich Abwassertechnik

P.1 Bauphase des Umspannwerks Oststeiermark/Wünschendorf

116. Die Anlage ist projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Folgenden vorgeschriebenen Auflagen unter fachkundiger Aufsicht zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Dabei ist für sämtliche Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsteile der Stand der Technik hinsichtlich Dimensionierung, Material und Ausführungsqualität anzuwenden.

117. Zum Zwecke der Eigen- und Fremdüberwachung ist im Ablauf der Abscheideranlage vor der Einmündung in den Langeckerbach eine jederzeit zugängliche Kontrollstation zu errichten, aus der repräsentative Proben (mengenproportionaler Tagesmischproben) entnommen werden können.

118. Die Arbeiten zur Errichtung des Mündungsbauwerkes in den Vorfluter und dessen Einbindung in die Uferböschung sind im Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung (Baubezirksleitung Graz-Umgebung/Referat Wasserbau) durchzuführen.

119. Die im Plan Nr.: 529 1001 303, Systemgrundriss Trafofund. RHU41 und RHU42 vom 28.10.03 dargestellten vier Wanddurchführungen DN50 RS= -0,25 für die Erdung des Brandschutzrostes sind nach Durchführung der Erdungsleiter flüssigkeitsdicht zu verschließen und zu erhalten.

120. Vor der Inbetriebnahme sind die vom Abwasser durchflossenen Bauteile der Abwasserreinigungs- und Kanalisationsanlage unter fachkundiger Aufsicht auf ihre Dichtheit gemäß der ÖNORM B 2503 (01.10.2003) in Verbindung mit der ÖNORM EN 1610 (01.07.1998) zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten, von den Prüforganen zu unterfertigen und bei der wasserrechtlichen Überprüfung im Zuge der Abnahmeprüfung vorzulegen.

121. Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während

der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.

122. Mit der Fertigstellungsmeldung sind der Behörde Ausführungspläne in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, sofern bei den Abwasseranlagen gegenüber dem genehmigten Projekt Lageänderungen oder sonstige geringfügige Abänderungen erfolgten. Gleiches gilt für allfällige Detailausführung einzelner Anlagenteile, die in den Genehmigungsunterlagen nicht enthalten sein mussten.
123. Werden Kanäle annähernd auf gleicher Höhe parallel zu Wasserleitungen geführt, müssen die beiden Leitungen mindestens 1,0 m voneinander entfernt verlaufen. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
124. Die Abscheideranlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.
125. Die Deckel der Anlage müssen flüssigkeitsdicht, ausreichend tragfähig, jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.
126. Alle Schachtabdeckungen müssen ausreichend tragfähig (in Fahrbereichen mind. 400 kN), jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein.
127. Die Niederschlagswässer von den Fahrflächen sind über die angrenzenden humusierten Flächen auf Eigengrund breitflächig zu verrieseln.
128. Die Ausmündung des Kanals aus dem Expansionsschacht in den Vorfluter hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut bespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung (Baubezirksleitung Graz-Umgebung/Referat Wasserbau) durchzuführen.
129. Das Auslaufbauwerk ist mit einer Rückstauklappe zu versehen, die das Eindringen von Hochwässern in die Kanalanlage wirksam verhindert.

130. Über alle Kanäle sind gemäß ÖNORM B 2503 oder im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 21 Bestandspläne (Lagepläne, Längs- und Querschnitte sowie Pläne der Sonderbauwerke) anzufertigen und evident zu halten. Liegt ein Einbaukataster vor, so sind die Kanäle in diesen einzutragen.

P.2 Betriebsphase des Umspannwerks Oststeiermark/Wünschendorf

131. Die Anlage ist projektsgemäß anhand einer vom Planer, Hersteller oder Lieferanten verfassten detaillierten Betriebsanleitung durch fachkundiges und ausreichend geschultes Personal zu bedienen. Im Krankheits- oder Urlaubsfall ist für eine qualifizierte Vertretung des Bedienungspersonals zu sorgen
132. Der Behörde ist ein für die Betriebsführung der Anlage verantwortlicher Mitarbeiter namhaft zu machen.
133. Der Abwasserreinigungsanlage darf nur das im Gutachten des abwassertechnischen Amtssachverständigen (Befund) beschriebene Abwasser oder Abwasser mit vergleichbarer Beschaffenheit zugeleitet werden.
134. Das Maß der Wasserbenutzung wird für die Einleitung der vorgereinigten Abwässer und der Regenüberlaufwässer mit maximal 15,4 l/sec festgelegt. Dieses Wasserbenutzungsrecht wird mit 90 Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, befristet.
135. Im aus der Abwasserreinigungsanlage in den Langeckerbach abgeleiteten, behandelten Abwasser sind nachstehende Grenzwerte bzw. Eigenschaften einzuhalten:

	Stichprobe	Qualifizierte Stichprobe	Tagesmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional
Temperatur [°C]	30	-	-
pH-Wert	6,5 – 8,5	-	-
Summe der Kohlenwasserstoffe [mg/l]	*	*	5

136. Die Eigenüberwachung ist entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers durchzuführen.
137. Bei der Abwasserreinigungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch kann auch mittels auto-

mationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jederzeit Ausdrücke der gespeicherten Daten möglich sind.

138. Das Betriebsbuch ist Organen der zuständigen Behörde oder der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen. Der Behörde bleibt vorbehalten, die gesonderte Übermittlung von Auszügen, Zusammenfassungen oder Berichten über bestimmte Zeiträume anhand des Betriebsbuches zu verlangen.
139. Die Daten des Betriebsbuches sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
140. Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996, enthaltenen Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichneten Befund auszustellen, welcher der Behörde im Zuge der Fertigstellungsmeldung zur Überprüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung zu übermitteln ist.
142. In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage gemäß Auflagepunkt 141 in Abständen von längstens einem Jahr vorzunehmen.
143. Die beim Betrieb der Abwasserreinigungsanlage benötigten Betriebsmittel, Chemikalien und Hilfsstoffe sind so zu lagern, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern auszuschließen sind.
144. Die beim Betrieb der Abwasserreinigungsanlage anfallenden Reststoffe (Schlämme, Abscheiderinhalte etc.) müssen bis zu ihrer Wiederverwertung, Deponierung oder Abholung durch befugte Unternehmen gegen Nachweis so zwischengelagert werden, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern auszuschließen sind. Eine Zwischenlagerung ist nur für längstens sechs Monate zulässig, es sei denn, eine längere Lagerungsdauer wird durch eine gesonderte Bewilligung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt.
145. In die Schmutzwasserkanalisationsanlage dürfen keine Oberflächenwässer und keine Niederschlags-(Dach)-Wässer eingeleitet werden. Desgleichen ist ein planmäßiges Ableiten von Grundwasser unstatthaft.

Q. Fachbereich Hydrogeologie

146. An folgenden Wasserfassungen (Brunnen oder Quellen) ist viermal vor Baubeginn (Beginn der Untersuchung spätestens drei Wochen vor Baubeginn), alle fünf Tage während der Bauarbeiten am jeweiligen Mast und viermal nach Bauvollendung des jeweiligen Mastes (letzte Messung frühestens drei Wochen nach Bauvollendung) das Grundwasser quantitativ (Schüttung oder Abstich) und qualitativ (elektrische Leitfähigkeit, Wassertemperatur und Trübung) zu messen. Je einmal vor, während und nach den Bauarbeiten am jeweils relevanten Anlagenteil (Mast, Umspannwerk etc.) ist das Grundwasser in nachfolgend aufgelisteten Brunnen auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gemäß Trinkwasserverordnung idgF zuzüglich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe“ zu untersuchen:

ID	Name Besitzer	Anschrift	Koordinaten	
			Rechts	Hoch
GU 2256		Umspannwerk Zwaring	680.706,00	196.450,00
01_1	Orthaber	Steindorf 21, 8142 Wundschuh	681.013,00	196.444,00
04b_1	Reichhardt Karl	Bundesstr. 211, 8402 Werndorf	685.188,00	197.439,00
04b_3	Gollner Josef	Bundesstr. 4, 8410 Kleinweitendorf	684.998,00	197.331,00
GU 2273	Wagner Johann & Herta	Keutzweg 1, 8072 Mellach	688.141,06	201.083,46
21_1a	Panik Rudolf	8081 Empersdorf 17	695.062,00	206.697,00
21_1b	Fruhmam Hermann	8081 Empersdorf 15	695.138,00	207.051,00
21_1c1	Mirzinger	8081 Empersdorf 16	695.089,00	206.920,00
24_3a	Adler Alois	Krumegg 43, 8323 St. Marein/Graz	696.611,00	209.680,00
24_3b	Kober Rupert	Krumegg 44, 8323 St. Marein/Graz	696.596,00	209.653,00
26_1	Pöllitsch Maria	Krumegg 51, 8323 St. Marein/Graz	697.925,00	209.884,00
WZ 2609	Ansprechperson	Hr. Heigl 0664-4855966	704.083,00	217.088,00
46_1	Oswald Antonia	Obergrossauberg 40, 8261 Sinabelkirchen	708.635,00	218.984,00
50B_1	Schneider Elfriede	Oberrettenbach 78, 8212 Pischelsdorf	709.459,00	224.376,00
FF 486	Schwarz Franz	Kroisbach 51, 8265 Großsteinbach	716.543,00	226.214,00
FF 244	Leitner Walter	Kroisbach 59, 8265 Großsteinbach	716.599,00	226.175,00
59_1a	Weber Johann	Hartl 15, 8224 Kaindorf	718.458,00	227.269,00
61_1	Freiberger Maria	Hopfung 60, 8224 Kaindorf	718.627,00	229.186,00
61_2a	Rath Günter	Nörning 1, 8273 Ebersdorf	719.601,00	229.644,00
61_2b	Fuchs Josef	Nörning 60, 8273 Ebersdorf	719.718,00	229.471,00
HB 3930	Gemeinde St. Johann i.d. Heide	Brunnen Teichwald	727.445,00	236.994,00
Br. Hopf	Stadtwerke Hartberg	Gartengasse 6, 8320 Hartberg	724.015,88	235.061,23
GU-1009	Polak Anna, Pump Rudolf, Pump Mag. Johannes	8402 Werndorf 34	684.123,00	197.545,00

sowie:

- Wasserfassung Sailer Franz, Mittergogitsch 22, 8323 Langegg bei Graz
- Wasserfassung der WG Hartl-Ort im Bereich der Gst.Nr. 1677, 1680, 1681, 1689 und 1690, alle KG Hartl.

147. Sollte eine qualitative Beeinträchtigung, verursacht durch die Bauarbeiten, erkennbar sein, so ist unverzüglich eine Grundwasseruntersuchung als „Standarduntersuchung“ gemäß Trinkwasserversorgung idgF zuzüglich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe“ durchzuführen. Diese ist in fünftägigen Abständen so lange zu wiederholen, bis der durch die Grabungsarbeiten verschlechterte Parameter den dafür vorgegebenen Grenzwert wieder unterschreitet. Sollten auf die Errichtung des jeweiligen Mastes zurückführbare Minderungen der Schüttung oder des Wasserstandes eintreten, so ist das quantitative Untersuchungsprogramm alle fünf Tage so lange zu wiederholen, bis sich die vorherige unbeeinflusste Ergiebigkeit wieder eingestellt hat.
148. Bei nachweislicher Beeinträchtigung in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht ist dem Eigentümer der Wasserfassung Ersatzwasser kostenlos, in ausreichender Menge und entsprechender Qualität so lange zu liefern, bis die Wasserfassung im ursprünglichen Ausmaß wieder benutzbar ist. Dauerhafte Schäden sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Wasserfassung entweder zu entschädigen oder zu beseitigen (z.B. durch Neufassung oder Anschluss an ein öffentliches Versorgungsnetz).
149. Die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Auflagenpunkt 146 sind der Behörde zusammengefasst und fachkundig begutachtet bis zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
150. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baugeräte, Bau- und Transportfahrzeuge zum Einsatz gelangen, die sich im Hinblick auf den Grundwasserschutz in einem einwandfreien Zustand befinden.
151. Betankungs- und Reparaturarbeiten sowie die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben derart zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser hintangehalten wird.
152. Ist eine Wasserhaltung erforderlich, so darf das dabei geförderte Grundwasser nur außerhalb eines unmittelbaren Einzugsbereiches von Brunnen oder Quellen, außerhalb von Verdachtsflächen und Altlasten und außerhalb von instabilen Hangpartien verrieselt werden. Sowohl die Verrieselung als auch die Einleitung in ein Gewässer der bei der Wasserhaltung anfallenden Wässer darf nur nach Vorreinigung (Absetzbecken) und nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Gewässers oder der Grundparzelle und dem Fischereiberechtigten durchgeführt werden.
153. Verunreinigter Boden ist unverzüglich auszuheben und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

154. Jeder Maststandort ist vor Errichtung des Mastes baugelologisch auf die Tragfähigkeit, Standsicherheit und eventuelle Hanginstabilitäten jeglicher Art (Hangkriechen, Rutschungen, Gleitflächen etc.) zu untersuchen und es sind (Sicherungs-)Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, dass die Masten standsicher gegründet werden, diese nicht durch außerhalb des Maststandortes gelegene Hanginstabilitäten/Rutschungen gefährdet sind und die Errichtung selbst sowie die notwendigen Begleitmaßnahmen (z.B. Rodungen, Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse, Zufahrtswegebau) nicht zu einer Verschlechterung der natürlichen Stabilität des Untergrundes führen.
155. Beseitigte oder beschädigte Drainagierungen sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer derart wieder herzustellen, dass die technische Funktionsfähigkeit gegeben ist und der Zweck der Drainagierung auch weiterhin erfüllt bleibt.
156. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur in flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wannen erfolgen, die die Summe der darin gelagerten Volumina auffangen können. Dies gilt auch für Anlagenteile (z.B. Transformatoren), die wassergefährdende Stoffe beinhalten.
157. Die Errichtung von Zufahrtswegen im unmittelbaren Einzugsbereich von Grundwasserfassungen ist verboten.
158. Das für die Fundamentierung eingesetzte Schalöl hat biologisch abbaubar zu sein.
159. Notwendige Hangsicherungen und Drainagierungen sind zweimal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

R. Fachbereich Bautechnik

R.1 Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf

160. Die Zugangstüre zum WC muss nach außen aufschlagen.
161. Alle außen sichtbaren Verblechungen wie Dacheindeckungen und Wandverkleidungen sind in einem hellgrauen Farbton auszuführen.

R.2 Schutz der Kulturgüter

162. Vor Baubeginn ist eine bauhistorische Untersuchung des Marterls am Standort zwischen Schölbling und Habersdorf (Gemeinde St. Johann in der Haide) durchzuführen.

Mit dem Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Steiermark, ist danach festzulegen, ob dieses verbleiben soll oder ob eine Ortsveränderung notwendig ist.

163. Ist ein Versetzen des Marterls notwendig, hat dies unter Zuziehung eines fachkundigen Restaurators zu erfolgen.
164. Vor Baubeginn ist mit dem Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Steiermark, Kontakt aufzunehmen und sind die Arbeiten bei archäologischen Fundzonen in der Gemeinde Gersdorf, KG Hartensdorf, abzusprechen.

IV.

Entscheidung über Einwendungen

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung lagen im Zeitraum 17.5.2004 bis 28.6.2004 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Leibnitz, Feldbach, Weiz, Fürstenfeld und Hartberg sowie bei den Gemeindeämtern der steirischen Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht auf.

In diesem Zeitraum haben nachstehend angeführte Personen bei der Steiermärkischen Landesregierung Einwendungen erhoben und dadurch ihre Parteistellung gewahrt bzw. erlangt:

Einwender, Nachname		Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Umweltanwalt d. Landes Steiermark	Oswald	Dr.	Alois	8010	Graz	Stempfergasse 7
<i>Bürgerinitiativen gem. § 19 Abs. 4 UVP-G:</i>						
Blaindorf	Huber	Dipl.-Ing.	Karl	8265	Blaindorf	Blaindorf 14
	Gruber		Brigitte	8265	Blaindorf	Blaindorf 25
	Gruber	Dr.	Hannes	8265	Blaindorf	Blaindorf 25
Buch-Geiseldorf	Schieder		Franz	8274	Buch	Jungberg 90
	Schieder		Gerhard	8274	Buch	Jungberg 93
	Heschl	Bgm.	Anton	8274	Buch	Jungberg 83
Ebersdorf	Rechberger		Johann	8273	Ebersdorf	Nörning 32
	Rechberger		Christian	8273	Ebersdorf	Nörning 32
	Häußl		Bernhard	8273	Ebersdorf	Nörning 44a
	Salchinger		Herbert	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 187
Empersdorf	Tieber		Alois	8081	Empersdorf	Liebendorf 45
	Bauer		Raimund	8081	Empersdorf	Liebendorf 68
	Ettl		Josef	8081	Empersdorf	Liebendorf 237
	Wagner		Elisabeth	8081	Empersdorf	Raudenberg 177
	Tieber		Maria	8081	Empersdorf	Liebendorf 45
Großsteinbach	Kaspret		Robert	8265	Großsteinbach	Kroisbach 35
Hartl	Grassl		Hermann	8224	Hartl	Hartl 93
Heiligenkreuz/W.	Steiner		Maria	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Prosdorfberg 56
Hofstätten	Resch		Alois	8200	Gleisdorf	Hofstätten 19
	Waser		Hermann	8200	Gleisdorf	Hofstätten 1
	Resch	Dr.	Johannes	8200	Gleisdorf	Pirching 29
Ilztal	Matzer		Robert	8211	Nitschaberg	Nitschaberg 19
Kaindorf	Taucher		Josef	8224	Kaindorf	Kopfung 64
	Taucher		Herbert	8224	Kaindorf	Kopfung 37
	Neuhauser		Josef	8224	Kaindorf	Kopfung 87
Krumegg	Brünner	Ing.	Heinz-Christian	8323	St.Marein b. Graz	Krumegg 103
	Schwarzl		Josef	8323	St.Marein b. Graz	Krumegg 82
	Weiß	Mag.	Johannes	8323	St.Marein b. Graz	Krumegg 105
	Kainz		Rudolf	8323	St.Marein b. Graz	Krumegg 48
	Polterauer		Elisabeth	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Kocheregg 21
	Wagner		Alois	8323	St.Marein b. Graz	Prüfung 44
Mellach	Tripp	Ing.	Hannes	8072	Mellach	Am Birkengrund 6
	Stock	Dr.	Wolfgang	8072	Mellach	Am Sonnenhang 35
Pischelsdorf, Gersdorf a.d.F	Salmhofer		Peter	8212	Pischelsdorf	Oberettenbach 13
	Pötz		Karl	8212	Pischelsdorf	Gersdorf 109
	Kober		Johannes	8212	Pischelsdorf	Schachen 13

Einwender, Nachname		Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Reg. Hartberg - St.Johann i.d. Haide	Resch	Vizbmst.	Manfed	8295	St.Johann in der Haide	St. Johann/Haide 95
Regionalentwicklungs- verein mOSTwärts	Grasmugg	Obmann	Franz	8323	St.Marein	Elxbach 120
Sinabelkirchen/Nitscha	Hubmann	Dipl. Ing.	Richard	8261	Sinabelkirchen	Fünfung 18
	Mayr		Günter	8200	Gleisdorf	Kaltenbrunn 4
St. Margarethen	Erhart-Auner	Mag.	Karin	8321	St.Margarethen a.d. Raab	St. Margarethen a. d. R. 137
	Hierzer		Elfriede	8321	St.Margarethen a.d. Raab	St. Margarethen a. d. R. 60
St. Ulrich am Waasen	Ernst-Kühr	Dr.	Petra	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Rosental 140
	Kühr	O.Univ.Prof.Mag.	Gerd	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Rosental 140
	Waltersdorfer	Mag.	Johann	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Rosental 135
	Wagner		Karin	8072	Fernitz	Tropbach 81
Waltersdorfer		Elsiabeth	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Rosental 135	
<i>Gemeinden</i>						
Blaindorf	Pötz	Bgmst.	Rupert	8265	Blaindorf	Blaindorf
Ebersdorf	Maier	Bgmst.	Gerlad	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 222
Empersdorf	Baumhackl	Bgmst.	Alois	8081	Empersdorf	Empersdorf Nr.1
Gersdorf a.d.F.	Strempl	Bgmst.	Engelbert	8212	Pischelsdorf	Gersdorf 78
Großsteinbach	Rath	Bgmst.	Josef	8265	Fürstenfeld	Großsteinbach 62
Hartberg	Pack	Dir. Bgmst.	Karl	8230	Hartberg	Hauptplatz 10
Hartl	Grassl	Bgmst.	Hermann	8224	Kaindorf	Hartl 185
Heiligenkreuz a. Waasen	Platzer	Bgmst.	Franz	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Marktplatz 2
Hofstätten a.d. Raab	Taucher	Bgmst.	Hermine	8200	Hofstätten a.d. Raab	Wünschendorf 110 Bez. Weiz
Ilztal	Schöngrundner	Bgmst.	Josef	8211	Großesendorf	Prebensdorf 170
Kaindorf	Taucher	Viz.Bgmst.	Herbert	8224	Kaindorf	Kaindorf 172
Krumegg	Hierzer	Bgmst.	Josef	8323	Krumegg	Krumegg Nr. 1
Langegg bei Graz	Warga	Bgmst.	Valentin	8323	Langegg b. Graz	
Mellach	Wagner	Bgmst.	Johann	8072	Mellach	Dillachstraße 17
Nitscha	Schiefer	Bgmst.	Peter	8200	Nitscha	Nitscha 2
Oberrettenbach	Reisinger	Bgmst.	Gottfried	8212	Oberrettenbach	Nr. 80
Pischelsdorf	Materer	Bgmst.	Erwin	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 85
Sinabelkirchen	Huber	Bgmst.	Ernst	8261	Sinabelkirchen	Sinabelkirchen 8
St. Johann in der Haide	Müller	Ing. Bgmst.	Günter	8295	St.Johann in der Haide	Nr. 100
St. Marein bei Graz	Eicher	Bgmst.	Anton	8323	St.Marein b. Graz	Markt 25
St. Margarethen a.d. Raab	Glettler	Bgmst.	Johann	8321	St.Margarethen a.d. Raab	Nr. 163
St. Ulrich am Waasen	Geister	Bgmst.	Josef	8072	Fernitz	
Werndorf	Neger (Vertr.)	RA Dr.	Dieter	8010	Graz	Kaiser-Franz-Josef-Kai 70
Absenger			Johann, Margareta	8081	Empersdorf	Empersdorf 7
Absenger			Elisabeth, Gerald Josef, Margarethe	8081	Empersdorfberg	Empersdorfberg 21
Absenger			Wolfgang	8010	Graz	Frankstraße 33a
Achleitner			Ernestine, Franz	8230	Hartberg	Schölbing 103
Achleitner				8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen 158
Adler			Eduard	8323	Krumegg	Krumegg 23
Adler			Alois	8323	Krumegg	Krumegg 43
Adler			Günter	8323	Krumegg	Krumegg 43
Adler			Antonia	8323	Krumegg	Krumegg 43
Adler			Alois	8323	Krumegg	Krumegg 81
Adlmann			Günter	8323	Krumegg	Krumegg 30
Adlmann			Josef	8323	Krumegg	Krumegg 30
Adlmann			Heidemarie	8323	Krumegg	Krumegg 30
Adlmann			Johann	8323	Krumegg	Krumegg 30
Adlmann			Josef	8323	Krumegg	Krumegg 30
Allmer			Gerhard	8211	Ilztal	Prebensdorf 204
Allmer			Martina, Franz	8274	Buch	Unterbuch 29
Altmann			Gerald	8302	Edelsgrub	Edelsbach 52
Altmann			Elfriede	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 52
Altmann			Georg	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 52
Amschl			Alois, Sophie, Bernhard	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 105, Rauden 105 a
Amtmann			Franz, Hermine Dietmar, Gernot	k.A.	k.A.	k.A.
Andraschko			Friedrich	8081	Heiligenkreuz	Liebensdorf 366/1
Arnus			Josef, Regina Werner, Eva, Maria	8081	Rauden	Rauden 88
Artinger			Manfred	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 2

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Auer		Johann	8295	St.Johann i.d. Haide.	Eckweg 35
Auer		Kurt	8323	Prüfing	Prüfing 43
Auer		Heribert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 137
Auner		Gertrud	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 137
Ärztchammer für Tirol			6020	Innsbruck	Anichstraße 7
Baecke		Marlou	8323	Krumegg	Kocheregg 28
Baldasti		Monika	8211	Großpesendorf	Neudorf 8
Bauer		Christian	8295	Altenberg	Altenberg 305
Bauer		Angela	8295	Altenberg	Altenberg 85
Bauer		Eduard	8323	Krumegg	Hohenegg 5
Bauer		Edmund, Anna Maria	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 4
Bauer		Gertraud	8295	St.Johann i.d. Haide	Altenberg 85.
Bauer		Karl, Margarethe, Josefa	8274	Buch	Oberbuch 44
Bauer		Maria	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 28
Bauer		Raimund, Brigitta, Theresa	8081	Liebendorf	Liebendorf 68
Bauer		Maria	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 147
Bauer		Rudolf	8321	Zöbing	
Bauer		Irmgard	8321	Zöbing	
Baumann		Gertrude, Wilhelm Sabine, Patrick	8323	St.Marein b.Graz	Markt 116
Baumhackl		Alois, Johannes, Stefanie	8081	Empersdorf	Empersdorf 8
Baumhackl		Aloisia, Gottfried	8081	Liebendorf	Liebendorf 27a
Baumkircher		Margit	8323	Krumegg	Krumegg 33
Baumkircher		Heinz	8323	Krumegg	Krumegg 33
Baumkircher		Edith	8323	Krumegg	Krumegg 90
Baumkircher		Werner	8323	Krumegg	Krumegg 90
Baumkirchner		Karl	8323	Krumegg	Krumegg 33
Bela		Maria, Hubert	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 251/5
Bereiter	Dr.	Gisela	8081	Liebendorf	Liebendorf 154
Berger	Mag.	Helga	8020	Graz	Überfuhrungasse 38/E/19
Berghofer		Alois, Ingrid	8274	Buch	Geiseldorf 44
Berghofer		Adolf	8211	Großpesendorf	Nitschaberg 24
Berghofer		Josef	8230	St.Johann i.d.Haide	Schölbling 105
Berner		Claudia, Siegfried	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 124
Bezirkskammer für Land- u. Forstwirtschaft			8020	Graz	Kindermannsgasse 8/1
Binder		Hedwig	8211	Prebendorf	Prebendorf 119
Binder		Juliana	8211	Großpesendorf	Prebendorf 57
Binder		Johann, Helga	8211	Großpesendorf	Prebendorfberg 32
Bischof		Heimo	8081	Krumegg	Kocheregg 13
Bischof		Irene	8081	Krumegg	Kocheregg 13
Blaschik		Astrid	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern I/108
Blaschitz		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern I /108
Blaß		Karl	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 132
Blaß		Daniel	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 132
Blaß		Roswitha	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 132
Blaß		Christian	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 132
Bloder		Josefa, Johann	8081	Empersdorf	Raudenberg 25
Bogensberger		Evelyne	8072	Mellach	Am Birkengrund 6
Bonstingl		Edith	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 166
Bonstingl		Sigfried	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 166
Bonstingl		Andreas	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 166
Bonstingl		Christian	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 166
Braunegger		Helmut, Margit	8081	Heiligenkreuz	Rauden 239
Breitler		Josef	8295	St.Johann i.d.Haide	
Bressnik		Helene	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 25
Bressnik		Franz	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 25
Brodtrager		Astrid	8200	Hofstätten	Hofstätten 60
Bruchmann		Elisabeth	8295	Altenberg	Altenberg 48
Bruchmann		Josef	8224	Kaindorf	Kopfung 57
Bruchner Moschner	Mag.	Daniela Gerhard	8323	St.Marein b.Graz	Tirschenberg 82
Brunnader		Franz Josef	8323	Krumegg	Kocheregg 3
Brunnader		Veronika	8323	Krumegg	Kocheregg 3
Brunner	Reg. Rat	Walter	8323	Krumegg	Krumegg 83
Brünner	Ing.	Heinz-Christian Anita	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 103
Büchmüller		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 31

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Bußwald		Gerlinde, Daniela Maria, Friedrich	8274	Oberbuch	Oberbuch 13
Busswald		Gottfried, Johanna	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 24
Caks		Günther, Angela Michelle	8072	Gnaming, Fernitz	Tropbachweg 32
Cavallaro		Roberto, Martina	8081	St.Ulrich a.Waasen	Rosental 96
Cordona de Schulz		Miriam	8323	Krumegg	Krumegg 102
Dampfhofer		Renate	8211	Oberrettenbach	Oberrettenbach 37
Dandl		Adolf	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 156
Dandl		Christine	8302	Edelsgrub	Nr. 156
Darnhofer		Fritz, Erna	8211	Ilztal	Prebendorf 43
De Zordo		M. und B.	8081	Empersdorf	Raudenberg 186
Degen		Gabriela	8323	Prüfing	Prüfing 53
Degen		Josef	8323	Prüfing	Prüfing 53
Denk Horacek Töpfer		Brigitte Maria Gerhard	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 7
Dienstl		Franz	8200	Nitscha	Arnwiesen 17
Dobnig		Irmgard, Pia, Udo, Peter	8212	Gersdorf	Hartensdorf 30
Donko		Gerald	8323	Krumegg	Krumegg 42
Donner		Franz Alois	8081	Heiligenkreuz	Raudenberg 175 Raudenberg 32
Dostal		Alois	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen Nr. 51
Drexler		Silvia	8081	Heiligenkreuz	Liebendorf 249
Durlacher		Alfred	8221	Hofing	Hofing 10
Durlacher		Reinhard, Gabriele	8323	St.Marein b.Graz	Mittergoggitsch 9
Dworschak		Aloisia	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 57
Eberhart Pachl-Eberhart		Helmut Barbara	8323	St.Marein b.Graz	Markt 121/1
Eberl		Josef	8323	Kocheregg	Kocheregg 25
Eberl		Maria	8323	Krumegg	Kocheregg 25
Eberl		Sebastian	8323	Krumegg	Kocheregg 27
Eberl		Christine	8323	Krumegg	Kocheregg 7
Eberl		Maria	8323	Krumegg	Krumegg 13
Eberl		Maria	8323	Krumegg	Krumegg 13
Eberl List		Rupert Monika	8081	Rauden	Rauden 16
Ecker-Eckhofen		Helmut, Sabine	8072	Mellach	Am Kastanienhof 1
Ecker-Eckhofen		Helmut,Walburga	8072	Mellach	Murbergstraße 155
Ecker-Eckhofen	Mag.	Heimo	8072	Mellach	Murbergstraße 155
Ecker-Eckhofen	Mag	Heimo	8072	Mellach	Murbergstraße 155
Edelsbrunner		Maria	8323	Krumegg	Krumegg 45
Edelsbrunner		Alois	8323	Krumegg	Krumegg 45
Ederer		Helene, Hans	8020	Graz	Ausleingasse 22
Ederer		Johann	8323	Krumegg	Hohenegg 3
Edlinger		Ferdinand	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorfberg 152
Eibel		Heidelinde, Veronika	8265	Großsteinbach	Kroisbach 34
Eibl		Christian, Jasmin Bianca	8081	Heilgenkreuz	Liebendorf 335
Eibler		Helmut	8323	Krumegg	Krumegg 11
Eiböck		Andreas, Claudia	8081	Liebendorf	Liebendorf 215
Eicher		Anton, Brigitte	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 21
Erhart	DI	Augustin	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 137
Erhart-Auner	Mag.	Karin	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen 137
Erlacher		Johann,Hannelore	8274		Oberbuch 26
Ernst		Wolfgang, Irmgard Josef, Rosa, Marion, Philipp	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 160
Ernst		Franz, Maria	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 10
Ernst		Aloisia	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 34
Ernst-Kühr	Dr.	Petra	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rosental 140
Ertl		Maria	8295	St.Johann i.d. Haide	
Ertl		Josef	8323	St.Marein b.Graz	Obergoggitsch 22
Ertl		Anna	8323	St.Marein b.Graz	Obergoggitsch 22
Ertl		Josef	8323	St.Marein b.Graz	Obergoggitsch 22
Ettl		Alois	8323	Krumegg	Krumegg 78
Ettl		Josef, Helga Stefan, Robert	8081	Empersdorf	Liebendorf 237
Fabsits		Franz, Elfriede	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 50

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Falk		Karl, Gerta	8265	Großsteinbach	Blaindorf 22
Falk		Anton	8265	Großsteinbach	Blaindorf 73
Faltisek		Maria, Josef	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 29
Färber		Alois	8200	Pirching	Pirching 20
Feigl		Silvia	8295	Altenberg	Altenberg 53
Felber		Ingrid	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 39
Felber		Martin	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 6
Felber	Mag.	Gerhard	8321	Zöbing	Zöbing 6
Feldbaumer		Monika, Gabriel Benedikt	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rosental 145
Feldbaumer		Otto	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rosental 145
Felgitscher		Karl	8081	Heiligenkreuz	Raudenberg 22
Ferstl		Franziska	8323	Krumegg	Hohenegg 3
Ferstner		Gertraud, Georg	8072	St.Ulrich a.Waasen	Tropbach 26
Fink		Maria	8081	Empersdorf	Empersdorf 132
Fink		Franz	8265	Hartl	Hartl 10
Fink		Franz	8265	Hartl	Hartl 129
Fink		Franz	8265	Hartl	Hartl 129
Fink		Doris	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rosental 144
Fink		Martin	8081	St.Ulrich a.Waasen	Rosental 144
Fischer Friedl		Engelbert, Elfriede	8081	St.Ulrich a.Waasen	Lichtenwiesen 114
Fladerer		Anton, Maria	8261	Sinabelkirchen	Egelsdorf 12
Fladerer		Karl jun., Karl sen.	8261	Egelsdorf	Egelsdorf 9
Flech		Alfred	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 16
Fleck		Alfred	8224	Hartl	Hartl 27
Fleischhacker		Evelyn	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Fleischhacker		Helga	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 5
Fleischhacker		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 5
Fleischhacker		Heide	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 5
Florian		Brigitte	8323	Krumegg	Kohldorf 6
Flucher		Roswitha	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 143
Fortmüller Hutter		Günther Isabella	8020	Grau	Kalvarienbergstr. 51a (Prebendorf Stadt 108)
Fraut		Benjamin, Lidia Petra, Nadine	8081	Empersdorf	Liebendorf 288
Freissenig		Alfred, Elfriede	8274	Buch	Buch 23
Freitag		Maria, Josef, Hedwig	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 209
Freitag		Manuela	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 56
Freitag		Herbert, Helga	8224	Kaindorf	Kapfing 135
Freitag Kniewoll		Friedrich, Anna, Reinhard Renate	8224	Hartl	Hartl 28
Friedberger		Sabine	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 249/4
Friedrich	Mag. DI	Sabine Manfred	8081	Empersdorf	
Friedrich Toberer Friedrich		Herbert, Helga, Andreas Alexandra	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 22
Fritzel		Erwin, Margret	8081	Heiligenkreuz	Hangweg 10
Fritzel		Johanna, Adolf	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 104
Fritzel		Christine	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Stiefingstraße 6
Fritzl		Dietmar	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Stiefingstraße 6
Fröhlich		Gottfried	8323	Hohenegg	Hohenegg 12
Fröhlich		Wilhelmine	8323	Krumegg	Hohenegg 23
Fröhlich		Johann	8323	Krumegg	Hohenegg 23
Fröhlich		Elisabet, Klaus-Jürgen	8081	Empersdorf	Liebendorf 69
Froschhauser		Franz, Cäcilia	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 13
Froschhauser		Franz, Maria	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 13
Frötscher		Emil	8323	St.Marein b.Graz	Dornegg 37
Frötscher		Erich	8323	St.Marein b.Graz	Dornegg 52
Fruhmann		Hermann, Regina	8081	Empersdorf	Empersdorf 15
Fruhmann		Josef, Maria	8302	Nestelbach b.Graz	Empersdorf 54
Fruhmann		Franz, Maria, Kathrin, Teresa	8081	Rosental	
Fruhmann		Gertraud, Alois	8081	St.Ulrich a.Waasen	Lichtenwiesen 30
Fruhmann		Ingrid	k.A.	k.A.	k.A.
Frühwirth		Dorothea, Johann	8081	Empersdorf	Empersdorf 56
Frühwirth		Maria	k.A.	k.A.	k.A.
Frühwirth	Dr.	Josef	k.A.	k.A.	k.A.

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Frühwirth		Elisabteh	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Marktplatz 20B
Frühwirth		Johann	8081	Empersdorf	Rauden 12
Frühwirth		Josef, Karl	8081	Rosental	Rosental 71
Frühwirth		Waltraud	8081	Rosental	Rosental 71
Frühwirth Zechner		Manfred Helga	8081	Heiligenkreuz	Raudenberg 357
Fuchs		Franz, Anita	8295	St.Johann i.d.Haide	Altenberg 81
Fuchs		Herta	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 43
Fuchs		Margareta	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 8
Fuchs		Roswitha	8224	Hartl	Hartl 128
Fuchs		Johann	8224	Hartl	Hartl 128
Fuchs		Ernst	8274	Jungberg	Jungberg 96
Fuchs		Johann	8323	Krumegg	Krumegg 18
Fuchs		Gerlinde	8323	Krumegg	Krumegg 89
Fuchs		Erich	8323	Krumegg	Krumegg 89
Fuchs		Johann	8274	Lemberg	Lemberg 68
Fuchs		Roswitha, Josef	8273	Eberdorf	Nörning 60
Fuchs	Ing.	Franz Brigitte, Michael Carina, Erna	8274	Buch	Oberbuch 22
Fuchs		Christian, Claudia	8081	Rauden	Rauden 317
Fuchs		Friedrich, Rosa	8081	Rauden	Rauden 49
Fuchs		Franz	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 30
Fuchs		Günter, Anna	8273	Ebersdorf	Wagenbach 25
Fuchs		Martha, Franz Daniela Ludwig, Martha	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 21
Fasching					
Fürntrat		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 13
Gallien		Ulrike	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 177
Gams		Daniela	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 17
Ganster		Christine	8273	Ebersdorf	Nörning 3
Gapp		Johann-Joachim	8295	Schölbling	
Geister		Josef, Anneliese	8081	St.Ulrich a.Waasen	Lichtenwiesen 27
Genser		Berta, Marika	8323	Mittergogitsch	Mittergogitsch 13
Gersser		Franz	8323	Mittergogitsch	Mittergogitsch 27
Gerstgrasser		Josefine, Walter	8323	St.Marein b.Graz	Kocheregg 8
Gerstl		Karl Reinhard	8211	Großpesendorf	Prebensdorf-Stadt 104
Gesser		Maria	8323	Mittergogitsch	Mittergogitsch 27
Geyer		Elfriede	8273	Ebersdorf	Ebersdorfberg 176
Gigerl		Daniela	8200	Gleisdorf	Kaltenbrunn 78
Gigerl		Cäcilia	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 99
Gläbl		Josef	8261	Sinabelkirchen	Egelsdorf 146
Glatz		Maria	8230	Staudach	Staudach 53
Gnaser		Günter, Michaela	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Raudenberg 17
Gnaser		Franz, Maria	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Raudenberg 17
Goger		Hermann	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 15
Goger		Maria, Alfred	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 3
Goger		Franz, Gerlinde	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 85
Goger		Josef	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 9
Goger		Franz, Gabriele	8273	Ebersdorf	Nr. 183
Gohla		Sandra	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 162
Gohla		Eva	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 162
Gölles		Helmut	8212	Gelsdorf	Gelsdorf 109/1
Gölles		Franz	8212	Gersdorf	Gersdorf 89
Gölles		Edith	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 154
Gölles		Albert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 20
Gollner		Juliane, Josef	8410	Klein-Weitendorf	Bundesstraße 4
Gotthardt		Eduard, Margareta	8272	Sebersdorf	Steinfeld 103
Götzhaber		Manuela	8302	Laßnitzthal	Laßnitzthal 210
Grabner		Rudolf	8323	Krumegg	Krumegg 102
Grabner		Michael	8323	Krumegg	Krumegg 74
Grabner		Marg.	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 74
Grabner		Claudia, David Ingrid, Friedrich	8261	Obergrossau	Obergrossau 37
Grabner		Vinzenz	8212	Pischelsdorf	Oberrettenbach 1
Grabner		Edith, Hannes Johann, Carina	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 160
Grabner		Maria, Johann, Günter	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 18

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Grammer		Rosa	8274	Buch	Burgstall 56
Grasberger		Anna, Richard	8212	Pischelsdorf	Rosenberg 24
Grasmugg		Franz	8323	St.Marein b.Graz	Elxenbach 120
Grasmugg		Ingrid	8323	St.Marein b.Graz	Elxenbach 120
Grassl		Hermann	8224	Hartl	Hartl 93
Gratt		Thomas, Ursula	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 35
Gratzer Hohenscherer		Brigitte Thomas	8274	Buch	Unterbuch 120
Greiner		Franziska	8321	Zöbing	Zöbing 1
Grill		Claudia, Josef	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 21
Gritz		Elisabeth	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 114
Gross		Ernst, Ernst jun.	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 19
Gross		Margit	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 19
Gross		Livia	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 19
Gross		Ursula Eva	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 19
Gross		Ernst	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 19
Gross		Ernst	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 19
Gross		Ewald	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 198
Gross		Renate	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 198
Gross		Silvia	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 199
Gross		Helmut	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 199
Grosschadl		Robert, Manfred	8081	Empersdorf	Raudenberg 20
Großmugg		Rosemarie, Gerhard Andreas, Michael	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 193
Großmugg		Margareta	8081	Heiligenkreuz	Prosdorfberg 57
Großmugg		Michael	8081	Heiligenkreuz	Prosdorfberg 57
Gruber		Heribert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 19
Gruber		Christa	8295	St.Johann i.d.Haide	
Grüner		Hermann	8265	Hartl	Hartl 8
Grzybek	Dr.	Peter	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 143
Gschiel		Siegfried, Aloisia	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 180
Gschweidl		Fritz, Anna	8211	Prebendorf	Prebendorf 84
Gspandl		Maria	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 32
Gurt		Sonja, Helmut	8072	Fernitz	Tropbachweg 30
Gussmagg		Manfred	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 120
Gütl		Alois	8321	Kroisbach	
Gütl		Rosa	8321	Kroisbach	
Gütl		Roman, Andrea Edeltraud	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 58
Gutmann		Edith	8321	Entschendorf	Entschendorf 105
Gutmann		Anna	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 50
Gutmann Eberl		Sabine Alfred	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 360
Gutmann		Manfred	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 98
Haas Maierhofer		Simone, Gerhard Theresia, Johann	8274	Jungberg	Jungberg 101
Hacker		Johann, Gertraud	8081	Michelbach	Michelbach 48
Hadler-Scharmann		Michael, Manuela	8081	Empersdorf	Empersdorf 9
Hagen		Josef	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 13
Haiden		Werner, Maria	8211	Großpesendorf	Prebendorf 65
Haidinger		Josef, Anna	8081	Rauden	Rauden 101
Haidinger		Maria, Robert, Manuela	8081	Rauden	Rauden 142
Halek		Anja	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 372
Halinger		Anton	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 136
Hammerl		Peter	8295	St. Johann i.d. Haide	Nr. 146
Hammerl		Heinz-Peter	8295	St. Johann i.d. Haide	Nr. 88
Hanfstingl		Sepp	8081	Empersdorf	Empersdorf 180
Hartner		Richard, Nadja, Daniel	8072	Fernitz	Wutschdorf 44
Hauer	Univ.Prof.Dr.	Almute	8323	Krumegg	Hohenegg 4
Häufl		Bernhard	8273	Ebersdorf	Nörning 44a
Hauk		Karl	8323	St Marein b.Graz	Krumegg 22
Hauk		Alexandra	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 22
Haus der Stille			8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Rosental 50
Hauschmidt		Gertrude	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 129
Hauschmidt		Michaela	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 129
Hauschmidt		Mario	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 129
Häusl		Andrea	8323	Krumegg	Krumegg 87
Hebenstreit		Josef, Elisabeth	8200	Gleisdorf	Pirching 18

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Heilinger		Gerda	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 136
Heimburg		Horst, Michaela	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Prosdorfberg 42
Heissenberger		Franz	8221	Hirnsdorf	Hirnsdorf 123
Heitzer		Heinz	8323	St.Marein b.Graz	Hohenegg 39
Helmut		Hermann	8321	St. Margarethen a.d. Raab	Zöbing 22
Herbit		Alois	8212	Pisch	Pischelsdorf 312
Herbst		Maria	8212	Pischelsdorf	Schachen 3
Herbst		Alois	8212	Schachen	Schachen 3
Heschl		Anton	8274	Jungberg	Jungberg 83
Hierzer		Maria	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 49
Hierzer		Josef	8323	Krumegg	Pirkwiesen 22
Hierzer		Rupert	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 60
Hierzer		Elfriede	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen 60
Hierzer	Ing.	Karl	8212	Pischelsdorf	Gersdorf 123
Hillebrand		Renate	8323	Mittergoggitsch	Mittergoggitsch 52
Hinz		Egon	8321	Goggitsch	Goggitsch 2
Hirt		Johann, Annemarie, Erich	8081	Empersdorf	Empersdorf 2
Hirt		Helmut	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 21
Hirt		Theresia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 21
Hirt		Herbert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 21
Hirtenfelder		Maria, Willibald	8211	Großpesendorf	Prebendorf 121
Hirzer		Josef	8265	Großsteinbach	Blaindof 63
Hirzer		Brigitte	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Nr. 119
Hirzer		Barbara	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Hirzer		Gertrude	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Hirzer		Eva	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Hirzer		Thomas	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach
Hirzer		Gerhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 6
Hirzer		Gerhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 6
Hochhold		Franz	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 36
Hödl		Franziska	8302	Nestelbach	Edelsgrub 58 a
Hödl		Theresia	8323	Langeegg b.Graz	Mittergoggitsch 24
Hödl		Josef	8323	Langeegg b.Graz	Mittergoggitsch 24
Hödl	Ing.	Wilhelm, Elisabeth sen.	8211	Prebendorf	Prebendorf 148
	Dr. Mag.	Elisabeth jun.	8047		Berlinerring 47
Hödl Fruhmann		Romana Reinhold	8081	Empersdorf	Liebendorf 364/1
Hofer		Andreas, Monika	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 184
Hofer		Günter, Karin	8081	Empersdorf	Empersdorf 155
Hofer		Hubert, Sieglinde	8081	Empersdorf	Empersdorf 82
Hofer		Karl	8323	Krumegg	Hohenegg 28
Hofer		Anna	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 149
Hofer		Christina	8323	Krumegg	Krumegg 81
Hofer		Gerwin	8323	Krumegg	Krumegg 81
Hofer		Otilie	8323	Krumegg	Krumegg 81
Hofer		Martin, Anita	8273	Ebersdorf	Wagenbach 11
Hofer		Rupert, Gudrun	8273	Ebersdorf	Wagenbach 62
Hofer Eberl		Monika Erhard	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 309
Hoffelner		Wilfried	8323	St.Marein b.Graz	Markt 25/5
Hoffmann	Arch.DDI.Dr.	Helmut, Lotte	8010	Graz	Schillerstrasse 15
Höfler		Johann	8224	Hartl	Hartl 20
Höfler		Margarete	8224	Hartl	Hartl 20
Höfler		Johann	8224	Hartl	Hartl 20
Höfler		Hermann	8224	Hartl	Hartl 20
Höfler		Günter	8230	Hartberg	
Höfler		Christa	8230	Hartberg	
Höfler		Hildegard	8230	Hartberg	
Höfler		Werner, Andrea	8200	Hofstätten a.d.Raab	Pirching 4
Hofstadler		Anton, Elisabeth	8323	St.Marein b.Graz	St.Marein 60
Hohenwarter		Katharina	8321	St.Margarethen	
Hohenwarter		Johanna	8321	St.Margarethen	
Hohenwarter		Josef, Margot	8321	St.Margarethen	Waldleitn 191
Höller		Hermine	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 77
Holzer		Margit	8274	Buch	Burgstall 140
Holzschuster		Johann, Rosa	8211	Großpesendorf	Nitschaberg 9

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Hommel		Erwin	8295	St. Johann i.d. Haide	
Hörmann		Monika	8261	Sinabelkirchen	Fünfing 25
Hörzer		Franz, Aloisia	8273	Ebersdorf	Ebersdorfberg 86
Hörzer		Ludwig sen., Erna Ludwig jun., Renate	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 6
Hörzer		Franz	8273	Ebersdorf	Wagenbach 54
Hörzer		Gertrude	8273	Ebersdorf	Wagenbach 54
Huber	Dipl.-Ing.	Karl	8265	Blaindorf	Blaindorf 14
Huber	Mag.	Leopoldine	8265	Blaindorf	Blaindorf 14
Huber		Clemens	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 14
Huber	Dipl.-Ing.	Karl	8265	Großsteinbach	Blaindorf 14
Huber		Ernst	8261	Gnies	Gnies 26
Huber		Johann	8212	Gersdorf a.d.Feistritz	Hartensdorf 1
Huber-Bruchmann		Waltraud	8212	Hartensdorf	Hartensdorf 1
Hubmann	Dipl.-Ing.	Richard	8261	Sinabelkirchen	Fünfing 18
Hubmann		Rudolf, Anna Manuela, Evelyn	8072	St.Ulrich a.Waasen	Wutschdorf 15
Hubmann		Herbert	8072	St.Ulrich a.Waasen	Wutschdorf 22
Huetz		Angelika	8302	Nestelbach	Edelsgrub 216
Hutter		Dagmar	8323	St.Marein b.Graz	Markt 124
Hütter		Gisela	8323	Krumegg	Krumegg 87
Hütter		Sophie, Maria	8211	Großpesendorf	Prebensdorfberg 19
Hutter		Alois Alexandria	8323	Langegg b.Graz	Mittergogitsch 19
Fortelny-Hutter					
Jagdgesellschaft Empersdorf			8081	Empersdorf	Empersdorf 14
Jagdgesellschaft KG Kroisbach			8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach
Jagdgesellschaft Oberrettenbach			8212	Pischelsdorf	Hegering 18, Oberrettenbach 11
Jäger		Walter	8230	Hartberg	
Jagerhofer		Josef	8224	Hartl	Hartl 22
Jagerhofer		Maria	8224	Hartl	Hartl 22
Jagerhofer		Helga	8224	Kaindorf	Hartl 22
Jagerhofer		Josef	8224	Kaindorf	Hartl 22
Jagerhofer		Franz	8224	Kaindorf	Kopfing 42
Jagerhofer		Erna	8273	Ebersdorf	Wagenbach 19
Janisch		Erika	8274	Oberbuch	Oberbuch 46
Jantscher		Albine	8124	Übelbach	Am Sonnenhang 166
Jarisch		Jürgen	8224	Hartl	Nr. 132
Jarisch		Brigitta	8224	Hartl	Nr. 132
Jeitler		Josef, Maria	8274	Unterdombach	Ritterhof 3
Jonny		Annemarie	8323	Krumegg	Hohenegg 6
Joschep Buchberger		Elfriede, Rosemarie, Josef	8081	Liebendorf	Liebendorf 167
Jüttner	Univ.Prof.	Gernod	8081	Kocheregg	Kocheregg 17
Jüttner		Elisabeth	8323	Krumegg	Kocheregg 17
k.A.		k.A.	8230	Hartberg	k.A
k.A.		k.A.	8230	Hartberg	k.A.
Kahr		Rosa	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 82
Kahr		Lydia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 82
Kahr		Marianne	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 82
Kainer		Herbert	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 8
Kainer		Reinhard	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 8
Kainer		Ingrid	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 96
Kainz		Rudolf	8323	Krumegg	Krumegg 48
Kainz		Juliana	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 48
Kalcher		Josef, Irmgard	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorfberg 23
Kalcher		Renate	8212	Pischelsdorf	Schachen 12
Kandycis		Barbara	8081	Liebendorf	Liebendorf 69a
Kapfer		Elisabeth, Mathias	8274	Buch	Oberbuch 38
Kappel		Peter	8072	Mellach	Murbergstraße 212
Kara		Gerhard, Beatrix Ida	8072	Gnaning	Tropbachweg 32
Kara Riegler		René, Cornelia, Heide Peter, Heike	8072	Fernitz	Wutschdorf 88
Karlas		Else	8294	Mitterberg	Mitterberg 196
Karner		Johann, Erika	8081	Liebendorf	
Karner		Günter	8321	St.Margarethen	Nr. 262
Karner		Hannes	8321	St.Margarethen	Zöbing 53

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Karner		Sonja	8321	St.Margarethen	Zöbing 53
Kaspret		Robert	8265	Großsteinbach	Kroisbach 35
Kaspret		Anna	8265	Großsteinbach	Kroisbach 35
Kaufmann		Franz	8081	Rettenbach	Rettenbach 16
Keil		Petra	8323	Krumegg	Prüfung 28
Kelz		Franz	8230	Hartberg	
Kelz	Dr.	Renate	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 181
Kernbichler		Johann	8295	Hartberg	Eichenweg 28
Kernbichler		Alois	8072	Wutschdorf	Wutschdorf 65
Kickmaier		Josefa	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 24
Kieberl		Wolff, Christine	8081	Dürnberg	Dürnberg 150
Kieberl		Barbara	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Dürnberg 150
Kiefer		Edith	8323	Krumegg	Krumegg 47
Kien		Josef	8323	St.Marein b.Graz	Dornegg 35
Kienreich		Josef	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 180
Kienreich		Julia	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 180
Kienreich		Edith	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 180
Kienreich		Helmut	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 89
Kirchsteiger		Franz	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 138
Kirschner		Johann, Eleonore	8081	Heiligenkreuz a. Waasen	Prosdorfberg 25
Kleewein		Wolfgang, Adelheid	8081	Heiligenkreuz	Empersdorfberg 181
Kleinschuster		Manfred, Helga	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 81
Klinger		Manfred, Maria	8081	Empersdorf	Empersdorf 6
Klinger		Christian	8265	Großsteinbach	Kroisbach 58
Knaus		Sylvia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 25
Knechtl		Christine	8302	Krumegg	Dornegg 11
Kneißl		Maria	8274	Buch	Ritterhof 28
Kniepeiß		Sylvia, Franz, Judith Paul	8081	Empersdorf	Empersdorf 122
Knöbl		Karl	8224	Kaindorf	Hartl 247
Kobelbauer	Dr.	Helmut	8261	Sinabelkirchen	Untergrossau 81
Kober		Florian, Gertrude	8200	Nitscha	Kaltenbrunn 5
Kober		Rupert	8323 8020	Krumegg Graz	Krumegg 44, Wagner-Jauregg-Str. 107
Kober		Johann	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 60
Kober	Ing.	Heidelinde Johannes, Maria	8212	Pischelsdorf	Schachen 13
Kober		Manfred	8054	Pirka	Wagner Jawegg Str. 107
Koch		Martin	8224	Hartl	Hartl 91
Koch		Johann	8294	Rohrberg	Rohrberg 218
Koch		Karl	k.A.	k.A.	k.A.
Koch		Alois	8230	Schölbing	Schölbing 122
Kochauf		Anton	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 48
Kochauf		Walter	8211	Großpesendorf	Wolfgruben 24
Kocher		Waltraud	8323		Hohenegg 19
Kocher		Herta	8323		Hohenegg 19
Köck		Thomas	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 24
Köck Hohenscherer Nöhner Harant		Dorothea, Lydia Karl Madeleine Marcus	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 28
Kogler		Helga	8010	Graz	
Kogler		Willehad	8010	Graz	Purgleitnerstraße 19
Kogler		Alfred	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 42
Kogler		Josef	8321	St.Margarethen	Takern I 42
Kohl		Johann	8224	Hartl	Hartl 29
Kohlfürst		Manfred, Marianne	8200	Nitscha	Arnwiesen 13a
Kohlhauser		Christian	8230	Schölbing	
Kohlweg		Johann, Theresia Hannes	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorferberg 107
Kölbl		Sieglinde	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 1
Kölbl		Andrea	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II 1
Kölbl		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II/1
Kölbl		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II/1
Koller		Karl	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 119
Koller		Maria	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 56
Koller		Rita	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 56a
Koller		Franz	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 56a

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Koller		Maja	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 56a
Koller		Werner	8323	Krumegg	Hohenegg 1
Koller		Anton	8323	Krumegg	Hohenegg 2
Koller		Elfriede	8323	Krumegg	Hohenegg 2
Koller		Helmut	8323	Hohenegg	Hohenegg 37
Koller		Erika	8323	Krumegg	Hohenegg 37
Koller		Josef	8323	Krumegg	Hohenegg 7
Koller		Margareta	8323	Krumegg	Hohenegg 7
Koller		Josef	k.A.	k.A.	k.A.
Koller		Gabriele	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 18
Koller		Karl	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 18
Kompolschek		Elfriede	8323	St.Marein b.Graz	Markt 21
König		Franz, Renate, Bettina	8261	Sinabelkirchen	Obergrossau 39
Königshofer		Erwin	8212	Pischelsdorf	Schachen 50
Konrad		Helmut	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 195
Konrad		Peter	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 55
Konrad		Rosa	8302	Edelsgrub	
Konrad		Monika	8302	Edelsgrub	
Konrad		Partick	8302	Edelsgrub	
Konrad		Maria	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Neudörf 161
Konrad		Michael	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Neudörf 161
Konrad		Franz	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Raudenberg 188
Konrad		Sabine	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 155
Konrad		Herbert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 155
Kortschak		Martha	8072	Mellach	Waldstraße 1
Kosla Dorn		Maria Otmir	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 30
Kossegg		Helmut Olaf, Christine	8212	Pischelsdorf	Bergstraße 267
Kozissnik		Brigitte	8081	Heiligenkreuz	Raudenberg 85
Krainz Hauer Laubenbacher		Barbara sen., jun. Johann, Anna Gerhard	8072	St.Ulrich a.Waasen	Tropbach 24
Kramer		Johann	k.A.	k.A.	k.A.
Kramer		Elisabeth, Christian, Julia	8081	Heiligenkreuz	Liebendorf 246
Kramer		Herbert, Theresia	8081	Empersdorf	Rauden 135
Krammer		Maria	8081	Empersdorf	Liebendorf 119
Krammer		Anna, Resi, Maria, Alois	8081		
Krammer		Theresia	8081	Liebendorf	Liebendorf 47
Krammer		Florian, Maria	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Prosdorfberg 44
Krammer		Fritz	8261	Untergrossau	Untergrossau 160
Krätschmer		Helga, Gerhard	8081	Empersdorf	Liebendorf 333/3
Kraxner		Franz	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 184
Kraxner		Elisabeth	8323	St.Marein b.Graz	Markt 73
Krenn		Johann, Anna	8323	St.Marein b.Graz	Elxenbach 116
Krenn		Frieda	8323	St.Marein b.Graz	Mittergogitsch 20
Krenn		Josef	8323	St.Marein b.Graz	Mittergogitsch 20
Krenn		Hilde, Adolf	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Prosdorfberg 47
Krenn		Alois, Maria-Luise	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Prosdorfberg 51
Krenn	Dipl.-Ing.	Albin	8010	Graz	Salzamtsgasse 7
Krenn	Dipl.-Ing.	Albin	8010 8329	Graz Kocheregg	Salzamtsgasse 7 Kocheregg 1
Krenn		Edeltraud	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 26
Krenn		Reinhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 26
Kriegl		Renate, Rudolf	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorfberg 144
Kriegl		Waltraud	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorfberg 65
Kriesche	Mag.	Gerlinde Rudofine	8081	Krumegg	Kocheregg 14
Krindlhofer		Johann, Viktoria	8211	Großpesendorf	Wolfgruben 1
Kriz		Wilhelm, Ingeborg	8081	Empersdorfberg	Empersdorfberg 108
Kroell		Johann	8265	Hartl	Hartl 2
Kühnel		Helmut	8081	Krumegg	Kocheregg 19
Kühr		Gerd	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rosental 140
Kulmer		Renate	8211	Großpesendorf	Prebendorfberg 36
Kulmer		Maria	8211	Großpesendorf	Schattauberg 160
Kumpitsch		Elfriede	8081	Heiligenkreuz	Rettenbach 56
Kumpitsch		Elfriede, Denies, Daniela	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rettenbach 56

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Kupfer		Josef	8274	Grubberg	Grubberg 72
Kurta		Maria, Erwin	8072	Mellach	Am Birkengrund 8
Kurzmann		Josefa, Elisabeth, Josef, Hannes	8081	Heiligenkreuz	
Kurzmann		Juliane	8323	Krumegg	Rohrdorf 26
Labi		Thomas, Monika	k.A.	k.A.	k.A.
Labi		Günter, Gisela, Patrik	8274	Oberbuch	Oberbuch 48
Labuda		Sylvia	8230	Hartberg	
Lagger		Maria	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 184
Lagger		Matthias	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 184
Lagler		Karl	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 1
Lagler		Franziska	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 1
Lammer		Franz	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 66
Lamprecht		Friederike	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Lamprecht		Martin	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Lamprecht		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern 1 92
Landeskammer für Land- u. Forstwirtschaft			8011	Graz	Hamerlinggasse 3
Lang		Hermann	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 59
Lang		Franz	8265	Großsteinbach	Hartl 7
Lang		Martin	8265	Großsteinbach	Hartl 7
Lang		Franz, Roswitha	8265	Hartl	Hartl 7
Lang		Erna, Ludwig	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 50
Lang		Hermine	8230	Schölbling	Schölbling 145
Langbauer		Alois	8323	St.Marein b.Graz	
Langer		Ewald	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 218
Langer		Cäcilia	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 218
Langer		Heinrich	8323	Krumegg	Krumegg 29
Langs Kornhofer		Wolfgang Anna	8081	St.Ulrich a.Waasen	Grabenberg 100
Leberbauer		Sonja	8295	Altenberg	
Lebernegg		Manfred, Helga	8323	Krumegg	Prüfung 7
Lechner		Stefan, Andreas Hermann, Margarete	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 48
Lechner		Franz, Aloisia Bernhard, Elfriede	8273	Ebersdorf	Nörning 25
Lechner		Erich, Aloisia	8274	Unterdombach	Unterdombach Nr. 19
Lederer		Günter, Claudia	8273	Ebersdorf	Nörning 70
Lederer		Alois	8273	Ebersdorf	Wagenbach 14
Lederer		Johann, Anna	8273	Ebersdorf	Wagenbach 2
Ledinek-Matzer		Johann, Frieda	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 210
Legat		Josefa	8273	Ebersdorf	Wagenbach 13
Lehner		Susanne	8081	Krumegg	Kocheregg 29
Lehner	Mag.	Johannes	8081	Krumegg	Kocheregg 29
Lehner		Philipp	8081	Krumegg	Kocheregg 29
Leitgeb		Petra	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 2
Leitgeb		Erich	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 2
Leitgeb		Herbert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 2
Leitgeb		Franziskus	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 2
Leitner		Franz, Franziska	8081	Liebendorf	Liebendorf 72
Leitner		Monika, Wolfgang	8274	Unterbuch	Unterbuch 159
Lengger	Dr.Ing.	Heinz Karin	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Prosdorfberg 33
Lenhard		Astrid, Alexandra Claudia, Markus	8072	Fernitz	Tropbach 5
Leopold		Anton, Maria Magdalena	8323	St.Marein b.Graz	Goggitsch 6
Leopold	Mag.	Anne-Marie Erika	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 162
Leopold		Vinzenz	8323	Krumegg	Kohldorf 1
Leopold		Brigitte	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Kocheregg 18
Leopold		Eduard	8081	Krumegg	Kocheregg 18
Leopold		Genovefa	8081	Krumegg	Kocheregg 18
Leopold		Eduard	8081	Krumegg	Kocheregg 18
Leopold		Gertrud	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 54
Leopold		Renate	8323	Krumegg	Krumegg 42
Leopold		Alexander	8323	Krumegg	Krumegg 88
Leopold		Anita	8323	Krumegg	Krumegg 88
Leopold		Josef	8323	Krumegg	Krumegg 88

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Leopold		Theresia	8323	Krumegg	Krumegg 88
Leopold		Maximilian	8081	Liebendorf	Liebendorf 97
Leopold		Theresia, Alois, Eva	8323	St.Marein b.Graz	Mareinberg 167
Leopold		Theresia	8323	Langegg b.Graz	Mittergoggitsch 2
Lerner Raninger		Karin, Patrizia Erich	8081	Empersdorf	Empersdorf 178
Liebich		Josef	8230	Hartberg	
Lind		Josef	8295	Altenberg	
Locker		Reinhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II /4
Locker		Karl	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II /4
Loder		Johann, Josefa, Johann	8081	Raudenberg	Raudenberg 25
Loder		Andreas	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II/178
Loidl		Monika, Martin	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 55
Loidl		Erwin	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen 160
Loidl		Maria	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 160
Loidl		Norbert	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen 160
Luttenberger		Josefa	8321	Kroisbach	Kroisbach 4
Luttenberger		Lieselotte	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 4
Luttenberger		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 4
Macher		Alois	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 12
Macher		Hermann, Elisabeth	8200	Gleisdorf	Hofstätten 92
Macher		Johann	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Maier		Adelheid, Josef	8081	Empersdorf	Empersdorf 10
Maier		Josef, Brigitte	8081	Empersdorf	Empersdorf 120
Maier		Monika	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 42
Maier		Kerstin	8224	Hartl	Hartl 132
Maier		Maria, Anton	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 67
Maier		Gerd	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 196
Maier	Dipl.-Ing.	Florian	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 69
Maier		Alois	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II/82
Maier Scharf		Karl Maria	8072	Mellach	St.Uricherstr. 42
Maieregger		Josef	8265	Großsteinbach	Kroisbach 11
Maieregger		Franziska	8265	Großsteinbach	Kroisbach 11
Maieregger		Maria	8265	Großsteinbach	Kroisbach 55
Maieregger		Johann	8265	Großsteinbach	Kroisbach 55
Maieregger		Johann	8265	Kroisbach a.d.F.	Kroisbach a.d.F. 6
Maieregger		Theresia	8265	Kroisbach a.d.F.	Kroisbach a.d.F. 6
Mair		Aloisa	8321	St.Margarethen	Takern II 82
Mariano Albano		Roberto Manuela	8081	Empersdorf	Liebendorf 333
Matz		Ingrid	8321	St.Margarethen	Takern I 106
Matz		Magdalena	8321	St.Margarethen	Takern I 47
Matz		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern I/47
Matz		Helga, Josef	8321	St.Margarethen	Waldleint 195
Matzer		Margareta	8081	Empersdorf	Empersdorf 62
Matzer		Manfred, Christine	k.A.	k.A.	k.A.
Matzer		Heinz, Maria	8323	St.Marein b.Graz	Mareinberg 232
Matzer		Robert, Notburga	8211	Großesendorf	Nitschaberg 19
Matzer		Josefa	8212	Pischelsdorf	Oberrettenbach 8
Matzer		Rosa, Rupert	8081		Raudenberg 19
Matzer Pilch Reichstamm		Reinhold, Michaela Maria, Karl Karl	8212	Pischelsdorf	Oberrettenbach 8
Matzer Huber		Johann Andrea	k.A.	k.A.	k.A.
Mauerhofer		Adolf, Heide	8265	Großsteinbach	Blaindorf 92
Mauerhofer		Sandra, Karl	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 1
Mauerhofer		Petra, Erich	8274	Buch-Geiseldorf	Schölböng 203
Mauerhofer		Herbert sen., jun. Hildegard	8274	Unterdombach	Unterdombach 16
Maurer		Andreas	8081	Empersdorf	Empersdorf 179
Mayer		Herbert	8265	Kroisbach	Kroisbach 48
Mayer	Dr.	Daniela Philipp	8265	Kroisbach	Kroisbach 48
Mayer		Stefanie	8265	Kroisbach	Kroisbach 48
Mayer		Anna	8265	Kroisbach	Kroisbach 8
Mayr		Erwin, Elsa	8200	Gleisdorf	Kaltenbrunn 4

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Mayr		Günter, Karin Raphael, Lukas	8200	Nitscha	Kaltenbrunn 4
Mayrhofer		Franz	8212	Pischelsdorf	Pischesdorf 353
Mayrhofer		Erwin	8212	Pischelsdorf	Schechen 20
Meißl		Otto, Gabriele	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 87
Meister		Josefa, Josef	8224	Kaindorf	Kopfing 61
Meister		Johann	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulzbach 15a
Meister		Friedrich	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern I/61
Meixner		Irene, H.Peter	8072	Grabenberg	Grabenberg 55
Menapace		Jakob	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 46
Menapace		Gerhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 46
Menapace		Daniela	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Menapace		Maria	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Menapace		Monika	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 46
Meyer		Peter, Johanna	8323	Trausdorfberg	Trausdorfberg 154
Michel Steininger	Mag. Dr.	Karin Annemarie	8081	Rosental	Rosental 155
Michelitsch	Dr.	Josef	8321	St.Margarethen	Goggitsch 96
Mirzinger		Alfred, Ursula	8081	Empersdorf	Empersdorf 16
Mittendhein		Karin	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 121
Mohaghegh Rezaeian		Matjid, Marjan Nasenin Mohtaram	8072	St.Ulrich	Trappbach 25
Moik		Martin, Elisabeth	8200	Gleisdorf	Arnwiesen 9
Moik		Karin	8323	Prüfing	Prüfing 34
Moser		Ingrid	8302	Brunn	Brunn 28
Moser		Werner	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 111
Moser		Cäcilia	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 111
Mostl		Anton	8295	St.Johann i.d.Haide	
Mraz		Johann, Margarete	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorf 98
Mühlberger		Claudia	8323	Krumegg	Krumegg 81
Muhr		Birgit	8230	Schölböing	
Muhr		Herbert, Maria	8212	Pischelsdorf	Rothgmos 11
Müller		Christa	8295	St.Johann i.d.Haide	Alterberg 215
Müller		Hans	8323	St.Marein b.Graz	Markt 78
Müller		Willibald	83231	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 23
Nader		Herbert, Ingeborg	8323	Krumegg	Krumegg 69
Nagl		Aloisia, Karl	8211	Großpesendorf	Prebendorf 64
Nast		Jasmin	8323	St.Marein b.Graz	
Nast		Wolfgang-Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern I/95
Neubauer		Manfred, Maria.	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 60
Neuhauser		Josef	8224	Kaindorf	Kopfing 87
Neuhold		Irmgard	8081	Liebendorf	Liebendorf 368/4
Neuhold		Klaus, Andrea	8081	Empersdorf	Empersdorf 14
Neuhold		Franz, Josefa	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Prosdorfberg 50
Neuhold		Andrea	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 104
Neuhold-Schmied Zeingast		Leo, Rosa, Walter Margit	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 107
Neumeister		Heinrich	8323	Dornegg	Dornegg 45
Neumeister		Hermann	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 3
Neumeister		Johanna	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 3
Nidetzky	Mag.	Ulla	8323	St.Marein b.Graz	Obergoggitsch 21
Niederl		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 32
Niederl		Maria	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 32
Nöhrer		Josef-Gerald, Claudia, Josef Rosa, Hedwig	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 9
Nöhrer		Franz, Anna	8274	Buch	Oberbuch 25
Nöst		Friedl	8323	Krumegg	Kocheregg 30
Nöst		Florian	8323	Krumegg	Kocheregg 6
Nöst		Sylvia	8323	Krumegg	Kocheregg 6
Nöst		Manfred	8323	St.Marein b.Graz	Trausdorf 130
Obendrauf		Karl	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Takern II/124
Ohrnhofer-Zisser		Magda	8323	Kocheregg	Kocheregg 9
Ohrnhofer-Zisser		Johann	8323	Kocheregg	Kocheregg 9
Ohrnhofer-Zisser		Markus	8323	Krumegg	Kocheregg 9
Olsacher		Peter, Katharina	8072	Fernitz	Murbergstraße 204

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Ortner		Sabrina, Johann	8081	St.Ulrich a.Waasen	Grabenberg 132
Oswald		Willi	8230	Hartberg	Safenau 95
Oswald		Franz, Monika	8224	Kaindorf	Kopfung 95
Oswald		Wilhelm, Hermine	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 43
Oswald		Robert, Antonia	8261	Sinabelkirchen	Obergrossau 40
Otter		Angelika	8261	Sinabelkirchen	Fünfung 63
Otter		Johanna, Reinhard	9261		Fünfung 63
Paar		Herbert	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 76
Paar		Josef	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 110
Paar		Manuela, Gerhard	8274	Buch	Unterdombach 9
Pack		Margaretha	8230	Schölbng	
Pallier-Rosenberger		Ernst	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 104
Panik		Maria, Rudolf Andrea, Rudolf jun. Otmar Robert Iris	8081	Empersdorf	Empersdorf 17
Pfeifer Neuhold					
Pascottini		Herbert	8081	Heiligenkreuz	Prosdorfberg 34
Passegger		Felix, Ida	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 49
Paul	Ing.	Helmut	8323	Landegg b.Graz	Mittergogitsch 49
Payer		Franz, Rosa	8211	Großpesendorf	Nitschaberg 14
Payerl	Mag.	Manuela Herbert	8211	Ilztal	Nitschaberg 4
Payerl		Maria	8321	Zöbing	Zöbing 19
Pecaver		Helga	8323	St.Marein b.Graz	Graberg 95, Genossen-
Schmid		Diethard, Annemarie	8600	Bruck a.d.Mur	schaftsweg 1
Peheim		Karl, Christine	8273	Ebersdorf	Wagenbach 6
Peierl		Andrea	8212	Pischelsdorf	Schachen 28
Peiffer		Johann	8323	St.Marein b.Graz	
Peinsipp		Ida	8224	Hartl	Hartl 133
Peinsipp		Erich	8224	Hartl	Hartl 133
Pelzmann		Bernhard	8212	Gersdorf a.d.Feistritz	Hartensdorf 15
Pelzmann		Erna, Karl	8212	Pischelsdorf	Schachen 65
Pendl		Karl, Sophie	8323	St.Marein b.Graz	Elxenbach 166
Pendl		Waltraud	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 258
Pendl		Martin	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 258/1
Perchthaler		Karl Franz	8295	Altenberg	Altenburg 63
Perl		Johann	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 40
Perl		Helene, Josef	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 38
Perl		Hermann, Marianne	8200	Gleisdorf	Pirching 9
Perner		Emma, August	8081	Liebendorf	Liebendorf 227
Pertinatsch		Maria	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 142
Pfandner		Gerhard	8295	St.Johann i.d. Haide	Nr. 69
Pfandner		Walter	8295	St.Johann i.d. Haide	Nr. 139
Pfeifer		Martin	8265	Großsteinbach	Hartl 121
Pfeifer		Bernhard	8265	Großsteinbach	Hartl 121
Pfeifer		Ludwig	8265	Hartl	Hartl 121
Pfeifer		Hermine	8265	Hartl	Hartl 121
Pfeifer Kulmer		Gottfried Silvia	8211	Großpesendorf	Nitschaberg 15
Pfeiffer		Franz, Rosa	8274	Jungberg	Jungberg 92
Pfeiffer		Margarete	k.A.	k.A.	Jungberg 97
Pfeiffer		Theresia	8323	St.Marein b.Graz	
Pfennich		Franz, Agnes	8081	Empersdorf	Raudenberg 30
Pichler		Thomas	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Pichler		Josef, Maria	8224	Kaindorf	Kopfung 45
Pichler		Friedrich	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 149
Pichler		Patrick	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Steinegg 18
Pichler		Gottfried	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 88
Pichler		Josefa	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 88
Pieber		Ernst, Martha	8200	Gleisdorf	Pirching 2
Pieber		Josef, Berta	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 45
Piller	Fam.		8211	Großpesendorf	Großpesendorf 42
Pilz		Ernst, Erika Manuela, Marianne	8265	Großsteinbach	Blaindorf 21
Pinno		Susanne	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Stiefingstraße 6
Pinter	Ing.	Robert	8212	Gersdorf	Pischelsdorf 371/3
Pinter		Robert	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 371/3

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Pirkheim		Franziska	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 328
Plasch		Josef	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 15
Platzer		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 2
Platzer		Maria	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 2
Platzer		Günter	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 2
Platzer		Franziska	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 2
Plesch		Rupert	8323	St.Marein b.Graz	Markt 46
Pleymuth		Brigitte	8302	Edelsgrub	Edelsgrub 87
Ploder		Josef, Christine	8323	St.Marein b.Graz	Markt 67
Pock		Karl	8323	Krumegg	Kohldorf 67
Pock		Theresia	8323	St.Marein b.Graz	Markt 68
Polak		Anna	8402	Werdorf	Bundesstraße 199
Pollabauer		Angela	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 47
Pöllabauer		Anton, Hermine	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 29
Pollhammer		Margarethe, Franz	8081	Empersdorf	Empersdorf 131
Pollhammer		Petra	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 36
Pöllitsch		Maria	8323	Krumegg	Holzmannsdorf 220
Pöllitsch		Alois	8323	Krumegg	Krumegg 51
Pöllitsch		Alois	8323	St.Marein	Krumegg 51
Polterauer		Paul	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Kaheregg 21
Polterauer		Elisabeth	8081	Krumegg	Kocheregg 21
Polzhofer		Manfred, Gisela	8211	Großpesendorf	Prebensdorfberg 168
Popst		Waltraud, Helmut	8274	Unterdombach	Unterdombach 21
Posch		Susanne	8212	Gersdorf	Gersdorf 129
Posch		Waltraud	8265	Großsteinbach	Großsteinbach 175
Posch		Valentin	8265	Großsteinbach	Großsteinbach 175
Posch		Josef	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 17
Posch		Edith	8273	Ebersdorf	Wagenbach 1
Pöss		Anna, Barbara	8200	Pirching	Pirching 1
Pöss		Monika, Bernhard	8200	Pirching	Pirching 1
Postl		Karl	8224	Kaindorf	Hartl 18
Postl		Theresia	8224	Kaindorf	Hartl 19
Postl		Karl	8224	Kaindorf	Hartl 19
Postl		Manfred, Margit	8230	St.Johann i.d.Haide	Unterlungitz 116
Postl		Hannes	8230	Schölbling	
Postl		Maria	8230	Hartberg	Safenuer Str. 106
Postl		Anton	8230	Hartberg	Safenuer Str. 106
Postl		Josef, Renate	8230	Hartberg	Schoelbing 223
Postl		Anneliese	8230	St.Johann i.d.Haide	Schölbling 133
Postl		Elisabeth	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 166
Pöttler		Klaus	8323	St.Marein	Holzmannsdorfberg 24/2
Pöttler		Anita, Martin	9323	Krumegg	Pirmesen 45
Pozar		Susanna	8323	St.Marein b.Graz	Markt 55
Pramitzer		Walter	8321	St.Marein b.Graz	Zöbing 59
Prasch		Josef, Josef sen. Maria	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 13
Prasch		Alois, Susanne	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 41
Prasch		Helga	8224	Kaindorf	Kopfing 78
Prasch		Franz	8224	Kaindorf	Kopfing 78
Prattes		Karin, Werner	8081	Empersdorf	Liebendorf 332/2
Predl		Gabriele	8081	Liebendorf	Liebendorf 252/2
Predl		Anton, Henrika Isabella, Manfred	8072	Wutschdorf	Wutschdorf 21
Preiner		Helmut	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 70
Prem		Hermann	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 70
Prem		Bernd Franz	8212	Gersdorf	Gersdorf 46
Prem		Alois, Elfriede	8212	Gersdorf a.d.Feistritz	Gersdorf a.d.Feistritz 44
Prem		Josef, Maria	8212	Gersdorf a.d.Feistritz	Hartensdorf 12
Prem		Josef	8212	Gersdorf a.d.Feistritz	Hartensdorf 13a
Prem		Karl Peter	8295	St.Johann i.d.Haide	
Prem		Andreas	8212	Pischelsdorf	Schachen 7
Prem		Gerhard Sonja	8211	Großpesendorf	Neudorf 91
Panhold					
Prevedel		Bernd, Hildegard	8081	Empersdorf	Empersdorf 123
Pröm	Ing.	Erich	8212	Hartensdorf	Hartensdorf 18
Promitzer		Josefa	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 59
Pross		Herbert	8200	Gleisdorf	Arnwiesen 11
Proß		Walter	8211	Großpesendorf	Nitschaberg 28

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Proß		Monika, Hannes	8081	Heiligenkreuz	Rauden 281
Pucher		Johann	8072	Mellach	Forstweg 10
Puchmüller		Johann, Elisabeth	8323	St.Marein b.Graz	Trausdorfberg 68
Puffing		Maria	8224	Hartl	Hartl 148
Puffing		Johannes	8224	Hartl	Hartl 148
Puffing		Mario	8224	Hartl	Hartl 148
Pühler		Gottfried	8321	St.Margarethen	Zöbing 24
Puhr		Germaid	8261	Untergrossau	Untergrossau 81
Pump		Rudolf	8402	Werndorf	Bundesstraße 193
Puntigam		Karl, Brigitte	8081	Empersdorf	Liebendorf 160
Puntigam		Claudia	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 160
Puntigam		Heinz	8323	St.Marein b.Graz	Markt 95
Puntigam		Josefine	8323	St.Marein b.Graz	Markt 95
Puntigam		Franz, Ursula	8323	St.Marein b.Graz	Trausdorf 172
Purkarthofer		Waltraud, Herbert	8323	St.Marein b.Graz	Trausdorfberg 150
Pußwald		Franz, Aloisia	8224	Hartl	Hartl 26
Pusswald		Franz, Marianne, Maria	8274	Oberbuch	Oberbuch 33
Putz		Johannes	8230	Unterlugnitz	Unterlugnitz 120
Putz		Franz, Rosa	8081	Michelbach	Michelbach 47
Putz		Franz, Sabine	8081	Michelbach	Michelbach 47
Radler		Christine, Alois	8071	Gössendorf	Rosenweg 4
Raminger		Gerlinde	8321	Kroisbach	
Raminger		Herbert	8321	Kroisbach	
Raminger		Verena	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Ramminger		Dietlind	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 91
Ramminger		Reinhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 91
Ramminger		Adolf	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf-Kleeberg 108
Ramsauer		Brigitte	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Pirching 2
Ranninger		Josef	8321	St.Margarethen	Kroisbach 11
Rapp		Manfred	8230	Hartberg	Baumschulgasse 14
Raser		Ernestine, Johann	8274	Buch-Geiseldorf	Ritterhof 4
Rath		Birgit, Gerhard	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 28
Rath		Günter, Petra	8273	Ebersdorf	Nörning 1
Rath		Rosa	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 55
Rathkolb		Gottfried	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorfberg 140
Liefert		Heide			
Rauch		Bernhard, Sonja	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 226
Rauch		Erwin	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 7
Rauch		Roman	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 12
Rauch		Manuela	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 12
Rauch		Maria, Franz	8342	Gnas	Perlsdorf 14
Rauscher		Christine	8323	St.Marein b.Graz	
Rechberger		Johann	8273	Nörning	Nörning 32
Rechling		Hildegard	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 16
Rechling		Johann	2865	Gr. Steinbach	Blaindorf 87
Reibenschuh		Magdalena	8081	Empersdorf	Empersdorf 5
Reibenschuh		Theresia	8081	Kocheregg	Kocheregg 22
Reibenschuh		Hans-Jürgen	8081	Heiligenkreuz	Kocheregg 26
Reibenschuh		Johann	8081	Krumegg	Kocheregg 26
Reibenschuh		Genoveva	8081	Krumegg	Kocheregg 26
Reibenschuh	Dr.	Oskar	8323	Mareinberg	St.Mareinberg 159
Reicher		Otmar	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 49
Reichl		Maria	8265	Hartl	Hartl 8
Reimoser		Helfried	8402	Werndorf	Bundesstraße 201
Reinprecht	Ing.	Siegfried J.	8323	St.Marein b.Graz	
Reisenhofer		Manfred, Roswitha	8081	Empersdorf	Liebersdorf 249/3
Reisenhofer		Ingrid, Rupert	8212	Pischelsdorf	Schachen 63
Reisenhofer		Astrid	8212	Pischelsdorf	Schachen 63
Reisenhofer		Gottfried	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 12
Reisinger		Konrad	8211	Ilztal	Prebensdorfberg 35
Reisinger		Johann, Christine	8230	Hartberg	Schölbling 121
Reissner		Josef	8323	Krumegg	Krumegg 26
Reitbauer		Walter, Elisabeth	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 152
Reiter		Peter	8302	Krumegg	Domegg 22
Reiter		Christian, Maria	8081	Empersdorf	Empersdorf 4
Reiter		Gabriele	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorf 4
Reiter		Vinzenz, Maria	8081	Empersdorf	Michelbach 72
Reiterer		Johann, Manuela	8274	Buch	Geiseldorf 25

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Reitingner		Elisabeth	8323	Krumegg	Dornegg 48
Remesch		Fritz, Gerte	8265	Gr. Steinbach	Balindorf 84
Renner		Johann	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 13
Resch		Alois	8200	Gleisdorf	Hofstätten 19
Resch	Dr.	Johannes, Sabine, Rosa, Johann	8200	Pirching	Pirching 29
Riegebauer		Franz	8224	Hartl	Kundegraben 154
Rieger		Getrude	8321	St.Margarethen	Takern I, Nr.67
Riegler		Norbert	8230	Hartberg	
Riegler		Gertrude	k.A	k.A.	k.A.
Riegler		Gottfried, Anna	8211	Großesendorf	Prebensdorf 62
Riffnaller		Sophie, Johann	8081	Empersdorf	Empersdorf 70
Rindler		Hermine	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 221
Rindler		Hermann	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 221
Ritz		Günter, Waltraud	8323	St.Marein b.Graz	Markt 111
Robitsch		Roswitha	8081	Empersdorf	Raudeberg 21
Romer		Angela	8230	Hartberg	
Romer	Mag.	Karl	8230	Hartberg	Am Hoffeld 4
Rosenberger		Anton, Erika	8211	Großesendorf	Prebensdorf 44
Rosenberger		Franz, Renate	8072	St.Ulrich a.Waasen	Wutschdorf 138
Rothdeutsch		Claudia	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 109
Rothdeutsch		Jakob	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 109
Rothdeutsch		Stefan	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 109
Rothdeutsch		Luise	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 109
Rothdeutsch		Kurt	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 109
Rothdeutsch		Klara	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 42
Rothdeutsch		Johann	8261	Sinabelkirchen	Obergroßau 42
Ruhirtl		Karl	8272	Gersdorf	Gersdorf 108/10
Ruhry		Hermann	8321	St.Margarethen	Kroisbach 57
Ruhry		Gundula	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 57
Sailer		Franz	8323	Langegg b.Graz	Mittergogitsch 22
Sailer		Norbert	8211	Nitschaberg	Nitschaberg 22
Salchinger		Herbert, Maria	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 187
Salmhofer		Peter, Barbara	8212	Pischelsdorf	Oberrettenbach 13
Salmutter		Stefan	8323	St.Marein b.Graz	Hohenegg 17
Samer		Josef, Renate	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 51
Sampl		Brigitte	8323	Krumegg	Kohldorf 26
Sampl		Gerhard	8323	St.Marein b.Graz	Kohldorf 26
Sax		Anton, Maria	8211	Großesendorf	Prebensdorf 47
Schadl		Adolf, Roswitha	8200	Gleisdorf	Arnwiesen 38
Schafner		Erich, Elfriede	8200	Gleisdorf	Bürgergasse 16
Schafner		Adolf, Maria	8221	Hirnsdorf	Hirnsdorf 1
Schafzahl		Anton	8211	Großesendorf	Prebensdorf 61
Schalk		Josef, Hildegard	8211	Großesendorf	Prebensdorf 127
Schantl		Wilhelm, Evelyn	8072	St.Ulrich	Tropbach 109
Schatzmayr		Dieter, Adriana	8212	Pischelsdorf	Schachen 5
Schauer		Franz, Brigitta	8081	Liebendorf	Liebendorf 86
Schawill		Waltraud	8323	St.Marein b.Graz	Mittergogitsch 21
Schawill		Helene	8323	St.Marein b.Graz	Mittergogitsch 21
Schawill		Erich	8323	St.Marein b.Graz	Mittergogitsch 21
Schawill		Maria	8075	Graz/Hart	Ringsteinerweg 46/2/20
Schechtner	Dipl.-Ing.	Oswald	8323	Krumegg	Krumegg 64
Schechtner	Dr.	Doris	8323	Krumegg	Krumegg 64
Schechtner		Paul	8323	Krumegg	Krumegg 64
Scheiber		Manuela	8081	Heiligenkreuz	Guggitzgr. 105
Scheidl		Theresia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Scheidl		Doris	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Nr. 224
Scheidl		Dietmar	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Nr. 132
Scheidl		Thomas	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Nr. 224
Scheidl		Norbert, Irmgard	8321	St.Margarethen	St.Margarethen Nr.186
Schemmerl Zirngast		Renate, Peter Johann	8081	Heiligenkreuz	Liebersdorf 73
Scherf		Theresia, Ignaz	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 28
Scherz		Elisabeth	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 282
Scherzer		Manfred, Maria	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 158
Scherzer	Mag.	Werner	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 22
Scherzer		Franz	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 22
Scherzer		Cäcilia	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 22

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Scherzer		Alfred	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 24/1
Scherzer		Petra	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 24/2
Scherzer		Thomas	8323	St.Marein	Holzmannsdorfberg 24/2
Schieder		Wolfgang, Margit	8274	Geiseldorf	Geiseldorf 23
Schieder		Franz, Sonja	8274	Buch	Jungberg 90
Schieder		Maria, Franz	8274	Buch	Jungberg 93
Schieder		Gabriele, Franz	8274	Buch	Unterbuch 133
Schilling		Heinrich, Leopoldine	8273	Ëbersdorf	Berg 216
Schimeczek		Horst, Gertraude	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 220
Schimpf		Dieter	8302	Edelsgrub	
Schimpf-Auschütz		Gisela	8302	Edelsgrub	
Schinko		Anton	8323	Krumegg	
Schirnhofner		Ernst	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 57
Schlager		Herbert	8323	Krumegg	Krumegg 80
Schlager		Marianne	8323	Krumegg	Krumegg 80
Schlager		Sandra	8323	Krumegg	Krumegg 80
Schlager		Martin	8081	Liebendorf	Liebendorf 64
Schlenner		Roswitha, Willibald	8211	Großpesendorf	Prebendorf 198
Schmid		Cäcilia	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorf 112
Schmid		Alwin	8323	Krumegg	Krumegg 54
Schmid		Irmgard, Franz	8274	Buch-Geiseldorf	Unterbuch 15
Schmid		Grete, Robert	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 174
Zafosnik		Alois			
Schmidt		Georg, Frieda	8412	Allh. b.Wildon	Farching 5
Schmied		Theresia	8323	Hohenegg	Hohenegg 25
Schneider		Maria	8323	Krumegg	Krumegg 55
Schneider		Elfriede, Luwig	8212	Pischelsdorf	Oberrettenbach 78
Schneider		Birgit	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 361
Schoba		Gerda	8081	Empersdorf	Empersdorf 83
Gruber		Nelly			Empersdorf 77
Schögggl		Maria, Otto	8680	Mürzzuschlag	Stuhleckstraße 13
Schögler		Anna	8323	Krumegg	Dornegg 48
Schögler		Valentin	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 99
Schöllner	Ing.	Walter Johanna	8081	Empersdorf	Liebendorf 145
Schönberger		Anton, Maria	8323	St.Marein b.Graz	Am Markt 41
Schönberger		Karl	8323	Krumegg	Kocheregg 11
Schönberger		Günter, Michaela	8323	St.Marein b.Graz	Markt 41
Schönberger		Jakob	8323	St.Marein b.Graz	Markt 41
Schönberger		Maria	8081	Heiligenkreuz	Liebendorf 71
Steiner		Erika			
Schreck		Franz, Monika	8230	Hartberg	Hoflissweg 4
Schreck		Gerhard	8321	St.Magarethen	Kroisbach 36
Schreck		Martin	8321	St.Magarethen	Zöbing 82
Schreck		Claudia	8321	St.Magarethen	Zöbing 82
Schreck		Maria	8321	St.Magarethen	Zöbing 82
Schreck		Bettina	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Zöbing 82
Schreiber		Michaela	8321	Kroisbach	Kroisbach 8
Schreiber		Franz	8321	Kroisbach	Kroisbach 8
Schreiber		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 8
Schreiber		Anita, Roland	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 332/3
Schröck		Karl, Helene	8274	Buch	Buch 116
Schröck		Karl-Heinz, Andreas	8274	Buch	Unterbuch 116
Schuller		Nikolaus, Bertram	8274	Buch-Geiseldorf	Buch 40
Schuller		Andrea	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 34
Schuller		Johann, Christine	8274	Buch-Geiseldorf	Oberbuch 15
Schuller	Dipl.-Ing. BM-Ing.	Marina Johannes	8274	Oberbuch	Oberbuch 40
Schwab		Evelin	8081	Empersdorf	Durnberg 133
Schwarz		Maria, Bernhard	8265	Großsteinbach	Blaindorf 5
Schwarz		Silvia	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 224
Schwarz		Franz, Apallonia	8265	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 51
Schwarz		Siegmund	8211	Pischelsdorf	Neudorf 103
Schwarzbauer		Rupert, Theresia Michaela, Wolfgang	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 185
Schwarzl		Maria	8323	Krumegg	Hohenegg 5
Schwarzl		Maria	8323	Krumegg	Hohenegg 5
Schwarzl		Franz	8323	St.Marein b.Graz	Hohenegg 5

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Schwarzl		Josef	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 82
Schwarzl	Dipl.-Ing.	Markus	8323	St.Marein b.Graz	Markt 131
Schwarzl		Maria, Johann	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 145
Schweighofer		Franz	8230	Hartberg	
Sebernegg		Johannes, Gerlinde	8081	St.Ulrich a.Waasen	Glaueregg 75
Sebernegg		Franz	8072	St.Ulrich a.Waasen	Wutschdorf 20
Seebacher		Susanne, Horst	8081	Empersdorf	Raudenberg 153
Seidl		Robert	8321	St.Margarethen	Sulz 163
Seidl		Johann	8211	Wolfgruben	Wolfgruben 63
Seiger		Helmut	8323	Krumegg	Dornegg 45
Semler		Maria	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 64
Semler		Franz	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 64
Semler		Sylvia, Johann jun. Rosa, Johann sen.	8274	Unterbuch	Unterbuch 36
Semmler		Heribert, Herta	8274	Buch	Oberbuch 47
Semmler		Gerhard, Waltraud Melanie, Markus	8274	Buch	Oberbuch 50
Singer		Josef sen.	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 25
Singer		Hedwig	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 25
Singer		Sabine	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 25
Singer		Astrid	8295	St.Johann i.d.Haide	
Singer		Josef jun.	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 25
Singer		Martin	8298	St.Johann i.d.Haide	Nr. 22
Singer		Johann	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 22
Sitzwohl		Franz, Walpurga Franz jun.	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorf 20
Smolle-Jüttner	Dr.Univ.Prof.	Freyja-Maria	8323	Krumegg	Kocheregg 17
Sommer		Norbert	8081	Rettenbach	Rettenbach 17
Sommer		Robert	8295	St.Johann i.d.Haide	St.Johann i.d. Haide 21
Sommerbauer		Helmut	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 27
Sommerhofer	Dipl.-Ing.	Josef Barbara, Josef jun. Josefa	8212	Oberrettenbach	Oberrettenbach 11
Sonnleitner		Johann	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 167
Sotill	Mag.	Wolfgang	8323	St.Marein b.Graz	Obergoggitsch 21
Spindler	Ing.	Hans-Peter	8224	Hartl	Hartl 48
Spindler		Theresia, Johann	8273	Ebersdorf	Nörning 4
Spitzer		Johannes, Karin	8265	Großsteinbach	Blaindorf 22
Spitzer		Franz	8294	St.Johann i.d.Haide	Mitterberg
Spitzer		Andreas	8212	Pischelsdorf	Schachen 19
Spork		Karl, Hermine	8295	St.Johann	
Spörk		Alfred	8311	Bärnbach	Bärnbach 18
Spörk		Anton, Erna	8230	Hartberg	Brühlg. 37
Spörk		Karin	8261	Untergrossau	Untergrossau 160
Stancic		Rudolfine	8081	Heiligenkreuz	Rosental 52
Stanger		Anna, Ignaz	k.A.	k.A.	k.A.
Stangl		Monika	8323	Prüfung	Prüfung 34
Stangl		Willibald	8323	Prüfung	Prüfung 34
Stangl		Wilhelm	8323	Prüfung	Prüfung 34
Stangl		Agnes	8323	Prüfung	Prüfung 34
Starchl		Ludwig	8323	Krumegg	
Staudacher		Cecilia	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 125
Steiner		Maria	8081	Prosdorfberg	Prosdorfberg 56
Steiner		Herta, Horst	8274	Buch	Unterbuch 139
Steirer		Johann	8265	Großsteinbach	Blaindorf 10
Stelzer		Gerhard, Hildegard	8081	Michelbach	Michelbach 130
Stessl		Robert	8081	Heiligenkreuz	Guggitzgr. 105
Stessl		Manfred	8081	Krumegg	Kocheregg 16
Stessl		Margerita	8081	Krumegg	Kocheregg 16
Stipsic		Josef	8321	St.Magarethen	Kroisbach 45
Stipsic		Gerhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 45
Stipsic		Frieda	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 45
Stix		Gerhard, Anita	8323	St.Marein b.Graz	Markt 114
Stock	Dr.	Wolfgang	8072	Mellach	Am Sonnenhang 35
Stockner		Josef	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 14
Stöckler		Harald, Maria	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorfberg 139

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Stoffel Leifut Hütte		Elisabeth, Helmut Harald Renate	8081	Empersdorf	Empersdorfberg 106, 106a
Stoppacher		Franz, Heidemarie	8274	Buch	Geiseldorf 11
Strack		Christa	8323	St.Marein b.Graz	Markt 122/6
Strahlhofer	Ing.	Herbert	8224	Hartl	Hartl 196
Strahlhofer		Karl	8265	Großsteinbach	Maieregg 38
Strahlhofer		Anton	8211	Großpesendorf	Neudorf 22
Strasser	Dipl.-Ing.	Franz	8274	Buch-Geiseldorf	Grübbberg 157
Strauß		Gisela	8323	St.Marein b.Graz	Markt 45
Strempfl		Anton	8212	Gersdorf a.d.Feistritz	Hartensdorf 3
Strempfl		Werner, Gertrude	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 68
Strobl		Franz, Roswitha	8200	Gleisdorf	Arnwiesen 18
Strugger		Gottfried	8295	St. Johann i.d. Haide	
Sulzer		Harald, Barbara	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 237
Supper Reisenhofer		Christian Anita	8221	Hirnsdorf	Hirnsdorf 190/4
Tandl		Josef	8323	Kohldorf	Kohldorf 14
Tandl		Manuela	8323	Mittergoggitsch	Mittergoggitsch 10
Taucher		Josef	8224	Kaindorf	Kopfing 64
Tautscher	Mag.	Sonja	8261	Sinabelkirchen	Fünfing 18
Temmel	Dr.	Gernot	8010	Graz	Rosenhang Nr. 42
Terihay		Maria, Stefan	8200	Nitscha	Kaltenbrunn 1
Teubl		Christine	8295	St. Johann i.d. Haide	
Teubl		Elfriede, Franz	8211	Großpesendorf	Prebensdorf 192
Teubl		Maria	8230	Hartberg	Safentalstr. 55
Thaller		Patrizia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 53
Thaller		Doris	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 40
Theiler		Werner	8295	St.Johann i.d.Haide	Altenberg 40
Thurmaier		Rosa	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 137
Thurmaier		Antonia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 137
Tieber		Margareta	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 185
Tieber		Maria	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 249
Tieber		Christian, Riemer	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 249/2
Tieber		Maria	8081	Empersdorf	Liebendorf 252/4
Tieber		Alois, Maria	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 45
Tieber		Johann	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rauden 6
Tobisch		Jutta	8212	Pischelsdorf	Schachen 50
Tomaschitz		Regina	8323	Krumegg	Pirkwiesen 27
Tombeck		Gertrude, Fritz	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 17
Tomberger-Krenn		Romana	8401	Kalsdorf	Griesweg 4
Totter		Josef, Maria	8323	St.Marein b.Graz	Mittergoggitsch 15
Totter		Manuela, Josef	8323	St.Marein b.Graz	Mittergoggitsch 15
Tropfer		Erika, Christian	8323	Krumegg	Krumegg 87
Trumler		Marianne	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 74
Trummer		Bernhard	8323	Prüfung	
Trummer		Maria	8321	St.Margarethen a.d.Raab	
Trummer		Friedrich, Maria	8081	Liebendorf	Liebendorf 194
Trummer		Sonja	8323	Prüfung	Prüfung 16
Trummer		Wolfgang	8323	Prüfung	Prüfung 52
Trummer		Annemarie	8323	Prüfung	Prüfung 52
Tschechel		Maria	8211	Wolfgruben	Wolfgruben 18
Tuttinger		Gottfried	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Sulz 154
Uitz		Renate, Karl	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 7
Ulm		Gabriele	8081	Empersdorf	Grabenberg 78
Ulrich		Thomas	8323	Krumegg	
Ulrich		Maria Gabriela	8323	Krumegg	Pirkwiesen 7
Ulrich		Gertrude	8323	Krumegg	Pirkwiesen 7
Unger		Eduard	8081	Empersdorf	Empersdorf 121
Unger		Erna	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 28
Unger		Manfred	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 28
Untersweg		Gerhard	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 74
Unterwag		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Entschendorf 146
Url		Gottfried, Berta	8081	Heiligenkreuz	Rauden 109
Url		Siegfried, Magret	8081	Heiligenkreuz	Rauden 235
Url Hofstätter		Ernst, Anna Margeretha	8072	Turningtal	Turningtal 104
Valetitsch		Walter	8323	Krumegg	Hohenegg 27

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Valetitsch		Erika	8323	Krumegg	Hohenegg 27
van Laere		Peter	8323	Krumegg	Krumegg 28
van Scharrel		Gerhild	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 225/6
Varadi Plesch		Michael, Karin	8323	St.Marein b.Graz	Markt 50
Vehovec	Ing.	Volker Beate	8081	Heiligenkreuz	Liebendorf 27
Veit		Franz, Stefanie	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Kleinfelgitsch 102
Vogel		Christian	8230	Schölböng	
Vögl		Florian, Elfriede	8212	Pischelsdorf	Oberrettenbach 7
Volksschule Empersdorf			8081	Empersdorf	Empersdorf 1
Vollman		Alois, Petra	k.A.	k.A.	k.A.
Wachmann		Rupert	8265	Blaindorf	Blaindorf 18
Wachmann		Hermann	8265	Großsteinbach	Blaindorf 24
Wackerle		Marianne	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 149
Wagenhofer		Sabine	8230	Hartberg	
Wagenhofer		Wolfgang	8230	Hartberg	Hoflißweg 3
Wagner		Johann, Herta	8072	Mellach	Kreutzweg 1
Wagner		Claudia	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 20
Wagner		Monika	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 20
Wagner		Josef	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 20
Wagner		Johann	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 6
Wagner		Anita	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 99
Wagner		Alois	8211	Grosspesendorf	Nitschaberg 1
Wagner		Gerhard	8211	Ilztal	Nitschaberg 1
Wagner		Alois	8323	Krumegg	Prüfing 44
Wagner		Elisabeth, Albin	8081	Raudenberg	Raudenberg 177
Wagner		Franz, Hildegard	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Raudenberg 23
Wagner		Karin	8081	Empersdorf Krumegg	Raudenberg 23 Kocheregg 18
Wagner		Erna, Hubert	8212	Schachen	Schachen 71
Wagner		Andreas	8072	Mellach	Südhangweg 9
Wagner		Karin, August, Eva	8072	Fernitz	Tropbach 81
Wagner		Josef	8072	Fernitz	Tropbachweg 434
Wagnes	Ing.	Franz jun.	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 7
Wagnes		Franz	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 7
Wallner		Manfred, Manuela	8200	Gleisdorf	Hofstätten 22
Waltersdorfer	Mag.	Hans, Elisabeth	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Rosental 135
Watzke		Friederike	8323	St.Marein b.Graz	Markt 22
Watzke		Erich	8323	St.Marein b.Graz	Markt 75
Watzke		Roland	8323	St.Marein b.Graz	Markt 82
Watzke Hödl		Elisabeth, Sarah Gerhard	8323	St.Marein b.Graz	St.Marein 19
Weber		Daniela	8224	Hartl	Hartl 15
Weber		Johann	8224	Hartl	Hartl 15
Weber		Renate	8224	Hartl	Hartl 15
Weber		Harald, Petra	8081	Heiligenkreuz	Raudenberg 176
Wegl		Elke	8265	Hartl	Hartl 24
Weinzettl		Frieda	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 18
Weinzettl		Johann	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 18
Weinzettl		Hans	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 18
Weiß		Johann, Maria	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 12
Weiss		Anja	8323	St.Marein b.Graz	Elxenbach 120 A
Weiss		Claudia	8481	Heinburg	Heinburg 101
Weiss		Magda, Erwin	8081	Empersdorf	Rauden 181
Weiss		Josef	8323	Krumegg	Kohldorf 2
Weiß	Mag.	Johannes	8323	Krumegg	Krumegg 105
Weiß		Silvia	8323	St.Marein	Krumegg 105
Weiss		Mariann	8323	St Marein b.Graz	Krumegg 22
Weiß		Manfred	8323	Krumegg	Krumegg 61
Weiß		Rosa	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 70
Weiß		Johann	8323	St.Marein b.Graz	Krumegg 70
Weiss		Helmut, Dorothea Sabine, Bettina	8081	Rauden	Rauden 10
Weiss		Anna Elisabeth	8323	St.Marein b.Graz	Schulberg 211
Weissenberger-Kröll		Manuela	8265	Martl	Martl 2
Weitzer		Erich	8211	Großpesendorf	Oberrettenbach 38
Werinos		Herbert, Maria	8274	Buch	Geiseldorf 27

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Wicht		Lieselotte	8081	Krumegg	Kocheregg 12
Wicht		Georg	8081	Krumegg	Kocheregg 12
Wiedner		Rosina	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 23
Wiedner		Alois	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorfberg 23
Wiefler		Max	8321	St.Margarethen	Kroisbach 3
Wiefler		Theresia	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 3
Wiefler		Irene	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 3
Wiefler		Martina	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 3
Wiefler		Maximilian	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Kroisbach 3
Wiefler		Josef	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 70
Wiefler		Monika	8321	St.Margarethen	St.Margarethen 70
Wielitsch		Tanja	8081	Krumegg	Kocheregg 12
Wiesner	Dr.	Bernhard Roswitha	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 28
Wiesner		Karl, Ernestine	8200	Gleisdorf	Kaltenbrunn 6
Wilfling		Karl	8265	Gr. Steinbach	Blaindorf 27
Wilfling		Roswitha	8211	Großpesendorf	Nitschaberg 10
Windhofer		Franz, Aloisia	8274	Unterbuch	Unterbuch 124
Windisch		Irmgard	8323	Krumegg	Hohenegg 29
Windisch		Eduard	8323	Krumegg	Hohenegg 29
Winkelbauer		Brigitte	8212	Pischelsdorf	Pischeldorf 104
Winkler		Reinhard, Maria, Markus	8200	Gleisdorf	Hofstätten 7
Winkler		Hermann	8230	St.Johann i.d.Haide	Schölbing 221
Winkler		Maria	8295	St.Johann i.d.Haide	Nr. 176
Winkler		Johanna	8295	St.Johann i.d.Haide	
Winkler		Gottfried, Josefa Klaudia, Sandra	8274	Buch	Oberbuch 42
Wirnsberger		Jörg	8261	Sinabelkirchen	Obergroßbau 124
Wirnsberger		Jörg	8261	Sinabelkirchen	Obergroßbau 124
Wirnsberger	Mag.Dr.	Sabine	8792	St.Peter Freienstein	Trabocherstraße 10e
Wirtl		Otto, Edith	8323	St.Marein b.Graz	Hohenegg 33
Withalm		Aimée	8081	Empersdorf	
Wohlmuth		Günter	8323	Krumegg	Krumegg 76
Wohlmuth			8323	Krumegg	Krumegg 76
Wolf	Dir.	Sonja	8200	Gleisdorf	Berggasse 34
Wolf		Gerhard	8221	Hofing	Hofing 21
Wolf		Martina, Gerald	8081	Michelbach	Michelbach 159
Wolfauer	Ing.	Albert	8230	Schölbing	Schölbing 64
Woller		Carmen	8010	Graz	Körblergasse 9
Wollinger		Herbert, Rosa Rosa jun., Robert Markus, Renate, Marcel	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	Empersdorf 105
Wundrak		Christoph	8323	St.Marein b.Graz	Markt 20
Wurm		Nicole	8212	Pischelsdorf	Pischeldorf 416
Wurzer		Erna	8323	Krumegg	Krumegg 1
Wusser		Wilhelm, Helga	8081	Empersdorf	Nr. 97
Yuko		Yamaoka	8323	Krumegg	Hohenegg 1
Zach		Helmut	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 205
Zach		Robert	8323	St.Marein b.Graz	
Zach		Sonja	8323	St.Marein b.Graz	
Zach		Helene	8323	St.Marein b.Graz	
Zechner		Gerhard, Juliane Bettina, Wolfgang	8081	Empersdorf	Empersdorf 124
Zechner		Alois	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 192
Zechner		Andrea	8321	St.Margarethen a.d.Raab	St.Margarethen a.d.R. 192
Zechner		Johann	8323	St.Marein b.Graz	Trausdorfberg 62
Zeit		Karl	8321	St.Margarethen a.d.Raab	Goggitsch 52
Zeit		Franz	8274	Goggitsch	Goggitsch 79
Zenz-Matzl		Evelyn, Erwin	8081	Heiligenkreuz a.Waasen	
Zenz-Matzl		Josef, Maria	8081	Heiligenkreuz	Liebendorf 28
Zenz-Matzl Schweighofer Karnner		Johanna Monika Evelyn	8081	Liebendorf Liebendorf Heiligenkreuz a.Waasen	Liebendorf 112 Empersdorf 102 Liebendorf 359
Zenz-Matzl Weber		Werner, Johanna Johann	8081	Heiligenkreuz	Liebendorf 112
Zettel		Gertrude, Josef	8274	Buch	Geiseldorf 15
Zettel		Alois sen., Elfriede Alois jun., Günter	8274	Buch-Geiseldorf	Geiseldorf 30

Einwender, Nachname	Titel	Vorname	PLZ	Ort	Adresse
Zettl		Sonja	8323	Krumegg	Krumegg 27
Ziegler		Johann	8272	Bad Waltersdorf	Leitersdorf 98
Ziegner		Marianne, Johann	8273	Ebersdorf	Ebersdorf 60
Zierer		Josef, Susanne	8323	St.Marein b.Graz	Markt 122
Zinggl		Roswitha	8212	Pischelsdorf	Pischelsdorf 229
Zirkl		Maria	8081	Empersdorf	Empersdorfberg 22
Zirkl		Ida	8323	St.Marein b.Graz	
Zirkl		Walter	8323	St.Marein b.Graz	Holzmannsdorf 190
Zirkl		Elfriede	8323	St.Marein b.Graz	
Zirkl		Mario	8323	St.Marein b.Graz	
Zirkl		Daniela	8323	St Marein b.Graz	Krumegg 15
Zirkl		Wilhelm	8323	St.Marein	Krumegg 15
Zirkl		Alois	8323	Krumegg	Krumegg 46
Zirkl		Andreas	8323	Krumegg	Krumegg 47
Zirkl		Maria	8323	Krumegg	Krumegg 57
Zirkl		Josef	8323	Krumegg	Krumegg 57
Zirkl		Ulrich	8323	Krumegg	Krumegg 91
Zirkl		Ingrid	8323	Krumegg	Krumegg 91
Zirkl	Dr.	Robert	8323	Krumegg	Krumegg 93
Zirkl		Silvia	8323	Krumegg	Krumegg 93
Zirkl		Martin, Hildegard	8081	Michelbach	Michelbach 44
Zirngast		Barbara, Jutta Hildegard, Thomas	8081	Liebendorf	Liebendorf 65
Zöhrer		Karl, Martin, Waltraud	8224	Kaindorf	Kapfing 74
Zöhrer		Karl	8224	Kaindorf	Kopfing 74
Zotter		Karl, Theresia	8212	Pischelsdorf	Hartbergerstraße 10

Soweit in diesen Einwendungen Entschädigungen für die projektgemäße Inanspruchnahme von Liegenschaften durch die 380 kV-Steiermarkleitung begehrt werden, werden diese mangels Zuständigkeit der UVP-Behörde zurückgewiesen (§ 17 Abs 1 letzter Satz UVP-G) und soweit sonst der Ersatz von Schäden auf Grund der Errichtung und des Betriebes der 380 kV-Steiermarkleitung geltend gemacht wird, werden diese auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen, soweit ihnen nicht durch die Vorschreibung von Auflagen und Befristungen gemäß Spruchpunkt III. Rechnung getragen wird, gemäß § 59 Abs 1 AVG abgewiesen.

V.

Kosten

Die Kostenentscheidung wird einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B) **BEGRÜNDUNG**

I.

Darstellung des Verfahrensablaufes

1. Die VERBUND-Austrian Power Grid AG und die STEWEAG-STEAG GmbH haben am 30.12.2003 bei der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer die Grenzen der Bundesländer Steiermark und Burgenland überschreitenden Starkstromfreileitungsanlage - vom Umspannwerk Kainachtal in Zwaring bis zum Umspannwerk Südburgenland in Rotenturm (380 kV-Steiermarkleitung) - nach den §§ 3, 5, 17, 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit a UVP-G 2000 gestellt (hinsichtlich jenes Abschnittes des Vorhabens, der im Burgenland situiert ist, wurde von diesen Unternehmen am selben Tag ein Antrag bei der Burgenländischen Landesregierung, ebenfalls gegründet auf das UVP-G, eingebracht).

Im Antrag wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben eine Lücke im österreichischen Höchstspannungsring geschlossen werden solle, wodurch die Sicherheit der bundesweiten Stromversorgung erhöht werden könne. Mit der zweiseitigen Anspeisung des Umspannwerks Kainachtal/Zwaring aus dem Österreichischen 380/220-kV-Verbundnetz und der Errichtung des 380/110-kV-Umspannwerks Oststeiermark/Wünschendorf (es handelt sich um ein einziges Umspannwerk, wobei die Anlagenteile auf der Spannungsebene 380 kV mit Oststeiermark, jene auf der Spannungsebene 110 kV mit Wünschendorf bezeichnet werden) würde die zur Gewährleistung einer den europäischen Standards entsprechenden Versorgungssicherheit dringend benötigte redundante Anspeisung für den Großraum Graz geschaffen. Darüber hinaus würden die Trennung des Netzes und damit eine Erhöhung der Netzausbaureserve ermöglicht und gleichzeitig die derzeit großen Transportwege der elektrischen Energie in die Oststeiermark und die damit verbundenen Risiken hinsichtlich der Spannungsstabilität erheblich reduziert.

Weiters würden in der Steiermark im Sinne einer koordinierten Leitungsführung zeitgleich erhebliche Neuerungen auf der 110 kV-Spannungsebene im Netz der STEWEAG-STEAG GmbH erfolgen. Konkret handele es sich um die abschnittsweise Mitführung von 110 kV-Leitungen auf den 380 kV-Masten, diverse Leitungseinbindungen und Ausleitungen auf der Spannungsebene 110 kV, die Errichtung eines neuen 110 kV-Umspannwerks Wünschendorf, die Erweiterung bestehender 110 kV-Um-

spannwerke in Zwaring, Neudorf/Werndorf und Hartberg und schließlich um die Demontage von Leitungsabschnitten im bestehenden 110 kV-Netz, die auf Grund der Mitführung von Leitungen auf den 380 kV-Masten nicht mehr benötigt würden.

Vom Vorhaben seien sowohl das eigentliche UVP-pflichtige Vorhaben der 380 kV-Leitung als auch sämtliche Maßnahmen auf der 110 kV-Ebene (Vorhabensteil 110 kV) erfasst, da letztere mit ersterem in einem untrennbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang stünden. Diese Maßnahmen würden nur in der Steiermark Platz greifen.

Das Vorhaben werde durch die jeweilige Schnittstelle zu den bestehenden Netzen auf den Spannungsebenen 380 kV und 110 kV abgegrenzt (bestimmt).

Zum Vorhaben zählten weiters die fünf Baulose der Bauphase, denen jeweils ein Baulager zugeordnet sei. Schnittpunkt sei hier nicht schon die Anlieferung der Materialien zu den Baulagern, da diese sich in der verkehrlichen Gesamtbelastung nicht mehr eigenständig abbilden würden, sondern erst die Baulager selbst und der Bauverkehr von diesen zur Trasse.

Zum Vorhaben zählten schließlich auch die Demontagen bestimmter Leitungsabschnitte im bestehenden 110 kV-Netz. Auch diese beschränkten sich auf das Landesgebiet von Steiermark. Zwar erfolge auch im Burgenland eine Demontage einer 110 kV-Leitung (Oberpullendorf-Rotenturm), dies jedoch nicht als Vorhabensbestandteil, sondern durch die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG (BEWAG) auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides. Gegenstand der Umweltverträglichkeitserklärung seien somit nur die Umweltauswirkungen dieser Demontage im 1,5 km langen direkten Überschneidungsabschnitt bis zum Winkelmast Nr. 11 (eine Absichtserklärung der BEWAG betreffend diese Demontage war den Unterlagen beigelegt.)

Die Zweitantragstellerin STEWEAG-STEAG GmbH bringe den Antrag auf Genehmigung der Summe jener baulichen und betrieblichen Maßnahmen ein, die auf der Netzebene 110 kV projektgemäß geplant seien. Dieser Vorhabensteil 110 kV sei als Bestandteil des Gesamtvorhabens UVP-pflichtig. Da unklar sei, ob es nach dem Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges (§ 22 Abs 1 UVP-G) möglich sein würde, die der Erstantragstellerin erteilte Genehmigung unter Berufung auf deren dingliche Wirkung hinsichtlich des Vorhabensteils 110 kV auf die Zweitantragstellerin zu übertragen, habe sich letztere zur gegenständlichen Antragstellung entschlossen. Somit stelle die Erstantragstellerin einen Genehmigungsantrag für das UVP-genehmigungsrechtlich nicht teilbare Gesamtvorhaben, wobei sie für dieses im Fall der Erteilung einer rechtskräftigen Genehmigung öffentlich-rechtlich auch vollumfänglich verantwortlich

bleibe. Die beiden Antragstellerinnen bildeten somit hinsichtlich der von ihnen gestellten Anträge eine Rechtsgemeinschaft im UVP-Genehmigungsverfahren.

Dem Antrag waren die nach den nach Auffassung der Antragstellerinnen im UVP-Genehmigungsverfahren mit anzuwendenden Materienvorschriften vorzulegenden Antragsbeilagen (im Antrag als Technische Einreichunterlagen bezeichnet) angefügt. Weiters wurde unter einem eine Umweltverträglichkeitserklärung, bestehend aus 16 Fachbereichen und einer Zusammenfassung, vorgelegt.

Zwei der 16 Fachbeiträge sind der Darstellung möglicher Projektalternativen (Trassenvarianten, Technische Alternative Erdkabel) gewidmet. In zwei Fachbeiträgen (Vorhabensbeschreibung, Energiewirtschaft) wird das Vorhaben beschrieben bzw. begründet.

In den weiteren zwölf Fachbeiträgen erfolgt eine Darlegung des Ist-Zustandes im Untersuchungsraum, der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verringerung. Es handelt sich um Beiträge aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft, Verkehr, Schall, Störfallbetrachtung, Geologie, Hydrogeologie und Wasser, Elektromagnetische Felder, Luft und Klima, Boden und Landwirtschaft, Biotope und Ökosysteme, Forstwirtschaft, Raumordnung und Mensch-Humanmedizin.

2. Mit Schreiben vom 30.12.2003 hat die Behörde 21 Sachverständige und das zuständige Arbeitsinspektorat aufgefordert, die Projektunterlagen nach den Materiengeetzen und die Umweltverträglichkeitserklärung auf Vollständigkeit zu prüfen und ihr bekannt zu geben, ob aus fachlicher Sicht Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestünden und schließlich ob außer der Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich sind.
3. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan/Fachabteilung 19A, wurde von der Behörde mit Schreiben vom 7.1.2004 um Stellungnahme ersucht.
4. Mit Schreiben vom 7.1.2004 beauftragte die Behörde die Energie-Control GmbH mit der Erarbeitung einer gutachtlichen Stellungnahme aus energiewirtschaftlicher Sicht, die insbesondere die Nullvariante, weiters die Kabelvariante sowie den Bedarf vor dem Hintergrund der allfälligen Möglichkeit der Errichtung einer Vielzahl dezentraler Anlagen (aus erneuerbaren Energieträgern) im Lichte des Projektes und der Projektunterlagen behandeln sollte. Nach Auffassung der Behörde stellt sich die Prüfung der Bedarfsfrage als Grundlage für die Beantwortung der Frage dar, ob ein öffentliches Interesse an der Anlage besteht.

5. Mit Schreiben vom 13.2.2004 wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) um die Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs 4 UVP-G ersucht.
6. Am 16.2.2004 erteilte die Behörde den Antragstellerinnen auf Grund der bei der Behörde eingelangten Stellungnahmen einen ersten Verbesserungsauftrag, der sich auf die Bereiche Schall, Naturschutz, Elektrotechnik, Hochbau und Baugestaltung, wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft sowie Veterinärwesen bezog, wobei die Nachbesserungsfrist mit 6 Wochen festgelegt wurde.
7. Mit Schreiben vom 1.3.2004 wurde den Antragstellerinnen von der Behörde ein zweiter Verbesserungsauftrag - dieser bezog sich auf die Bereiche Umweltmedizin und Forstwirtschaft - erteilt, dies unter identischer Nachbesserungsfrist mit dem ersten Auftrag, wobei jedoch für die Nachbesserungspunkte 4, 6 und 7 aus dem Fachgebiet Umweltmedizin eine gesonderte Frist bis 10.5.2004 festgelegt wurde.
8. Mit Schreiben vom jeweils 1.3.2004 wurde von der Behörde allen 32 Standortgemeinden und dem Umweltschutzbeauftragten des Landes Steiermark jeweils die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs 4 UVP-G eingeräumt.
9. Ebenso wurden mit Schreiben vom 1.3.2004 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) als Oberste Elektrizitätsbehörde, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als Oberste Eisenbahnbehörde, die Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Leibnitz, Weiz, Feldbach, Fürstenfeld und Hartberg, weiters der Landeshauptmann von Steiermark als Forstbehörde, Eisenbahn-, Straßen- und Luftfahrtbehörde sowie als Naturschutzbehörde und schließlich die Gemeinde Hofstätten an der Raab als Baubehörde, sämtliche Adressaten somit als mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs 1 UVP-G, gemäß § 5 Abs 3 UVP-G durch Übermittlung des Genehmigungsantrages, der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung in die Lage versetzt, eine Stellungnahme abzugeben.
10. Mit Schriftsatz vom 12.3.2004 behoben die Antragstellerinnen jene Mängel, die in den beiden Verbesserungsaufträgen angeführt wurden; dies mit Ausnahme der Nachbesserungspunkte 4, 6 und 7 aus dem Fachgebiet Umweltmedizin.
11. Mit Schreiben vom 17.3.2004 übermittelte die Behörde allen Sachverständigen die auf Grund der Verbesserungsaufträge erfolgten Ergänzungen der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zur Kenntnis und Beachtung.

12. Im Verfahren nach § 5 Abs 3, 4 UVP-G nahm die Mehrzahl der Standortgemeinden Stellung. Überdies langten eine Stellungnahme des BMVIT und des BMLFUW ein, weiters fünf Einwendungen Privater. Der Stellungnahme der Gemeinden Werndorf und Kalsdorf war eine von DI Pumpernig verfasste Stellungnahme aus der Sicht der örtlichen Raumplanung angefügt.
13. Die Behörde übermittelte mit Schreiben vom 26.4.2004 beiden Antragstellerinnen die Stellungnahme des BMLFUW und forderte sie auf, zu dieser Stellungnahme ihrerseits eine Stellungnahme abzugeben.
14. Mit Bescheid vom 4.5.2004 wurde o.Univ.Prof. Dr. med. Manfred Neuberger zum nichtamtlichen Sachverständigen für Umweltmedizin bestellt.
15. Mit Schriftsatz vom 7.5.2004 behoben die beiden Antragstellerinnen die noch offenen Mängelpunkte 4, 6 und 7 aus dem Fachgebiet Umweltmedizin. Weiters wurde das Schreiben des BMLFUW vom 14.4.2004 zum Anlass für Nachbesserungen einzelner Fachbeiträge der Umweltverträglichkeitserklärung genommen.
16. In diesem Schriftsatz erfolgte auch eine Erweiterung der Konsenswerber: Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) trat dem Verfahren bei, dies hinsichtlich bestimmter Maßnahmen auf der 110 kV-Netzebene im Burgenland, um die das Vorhaben ergänzt wurde. Es handelt sich um eine 110 kV-Leitungsmitführung sowie um Demontagen bestehender 110 kV-Leitungen (somit war ab diesem Zeitpunkt zwischen einem Vorhabensteil 110 kV/Steiermark und einem Vorhabensteil 110 kV/Burgenland zu unterscheiden, gleichwohl beide Vorhabensteile untrennbarer Bestandteil des UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens sind). Die BEWAG stellte den Antrag, ihr ergänzend zur Erstantragstellerin die Genehmigung für den Vorhabensteil 110 kV/Burgenland zu erteilen.
17. Mit Bescheid vom 13.5.2004 wurde DI Wilfried Pistecky, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, zum nichtamtlichen Sachverständigen im Bereich der Sachverständigenkoordination bestellt. Weiters wurde DI Alfred Eichberger, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung mit Bescheid vom 17.5.2004 zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „örtliche Raumplanung“ bestellt. Zuvor wurde HR DI Friedrich Bauer am 19.12.2003 unter GZ: Fa 13A-43.10-165/03-87 zum nichtamtlichen Sachverständigen für Landwirtschaft bestellt.
18. Unter Inanspruchnahme der Bestimmungen über Großverfahren (§§ 44a ff AVG) erfolgte die Kundmachung des Antrags/Vorhabens durch Edikt in den Ausgaben der Kleine Zeitung und Kronen Zeitung vom 14.5.2004 und im Amtsblatt zur Wiener

Zeitung vom selben Tag. Darin wurde angekündigt, dass das Vorhaben vom 17.5.2004 bis zum 28.6.2004 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Leibnitz, Feldbach, Weiz, Fürstenfeld und Hartberg sowie in allen Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufliegen wird. Auf die Notwendigkeit der Erhebung schriftlicher Einwendungen zum Erhalt der Parteistellung sowie auf die Möglichkeit der Konstituierung einer Bürgerinitiative mit Parteistellung durch Einbringung und ausreichende Unterstützung einer Stellungnahme wurde ausdrücklich hingewiesen.

19. Während dieser Ediktalfrist erhoben bei der Steiermärkischen Landesregierung die unter A)/IV angeführten (Rechts-)Personen Einwendungen.

Auf das Wesentliche zusammengefasst beziehen sich diese Einwendungen auf folgende Punkte:

19.1 Zweifel am Bedarf, Atomstrom

Es fehlten Angaben über den regionalen, überregionalen (nationalen) und internationalen Stromanteil, der über die Leitung fließen werde. Auf Grund der drei vorhandenen 110 kV-Leitungen in nordöstliche Richtung sei kein Bedarf für eine weitere Leitung erkennbar. Die Versorgungssicherheit könne auch durch ökologisch sinnvollen Ersatzinvestitionen gesichert werden. Die Leitung diene dem Export und nicht dem regionalen Bedarf. Ökostrom statt Atomstrom sei zu fordern (Bezugnahme auf BGBl 676/1978, Atomsperrgesetz). Der Mehrbedarf könne durch Ausbau der Ökoenergie abgedeckt werden. Die durch den Verbund geplante Errichtung des 800 Megawatt Gaswerkes bei Graz stehe im Gegensatz zur Argumentation der Notwendigkeit der Leitung. Die Auslastung der Leitungen sei nicht auf den wachsenden Stromverbrauch in der Steiermark, sondern auf steigende Stromtransite und den Pumpstrombetrieb der Speicherkraftwerke zurückzuführen. Es fehle eine Vorrangregelung für den Netzzugang von Öko-Stromanlagen. Es fehle ein nachhaltig wirkendes, zukunftsträchtiges und dezentrales Stromversorgungskonzept für die Steiermark. Die Leitung umfasse zwei Systeme zu jeweils 1500 MVA. Dies entspreche einer Kapazität, die zur Deckung des doppelten Strombedarfs des Großraums Wien erforderlich sei. Es handle sich somit um eine Einrichtung für den Stromtransit.

19.2 Projektalternativen, Trassenvarianten und Erdkabel

Die Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten sei unzureichend erfolgt, der Variantenvergleich sei unvollständig. Die Nullvariante müsse dargestellt werden. Die Angaben der APG betreffend Kosten einer Verkabelung seien nicht realistisch. Kalkulati-

onsgrundlagen lägen nicht zur Einsicht auf. Erdverkabelung sei zur gleichen Zeit im Raum Wien sehr wohl möglich. Der Raum Gleisdorf als Zentrum für alternative erneuerbare Energie werde unglaublich. Es drohe die Verhinderung der Weiterentwicklung von innovativen Energiesystemen. Die Darstellung der technischen Alternativen sei mangelhaft (keine generelle Kabeltrasse; Konfiguration wie für den städtischen Bereich, daher unangebracht und zwangsläufig überteuert in einem offenen Gelände. Daher sei die Berechnung der Kosten nicht nachvollziehbar. Das Kabel sei für Störfälle weniger anfällig (keine Mastbrüche infolge von Klimaänderungen, Terrorismus etc.) Die Lokalisierung von Fehlerstellen im System sei mit einem modernen Monitor innerhalb kürzester Zeit möglich. Die Prüfung der Trassenvariante sei unzureichend, da lediglich ein Trassenband mit maximal 15 km Breite herangezogen worden sei. In den Einreichunterlagen fehle eine Wertung der Trassenvarianten nach ihren gesamtwirtschaftlichen Kosten. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sei nicht vorgelegt worden. Selbst im Falle einer Gefährdung der Stromversorgung sei nicht nachgewiesen, ob durch organisatorische Lösungen nicht ein ähnlicher Grad an Versorgungssicherheit mit geringeren Kosten erreicht werden könne. Da diese Alternativen zu einer deutlich geringeren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen führen würden, seien sie genau zu prüfen. Es handle sich um ein Teilprojekt der zukünftigen Energieversorgung in Österreich und Europa. Daher sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Einzelprojekt zu wenig. Es müsse vielmehr im Kontext mit anderen Möglichkeiten und Projekten (Gaskraftwerke in Graz oder Slowenien, Kraftwerksumrüstungen etc.) gesehen werden. Es werde daher eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung für die vielen Möglichkeiten der Sicherung der Energieversorgung gefordert. Die Alternativenprüfung sei mangelhaft. Die „Joanneum Trasse“ basiere auf veraltetem Datenmaterial.

19.3 Gesundheitsgefährdung

Zahlreiche Einwander befürchten die Gefährdung ihrer Gesundheit durch elektromagnetische Felder. Die Grenzwerte seien im internationalen Vergleich überhöht. Schon derzeit gebe es eine Überstrahlung durch Technisierung, die Zusatzbelastung sei nicht vertretbar. Schulen bzw. Kindergärten in Leitungsnähe würden gesundheitsgefährdenden Immissionen ausgesetzt, es bestehe ein Krebsrisiko, insbesondere für Kinderleukämie. Der Vorsorgegedanke müsse stärker Berücksichtigung finden, es seien Langzeitmessungen für EMF erforderlich. Theoretische Überlegungen und Tierversuche seien nicht analogiefähig. Die Darstellung in der Umweltverträglichkeitserklärung berücksichtige aktuelle Studien und Untersuchungen nicht.

Ebenso werden Gesundheitsgefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen durch Lärmbelastungen auf Grund des Korona-Geräusches eingewandt. Die Korona-Entladungen führten über die Luftionisation zu weiteren Gesundheitsgefährdungen, insbesondere des menschlichen Respirationstraktes.

In der Bauphase sei mit unzumutbaren Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen.

Nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden seien Kumulationswirkungen der leitungsbedingten Einwirkungen mit vorhandenen Quellen. Die subjektive Vorbelastung sei in keiner Weise berücksichtigt worden.

19.4 Beeinträchtigung des Waldes durch Rodung, Schlägerung und Trennwirkung

Es werden Forstschäden befürchtet, ebenso die Gefahr von Rutschungen durch Abholzungen. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes werde verhindert. Es entstehe die Gefahr des Windwurfes durch die breitflächige Trasse und damit der großflächigen Zerstörung des Waldes. Erosionsschäden, Flurschäden und Vermurungen sowie Verdichtungen des Bodens würden eintreten. Die Nutzungsqualität des Holzes würde sinken, wertvoller Mischwald verloren gehen. Es handele sich um sehr sensible Waldflächen, oft würden nur kleine Restwaldstücke verbleiben.

19.5 Beeinträchtigung des Tier- und Pflanzenbestandes

Es seien zahlreiche bedrohte Tierarten betroffen, insbesondere sei der Schwarzstorch in seinen Habitaten in Mitleidenschaft gezogen. Es würden Ersatzmaßnahmen für zahlreiche Tierarten gefordert. Die Artenliste der Vögel sei nicht nachvollziehbar und widersprüchlich, die Ist-Daten des Fachbereichs Biotope und Ökosysteme unvollständig.

Gleiches gelte für die Pflanzen, weiters für die Gefährdung von kleinräumigen Biotopen. Die Schlussfolgerungen sowie Methodik im Zusammenhang mit den beanspruchten Natura 2000-Gebieten seien nicht nachvollziehbar.

Zahlreich seien die Nachteile bzw. Gefährdungen im Bereich der Nutztiere: Die Reitwege könnten nur noch eingeschränkt genutzt werden (Belastung durch Korona-Geräusch und EMF). Dramatisch seien die Auswirkungen von EMF auf Bienen. Nutztiere würden das Viehfutter ablehnen, es seien auch negative Auswirkungen auf die Intensivtierhaltung zu befürchten. Auch die Schafhaltung werde beeinträchtigt.

Die Flächen unter der Leitung würden gemieden, es käme zu einer Abwertung bzw. Gefährdung der Jagd. Es würden Bewirtschaftungerschwernisse und eine zusätzliche Beunruhigung des Lebensraumes der Wildtiere eintreten.

19.6 Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sowie Oberflächenwasser

Durch Abwaschungen und Abrieb an den Maststandorten und Leiterseilen würden der Boden und die Landwirtschaft gefährdet. Es sei mit erhöhten Schwermetalleinträgen unterhalb der Leitung zu rechnen. Durch das Baugeschehen würden landwirtschaftliche Böden verwüstet. Brunnen müssten verlegt werden, der Ist-Zustand der Grundwasserqualität sei nicht ordentlich erhoben worden, es fehlten Darstellungen in Bezug auf die Auswirkungen auf das Quellwasser und die Brunnen im Einzugsbereich des Vorhabens.

Die Auswirkungen bei möglichen Unfällen seien nicht dargestellt, ebenso wenig die Maststandorte neben den Gewässern. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf würden sich wasserwirtschaftliche Probleme ergeben (Hochwasserfreistellung, etc.).

19.7 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Es werden die fehlenden Visualisierungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kritisiert. Die Kumulationswirkungen mit dem Bestand sei nicht berücksichtigt. Die Demontagen der 110 kV-Leitungsabschnitte seien in ihrer Ausgleichswirkung unzulässig erhöht worden. Es fehle an speziellen Ausgleichsmaßnahmen, diese seien zu wenig konkretisiert. Die Bewertung des Landschaftsbildes sei zu generalisierend. Überhaupt seien Eingriffe in das Landschaftsbild nur bedingt ausgleichsfähig. Sichtschutzpflanzungen seien überdies deshalb kaum möglich, da die Wipfelhöhe die Höhe der Tragmasten regelmäßig nicht erreichen könne.

19.8 Auswirkungen auf den Siedlungsraum und das Ortsbild

Es sei eine Landflucht zu befürchten. Es würden wesentliche Raumordnungsbestimmungen, Entwicklungsprogramme und örtliche Entwicklungskonzepte verletzt. Die Leitung sei ortsunüblich, sie nehme keine Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten. Siedlungsraum würde verloren gehen, wichtige Siedlungsentwicklungen seien nicht mehr möglich. Auch würden geplante bzw. bestehende Freizeiteinrichtungen stark beeinträchtigt werden.

19.9 Auswirkungen auf Regionalentwicklung, Erholungsfunktion und Tourismus

Auch die Regionalentwicklung und der Siedlungsraum seien durch Absiedelung gefährdet. Die Tourismusbetriebe müssten mit erheblichem Gewinnentgang rechnen, das Vorhaben widerspreche sämtlichen Zielsetzungen im Bereich Freizeit, Erholung und Tourismus. Die Bezug habenden Darstellungen in der Umweltverträglichkeitserklärung seien methodisch mangelhaft. Der sanfte Tourismus könne nicht mehr gefördert werden.

19.10 Auswirkungen auf den Verkehr

Im Zuge der Leitungserrichtung komme es zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung, das Wegenetz sei dafür nicht geeignet. Die Zufahrtswege zu den Maststandorten seien nicht ausreichend dargestellt worden. In den Massenbilanzen sei der Abtransport der gerodeten bzw. geschlägerten Bäume nicht enthalten. Forstwege und landwirtschaftliche Wege würden zerstört.

19.11 Wertminderung von Grundstücken

Zahlreiche Einwendungen bringen vor, dass Grundstücke im Nahbereich der Leitung bis zur Substanzvernichtung an Wert verlieren würden, sie würden teilweise unverkäuflich, jedenfalls betrage der Wertverlust zumindest 30%. Dieser Verlust sei zu ersetzen.

19.12 Methodische Mängel

Schließlich wird Kritik am Bewertungssystem in der Umweltverträglichkeitserklärung geübt, dies hinsichtlich mehrerer Fachbereiche.

19.13 Privatgutachten, sonstige Beilagen

Die Einwender haben folgende Privatgutachten bzw. sonstige Beilagen im Zuge der Einwendungserhebung vorgelegt:

- a) Von mehreren Gemeinden und Bürgerinitiativen wurde eine Gesamtstellungnahme der betroffenen Gemeinden von DI Hoffmann vorgelegt. Dieser waren folgende Beilagen angeschlossen:
 - Stellungnahme von Prof. Dr. Hermann Wöbse zur UVE für die geplante „Steiermarkleitung“ aus landschaftsplanerischer Sicht vom 9.6.2004;

- Überoptimistische Beurteilung von Infrastrukturprojekten (Buch Megaprojects and Risk von Bert Flyvbjerg, Nils Bruzelius und Werner Rothengatter);
 - Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung des 380 kV-Projektes;
 - Presseartikel „Verursacher haften für Umweltschäden“;
 - Auszug aus der Europäischen Landschaftskonvention;
 - Auszug aus der Diplomarbeit von T. Auterried, 2003, über Kostenrisiko und Risikobewertung;
 - Zeitungsartikel Ökostrom – Großprojekt;
 - Bilddokumentation – Steiermark „Land der Masten“ – Zukunftsreich?
- b) Von mehreren Gemeinden und Bürgerinitiativen wurden weiters folgende Beilagen vorgelegt:
- Studie der TU-Graz, Institut für elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik, Oktober 2001, Langfassung, Teilverkabelung der 380kV-Leitung Zwaring-Rotenturm;
 - Studie der Arbeitsgemeinschaft Umwelt u. Wirtschaft, Dez. 1988, über die Umweltverträglichkeit der geplanten 380 kV-Leitung des Verbundes für die Gemeinde Empersdorf;
 - Messung und Beurteilung von Koronageräuschen einer 380 kV-Leitung der EMPA Bübendorf/CH, Mai 1994;
 - Beurteilung der 380-kV-Leitung Rotenturm-Kainachtal aus volkswirtschaftlicher und regionalökonomischer Sicht, Gunther Tichy, Juni 1998;
 - Biologische Wirkungen elektromagnetischer Felder im Frequenzbereich 0-3 GHz auf den Menschen - Studie russischer Literatur von 1960-1996 I.F.S Institut f. Stressforschung, Forschung und Entwicklung, Prof. Hecht, Dr. Balzer, Berlin 1997;
 - Evidence that electromagnetic fields from high voltage powerlines and buildings are hazardous to human health especially to young children, Dr. Neil Cherry, Lincoln University New Zealand, 8. April 2001;
 - IARC: Niederfrequente Magnetfelder sind mögliches Karzinogen; Redaktion Elektrosmog-Report nova-Institut 10.2001;
 - Stellungnahme zum Fachbereich K - Biotop und Ökosysteme, verfasst von Dr. Eisner, Steyr, 22.4.2004;
 - Beurteilung der Fachbereiche Schall, Sicherheitstechnik und Störfall, elektromag. Felder, Luft und Klima, Mensch/Humanmed., Erdkabel, Vorhabensbeschreibung, Energiewirtschaft, Nullvariante und Zusammenfassung durch Ing. Rossmann, IFIAT-Institut für interdisziplinäre, alternative Technologie, 5.6.2004;

- Stellungnahme zur UVE für die geplante "Steiermarkleitung" aus landschafts-
lanerischer Sicht, Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse, Hannover 9.6.2004;
- Fachbeitrag Geologic, Dr. Messner, Feldbach vom 15.6.2004;
- IG Windkraft, Aussendung „Schwere Mängel bei E-Control Studie“ vom
8.9.2003;
- Circolare del Ministerio dell' Ambiente 3 agosto 1999;
- Zeitungsbeiträge Prof. Schleicher;
- Fotos Mastbrüche;
- Gutachten zur elektrobiologischen Bewertung des Infrarot-Heizsystems, IGEF
Internationale Gesellschaft für Elektrosmog-Forschung, 10.3.2003;
- Schreiben Verbund APG vom 4.12.2003;
- Gedächtnisnotiz DI Otto Wanz, Verbund APG vom 18.3.2004;
- Stellungnahme zur UVE Forst, verfasst von DI Stranimaier vom 23.6.2004;
- Stellungnahme des Stmk Umweltschutz, Dr. Alois Oswald vom 9.6.2004;
- Stellungnahme zur UVE Fachbereich Boden und Landwirtschaft, verfasst von
DI Richard Hubmann vom 24.6.2004 (auch vorgelegt von Johannes, Heidelinde
und Maria Kober, Schachen 13, 8212 Pischelsdorf)
- Stellungnahme zu den Fachbereichen EMF u.a., Prof. Dr. Michael Kundi vom
28.6.2004 und Prof. Dr. Wolfgang Schreibmayer vom 25.6.2004;

c) Weiters wurden folgende Privatgutachten und Stellungnahmen vorgelegt:

- Energiewirtschaftliche Beurteilung der „380-kV-Leitung Steiermark“ E.V.A.
Oktober 1997;
- Industriemagazin 10.11.2003, „Ausfall jederzeit möglich“ Interview TIWAG-
Chef Herbert Hönlinger;
- Global 2000, Grafik „Liberalisierung des Strommarktes“;
- Stellungnahme zum Fachbereich C-Energiewirtschaft (inkl. Nullvariante) der
Umweltverträglichkeitsprüfung Steiermarkleitung, verfasst von DI Dr.
Hornbachner, Wien 18.6.2004;
- Stellungnahme der Ökostrominitiative Steiermark, Ing. Wolfgang Feigl zur
UVE, Fachbereich C - Energiewirtschaft vom 23.6.2004;
- Ökosoziales Forum: Beitrag von Heinz G. Kopetz „Klimaschutzpolitik außer
Kontrolle?“;
- Schreiben von DI Christine Fasching an die BH Graz-Umgebung vom
19.6.1988 zur Teichanlage von Alois Wagner in Krumegg;
- „info“-Artikel Bundesverband Die Verbraucherinitiative „Elektrosmog – macht
Strom krank?“;
- Artikel Wissenschaft-online vom 6.3.1002 „Elektrosmog und Leukämie im Kin-
desalter“;

- NRPB Consultation Document, 1.5.2003 „Proposals for limiting Exposure to Elctromagnetic Fields (0-300GHz)“, Comments von Prof. Denis L. Henshaw;
 - Stellungnahme der Umweltbeauftragten der Diözese Seckau, Mag. Hemma Opis-Pieber zur geplanten 380 kV-Leitung aus ethischer Sicht vom 25.6.2004;
 - „Elektrosmog, molekularbiologischer Nachweis über biologische Wirkungen elektromagnetischer Felder und Strahlen“, DI Dr. András Varga, Heidelberg 1995;
 - Entgegnung zur Stellungnahme des Fachbereiches E-Schall mit Bezugnahme auf den Fachbereich N-Humanmedizin, verfasst von der BI Sinabelkirchen;
 - Entgegnung zur Stellungnahme des Fachbereiches J-Boden und Landwirtschaft, verfasst von der BI Sinabelkirchen;
 - Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark vom 17.3.2004;
 - Stellungnahme von Herrn Raggam für den Naturschutzbund Steiermark vom 11.3.2004;
 - Naturschutzbund Österreich „Resolution gegen den Bau der geplanten 380 kV-Leitung zwischen Rotenturm (B) und Zwaring (Stmk)“ vom 3.6.2004;
 - Stellungnahme der Steirischen Jäger vom 14.6.2004;
 - Dr. Wolfgang Babisch, UBA „Epidemiologische Untersuchungen zum Einfluss von Lärmstress auf das Immunsystem und die Entstehung von Arteriosklerose“ Studie von Dr. Wolfgang Babisch, (auch) vorgelegt von Günter Mayr, Kaltenbrunn 4, 8200 Nitscha;
- d) Von der Gemeinde Werndorf, der Ärztekammer für Tirol, Anna Polak, Rudolf Pump, Helfried Reimoser, alle vertreten durch RA Dr. Neger, wurde weiters gutachterliche Stellungnahme aus Sicht der örtlichen Raumplanung, verfasst im Auftrag der Gemeinde Werndorf von DI Pumpernig vom 28.6.2004, vorgelegt.
- e) Responce to NRPB report on corona ion emition from high voltage power lines vom 10.3.2004, vorgelegt von Johannes, Heidelinde und Maria Kober, Schachen 13, 8212 Pischelsdorf.
20. Mit Schriftsatz vom 27.8.2004 nahmen die Antragstellerinnen zu den Fachgutachten des Amtssachverständigen für das Landschaftsbild und des Amtssachverständigen für Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus durch Vorlage eines Privatgutachtens des DI Tischler, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung und Verfasser der Bezug habenden Teile der Umweltverträglichkeitserklärung, Stellung.

21. Bereits während der Ediktalfrist beauftragte die Behörde das Sachverständigenteam mit der Erarbeitung von Fachgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens und nahmen die Sachverständigen die diesbezüglichen Arbeiten während der Ediktalfrist in Angriff. Im Einzelnen wurden Gutachten aus folgenden Fachgebieten erstellt:

- Abfall und Abwasser,
- Bautechnik,
- Boden und Landwirtschaft,
- Elektrotechnik
- Energiewirtschaft und Bedarf,
- Forstwirtschaft,
- Humanmedizin,
- Hydrologie und Hydrogeologie,
- Landschaftsbild,
- Luft und Klima,
- Luftfahrt,
- Naturschutz,
- örtliche Raumplanung,
- Sach- und Kulturgüter,
- Schalltechnik,
- überörtliche Raumplanung,
- Verkehr,
- Veterinärmedizin,
- Wasserbau,
- Wildbiologie und Jagd.

Diese Sachverständigen - mit Ausnahme jener für Boden und Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaftsbild, Naturschutz, örtliche und überörtliche Raumplanung sowie Wasserbau - waren für das gesamte Vorhaben, also auch für den Vorhabensteil im Burgenland, gutachtlich tätig (die Burgenländische Landesregierung bestellte diese Sachverständigen ebenfalls; für die angeführten sechs Fachgebiete wurden im Burgenland hingegen eigene Sachverständige bestellt).

Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde sodann von drei Koordinatoren (je einer aus den beteiligten Bundesländern und der nichtamtliche Sachverständige Dipl.-Ing. Pistecky) bis Mitte September 2004 fertig gestellt.

Die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens lautet:

„11.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens setzen voraus, dass sowohl die in den eingereichten Projektunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen, als auch die im Umweltverträglichkeitsgutachten formulierten Maßnahmvorschläge und die Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle bei Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden.

11.2.1. Auswirkungen auf Menschen und deren Lebensräume

*Bezüglich **Gesundheit und Wohlbefinden** wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung folgende Auswirkungen untersucht:*

- ***Optische Störungen:** Diese sind vor allem in jenen Bereichen relevant, in welchen die Trasse der 380 kV-Leitung offene Flächen quert. Für Fußgänger ergibt sich in diesen Bereichen durch weit hin sichtbare Masten eine visuelle Beeinträchtigung in Bezug auf die Landschaft, andererseits liegt der Vorteil der Sichtbarkeit einer Stromleitung darin, dass sie von besonders empfindlichen Personen (z.B. Personen mit Herzschrittmacher) genau lokalisiert werden kann. Das Wahrnehmen der Leitung kann in Einzelfällen als subjektive Bedrohung empfunden werden, obwohl messbare Beeinflussungen nicht vorliegen. Eine entsprechende Information der Bevölkerung in Bezug auf die tatsächlichen Gesundheitsrisiken wird daher empfohlen. Die optische Störung allein bedeutet jedenfalls kein Gesundheitsrisiko und wird auch keine nachhaltige Störung des Wohlbefindens in einem unzumutbaren Ausmaß auslösen.*
- ***Elektromagnetische Felder:** Die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben lassen keine gesundheitsrelevante Gesamtbelastung erwarten. Vor allem im Zusammenhang mit den generell hohen Grundbelastungen im häuslichen Bereich (z.B. Heizdecken, Fußbodenheizung) erfolgt keine signifikante Erhöhung dieser Belastung. Eine subjektive Wahrnehmbarkeit elektromagnetischer Felder und damit sinnesvermittelte Auswirkungen sind im Wohnbereich auszuschließen. Im Freien könnten elektrosensitive Personen elektromagnetische Felder beim Queren der Trasse zwar wahrnehmen, doch sind dadurch keine unzumutbaren Belästigungen zu erwarten. Gesundheitsgefährdungen durch die von der 380 kV-Leitung verursachten elektrischen und magnetischen Felder sind für Fußgänger, Radfahrer, etc. daher auszuschließen. Auch Patienten mit implantierten Herzschrittmachern sind an keiner Stelle unter der geplanten Leitung durch die von diesem Vorhaben verursachten Felder gefährdet. Das Vorhaben wird daher zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder wesentlichen Störungen des Wohlbefindens durch elektromagnetische Felder führen.*
- ***Lärm:** Zufolge der umfangreichen lärm mindernden Maßnahmen, die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen werden, ist durch die 1 bis 2 Wochen dauernden Lärmimmissionen während der Bauphase der 380 kV-Freileitung mit keinen ungebührlichen Belästigungen des Wohlbefindens zu rechnen. Der Einsatz des 3-er-Bündelsystems bei der 380 kV-Steiermarkleitung bringt eine Verminderung der Schallimmissionen infolge Coronaentladungen, vor allem bei emissionsstarken Wetterlagen. Die Ursache liegt in erster Linie in der Verringerung der elektrischen Feldstärke, die Leiterdrähte umgibt. Vor allem jene Witterungsbedingungen, die bei Ein- und Zweierbündelsystemen zur Coronageräusentwicklung führen, reichen großteils nicht mehr aus,*

um bei 3-er-Bündelsystemen Schallemissionen und somit Coronageräusche auszulösen. Diese Geräuschintensität durch Coronaentladungen stellt daher unter den Bedingungen der Hörbarkeit keine wesentliche Störung dar.

- Erschütterungen: Mögliche Erschütterungen sind ausschließlich in der Bauphase möglich und sind mit jeder Kanalbaustelle vergleichbar. Eine Wahrnehmbarkeit ist bis einer Entfernung von nur wenigen Metern neben der jeweiligen Baustelle zu erwarten.
- Gasförmige Emissionen (Luftschadstoffe): die höchsten Belastungen der Luftqualität liegen während der Bauphase deutlich unter den entsprechenden Grenzwerten zum Schutz des Menschen. Vorkehrungen für Staubbekämpfung bei Trockenperiode, wie im eingereichten Projekt vorgesehen sind, müssen aber jedenfalls getroffen werden. Zudem gilt die allgemeingültige Empfehlung zum bevorzugten Einsatz abgasarmer LKWs und Baumaschinen für die Bauphase. Die zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoffe während der Betriebsphase der Leitung (Ozon und Stickstoffoxide durch die Corona-Entladung, Aufladung von Teilchen aus der Luft durch die Corona-Felder) sind aus medizinischer Sicht im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung vernachlässigbar.
- Flüssige Emissionen (Abwässer): In der Bauphase erfolgen bei der Errichtung einiger Masten kurzzeitige (Dauer: maximal 2 Wochen) Eingriffe in den Grundwasserkörper. Zur Sicherstellung einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden zuträglichen Wasserqualität wird ein entsprechendes qualitatives und quantitatives Beweissicherungsprogramm samt Maßnahmenkatalog vorgeschrieben.

In Bezug auf die **Landwirtschaft** zeigen Untersuchungen, dass jene elektromagnetischen Feldstärken, sowie die Ionen- und Ozonproduktion, die durch den Betrieb der 380 kV-Steiermarkleitung hervorgerufen werden, keinen Einfluss auf landwirtschaftliche Kulturen und landwirtschaftliche Nutztiere haben. Als einzige Nutztiere könnten Bienen durch die elektromagnetischen Felder der Steiermarkleitung negative Auswirkungen erfahren, wenn ihre Stöcke direkt unter der Leitung aufgestellt werden. Es wird daher empfohlen, für Bienenhäuser oder bei der Wanderimkerei einen Abstand von 50 m zur Trassenachse einzuhalten. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bearbeitung sind infolge des Flächenbedarfs der Maststandorte zwar gegeben, können aber durch entsprechende Optimierung bzw. Abgeltung kompensiert werden. Eine vermehrte Hagelbildung infolge des Betriebs der Steiermarkleitung ist unwahrscheinlich.

Aus Sicht der **Forstwirtschaft** ist für den burgenländischen Leitungsabschnitt festzuhalten, dass für unbefristete Rodungen 4.798 m² Waldfläche, für befristete Rodungen 41.729 m² Waldfläche beansprucht werden. Mögliche Alternativen der Bewirtschaftungsform (z.B. Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald) bieten hier auch die Chance auf eine Verbesserung der Waldfunktionen nach Errichtung der Leitung. Bei den beantragten Großkahlhiebs bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Verschlechterung der Produktionskraft des Waldbodens, Rutsch- oder Abtragungsgefahr sowie einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts des Waldbodens, da für eine rechtzeitige Wiederbewaldung zu sorgen ist.

Im steiermärkischen Abschnitt der Leitung erfolgt eine unbefristete Rodung im Ausmaß von 3,4548 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von 25,5198 ha. Überspannungen von Waldflächen werden mit der besonderen ökologischen Bedeutung der Waldbestände bzw. aus Gründen der Sicherheit und zur

Verhinderung von Rutschungen begründet. Für den Entgang der Nutzfunktion kommt es zu einer vorübergehenden bzw. auch dauernden Einbuße der kontinuierlichen Einkünfte aus der Forstwirtschaft in der Steiermark. Für den Verlust der forstwirtschaftlichen Erträge erfolgt eine Entschädigung, welche die Kontinuität der Erträge in der Zukunft als Zielsetzung hat. Die Nachhaltigkeit der Funktionen des Waldbodens bleibt durch die Wiederbewaldung mit standortsgerechten Baumarten erhalten.

Zusammenfassend wird daher davon ausgegangen, dass aus Sicht der Forstwirtschaft bei Einhaltung der vorgeschriebenen fachspezifischen Ausgleichsmaßnahmen keine unverträglichen Auswirkungen vom Vorhaben ausgehen.

Sowohl während der Bauphase, als auch während der Betriebsphase ist die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit Verkehrs auf der Straße und auf der Schiene, sowie die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet.

*Das Vorhaben wird aus Sicht der **Abfallwirtschaft** in der Bau- und Betriebsphase keine erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.*

*Im Hinblick auf die **Energieversorgung**, stellt das eingereichte Vorhaben die sinnvollste und effizienteste Lösung dar. Sie führt zu einer dauerhaften Entschärfung des Nord-Süd-Engpasses und zur Verstärkung des Übertragungsnetzes der Regelzone Ost im erforderlichen Ausmaß. Damit wird eine angemessene Versorgungssicherheit sowohl für die betroffenen Regionen als auch für die Regelzone Ost und in weiterer Folge für ganz Österreich erreicht.*

11.2.2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

*Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche **Nutztiere** sind oben im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen der Menschen behandelt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf **Wildtiere** durch elektromagnetische Felder und Schallimmissionen in der Betriebsphase der Leitung sind nicht zu erwarten, da die Wildtiere mobil sind, die elektromagnetischen Immissionen unter den Grenzwerten der ÖNORM zum Schutz der Menschen liegen und die manchmal auftretenden Coronageräusche für Wildtiere kalkulierbar sind und daher nicht als gefährlich eingestuft werden. Auch mögliche Effekte von elektrischen Feldern auf die Wachstums- sowie Überlebensraten von Fischen sind gemäß derzeit verfügbaren Studien nicht anzunehmen. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel wird das Vogelschlagrisiko durch Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen wesentlich gemildert.*

*Es ist nicht anzunehmen, dass die Steiermarkleitung in Zukunft Einflüsse durch elektromagnetische Felder auf die Artenzusammensetzung von überspanntem **Grünland** haben wird. Auch durch den Coroneffekt ist keine Auswirkung auf die **Pflanzenwelt** unterhalb von Freileitungen zu erwarten.*

*Für die **Lebensräume** von Tieren und Pflanzen sind im gesamten Trassenverlauf Beeinträchtigungen während der Bauphase zu erwarten. Dies wird vor allem durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Boden- und Materiallagerung bedingt. Um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, sind entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Während der Betriebs-*

phase der Steiermarkleitung kann eine Beeinträchtigung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren nicht ganz ausgeschlossen werden, wird jedoch durch die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert.

11.2.3. Auswirkungen auf den Boden

Auswirkungen auf den Boden gehen von der Steiermarkleitung am ehesten während der **Bauphase** aus. Die Bauphase beansprucht den Boden hauptsächlich durch die Errichtung und Benützung von schwerfahrzeugtauglichen Zufahrtswegen für die Errichtung von Masten.

Da die Masten eine entsprechende Beschichtung erhalten, ist in der **Betriebsphase** kein signifikanter Schwermetallaustrag aus dem feuerverzinkten Mastmaterial zu erwarten. Auch von den Seilen ist keine Schwermetallabgabe zu erwarten, da sie aus einer Alu-Legierung und einem Stahlkern bestehen. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen kann daher bei Errichtung und Betrieb der Steiermarkleitung für den Boden von einer geringen Restbelastung ausgegangen werden.

11.2.4. Auswirkungen auf das Wasser

Für die **Oberflächengewässer** sind infolge der Situierung von Leitungsmasten in Hochwasserabflussbereichen, Baumaßnahmen für Umspannwerke und temporären Einleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen für Mastfundamente bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen ausschließlich in der Bauphase geringe Auswirkungen zu erwarten, in der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer feststellbar.

Auswirkungen auf das **Grundwasser** werden im Zuge der Fundierungsarbeiten für die Leitungsmasten erwartet. Diese Auswirkungen sind in quantitativer Hinsicht jedoch nur punktuell und daher als gering einzustufen, Auswirkungen auf die Wasserqualität werden durch entsprechende Maßnahmen verhindert. In der Betriebsphase der Steiermarkleitung erfolgt kein Eingriff in das Grundwasserregime.

11.2.5. Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Bauphase ist hinsichtlich der Emission von **Luftschadstoffen** die relevante Phase. Es werden Emissionen durch die Bautätigkeiten, den Baustellenverkehr (LKW und Baumaschinen) sowie durch Winderosion von unbefestigten Flächen hervorgerufen. Die Luftschadstoff-Zusatzbelastung ist sowohl bei der Errichtung der Masten, als auch beim Bau bzw. Umbau der Umspannwerke im Bereich der nächstgelegenen Anrainer als gering einzustufen. In der Betriebsphase ist die Ozon-Zusatzbelastung selbst bei hohen Grundbelastungen und bei der worst-case“-Betrachtung (Raureif und maximale Ozonbildungsrate) bei den nächstgelegenen Anrainern als vernachlässigbar einzustufen.

Die Änderungen des **Mikroklimas** sind räumlich begrenzt, und beschränken sich auf Grund der Dimensionen auf den Bauplatz bzw. auf die unmittelbare Umgebung der Trasse. Die Siedlungsgebiete rund um das Bauvorhaben werden daher praktisch nicht betroffen sein. Auf Grund der Überlastung des bestehenden Leitungsnetzes vor allem der 220 kV-Leitungen in Nord-Süd-Richtung würde die Er-

*richtung der 380 kV-Steiermarkleitung eine erhebliche Verringerung der Leitungsbelastungen und eine Reduzierung der Übertragungsverluste im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand mit sich bringen. Der Netzausbau würde bei gleich bleibenden Transportmengen ein Gesamteinsparungspotenzial ergeben, welches dem Jahresenergieverbrauch von zirka 67.000 Haushalten entspricht. In Bezug auf **klimarelevante Spurengase** bedeutet dies ein CO₂-Reduktionspotenzial von 110 kt bis 230 kt CO₂ pro Jahr. Diesbezüglich hat das Vorhaben daher positive Auswirkungen.*

11.2.6. Auswirkungen auf die Landschaft

Die Trasse der Steiermarkleitung führt zu teilweise erheblichen Eingriffen in die Landschaft.

*Im **burgenländischen Abschnitt** der Trasse kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen dieser Eingriffe mit Hilfe der projektgemäß vorgesehenen und der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Maßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert werden.*

*Im **steiermärkischen Abschnitt** führt die 380 kV-Steiermarkleitung durch drei Teilräume mit naturnaher Kulturlandschaft (Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 Murauen Graz-Werndorf, Mellachberg bis Goggitschtal, Arnwiesen bis Hartberg Habersdorf). In diesen Teilräumen liegen acht Bereiche mit hoher Sensibilität, in denen das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft hat (Bärndorfbachtal – Rosental mit dem „Haus der Stille“, Talquerung Stiefental, Talquerung Stiefingental, Goggitschtal, Talquerung Römerbachtal, Talquerung Feistritztal und Blaindorf, Talquerung Pöllauer Safental, Grundäcker bei Hartberg).*

Aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, muss durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV-Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden.

11.2.7. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter

*Die Gefährdungen und Belästigungen für **Sachgüter** werden beim eingereichten Vorhaben nach dem Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften bei Einhaltung der Auflagen auf ein unbedenkliches Maß reduziert.*

*In Bezug auf **Kulturgüter** wird ein Kleindenkmal (Marterl zwischen Schölbing und Habersdorf in der Gemeinde St. Johann in der Haide) von der Trasse der Steiermarkleitung berührt. Da die Möglichkeit besteht, dieses historische Bauwerk in seiner Lage zu verändern und an einer anderen Stelle neu aufzustellen und in sämtlichen anderen Teilräumen keine Kulturgüter berührt werden, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Kulturgüter als vernachlässigbar einzustufen.*

11.2.8. Auswirkungen auf die Raumentwicklung

*Für den **burgenländischen Abschnitt** der Leitung ist festzustellen, dass ein wesentliches Moment dieses Projekts darin liegt, dass die Steiermarkleitung sowohl im europäischen, als auch im österreichischen Kontext als Netzschluss bzw. Bindeglied angesehen werden kann. Entsprechend dem Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm ist die Weiterentwicklung der Energieversorgung unter anderem durch Forcierung der leitungsgebundenen Energie und die bessere Einbindung lokaler und regionaler Versorgungssysteme in das Gesamtnetz auszurichten. Somit besteht grundsätzlich durch den Bau einer 380 kV-Leitung kein Widerspruch zu den überörtlichen Interessendes Landes. Im Bereich Siedlungsentwicklung können auf Landesebene keine Zielkonflikte abgeleitet werden, wodurch sich eine geringe bzw. ausgeglichene Wirkung des gegenständlichen Vorhabens auf die Landesentwicklung ergibt.*

*In der **Steiermark** werden sich die Auswirkungen des Vorhabens auf Siedlungsraum und Ortsbild unter der Voraussetzung der projektgemäßen Demontage der 110 kV-Leitungen und der Abgeltung der Nutzungsbeschränkungen für die Teilbereiche einerseits als Verbesserung, andererseits als geringe bis hohe Gesamtbelastung mit punktuellen Belastungsspitzen beurteilt. Aus Sicht des Teilbereichs Siedlungsraum und Ortsbild werden daher zur Verringerung der Belastungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen formuliert.*

In Bezug auf Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus wird der Eingriff durch das Vorhaben bei 16 Gemeinden als gering bis vernachlässigbar, bei 14 Gemeinden als mittel bis hoch und bei 2 Gemeinden als sehr hoch beurteilt. Dem gegenüber ist die Sicherung der Energieversorgung aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung jedoch als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raums sowie des Standortes Steiermark insgesamt ein wesentliches Anliegen. Die Gefährdung einer auch zukünftig ausreichenden und sicheren Energieversorgung wäre jedenfalls im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Programme und Konzepte der überörtlichen Raumplanung des Landes.

11.3. Geprüfte Alternativen und Unterbleiben des Vorhabens

11.3.1. Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante)

Das Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante) würde mit sich bringen, dass die oben beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter generell entfallen. In einigen Teilbereichen des Schutzgüter-Katalogs sind dazu jedoch die nachstehenden Betrachtungen anzustellen.

Beim Unterbleiben des Vorhabens reicht bereits derzeit der Einsatz aller heute verfügbaren Kraftwerke für Engpassmanagement kaum aus, um den Engpass auf den Nord-Süd-Leitungen zu beseitigen und einen sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes in der Regelzone Ost zu gewährleisten und stellt somit eine Gefahr für die Entwicklung der nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern dar. Die Gefährdung einer auch zukünftig ausreichenden und sicheren Energieversorgung wäre jedenfalls im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Programme und Konzepte der überörtlichen Raumplanung der Länder Burgenland und Steiermark.

Bei der Null-Variante ist in folge der hohen Übertragungsverluste die zusätzliche Freisetzung klimarelevanter Spurengase zu erwarten, was aus klimatischer Sicht eine Verschlechterung gegenüber dem Betrieb des Vorhabens bedeutet.

In den Bereichen naturnaher Kulturlandschaft mit hoher Sensibilität ist hinsichtlich des Eingriffes in die Landschaft und der nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild das Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante) dem eingereichten Projekt vorzuziehen.

11.3.2. Trassenvarianten

Im Rahmen einer Studie wurden verschiedene Trassenvarianten für die Steiermarkleitung und die Festlegung einer optimierten Leitungstrasse nach 7 Bewertungskriterien (Siedlungsnähe, Landschaftsbild, Fauna, Erholungswert der Landschaft, Möglichkeiten der Leitungszusammenlegung, Vegetation, Geologie) untersucht. Im Frühjahr 2003 wurde gemeinsam mit Vertretern öffentlicher Dienststellen eine weitere Optimierung der nunmehr eingereichten Leitungstrasse durchgeführt.

11.3.3. Technische Alternativen

Erdkabelösungen über lange Übertragungsstrecken sind durch eine große Anzahl technischer Probleme (dielektrische Verluste, Kühlung, Blindleistung, Vielzahl und Inhomogenitäten von Muffen und Kabelendverschlüssen, erhöhte Überspannungen bei den Schaltvorgängen) gekennzeichnet.

Während der Bauphase eines Erdkabels kommt es zu einem vergleichsweise hohen Flächenbedarf und zu einer wesentlich größeren Menge an aufgegrabenem und bewegtem Boden. Die im Vergleich zu Freileitung doppelt so lang andauernde Bauphase bedingt auch, dass die gesamte Vegetation entlang der Kabelstrecke entfernt wird und dies sich alle 30 bis 40 Jahre nach Ablauf der Lebensdauer des Kabels wiederholt, da Reparaturen am Erdkabel wieder Erdarbeiten notwendig machen.

Die Erdkabelvariante würde bei einem Vielfachen an Waldverlust gegenüber der Freileitung bei der gegebenen Waldsituation (Waldausstattung) und bei Einhaltung entsprechender Auflagen zwar noch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, aus forstfachlicher Sicht jedoch weniger wünschenswert sein.

Aus hydrogeologischer Sicht stellt die Erdkabelvariante flächenhafte Eingriffe in die geologischen Verhältnisse und stellenweise auch in die Grundwasserkörper dar. Erdkabel verursachen im Vergleich zur Freileitung eine etwa siebenfache Flächenbeanspruchung und wesentlich höhere Beanspruchung von Gestein und Wasser. Die Erdkabelvariante bedeutet gegenüber der Freileitung somit einen wesentlich größeren Eingriff in die Schutzgüter Boden (Geologie) und Wasser (Hydrogeologie und Hydrologie).

Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird die Erdkabelvariante gegenüber der Freileitung bevorzugt.

Die dezentrale Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Südsteiermark kann nur einen geringen Beitrag zur Entlastung des Nord-Süd-Engpasses leisten. Dabei bleiben das Engpassproblem

und die erforderlichen Engpassmanagementmaßnahmen von den dezentralen Erzeugungsanlagen unberührt und im vollen Umfang wie derzeit, mittelfristig aber auch noch stärker, bestehen.

Der Einsatz von konventioneller Erzeugung stellt daher für das dauerhafte Engpassmanagement alleine aufgrund der hohen Kosten, der zusätzlichen Umweltbelastung sowie der Betriebsicherheit und Versorgungssicherheit keine akzeptable Dauerlösung dar.

Der Umbau der bestehenden 220 kV-Freileitungen hat aus energiewirtschaftlicher Sicht Nachteile in Bezug auf netztechnische Auswirkungen bei Abschaltungen der bestehenden 220 kV-Leitungen, (die während einer Umbauphase zwingend erforderlich sind), auf die Kosten und die Projektkomplexität (Umbau kommt praktisch Neubau gleich) und auf die Netzbetriebsicherheit.“

22. Unter weiterer Inanspruchnahme des § 44f AVG erfolgte die Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 17.9.2004 sowie in den Ausgaben der Kleine Zeitung und Steirerkrone, ebenfalls vom 17.9.2004.

In diesem Edikt wurde darauf hingewiesen, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten ab dem 23.9.2004 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden in der Steiermark auf die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen wird.

In demselben Edikt wurde bekannt gegeben, dass die Behörde am 18., 19. und 20.10.2004 die mündliche Verhandlung über das Vorhaben durchführen wird. Dem Edikt war auch der geplante Ablauf der mündlichen Verhandlung, insbesondere deren Gliederung nach Sachthemen, zu entnehmen.

Zwischen dem Beginn der Einsichtnahmefrist und der mündlichen Verhandlung lag eine Frist von weniger als 4 Wochen.

23. Vor Beginn der mündlichen Verhandlung langten weitere schriftliche Stellungnahmen, die sich auf das Umweltverträglichkeitsgutachten bezogen, bei der Behörde ein.

Ebenso nahmen die Antragstellerinnen mit Schriftsatz vom 23.9.2004 eine Antragsänderung vor, die darin bestand, dass bei fünf Waldparzellen die für Rodungen bzw. Fällungen hiebsunreifer Bestände erforderlichen Flächen geringfügig größer ausgewiesen wurden (bei den befristeten Rodungsflächen ergab sich ein Zuwachs von 194 m², bei den Dauerrodungsflächen 63 m² und bei den Fällungen hiebsunreifer Bestände ein Zuwachs von 6.306 m²).

24. Schließlich übermittelten die Antragstellerinnen mit Schriftsatz vom 13.10.2004 eine Stellungnahme zu einzelnen Auflagenvorschlägen des Kapitels 6 des Umweltverträglich-

lichkeitsgutachtens und legten unter einem unter Bezugnahme auf das Fachgutachten des DI Eichberger, Siedlungsraum und Ortsbild (örtliche Raumplanung), Punkt 4.2.6, einen geologischen Kurzbericht der Verbundplan Prüf- und Messtechnik GmbH vor.

25. Im Zeitraum 18.10 bis 20.10.2004 wurde die mündliche Verhandlung in der Grazer Stadthalle abgehalten. Im Zuge dieser Verhandlung wurden die im Ediktalverfahren erhobenen Einwendungen näher spezifiziert, konkretisiert und erweitert.

Es wurde neuerlich eine große Zahl von Privatgutachten und sonstigen Beilagen vorgelegt, dies im Zuge der in der Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen.

Diese Beilagen sind folgende:

- Stellungnahme zur 380-kV-Leitung Steiermark-Landschaftsbild von Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse vom 17.10.2004, vorgelegt von der BI Krumegg;
- Broschüre der E-Control „Versorgungssicherheit - Wie sicher ist die Stromversorgung in Österreich?“, vorgelegt von der BI Krumegg;
- E-Mail von Rudolf Woschitz vom 15.10.2004 zur gutachterlichen Stellungnahme der E-Control, vorgelegt von der Gemeinde Empersdorf;
- Entgegenhaltungen zur Beurteilung der Steiermarkleitung durch die E-Control der IFIAT (Institut für interdisziplinäre, alternative Technologie) vom 14.6.2004, Ing. Rossmann, vorgelegt von der Gemeinde Empersdorf;
- Schreiben des Instituts für Umwelthygiene von Univ. Prof. Dr. Michael Kundi vom 15.10.2004 zur Frage des anzuwendenden Richtwerts für niederfrequente Magnetfelder, vorgelegt von der Gemeindeinitiative und der Gemeinde Empersdorf;
- Presseartikel vom 14.10.2004 „380 kV: Streit um Kabel geht weiter“, vorgelegt von der Gemeindeinitiative und der Gemeinde Empersdorf;
- Presseartikel vom 13.10.2004 „380 kV-Leitung: Kabel oder Leitung“, vorgelegt von der Gemeindeinitiative und der Gemeinde Empersdorf;
- Stellungnahme von DI Dr. Dieter Hornbachner vom 18.10.2004, vorgelegt von der BI Sinabelkirchen/Nitscha;
- Gutachten von DI Dr. Gerhard Windischbauer vom 24.7.2001 über die psychische und physische Beeinträchtigung von Pferden und Reitern durch die Überspannung einer Fläche mit einer 380-kV-Leitung, vorgelegt von Genoveva Reibenschuh und Eduard Leopold;
- Artikel „Pferde sind heilende Wesen“, Salzburger Nachrichten vom 2.10.2004, vorgelegt von Genoveva Reibenschuh;
- Stellungnahme von Dr. Josef Eisner vom 12.10.2004 zum Teilgutachten Biotope und Ökosysteme, vorgelegt von der Gemeindeinitiative und der Gemeinde Empersdorf;

- Stellungnahme zum Teilgutachten Forst (nicht ersichtlich von wem erstellt), vorgelegt von der Gemeindeinitiative und der Gemeinde Empersdorf;
- Stellungnahme zur 380-kV-Leitung Steiermark-Landschaftsbild von Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse vom 13.10.2004, vorgelegt von der Gemeindeinitiative und Gemeinde Empersdorf;
- Stellungnahme von Prof. Dr. R. Frenzel-Beyme vom Oktober 2004 im Auftrag der BI St. Margarethen an der Raab, vorgelegt von der Gemeindeinitiative Empersdorf und der Gemeinde Empersdorf sowie der BI St. Margarethen an der Raab;
- Gutachten von Dr. Markus Hadler über die Auswirkungen der 380-kV-Leitung auf das Landschaftsbild. Die Wahrnehmung des Durchschnittsbetrachters vom 13.9.2004, vorgelegt von der Gemeindeinitiative und der Gemeinde Empersdorf;
- Gutachten ZT-Büro Integral-Hoffmann (15 Seiten gebunden), vorgelegt von der Gemeindeinitiative und Gemeinde Empersdorf, Oktober 2004;
- Einwendung von Integral-Hoffmann (76 Seiten gebunden, Power Point Präsentation), vorgelegt von der Gemeindeinitiative und Gemeinde Empersdorf;
- Stellungnahme des Raumplanungsbüros DI Pumpernig, DI Andreas Ankovitsch vom 21.10.2004, vorgelegt von der Gemeinde Werndorf, Polak, Pump, Reimoser und Ärztekammer für Tirol, alle vertreten durch RA Dr. Neger;
- Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten und zur Umweltverträglichkeitserklärung Steiermarkleitung im Auftrag des Stmk Umweltanwalts von DI Hermann Schacht, DI Dr. Arne Arnberger und DI Dr. Christiane Brandenburg, Universität für Bodenkultur vom Oktober 2004;
- Technischer Bericht von Prof. Woschitz, TU Graz vom 27.8.2004 hinsichtlich der Prüfungen der Unterlagen im Auftrag des Steirischen Umweltanwaltes;

26. Nach der mündlichen Verhandlung langten weitere Stellungnahmen bei der Behörde ein.

27. Mit Schreiben vom 28.10.2004 übermittelte die Behörde den Standortgemeinden die Verhandlungsschrift samt Beilagen über die mündliche Verhandlung, verbunden mit dem Ersuchen, diese während der Amtsstunden mindestens für die Dauer von 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 44e Abs 3 AVG). Die Verhandlungsschrift wurde auch im Internet unter www.energie.steiermark.at veröffentlicht.

Bei der Behörde langten mehrere Stellungnahmen ein, in denen die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Protokolls geltend gemacht wurde.

28. Mit Schriftsatz vom 23.11.2004 nahmen die Antragstellerinnen zu einzelnen Punkten des Verhandlungsergebnisses auf der Grundlage der aufliegenden Verhandlungsschrift Stellung und legten mehrere Beilagen, darunter die Ergebnisse von Partikelmessungen

im Bereich von Hochspannungsleitungen durch das Laboratorium für Umweltanalytik GmbH vom 10.10.2004, vor.

29. Die Behörde forderte im Nachhang zur mündlichen Verhandlung alle Sachverständigen auf bekannt zu geben, ob ihre Fachgutachten im Lichte des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung abzuändern bzw. zu ergänzen sind; dies vor dem Hintergrund, dass seitens einer Reihe von Einwendern in der mündlichen Verhandlung gerügt worden war, dass ihre Einwendungen in den Gutachten und damit auch im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht, nicht ausreichend oder für sie nicht erkennbar behandelt worden seien.

Im Ergebnis lag sodann eine ergänzte Fassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie eine Überarbeitung der Teilgutachten Biotope und Ökosysteme, Energiewirtschaft und Bedarf sowie Forstwesen vor; weitere 15 Einzelgutachten wurden - zumeist in geringfügigem Umfang - überarbeitet.

30. Mit im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 21.12.2004, weiters in der Kleine Zeitung und Steirerkrone vom selben Tag veröffentlichtem Edikt wurde von der Behörde bekannt gegeben, dass diese überarbeiteten Unterlagen (Fachgutachten, Umweltverträglichkeitsgutachten) ab 22.12.2004 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Standortgemeinden in der Steiermark auf die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Es wurde festgestellt, dass diese Unterlagen mit Ablauf des 5.1.2005 als zugestellt gelten und den Parteien die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 2.2.2005 eingeräumt.
31. Bei der Behörde langten 27 Stellungnahmen (von Privaten, Gemeinden, Bürgerinitiativen, dem Stmk Umwelthanwalt, dem BMLFUW und den Antragstellerinnen) ein. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Teilgutachten auch in ihrer nunmehr ergänzten Fassung mangelhaft und falsch seien. Im Übrigen wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen, welches aufrechterhalten wurde. Einzelnen Stellungnahmen waren Privatgutachten (im Wesentlichen von schon bisher für die Einwender tätigen Gutachtern erstellt) beigefügt, in denen ebenfalls im Wesentlichen die bisherigen Positionen aufrecht erhalten bzw. ergänzt wurden.

Die Antragstellerinnen legten eine Zustimmungserklärung betreffend Nutzung des Bauverbotsbereichs gemäß § 21 Bundesstraßengesetz, weiters eine „Zustimmung und Genehmigung“ nach § 24 Stmk LStVG und schließlich eine Zustimmung der ÖBB nach § 38 Abs 4 letzter Satz Eisenbahngesetz vor.

II.

Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

1. Allgemeines

Die Steiermärkische Landesregierung hat bei der Entscheidung über den Antrag alle in den im Einzelfall mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (§ 17 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 UVP-G 2000 idF BGBl I 153/2004, idF kurz UVP-G) vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Soweit dies nicht schon in diesen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich die in § 17 Abs 2 UVP-G angeführten Genehmigungsvoraussetzungen. § 17 Abs 2 UVP-G bildet somit jenen (Mindest-) Standard, der allenfalls ergänzend zu den in § 17 Abs 1 UVP-G verwiesenen Genehmigungsvoraussetzungen hinzu tritt.

Ergänzend hat die Behörde § 17 Abs 4 anzuwenden, wonach die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung zu berücksichtigen sind und durch geeignete Nebenbestimmungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist.

Schließlich hat die Behörde auch § 17 Abs 5 zu beachten und die dort normierte Gesamtbewertung vorzunehmen.

Nachstehende Ausführungen folgen dieser Gliederung des UVP-G.

2. Zu den gemäß § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen

2.1 Bundesgesetze

2.1.1 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG)

Bei der 380 kV-Steiermarkleitung handelt es sich um eine elektrische Leitungsanlage für Starkstrom, die sich auf zwei Bundesländer erstreckt, somit um eine Anlage, die gemäß § 1 Abs 1 StWG den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt (zur Leitungsanlage zählen gemäß § 2 Abs 1 StWG auch sämtliche Nebenanlagen, wie insbe-

sondere Umspannwerke sowie Umform- und Schaltanlagen). Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Leitungsanlage bedürfen gemäß § 3 Abs 1 StWG einer behördlichen Bewilligung.

Gemäß § 7 Abs 1 StWG hat die Behörde die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht, wobei die Behörde die zur Erreichung dieser Voraussetzung allenfalls erforderlichen Auflagen zu erteilen hat. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherung des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus den Teilgutachten Elektrotechnik und Energiewirtschaft/Bedarf des Umweltverträglichkeitsgutachtens, dass das Vorhaben dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung Süd- und Südostösterreichs mit elektrischer Energie über das Höchstspannungsnetz dringlich dient. Darüber hinaus ist die Leitung für das gesamte österreichische Netz und für den internationalen Verbundbetrieb von größter Bedeutung.

Insbesondere wurde auf sachverständiger Ebene nachgewiesen, dass es im Süden Österreichs ein Defizit an eingespeister elektrischer Energie gibt, das sich auf Grund überproportionaler Steigerungen des Elektrizitätsverbrauches im Großraum Graz noch weiter erhöhen wird. Weiters wurde dargelegt, dass sich der bestehende Nord-Süd-Engpass in der „Regelzone Ost“ durch zusätzliche Einspeisung von aus Windkraft erzeugter elektrischer Energie noch deutlich verschärfen wird. Aus diesen Gründen wird die von der Erstantragstellerin angestrebte Schließung der Lücke im Höchstspannungsnetz, die zwischen den Umspannwerken Kainachtal und Südburgenland besteht, dem in § 7 Abs 1 StWG genannten öffentlichen Interesse bestmöglich gerecht.

Es wurde auch dargelegt, dass die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen den Genehmigungskriterien entspricht, da die Gefährdungen und Belästigungen nach dem Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften auf ein unbedenkliches Maß reduziert werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch die einschlägigen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes. Insbesondere müssen neue elektrische Anlagen und Betriebsmittel nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden; sie sind ferner

so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen und in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist (§§ 2 Abs 1 und 3 Abs 1 Elektrotechnikgesetz). Nähere Regelungen, insbesondere elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, hat der BMWA durch Verordnung getroffen.

Aus dem Teilgutachten Elektrotechnik ergibt sich, dass bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen Gefährdungen und Belästigungen sowohl im Betriebsfall als auch bei vorhersehbaren Störfällen nach dem Stand der Technik auf ein unbedenkliches Maß reduziert werden; weiters wurde festgestellt, dass die einschlägigen Normen und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Auch die in § 7 Abs 1 StWG geforderte Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen ist gewährleistet. Das Vorhaben dient insbesondere dazu, „*Großstörungen und Versorgungsunterbrechungen in der gesamten Regelzone*“ zu verhindern (vgl. das Teilgutachten Energiewirtschaft/Bedarf).

Die Abstimmung mit sonstigen öffentlichen Interessen wurde im Genehmigungsverfahren eingehend geprüft. Auf Grund der im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Gesamtbewertung (Kapitel 10.) steht fest, dass die vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens gegenüber seinen nachteiligen Auswirkungen - unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Menschen und deren Lebensräume, auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf Sach- und Kulturgüter und auf die Raumentwicklung - überwiegen.

Zur Frage der möglichen Gesundheitsgefährdung durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist auf die Ausführungen unter Punkt 3.2 zu verweisen (die Behörde trifft die Verpflichtung, dieses öffentliche Interesse ungeachtet seiner Nichterwähnung in § 7 StWG zu prüfen; ebenso steht dieser Einwand dem Liegenschaftseigentümer als subjektives Recht zu; vgl. dazu etwa VwGH 26.4.2000, 96/05/0048; 20.7.2004, 2002/05/0081).

Für die Behörde sind keine Gründe für den Vorbehalt einer Betriebsbewilligung hervorgekommen, sodass die Bau- und Betriebsbewilligung unter einem erteilt werden konnte.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind im Verfahren zur Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz 1968 schließlich auch die damit zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichti-

gen. Dies ist im gegenständlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Aus der Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Graz vom 13.8.2004 geht hervor, dass in keinem Bereich, in dem Arbeitnehmer an ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, Gefahr bringende Belastungen durch elektromagnetische Felder auftreten werden. Auch sonst wurden vom Arbeitsinspektorat keine Bedenken aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes geltend gemacht.

Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Arbeitsstätten umfasst, die im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, weshalb die Regelungen des § 92 Abs 1 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz betreffend das Erfordernis einer Arbeitsstättenbewilligung nicht einschlägig sind (dies gilt für das Gesamtvorhaben, also auch für den Vorhabenteil 110 kV).

2.1.2 Forstgesetz 1975 (ForstG)

Im Genehmigungsantrag wurde ausgeführt, dass das Vorhaben folgenden Bestimmungen des ForstG unterliege: Für die Maststandorte im Wald werde jeweils eine unbefristete Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG) beantragt. An diese Dauerrodeflächen angrenzend würden Flächen für die Masterrichtungsarbeiten benötigt, hinsichtlich derer befristete Rodungsbewilligungen erforderlich seien. Gleiches gelte für den auf der Leitung Achse vorgesehenen Arbeitsstreifen, der als durchgehende Verbindung zum Zweck der Errichtung der Leitung befristet in Anspruch genommen werden müsse.

Weiters sei § 81 Abs 1 lit b iVm § 92 Abs 3 ForstG (Ausnahme vom Verbot von Kahlhieben bzw. Einzelstammentnahmen in hiebsunreifen Hochwaldbeständen für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage) anzuwenden. Schließlich sehe das Projekt Großkahlhiebe im Hochwald nach § 82 Abs 2 iVm Abs 3 lit d ForstG vor.

Diese rechtliche Beurteilung erweist sich im Lichte der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als zutreffend. Die maßgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen sind wie folgt geregelt:

- a) Eine Bewilligung zur Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodungsbewilligung) kann jedenfalls dann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs 2 ForstG). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Behörde die Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse

an einer anderen Verwendung der zu Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs 3 ForstG).

- b) Eine Ausnahme vom Schutz hiebsunreifer Bestände setzt gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG voraus, dass die beantragte Maßnahme zum Zwecke der Errichtung bzw. des Betriebs der Leitungsanlage erforderlich ist. Weiters darf die Ausnahme aber selbstverständlich nicht gegen sonstige Bestimmungen des ForstG - insbesondere gegen das Verbot der Waldverwüstung - verstoßen.
- c) Großkahlhiebe (diese liegen vor, wenn die entstehende Kahlfläche bei einer Breite bis zu 50 m über eine Länge von 600 m hinausgeht oder bei einer Breite über 50 m ein Ausmaß von 2 ha überschreitet) können bewilligt werden, wenn dies zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist und
- die Produktionskraft des Waldbodens nicht dauernd vermindert,
 - der Wasserhaushalt des Waldbodens nicht erheblich oder ganz beeinträchtigt wird,
 - keine starke Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeigeführt wird,
 - die Wirkung von Schutz- oder Bannwäldern nicht gefährdet wird
 - der Waldboden keiner offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird,
 - die rechtzeitige Wiederbewaldung nicht unmöglich gemacht wird
- und
- der Bewuchs keiner flächenhaften Gefährdung ausgesetzt wird (§ 82 Abs 3 lit d iVm Abs 1 lit a und § 16 Abs 2 ForstG).
- d) Schließlich verbleibt ergänzend die Bewilligungspflicht für Kahlhiebe gemäß § 85 Abs 1 ForstG, welche Bestimmung vorliegend ebenfalls anzuwenden ist.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich diesbezüglich Folgendes:

Hinsichtlich der dauernden Rodungsflächen im Ausmaß von 3,4548 ha wurde ausgeführt, dass diese entsprechend den Ausweisungen im Waldentwicklungsplan eine mittlere bis hohe Wohlfahrtsfunktion bzw. zum Teil eine mittlere Schutzfunktion hätten, wodurch dokumentiert sei, dass die Erhaltung des Waldes im mittleren bis hohen öffentlichen Interesse liege. Als Ausgleich für den dauernden Waldbodenverlust wurde eine Ersatzaufforstung im Ausmaß der Rodung gefordert (in den Auflagenvorschlägen wird subsidiär die Zahlung eines angemessenen Geldbetrages angesprochen; dies wurde von der Behörde aufgegriffen).

Zu den befristeten Rodungen wurde ausgeführt, dass deren Gesamtfläche 25,5392 ha betrage. Nach Fertigstellung der Errichtung sei eine Sanierung der Flächen durch Tiefenlockerung des Bodens und eine entsprechende Begrünung und Wiederbewaldung durchzuführen; eine genaue Festlegung der Maßnahmen solle im Rahmen eines „forstlichen Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsplanes“ erfolgen. Mit Ausnahme von Waldüberspannungen lägen die befristeten Rodungen innerhalb der Trassenschlägerungen, sodass die Begrünung und Wiederbewaldung in der Regel in einem Zug erfolgen werde. Eine Stockrodung sei im Bereich der befristeten Rodung zur Vermeidung von zusätzlichen Erosionsangriffsmöglichkeiten bzw. von Rutschungen unstatthaft. Die Begrünung habe umgehend nach Abschluss der Baumaßnahmen, die Wiederbewaldung spätestens im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen. Grundlegende Einwände gegen die befristeten Rodungen wurden vom Amtssachverständigen nicht geäußert.

Projektgemäß sei die Überspannung besonders sensibler und erhaltungswürdiger Bestände geplant, um in diesen großflächige Waldinanspruchnahmen zu vermeiden. Dies sei auch zur Vermeidung von Hangrutschungen und Erosionen erforderlich. Als Beispiel wird die Überspannung des sog. „Weitendorferwaldes“ bzw. des „Waldkomplexes in Wundschuh“ angeführt, wo ein Kompromiss zwischen der hohen Erhaltungswürdigkeit des Bestandes und den negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf Grund einer Überspannung bei der West-Ostquerung des Murtales gefunden worden sei. Durch die Verwendung von etwas höheren Masten werde ermöglicht, dass in der Mitte des Spannungsfeldes der Masten 15 und 16 ein Bewuchs in der Höhe von maximal 15,80 m unter dem Leiterseil verbleiben könne. Da diesem Wald eine besondere Bedeutung wegen der hohen Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion, einer mittleren Schutz- und einer mittleren Erholungsfunktion zukomme, sei beabsichtigt, im Bereich des Wundshuher Teiles westlich der Autobahn Verbesserungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen in Form von Bestandesumwandlungen der sekundären Fichten- und Kiefernwälder durchzuführen. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen könne langfristig ein Ersatz für den sensiblen Bereich des „Weitendorferwaldes“ gefunden werden.

Weiters wird im Bereich des sog. Mellachbergs vor Setzungen und Rutschungen gewarnt und die Beibehaltung der projektgemäß vorgesehenen Überspannung gefordert.

Die Schlägerungen (Fällungen) hätten während der Bauphase ein Gesamtausmaß von 244 ha, bei Erreichung der maximalen Aufwuchshöhe von 271,7884 ha. In der Bauphase werde die gesamte Schneise in der unbedingt erforderlichen Breite geschlägert, in den Folgejahren würden nur gezielt jene Bäume entfernt, die die kritische Höhe erreichen. Zur Hintanhaltung von Rutschungen und Erosion durch Oberflächenwässer sei eine möglichst rasche Wiederbewaldung mit tief wurzelnden Baumarten anzustre-

ben. Die Wiederbewaldung müsse daher spätestens in dem der Fertigstellung von einzelnen Bauabschnitten bzw. dem jeweiligen Pflegeeingriff folgenden Frühjahr erfolgen. In der Errichtungsphase sei es auf Grund des Eingriffs in die natürlichen Verhältnisse erforderlich, die Bereiche der befristeten Rodung bzw. jene Bereiche, die ohne Bewuchs sind, zu begrünen.

Durch die Schlägerungen komme es zu einem massiven Eingriff in die ökologischen, aber auch ökonomischen Verhältnisse für jeden einzelnen betroffenen Waldbesitzer. Durch den Entgang der Nutzfunktion komme es zu einer vorübergehenden bzw. auch dauernden Einbuße der kontinuierlichen Einkünfte aus der Forstwirtschaft. Für den Verlust der forstwirtschaftlichen Erträge erfolge eine Entschädigung; es sei von Seiten der Waldeigentümer anzustreben, die Entschädigungsbeträge nutzbringend in die Nachhaltigkeit der Erträge aus der Forstwirtschaft zu investieren. Die Nachhaltigkeit der Funktionen des Waldbodens bleibe aber durch die Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten erhalten.

Die Beeinträchtigung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen während der Bauphase (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) könne als mittel bis hoch eingestuft werden. Die Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung der Abflussverhältnisse und damit verbunden die Gefahr der Erosion und von Rutschungen an labilen Hängen sei bei solch großen Kahlfeldern gegeben; zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens seien daher näher beschriebene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

Sofern diese Ausgleichsmaßnahmen nicht unmittelbar angrenzend an die Waldschneisen möglich sind, sind Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von Bestandesumwandlungen bei Beständen mit sekundären Fichten- und Kieferwäldern auf vergleichbaren Standorten in derselben Gemeinde oder in der Nachbargemeinde durchzuführen. Diese Ausgleichsflächen müssen mindestens 34 ha betragen.

Weiters wurde in diesem Teilgutachten ausgeführt, dass Randschäden durch Wind, Schnee, Sonnenbrand und Austrocknung zu erwarten seien, dass aber keine offenbare Windgefährdung bestehe; die negativen Auswirkungen könnten zum Teil durch die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen werden. Im Störfall werde es sich bei extremen Elementarereignissen um vorübergehende Rodungen handeln, die nach Abschluss der Arbeiten wieder saniert werden müssten.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass es aus forstfachlicher Sicht zu keinen unverträglichen Auswirkungen komme, bei Einhaltung der zwingend festgelegten

Ausgleichsmaßnahmen ist die beabsichtigte Errichtung der 380 kV-Steiermarkleitung als umweltverträglich anzusehen.

Aus diesen Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen sind folgende rechtliche Schlüsse zu ziehen:

- Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kommt daher nicht in Betracht.
- Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem insbesondere auch Vorhaben der Energiewirtschaft (Energieversorgung) zählen (§ 17 Abs 4 ForstG).
- Im Hinblick auf die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung ist festzuhalten, dass im Teilgutachten Energiewirtschaft ein dringender Bedarf an der gegenständlichen Leitung festgestellt wurde. Nur durch ausreichende und leistungsfähige Nord-Süd-Übertragungskapazitäten sei es möglich, den innerösterreichischen Ausgleich zwischen Erzeugungsüberschuss im Norden und hohem Verbrauch im Süden zu gewährleisten. Die Versorgungssicherheit, die Netzbetriebssicherheit sowie die Anfälligkeit des österreichischen Übertragungsnetzes für Auswirkungen von Störungen in ausländischen Regelzonen und in an Österreich angrenzenden Übertragungsnetzen würden durch die gegenständliche 380 kV-Leitung auf den langfristig erforderlichen energietechnischen und energiewirtschaftlichen Stand gebracht. Durch die Verstärkung der Nord-Süd-Übertragungskapazitäten werde sowohl die nachhaltige Ausnutzung von Windkraft im Norden als auch die Nutzung der Vorteile des offenen Elektrizitätsmarktes für die Kunden im Süden überhaupt erst ermöglicht.

Daraus ergibt sich, dass die in § 17 Abs 4 ForstG angeführten öffentlichen Interessen der Energiewirtschaft, die gegen das Interesse an der Walderhaltung abzuwägen sind, im vorliegenden Fall in der denkbar stärksten Weise berührt sind. Ausgehend von den Ausführungen in diesem Teilgutachten lässt sich sagen, dass es sich aus energiewirtschaftlicher Sicht um das derzeit für ganz Österreich bzw. vor allem für den Süden und Südosten des Bundesgebiets wohl wichtigste Vorhaben handelt,

durch das die Aufrechterhaltung der Sicherung der flächendeckenden Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet werden soll.

- Zu berücksichtigen ist auch, dass das Vorhaben so gestaltet wurde, dass Beeinträchtigungen besonders sensibler Waldflächen unterbleiben bzw. entsprechend ausgeglichen werden. Der Eingriff wird also auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert. Dieser Gestaltung ist eine Trassenauswahl auf der Grundlage einer Vielzahl von Bewertungsschritten vorangegangen, die schließlich in die gewählte Trasse („Joanneum-Trasse“) mündete.
- Will man nicht unterstellen, dass die Anführung der energiewirtschaftlichen Interessen in § 17 Abs 4 ForstG in Wahrheit keinen praktischen Anwendungsbereich habe, müssen die zitierten Gutachten zum Ergebnis führen, dass im vorliegenden Fall die energiewirtschaftlichen Interessen überwiegen, sodass die im Projekt vorgesehene Inanspruchnahme von Waldboden zu forstfremden Zwecken in Mitwirkung des ForstG zu bewilligen ist. Die vom forsttechnischen Amtssachverständigen verlangten Vorschriften (insbesondere Ersatzaufforstungen bzw. Ersatzgeldleistungen) wurden gemäß § 18 ForstG im Spruch vorgeschrieben.
- Die projektgemäß vorgesehenen Fällungen sind nach § 85 Abs 1 ForstG bewilligungspflichtig. Sie verstoßen darüber hinaus gegen die Verbote der §§ 80 Abs 1, 82 Abs 1 und wurden daher Ausnahmegewilligungen von diesen Verboten beantragt. Hier zeigt sich, dass bei Einhaltung der im forstfachlichen Teilgutachten verlangten Vorkehrungen gewährleistet werden kann, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommen wird. Dies wird insbesondere durch die Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, wobei sich die Ausgleichsflächen auf mindestens 34 ha belaufen müssen und im unmittelbaren Trassennahbereich, soweit dies möglich ist, sonst in den angrenzenden Gebieten der Standortgemeinden und der an diese anrainenden Gemeinden zu finden sein werden.
- Da die in Anspruch genommenen Flächen nicht über das aus energiewirtschaftlicher Sicht erforderliche Ausmaß hinausgehen, kommt den Antragstellerinnen diesbezüglich jedenfalls ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligungen zu.
- Jene Bereiche, die als besonders sensibel einzustufen sind, werden nicht aufgeschlagen, sondern überspannt, sodass keine oder nur geringfügige Eingriffe zu verzeichnen sind.

Die erwähnte wirtschaftliche Beeinträchtigung der Waldeigentümer und deren Entschädigung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G, sondern im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts- und Entschädigungsverfahren zu klären.

2.1.3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)

Als wasserrechtlich relevante Tatbestände, die einer entsprechenden Bewilligung bedürfen, haben sich folgende Vorhabensteile erwiesen:

- 44 Maststützpunkte in Hochwasserabflussgebieten der Mur, der Raab, der Feistritz, der Lafnitz und des Ilzbaches;
- Baumaßnahmen des 380/110 kV-Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf im Hochwasserabflussgebiet der Raab und des Langeckerbaches samt Hochwasserschutzmaßnahme am Langeckerbach und Gewässerquerung des Langeckerbaches durch die Wasserleitung, Pumpendruckleitung und Gashochdruckleitung;
- drei Gewässerunterführungen der Einbindung der 110 kV-Leitung in das Umspannwerk Hartberg;
- die Einbringung von Abwässern des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf in den Langeckerbach.

Während die drei erstgenannten Maßnahmen den Bewilligungstatbestand des § 38 Abs 1 WRG (Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer und Unterführungen von Wasserläufen) berühren, ist die Einleitung von Abwässern gemäß § 32 Abs 2 lit a WRG bewilligungspflichtig.

Nicht bewilligungsrelevant ist hingegen § 41 Abs 2 WRG, da die Erhöhung des rechten Ufers des Langeckerbaches und die Aufweitung des Bachbettes von Profil 102 bis Profil 105 nicht auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern einwirken kann (es handelt sich ausschließlich um eine kompensatorische Maßnahme).

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens nicht bewilligungspflichtig sind die Baumaßnahmen an den Maststandorten; dies selbst dann, wenn im Einzelfall auf Grund besonders hoch anstehenden Grundwassers Wassererhaltungsmaßnahmen (Spundung etc.) erforderlich sein sollten. Wie der wasserbautechnische Amtssachverständige im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen zu einem diesbezüglichen Vorbringen des Umweltschutzes ausgeführt hat, sind bei fachkundiger Bau- durchführung keine unzulässigen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten. Um die fachgemäße Ausführung sicherzustellen, wurde vom Amtssachverständigen die Be-

stellung einer behördlichen Bauaufsicht verlangt. Es handelt sich hierbei um keine Maßnahme, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu einer Verunreinigung des Grundwassers führt und eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs 2 lit c WRG auslösen würde.

Ebenso wenig überschreitet die Versickerung von unbelasteten Oberflächenwässern (Dachwässern) im Bereich des Umspannwerks Oststeiermark/Wünschendorf die Grenzfähigkeitsgrenze. Auch diese Maßnahme ist daher nicht bewilligungspflichtig. Gleiches gilt für die Ableitung der Fäkalwässer in die Ortskanalisation.

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist hingegen nicht nur die Einleitung der im Bereich der Trafofundamente anfallenden Oberflächenwässer, die in einem Mineralölabscheider in der Reinigungsstufe I nach ÖNORM EN858-1 vorgereinigt werden, sondern auch die Einleitung nicht versickerten „Überwassers“, das bei Überschreitung der Versickerungskapazität der beiden Sickerschächte anfällt. Der abwassertechnische Amtssachverständige führte diesbezüglich aus, dass es sich um eine bloß geringfügige Einwirkung auf den Vorfluter handle. Dies erscheint jedoch irrelevant, da eine Direkt-einleitung vorgereinigter Betriebsabwässer gemäß § 32 Abs 2 lit a WRG jedenfalls bewilligungspflichtig ist und das „Überwasser“ nur einen Teilstrom des Abwassers darstellt.

Nach § 21 Abs 1 WRG sind Wasserbenutzungsrechte zwingend zu befristen, wobei die Frist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 10 Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten darf. Die Genehmigungsbehörde vertritt die Auffassung, dass derartige Befristungsregelungen Teil jener „*Genehmigungsvoraussetzungen*“ ist, die sie gemäß § 17 Abs 1 UVP-G daher auch mit anzuwenden hat. Daher wurde das Wasserbenutzungsrecht unter der Auflage 134 befristet.

Jene Vorhabensteile, die eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auslösen (bzw. außerhalb des UVP-Verfahrens auslösen würden), sind insbesondere im Hinblick auf die Teilgutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen und des abwassertechnischen Amtssachverständigen bewilligungsfähig. Im Hinblick auf die Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich und die Gewässerunterführungen wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen insbesondere ausgeführt, dass die Maßnahmen fachgerecht geplant seien und dass keine Beeinträchtigung der Hochwasserwelle zu erwarten sei.

Hinsichtlich der Einbringung von Abwässern in den Langeckerbach wurde vom abwassertechnischen Amtssachverständigen ausgeführt, dass das „Überwasser“ der Sickerschächte unbelastet sei; die Abwässer aus dem Bereich der Trafofundamente

würden ausreichend vorgereinigt. Es bestehe ausreichende Sicherheit gegen den Austritt von Öl in den Boden bzw. in den Vorfluter.

Die bei für derartige Einleitungen maßgeblichen Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl 186/1996, wurden im Spruch vorgeschrieben.

Das Vorhaben ist somit aus der Sicht der berührten wasserrechtlichen Gesichtspunkte bewilligungsfähig. Was die auf Grund des § 105 WRG gebotene Berücksichtigung eines weiten Katalogs öffentlicher Interessen betrifft, genügt im vorliegenden Fall der Verweis auf das Umweltverträglichkeitsgutachten: dieses belegt auch, dass sämtliche der im konkreten Fall in Betracht kommenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 Abs 1 WRG gewahrt sind.

Es handelt sich weiters nicht um ein Vorhaben im Sinne des § 104a Abs 1 WRG (Vorhaben, bei denen mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist, bzw. bei denen durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu rechnen ist). Die besonderen Abwägungsgründe des § 104a Abs 2 WRG sind daher nicht zu berücksichtigen.

2.1.4 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG)

Das Vorhaben berührt mehrere Bewilligungstatbestände nach dem LFG:

- Gemäß § 85 Abs 1 lit a LFG gelten innerhalb von Sicherheitszonen sämtliche Bauten oberhalb der Erdoberfläche sowie verspannte Drähte als Luftfahrthindernisse. Gemäß § 86 Abs 1 LFG bedarf die Errichtung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen in Sicherheitszonen jedenfalls einer Ausnahmbewilligung. Vom gegenständlichen Vorhaben liegen die Maste 6 bis 17 der 380 kV-Steiermarkleitung in der Sicherheitszone des Flughafens Graz-Thalerhof.
- Außerhalb von Sicherheitszonen gelten Anlagen der genannten Art u.a. dann als Luftfahrthindernisse, wenn ihre Höhe 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um einen Flughafenbezugspunkt im Sinne des § 88 Abs 2 LFG gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes (§ 85 Abs 2 lit b LFG).

Diese Voraussetzungen treffen im konkreten Fall auf die Maste 34 bis 40 im Bereich des Murbergs und Mellachbergs zu.

- Weiters gelten Seil- und Drahtverspannungen auch außerhalb von Sicherheitszonen als Luftfahrthindernisse, wenn ihre Höhe die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die eine Autobahn überqueren (Z 1), sich in Schlechtwetterflugwegen (Z 2) oder in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann (Z 3). Die Schlechtwetterflugwege sind in einer Verordnung des BMVIT festzulegen (vgl. die Verordnung BGBl II 4/1999); die Gebiete im Sinne der Z 3 sind in einer Verordnung des Landeshauptmannes festzulegen (vgl. die Verordnung LGBl 68/1999).

Zum gegenständlichen Vorhaben ist festzuhalten, dass alle drei Tatbestände vorliegen: die Leitung quert die A 2 und die A 9; Teile der Leitung befinden sich innerhalb der mit der Verordnung BGBl II 4/1999 festgelegten Korridore; jene Teile des Landesgebiets der Steiermark, die nicht innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Graz-Thalerhof und auch nicht im Geltungsbereich der Verordnung BGBl II 4/1999 liegen, gelten gemäß der Verordnung LGBl 68/1999 als Gebiete im Sinne der Z 3 des § 85 Abs 3 LFG.

- Gemäß § 91 LFG ist auch zur Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses außerhalb von Sicherheitszonen grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Bestimmung des § 91a LFG, wonach in bestimmten Fällen eine Anzeige an die Luftfahrtbehörde ausreicht, wenn diese dem Einschreiter nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige mitteilt, dass das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung bedarf, erscheint im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da es sich um eine (überwiegend) verfahrensrechtliche Norm handelt und die UVP-Behörde gemäß § 3 Abs 3 UVP-G lediglich die materiellen Genehmigungsbestimmungen der Materiengesetze mit anzuwenden hat. Es ist somit davon auszugehen, dass hinsichtlich sämtlicher Luftfahrthindernisse die Bestimmungen des LFG über Ausnahmegenehmigungen anzuwenden sind.

Eine Ausnahmegenehmigung ist gemäß § 92 Abs 2 LFG zu erteilen, wenn durch die Errichtung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall steht auf Grund des Teilgutachtens des Amtssachverständigen für Luftfahrt fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vom Sachverständigen geforderten Auflagen betreffend Kennzeichnung von Leitungen erfüllt sind. Das Teilgutachten wurde auf der Grundlage einer Befliegung der Trasse erstattet, die eine Erfassung jener Bereiche ermöglichte, in denen entsprechende Kennzeichnungen erforderlich sind (diese wurden im Spruch als Auflagen vorgeschrieben). Bei Durchführung dieser Kennzeichnung ist für eine entsprechende Sichtbarkeit gesorgt und bestehen demnach keine luftfahrttechnischen Bedenken.

2.1.5 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Wie im Genehmigungsantrag ausgeführt wird, quert die 380 kV-Steiermarkleitung drei bestehende Strecken der ÖBB (die ÖBB-HL-Strecken E005 und E042 sowie die Strecke Friedberg-Fehring) und die projektierte Hochleistungsstrecke Koralmbahn. Weiters befindet sie sich an zwei Stellen im Nahbereich der Lokalbahn Oberwart-Rechnitz der Südburgenländische Regionalbahn GmbH.

Gemäß § 38 Abs 1 EisbG ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 12 m von der Mitte des äußersten Gleises verboten (Bauverbotsbereich). Gemäß § 38 Abs 4 EisbG kann die Eisenbahnbehörde Ausnahmen hievon erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen vereinbar ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Im vorliegenden Fall wird der Bauverbotsbereich durch die erwähnten Querungen bzw. Annäherungen berührt. Auf Grund der von der Projektwerberin mit Schriftsatz vom 2.2.2005 vorgelegten Zustimmungserklärungen der Österreichische Bundesbahnen und der Südburgenländische Regionalbahn GmbH entfällt jedoch das Erfordernis einer Ausnahmebewilligung.

Weiters ist gemäß § 39 Abs 1 EisbG in der Umgebung von Eisenbahnen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zubehör oder die sichere Betriebsführung gefährdet werden. Die Errichtung jeglicher Art von Anlagen, durch die der Eisenbahnbetrieb gefährdet werden kann, bedarf gemäß § 39 Abs 3 EisbG einer behördlichen Bewilligung (die ausdrückliche Regelung des § 39 Abs 2 EisbG für Hochspannungsleitungen ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da sie sich nicht auf Hochspannungsleitungen Dritter, die im Nahbereich der Bahn errichtet

werden, sondern auf Anlagen im Nahbereich von Hochspannungsleitungen der Bahn bezieht).

Die Bewilligungspflicht für Anlagen im Gefährdungsbereich entfällt gemäß § 39 Abs 4 EisbG, wenn es sich um eine Anlage handelt, für die nach einer anderen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, das Eisenbahnunternehmen in diesem Verfahren Partei- oder Beteiligtenstellung hatte und dessen allfälligen Einwendungen hinsichtlich einer Gefährdung des Eisenbahnbetriebes Rechnung getragen wurde.

Da diese Bestimmung darauf abstellt, dass bereits vor Anwendung der eisenbahnrechtlichen Bewilligungsbestimmungen ein Verfahren nach einem anderen Materiengesetz durchgeführt wurde, ist sie im Fall eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 3 Abs 3 UVP-G nicht anwendbar. Da das Gesetz im Fall der Errichtung von Anlagen im Gefährdungsbereich der Eisenbahn auch kein Zustimmungsrecht des Eisenbahnbetreibers vorsieht, muss die UVP-Behörde in einem Fall wie dem vorliegenden hinsichtlich des Gefährdungsbereichs - trotz der vorliegenden Zustimmungserklärungen - die eisenbahnrechtlichen Bewilligungsbestimmungen mit anwenden.

Die Bewilligung ist gemäß § 39 Abs 3 EisbG zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausschließen.

Diesbezüglich ist auf das Teilgutachten Verkehrswesen zu verweisen, worin ausgeführt wird, dass nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auf Grund der bei der Planung und Ausführung getroffenen Maßnahmen verhindert werden. Das Risiko des Umstürzens von Masten auf Bahnanlagen sowie eines Leitungsbruchs wurde als äußerst unwahrscheinlich eingestuft. Der vertikale Abstand der Freileitungen zu den Verkehrsflächen entspricht der einschlägigen ÖVE-L11. Somit liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor.

2.1.6 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG)

Gemäß § 21 Abs 1 BStG dürfen in einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen Neu-, Zu- und Umbauten grundsätzlich nicht vorgenommen und auch sonstige Anlagen weder errichtet noch geändert werden. Dazu zählt ausdrücklich auch eine Bauführung über einer Bundesautobahn. Gleiches gilt für derartige Maßnahmen bzw. Anlagen innerhalb eines Schutzabstandes von 25 m von den Zu- und Abfahrten der Bundesautobahnen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst nicht nur die erwähnten Querungen der A 2 und der A 9 bzw. von Zubringern dieser Autobahnen, sondern auch mehrere Maststandorte mit einem Abstand von weniger als 40 m von der A 2. Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 21 Abs 1 BStG ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Bundesstraßenverwaltung, deren Aufgaben gemäß § 34b BStG die ASFINAG wahrnimmt, dem Vorhaben nicht zustimmt.

Da die Projektwerberin mit Schriftsatz vom 2.2.2005 eine Zustimmungserklärung der Fachabteilung 18A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Bundesstraßenverwaltung im Land Steiermark, an die die ASFINAG diese Aufgabe delegiert hat) vorgelegt hat, erübrigt sich die Mitbewilligung der Genehmigungsbestimmungen des BStG.

2.1.7 Mineralrohstoffgesetz 1999 (MinroG)

Die 380 kV-Steiermarkleitung quert im Gemeindegebiet von Weitendorf bewilligte Abbaufelder. Gemäß § 153 Abs 2 MinroG dürfen in Bergbaugebieten bergbaufremde Bauten und Anlagen nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden, die vorliegenderfalls von der UVP-Behörde zu erteilen ist.

Diese Bewilligung ist gemäß § 156 Abs 1 MinroG zu versagen, wenn

- durch die Errichtung des geplanten Baus bzw. der geplanten Anlage die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit im Bergbaugebiet verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich, oder
- eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen oder deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können oder
- durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist.

Im vorliegenden Fall erscheint eine direkte Beeinträchtigung des Bergbaugebiets denkunmöglich, da weder der Boden noch die beim Bergbau verwendeten Anlagen irgendwelche Veränderungen erfahren. Grundsätzlich denkbar wären zwar Beeinträchtigungen bzw. Erschwernisse bei der Bearbeitung; auch diese können aber ausgeschlossen werden, da im Teilgutachten Elektrotechnik ausgeführt wurde, dass die er-

forderlichen Sicherheitsabstände zu sämtlichen Objekten eingehalten werden. Eine allfällige gesundheitliche Beeinträchtigung von Personen, die unter der Leitung arbeiten, wurde im Teilgutachten Humanmedizin behandelt und grundsätzlich verneint.

2.2 Landesgesetze

2.2.1 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 (Stmk StWG)

Das Vorhaben umfasst auch Maßnahmen auf der 110 kV-Spannungsebene. Soweit sich diese Maßnahmen auf das Landesgebiet von Steiermark erstrecken, ist daher das Stmk StWG anzuwenden (es sind keine Bundesländergrenzen überschreitenden Maßnahmen auf dieser Spannungsebene vorgesehen).

Da dieses die Bewilligung für die Errichtung und die Inbetriebnahme einer elektrischen Leitungsanlage in seinem § 7 nicht nur ähnlich, sondern nahezu wortgleich mit dem StWG des Bundes regelt, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden.

Gründe für den Vorbehalt der Betriebsbewilligung sind nicht hervorgekommen, weshalb auch diese mit der Baubewilligung erteilt werden kann.

2.2.2 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk BauG)

Bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen etc.) sind gemäß § 3 Z 7 Stmk BauG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Gebäude, die im Zuge einer Starkstromfreileitung errichtet werden, sind gemäß § 20 Abs 3 lit b Stmk BauG anzeigepflichtig.

Dieser Anzeigetatbestand trifft im vorliegenden Fall auf das im Umspannwerk Oststeiermark von der Erstantragstellerin geplante Gebäude zu.

Eine Bauanzeige ist - abgesehen von formellen Mängeln - gemäß § 33 Abs 4 Z 2 Stmk BauG abzuweisen, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass

- a) das angezeigte Vorhaben bewilligungspflichtig nach § 19 Stmk BauG ist,
- b) ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, zu einem Bebauungsplan, einer Bauungsrichtlinie oder festgelegten Bauungsgrundlagen vorliegt,

- c) die Abstandsbestimmungen verletzt werden,
 - d) keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist,
- oder
- e) das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht.

Weiters wäre das Vorhaben im Fall einer Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu untersagen.

Im vorliegenden Fall ist zu diesen Voraussetzungen für die Kenntnisnahme der Anzeige, die ebenfalls der Konzentrationsmaxime des § 3 Abs 3 UVP-G und damit auch § 17 Abs 1 UVP-G unterliegt, Folgendes auszuführen:

- Auf Grund des eindeutigen Wortlauts des § 20 Z 3 lit b Stmk BauG besteht für das Vorhaben keine Baubewilligungspflicht.
- Ein Widerspruch zu den in der lit b angeführten widmungsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde kann schon deshalb nicht bestehen, weil diese im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind:

Eine starkstromwegerechtliche Baubewilligung, die im gegenständlichen Fall Bestandteil der Genehmigung gemäß § 17 UVP-G ist, durchbricht die Raumplanungskompetenz und damit die Planungsakte der Gemeinde. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs umfasst die Raumordnungskompetenz der Länder, die hinsichtlich der örtlichen Raumplanung den Gemeinden zu übertragen ist, die *„planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits ... insoweit ..., als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, nach Art 10 bis 12 B-VG idF von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind“* (VfSlg 2674/1954).

Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz wurde in § 1 Abs 2 und 3 Stmk ROG umgesetzt: demnach kommt Bestimmungen dieses Gesetzes keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zu, soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird.

Zu unterscheiden sind die allgemeine Raumordnungskompetenz des Landes und der Gemeinden einerseits und die verschiedenen Fachplanungskompetenzen des Bundes andererseits. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten ist anhand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs vorzunehmen.

Demnach sind insbesondere jene Materien, die in den Kompetenzartikeln der Bundesverfassung mit dem Wort „*Wesen*“ umschrieben werden, umfassend dem Bund zugewiesen (VfSlg 2192/1951 u.a.) Aus diesem Grund kann den Ländern und Gemeinden z.B. hinsichtlich Eisenbahn-, Luftfahrt- und Bergbauanlagen keinerlei Planungskompetenz zukommen.

Darüber hinaus besteht die Planungshoheit des Bundes aber auch hinsichtlich jener Kompetenztatbestände, die ihrer Art nach eine Zuständigkeit zu Bodennutzungsregelungen umfassen (vgl. *Fröhler/Binder*, Bodenordnung und Planungsrecht, S 83). Einzelne Planungskompetenzen des Bundes erlauben diesem schon ihrer Natur nach durchschlagende Planungsakte, die daher jene der Gemeinden verdrängen.

Daher umfasst die starkstromwegerechtliche Zuständigkeit des Bundes auch Planungsakte (zu den „*Bodennutzungskompetenzen des Bundes*“ zählt u.a. jene für Starkstromwege; vgl. dazu *Rill/Madner*, Bergwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und die Raumplanungskompetenz der Länder, ZfV 1996, S 209 ff). Zu den Regelungsaspekten des Starkstromwegerechts zählt daher nicht nur die Betriebs- und Versorgungssicherheit der Leitungsanlagen, sondern auch die „*Linienplanung*“ (vgl. *Lang*, Bundesverfassung und Raumordnung, JBl 1980, S 125 ff).

Dies kommt insbesondere auch in den in § 7 Abs 1 StWG normierten Voraussetzungen für die Erteilung der starkstromwegerechtlichen Bewilligung zum Ausdruck: demnach hat „*eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.*“ Die Bewilligung hat somit materiell auch den Charakter eines Planungsakts.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Planungshoheit hinsichtlich der dem StWG 1968 unterliegenden Leitungstrassen einschließlich der Standorte von Um-

spannwerken, die diesen Leitungen dienen, ausschließlich dem Bund (und nicht etwa den Gemeinden) zukommt.

Auch § 22 Abs 7 Z 1 Stmk ROG, wonach u.a. „*Ver- und Entsorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung*“ im Flächenwidmungsplan (bloß) ersichtlich zu machen sind, lässt darauf schließen, dass der Landesgesetzgeber diesbezüglich keine Zuständigkeit der Gemeinde sieht: Die Ersichtlichmachung betrifft Fälle, in denen entweder der Gemeinde die Planungskompetenz fehlt oder in denen ein bloßer Hinweis auf bestimmte tatsächliche Verhältnisse gegeben werden soll; sie hat also keineswegs die Festlegung der Nutzungsart von Grundstücken im Flächenwidmungsplan zum Inhalt (VfSlg 12879/1991). In Form der Ersichtlichmachung sind in verfassungskonformer Weise die vom Bund in seinem Kompetenzbereich gesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. VfSlg 14994/1997).

Für den vorliegenden Fall einer Starkstromfreileitung, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt (vgl. Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) kommt somit den Planungsakten der betroffenen Länder und Gemeinden keine rechtliche Verbindlichkeit zu, da diese von der Fachplanungskompetenz des Bundes verdrängt werden.

Die Genehmigung der gegenständlichen Leitung stellt somit auch - entgegen der von mehreren Gemeinden geäußerten Ansicht - keinen unzulässigen Eingriff in deren verfassungsgesetzlich gewährleisteten eigenen Wirkungsbereich dar. Vielmehr ergibt sich gerade aus den diesbezüglich spezielleren verfassungsrechtlichen Regelungen, dass die Gemeinden im Hinblick auf die raumplanerischen Grundlagen für die Errichtung derartiger Leitungsanlagen keine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit haben.

- Eine Verletzung der gesetzlichen Abstandsvorschriften gemäß § 13 Stmk BauG ist im Verfahren nicht hervorgekommen.
- Bezüglich der ordnungsgemäßen Beseitigung der Abwässer ist auf die Ausführungen zum WRG und die dort zitierten Ausführungen der Sachverständigen zu verweisen.
- Eine Verletzung sonstiger baurechtlicher Vorschriften ist nicht erkennbar, zumal im Teilgutachten Bautechnik sinngemäß ausgeführt wurde, dass das Vorhaben bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus bautechnischer Sicht unbedenklich ist.

- Bezüglich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist hervorzuheben, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei verfassungskonformer Interpretation nicht für sich genommen zu betrachten, sondern nur insoweit zu berücksichtigen sind, als eine Beziehung des Ortsbildes zum Landschaftsbild besteht (vgl. VfSlg 8944/1980). Es ist daher diesbezüglich nicht auf das Teilgutachten Landschaftsbild, sondern auf das Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild abzustellen, das bezüglich sämtlicher Vorhabensteile in der Gemeinde Hofstätten unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen lediglich eine mittlere Gesamtbelastung festgestellt hat.

Das Umspannwerk Oststeiermark kann daher für sich genommen zu keiner Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds führen, die eine Untersagung rechtfertigen würde.

2.2.3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (Stmk NSchG)

Der gegenständliche Genehmigungsantrag ersetzt gemäß § 3 Abs 3 UVP-G auch die für das Vorhaben erforderliche Anzeige gemäß § 3 Abs 1 und 2 lit e Stmk NSchG. Die UVP-Behörde hat demnach im Genehmigungsverfahren auch die Voraussetzungen für die Kenntnisnahme einer solchen Anzeige mit anzuwenden (der Begriff der materiengesetzlich „*vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen*“ ist also weit zu verstehen; vgl. zur Vorgängerregelung schon *Raschauer*, UVP-G, Rz 4 zu § 17).

Anzeigepflichtig ist nach der zitierten Bestimmung die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen, dies unabhängig vom konkreten Standort. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs 1 Stmk NSchG kann die Behörde (bloß) zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs 1 leg cit Auflagen vorschreiben, dh eine bescheidmäßige Untersagung des angezeigten Vorhabens kommt nicht in Betracht.

Auf Grund der verwiesenen Bestimmung des § 2 Abs 1 Stmk NSchG hatte die UVP-Behörde im gegenständlichen Verfahren auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtswirkung) Bedacht zu nehmen, wobei ihr (nur) die Möglichkeit der Auflagenvorschreibung offen stand.

Dazu ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen des ökologischen Gleichgewichtes der Natur auf Grund der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens, insbesondere des Teilgutachtens Biotop und Ökosysteme, ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf die Landschaft bzw. den Landschaftscharakter sind hingegen, wie sich aus dem Teilgutachten Landschaft ergibt, in durchaus erheblicher Art zu erwarten (der Sachverständige aus dem Fachgebiet des Landschaftsbildes spricht dem Vorhaben die Umweltverträglichkeit ab). Es steht jedoch auch fest, dass diese Auswirkungen nicht durch Auflagen verhindert werden können. Vielmehr handelt es sich, wie auch im Umweltverträglichkeitsgutachten im Rahmen der Gesamtbeurteilung ausgeführt wird, um geradezu unvermeidliche Auswirkungen der Errichtung einer Starkstromfreileitung. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen (abschnittsweise Ausführung der Leitung als Erdkabel) können nicht als Auflage vorgeschrieben werden, da es sich dabei um unzulässige projektändernde Auflagen und auch um unzulässige Projektmodifikationen handeln würde.

Die UVP-Behörde hatte sich daher auf die Vorschreibung der im Gesamtgutachten vorgeschlagenen Auflagen zu beschränken.

Einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterliegen hingegen jene Anlagenteile, die im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Murauen errichtet werden. Gemäß § 6 Abs 3 lit c Stmk NSchG sind sämtliche Bauten und Anlagen, die im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans errichtet werden, bewilligungspflichtig; ausgenommen sind lediglich Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind.

Eine Bewilligung ist gemäß § 6 Abs 6 Stmk NSchG zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs 1 leg cit zur Folge hat. Diese Voraussetzung trifft - im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild - nicht zu. § 6 Abs 7 Stmk NSchG erlaubt die Erteilung der Bewilligung jedoch auch dann, wenn Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind, jedoch besondere volkswirtschaftliche oder besondere regionalwirtschaftliche Interessen jene des Landschaftsschutzes überwiegen.

Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erwirkt werden kann und dadurch die im § 2 Abs 1 Stmk NSchG erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden.

Im vorliegenden Fall steht, wie bereits ausgeführt, auf Grund des Teilgutachtens Energiewirtschaft/Bedarf fest, dass das gegenständliche Vorhaben im massiven volkswirtschaftlichen Interesse liegt, da bei Unterbleiben der Projektrealisierung die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie im Süden und Südosten des Bundesgebiets nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Ergebnisse der von den Antragstellerinnen

im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Alternativenprüfung zeigen, dass es sich bei der eingereichten Trasse um jene Variante handelt, welche die geringsten Umweltauswirkungen mit sich bringt. Die vom Sachverständigen für das Landschaftsbild aufgezeigten Alternativen sind nicht gangbar. Die weitere Leitungsbündelung in diesem Bereich würde schon aus räumlicher Beengtheit im Gemeindegebiet von Werndorf wesentlich belastendere Ergebnisse zeitigen (Belastung des Teilraums Werndorf). Die Umgebung des Schutzgebietes im Südosten würde großräumige Umplanungen erfordern, nämlich die gesamte Neuplanung in einem bedeutsamen Trassenabschnitt bei insgesamt längerer Leitungsführung, was sich in nicht unbedeutenden Mehrkosten niederschlagen würde.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist somit im vorliegenden Fall im Rahmen der Interessenabwägung den volkswirtschaftlichen Interessen im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten zahlreicher Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsstandorte in mehreren betroffenen Bundesländern bzw. der netztechnischen Sicherheit eines Großteils der österreichischen Inlandsversorgung der Vorzug gegenüber den kleinräumig berührten Interessen im Zusammenhang mit der Erhaltung eines Landschaftsschutzgebietes einzuräumen. Hinzu kommt, dass dieses Landschaftsschutzgebiet überspannt wird, sodass neben den unvermeidlichen Eingriffen in der Bauphase im Wesentlichen der dauernde Bestand der Maststandorte Eingriffswirkung entfaltet. Damit wird zweifelsohne der Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes Nr. 31, nämlich die Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes, in freilich überschaubarem Ausmaß, in Mitleidenschaft gezogen. Dem steht jedoch die überragende Bedeutung dieser 380 kV-Steiermarkleitung für eine gesamte Region Österreichs entgegen und rechtfertigt diese Interessenabwägung die Hinnahme der Beeinträchtigung des Schutzzweckes.

Weiters berührt das Vorhaben, wie im Genehmigungsantrag ausgeführt, zwei Natura 2000-Gebiete (Hartberger Gmoos und Lafnitztal-Neudauer Teiche). Diese gemeldeten Natura 2000-Gebiete wurden jedoch noch nicht durch Verordnung der Stmk Landesregierung gemäß § 13a Abs 2 Stmk NSchG zu Europaschutzgebieten erklärt. Die Bestimmungen des § 13b Stmk NSchG über die Verträglichkeitsprüfung, die sich auf Projekte mit Auswirkungen auf Europaschutzgebiete beziehen, sind daher nicht anwendbar. Auch der EuGH hat entschieden, dass vor der Aufnahme der Gebiete in die Liste eine Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 FFH-Richtlinie nicht zu erfolgen hat (EuGH 13.1.2005, Rs C-117/03). Jedoch hat der Gerichtshof in demselben Erkenntnis klargestellt, dass bis zu diesem relevanten Zeitpunkt die in Aussicht genommenen Gebiete zu schützen sind, dh im Ergebnis darf keine Verschlechterung eintreten.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurde in Anwendung der Kriterien des Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die gemeldeten Gebiete durchgeführt.

Im Teilgutachten Biotop und Ökosysteme wurde diesbezüglich Folgendes dargelegt:

- Das Hartberger Gmoos wird durch die lediglich an seiner südlichen Außengrenze verlaufende Trasse des geplanten 110 kV-Erdkabels nicht erheblich beeinträchtigt (das Gebiet wird also lediglich an seiner Peripherie unterfahren). Die Leitungsachse der 380 kV-Leitung befindet sich in einer Entfernung von 1,35 km zum Schutzgebiet, weshalb Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Arten nicht zu erwarten sind.
- Das Natura 2000-Gebiet Lafnitztal-Neudauer Teiche wird lediglich in Form einer Überspannung der Lafnitz berührt, wobei die Uferbegleitvegetation erhalten bleibt. Daraus ergeben sich keine Einwirkungen auf Schutzgüter. Die Parallelführung der Trasse mit dem Autobahnzubringer führt zusätzlich zu einer Belastungsbündelung und damit zu einer Schonung des südlich gelegenen, von Infrastruktur freien Talraumes.

Auch aus Sicht des gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutzes dieser Gebiete ergibt sich somit kein Grund für die Versagung der beantragten Genehmigung.

Eine naturschutzbehördliche Bewilligung für einen Eingriff in das Naturschutzgebiet Hartberger Gmoos ist nicht erforderlich, da das Vorhaben zur Gänze außerhalb des verordneten Schutzgebiets liegt. Eine behördliche Bewilligung für Maßnahmen im Nahbereich von Naturschutzgebieten ist im Stmk NSchG nicht vorgesehen (vgl. den Wortlaut des § 5 Abs 5 und 6 leg cit).

Somit ergibt sich zusammenfassend, dass die Bestimmungen des Stmk NSchG der Genehmigung des Vorhabens 380 kV-Steiermarkleitung nicht entgegen stehen.

3. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G im Einzelnen

3.1 Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu entnehmen, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik geplant und konzipiert wurde.

Auch der Sachverständige für Luftreinhaltung und Klima befasst sich ausführlich mit den Wirkungen der Koronaentladungen auf die Freisetzung von NO_x und damit die Ozonbildung. Im schalltechnischen Gutachten werden die Schallemissionen an Hand der technischen Konzeption der Anlage verdeutlicht (Koronageräusch). Beide Gutachter bestätigen, dass die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben.

Auch für die Bauphase wurden im Projekt, dieses ergänzt durch die Bezug habenden Auflagen des Spruchs, alle Vorkehrungen getroffen, um insbesondere die Staubbildung und die Lärmbelastung zu minimieren. Der verkehrstechnische Amtssachverständige schließlich führt aus, dass sich durch den Bau der Hochspannungsleitung insgesamt kein wesentlicher Einfluss auf die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes ergeben wird.

Unter Zugrundelegung der im Projekt befolgten technischen Regeln für den Leitungsbau und auf Grund der ergänzend vorgeschriebenen Auflagen ist daher davon auszugehen, dass das Projekt dem Stand der Technik entspricht, sodass auch aus rechtlicher Sicht dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen ist.

3.2 Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen

Diesbezüglich ist auf das Gutachten aus dem Fachbereich Humanmedizin zu verweisen, welches die Auswirkungen des Vorhabens für sämtliche in Frage kommenden Einwirkungsarten, nämlich elektromagnetische Felder (EMF), Luftschadstoffe, Lärm und Vibration, Wasser sowie optische Störung untersucht und dabei, aufbauend auf den Ergebnissen anderer Fachgutachten, zu folgenden Schlüssen kommt:

a) EMF

Angesichts des Umstandes, dass bis dato in Österreich (wie auch in Europa) ein gesetzlich verbindlicher Grenzwert nicht existiert (die Empfehlungen der ICNIRP haben nur den Status einfacher Normen bzw. Regelwerke ohne Verbindlichkeit), wird von dem humanmedizinischen Sachverständigen vorgeschlagen, auf den Anlagen bezogenen Emissionsgrenzwert nach der Schweizer Verordnung über nicht-ionisierende Strahlen als Beurteilungswert zurückzugreifen. Es handelt sich dabei um einen Vorsorgewert, der für den maßgeblichen Betriebszustand ortsfester Neuanlagen im Nahbereich von Wohnhäusern gilt und 1 µT beträgt.

Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung dokumentierte Messungen bei den 12 der Trasse nächstgelegenen Häusern ergeben haben, wird selbst im Objekt Wutschdorf, Gst. 237/3, welches mit 67 m der Trasse am nächsten liegt, dieser Vorsorgewert mit $0,96 \mu\text{T}$ knapp unterschritten.

Angesichts der Einhaltung dieses Schweizer Vorsorgewerts kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass in allen Wohngebäuden an der 380 kV-Steiermarkleitung Projekt bedingte Immissionen berechnet wurden, die eine Gesundheitsgefährdung der Allgemeinbevölkerung (einschließlich Kinder, alter und kranker Menschen) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die berechneten Zusatzbelastungen durch das Projekt lassen im Zusammenhang mit geringen bzw. nur kurzzeitigen Grundbelastungen keine gesundheitsrelevante Gesamtbelastung und im Zusammenhang mit potentiell hohen Grundbelastungen im häuslichen Bereich (Nutzung von Elektrogeräten) keine signifikante Erhöhung dieser Belastung erwarten. Die elektromagnetischen Emissionen des Projektes werden also auch durch das Zusammenwirken elektromagnetischer Felder verschiedener Quellen und Frequenzen weder im Wohnbereich noch im Freien zu Gesundheitsgefährdungen der Allgemeinbevölkerung führen.

Die Gutachter betonen jedoch weiters, dass ein allfälliges Überschreiten des Emissionsgrenzwertes von $1 \mu\text{T}$ durch den maximalen Dauerstrom keinesfalls mit einem Gesundheitsrisiko gleichzusetzen ist. Sie sprechen sich vielmehr für die Einhaltung des strengsten vorsorglichen Emissionsgrenzwertes aus.

In rechtlicher Hinsicht bedeutet die Heranziehung eines Wertes von $1 \mu\text{T}$ als Beurteilungsmaßstab für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor EMF, dass damit festgestellt werden kann, dass die Trassenführung so gewählt wurde, dass selbst in den der Trasse nächstgelegenen Häusern der strengste Vorsorgewert eingehalten wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei diesem Wert um keinen verbindlichen Emissionsgrenzwert handelt (handeln kann), seine Heranziehung als Beurteilungswert vielmehr in Beachtung des Vorsorgeprinzips erfolgt.

Auf Grund des humanmedizinischen Gutachtens, welches zu dem Schluss kommt, dass das Projekt zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder wesentlichen Störungen des Wohlbefindens durch elektromagnetische Felder führen und daher in Bezug auf EMF als umweltverträglich beurteilt wird, ist aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch EMF im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Freileitungsvorhaben auf Grund der gewählten Trassenführung mit Sicherheit nicht gefährdet sind.

b) Luftschadstoffe

Die Gutachter aus dem Fachbereich Humanmedizin kommen weiters zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoffe während des planmäßigen Betriebes der Leitung (Ozon und Stickstoffoxide durch die Korona-Entladung, Aufladung von Teilchen aus der Luft durch die Korona-Felder) aus medizinischer Sicht vernachlässigbar sind. Auch die Luftschadstoffbelastungen während der Errichtungsphase liegen deutlich unter den entsprechenden Grenzwerten, wobei Vorkehrungen für die Staubbekämpfung gemäß der Umweltverträglichkeitsklärung aber jedenfalls zu treffen sind. Zusammenfassend kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass durch das Projekt keine Luftschadstoff bedingten Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen zu erwarten sind und dieses daher in Bezug auf Luftschadstoffe als umweltverträglich zu beurteilen ist.

Damit ist auch für den Bereich der vorhabensbedingt relevanten Luftschadstoffe eine Lebens- oder Gesundheitsgefährdung von Menschen zu verneinen.

c) Lärm und Vibration

Die temporären Lärmimmissionen in der Bauphase stellen keine ungebührlichen Belästigungen des Wohlbefindens dar, hinsichtlich der Mastbauten schlagen die Gutachter Auflagen vor, die von der Behörde aufgegriffen wurden. In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ist-Werte durch die Prognosewerte von 20 bis 22 dB nicht weiter angehoben werden und diese Geräuschintensität für sich genommen unter den Bedingungen der Hörbarkeit keine wesentliche Störung darstellt. Die Gutachter führen weiters aus, dass Erschütterungen, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig wahrgenommen werden.

Somit ist auch für die Immissionen durch Lärm und Vibration von keiner Gesundheitsgefährdung auszugehen.

d) Wasser

Diesbezüglich schlagen die Gutachter einzeln einige Auflagen vor, denen die Behörde entsprochen hat.

e) Optische Störung

Unter diesem Aspekt weisen die Gutachter auf mögliche Toxikopie-Reaktionen hin, die es erforderlich machen, unbegründete Ängste zu beseitigen.

Dazu ist auszuführen, dass die Toxikopie nach der Judikatur erst dann berücksichtigt werden kann, wenn aufgrund der Toxikopie Gesundheitsbeeinträchtigungen feststellbar sind; eine präventive Berücksichtigung der Toxikopie scheidet dagegen aus (VwGH 13.12.2001, 2001/07/0115).

f) Sonstiges

Das Vorhaben überspannt keine Gebäude, Wohnnutzungen werden durch Einhaltung des Vorsorgewerts von 1 μ T ausreichend geschützt. Der Umstand, dass in Werndorf auch ausgewiesenes, jedoch nicht bebautes Wohnbauland überspannt wird, führt nach der vom humanmedizinischen Sachverständigen gewählten Abgrenzung (Berücksichtigung des Vorsorgewerts nur bei tatsächlichen Wohnnutzungen) zu keinen fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Zusammengefasst kommt die Behörde somit zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben in seiner Bauphase, Betriebsphase wie auch im Störfall keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen eintreten wird.

Aber auch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an im Einwirkungsbereich des Vorhabens situierten Liegenschaften und Bauwerken werden nicht gefährdet. Denn unter einer Gefährdung des Eigentums ist gemäß § 75 Abs 1 GewO 1994 eine Bedrohung seiner Substanz zu verstehen, somit die Verunmöglichung der nach der Verkehrsanschauung üblichen bestimmungsgemäßen Sachnutzung oder Verwertung (VwGH 25.6.1991, 91/04/0004, 21.11.2001, 98/04/0075). In diesem Zusammenhang ist für die Behörde außerhalb der durch die Trasse selbst beanspruchten Grundparzellen eine in diesem Sinne zu verstehende Eigentumsgefährdung bzw. Gefährdung sonstiger dinglicher Rechte nicht erkennbar. Auch haben die Betroffenen nicht durch ein konkretes Vorbringen eine solche Eigentumsgefährdung oder Gefährdung sonstiger dinglicher Rechte geltend gemacht und damit ihrer diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nicht entsprochen.

Auf Grund der Fachgutachten Forstwirtschaft sowie Boden und Landwirtschaft ist die weitestgehend unbeschränkte weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit der Grundparzellen im Nahbereich der Leitungstrasse ersichtlich. Eine entsprechende Gefährdung des Eigentums oder dinglicher Rechte ist somit nicht gegeben. Baulandgrundstücke sind von der Trasse so weit entfernt, dass eine Substanzvernichtung ausgeschlossen werden kann (dies zeigen auch die diesbezüglichen Erfahrungen an bestehenden Hochspannungsleitungen).

Der Umweltsenat hat jüngst die Anwendbarkeit des § 75 GewO 1994 im Verfahren nach dem UVP-G verdeutlicht (Bescheid vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53 - „Saalfelden“):

„Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 haben Nachbarn Parteistellung. Als Nachbarn gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden könnten (1. Fall) oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten (2. Fall). ...

Das Vorliegen des 1. Falles haben die Berufungswerber nicht behauptet, wohl aber das des 2. Falles. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 wurde durch die Novelle 2000 sprachlich noch enger an sein Vorbild, den § 75 GewO (Ausschussbericht bei Raschauer, Kommentar S 117), herangeführt. Dort ... ist - bestätigt durch eine umfangreiche ständige Rechtsprechung - normiert, dass unter einer Gefährdung des Eigentums oder von Sachen die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums oder von Sachen nicht zu verstehen ist. Bei einer anderen Auslegung würden Errichtung und Betrieb von Anlagen, schlechterdings unmöglich, da jede von einem Vorhaben ausgehende Einwirkung auf irgendeine Weise auch die Nutzbarkeit der Güter der Nachbarn beeinträchtigen kann’ (Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung 239).“

Dass der in § 75 Abs 1 GewO enthaltene Grundsatz des Ausschlusses derartiger Einwendungen im Genehmigungsverfahren verallgemeinerungsfähig ist, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass der Verwaltungsgerichtshof dies auch schon zur Rechtslage vor der GewO 1973 ausgesprochen hat, die diesbezüglich noch keine ausdrückliche Regelung kannte (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 20.10.1976, 137/71).

3.3 Keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, jedenfalls also keine solchen, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen

Wie sich aus den einzelnen Fachgutachten und dem Umweltverträglichkeitsgutachten, die fachlich eine Einheit bilden, ergibt, hat das Vorhaben in Teilbereichen durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Dies gilt vorrangig für die beanspruchten Waldflächen, teilweise auch für die Vogelwelt und in eingeschränktem Maß auch für die Bodenbeanspruchung, hier im Wesentlichen in der Bauphase. Die übrigen Umweltmedien sind geringfügig bis kaum betroffen.

Es zeigt sich aber, dass - selbstverständlich unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und der Auflagenvorschriften - in keinem Umweltmedium die Grenze zur bleibenden substantiellen Störung erreicht oder überschritten wird. Dies gilt insbesondere auch nicht für die Schlägerungen im Wald, da diesbezüglich kleinräumige, in unmittelbarer Nähe des Schlägerungsortes zu setzende Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die - teilweise erheblichen - Eingriffe sind deshalb reversibel, da die Wiederaufforstung bzw. Naturverjüngung einerseits und die Ausgleichsmaßnahmen andererseits in Summe den ökologischen Ausgangszustand wieder herstellen. Dem Kollisionsrisiko für Vögel wird durch Kennzeichnungen begegnet; überdies sind flächige Ausgleichsmaßnahmen für Biotop und Ökosysteme, und zwar vorrangig für die Vogelwelt, Projektbestandteil. Die Bauphase ist letztlich ein vorübergehender Eingriff.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welches unzweifelhaft Teil des gesetzlichen Umweltbegriffes ist (vgl. dazu nur § 1 Abs 1 lit c UVP-G), sind in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln, da es sich im Anwendungsbereich des § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G um nachhaltige Einwirkungen, also um Immissionen im Rechtssinn, handeln muss. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bestand einer UVP-pflichtigen Anlage stellt jedoch keine Immissionsbelastung im Sinne einer fortgesetzten Einwirkung aus einer Quelle dar, sondern betrifft das Erscheinungsbild der Anlage (Quelle) als solche (vgl. dazu unter Punkt 4.).

3.4 Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 77 Abs 2 GewO 1994

Nach der verwiesenen Bestimmung ist die Frage nach der Zumutbarkeit danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.

Diesbezüglich ist auf das unter Punkt 3.2 zusammenfassend wiedergegebene Gutachten aus dem Fachbereich Humanmedizin zu verweisen. Diesem ist nicht nur zu entnehmen, dass keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen besteht, sondern unter Zugrundelegung der projektgemäßen Ausführung und Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und der zur Vorschreibung gelangten Auflagen auch, dass Nachbarn/Nachbarinnen durch Bau und Betrieb der 380 kV-Steiermarkleitung nicht unzumutbar belästigt werden.

3.5 Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen

Wie dem Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass das Projekt den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs 1 und 2 AWG 2002 entspricht und die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Der Sachverständige führt weiters aus, dass aus abfalltechnischer Sicht sowohl in der Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase als auch bei Auftreten eines Störfalles erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht zu erwarten sind. Somit stellt der Sachverständige die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus abfalltechnischer Sicht fest.

4. Zu den ergänzenden Anforderungen nach § 17 Abs 4 UVP-G

Gemäß § 17 Abs 4 UVP-G hat die Behörde die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten und die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Dies ist dadurch erfolgt, dass die Behörde in einem ersten Schritt die Darstellungen in der Umweltverträglichkeitserklärung geprüft und entsprechende Verbesserungsaufträge erteilt hat. Im Zuge der Erstellung der Fachgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Einwendungen bearbeitet und berücksichtigt. Insbesondere erfolgten im Lichte der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung Ergänzungen der einzelnen Fachgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens selbst, die sodann einem weiteren, abschließenden Parteiengehör unterzogen wurden. Damit wurden letztlich alle Einwendungen von den Sachverständigen bearbeitet und haben demnach Berücksichtigung im UV-Gutachten gefunden.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist die Grundlage der behördlichen Entscheidung schlechthin, wobei dieses nicht nur in einer Wiedergabe der Einzelgutachten besteht, sondern auch eine zusammenfassende Gesamtbewertung enthält, auf die sich die Behörde ebenfalls stützt. Die Auflagenvorschläge des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden von der Behörde übernommen, allenfalls, wo rechtlich geboten, klarer formuliert (es wurde lediglich jenen Vorschlägen nicht gefolgt, die sich als Wiederholung bereits vorhandener oder als bloße Wiedergabe gesetzlicher Bewilligungspflichten erwiesen).

Über geeignete Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) hinaus verpflichtet § 17 Abs 4 UVP-G die Behörde, durch Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Als von der Behörde aufzutragende bzw. vorzuschreibende Projektmodifikation wurde von einer Vielzahl von Einwendern die Ausführung der Leitung als sogenanntes Erdkabel (unter Geländeoberkante verlegt) gefordert bzw. thematisiert. Dabei zeigt sich jedoch, dass schon die Auffassungen darüber, welche Abschnitte der Leitung als Erdkabel auszuführen wären, stark divergieren; vereinzelt wurde die Verkabelung der gesamten Trasse gefordert.

Solches anzuordnen übersteigt jedoch die Befugnis der UVP-Behörde: Auf § 17 Abs 4 UVP-G gestützte Projektmodifikationen dürfen das „Wesen“ des Projekts und auch die Zuständigkeit der Behörde nicht verändern (Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000, BMLFUW, 30.5.2001, GZ. 114751/4-I/1U/2001, zu § 17 Abs 4 UVP-G). Eine Erdverkabelung würde schon deshalb das „Wesen“ des Projekts berühren, da bisherige Grundeigentümer nunmehr anders, weiters andere Liegenschaftseigentümer erstmals von dem Vorhaben betroffen wären (die Trasse des Erdkabels wäre nicht zwingend identisch mit jener der Freileitung). Da derartige Projektänderungen nach einhelliger Auffassung überdies voraussetzen, dass sie bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren, würde dies die Ergebnisse des Verfahrens zunichte machen und wären entsprechende Verfahrensschritte zu wiederholen. Einzig die Zuständigkeit der UVP-Behörde bliebe gewahrt, wollte man nicht in extremis an eine Vorschrift einer Vollverkabelung, die eine nicht UVP-pflichtige Ausführungsvariante darstellt, denken.

Vor allem aber würde eine solche Projektmodifikation deshalb das „Wesen“ des Projekts verändern, da die Antragstellerinnen ein leitungstechnisch anderes Projekt verwirklichen müssten als sie anstreben. Eine solche Verletzung des Antragsgrundsatzes - mit dem die Vorschrift von Projektmodifikationen stets in einem Spannungsverhältnis steht - kann vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein. Somit hat die Behörde davon Abstand genommen, den Antragstellerinnen eine Projektmodifikation in Richtung teilweiser oder gänzlicher Ausführung des Freileitungsvorhabens als Erdkabel vorzuschreiben.

Dieselbe Wertung führt die Behörde zu dem Ergebnis, dass die von einzelnen Einwendern geforderte weitere (weitergehende) Demontage bestehender Starkstromfreileitungen ebenfalls nicht unter dem Titel der Projektmodifikation vorgeschrieben wer-

den konnte. Denn dies würde bedeuten, dass in Betrieb befindliche Leitungen, die aktuell für die Versorgung der Stromabnehmer benötigt werden, außer Betrieb genommen werden müssten, wollten die Antragstellerinnen von der ihnen erteilten Genehmigung Gebrauch machen. Auch dies verändert das „Wesen“ des Vorhabens entscheidend und ist daher rechtlich nicht zulässig.

Die weiters vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind wie folgt zu würdigen:

- Die Antragstellerinnen haben in der Umweltverträglichkeitserklärung (Teilband UVE-E/Forstwirtschaft) als Ausgleich für den Verlust waldökologisch wertvoller, naturnaher Altbestände Maßnahmen zur waldökologischen Aufwertung von Beständen in der Trassenumgebung (im gleichen Naturraum) vorgesehen; dies in einem der Intensität des Eingriffs angemessenen Flächenausmaß. Diese Maßnahmen sind: Verlängerung der Umtriebszeit von naturnahen Laubwaldbeständen, Belassung von Totholz im Bestand als Lebensraum für zahlreiche Tierarten, Strukturbereicherung durch kleinflächige Femelschläge oder Einzelstammentnahmen sowie durch Strauchpflanzungen, Entfernung standortfremder Holzarten (z.B. Fichte) aus Laubmischwäldern und Umwandlung von standortwidrigen Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubmischwälder. Die durch Eingriffe betroffenen sensiblen Bestände sind im Ausmaß von 33,47 ha an Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (das Verhältnis zwischen Eingriffsfläche und Ausgleichsfläche beträgt somit 1:1). Dem gemäß hat der forsttechnische Amtssachverständige in einem Auflagenvorschlag die Ziffer von 34 ha genannt, welchem die Behörde auch gefolgt ist. Diese Ausgleichsmaßnahmen können, da sie großflächig vorgenommen werden, nicht in § 88 Abs 4 ForstG ihre rechtliche Grundlage finden. Vielmehr wäre diese in § 17 Abs 4 UVP-G zu finden. Allerdings war eine Vorschreibung im Wege einer Auflage nicht erforderlich, da der Bindungswille der Antragstellerinnen in der Umweltverträglichkeitserklärung auch diesbezüglich zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.
- Ebenso haben die Antragstellerinnen in der Umweltverträglichkeitserklärung (Teilband UVE-D/Biotope und Ökosysteme) Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die weit über die der Behörde durch das Stmk NSchG eröffneten Möglichkeiten hinaus gehen. Durch flächenbezogene Maßnahmen, wie insbesondere die Förderung von Altholzzellen, Bestandsumwandlungen in Wäldern, Wiesenrückführungen entlang der Trasse, etc. sollen die Eingriffe, insbesondere im Interesse der Vogelwelt, soweit als möglich ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsflächen belaufen sich in der Steiermark auf 55 ha Wald (im Ausmaß von 34 ha flächenident mit den forstlichen Ausgleichsflächen) und auf 27 ha Wiesenflächen. Auch und gerade diese Ausgleichsflächen, auf die in den einschlägigen Auflagen verwiesen wird, tragen

zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt entscheidend bei. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich nach Auffassung der Behörde unter anderem die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens im Hinblick auf die Schutzgüter Wald sowie Biotope und Ökosysteme.

- Wenn in den Einwendungen und Stellungnahmen vielfach erklärt wurde, dass diese Ausgleichsmaßnahmen noch nicht feststünden, noch nicht verortet und daher nicht weiter von Belang seien, so ist dem Folgendes entgegenzuhalten: es erscheint einsichtig, dass es für eine so große Fläche nicht möglich ist, schon während des Genehmigungsverfahrens sämtliche Verfügungsberechtigungen über geeignete Ausgleichsflächen der Behörde gegenüber namhaft zu machen, zumal eine Inanspruchnahme von Zwangsrechten ausscheidet, da diese Ausgleichsflächen rechtlich nicht Teil der Starkstromfreileitungsanlage sind. Es ist aber ebenso klar, dass die allfällige Nicht- oder Minderausführung von ökologisch relevanten Projektbestandteilen, wie sie die Ausgleichsmaßnahmen darstellen, Abweichungen darstellen würden, die im Abnahmeverfahren keinesfalls als geringfügig genehmigt werden könnten. Die Antragstellerinnen würden in diesem (hypothetischen) Fall einen konsenslosen Anlagenbetrieb verantworten und hätten sämtliche Maßnahmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes zu gewärtigen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erscheint eine Verortung der Ausgleichsmaßnahmen keine zwingende Grundlage für die behördliche Entscheidung.
- Hingegen ist dem Teilband Raumordnung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE-F) zu entnehmen, dass die dort untersuchten bzw. empfohlenen Sichtschutzpflanzungen nur eine sehr geringe Maßnahmenwirkung entfalten. Aus den Bezug habenden Formulierungen lässt sich kein Bindungswille der Antragstellerinnen erschließen und ist somit davon auszugehen, dass diese Sichtschutzpflanzungen lediglich eine Variantenprüfung im Fachbeitrag Raumordnung der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen, nicht hingegen einen Projektbestandteil.

Unter dem Titel der „*sonstigen Vorschriften*“ ist insbesondere auch die in einer Mehrzahl von Auflagen verpflichtend angeordnete Namhaftmachung von Fachkundigen zu sehen. Mit Ausnahme der wasserrechtlichen Bauaufsicht, die von der Behörde schon im Grunde des § 120 WRG bestellt werden konnte, handelt es sich bei den übrigen Aufsichtsorganen - jenes zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen zum Schutz der Luftreinhaltung, weiters zu landwirtschaftlich-bodenkundlichen Kontrolle, zur Überwachung der Durchführung der Bauphase im Wald sowie insbesondere auch der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen, wobei dieser Experte auch das Schutzgut Wildbiologie mitzubetreuen hat und schließlich die ökologische Bauaufsicht für den weiten Bereich des Schutzes von Biotopen und Ökosystemen - um Personen mit be-

sonderer Befähigung bzw. Qualifikation, die die Antragstellerinnen in die Lage versetzen werden, die umfangreichen Maßnahmen bestmöglich umzusetzen (es handelt sich somit nicht um verlängerte Arme der Behörde, sondern um Auftragnehmer der Antragstellerinnen, durch deren Bestellung sie überhaupt erst in die Lage versetzt werden, ihren aus dem Genehmigungsbescheid resultierenden Verpflichtungen zu entsprechen). Durch diese Aufsicht für insgesamt 6 Bereiche (Luft, Landwirtschaft und Boden, Forst, Wildbiologie, Biotop und Ökosysteme, Wasserbau) wird eine fachkundige Umsetzung der Genehmigung gewährleistet.

Abschließend ist zu diesem Punkt auf das Gutachten des Sachverständigen für örtliche Raumplanung (Siedlungsraum und Ortsbild) einzugehen. Dieser Sachverständige schlägt für eine Mehrzahl von Gemeinden (beginnend mit der Gemeinde Weitendorf und endend mit der Gemeinde St. Johann in der Haide) zwecks weiterer Minimierung der punktuellen Belastungen die Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten vor, wie beispielsweise eine Bündelung mit bestehenden Leitungen oder alternative Trassenführungen. Der Sachverständige empfiehlt sodann bestimmte Ausgleichsmaßnahmen, die im wesentlichen auf eine aus seiner Sicht sinnhafte Optimierung der Trasse hinauslaufen.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass es sich bei diesen Empfehlungen, Anregungen und ergänzend gewünschten Prüfungen alternativer Lösungsmöglichkeiten um Maßnahmen handelt, die in der Projektierungsphase sinnhaft durchgeführt werden können. Die Behörde ist jedoch - ungeachtet des Umstandes, dass in diesem Gutachten § 17 Abs 4 UVP-G fortgesetzt als Grundlage der Empfehlungen und Anregungen angeführt wird - nicht in der Lage, derartige Empfehlungen und Anregungen zum Gegenstand einer auf § 17 Abs 4 UVP-G gegründeten Vorschreibung zu machen. Denn bei derartigen Vorschreibungen muss es sich um verbindliche (weil letztlich auch durchsetzbare bzw. sanktionsbewährte) Vorschreibungen der Behörde handeln, die wiederum voraussetzen, dass ein entsprechendes sachverständiges Substrat vorliegt. Ein solches fehlt aber, da der Sachverständige lediglich Empfehlungen und Anregungen formuliert, in einem Vorbringen also liegt, welches typischerweise für ein starkstromwegerechtliches Vorprüfungsverfahren geeignet ist. Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass die Antragstellerinnen diesen Anregungen teilweise nachgegangen sind (insbesondere erfolgten im Beisein von Behördenvertretern Visualisierungen) und dabei festgestellt haben, dass die vom Sachverständigen angeregten Alternativen keine relevante Verbesserung in Bezug auf Eingriffstiefe und -umfang mit sich bringen würden.

5. Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G

Im Fachgutachten für das Schutzgut Landschaft führt der Gutachter aus, dass die 380 kV-Steiermarkleitung durch 3 Talräume mit naturnaher Kulturlandschaft führt, in welchen acht Bereiche hoher Sensibilität liegen, die bewirken, dass aus der Sicht des Landschaftsbildes nur die Variante der Verkabelung umweltverträglich ist. Weiters ist die Führung der Leitung durch das Landschaftsschutzgebiet Murauen nicht umweltverträglich; hier fordert der Amtssachverständige entweder eine Leitungsbündelung oder eine Umgehung dieses Landschaftsschutzgebietes im Südosten.

Unabhängig davon, dass die Hervorhebung anderer Projektvarianten (abschnittsweise Verkabelung und/oder Umgehung, also neue Trasse) nur als Empfehlung zu werten ist, ist für die Behörde sein fachliches Urteil bindend, wonach die projektierte Variante mit dem Landschaftsbild abschnittsweise unverträglich ist.

Die dagegen von den Antragstellerinnen vorgebrachte Kritik (Schriftsatz vom 27.8.2004 sowie das diesem beigelegte Privatgutachten von DI Tischler, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung) überzeugt die Behörde nicht. Gegenüber der in der Umweltverträglichkeitserklärung des DI Tischler vorgenommenen Mittelwertbildung erscheint das Fachgutachten des Amtssachverständigen methodisch schlüssiger, weil auf kleinräumige Raumeinheiten abstellend und damit nicht der Gefahr unzulässiger kompensatorischer Betrachtungsweisen ausgesetzt.

Dieses Fachgutachten hindert die Erteilung der für das Vorhaben nach dem Stmk NSchG erforderlichen Konsense nicht (2.2.3). Jedoch ist dieses Fachgutachten, das nach Auffassung der Behörde auch im Umweltverträglichkeitsgutachten im Sinngehalt richtig wiedergegeben wurde, im Hinblick auf § 17 Abs 5 UVP-G von Relevanz. Es erhebt sich die Frage, ob dieses Gutachten jene schwer wiegenden Umweltbelastungen erweist, die zur Abweisung des Genehmigungsantrags im Grunde des § 17 Abs 5 UVP-G führen müssen.

Dies ist auf Grund folgender Überlegungen zu verneinen:

- a) Ausgehend von dem Fachgutachten ist davon auszugehen, dass bei Verwirklichung des Projekts abschnittsweise eine an eine Verunstaltung des Landschaftsbildes heranreichende, schwer wiegende Beeinträchtigung desselben eintreten würde (Umweltunverträglichkeit bei isolierter Betrachtung des Landschaftsbildes).
- b) Allerdings ist fraglich, ob Einwirkungen auf das Landschaftsbild überhaupt auf taugliche Weise mit dem Begriff der „*schwer wiegenden Umweltbelastung*“ erfasst

werden können, da dieser Begriff für das Landschaftsbild als zu wenig differenziert erscheint (*Wimmer* in: *Bergthaler-Weber-Wimmer*, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap IX, Rz 149).

- c) Unter der Annahme, dass das Projekt schwer wiegende Umweltbelastungen im Sinne des § 17 Abs 5 UVP-G bewirkt, ist in einem ersten Schritt klarzustellen, dass auch eine abschnittsweise Verkabelung zu erheblichen, ja teilweise ebenso schwer wiegenden Umweltauswirkungen führen würde. Diesbezüglich ist auf die Fachgutachten Hydrogeologie und Forsttechnik zu verweisen, die der Kabelvariante gravierende Nachteile gegenüber einer Freileitung bescheinigen. Somit steht für die Behörde fest, dass keiner der beiden Varianten aus ökologischer Sicht der Vorzug gegeben werden kann (sie haben nur jeweils unterschiedliche Umweltauswirkungen).
- d) Entscheidend ist aber nicht primär, wie die Freileitung gegenüber einer hypothetischen Verkabelung (abschnittsweise oder insgesamt) zu beurteilen ist, sondern es ist eine Gesamtbewertung der Starkstromfreileitung durchzuführen, anhand derer zu beurteilen ist, ob schwer wiegenden Umweltbelastungen bestehen. Diese Gesamtbewertung hat primär alle ökologischen Kriterien im Zusammenhang mit dem Vorhaben, und zwar nicht nur jene im konkreten räumlichen Bezug des Vorhabens, in den Blick zu nehmen, darüber hinaus aber auch sonstige öffentliche Interessen zu berücksichtigen, um so zu einer integrativen Gesamtaussage über das Vorhaben zu gelangen.
- e) Eine solche Gesamtbewertung könnte also ein noch schlechteres Ergebnis zeitigen, als es durch das Fachgutachten Landschaftsbild bereits indiziert ist (wenn nämlich weitere erschwerende Umstände hinzu treten sollten). Ebenso können aber gegenläufige umweltrelevante Befunde in die Gesamtbeurteilung einfließen und so eine Resultierende ergeben, die zumindest unterhalb der Größenordnung der schwer wiegenden Umweltbelastungen des § 17 Abs 5 UVP-G liegt. Dabei sind sämtliche projektgegenständlichen bzw. durch Auflagen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der vom Projekt beeinträchtigten Umwelt zu berücksichtigen.
- f) Die gesetzlich gebotene fachliche Gesamtbewertung wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgenommen. Sie zeigt folgendes Bild:
- Das Vorhaben zeitigt in Bezug auf die überwiegende Mehrzahl der Umweltmedien und Schutzgüter keine oder keine erheblichen Auswirkungen. Dies gilt auch für die dem Landschaftsbild verwandten Fachbereiche der örtlichen Raum-

planung (Siedlungsraum und Ortsbild) und der überörtlichen Raumplanung (Regionalentwicklung und Freizeit, Erholung, Tourismus).

- Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes Murauen lassen sich die vom Fachgutachter für das Landschaftsbild konstatierten Auswirkungen insofern relativieren, als der Fachgutachter für Biotop und Ökosysteme als diesbezüglich primär fach einschlägiger Gutachter die Überspannung des Gebietes begrüßt, da dadurch aus der Sicht seines Fachgebietes keine nachteiligen Eingriffe in die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu befürchten sind. Auch im forsttechnischen Gutachten kommt der Vorzug der Waldüberspannung des Landschaftsschutzgebietes klar zu Ausdruck.
- Es ist abwägend zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständliche Trasse von dem prioritären Bemühen nach Findung einer siedlungsfernen Trasse gekennzeichnet ist; logische Folge dieses im Interesse der Vorsorge für die menschliche Gesundheit stehenden Bemühens ist eine Trasse mit verstärkter Intensität für das Landschaftsbild.
- Die Trasse wurde, soweit möglich, in die Landschaft integriert; sie verläuft zu meist hangparallel bzw. im Wald. Allerdings sind Talquerungen unvermeidlich, in denen der Amtssachverständige für das Landschaftsbild die erwähnten Auswirkungen konstatiert.
- Dem steht allerdings die überragende Bedeutung der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie zu möglichst kostengünstigen Preisen für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte gegenüber. Dem Fachgutachten der Energie-Control GmbH ist die enorme Bedeutung des Lückenschlusses des Hochspannungsnetzes auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene deutlich zu entnehmen. Stromausfälle, die hohe finanzielle Schäden bewirken, führen auch zum Ausfall wichtiger, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt notwendiger Betriebssysteme, Steuerungen, Aggregate, Maschinen, etc.. Zwar sichert die 380 kV-Steiermarkleitung dies nicht allein. Sie stellt aber die dringend geforderte Modernisierung des in seiner heutigen Ausformung in wesentlichen Teilen noch auf die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgehenden österreichischen Übertragungsnetzes in einem sehr wesentlichen Abschnitt her.
- Durch diese Leitung würden die mit dem Betrieb der derzeit hoch überlasteten innerösterreichischen Nord-Süd-Verbindungen verbundenen Übertragungsverluste temporär erheblich reduziert, was auch zu einer nicht unerheblichen CO₂-

Einsparung führen würde (laut Angabe Vermeidung eines jährlichen CO₂-Ausstoßes bis zu 230 kt).

- Die unzureichende Ausgestaltung des österreichischen Übertragungsnetzes zwingt zur Zuschaltung kalorischer Kraftwerke, wobei diese sog. Engpassmanagementmaßnahmen nicht nur wirtschaftlich unverhältnismäßig teuer sind. Die temporär zugeschalteten Kraftwerke sind als Altanlagen deutlich emissionsreicher als jüngere Anlagen. Die Engpassmanagementmaßnahmen führen also zu weiteren CO₂-Belastungen, die mit Inbetriebnahme der 380 kV-Steiermarkleitung wegfallen würden. Dieses Emissionsminderungspotential ist ebenfalls bedeutend und nicht zu vernachlässigen.
 - Einen weiters sehr wichtigen positiven Umweltaspekt des Gesamtvorhabens stellt auch die Möglichkeit dar, die im Nordosten Österreichs in immer größerem Umfang anfallenden Energiemengen aus der Windkraft zu den Verbraucherschwerpunkten im Süden und Südosten des Landes zu bringen. Das Funktionieren der Windkraft setzt ein leistungsfähiges Übertragungsnetz zwingend voraus, wobei sich der Anteil der Windkraft (wie der erneuerbaren Energieträger überhaupt) in den nächsten Jahrzehnten erheblich erhöhen wird. Unter Beibehaltung der derzeitigen Netzsituation wäre nicht nur der ökologisch sinnvolle Einsatz von Strom aus Windkraft als Pumpstrom für die Wasserspeicher gefährdet, sondern der weitere Ausbau der Windkraft überhaupt. Elektrizität aus Windkraft entwickelt sich zu einem bedeutenden Faktor der Stromerzeugung. Sie ist über ein leistungsfähiges Übertragungsnetz zum Erzeugungszeitpunkt zu den Verbrauchern zu transportieren.
- g) Somit zeigt sich, dass durch den Betrieb der 380 kV-Steiermarkleitung auch erhebliche positive Umwelteffekte erzielt werden könnten. Daher stehen sich negative Umweltauswirkungen (auf das - notwendiger Weise kleinräumige - Landschaftsbild) und positive Umweltauswirkungen (nämlich letztlich für die ökologische Gesamtbewertung und -ausrichtung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie in Österreich) gegenüber.

Zu § 17 Abs 5 UVP-G zurückkehrend ist auszuführen, dass die Gesamtbewertung durch die Behörde jedenfalls gesichert ergeben hat, dass schwer wiegende Umweltbelastungen, die zu einer Abweisung des Genehmigungsantrages auf Grund dieser Bestimmung führen müssten, nicht zu erkennen sind. Denn die erheblichen ökologischen Vorteile der 380 kV-Steiermarkleitung gegenüber dem derzeitigen Zustand - es handelt sich nicht allein um wirtschaftliche Vorteile, sondern auch und gerade um ökologische Verbesserungen, wenn man eine Gesamtbewertung durchführt, nämlich

bezogen auf die Verteilung der elektrischen Energie in Österreich und die künftig durch das Vorhaben ermöglichten Verbesserungen (Windkraft, Verringerung der Leitungsverluste, Entfall der Engpassmanagementmaßnahmen, etc) - lassen nach Auffassung der Behörde die Inkaufnahme der zweifellos erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gerechtfertigt erscheinen. Hinzu kommt der unbestrittene, dringliche energiewirtschaftliche Bedarf an der Leitung, der im Rahmen des § 17 Abs 5 UVP-G ebenfalls in Anschlag zu bringen ist. Von einer Abweisung des Genehmigungsantrags war daher - ungeachtet des Gutachtens aus dem Fachbereich Landschaftsbild - Abstand zu nehmen.

III.

Erwägungen zu den Einwendungen

1. Allgemeines

Nachstehend wird zu den im Verfahren erhobenen Einwendungen Stellung genommen und dargelegt, aus welchen fachlichen und rechtlichen Überlegungen die Behörde zum Ergebnis der Abweisung dieser Einwendungen, soweit sich diese nicht auf Wertverluste, Zwangsrechte und Entschädigungen bezogen, gelangt ist. Dabei erscheint es nicht erforderlich, ja im Interesse der Aussagekraft und Übersichtlichkeit der Begründungsdarlegungen sogar nachteilig, wenn auf jede einzelne Einwendung gesondert eingegangen würde. Die Behörde hat sich daher entschlossen, nach Sinn und Inhalt gleichgerichtete Einwendungen zu Themenblöcken zusammenzufassen und auf diese Themenblöcke im Detail einzugehen. Innerhalb dieser Themenblöcke wird jedoch individuell auf jene Einwendungen eingegangen, die durch einen besonderen Ortsbezug gekennzeichnet sind (diese besonders verorteten Einwendungen entziehen sich einer Zusammenfassung, anders als z.B. jene, die eine behauptete Gesundheitsgefährdung zum Inhalt haben).

Die Behörde sah sich weiters angesichts der Vielzahl von Verfahrensparteien nicht in der Lage, sämtliche Parteistellungsbehauptungen im Detail zu überprüfen. Insbesondere bei weiter von der Trasse entfernt wohnhaften Personen wäre angesichts des Fehlens eines subjektiven Rechts z.B. auf das Landschaftsbild und mangels sonstiger, denkmöglicher Beeinträchtigung mit Zurückweisung ihrer Einwendungen vorzugehen gewesen. Doch ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass es sich dabei um einige wenige Grenzfälle handelt, hinsichtlich derer die von der Behörde vorgenommene Abweisung an Stelle der allenfalls gebotenen Zurückweisung im Sinne der Judikatur keine Rechtsverletzung darstellt.

Da in den Einwendungen einige bedeutsame Rechtsfragen wiederholt thematisiert wurden, nimmt die Behörde im Interesse der Übersichtlichkeit dazu im nachstehenden Abschnitt Stellung. In einem daran anschließenden Abschnitt erfolgt sodann die fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den zu Themengruppen zusammengefassten Einwendungen.

2. Erwägungen zu wiederholt aufgeworfenen Rechtsfragen

2.1 Bedarf

In einer Vielzahl von Einwendungen wird der mangelnde Bedarf an der 380 kV-Steiermarkleitung vorgebracht und durch entsprechende Privatgutachten untermauert.

Aus rechtlicher Sicht ist die Frage nach dem Bedarf wie folgt zu beurteilen:

- 2.1.1 Das UVP-Gesetz kennt keine spezielle Bedarfsprüfung und keine besondere Bezugnahme auf öffentliche Interessen (sieht man von der in § 17 Abs 5 UVP-G verankerten Bezugnahme auf öffentliche Interessen einmal ab). Der Umweltsenat hat dies bereits in seiner Entscheidung Zistersdorf (3.8.2000, US 3/1999/5-109) bestätigt. In US 19.6.2001, 2/2000/12-66 (Zwentendorf) hat der Umweltsenat diese Auslegung beibehalten:

“Zur Bedarfsprüfung hat der Umweltsenat bereits im Fall Zistersdorf festgestellt, dass unter allgemein UVP-G-rechtlichen Gesichtspunkten, also ohne Bedachtnahme auf die gemäß § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, keine Bedarfsprüfung vorzunehmen sei....an dieser Rechtslage hat sich durch das UVP-G 2000 in dieser Hinsicht nichts geändert. Da, wie bereits festgestellt, im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, dass schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Anwendung des Abweisungstatbestandes ausscheidet, ist die Frage des Bedarfs für die gegenständliche Anlage nicht unmittelbar genehmigungsrelevant.“

Somit zeigt sich, dass die Frage des Bedarfs nach § 17 Abs 2 und Abs 4 nicht, nach Abs 5 allenfalls mittelbar relevant ist.

- 2.1.2 Sehr wohl ist die Bedarfsfrage bzw. die Frage, ob das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt, jedoch nach den hier mitanzuwendenden Materiengesetzen von Relevanz:

- Nach stRspr des VwGH zum Starkstromwegerecht (z.B. VwGH 20.7.2004, 2002/05/0081), die auch bei anderen Linienvorhaben mit Zwangsrechtsbewährung vorgegeben wird (VwGH 15.6.2004, 2004/05/0085), hat der von einer Leitungsanlage betroffene Liegenschaftseigentümer im Rahmen der ihm zukommenden Parteistellung die Möglichkeit der Einwendung, dass kein öffentliches Interesse daran bestehe, die geplante Leitung in einer seine Grundstücke berührenden Art oder wenigstens nicht in der vorgesehenen Weise auszuführen.

Somit ist über entsprechende Einwendung zu begründen, weshalb eine bestimmte Grundparzelle überhaupt bzw., bejahendenfalls, weshalb in der projektgemäßen Art in Anspruch genommen wird. Den Grundeigentümer trifft jedoch eine Mitwirkungspflicht, entsprechende Möglichkeiten einer geänderten Trassenführung aufzuzeigen. Wird dem Vorschlag auf Abänderung nicht entsprochen, hat die Behörde im Einzelnen darzutun, aus welchen Erwägungen der Vorschlag des betroffenen Grundeigentümers das Vorhaben erschwert oder einschränkt (VwGH 8.3.1979, 2724/77, 5.3.1985, 84/05/0193).

Zu den diesbezüglich vorgebrachten Einwendungen ist Folgendes auszuführen:

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
Stadtgemeinde Hartberg Hauptplatz 10 8230 Hartberg S 107	M 285 z.T.	1213/2, 1211	389	St.Johann i.d.Haide	Die Verlegung der Leitung im Bereich der Maste 285 bis 287 würde zusätzlich zwei Winkelmaste erfordern; die Leitung wäre länger, daher kostspieliger, vor allem aber mit größerer Waldinanspruchnahme verbunden. Die Projekttrasse nutzt dem gegenüber bereits bestehende Schlagflächen bestmöglich. Die angeregte Änderung würde daher nicht nur leitungstechnisch, sondern auch forstlich deutliche Nachteile mit sich bringen.
	M 286 1/1	1197/1	389		
	M 287 z.T.	1184, 1183/1	492 389		
EINWENDUNG: Die Mastennummer 285 bis 287 sollen näher an der A 2 aufgestellt werden, um weniger Hochwald roden zu müssen.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
Gemeinde Blaindorf Blaindorf 82 8265 Blaindorf S 1379	M 208 z.T.	570	64	Blaindorf	Angesprochen ist die Verlegung des Mastes Nr. 208 nach Süden. Dies würde eine Versetzung des Tragmastes 209 aus dem Wald in eine Ackerfläche erfordern, wodurch die Leitungsachse näher an ein bestehendes Gehöft rücken würde, was dem obersten Grundsatz der Leitungsplanung - mögliche Siedlungsferne - widersprechen würde.
EINWENDUNG: Entfernung der geplanten Trasse zur Volksschule Blaindorf nur knapp mehr als 300 m; die Blaindorfer Schulwiese liegt unmittelbar neben dem geplanten Masten Nr. 208 und wird der nordwestliche Teil dieser Erholungs- und Turnfläche von der Trasse direkt überspannt .					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
HUBER Dipl.-Ing. Karl geb. 23.03.1948 8265 Blaindorf 14 HUBER Mag. Leopoldine geb. 04.05.1954 8265 Blaindorf 14 S 80		1288	21	Blaindorf	Diese Tafelobstanlage wird zwischen den Masten 208 und 209 überspannt. Auch die nördlich bzw. südlich situierten Grundparzellen erlauben landwirtschaftliche Nutzungen, sodass durch eine Aussparung der Grundparzelle 1288 die Inanspruchnahme lediglich auf eine gleichwertige andere Parzelle verlagert würde, wo die Überspannung den gleichen Einwänden begegnen würde.
EINWENDUNG: Überspannung der Tafelobstanlage auf Gst.Nr. 1288, KG Blaindorf , führe dazu, dass 55% der Fläche direkt unter der Leitung und der Rest unmittelbar daneben zu liegen komme. Diese Anlage stelle für 4 bis 5 Monate pro Jahr zwischen 8 und 12 bis 13 Stunden täglich einen Arbeitsplatz dar, zu dem häufig auch Kinder oder Kleinkinder mitgenommen werden müssen und daher der Belastung durch Elektromog ausgesetzt seien.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
					Zur Trassenfestlegung im Bereich Werndorf ist festzustellen, dass unter der Vorgabe größtmöglicher Abstände zu Wohnbebauungen dieser Trassenverlauf deshalb gewählt wurde, weil jede andere West-Ost-Querung zwischen Graz im Norden und Wildon im Süden wesentlich kleiner Abstände zu bestehenden Wohnbebauungen verursacht hätte.
<p>Ein bestehendes Wohngebiet, das im geltenden Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet für allgemeines Wohngebiet festgelegt ist, welches sohin nach den geltenden Bestimmungen des Stmk ROG und des Baugesetzes jederzeit bebaubar wäre, wäre im Sinne des UVP-Gesetzes jedenfalls mit einzubeziehen gewesen (§ 12 Abs 4 Z 5 UVP-G, wonach alle öffentlichen Konzepte mit aufzunehmen sind, darunter sind auch die Rechtstatbestände von Flächenwidmungsplänen zu verstehen). Dieses Gebiet würde aber durch die geplante 380 kV-Leitung überspannt werden, die zu beurteilende Entfernung würde daher 0 m betragen. Dieses Gebiet sei humanmedizinisch nicht nach dem Schweizer Vorsorgewert berücksichtigt worden. Die Werte könnten sohin definitiv nicht eingehalten werden, gebe es daher für dieses Wohngebiet Ausnahmebestimmungen wenn es überspannt wird, da es unbebaut ist.</p>					<p>Entlang der B67 (Grazer Straße) existiert zwischen Graz und Werndorf ein historisch gewachsener, nunmehr geschlossener Siedlungsriegel, der seine Fortsetzung an der südlichen Ortsgrenze von Werndorf findet und weiter bis Wildon reicht. Planerisch handelt es sich somit um die Nutzung der mit Abstand größten Baulücke, durch die die Leitung in West-Ost-Richtung geführt werden kann (die Überwindung des Siedlungsriegels ist unabdingbar, da die Leitung von Zwaring kommt und über das Kraftwerk Werndorf nach Osten geführt werden muss).</p>

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
<p>Steht nicht im Grundstücksverzeichnis!! S 68</p>		213		St. Margarethen	<p>Da die Grundparzelle 213 vom Projekt nicht berührt wird (weder durch einen Mast, noch durch eine Überspannung), kann auf diesen Einwand nicht reagiert werden.</p>
<p>EINWENDUNG: Ein bestehender Mast auf dem Grundstück soll durch einen größeren ersetzt werden; dieser werde voraussichtlich weiter im Feldinneren aufgestellt werden müssen was eine erhebliche Wertminderung des Grundstückes bedeuten würde sowie einen beträchtlichen größeren zeitlichen Aufwand bei der jährlichen Bewirtschaftung des Ackers auf Gst.Nr. 213 von Martin Felber in St. Margarethen an der Raab.</p>					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
<p>BERGHOFER Josef geb. 16.02.1955 Schölbing 105 8230 St. Johann i.d. Haide BERGHOFER Margarete geb. 08.07.1962 Schölbing 105 8230 St. Johann i.d. Haide S 1079</p>	<p>M 267 z.T.</p> <p>M 268 z.T.</p>	<p>111</p> <p>140</p>	<p>413</p> <p>58</p>	<p>Schölbing</p>	<p>Auf Grund der in diesem Gemeindegebiet vorwiegend vorhandenen Parzellenstruktur mit geringen Breiten (Riemenparzellen) ist auf Grund der Größe der 380 kV Maste zwangsweise eine gewisse Sperrwirkung bei schmalen Parzellen gegeben. Die dadurch gegebenen Bewirtschaftungerschwernisse werden auf privatrechtlicher Basis unter Berücksichtigung der entstehenden Restflächen abzugelten sein.</p>
<p>EINWENDUNG: Masten versperren das Durchfahren von Grundstücken und verunmöglichen das Umdrehen mit Mähreschern auf schmalen Äckern (Berghofer Josef, Schölbing 105, 8230 St. Johann i. d. Haide). Bewirtschaftungerschwernisse für Äcker, auf dem ein Strommast errichten werden soll.</p>					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
LEOPOLD Anton geb. 05.05.1943 Goggitsch 6 8323 St. Margarethen a.d. Raab LEOPOLD Maria-Magdalena geb. 12.10.1947 Goggitsch 6 8323 St. Margarethen a.d. Raab S 64	M 100 1/1	388/1,387 1787	227 6	Goggitsch Langegg	Diese 3 Grundparzellen, die offenbar eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden in der Leitungsachse überspannt, wobei die Leitung hier auf einem Abschnitt von 10 Tragmasten (Mast Nr. 97 bis 106) in gerader Richtung verläuft. Die hier begehrte Verlegung des Mastes Nr. 100 würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen: Im Norden ergäbe sich eine höchst problematische Annäherung an den Ortsteil Mittergoggitsch (Gemeinde Langegg) bzw. an den Ortsteil Goggitsch (Gemeinde St. Margarethen). Nach Süden müsste die Leitung in die bewaldeten Steilhänge der südlichen Talflanke des Goggitschtales verlegt werden (Rutschungsgefahr). Die Leitungsführung über diese 3 Parzellen ist also das mit Sicherheit gelindeste Mittel in diesem Teilraum.
EINWENDUNG: Landwirtschaftlich genutztes Grundstück Nr. 388/1 und 387, EZ 227, KG Goggitsch und Nr. 1787, EZ 6, KG Langegg , dienen als Ackerflächen und können in Zukunft durch die Errichtung von Masten nicht mehr als solche genutzt werden. Weiters werde durch den Betrieb der Leitung eine erhebliche Beeinträchtigung in der Nutzung der Wald- und Ackerflächen befürchtet.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
RAUCH Franz geb. 01.02.1941 8342 Perlsdorf 14 RAUCH Maria geb. 30.01.1943 8342 Perlsdorf 14 S 178	M 125 1/1	664	374	St. Margarethen	Das mehr als 10 ha große Grundstück Nr. 664, KG St. Margarethen wird nur von einem Tragmast (Nr. 125, T+2) betroffen. Auf Grund der Größe der Parzelle ist eine mittige“ Platzierung des Mastes zwangsläufig gegeben, die wirtschaftliche Beeinträchtigung ist finanziell zu entschädigen. Es ist also auf Grund der Größe der Parzelle nicht möglich, diese nur zu überspannen; auch wäre eine Verschiebung nur in sehr geringfügigem Ausmaß denkbar.
EINWENDUNG: Massive und unzumutbare Erschwerung der Bewirtschaftung des Grundstücks Nr. 664, KG St. Margarethen , da ein Mast in der Mitte des Grundstücks geplant ist.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
SALMHOFER Barbara geb. 18.07.1965 8212 Oberrettenbach 13 SALMHOFER Peter geb. 15.03.1963 8212 Oberrettenbach 13 S 464	M 191 1/1	326/3	13	Oberretten- bach	Da, lt. Starkstromwegegesetz lediglich Dienstbarkeitsverträge und nicht der Erwerb von Grundstücken den dauernden Bestand der Leitungsanlage sichern soll, ist eine eigentumsrechtliche Parzellierung der entstehenden grundrissmäßigen Schutzbereiche der in Anspruch genommenen Waldflächen auszuschließen. Eine Erhöhung der Maste 190, 191, 192 um mindestens 20m würde das Erscheinungsbild (Landschaftsbild) der Leitungsanlage wesentlich verschlechtern, so dass auch seitens der Forstbehörde für diesen Leitungsabschnitt keine Waldüberspannung verlangt wurde.
EINWENDUNG: Forderungen: Ausweisung des Servitutstreifen als eigene Parzelle, Erhöhung der Masten Nr. 190, Nr. 191 und Nr. 192 um mindestens 20 m, um die Trassenbreite zu reduzieren.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeamt 8295 St. Johann i.d. Haide			650		Die Verlegung der Leitung im Bereich der Maste 285 bis 287 würde zusätzlich zwei Winkelmaste erfordern; die Leitung wäre länger, daher kostspieliger, vor allem aber mit größerer Waldinanspruchnahme verbunden. Die Projekttrasse nutzt dem gegenüber bereits bestehende Schlagflächen bestmöglich. Die angelegte Änderung würde daher nicht nur leitungstechnisch, sondern auch forstlich deutliche Nachteile mit sich bringen.
	M 288 z.T	1625	667	St.Johann i.d.Haide	
EINWENDUNG: Wunsch der Jäger und Landwirte der Gemeinde St. Johann in der Haide die Maststandorte 284 bis 288 näher an die A 2 zu verlegen, damit weniger Waldfläche verloren gehe, dies sei auch von Dr. Nitsche von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark befürwortet worden.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeinde Hofstätten a.d. Raab 8200 Hofstätten a.d. Raab S 1391		683/1	50000	Wünschendorf	Im Lageplan L9293/42K ist ersichtlich, dass zwischen dem Bahngrundstück Nr. 627 KG Wünschendorf und dem Mast Nr. 143, der auf dem Grundstück Nr. 689 KG Wünschendorf situiert wird, vom nächstgelegenen über Tag befindlichen Mastfuß ein freier Abstand von 13m gegeben ist, so dass die derzeit 5m breite Gemeindestraße auf die angesprochene Mindestbreite von 8m durchaus vergrößert werden kann.
EINWENDUNG: Die Bebauungsrichtlinie „Wünschendorf“ (DI Pumpernig, 1.12.1997) sehe in § 4 Abs 2 die Herstellung einer Fahrbahnbreite der Gemeindestraße (Grundstück Nr. 683/1; KG Wünschendorf) mit einer Mindestbreite von 8,0 m vor; im Lageplan sei im Bereich zwischen der ÖBB Hauptstrecke Graz – Fehring und dem geplanten Masten Nr. 143 nur eine Breite von ca. 6,0 m erkennbar; die Gemeinde Hofstätten an der Raab fordere daher die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
KRENN Albin Dipl.-Ing. geb. 05.12.1947 8323 Kocheregg 1 S 832		1731	440	Krumegg	Lt. geologischer Begutachtung im Rahmen der UVE befindet sich der auf Grundstück Nr. 1729 KG Krumegg positionierte Stützpunkt Nr. 80 (WA+4) auf einem geologisch stabilen Hangrücken, sodass die dort notwendige punktuelle Schlägerung des Waldes die Maststandsicherheit nicht beeinträchtigt. Die Mastgründung vollzieht sich also auf einer stabilen geologischen Schulter und ist zwischen dem Maststandort und dem Haus des Einwenders ein Abstand von 120m gegeben, Rutschungen sind daher an sich ausgeschlossen, zusätzlich ist es nicht denkbar, dass das Haus des Einwenders in irgendeiner Weise von Rutschungen gefährdet wäre.
EINWENDUNG: Grundstück Nr. 1731, KG Krumegg: Hangrutschung, Oberflächenzerstörung, Lebensgefahr bei Instabilität des Mastes.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
ARNUS Josef geb. 12.11.1953 Rauden 88 8081 Heiligenkreuz am Waasen S 1374		269/1	152	Empersdorf	Die Trassenführung über den genannten Teich ergibt sich zwangsläufig aus dem Umstand, dass die Leitung im weiterführenden Trassenverlauf zwischen zwei Wohnobjekten (ON 30 einerseits sowie ON 33, 34 andererseits) hindurchgeführt wird. Daher muss die Leitung exakt mittig zwischen diesen beiden Objekten geführt werden, was wiederum zwangsläufig die Überspannung des angesprochenen Teiches bedingt.
EINWENDUNG: Wasser- und naturschutzrechtlich bewilligter Teich auf Parzellennummer 269/1 in Empersdorf , der als Erholungsstätte für Mensch und Tier dient, wird direkt in der Mitte überspannt , entgegen der Aussage des Gutachtens befinden sich daher sehr wohl wasserrechtlich bewilligte Anlagen in unmittelbarer Nähe der Trasse.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
PÖLLITSCH Maria Martha geb. 27.11.1958 Holzmannsdorf 220 8323 St. Marein S 716		1085 1086	696	Krumegg	Ein Ausweichen (Nichtinanspruchnahme der Grundparzellen 1085 und 1086) hätte eine Verringerung der Abstände zu zwei bestehenden Wohnobjekten zur Folge, dh diese könnten nicht äquidistant passiert werden. Nach einem solchen Abrücken stünde man also vor diesen Anrainern. Überdies müsste auf dem hier sehr steilen Hang stark hinauf gerückt werden, was leitungstechnisch deutlich schwieriger wäre. Aus diesem Grund kann auf die Inanspruchnahme der Grundparzellen 1085 und 1086 nicht verzichtet werden.
EINWENDUNG: Gefährdung der Wasserversorgung der Familie Ederer, Rutschungen sowie durch die Grabungen für die Fundamente der Masten auf den Grundstücken Nrn. 1085 und 1086, 8232 Krumegg.					

EINWENDER = GST-EIGENTÜMER	MAST	GST.NR.	EZ	KG	BEANTWORTUNG
REISENHOFER Gottfried geb. 06.11.1952 8321 St.Margarethen a.d. Raab 12 REISENHOFER Helga geb. 15.12.1955 8321 St.Margarethen a.d. Raab 12 S 1150	M 128 z.T.	633		St. Margarethen	Der Flächenwidmungsplan sieht für den angesprochenen Bereich keine Vorbehaltsflächen für die Nutzung als Gewerbe- oder Industriegrund vor, sodass eine vorsorgliche Erhöhung der Leitungsanlage nur aus optischen Gründen (da mehrere Maste zu erhöhen wären) nicht sinnvoll erscheint. Es würde sich im Übrigen um eine bloß vorsorgliche Erhöhung handeln, die mehrere Maste umfassen müsste (die Einwender sprechen eine Gewerbezone an), was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Teilraum führen würde.
EINWENDUNG: Eigentümer des Grundstückes Nr. 633, KG St. Margarethen , fordert die Erhöhung von Mast Nr. 128 , um im Falle einer Umwidmung des Grundstückes auf Industriegrund die Nutzung verbessern zu können.					

- Ebenso ist das öffentliche Interesse im Rahmen der Interessenabwägung nach § 18 Abs 6 ForstG bei der Entscheidung über den Rodungsantrag zu prüfen gewesen.
- Schließlich sind auch besondere volkswirtschaftliche und besondere regionalwirtschaftliche Interessen bei der Interessenabwägung nach § 6 Abs 7 Stmk NSchG zu berücksichtigen gewesen.

2.1.3 Die Energie-Control GmbH (Dr. Kapetanovic) kommt in ihrem Gutachten betreffend Energiewirtschaft/Bedarf zu folgenden Ergebnissen:

Die Verstärkung der Nord-Süd-Übertragungskapazitäten im Höchstspannungsnetz der Regelzone Ost ist für den sicheren Netzbetrieb und für die allgemeine Versorgungssicherheit in Österreich und in den betroffenen Regionen der Steiermark von großer Bedeutung. Das schon derzeit bestehende Defizit an angespeister elektrischer Energie im Süden Österreichs wird sich durch den schon in der Vergangenheit zu verzeichnenden überdurchschnittlichen Stromzuwachs in der Steiermark und vor allem im Großraum Graz noch verstärken. Das Vorhaben 380 kV-Leitung ist erforderlich, um den vorhandenen Energieüberschuss aus dem Norden und Nordosten Österreichs zu den Verbrauchszentren im Süden zu transportieren.

Durch zusätzliche Einspeisung der aus Windkraft erzeugten elektrischen Energie (die Erzeugung erfolgt vorwiegend in Niederösterreich und Burgenland) wird sich der bestehende Nord-Süd-Engpass in der Regelzone Ost deutlich verschärfen. Durch den Bau der 380 kV-Steiermarkleitung können Engpassmanagementmaßnahmen weitgehend vermieden und der Windkraftausbau erleichtert werden. Durch die im Süden angesiedelten Speicherkraftwerke besteht überdies die einmalige Chance zur Vernetzung von Windkraft und regelbarer Wasserkraft. Daher ist die 380 kV-Steiermarkleitung eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Sicherstellung der nachhaltigen Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern einschließlich der Windkraft.

Mit zunehmendem Nord-Süd-Ungleichgewicht verschärft sich auch die Anfälligkeit des österreichischen Höchstspannungsnetzes bei Störungen in benachbarten ausländischen Übertragungsnetzen, die im UCTE-Verbundbetrieb geführt sind. Dadurch steigt auch die Gefahr von Großstörungen und Versorgungsunterbrechungen in der gesamten Regelzone. Die 380 kV-Steiermarkleitung stellt die dringend notwendige Maßnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit auf das erforderliche Niveau und zur Verringerung der Störungswahrscheinlichkeit dar. Die Anfälligkeit für Auswirkungen von Störungen in ausländischen Übertragungsnetzen kann nicht als Dauerzustand der österreichischen Elektrizitätsversorgung akzeptiert werden.

Schließlich sind die Vorteile des freien Elektrizitätsmarktes nur bei einem leistungsfähigen Übertragungsnetz voll nutzbar. Die Nullvariante müsste bereits in wenigen Jahren zu einer Auftrennung der Regelzone Ost in einen Nord- und Südteil führen, was zu einer Regionalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes und in weiterer Folge zu höheren Elektrizitätspreisen führen würde. Es würde die Abkoppelung des Südens Österreichs (Stmk, Ktn) vom restlichen Strommarkt in der Regelzone Ost drohen. Dies würde einen wichtigen Teil des Wirtschaftsstandortes Österreich beeinträchtigen.

Zusammenfassend stellt der Gutachter den dringenden Bedarf für die 380 kV-Steiermarkleitung fest.

Hervorzuheben ist, dass dieser Bedarf insbesondere (auch) aus isolierter Sicht der vom Vorhaben betroffenen Region besteht. Der in den Einwendungen wiederholt ins Treffen geführte Umstand, dass die in der Steiermark und im Burgenland bestehende Lücke nicht die einzige im österreichischen Höchstspannungsnetz ist, ändert somit nichts daran, dass es sich um eine sinnvolle Abgrenzung des Vorhabens handelt. Durch diese wird auch die UVP-Pflicht nicht umgangen, weil jedes der Vorhaben, die in Summe den gesamthaften Lückenschluss des österreichischen Höchstspannungsringes in der

Regelzone Ost bilden, einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G zu unterziehen ist.

Der Gutachter widerlegt auch die vorgelegten Privatgutachten gegenteiligen Inhalts, insbesondere die Kurzstudie „*Die 380 kV-Höchstspannungsleitung Südburgenland-Kainachtal und mögliche Alternativen*“ der Hornbacher Consulting. Im Einzelnen führt der Gutachter aus, dass die in dieser Studie enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen ein Plädoyer für eine Reihe oft nicht realisierbarer Maßnahmen darstellen, wobei durch diese Maßnahmen auch nur ein sehr geringer Beitrag zur Entlastung des bestehenden Nord-Süd-Engpasses erzielt werden kann und zusätzlich die Kosten und die Finanzierung dieser Maßnahmen außer Betracht bleiben. Auch handelt es sich um Maßnahmen, die der Erstantragstellerin in ihrer Funktion als vom Gesetz berufene Übertragungsnetzbetreiberin größtenteils nicht offen stehen.

- 2.1.4 Die Behörde vertritt daher die Auffassung, dass ein dringender Bedarf nach Realisierung der 380 kV-Steiermarkleitung besteht, da ihr die Ausführungen des Dr. Kapetanovic, die auch Eingang in das Umweltverträglichkeitsgutachten gefunden haben, schlüssig erscheinen, die gegenteiligen Vorhaltungen hingegen nicht in demselben Maß.

Die durch § 18 Abs 3 ForstG und § 6 Abs 7 Stmk NSchG vorgegebenen Interessenabwägungen waren daher dahingehend zu lösen, dass von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen bzw. von einem qualifizierten öffentlichen Interesse an der Projektverwirklichung auszugehen ist.

2.2 Trassenvarianten, alternative Lösungsmöglichkeiten

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung auch eine Übersicht über die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Trassenvarianten zu enthalten, wenn für das Vorhaben gesetzlich die Möglichkeit der Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist. Da nach dem StWG des Bundes bzw. dem Stmk StWG die Möglichkeit der Erwirkung von Zwangsrechten (Leitungsrechte, Enteignung) vorgesehen ist, sind die Antragstellerinnen daher verpflichtet, Trassenvarianten zu prüfen und diese bzw. deren umweltrelevante Vor- und Nachteile in der Umweltverträglichkeitserklärung darzulegen.

Die Antragstellerinnen sind ihrer Verpflichtung nachgekommen: Im Teilband UVE-A findet sich eine Darlegung der von der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH durchgeführten Prüfung möglicher Trassenvarianten. Gegen diese wurde vielfach der Einwand veralteter Daten und methodischer Mängel erhoben. Richtiger-

weise hat Joanneum Research über Auftrag der Erstantragstellerin im Jahr 2003 die Variantenprüfung auf der Grundlage eines Daten-Update vorgenommen (es wurde also nicht bloß das Datenmaterial, welches der bereits vor einigen Jahren erfolgten Trassenauswahl zu Grunde lag, übernommen). Auch die behaupteten methodischen Mängel liegen nicht vor, erscheint doch der Auswahlprozess schlüssig und nachvollziehbar. Gegenstand der Joanneum Research Variantenprüfung ist eine sehr detaillierte Prüfung einer Vielzahl von Trassenvarianten in einem definierten Planungsraum unter Zugrundelegung einer dichten Bewertungsmatrix, die schließlich die gewählte Vorschlagstrasse ergeben hat.

Die Einwender verkennen darüber hinaus die rechtliche Vorgabe der Verpflichtung zur Variantenprüfung:

- Der Umweltsenat hat in der bereits erwähnten Entscheidung vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109 (Zistersdorf) dazu Folgendes ausgeführt:

„Die Berufungswerber verkennen aber überhaupt die Bedeutung, die das UVP-G dem Nullvariantenvergleich beimisst. Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Gefordert wird vom Projektwerber - auf der Ebene der Projektausarbeitung und -begründung - lediglich eine rechtlich unbestimmte Darlegung der Trassenvarianten, nicht aber - etwa auf der Ebene der Genehmigungsentscheidung (§ 17) - die Wahl der günstigsten Alternative“ (unter Verweis auf Bergthaler/Weber/Wimmer, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap I, Rz 21).

Dies bedeutet, dass die Prüfung und Darlegung der Trassenvarianten mit keinen weiteren (unmittelbaren) Rechtsfolgen verknüpft ist. Durch diesen Teil der Umweltverträglichkeitserklärung wird vielmehr der Planungsprozess des Antragstellers transparent und nachvollziehbar. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Trasse zu optimieren und demnach zur Genehmigung der ökologischen Besttrasse zu führen (wie immer eine solche überhaupt ermittelt werden könnte).

- Diese Rechtsauffassung teilt auch der Verfassungsgerichtshof, der in seinem Erkenntnis vom 28.6.2001, V 51/00, das zu einer UVP-pflichtigen Trassenverordnung ergangen ist, klargestellt hat, dass die Notwendigkeit, Trassenvarianten darzulegen nicht bedeutet, *„dass die umweltverträglichste Trassenvariante gesetzlich verpflichtend auch verordnet werden muss“*. Der Projektträger hat vielmehr für das konkret ausgewählte Projekt Vorkehrungen zur Minimierung der Umweltbelastungen vorzuschlagen, mit denen den Schutzziele des § 17 Abs 2 UVP-G Rechnung

getragen wird. Es begegnet daher keinen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, wenn sich der Projektträger nicht eine im Anlassfall existierende, ökologisch bessere Trasse gewählt hat, sondern sich für eine unter Zugrundelegung wirtschaftlicher und technischer Kriterien günstigere Trasse entschieden hat und nur hinsichtlich dieser in der Umweltverträglichkeitserklärung eine Vertiefung der Planung erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist die in der Umweltverträglichkeitserklärung dokumentierte Alternativenprüfung als ausreichend anzusehen.

Abschließend ist zum Thema Trassenalternativen festzuhalten, dass die - hypothetische - Ausführung der 380 kV-Steiermarkleitung als Erdkabel keine Trassenalternative im Sinne des Gesetzes darstellt. Dies erhellt daraus, dass ein Erdkabel nicht UVP-pflichtig ist (in Anhang 1 Z 16 lit a und b UVP-G sind jeweils nur Starkstromfreileitungen als UVP-pflichtig erfasst). Daher waren die Antragstellerinnen auch nicht verpflichtet, eine verortete Erdkabeltrasse in die Prüfung und Darstellung der Trassenvarianten einzubeziehen.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung auch eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu enthalten. Nach herrschender Auslegung ist diese Verpflichtung so zu verstehen, dass es dem Projektwerber überlassen ist, ob und welche Alternativen er prüft. Wurden keine Alternativen geprüft, so stellt dies keinen Abweisungstatbestand dar (Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000, unter Verweis auf US 3/1999/5-109 vom 3.8.2000; Zistersdorf).

Die Antragstellerinnen haben hingegen in der Umweltverträglichkeitserklärung der Darstellung der von ihnen geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten, einschließlich der sog. Nullvariante breiten Raum gewidmet: Im Ordner UVE-A findet sich eine umfangreiche Darlegung der Technischen Alternative Erdkabel, in der sämtliche ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte dieser Technologie ausführlich behandelt sind. Im Fachbereich C-Energiewirtschaft wiederum wurden die Auswirkungen der Nullvariante geprüft. Weiters wurden verschiedene andere Lösungsvorschläge - Optimierung der Engpassmanagementmaßnahmen, Errichtung von Ökostromanlagen in der Steiermark, Errichtung konventioneller Kraftwerke in der Steiermark und Umrüstung von Hochspannungsleitungen - geprüft und bewertet.

Der Gutachter für das Fachgebiet Energiewirtschaft/Bedarf kommt nach Prüfung der in Frage kommenden technischen Alternativen zu dem Ergebnis, dass die 380 kV-Steiermarkleitung die sinnvollste und effizienteste Lösungsvariante darstellt.

2.3 Vorhabensbegriff

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G ist unter einem Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen zu verstehen.

Das UVP-pflichtige Vorhaben stellt die 380 kV-Starkstromfreileitung samt allen Nebenanlagen dar. Die Maßnahmen zur Optimierung des 110 kV-Netzes werden durch das 380 kV-Vorhaben ermöglicht bzw. wurden mit diesem gemeinsam geplant und weiter verfolgt. Die Veränderungen auf der Netzebene 110 kV stellen somit eine sinnvolle Ergänzung dar. Die Behörde sieht daher neben dem evidenten räumlichen Zusammenhang auch den sachlichen Zusammenhang als gegeben an, die Maßnahmen auf der Spannungsebene 110 kV sind somit Vorhabensbestandteil.

Das Vorhaben stellt die Neuerrichtung einer UVP-pflichtigen Starkstromfreileitungsanlage dar, da im fraglichen Landschaftsraum keine solche Leitung besteht (Lückenschluss), nicht hingegen eine UVP-pflichtige Änderung (dies wäre z.B. bei der Umlegung einer bereits bestehenden Leitung der Fall).

Das Vorhaben ist durch definierte Schnittstellen, die leitungstechnisch sinnvolle Einheiten bzw. Zäsuren ergeben (Einbindungen in Umspannwerke oder in bestehende Netze) nachvollziehbar abgegrenzt.

Die Behörde sieht es angesichts der nach dem Zuständigkeitsübergang erfolgenden Aufteilung des einheitlichen Genehmigungskonsenses auf die dann wieder zuständig werdenden (dann: ehemals) mitwirkenden Behörden für zulässig und möglich an, für den Vorhabenteil 110 kV (hier: in der Steiermark) einen eigenständigen Konsens an die Zweitantragstellerin zu verleihen. Dies ergibt sich ferner daraus, dass die Erstantragstellerin jedenfalls Inhaberin des Konsenses für das Gesamtvorhaben wird und die Zweitantragstellerin die Genehmigung für den Vorhabenteil 110 kV zur ungeteilten Hand mit dieser erhält. In diesem Umfang liegt also eine Rechtsgemeinschaft vor, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die Erstantragstellerin für das gesamte Vorhaben, also beispielsweise auch für die Einhaltung der Auflagen in Bezug auf den Vorhabenteil 110 kV, verantwortlich ist und bleibt. Beim Konsens der Zweitantragstellerin handelt es sich somit um einen abgeleiteten Teilkonsens.

2.4 Wertverlust, Zwangsrechte

Eine Vielzahl von Einwendern hat den bei Realisierung der 380 kV-Steiermarkleitung drohenden Wertverlust ihrer Liegenschaften geltend gemacht. Auch wurden Entschädigungsfragen thematisiert, wie insbesondere die Frage, welche Vermögensnachteile von den Antragstellerinnen zu ersetzen seien, welche Bewertungsgrundsätze beachtet werden müssten und wie die Zahlungsmodalitäten festzulegen wären.

Dazu ist auszuführen, dass die Behörde zur Behandlung dieser Einwendungen nicht zuständig ist:

Seit 1.1.2005 ist im UVP-G klargestellt, dass die zur Durchsetzung eines Vorhabens erforderlichen Zustimmungen Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzungen sind, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen (§ 17 Abs 1 dritter Satz UVP-G).

Da in den starkstromwegerechtlichen Vorschriften die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist, war für die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung die allenfalls erforderliche Zustimmung Dritter nicht relevant. Sofern die Antragstellerinnen die Nutzung der projektgegenständlichen Grundstücke nicht auf Grund bereits erwirkter oder noch zu erwirkender Privatrechtstitel sicherstellen können, wird es an ihnen liegen, zum gegebenen Zeitpunkt entsprechende Verfahren zur Begründung von Zwangsrechten bei den zur Vollziehung der starkstromwegerechtlichen Vorschriften (oder sonstiger Zwangsrechte) berufenen Behörden in Gang zu setzen. Die UVP-Behörde ist dafür nicht zuständig.

Insoweit die Verringerung des Werts von Grundstücken, Häusern etc. thematisiert wurde, die nicht projektgemäß in Anspruch genommen werden, sondern die von den Auswirkungen des Vorhabens behaupteter Maßen betroffen sind, waren diesbezüglich geltend gemachte Entschädigungsansprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Gleiches gilt für behauptete sonstige Schäden durch Bau und Betrieb der 380 kV-Leitung. Eine Substanzvernichtung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte im Sinne eines Wegfalls ihrer Nutzbarkeit liegt nicht vor (vgl. dazu etwa VwGH 30.6.2004, 2002/04/0019).

2.5 § 13 Abs 2 UVP-G, Vertagungsanträge

Zwischen dem Beginn der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens am 23.9.2004 und dem Beginn der mündlichen Verhandlung am 18.10.2004 lag eine Frist von 3 Wochen und 4 Tagen. Die in § 13 Abs 2 UVP-G angesprochene 4-Wochen-Frist konnte also zwischen dem Auflagebeginn und dem Beginn der mündlichen Verhandlung nicht eingehalten werden. Dies wurde von einzelnen Einwendern als Verfahrensmangel gerügt und langten bei der Behörde vor der mündlichen Verhandlung Vertagungsanträge ein, die zu Beginn der mündlichen Verhandlung wiederholt wurden.

In dem Umstand, dass zwischen dem Beginn der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und dem Verhandlungsbeginn eine Frist von 3 Wochen und 4 Tagen gelegen hat, erblickt die Behörde jedoch keinen Verfahrensmangel. Die 4-wöchige Frist bezieht sich auf die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur öffentlichen Einsicht. Dagegen kennen weder das UVP-G noch das AVG eine Bestimmung, wonach zwischen dem Beginn der Auflage und der mündlichen Verhandlung eine 4-wöchige Frist liegen muss. Die Rechtsfrage ist jener wertungsmäßig verwandt, die der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22.6.2002, V 53/01-26, gelöst hat: Die in § 24f Abs 3 UVP-G idF Novelle 2000 vorgesehen gewesene 4-wöchige Frist hindert die Behörde nicht, bereits vor Fristablauf die Trassenverordnung zu erlassen.

Unabhängig davon kann nicht behauptet werden, dass eine Vorbereitungszeit - gerechnet ab Erscheinen des Edikts - von mehr als 4 Wochen bei Verfügbarkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens während einer Frist von 3 Wochen und 4 Tagen vor Beginn der mündlichen Verhandlung nicht ausgereicht hätte, um eine geordnete Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zu gewährleisten (vgl. etwa VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204, wo eine Zeitspanne von 10 Tagen als ausreichend beurteilt wurde). Die Vertagungsanträge waren daher nicht gerechtfertigt und war diesen daher auch nicht stattzugeben, der Verfahrensmangel liegt nicht vor.

2.6 Befangenheit

Einige Einwender brachten vor, dass einige von der Behörde zugezogene Sachverständige befangen seien, da sie bereits vor Einreichung des Konsensantrages in Kontakt mit den Antragstellerinnen getreten seien. Insbesondere sei es zu Planungsleistungen einzelner Sachverständiger zu Gunsten des Projektes gekommen.

Dieses Vorbringen ist nicht stichhaltig: Ungeachtet des Umstands, dass vorliegend - wie bei der Mehrzahl der UVP-pflichtigen Projekte - kein Verfahren nach § 4 UVP-G durchgeführt wurde, war es sinnvoll, dass Vertreter der Antragstellerinnen schon vor Einreichung die grundlegenden Vorstellungen der Sachverständigen in Bezug auf die Unterlagengestaltung und Konzeption der Umweltverträglichkeitserklärung erkundeten. Diese informelle Gestaltung eines im Gesetz auch formell vorgesehenen Verfahrensschritts („Scoping“) kann keinesfalls eine Befangenheit der diesbezüglich befragten Sachverständigen begründen. Es liegt in der Natur des Vorhabens, dass einzelne Sachverständige ihre Vorstellungen erst nach einem Lokalaugenschein, der ihnen die erforderlichen Grundkenntnisse des Projekts vermittelte, bekannt geben konnten.

Es ist unverständlich, darin eine Planungstätigkeit einzelner Sachverständiger erblicken zu wollen.

3. Zu den Einwendungen im Einzelnen

3.1 Allgemeines

In zahlreichen Einwendungen wurde vorgebracht, dass es praktikable umweltfreundlichere Alternativen zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes, der mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgt wird, gebe. Insbesondere wurde gefordert, den Einbau von Fotovoltaik-Anlagen und die Errichtung von Biomasseanlagen zu forcieren. Es sei nicht richtig, dass der Fotovoltaik keine bedeutende Rolle bei der Stromerzeugung zukomme; für Deutschland und Japan seien Zuwachsraten bis zu 50 % vorausgesagt. In Japan werde der Strombedarf zu 20 % durch Fotovoltaik gedeckt.

Dazu wurde vom Sachverständigen für Energiewirtschaft ausgeführt, dass durch Fotovoltaik-Anlagen auf Grund ihrer extremen Wetterabhängigkeit und infolge der Nichtverfügbarkeit in den Nachtstunden kein Beitrag zu einer gesicherten Erzeugung erwartet werden könne. Die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern führe im Übrigen zu einer starken Erschließung der vorhandenen Windkraftpotentiale. Durch zusätzliche Einspeisung der aus Windkraft erzeugten elektrischen Energie, die vorwiegend in Niederösterreich und im Burgenland erfolge, werde sich aber der bestehende Nord-Süd-Engpass in der Regelzone Ost noch deutlich verschärfen.

Durch das gegenständliche Vorhaben erfolge eine Entschärfung dieses Engpasses und eine Erleichterung des Windkraftausbaus. Das Vorhaben biete eine Chance zur Kopplung zwischen Windkraft und regelbarer Wasserkraft. Daher sei die 380 kV-Steiermarkleitung eine wesentliche Voraussetzung für eine langfristige Sicherstellung

der nachhaltigen Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Das Vorhaben bewirke eine Reduzierung der Netzverluste um ca. 200 GWh/a, was einen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen darstelle.

Dadurch wird im Übrigen auch das Vorbringen entkräftet, dass nur eine verbrauchsnahe Stromerzeugung zu einer tatsächlichen Verringerung der Leitungsverluste und damit von CO₂-Emissionen führe.

Weiters wies der Sachverständige für Energiewirtschaft darauf hin, dass der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen in vielen Fällen gleichfalls einen Netzausbau und Netzanpassungen erfordern würde. In der Steiermark wäre die Errichtung von etwa 1.500 Anlagen erforderlich, wobei diese jeweils entsprechender Genehmigungen bedürften, deren Ausgang zum Teil ungewiss wäre (zum Teil würde z.B. dem Ausbau von Wasserkraftwerken das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot entgegenstehen). Schließlich wäre im Fall der Ausschöpfung des gesamten verfügbaren Potenzials an erneuerbaren Energieträgern in der Südsteiermark kein weiterer Ausbau mehr möglich, sodass diese Lösung nur temporären Charakter hätte. Nach der prognostizierten Verbrauchsentwicklung in der Steiermark würde diese Produktion das Importdefizit an elektrischer Energie von etwa 48 % auf 45 % reduzieren. Es würde keinesfalls ausreichen, um den prognostizierten jährlichen Verbrauchsanstieg bis zum Jahr 2010 abzudecken.

Weiters wurde in den Einwendungen und Stellungnahmen behauptet, dass der in den Windkraftanlagen erzeugte Strom in Wien benötigt werde; entscheidend für die optimale Windkraftnutzung sei die Bevorrangung beim Netzzugang. In diesem Zusammenhang wies der Sachverständige für Energiewirtschaft darauf hin, dass die Erstantragstellerin die in § 23 EIWOG festgelegten Pflichten zu erfüllen und auf die Errichtung von Kraftwerken und die vertraglichen Regelungen zwischen Verteilernetzbetreibern und Netzbenutzern keinen Einfluss habe. Sie könne auf den Kraftwerkseinsatz nur bedingt im Rahmen des Engpassmanagements Einfluss nehmen.

Weiters wurde - im Hinblick auf den Bedarf am gegenständlichen Vorhaben, der in den Einwendungen wiederholt in Zweifel gezogen wurde – geltend gemacht, dass in Mellach ein 800 MW-Kraftwerk geplant sei, wodurch 800 MW des bestehenden Leistungsdefizit im Ausmaß von 1.850 MW abgedeckt werden könnten.

Der Sachverständige für Energiewirtschaft wies jedoch darauf hin, dass dieses Kraftwerk die zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme bereits stillgelegten kalorischen Kraftwerke Pernegg, Zeltweg, Werndorf I, Voitsberg und St. Andrä (Gesamtleistung 800 MW) zu ersetzen bzw. kompensieren habe. Eine Verbesserung im Sinne einer Er-

höhung der Leistungserzeugung würde sich dadurch nicht ergeben. Daher würde sich durch dieses Kraftwerk am bestehenden Missverhältnis zwischen Energieerzeugung in Nord-Österreich und Energieverbrauch in Süd-Österreich nichts Wesentliches ändern.

Auf Grund der wiedergegebenen Ausführungen des Sachverständigen für Energiewirtschaft werden auch die Behauptungen, dass durch das Vorhaben „*Alternativstrom verdrängt*“ die dezentrale Versorgung gefährdet werde und dass erneuerbare Energieträger beeinträchtigt würden, entkräftet.

Weiters wurde wiederholt vorgebracht, dass „*der Verbund und seine Tochter APG*“ schon jetzt nicht bereit seien, für Ökostrom die gesetzlich geregelten Tarife zu bezahlen. Dazu ist festzuhalten, dass sämtliche Einnahmen aus der Übertragung elektrischer Energie im Höchstspannungsnetz der behördlichen Regulierung unterliegen. Die Tarife werden von der Energie-Control Kommission festgesetzt. Dies gilt auch für alle Leitungen des Höchstspannungsnetzes sowie für alle grenzüberschreitenden Leitungsverbindungen zu ausländischen Netzen. Die Erstantragstellerin hat somit in Wahrheit keinen Einfluss auf den Preis von Ökostrom und sonstiger elektrischer Energie, ebenso wenig wie auf die Netztarife.

Wiederholt wurde in den Einwendungen auf das von Hornbacher Consulting erstellte „*Maßnahmenpaket zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit*“ verwiesen. Aus diesem ergäben sich insgesamt 19 Maßnahmen, durch die das Leistungsdefizit ausgeglichen werden könne (Errichtung thermischer Kraftwerke in Südösterreich oder Slowenien, Unterbrechung der Pumpstromlieferungen, Lastabwurf bei Industriekunden (unterbrechbare Lieferverträge), Energieeffizienzprogramme/DSM, unterbrechbarer Stromliefervertrag Italien, Zusammenschluss UCTE und UCTE II, Stromexporte Ukraine, EU-Erweiterung (Stromhandel SO-Europa), Störfallhilfe aus Westösterreich, Störfallhilfe aus Slowenien, Ausbau industrieller KWK, Ökostromausbau Steiermark, Ökostromausbau Kärnten, Ökostromausbau südliches NÖ, Anbindung oststeirisches 110 kV-Netz an UW Südburgenland, Entlastung UW-Ternitz, Leistungselektronik in den Umspannwerken, Netzausbau Nachbarländer, Lieferung von Ausgleichsenergie durch thermische Kraftwerke im Nordosten). Schon bei Ausführung von sechs dieser Maßnahmen könne ein Leistungsdefizit von über 2.000 MW ausgeglichen werden.

Auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen für Energiewirtschaft zeigt sich jedoch Folgendes:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben bei korrekter Addition lediglich eine Gesamtleistung von 680 MW bis 1.330 MW und nicht, wie von Hornbacher Consulting

angeführt, 680 MW bis 1.730 MW. Die Unterbrechung der Stromexporte und die Reduktion des Pumpbetriebes ist als Beitrag zur Versorgungssicherheit nicht geeignet, womit das dargestellte Maßnahmenbündel um 580 MW reduziert werden muss. Weiters ist der Wert 280 MW für die nach Italien exportierte Leistung zu hoch angesetzt, da die Net Transfer Capacity (NTC) der 220 kV-Leitung Lienz-Soverzene nur 220 MW beträgt.

Das mögliche Potenzial für die Errichtung neuer Ökostromanlagen wird von Hornbachner Consulting weit überschätzt. Realistisch kann bis 2010 aus etwa 354 neuen Ökostromanlagen eine installierte Leistung von 90 MW erreicht werden. Das in der Studie von Hornbachner Consulting dargestellte Maßnahmenbündel ist daher um weitere 160 MW bis 310 MW zu reduzieren. Die Ergebnisse einer Studie der Energieverwertungsagentur (EVA) aus dem Jahr 1997 können zudem heute nicht als Grundlage für ein „*Maßnahmenbündel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit*“ herangezogen werden. Die Inhalte der EVA-Studie stellen keine Grundlage zur Bewertung des energiewirtschaftlichen Bedarfes an der 380 kV-Steiermarkleitung mehr dar.

Im Übrigen wurde in der Studie für Ökostromanlagen auf Basis von Biomasse und Windkraft nur ein Potenzial von 30 MW bis 45 MW angeführt ist, was um den Faktor 10 niedriger ist, als der von Hornbachner Consulting ermittelte Wert von 250 MW bis 400 MW. In Summe betrachtet verbleiben nach Ansicht des Sachverständigen für Energiewirtschaft/Bedarf von den lt. Hornbachner Consulting angegebenen 680 MW bis 1.730 MW nur 240 MW bis 440 MW, wovon aber 150 MW bis 350 MW auf Grund der im Vergleich zum Jahr 1997 geänderten Rahmenbedingungen im liberalisierten Strommarkt als zweifelhaft anzusehen sind. Dies wäre keinesfalls ausreichend, um den Nord-Süd-Engpass maßgeblich und nachhaltig zu entlasten. Darüber hinaus bleiben die bereits erfolgten und vorgesehenen Kraftwerksschließungen sowie die künftigen Verbrauchssteigerungen in der Steiermark völlig unberücksichtigt. Die Errichtung von Ökostromanlagen, die Errichtung industrieller KWK-Anlagen und der Abschluss von unterbrechbaren Verträgen mit der Industrie fallen nicht in den Einflussbereich eines Übertragungsnetzbetreibers. Derartige Maßnahmen stehen der Verbund APG daher nicht zur Verfügung.

Da das von Hornbachner Consulting erstellte „*Maßnahmenpaket zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit*“ von fehlerhaften und veralteten Annahmen ausgeht, sind auch die Schlussfolgerungen nicht korrekt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden als volkswirtschaftlich gerechtfertigt betrachtet, ohne dass aber auf die Höhe der Kosten und die Art der Finanzierung eingegangen würde. Schließlich fordert Hornbachner Consulting, dass durch eine Änderung des EIWOG Einflussmöglichkei-

ten des Netzbetreibers auf den Kraftwerkseinsatz geschaffen werden, was als rechtspolitische Forderung niemals Gegenstand des UVP-Verfahrens sein kann.

Es wird in der Studie eingeräumt, dass die Vermarktung von Ökostrom aus ostösterreichischen Windparks in Richtung Süden ohne die Errichtung der Steiermarkleitung nur eingeschränkt möglich wäre. Der dadurch erkannte Bedarf am gegenständlichen Vorhaben für die weitere Entwicklung der nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (insbesondere Windkraft) wird auch vom Sachverständigen für Energiewirtschaft und Bedarf bestätigt.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in der Studie von Hornbachner Consulting enthalten kaum Maßnahmen, die der Genehmigungswerberin in ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin in der Praxis zur Verfügung stehen und die zu einer nachhaltigen Entlastung des Nord-Süd-Engpasses im Netz der Verbund APG beitragen könnten.

Unter Berufung auf ein Gutachten von DI Hornbachner wurde weiters vorgebracht, dass bis dato keine umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen über die Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens vorlägen. Eine Studie der Energieverwertungsagentur aus dem Jahr 1997 komme zum Schluss, dass die Notwendigkeit nicht schlüssig nachgewiesen werden könne. Auch eine Studie von Fickert zeige, dass es verschiedene Optionen gäbe, bestehende Probleme im Übertragungsnetz lösen. Die 380 kV-Steiermarkleitung sei demnach kein zwingendes technisches Mindestanfordernis.

In diesem Zusammenhang stellte der Sachverständige für Energiewirtschaft Folgendes klar:

Die erwähnte Studie von Fickert/TU Graz betreffend Engpässe im Übertragungsnetz zeigt, dass im Netz der Verbund APG vor allem im Winterhalbjahr für die 220 kV-Nord-Süd-Leitungen sehr hohe Belastungen auftreten. Dies folgt laut Fickert aus dem Einsatz der leistungsstarken thermischen Kraftwerksblöcke im Norden sowie der auch im Winter nicht zu vernachlässigenden Einspeisung der Donaukraftwerke. Der daraus resultierende Leistungsüberschuss wird in der Schwachlastzeit in den Süden Österreichs transportiert. Dort fehlen große thermische Kraftwerksblöcke und es entsteht ein zusätzlicher Energiebedarf durch den Pumpbetrieb der Speicherkraftwerke, der für die Zwecke der Ausgleichsenergie und der Regelenergie erforderlich ist. Die innerösterreichischen Lastflüsse werden etwa im gleichen Ausmaß durch internationale Energietransporte überlagert, die jedoch physikalisch unvermeidlich sind. Es kann jedoch nicht, wie von Hornbachner behauptet, davon gesprochen werden, dass die Engpässe

auf den österreichischen Leitungen in erster Linie durch Stromtransite und Pumpstromlieferungen hervorgerufen werden. Die Engpassituation ergibt sich vielmehr aus der Summe aller Belastungen, insbesondere auch den überdurchschnittlich hohen Verbrauchssteigerungen im Süden Österreichs, speziell in der Steiermark, in Verbindung mit dem erheblichen Defizit an Leitungskapazitäten.

Die Aussage, dass die zunehmende Belastung der Nord-Süd-Leitungsverbindungen primär das Ergebnis des in den vergangenen Jahren durch die Strommarktliberalisierung stark gestiegenen gesamteuropäischen Stromhandels und weniger der Verbrauchsentwicklung in der Steiermark sei, ist unrichtig. Dies zeigt sich auch in Anbetracht der folgenden Tatsachen:

- Das innerösterreichische Nord-Süd-Ungleichgewicht entwickelte sich über Jahrzehnte und wurde maßgeblich durch den Überschuss im Norden auf Grund der Donaukraftwerke und die starke Industrieentwicklung im Süden Österreichs, insbesondere in der Steiermark, bestimmt.
- Dieses Ungleichgewicht wird durch die von 2003 auf 2004 um mehr als den Faktor 3 gestiegene Einspeisung aus Windkraftanlagen im Norden (140 MW Anfang 2003, mehr als 500 MW Ende 2004) wesentlich verstärkt.
- In Österreich wird seit ca. 10 Jahren die in Europa einzigartige „Notlösung“ mit Sollbruchstellen in Leitungsverbindungen zu manchen Nachbarstaaten eingesetzt. Dies ist erforderlich, da das österreichische 380 kV-Netz nicht vollständig ausgebaut ist. Die Sollbruchstellen haben die Aufgabe, die schwachen 220 kV-Nord-Süd-Leitungen vor physikalischen Schäden zu schützen, führen jedoch zu einer wesentlichen Erhöhung der Anfälligkeit des österreichischen Übertragungsnetzes auf Störungen im Ausland.

Weiters wurde geltend gemacht, dass die Förderung kommunaler oder regionaler Energieautonomie anzustreben sei und einen „wesentlichen Beitrag zur Terrorvermeidung“ darstelle. Der Sachverständige für Energiewirtschaft führte dazu aus, dass die Beurteilung einer Terrorgefahr nicht im Rahmen einer energiewirtschaftlichen Bedarfsanalyse zu behandeln sei. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Schaden an einer Freileitung ungeachtet seiner Ursache ungleich schneller behoben werden könne als dies bei einer Kabelleitung der Fall wäre.

Was das Streben nach einer autarken Energieversorgung betrifft, ist nochmals auf die vom Sachverständigen dargelegten, in der Praxis nicht bewältigbaren Ausbauerfordernisse im Bereich der Kleinkraftwerke hinzuweisen.

Im Hinblick auf das oftmalige Vorbringen, es sollten innovative, nachhaltige Entwicklungen betreffend Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen gefördert werden - die Region Oststeiermark sei schon jetzt führend auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie etc - ist nochmals auf die Feststellung des Sachverständigen für Energiewirtschaft zu verweisen, wonach das gegenständliche Vorhaben eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Sicherstellung der nachhaltigen Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern ist, da gerade für deren Abtransport entsprechende Übertragungskapazitäten geschaffen werden müssen.

Vorgebracht wurde auch, dass im produktiven Bereich sowie im Handel und im Dienstleistungssektor Überkapazitäten bestünden; durch deren Abbau werde der Strombedarf reduziert werden.

Der Sachverständige für überörtliche Raumplanung hielt hingegen fest, dass die Sicherung der Energieversorgung als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des betroffenen Raumes sowie des Standortes Steiermark insgesamt für die Regionalentwicklung ein wesentliches Anliegen sei. Die Gefährdung einer auch zukünftig ausreichenden und sicheren Energieversorgung stehe jedenfalls im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Programme und Konzepte der überörtlichen Raumplanung des Landes.

In einzelnen Einwendungen wurde auch die Frage erhoben, weshalb nicht bereits bestehende 110 kV-Leitungen „aufgerüstet“ würden. Der Sachverständige für Energiewirtschaft führte dazu aus, dass es nur durch ausreichende und leistungsfähige Nord-Süd-Übertragungskapazitäten möglich sei, den erforderlichen innerösterreichischen Ausgleich zu gewährleisten. Bestehende regionale Leitungsverbindungen können diese Aufgabe naturgemäß nicht übernehmen.

Der Sachverständige wies weiters auf die bessere Netzabstützung für die Zweitantragstellerin als Landes-Elektrizitätsunternehmen und die mögliche spätere Trennung des 110 kV-Netzes dieses Unternehmens in ein Ostnetz und ein Westnetz hin. Auch dies unterstreiche Bedarf und Sinnhaftigkeit des Vorhabens.

In zahlreichen Einwendungen wurde vorgebracht, dass bei der Zulassung des Vorhabens Umweltbelange zu berücksichtigen seien; die Wirtschaftlichkeit des Projekts dürfe kein Kriterium darstellen. Dazu ist festzuhalten, dass sich das gegenständliche Ermittlungsverfahren selbstverständlich schwerpunktmäßig auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens bezog. Die Behörde hatte jedoch im Hinblick auf die Abwägung öffentlicher Interessen, die ihr durch mehrere Materiengesetze aufgetragen wird (vgl. z.B. die zitierten Bestimmungen der StWGe des ForstG und des Stmk NSchG),

zu prüfen, ob es einen Bedarf an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens und ein entsprechendes gemeinwirtschaftliches Interesse an diesem gibt. Diese Fragen - die mit betriebswirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin nicht verwechselt werden dürfen - wurden im Rahmen des Teilgutachtens Energiewirtschaft eingehend geprüft.

In mehreren Einwendungen wurde weiters vorgebracht, dass der Bau der Steiermarkleitung das n-1-Kriterium nicht allein sicherstellen könne; es seien vielmehr noch weitere Leitungen erforderlich. Die Leitung erhöhe die Abhängigkeit von außen; im Fall eines Leitungsausfalles komme es zu Chaos (viele Länder seien gleichzeitig ohne Strom).

Der Sachverständige für Energiewirtschaft legte in diesem Zusammenhang Folgendes schlüssig dar: Eine 100 %ige Versorgungssicherheit sei unmöglich. In der Praxis zeige sich aber, dass jede Kundenanlage im statistischen Mittel 42,6 Min pro Jahr nicht versorgt werden könne. Dies entspreche einer Verfügbarkeit von 99,99 %. Die Versorgungssicherheit müsse jedoch auf Grund der Nichterfüllung des n-1-Kriteriums erhöht werden, wobei das österreichische Netz derzeit nicht den internationalen Standards entspreche. Es sei anfällig für Auswirkungen von Störungen in ausländischen Netzen; dies nicht deshalb, weil diese Netze nicht den österreichischen Standards entsprechen würden, sondern auf Grund von Mängeln des österreichischen Netzes.

Weiters wurde in Einwendungen vorgebracht, dass es durch den Leitungsbau bzw. durch „*Preistreiberei*“ zu Strompreiserhöhungen kommen werde. Der Sachverständige für Energiewirtschaft hielt dem entgegen, dass entsprechende Transportkapazitäten gerade deshalb erforderlich seien, um die Vorteile des freien Elektrizitätsmarktes nutzen zu können.

Weiters wurde kritisiert, dass die 380 kV-Steiermarkleitung die Versorgungssicherheit nicht gewährleiste, da das 380 kV-System „*in seiner Wartung auf das Niveau eines 110 kV-Systems heruntergeschraubt*“ werde. Es müssten beide Systeme abwechselnd gewartet und bei Fehlern repariert werden. Diesbezüglich ergeben sich aus den Ausführungen des Sachverständigen für Energiewirtschaft folgende Klarstellungen:

Jedes gemeinsame Führen von Freileitungen verschiedener Gesellschaften auf einem gemeinsamen Gestänge bedeutet einen Kompromiss beim Betrieb dieser Freileitung. Im Fall der Störung eines Leitungssystems muss zur Störungsbehebung unter Umständen auch das System der anderen Gesellschaft abgeschaltet werden, insbesondere wenn es sich unter dem zu reparierenden System befindet. Dies trifft im vorliegenden Fall auf die (tiefer liegende) mitgeführte 110 kV-Leitung der Zweittragstellerin zu;

umgekehrt sind die Betriebssicherheit und die Wartungsintervalle der 380 kV-Leitung daher nicht zwingend mit der 110 kV-Ebene verknüpft.

Weitere Mitführungen wären jedoch aus netztechnischen Gründen abzulehnen. Die vom Stmk Umweltschutz geforderte Zusammenlegung von zusätzlichen 110 kV-Leitungsabschnitten im Raum Hartberg erfordert ein 4-fach-System im Abschnitt Dombachtal - Safenau, d.h. die Errichtung einer 380/110 kV-4-fach-Leitung mit einer Einbindung in das 110 kV-Umspannwerk Hartberg durch eine Doppelkabelleitung. Dadurch wären im betreffenden Abschnitt wesentlich (etwa um 10 m) höhere Maste erforderlich, wobei deren Erscheinungsbild durch die zwingende Anordnung einer zusätzlichen Auslegerebene wesentlich größer würde.

Netztechnisch bedeutet die Zusammenlegung zweier wichtiger 110 kV-Anspeiseleitungen für Hartberg auf ein Mastgestänge eine wesentliche Verschlechterung der Versorgungssicherheit und damit der Verfügbarkeit für den Anspeiseknoten 110/20 kV-Umspannwerk Hartberg. Die geforderte Abtragung der 110 kV-Leitung Dombachtal-Unterrohr-Oberwart bedeutet neben der durchgängigen 110 kV-Mitführung zwischen Hartberg und Unterrohr auch die Errichtung einer 110 kV-Doppelkabelleitung vom Raum St. Johann in der Haide bis Unterrohr (ca. 6,5 km Länge). Die Verschlechterung dieses netztechnischen Betriebszustandes erklärt sich dadurch, dass die derzeit selektiv und auf verschiedenen Trassen vorhandenen 110 kV-Leitungen für die Anspeisung des Großraums Hartberg in diesem Fall auf ein gemeinsames Gestänge gelegt werden müssten, wodurch bei Störungen und Wartungen der 380 kV-Leitungen beide 110 kV-Systeme nicht zur Verfügung stünden. Dies ist aus Gründen der Versorgungssicherheit abzulehnen.

Weiters wurde in zahlreichen Einwendungen geltend gemacht, dass es keinen Bedarf an der gegenständlichen Leitung gäbe. Es werde seit ca. 15 Jahren mit der unbedingten Notwendigkeit der Hochspannungsleitung für die Stromversorgung der Steiermarkleitung argumentiert. Dass das Bundesland bis heute ausreichend mit Strom versorgt werden könne, zeige, dass es keinen Bedarf gebe. Es gebe noch immer keine Studie von unabhängigen Experten, die die Notwendigkeit der Leitung bestätige. Die mittel- und langfristige Deindustrialisierung der Steiermark führe dazu, dass es keinen zwingenden Bedarf gebe.

Der Sachverständige für Energiewirtschaft führte dazu aus, dass es in der Steiermark und insbesondere im Großraum Graz in den vergangenen Jahrzehnten weit über dem österreichischen Durchschnitt liegende Steigerungen des Elektrizitätsverbrauchs gegeben habe. Es sei davon auszugehen, dass sich dieser Trend auch mittel- bis langfristig fortsetzen werde. Leistungsfähige, an die künftigen Anforderungen angepasste

Nord-Süd-Verbindungen im Übertragungsnetz der Regelzone Ost seien sehr wohl erforderlich, um eine sichere Versorgung der Verbrauchszentren im Süden Österreichs auch bei künftig weiter steigendem Verbrauch zu gewährleisten.

Weiters wurde im Zusammenhang mit der Frage des Bedarfs in zahlreichen Einwendungen geltend gemacht, dass das Projekt in erster Linie dem Stromtransit diene, wobei vielfach hervorgehoben wurde, dass über die Leitung auch Atomstrom transportiert werde. Der Strombedarf der Oststeiermark inklusive des Grazer Raums betrage 600 MVA bis 700 MVA. Es bestehe daher kein Bedarf an einer Freileitung mit einer Kapazität von 3.000 MVA.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen für Energiewirtschaft ist nicht zu bestreiten, dass auf der Leitung auch Stromtransite bzw. -exporte erfolgen werden. Derartige Transporte Richtung Slowenien und Italien könnten nur bei Änderung der vertraglichen Voraussetzungen und geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen verringert werden. Dies ist aus der Sicht der Behörde nicht zu erwarten, zumal eine Änderung nationaler Regelungen nicht ausreichen würde (das österreichische Elektrizitätswirtschaftsrecht ist maßgeblich durch das Gemeinschaftsrecht, insbesondere durch die Elektrizitäts-Binnenmarkttrichtlinie, vorgeprägt). Es erscheint im Übrigen nicht sinnvoll, auf die aus regionalwirtschaftlicher Sicht dringend erforderliche Verbesserung der Netzanbindung eines bestimmten Gebietes deshalb zu verzichten, weil die dafür erforderliche Leitung auch für Stromtransite genutzt werden kann.

Tatsächlich stellt der Transport elektrischer Energie in Nachbarländer nur einen Nebenaspekt der 380 kV-Leitungsverbindung zwischen Zwaring und Rotenturm dar. Dies geht z.B. daraus hervor, dass Österreich mit Italien nur über eine einsystemige 220 kV-Leitung verbunden ist, deren Übertragungskapazität mit 220 MW als eher gering einzustufen ist.

Weiters wurde vorgebracht, dass bereits jetzt für den Großraum Graz eine dreiseitige Anbindung an das 380 kV-Höchstspannungsnetz bestehe. Die geplante Leitung gewährleistet daher keine Verbesserung hinsichtlich der Versorgungsqualität. Für die Versorgung des Raumes Graz/Oststeiermark sei es einerlei, ob die Anbindung des 110 kV-Netzes vom Umspannwerk Hofstätten oder einige Kilometer östlich davon über das Umspannwerk Rotenturm erfolge.

Die bloße Behauptung, dass die vorhandene Anbindung ausreichend sei, ist nicht geeignet, die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen für Energiewirtschaft zu entkräften. Im Übrigen wurde von diesem Sachverständigen dar-

gelegt, dass die in den Einwendungen als Beleg zitierte „EVA-Studie“, wie bereits erwähnt, veraltet ist:

Seit 1997, dem Erscheinungsjahr der E.V.A.-Studie, gab es in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im Zuge der Liberalisierung einen großen Strukturwandel. Im Jahr 1997 waren beispielsweise weder die heutige Organisationsstruktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft noch das Netzzugangsmodell und die Bildung unabhängiger Netzbetreiber im Detail bekannt. In der EVA-Studie wird auch lediglich auf (aus damaliger Sicht denkbare) Alternativen zur 380 kV-Leitung hingewiesen. Sie beinhaltet jedoch keine konkrete Ausarbeitung von Alternativen, worauf auch in Punkt 6 der Kurzfassung dieser Studie ausdrücklich hingewiesen wird. Die Erstantragstellerin ist gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ein Übertragungsnetzbetreiber, der einerseits die im § 23 EIWOG festgelegten Pflichten zu erfüllen hat, andererseits aber auf die Errichtung von Kraftwerken und die vertraglichen Regelungen zwischen den Verteilernetzbetreibern und Netzbenutzern keinen Einfluss hat. Die Projektwerberin kann auf den Kraftwerkseinsatz auch nur bedingt im Rahmen des Engpassmanagements Einfluss nehmen.

Weiters wurde vorgebracht, dass für den Umstand, dass die 220 kV-Leitungsverbindungen an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt seien, weniger der wachsende Stromverbrauch als steigende Stromtransite und der Pumpstrombetrieb der Speicherkraftwerke verantwortlich sei. Kritische Belastungssituationen würden vor allem in der Nacht auftreten, wenn der „*Normalverbrauch*“ am geringsten sei.

Dazu ist nochmals festzuhalten, dass steigende Stromtransite, die sich auf Grund der Liberalisierung des Strommärkte ergeben, nicht bestritten werden. Dabei handelt es sich jedoch um Entwicklungen, die Österreich und insbesondere auch die Erstantragstellerin als Betreiberin des Höchstspannungsnetzes aus rechtlicher Sicht nicht beeinflussen kann. Ebenso steht außer Zweifel, dass es eine erhebliche Belastung des Netzes durch Stromtransporte zu den Pumpspeicherwerken in Kärnten und Salzburg gibt. Gerade diese Transporte sind aber erforderlich, um eine sinnvolle Nutzung der aus erneuerbaren Energieträgern (insbesondere Windkraft) gewonnenen elektrischen Energie zu ermöglichen, da deren Produktion zeitlich nicht an das Vorhandensein eines entsprechenden Bedarfs angepasst werden kann.

Ferner wurde ein Widerspruch des Vorhabens zum Landesentwicklungsprogramm Rohstoff- und Energieversorgung aus 1984 geltend gemacht. Dafür gibt es tatsächlich keine Anhaltspunkte. Vielmehr ist die Sicherung der Energieversorgung, wie vom Sachverständigen für überörtliche Raumplanung dargelegt, auch ein wesentliches Anliegen der Landes- und Regionalplanung.

In einzelnen Einwendungen wurde die Vermutung geäußert, dass eine Lichtwellenleiterverbindung für Datentransporte errichtet werden solle, die nicht nur dem innerbetrieblichen Datenverkehr diene, sondern als Überlanddatenleitungen teuer vermietet werde. Dazu ist festzuhalten, dass das Projekt ausschließlich eine Verwendung der geplanten Datenleitung für den innerbetrieblichen Datentransfer vorsieht und demnach auch nur dieser Verwendungszweck von der Genehmigung umfasst ist. Mutmaßungen darüber, ob die Genehmigungswerberin die genehmigte Anlage entsprechend dem Konsens nutzen wird oder nicht, sind im Projektgenehmigungsverfahren unzulässig (vgl. VwGH 23.3.1999, 99/05/0049). Davon zu unterscheiden ist die Mitbenutzung von Starkstromleitungsmasten nach § 8 Abs 2 TKG bzw. die in diesem Gesetz normierten Duldungspflichten der Liegenschaftseigentümer. All dies ist gesetzlich geregelt und entzieht sich dem Einfluss der Antragstellerinnen.

Aus diesem Grund gehen auch die in den Einwendungen wiederholt geäußerten Bedenken, dass die Leitung nach Ende der Mindestbestanddauer auf eine höhere Spannungsebene „aufgerüstet“ werden könnte, ins Leere. Derartige Maßnahmen, die zu einer Überschreitung des Leistungsbereichs der Anlage führen würden, würden nicht nur erhebliche technische Umbauten, sondern auch eine neue Genehmigung erfordern. Im Übrigen wurde vom Sachverständigen für Energiewirtschaft darauf hingewiesen, dass das gesamte europäische UCTE-Netz ein gemischtes 380/220 kV-Netz ist.

Wiederholt wurde in den Einwendungen geltend gemacht, dass das Vorhaben lediglich dem „Gewinnstreben des Verbunds“ diene; dieses gehe zu Lasten der Gemeinde und ihrer Bewohner, die durch die Leitung massiv beeinträchtigt würden.

Der Sachverständige für Energiewirtschaft legte in diesem Zusammenhang Folgendes dar: Der Netzbereich stellt auch innerhalb eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes ein Monopol dar. Aus diesem Grund unterliegen Netzbetreiber einer strengen Regulierung durch Behörden. Die Verbund APG ist Übertragungsnetzbetreiberin und Regelzonenführerin. Deren Einnahmen aus der Netznutzung durch die Netzbenutzer werden durch die Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) der Energie-Control Kommission geregelt. Die an die Verbund APG zu entrichtenden Netznutzungsentgelte können den SNT-VO 2003 entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die einem Netzbetreiber zugestanden Erlöse der Regulierung unterliegen. Steigen die Erlöse über das zugestandene Niveau, wird der Überhang in Form von Netztarifsenkungen an alle österreichischen Netzbenutzer weiter gegeben.

Daraus folgt, dass die Errichtung neuer Leitungen die Ertragslage des Netzbetreibers, wenn überhaupt, nur in jenem Ausmaß positiv beeinflussen kann, das ihm vom Regu-

lator zugestanden wird. Die Entscheidung, ein Vorhaben zu realisieren, kann schon aus diesem Grund nicht primär betriebswirtschaftlich motiviert sein.

In einer Vielzahl von Einwendungen wurde behauptet, dass sich die Antragstellerinnen und/oder die Behörde nicht ausreichend mit der technischen Alternative einer Erdverkabelung auseinandergesetzt hätten. Die Vorteile des Kabels bestünden darin, dass die Trassenbreite mit 11 m statt mit 60 m wesentlich geringer sei, es gebe keinen Lärm, kein elektrisches Feld, keine Ozonemissionen, ein geringeres magnetisches Feld, die Landschaft bleibe vollständig intakt, ebenso der Erholungswert für Fauna/Flora, die Trassenführung werde wesentlich kürzer, es seien nur minimale Wartungen notwendig, bei den Übertragungsverlusten entstehe mindestens ein 50 %iger Gewinn, es gebe keine Schäden bei Orkanen, Hochwasser und Eislasten.

Bei der Freileitung handle es sich um eine veraltete Technologie. Das Erdkabel sei von Grund auf mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur, Umwelt und Gesundheit verbunden. Bei richtiger Verlegeart gebe es „auch nur mehr geringste Spuren von EMF“. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase seien zwar bei der Verkabelung höher, diese würden jedoch nur eine kurze Zeit andauern. Die Kabelvariante sei auch wesentlich weniger anfällig für Blitzschlag; die Oststeiermark sei das Gebiet mit der höchsten Blitzentladungsrates in Österreich. Ein offizielles Papier der EU vom 10.12.2003 komme zur Schlussfolgerung, dass die Verkabelung in speziellen Fällen notwendigerweise einzusetzen sei. Es bestehe ein europaweiter Trend zur Verkabelung.

Bei der Kostengegenüberstellung würden viele Kosten offensichtlich nicht berücksichtigt (Entwertung für Grundstücke, Häuser, Landschaftsteile etc). Bei Berücksichtigung von „Vollkosten“ seien Kabel und Freileitung gleich teuer.

Diese Behauptungen werden durch die Ausführungen der Sachverständigen mehrerer Fachgebiete relativiert bzw. entkräftet, sodass im Ergebnis festzuhalten ist, dass ein Erdkabel im Rahmen einer Gesamtbetrachtung keineswegs als zu bevorzugende Alternative erscheint.

Aus dem Teilgutachten Elektrotechnik ergibt sich Folgendes: Erdkabelösungen über lange Übertragungsstrecken sind durch Probleme wie hohe auftretende dielektrische Verluste, Kühlung, hohe anfallende Blindleistung, erhöhte Wahrscheinlichkeit von Ausfällen durch die Vielzahl und Inhomogenitäten von Muffen, Kabelendverschlüssen sowie durch erhöhte Überspannungen bei den Schaltvorgängen gekennzeichnet. Auf Grund der Tatsache, dass es weltweit kein vergleichbares Erdkabelprojekt im 380 kV-Bereich gibt, kann für die gegenständliche Erdkabelvariante der 380 kV-Lei-

tung nicht vom Stand der Technik gesprochen werden. Eine Realisierung als Kabelleitung würde ein Experiment mit großem finanziellem Risiko und unsicherem Ausgang in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit bedeuten.

Überdies wiederholt sich die Bauphase alle 30 bis 40 Jahre nach Ablauf der Lebensdauer des Kabels, da Reparaturen am Erdkabel wieder Erdarbeiten notwendig machen, wobei während der Bauzeit die gesamte Vegetation entlang der Kabelstrecke entfernt wird. Dabei wird die Schadstelle freigelegt und in den meisten Fällen müssen Muffen gesetzt werden.

Im Teilgutachten Forst wurde dargelegt, dass diese Variante im Vergleich zur Freileitung ein Vielfaches an Waldverlust bedeuten würde, was bei der gegebenen Waldsituation (Waldausstattung) aus forstfachlicher Sicht nicht wünschenswert wäre.

Dazu wurde vorgebracht, dass diese Aussage nicht haltbar sei, da eine mögliche Trasse zum Großteil über Ackerflächen geführt werden könne. Der Sachverständige erläuterte dazu Folgendes:

Für die Errichtung eines Erdkabels auf Waldboden in der Steiermark sei nicht nur eine Schlägerung, sondern eine Dauerrodung in einer Breite von rund 30 m und eine Flächeninanspruchnahme für die gesamte Leitung von 225 ha bis 270 ha erforderlich. Nicht nur, dass auf Waldflächen die Fläche zur Instandhaltung immer frei gehalten werden müsse, würde die Erdkabel-Variante einen sehr deutlichen negativen Einfluss auf die ökologischen Verhältnisse des Wasserhaushaltes, der Wurzelsysteme von Bäumen und krautigen Pflanzen bewirken. Die Oberflächenabflussverhältnisse würden in Menge und Abflussgeschwindigkeit drastisch zunehmen, was zusätzliche Verbauungsmaßnahmen und Rückhaltebecken erforderlich machen würde. Da man davon ausgehen müsse, dass die Kabelkühlung nur in einem beschränkten Ausmaß funktioniere, sei mit Erwärmung des Bodens, der Gewässer und damit im Zusammenhang mit deutlichen Trockenschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu rechnen. Durch diese Eingriffe in den ökologischen Haushalt würden Arten nach der FFH-Richtlinie aussterben und für verschiedene Vogelarten das Nahrungsangebot auf Grund der Austrocknung der Böden deutlich reduziert werden. Auf Grund dieser Fakten werde aus forstfachlicher Sicht die Variante „Erdkabel“, soweit diese auf Waldboden verlegt würde, deutlich negativer gesehen, als die Errichtung einer Hochspannungsleitung, bei welcher mit Ausnahme der Dauerrodungsflächen im Ausmaß von insgesamt ca. 3,5 ha Waldboden bestehen bleibe und ein Aufkommen eines Waldbestandes bis zu einer gewissen Höhe möglich sei.

Aus dem Teilgutachten Hydrogeologie ergibt sich weiters, dass die Erdkabelvariante flächenhafte Eingriffe in die geologischen Verhältnisse und stellenweise auch in die Grundwasserkörper bewirkt. Erdkabel verursachen im Vergleich zur Freileitung eine etwa siebenfache Flächenbeanspruchung und infolge der erhöhten Abtransportvolumina in der Bauphase eine 16- bis 48-fach höhere Beanspruchung von Gestein und Wasser.

Im Teilgutachten Boden und Landwirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass durch den Betrieb des Kabels eine gewisse Wärmemenge an den umgebenden Boden abgegeben wird. Das trifft auch in jenen Bereichen zu, in denen eine Kabelkühlung erfolgt. Wie hoch die daraus resultierende Temperaturerhöhung des Bodens tatsächlich ist, hängt von der Wärmeleitfähigkeit des Bodens, den hydrologischen Eigenschaften, der darauf stockenden Pflanzengesellschaft, der Verlegungsweise der Kabel bzw. der Bauweise des Kabelganges, der Betriebsweise der Leitung bzw. den übertragenen Strommengen, von Art bzw. Häufigkeit der Muffenbauwerke und von der Leistungsfähigkeit bzw. Arbeitsweise des verwendeten Kühlsystems ab. Generell muss damit gerechnet werden, dass zumindest in der Umgebung der Kabel bzw. des Kabelganges eine Temperaturerhöhung, begleitet von einer schnelleren Austrocknung des Bodens, auftritt.

Weiters ist der Wiederherstellungsaufwand einer agrarisch nutzbaren Fläche nach Ende der Bauarbeiten dann erhöht, wenn die Kabeltrasse durch eine ausdauernde Kultur führt. Beim Bau eines Erdkabels ist zu berücksichtigen, dass der Transportaufwand für Bodenaushub, Einbettungsmaterial, Beton und die Kabel wesentlich höher ist als für das Material beim Bau einer Freileitung. Dies ist insbesondere für die zur Schwere und Verdichtung neigenden Böden in der Oststeiermark wichtig, da in diesem Fall der Bau von leistungsfähigen, teils über Felder führenden Zufahrtswegen bzw. die Vermeidung von zu nassem Wetter während der Transporte zusätzliche Einschränkungen bedeutet.

Aus den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Neuberger ergibt sich Folgendes: Aus medizinischer Sicht wird zwar bei erdverlegten Kabelleitungen das elektrische Feld durch das Erdreich vollständig abgeschirmt, nicht jedoch das Magnetfeld. In der Literatur wird gefordert, dass Magnetfelder durch Erdkabel (die für den Passanten und Herzschrittmacherträger unsichtbar sind) mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein müssen, wenn sie mehr als 15 μT betragen. Hochspannungsleitungen haben gegenüber Erdkabeln den Vorteil, sichtbar zu sein, so dass ein Träger eines Implantates mit hoher Störempfindlichkeit bei 50 Hz, der vom behandelnden Arzt entsprechend geschult sein sollte, die Gefahr erkennen und somit meiden kann.

Dem diesbezüglich vorgebrachten Argument, dass Erdkabel auch im Wiener Stadtgebiet verlegt seien und dass es dort für Schrittmacherträger zu keinen Problemen komme, ist entgegen zu halten, dass die Kabel der Wienstrom in einer größeren Tiefe verlegt sind, was im Fall der Steiermarkleitung aus geotechnischen Gründen nicht möglich wäre.

Aus dem Teilgutachten Energiewirtschaft ergibt sich schließlich Folgendes:

Vielfach wird bei den Betrachtungen der Verluste auf die im Vergleich mit Freileitungen geringeren Wirkverluste (Ohmschen Verluste) von Kabelleitungen hingewiesen. Es sind allerdings beim Kabel auch die dielektrischen Verluste und bei langen Strecken jene für die Kompensationseinrichtungen zu berücksichtigen, sodass sich geringere Verluste bei Kabeln erst bei höheren Übertragungsleistungen bemerkbar machen. Da einerseits Freileitungen im Normalbetrieb nicht bis an die thermische Grenze belastet werden und andererseits Kabel - auch im Hinblick auf das (n-1)-Kriterium - nicht mit 100%iger Belastung betrieben werden können, muss in der Betrachtung der Verluste immer Bezug auf tatsächliche Betriebssituationen zwischen Kabel und Freileitung genommen werden. Es wird hier auch auf die Abhängigkeit von Betriebsstrom und Temperatur des Dielektrikums bei XLPE-Kabel verwiesen. Höhere Belastungen und Erwärmungen des Isolationsmaterials führen zu stärkerer Materialalterung bzw. zunehmenden Störungen im Falle von Materialfehlern.

Im Vergleich zur Freileitung werden Kabel tatsächlich kaum bis überhaupt nicht von direkten Elektrizitätsentladungen durch Blitzschläge betroffen. Dies gilt jedenfalls bei Kabeln in Stadtbereichen, wo die atmosphärischen Entladungen über die vorhandenen Schutzeinrichtungen (installiert auf den Gebäuden usw.) überführt werden. Im ländlichen Gebiet, auf dem freien Feld, entladen sich Blitze vorwiegend über Bäume oder direkt über das Erdreich. Durch die atmosphärischen Entladungen wird das Potenzial entlang der Kabeltrasse angehoben, wodurch es zu einer erhöhten Belastung des Kabelaußenmantels kommt. So wurden z.B. bei einer Untersuchung von Mittelspannungskabeln im nördlichen Niederösterreich innerhalb von 3 Jahren 114 Beschädigungen bei einer Kabellänge von 3 km, verursacht durch Blitzschläge, festgestellt. Dabei handelte es sich jedoch nicht um Höchstspannungskabel auf 380-kV-Ebene, wofür derartige Erfahrungswerte (da es solche Projekte mit langen 380-kV-Kabeln im Freiland in Europa und weltweit nicht gibt) nicht zur Verfügung stehen.

Das Gesamtgutachten kam demnach zu folgenden Ergebnissen:

Vor allem aus der Sicht des Landschaftsschutzes wird die Erdkabelvariante gegenüber der Freileitung bevorzugt. Während der Bauphase eines Erdkabels kommt es zu einem

vergleichsweise hohen Flächenbedarf und zu einer wesentlich größeren Menge an aufgegrabenem und bewegtem Boden. Die im Vergleich zu Freileitung doppelt so lang dauernde Bauphase bedingt auch, dass die gesamte Vegetation entlang der Kabelstrecke entfernt wird und dies sich alle 30 bis 40 Jahre nach Ablauf der Lebensdauer des Kabels wiederholt, da Reparaturen am Erdkabel wieder Erdarbeiten notwendig machen. Die Erdkabelvariante würde bei einem Vielfachen an Waldverlust gegenüber der Freileitung bei der gegebenen Waldsituation (Waldausstattung) und bei Einhaltung entsprechender Auflagen zwar noch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, aus forstfachlicher Sicht jedoch weniger wünschenswert sein. Aus hydrogeologischer Sicht stellt die Erdkabelvariante flächenhafte Eingriffe in die geologischen Verhältnisse und stellenweise auch in die Grundwasserkörper dar. Erdkabel verursachen im Vergleich zur Freileitung eine etwa siebenfache Flächenbeanspruchung und wesentlich höhere Beanspruchung von Gestein und Wasser. Die Erdkabelvariante bedeutet gegenüber der Freileitung somit einen wesentlich größeren Eingriff in die Schutzgüter Boden (Geologie) und Wasser (Hydrogeologie und Hydrologie).

Zu den behaupteten europaweiten Entwicklungen wurde in der Ergänzung zum Teilgutachten Energiewirtschaft darauf verwiesen, dass gerade im zitierten „Background-Paper“ der EU-Kommission vom 10.12.2003 die von der Projektwerberin angegebenen Mehrkosten eines Erdkabels bestätigt wurden: Großbritannien gab in der Studie an, dass 380/400 kV-Erdkabel um das 15- bis 20-fache teurer seien als Freileitungen, Dänemark nannte einen Wert von 7,2, Frankreich den Faktor 10.

In mehreren Einwendungen wurde die Forderung erhoben, zumindest eine Teilverkabelung in bestimmten Bereichen durchzuführen, die aus Sicht des Landschaftsbildes oder der Siedlungsentwicklung als besonders sensibel angesehen wurden. Dazu ist aus rechtlicher Sicht zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um eine Projektänderung handeln würde, die nicht in Form einer Auflage oder Projektmodifikation vorgeschrieben werden kann. Im Übrigen wurde diese Alternative aus fachlicher Sicht als besonders negativ qualifiziert. Der Sachverständige für Energiewirtschaft wies insbesondere auf folgende Umstände hin:

- Bei einer gemischten Lösung mit Kabel- und Freileitung kommt es infolge der Kabelleitungen zu kurzzeitigen großen Schaltüberspannungen, die bei Netzbetriebsmitteln besonders zu berücksichtigen sind.
- Teilverkabelungen bedeuten, dass die elektrischen Werte der Leitung uneinheitliche Kenngrößen haben. Dies bedeutet vor allem Probleme für den Schutz und die Fehlerortung im Störfall.

- Darüber hinaus muss auf die Störungsquellen bei Übergängen (Kabelendverschlüsse) hingewiesen werden, die vor allem in den Regionen mit hoher Blitzintensität ein erhöhtes Ausfallrisiko darstellen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch die von einzelnen Verfahrensparteien vorgelegten Privatgutachten (Studie TU Graz/Prof. Woschitz und IFIAT/Ing. Rossmann) zu dem Ergebnis kommen, dass eine teilweise Verkabelung schon allein auf Grund der mit ihr verbundenen netztechnischen Probleme abzulehnen ist.

Im Hinblick auf den Vergleich des Betriebs einer Freileitung und eines Erdkabels wurden vom Sachverständigen für Energiewirtschaft auch Behauptungen widerlegt, wonach Störfälle auch bei Kabelleitungen ähnlich rasch behoben werden könnten wie bei Freileitungen, da durch Redundanzeinrichtungen eine automatische Wiedereinschaltung möglich sei. Beim Zuschalten von Kabeln tritt ein hoher Stromstoß auf. Beispielweise tritt beim Einschaltvorgang einer leer laufenden Leitung bei einer Leistung von 658 MVA und einem Strom von 1 kA ein Einschaltstrom von 10 kA bei einem Kabel und von 2 kA bei einer Freileitung auf. Während diese Einschaltstromunterschiede u.U. für die Schutzeinrichtungen kein erhebliches Problem darstellen, kann es dadurch zu größeren Belastungen der Betriebsmittel (Schalter, etc.) kommen, die verstärkt werden müssten.

Bei Kabeln ist im Übrigen eine automatische Wiedereinschaltung (AWE) nicht möglich, da dadurch Fehler bzw. Schäden, die zur Abschaltung geführt haben, erweitert werden könnten. Die Begründung dafür liegt darin, dass das Isolationsmaterial eines Kabels (festes Dielektrikum, z.B. Polyäthylen) im Unterschied zu Freileitungen (Dielektrikum Luft) keine „selbstheilenden“ Eigenschaften aufweist. Im Falle einer auch nur teilweisen Verkabelung von kürzeren Strecken in Kombination mit einer Freileitung bedeutet dies, dass eine AWE wegen der Kabelstrecken nicht für die gesamte Leitungslänge möglich ist, obwohl die Freileitungsteile an sich automatisch wieder eingeschaltet werden könnten. Dabei ist zu beachten, dass in über 90% der automatischen Abschaltungen bei Freileitungen eine AWE nach einigen Millisekunden erfolgreich ist. Eine Verkabelung verhindert durch die dauerhafte Abschaltung der Kabelteile somit eine Wiederherstellung der Übertragungsverbindung als Ganzes. Diese Hindernisse sind von wesentlicher Bedeutung für die 380-kV-Leitung Zwaring-Rotenturm, da sie direkt die Betriebssicherheit beeinflussen.

Fehlerortung und Reparatur nehmen bei 380-kV-Kabeln wesentlich mehr Zeit in Anspruch als bei Freileitungen. Es kann von einem bis zu 25-fachen Wert im Vergleich zu Freileitungen und einer durchschnittlichen Reparaturdauer von 8 Wochen ausgegangen werden. Während der Reparaturzeit steht die gesamte Anlage (das betroffene

System) nicht zur Verfügung, wofür auch vorgesorgt werden muss, da sonst in dieser Zeit die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Weiters wurde im Hinblick auf den Vergleich der Lebensdauer der beiden Varianten, der in den Einwendungen angezweifelt wurde, Folgendes ausgeführt: Über die Lebensdauer von Höchstspannungskabeln gibt es bereits seit über 30 Jahren Erfahrungen. Die Lebensdauer bei XLPE-Kabeln, die in der Diskussion um die 380-kV-Steuermarktleitung im Mittelpunkt stehen, kann aufgrund der fehlenden Erfahrung nur geschätzt werden, und wird mit 20 bis 40 Jahren angegeben. Diese Werte sind auch stark von der Betriebstemperatur, und der dadurch entstehenden tatsächlichen Alterung des Isolationsmaterials abhängig.

Insgesamt können die Betriebseigenschaften der 380-kV-Kabel wie folgt zusammengefasst werden:

- Die große Anzahl von Muffen im Zuge der Kabelstrecken wird als hohes Risiko betrachtet, das zu vermehrten Kabelfehlern führen kann.
- Die langen Kabelstrecken erzeugen dauernd hohe Blindströme, die in den Schaltelementen auftreten. Der hohe Bedarf an kapazitiver Blindleistung muss entsprechend kompensiert werden.
- Die Einschaltstromstöße sind wegen der geringen Wellenwiderstände bei Kabeln wesentlich höher als bei Freileitungen.
- Bei Auftreten von einpoligen Erdschlüssen an den offenen Enden der Kabel sind betriebsfrequente und transiente Überspannungen zu erwarten, die über das normale Maß hinausgehen und besondere Beachtung verlangen.
- Die zusammengefassten Erfahrungen deuten darauf hin, dass Maßnahmen, wie sie bei Freileitungen angewendet werden, keinen Beitrag zur Verminderung von Überspannungen und Einschaltstromstößen bei Kabeln leisten können. Damit sind Kabel im Betrieb höheren Beanspruchungen als Freileitungen ausgesetzt was auch die Alterung beschleunigt.
- Keine automatische Wiedereinschaltung (AWE).

Weiters wurde in den Einwendungen wiederholt geltend gemacht, dass ein Vergleich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens mit der Nullvariante fehle. Dies ist unzutreffend, da in sämtlichen Teilgutachten entsprechende Vergleiche durchgeführt und diese auch im Gesamtgutachten im Kapitel 7.1 zusammengefasst wurden.

Weiters wurde behauptet, es sei nicht nachgewiesen, dass die Versorgungssicherheit nicht auch mit organisatorischen Lösungen wie koordinierter Planung, Lastverteilung auf Kraftwerke und Leitungen, pretiale Steuerung etc. erreicht werden könne.

Dazu führte der Sachverständige aus, dass der Einsatz von konventioneller Erzeugung für das dauerhafte Engpassmanagement alleine keine akzeptable Lösung darstelle, obwohl es kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung des Nord-Süd-Engpasses komme. Die Gründe dafür lägen in den hohen Kosten, der zusätzlichen Umweltbelastung sowie der Betriebssicherheit und Versorgungssicherheit im Allgemeinen. Im Übrigen unterlägen im freien Elektrizitätsmarkt sowohl der Bau als auch der Einsatz von Kraftwerken den Markt- und Wirtschaftsregeln, die bei einem Dauereinsatz der Kraftwerke nicht eingehalten würden.

Weiters wurde vorgebracht, dass die Angaben über die Einsparung von Leitungsverlusten und die CO₂-Reduzierung im UV-Gutachten unrichtig seien. Die Leitung werde völlig überlastet sein, was wiederum zu großen Leitungsverlusten führe. Im Übrigen könne die Effizienz von kalorischen Kraftwerken verdoppelt werden, indem man die Abwärme nutze. Der Sachverständige für Elektrotechnik legte in diesem Zusammenhang dar, dass die Entwicklung der Leitungsverluste im Vergleich zum Bestand dargestellt worden sei. Das Vorhaben sei überdies für die zukünftig zu erwartende Auslastung ausreichend dimensioniert.

Der Sachverständige für Energiewirtschaft wies darauf hin, dass in seinem Gutachten, das die Grundlage für die Abschätzung der CO₂-Reduktion bildet, sämtliche Wärmekraftwerke im Süden Österreichs berücksichtigt worden seien.

Wiederholt wurde vorgebracht, dass das Gutachten der E-Control schon deshalb nicht nachvollziehbar sei, weil es sich nur auf eine Spannung von 380 kV beziehe, während seit dem Jahr 1996 eine Spannung von 400 kV üblich sei. Der Sachverständige erwiderte darauf, dass die Netze im gegenständlichen Spannungsbereich gemäß den geltenden österreichischen Gesetzen und technischen Vorschriften mit einer Netzspannung von 275 kV und 380 kV, aber nicht mit 400 kV betrieben würden.

Weiters wurde behauptet, dass die Ausführungen des Sachverständigen für Energiewirtschaft im Widerspruch zu Aussagen der E-Control in einem Folder zum Thema Versorgungssicherheit stünden. In diesem werde ausgeführt, dass Österreich eine sehr hohe Selbstversorgung und Versorgungssicherheit habe. In diesem Zusammenhang wurde Folgendes klargestellt:

Die Aussagen im Teilgutachten zu Energiewirtschaft und Bedarf stehen in keinerlei Widerspruch zu diesen Aussagen der Energie-Control GmbH. Es ist in diesem Zusammenhang zwischen den Begriffen Versorgungssicherheit und Versorgungszuverlässigkeit zu unterscheiden. Der Überbegriff Versorgungssicherheit umfasst die Bereiche von der Erzeugung bis zum Verbrauch der elektrischen Energie. Er erstreckt sich

somit von den Kraftwerken bis hin zu den Stromkunden und deckt dabei natürlich auch den Bereich der Übertragungs- und Verteilernetze ab. Versorgungssicherheit wird unter anderem durch eine ausreichende Verfügbarkeit von Energieträgern (Primärenergie) bestimmt, die in Kraftwerken zur Erzeugung von Strom eingesetzt werden, wie z. B. Wasser, Kohle, Gas etc. Diese Erläuterungen können ebenfalls dem angesprochenen Folder „Versorgungssicherheit“ der Energie-Control GmbH entnommen werden.

Der zitierte Satz auf S 10 des Folders bezieht sich nun auf die Versorgungssicherheit bezüglich der Erzeugung elektrischer Energie. Dies wird eindeutig, wenn der Satz nicht isoliert betrachtet wird, sondern im Kontext mit dem übrigen Text: *„In Österreich finden die Primärenergieträger in Form von z.B. Wasser, Gas, Biomasse und Wind ihren Einsatz. Während das Wasser zu 100% nationaler Herkunft ist, wird Gas zu etwa 80% importiert. Grundsätzlich stützt sich die österreichische Stromerzeugung zu mehr als zwei Drittel auf Wasser bzw. erneuerbare Energieträger. Ihrem Ursprung nach können diese Energieträger als sehr verlässlich angesehen werden. Deshalb kann in Österreich von einer sehr hohen Selbstversorgung gesprochen werden.“*

Versorgungszuverlässigkeit ist eine Eigenschaft, die vor allem für Netzbenutzer in Verteilernetzen von Bedeutung ist. Diese Parameter setzen sich aus der Unterbrechungsdauer, Häufigkeit, etc. zusammen und wurden auf der Energie-Control GmbH Homepage (www.e-control.at) veröffentlicht. Die Darstellung der jährlichen Nichtverfügbarkeit in Minuten bezieht sich auf Verteilernetze und nicht auf Höchstspannungs-Übertragungsnetze.

Weiters wurde in den Einwendungen wiederholt Kritik an der Trassenführung geübt; die diesbezügliche Alternativenprüfung sei mangelhaft. Aus den Ausführungen des Sachverständigen für örtliche Raumplanung ergibt sich in diesem Zusammenhang Folgendes:

- Zur Kritik an der Trassenführung im Bereich Arnwiesen: Selbst bei einer in einem Streusiedlungsbereich notwendigerweise weiten Fassung des Begriffes Ortschaft sind in dem von der Leitung berührten Abschnitt des Arnwiesenbachtals keine Siedlungsstrukturen erkennbar, auf die der Begriff Ortsbild anwendbar wäre. Von einer optischen Abtrennung eines Gemeindeteiles (Ortsteile Fünfung und Arnwiesen-Berg) kann nicht gesprochen werden. Die das Tal querende Leitungsfeld begrenzenden Masten stehen im Wald.
- Zur Trasse im Gebiet von Hochpirchegg: Das Siedlungsleitbild im rechtsgültigen ÖEK 3.00 sieht für Hochpirchegg keine Erweiterung vor. Vielmehr ist eine „abso-

lute Grenze ohne Erweiterungsmöglichkeit“ festgelegt. Zudem liegt Hochpirchegg etwa 1 km von der 380 kV-Steiermarkleitung entfernt. Eine Auswirkung des Vorhabens auf die Entwicklung von Hochpirchegg ist damit nicht zu erwarten.

Weiters wurde kritisiert, dass es keine „*wirkliche Auswahl*“ gegeben habe, da der Ausgangs- und Endpunkt mit den Umspannwerken vorgegeben gewesen sei. Dadurch sei es nicht möglich gewesen, die optimale Variante zu finden. Diesbezüglich ist neuerlich auf den Grundsatz zu verweisen, dass es nicht Aufgabe des UVP-Verfahrens ist, die „umweltverträglichste“ Trasse zu finden. Die Behörde hat vielmehr ausschließlich das konkret eingereichte Vorhaben zu prüfen. Im Übrigen liegt es auf Grund des Zwecks des gegenständlichen Vorhabens (Lückenschluss im Höchstspannungsnetz) in der Natur der Sache, dass das Vorhaben jeweils bei einem Umspannwerk, in das bestehende Leitungen einbinden, beginnen bzw. enden muss.

Es wurde auch kritisiert, dass bei der Trassensuche durch die Joanneum Research der Untersuchungskorridor mit 15 km relativ schmal gewählt worden sei, wodurch z.B. die Möglichkeit einer Parallelführung zur Autobahn (Prinzip der Bündelung von Leitungskorridoren) bzw. die Führung auf bestehenden Leitungstrassen (z.B. Freileitung oder Kabel zwischen Gleisdorf und Graz, Graz - Grambach und Mellach) nicht dargestellt bzw. untersucht und dargestellt worden seien; ebenso fehlten Varianten wie eine Verkabelung auf der Trasse der Adria - Wien-Pipeline und andere Möglichkeiten. Im Hinblick auf einen ausreichenden Variantenvergleich sei die Arbeit daher unvollständig bzw. nur begrenzt nachvollziehbar.

Dazu ist festzuhalten, dass der Projektwerber lediglich die Verpflichtung hat, in der UVE die von ihm geprüften Alternativen darzustellen; Anordnungen darüber, welchen Umfang diese Prüfung haben muss, trifft das Gesetz nicht. Weiters ergibt sich die Einbindung in bestehende Umspannwerke als Plandatum, dh diese Punkte waren der Planung vorgegeben. Dadurch ergibt sich aber zwangsläufig eine Begrenzung der Trassierungsräume. Einer derselben wurde - nach Festlegung des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf als zentrale Trassierungsvorgabe - durch Joanneum Research im Detail einer Variantenprüfung unterzogen. In Summe ist kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass diese Prüfung von Trassenvarianten fachlich unzulänglich erfolgt wäre (zur rechtlichen Relevanz von Trassenvarianten und ihrer Darlegung in der Umweltverträglichkeitserklärung vgl. unter 2.2).

3.2 Zu den Einwendungen betreffend Humanmedizin, Elektrotechnik, Schall im Einzelnen

In zahlreichen Einwendungen wurde ausgeführt, dass den Anrainern der Leitungsanlage gesundheitliche Gefährdungen auf Grund der Auswirkungen elektromagnetischer Felder drohten. Als konkrete gesundheitliche Auswirkungen wurden u.a. Hyperaktivität, Nervosität, Schlaflosigkeit und Schlafstörungen geltend gemacht. Weiters wurde behauptet, dass auch schwache elektro-magnetische Felder bei längerfristiger Einwirkung die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten (Störungen des Nervensystems, Krebs, Fehlgeburten, Missbildungen bei Embryos).

Dazu ist auf Grund der Ausführungen im Teilgutachten Humanmedizin Folgendes festzuhalten:

Elektromagnetische Felder entsprechender Intensität sind bekanntermaßen schädlich. Auch Felder niedrigerer Intensität (bis zu wenigen μT) zeigen in Laborversuchen Effekte, deren Mechanismen noch nicht ausreichend verstanden sind, was auf weiteren Forschungsbedarf hinweist. Bei durchschnittlichen Feldstärken im Wohnumfeld von deutlich unter $1 \mu\text{T}$ und bei kurzzeitigen Belastungsspitzen von wenigen μT sind jedoch nach derzeitigem Wissensstand keinerlei Gesundheitsgefährdungen zu erwarten und expositionsbedingte Gesundheitsschäden sicher auszuschließen. Falls einzelne Personen darüber hinaus Maßnahmen setzen wollen, um ihre persönliche Exposition weiter zu reduzieren, mag dies psychohygienisch sinnvoll sein, kann aber nicht als Vorgabe für allgemeine Entscheidungen dienen.

Teilweise hat aus medizinischer Sicht auch eine Güterabwägung zu erfolgen. Beispielsweise erhöht sich der Abstand bzw. verringert sich die Feldstärke durch höhere Masten. Gleichzeitig aber wirken hohe Masten bedrohlicher und sollten daher aus psychohygienischer Sicht vermieden werden. Aber auch die Minimierung der optischen Störung durch ein Erdkabel wäre psychohygienisch problematisch, weil die Magnetfelder durch die Erde nicht abgeschirmt werden und damit die subjektive Bedrohung durch eine „versteckte“ Quelle elektromagnetischer Felder entstände, vor der sich der einzelne (z.B. Herzschrittmacherträger) dann nicht mehr selbst schützen könnte.

Zur Gefahr von Krebserkrankungen hielten die medizinischen Sachverständigen fest, dass auch nach Durchsicht der bis dato vorliegenden wissenschaftlichen Literatur der Schlussfolgerung der WHO/IARC zugestimmt werde. Demnach sind elektromagnetische Felder (einschließlich 50 Hz-Felder) möglicherweise krebsfördernd, wobei für

Kinderleukämie eine begrenzte Evidenz besteht. Für alle anderen Krebsarten besteht keine Evidenz. Im Zusammenhang mit Leukämie von Kindern liegen wissenschaftliche Studien vor, die den Verdacht auf einen Kausalzusammenhang mit der Exposition in elektromagnetischen Feldern rechtfertigen. Allerdings waren die Belastungen im Rahmen der Studien wesentlich höher, als die projektsgemäß limitierten maximalen Dauerstrombelastungen im Nahbereich der Steiermarktleitung sind. In der medizinischen Beurteilung wurde ausdrücklich nicht nur die EU-Ratsempfehlung und der international verwendete Grenzwert von $100 \mu\text{T}$, sondern auch der anlagenbezogene Vorsorgewert der Schweiz von $1 \mu\text{T}$ herangezogen. Diese vorsorgliche Emissionsbegrenzung garantiert ein wesentlich höheres Schutzniveau und schließt nach derzeitigem Wissensstand jedwede Gesundheitsstörung aus.

Bei bereits aufgetretenen Krebsfällen in der Nachbarschaft von 110 kV-Freileitungen sollten mögliche genetische Ursachen abgeklärt werden. Auch mögliche gemeinsame umweltbedingte Ursachen können nur in Zusammenhang mit der spezifischen Krebsart bzw. -lokalisierung beurteilt werden. Ein Kausalzusammenhang dieser Krebserkrankungen mit der beschriebenen Nähe von Wohnhäusern zu einer 110 kV-Leitung ist nicht anzunehmen.

Aus den Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen ergibt sich in diesem Zusammenhang Folgendes:

In Abhängigkeit von der Größe des Magnetfeldes können drei Bereiche festgelegt werden, die für den Fall des größten Magnetfeldes, also beim maximalen Betriebsstrom, in Spannfeldmitte bei 10,5 m Bodenabstand des untersten Leiterseiles gültig sind.

- 0 bis 90 m (direkt unter der Leitung bis 90 m links oder rechts): In diesem Bereich ist mit dem Auftreten von maximal $21 \mu\text{T}$ direkt unter der Leitung und bei 90 m Entfernung von $0,96 \mu\text{T}$ zu rechnen.
- 90 m bis 230 m (links und rechts der Leitung): Bei 90 m noch knapp bei $1 \mu\text{T}$, sinkt die magnetische Flussdichte bis auf knapp unter 200nT bei 230 m ab.
- 230 m und darüber: In diesem Bereich ist das Magnetfeld jedenfalls unter 200nT abgefallen.

Weiters wurden in allen nahe der Trasse gelegenen Wohngebäuden an der Steiermarktleitung projektbedingte Immissionen durch elektromagnetische Felder berechnet, die eine Gesundheitsgefährdung der Allgemeinbevölkerung (einschließlich Kinder, alter und kranker Menschen) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen und die auch den Schweizer Vorsorgewert unterschreiten, der europaweit

der strengste Emissionsgrenzwert für Neuanlagen ist und hier als Maßstab - ungeachtet fehlender Rechtsverbindlichkeit - herangezogen wurde. Die berechneten Zusatzbelastungen durch das Projekt lassen im Zusammenhang mit geringen bzw. nur kurzzeitigen Grundbelastungen keine gesundheitsrelevante Gesamtbelastung und in Zusammenhang mit potentiell hohen Grundbelastungen im häuslichen Bereich (z.B. Heizdecken, Fußbodenheizung) keine signifikante Erhöhung dieser Belastung erwarten.

Zur Kritik an der verwendeten Formulierung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ist festzuhalten, dass es sich, wie von o.Univ.Prof. Dr. Neuberger festgehalten, um einen wissenschaftstheoretisch begründeten Begriff handelt (statistische Beschreibung von Verteilungen); dieser widerspricht weder den Forderungen des UVP-G noch dem Vorsorgeprinzip.

Ungeachtet dieser Klarstellungen wurde wiederholt ein erhöhtes Leukämierisiko für Kinder behauptet. Eine finnische Studie mit fast einer Million Kinder habe für Jungen ab einer Messgröße für die Dosis von 0,2 μT ein um 4-fach erhöhtes Risiko für Hirntumore ergeben.

Dazu haben die medizinischen Sachverständigen folgende Klarstellung getroffen:

Das Ergebnis der finnischen Kohortenstudie wurde im Rahmen des Teilgutachtens beachtet, obwohl die Risikoerhöhung dabei nicht überzufällig war. Die einzige Krebserkrankung, für welche die International Agency for Research on Cancer einen möglichen Zusammenhang mit 50 Hz-Feldern konstatiert, ist Kinderleukämie, wobei wesentlich höhere Belastungen als bei der Steiermarkleitung in Diskussion stehen, und zwar nicht als Initiator, sondern als Promotor, woraus abzuleiten ist, dass es Wirkungsschwellen gibt, unterhalb derer kein erhöhtes Risiko besteht. Selbst wenn diese Wirkungsschwellen missachtet werden, errechnet sich nur ein geringes attributables Risiko. Für Deutschland wurden z.B. von 620 Kinderleukämiefällen 3 bis 5 elektromagnetischen Feldern zugeschrieben. Hochgerechnet ergäbe das etwa 0,4 Fälle für ganz Österreich, und das durch alle Magnetfeldbelastungen zusammen und nicht nur durch die 50 Hz-Frequenz.

Weiters wurden besondere Beeinträchtigungen vorbelasteter Personen (konkret von Herzschrittmacherträgern) ins Treffen geführt. Diesbezüglich ergibt sich aus dem Teilgutachten Humanmedizin Folgendes:

Ab Feldern über 20 μT sind theoretisch Beeinflussungen der Funktion von Herzschrittmachern älterer Bauart denkbar, allerdings bis 100 μT eher unwahrscheinlich.

Implantatträger mit sehr störanfälligem Gerät sollten entsprechend vom behandelnden Arzt geschult sein. Da die freie Hochspannungsleitung sichtbar und gut zu erkennen ist, können solche Personen die Punkte höchster Belastung meiden. Warnhinweise sind bei maximalen Feldstärken in der Größenordnung von 20 μT entbehrlich.

Außerhalb des Wohnbereiches sind die Belastungen kürzer und ein Zusammentreffen einer Spitzenbelastung im Störfall (thermischer Grenzstrom) mit dem Aufenthalt einer besonders empfindlichen Person (Träger eines Herzschrittmachers älterer Bauart) an einem kritischen Punkt in Spannfeldmitte ist derart unwahrscheinlich, dass eine Gesundheitsgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Für Kurzzeitbelastungen von einigen Stunden pro Tag gibt die ÖNORM S 1119 für Personen der Allgemeinbevölkerung (ohne implantatbedingte besondere Empfindlichkeit) sogar 1 mT als maximal zulässige Exposition an. Für berufliche Belastung (8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich) wurden 500 μT (ICNIRP, 1998) und für Dauerbelastungen der Allgemeinbevölkerung 100 μT als fachlicher Grenzwert festgelegt (ICNIRP, 1998; CEC, 1999).

Gesundheitsgefährdungen durch die von der 380 kV-Steiermarkleitung verursachten elektrischen und magnetischen Felder sind für Fußgänger, Radfahrer, etc. daher auszuschließen. Auch Patienten mit implantierten Herzschrittmachern sind an keiner Stelle unter der geplanten Leitung durch die von diesem Vorhaben verursachten Felder gefährdet.

Weiters wurde vorgebracht, dass EMF vor allem für die Kinder ein nicht unerhebliches Risiko darstellten; es gebe negative Einflüsse auf die Zirbeldrüse (diese produziere Melatonin, das „für den Tag- und Nachtrhythmus, das Immunsystem und die Krebszellen verantwortlich“ sei).

Die medizinischen Sachverständigen hielten dazu fest, dass eine funktionierende Tages-Biorhythmik eine wichtige Voraussetzung für eine gesunde Reaktion des Immunsystems sei. Neben Lebensstilfaktoren, Ernährung, Stress, Lärm, Zeitgebern wie sichtbarem Licht und beruflicher Situation könne die Tagesrhythmik in vergleichsweise geringem Ausmaß auch durch elektromagnetische Felder beeinflusst werden. Prinzipiell bestehe dabei ein Zusammenhang zwischen der Melatoninsekretion der Zirbeldrüse und der Abwehrlage des Immunsystems. Im Tierversuch unter kontrollierten Bedingungen habe auch tatsächlich ein Einfluss von elektromagnetischen Feldern auf die Zirbeldrüse gezeigt werden können. In Studien an Menschen hätten sich jedoch andere Einflussfaktoren als dominant erwiesen und sei ein Effekt von elektromagnetischen Feldern nicht messbar gewesen.

Zu behaupteten Auswirkungen einer Hochspannungsleitungen auf das Immunsystem ist auf folgende Ausführungen der medizinischen Sachverständigen zu verweisen:

In Bezug auf Immunschwäche wird vor allem im alternativmedizinischen Schrifttum unter anderem auch auf einen Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Hochfrequenzfeldern (in der Umgebung von Sendeanlagen) und Störungen des Immunsystems verwiesen. Für die Felder der Netzfrequenz haben diese Beobachtungen jedoch keine Bedeutung. Laborexperimente an Zellkulturen deuten vielmehr darauf hin, dass Blutzellen der spezifischen Immunabwehr gegenüber elektromagnetischen Feldern weniger empfindlich reagieren. Ein anderer Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und immunologischen Störungen wird bei einem Teil der Patienten mit sog. „Chronischem Müdigkeits-Syndrom“ (CFS oder andere Bezeichnungen) vermutet. Die unscharfe Abgrenzung von CFS zu anderen umweltassoziierten Krankheiten erschwert eine wissenschaftliche Klärung derartiger Vermutungen. Generell trifft zu, dass das Immunsystem aus sehr komplexen Regelkreisen besteht, die auch durch Umwelteinflüsse gestört werden können, jedenfalls jedoch auf Umweltreize reagieren. Verschiebungen bei entsprechenden Laborparametern sind daher, solange sie im klinischen Normalbereich bleiben, nicht notwendigerweise als Hinweis für eine Schädigung zu werten, sondern können vielmehr auch Zeichen einer physiologischen Anpassungsreaktion sein.

Auch das Thema „Allergie“ wird wiederholt im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern angesprochen. Die vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten behandeln eher Hautprobleme bei Arbeit an Bildschirmen. Jucken und Rötung der Gesichtshaut könnten durch allergische Mechanismen in Reaktion auf die Felder, die von den Bildschirmen ausgehen, auftreten. Dies wird jedoch nur als ein Erklärungsmodell diskutiert. Andere Erklärungen (Ergonomische Probleme, Trockenheit, Ionisation von Staubteilchen, psychosoziale Prozesse) spielen eher eine Rolle. Auch wären die in Frage kommenden Felder nicht direkt mit den vom gegenständlichen Vorhaben induzierten 50 Hz-Feldern vergleichbar.

Die niedrigsten Magnetfeldstärken, die in kontrollierten Studien bei Elektrosensiblen gerade noch wahrnehmbare Effekte zeigten, bewegten sich im Größenbereich von einigen μT . Anhand der Ergebnisse des von der ETH Zürich in diesem Zusammenhang durchgeführten Projekts „NEMESIS“ gibt es nachweisbare Elektrosensitivität. Diese ist aber kein individuell über die Zeit stabiles Phänomen. Ein individuell anwendbares Diagnostikum für Elektrosensitivität kann daher kaum entwickelt werden. Die im Experiment gefundenen Reaktionen auf die Felder waren nicht immer negativ (z.B. Verbesserung von Schlafentiefe und Aufwachbefinden nach Exposition). Es ist nicht möglich, von einer subjektiven Sensibilität auf eine objektive Sensitivität zu schließen und

umgekehrt. Das Kollektiv der untersuchten elektrosensiblen Personen zeigt im Vergleich zur Normalbevölkerung keine psychischen Auffälligkeiten

Zu negativen Herz-Kreislauf-Effekten ist festzuhalten, dass diese wiederholt mit Hochfrequenzfeldern assoziiert wurden. Für derartige Symptome besteht jedoch für 50 Hz-Felder, die als niederfrequent gelten, keine Evidenz für entsprechende Wirkungen.

Auch bei Tätigkeiten im Freien können auf Grund des humanmedizinischen Teilgutachtens Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden. Dies z.B. auch für Personen, die in einem von der Leitung überspannten Gewässer schwimmen (diesbezüglich wurde der Vorwurf erhoben, dass die möglichen Auswirkungen nicht geprüft worden seien): Die Exposition an Magnetfeldern bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten in einem Teich (z.B. Schwimmen) ist ähnlich wie beim Spazieren, Laufen, Joggen, etc. in der Nähe der Leitung oder darunter. Da beim Schwimmen der Körper im Wasser ist und normalerweise nur der Kopf über der Wasseroberfläche ist, ergibt sich hierbei ein größerer Abstand zu den Leiterseilen als beim Spazieren unter der Leitung. Daher sind die Magnetfelder für den Schwimmenden geringer als für einen Spaziergänger. Vom Schwimmen in einem von der 380 kV-Steiermarkleitung überspannten Teich ist aus medizinischer Sicht nur bei Gewitter abzuraten, während die Felder der Steiermarkleitung hier kein Gesundheitsrisiko darstellen.

Wiederholt wurde auch vorgebracht, dass die Leitung auf Grund vermuteter Gesundheitsbedrohungen Stress und Angst auslöse, wodurch es wiederum zu körperlichen oder psychischen Störungen kommen könne. Eine tatsächliche Bedrohung durch EMF müsse nicht vorliegen, sondern könne auch durchaus erlebt werden. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, dass die Bewohner der betroffenen Gemeinden optisch massiv betroffen seien, weil es keine Möglichkeit gebe, die wichtigsten Nahversorger ohne Querung der Trasse zu erreichen. Dem UV-Gutachten fehle ein psychologisches Gutachten zu der Frage, inwieweit ein immer gleichmäßiger Schallpegel, dem zu entkommen keine Möglichkeit bestehe, die Lebensqualität mindere oder sogar Krankheiten auslöse.

Diesbezüglich ergibt sich aus den Ausführungen der medizinischen Sachverständigen Folgendes:

Um möglichen Toxikopiernreaktionen vorzubeugen, wird es notwendig sein, unbegründete Ängste zu beseitigen, indem Experten, Behörde und verantwortungsbewusste Medien den Informationsstand der Bevölkerung über Wirkungen (unsichtbarer und daher stärker als Bedrohung erlebter) elektromagnetischer Felder heben. Die Wissens-

vermittlung durch die Gesundheitsbehörde sollte dabei in Zusammenarbeit mit der lokalen Ärzteschaft erfolgen. Wenn diese Zusammenarbeit erfolgreich ist, wird es beim gesunden, normal empfindenden Menschen nicht zu Toxikopiernreaktionen kommen. Die optische Störung allein bedeutet jedenfalls kein Gesundheitsrisiko und wird auch keine nachhaltige Störung des Wohlbefindens in einem unzumutbaren Ausmaß auslösen.

Zu psychischen Belastungen, die in den Einwendungen geltend wurden, wurde von den medizinischen Sachverständigen Folgendes festgehalten:

Der aufgezeigte Weg in die Depression entspreche einem „Burn Out“ aus anderen Ursachen (Berufsstress). Für einen Zusammenhang von 50-Hz-Feldern mit Suizid gebe es keinerlei stichhaltige Beweise. Mit Ausnahme der amyotrophen Lateralsklerose gebe es nicht einmal einen begründeten Verdacht für Zusammenhänge zwischen neurologischen Erkrankungen und elektromagnetischen Feldern. Experimentelle Studien mit Handy-Feldern (hochfrequent) zeigten entweder keinen Einfluss auf kognitive Leistungen oder aber eine geringe Leistungssteigerung, was eventuell auf eine schwache fokale Gehirnerwärmung zurückzuführen, für die Steiermarkleitung (niederfrequent) aber irrelevant sei.

Weiters wurde von den medizinischen Sachverständigen darauf hingewiesen, dass subjektive Symptome in zahlreichen Fallberichten auf die Einwirkung von elektromagnetischen Feldern zurückgeführt werden. Im Rahmen eines Projekts an der ETH Zürich sei hingegen bei Elektrosensiblen unter der Einwirkung von 50 Hz-Feldern eine subjektiv empfundene Verbesserung der Schlafqualität festgestellt.

Weiters wurde in den Einwendungen verlangt, Auswirkungen von EMF auf die Fertilität und die Suizidhäufigkeit zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Von den medizinischen Sachverständigen wurde dazu ausgeführt, dass Potenzstörungen und Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsfähigkeit im Zusammenhang mit hochfrequenten Feldern beschrieben und mit Gewebserwärmung in Zusammenhang gebracht worden seien, was für den gegenständlichen Fall nicht zutrefte. Für niederfrequente Felder, wie sie im gegenständlichen Fall zu beurteilen seien, gebe es trotz intensiver Forschungstätigkeit keine Hinweise auf die beschriebenen Gefahren und damit keine Belege für entsprechende Wirkungen. Was das Vorbringen betreffend Suizidhäufigkeit betrifft, ist zu wiederholen, dass es keinerlei Hinweis auf einen Zusammenhang mit EMF gibt.

In zahlreichen Einwendungen wurde die Befürchtung geäußert, dass Aerosole, die sich durch die elektrischen Felder aufladen, ein erhöhtes Krebsrisiko verursachen könnten. Dies wurde mit einem Verweis auf die Theorie von *Henshaw* begründet, wonach Stromleitungen die umgebende Luft ionisieren, was die Luftverschmutzung in den betroffenen Gebieten gefährlicher mache als es normalerweise der Fall ist; die Schmutzteilchen würden durch die Stromleitungen aktiv aufgeladen und dann mit dem Wind fortgetragen. Gemeinsam mit der enormen Feinstaubbelastung, vor allem in den Wintermonaten, südlich von Graz und im Raum Hartberg ergebe sich daher eine enorme Gefährdung der hier lebenden Menschen.

Dieses Vorbringen wurde durch folgende Klarstellungen der medizinischen Sachverständigen entkräftet:

Der Physiker Prof. Denis L. Henshaw und seine Arbeitsgruppe an der Universität Bristol tragen ihre Hypothese seit Jahren vor, sind aber einen Beweis für diese bis heute schuldig geblieben. Selbst die theoretischen Grundlagen ihrer Überlegungen wurden von ihren Fachkollegen in Frage gestellt und gelten als überholt. Nach heutigem Stand der medizinischen Wissenschaft gibt es jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen dem Betrieb von Hochspannungsleitungen und Lungen- bzw. Hautkrebs.

Außerdem wurden von den Antragstellerinnen im Verfahren auch Messserien vorgelegt, die mittels Partikelspektrometer Größen- und Ladungsverteilungen luv- und leeseitig von 380 kV-Leitungen in Österreich überprüften. Im Bericht „Partikelmessungen im Bereich von Hochspannungsleitungen“ des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH von Hübner et al. sind keinerlei Hinweise auf die Richtigkeit der von Henshaw vorgetragenen Hypothese zu finden. Obwohl die „Burgenlandleitung“ durch 2er-Bündelung stärkere Koronaentladungen erwarten lässt als die geplante Steiermarkleitung mit 3er-Bündelung, konnte durch sie kein Einfluss auf den Ladungszustand des atmosphärischen Aerosols nachgewiesen werden. Das bestätigt die im Gutachten zitierte Vermutung des Aerosolphysikers Univ.Prof. Hoffmann, dass die Aufladung von Partikeln durch Koronaionen zu gering ist, um signifikante Verschiebungen der Nettoladung des atmosphärischen Aerosols und damit Expositionsänderungen für den Menschen zu bewirken. Im Gegensatz zu dem Einfluss von Kraftfahrzeugen und anderer urbaner Einflüsse auf den Ladungszustand atmosphärischer Staubteilchen konnte auch kein signifikanter Einfluss der „Dürrrohrleitung“ nachgewiesen werden, obwohl diese mit hoher Belastung betrieben wurde und ebenfalls ein 2er-Bündel ist. Zusammenfassend entbehren sonst alle wegen Luftionisation vorgetragene Einwände einer naturwissenschaftliche Grundlage.

Es geht daher auch das Vorbringen ins Leere, dass die geladenen Schmutzteilchen in der Luft vom Wind kilometerweit verstreut würden, dass es zu einer elektrischen Aufladung komme (ionisierter Staub) und dass im Zusammenhang mit „*Funkentladungen*“, die auch zur Abstreuerung von EMF führen könnten, unberücksichtigt bleibe, dass dabei auch freie Radikale entstehen könnten, die z.B. durch Windvertragung weit gestreut und von Menschen eingeatmet werden könnten.

Von den medizinischen Sachverständigen wurde dazu festgestellt, dass die Ionisation von Staubteilchen in der Luft in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen ebenso wie die Bildung von freien Radikalen möglich ist. Luftionisation durch Korona-Entladung wird beispielsweise bewusst zur Reinigung der Luft eingesetzt, da geladene Teilchen rascher zusammenballen und sedimentieren bzw. an Oberflächen haften bleiben. Die Wahrscheinlichkeit einer Fernverfrachtung nimmt dadurch ab. Freie Radikale entstehen im Körper durch Überlastung der Verbrennungsprozesse in Mitochondrien oder durch extreme äußere Einflüsse wie starke Hitze (Feuer), UV-Strahlung, Röntgen-Strahlung und andere ionisierende Strahlung. Freie Radikale können in den Körper gelangen, indem einer der obigen Einflüsse von außen Moleküle des Körpers in freie Radikale zerteilt. Freie Radikale können auch durch Essen, Trinken oder Einatmen eines Mediums, das freie Radikale enthält, in den Körper gelangen, zum Beispiel Zigarettenrauch oder Essen, das ionisierender Strahlung ausgesetzt war. Bei den elektromagnetischen Feldern der 380 kV-Steiermarkleitung handelt es sich jedoch nicht um ionisierende Strahlung. Auch freie Radikale, deren Rolle beim Wirkungsmechanismus elektromagnetischer Felder diskutiert wird, entstehen in Körperzellen. Dagegen sind atmosphärische Radikale um eine 380 kV-Leitung zu kurzlebig, um windverfrachtet bis in den Atemtrakt des Menschen zu gelangen und dort Krankheiten zu verursachen. Im Teilgutachten Humanmedizin wurde, wie erwähnt, ausführlich dargelegt, weshalb die Hypothese von Henshaw u.a. nicht zur Beurteilung der Steiermarkleitung herangezogen werden konnte. Eine Anreicherung inhalativer Noxen würde primär zu einer Schädigung der Atemwege und nicht der Blut bildenden Organe führen. Dagegen spricht die Spezifität der Wirkung, die in epidemiologischen Studien berichtet wird, die ausschließlich eine Zunahme der Leukämie finden (IARC 2002).

Weiters wurde geltend gemacht, dass durch Elektrogeräte und Stromleitungen sowie durch flächendeckende Mobilfunkkommunikation eine Stresssituation erzeugt werde, die zu allgemeinen Funktionsstörungen führe. „*Elektrosmog*“ beeinträchtigt die Funktion der Regelkreise des menschlichen Organismus und führe zu Energieblockaden sowie zu einem gestörten Energiehaushalt. Langfristig werde das Immunsystem durch „*Elektrosmog*“ geschädigt und der Boden für verschiedene akute und chronische Leiden bereitet.

Zur Kumulationswirkung elektromagnetischer Felder mit Mobilfunkantennen sowie mit Emissionen von Haushaltsgeräten und Hausverkabelung ist auf Grund der Ausführungen der medizinischen Sachverständigen festzustellen, dass niederfrequente elektrische, magnetische und hochfrequente elektromagnetische Felder sich grundsätzlich unterscheiden, nicht nur im Hinblick auf ihre physikalischen Eigenschaften, sondern auch im Hinblick auf ihre biologischen Auswirkungen. Während (genügend starke) niederfrequente Felder zwar in der Lage sind, Nerven und Muskelzellen zu erregen, aber nicht geeignet sind, relevante Erwärmungen zu verursachen, ist es bei hochfrequenten Feldern gerade umgekehrt. Sie können zwar (wenn sie genügend stark sind) den Körper oder Körperbereiche erwärmen, sind aber nicht in der Lage, Körperzellen zu erregen.

Dieser Umstand wird in der Medizin bei der Anwendung der Hochfrequenzchirurgie tagtäglich ausgenutzt, wenn Chirurgen mit elektrischem Strom schneiden und dabei nicht den technisch leichter verfügbaren niederfrequenten Strom verwenden, sondern hochfrequente Ströme (über 300 kHz) einsetzen, um während des Schneidens sicher zu sein, kein Zucken von Muskeln zu verursachen. Beim gleichzeitigen Auftreten niederfrequenter Felder kann eine gegenseitige Verstärkung der Wirkung nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund werden die vorhandenen niederfrequenten Feldanteile addiert und mit Hilfe einer Summenformel mit dem zulässigen Grenzwert verglichen. Ähnlich wird mit gleichzeitig auftretenden hochfrequenten Feldern vorgegangen. Da niederfrequente und hochfrequente Felder grundsätzlich unterschiedliche Wirkungsweisen besitzen, gibt es aus physikalischen und biologischen Gründen keine gegenseitige Verstärkung, wenn gleichzeitig niederfrequente und hochfrequente Felder auftreten. Es gibt daher auch keine Kumulierung von (hochfrequenter) Handystrahlung (oder Rundfunk-, Richtfunk-Strahlung) und (niederfrequenten) Stromleitungs-Feldern.

Kumulationseffekte wurden weiters im Hinblick auf das Zusammentreffen der Belastung durch EMF mit schon bestehenden Krankheiten ins Treffen geführt; die sei nicht ausreichend behandelt worden.

Dazu stellten die medizinischen Sachverständigen Folgendes klar: In der Bevölkerung besteht für viele Schadeinflüsse eine große Streuung in der individuellen Empfindlichkeit. In der Regel erfassen epidemiologische Studien diese Streubreite und Immissionsgrenzwerte berücksichtigen diese individuellen Unterschiede. Die niedrigsten Magnetfeldstärken, die in kontrollierten Studien bei Elektrosensiblen gerade noch wahrnehmbare Effekte zeigten, bewegten sich im Größenbereich von einigen μT . An-

hand der Ergebnisse des von der ETH Zürich in diesem Zusammenhang durchgeführten Projekts „NEMESIS“ gibt es nachweisbare Elektrosensitivität. Diese ist aber kein individuell über die Zeit stabiles Phänomen. Ein individuell anwendbares Diagnostikum für Elektrosensitivität kann daher kaum entwickelt werden. Die im Experiment gefundenen Reaktionen auf die Felder waren nicht immer negativ (z.B. Verbesserung von Schlaftiefe und Aufwachbefinden nach Exposition). Es ist nicht möglich, von einer subjektiven Sensibilität auf eine objektive Sensitivität zu schließen und umgekehrt. Das Kollektiv der untersuchten elektrosensiblen Personen zeigt im Vergleich zur Normalbevölkerung keine psychischen Auffälligkeiten.

Zu Kumulationseffekten am Arbeitsplatz, die wiederholt ins Treffen geführt wurden, ist festzuhalten, dass die Gesamtbelastung in Arbeitsstätten im Einzelfall nach den Summierungsvorschriften der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG zu prüfen und nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist. Dort wo arbeitsmedizinische Grenzwerte nicht anwendbar sind, sollte der in der EU-Ratsempfehlung angegebene Wert als Grundlage der Beurteilung von Arbeitsplätzen dienen. Nach allen bisher gemessenen Grundbelastungen und berechneten Zusatzbelastungen mit elektromagnetischen Feldern ist auch im Arbeitsbereich eine Belastungszunahme durch Inbetriebnahme der Steiermarkleitung auszuschließen, die von gesundheitlicher Relevanz wäre und die Sicherheitsabstände zu den vermuteten Schwellenwerten einer Gesundheitsgefährdung sind hier noch größer, da an Arbeitsplätzen keine Kinder betroffen und die Expositionszeiten kürzer sind. An Arbeitsstätten im Einflussbereich der 380 kV-Steiermarkleitung, die nicht unter arbeitsrechtliche Bestimmungen fallen, wird empfohlen, den Immissionsgrenzwert von 100 μ T (unter Beachtung der Summierungsvorschriften) nicht zu überschreiten. In keinem Bereich, an denen Arbeitnehmer an ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden (Umspannwerke), werden gefahrbringende Belastungen durch die elektromagnetischen Felder der Hochspannungsleitung auftreten, da die Grenzwerte gem. ÖNORM S1119 unterschritten werden. Auch bei einer täglich 13-stündigen Arbeitszeit ist die prognostizierte Feldbelastung gesundheitlich völlig unbedenklich (nicht jedoch die lange Arbeitszeit selbst).

Weiters wurde der Vorwurf erhoben, dass eine Studie des Karolinska-Institutes, Stockholm, die auf einen Zusammenhang zwischen UKW-Sendern und Melanomraten in vier Ländern hinweise, im UV-Gutachten keine Beachtung gefunden habe. Dazu ist auf Grund der Ausführungen der medizinischen Sachverständigen festzuhalten, dass das Magnetfeld für das Melanoblastom kein Risikofaktor ist und UV-Licht der wichtigste. Der Mechanismus beruht im Wesentlichen auf der Eigenschaft der Radiostrahlung, eine hohe Reichweite zu haben.

Niederfrequente Felder sind hingegen dadurch definiert, dass es nicht zur Kopplung von elektrischem und magnetischem Feld kommt. Eine Ablösung von der Feldquelle im Sinne von „Strahlung“ ist daher nicht möglich. Hochfrequente Felder treten zwar in Folge von Korona-Entladungen auch an Hochspannungsleitungen auf, technische Anforderungen (zum Schutz vor Störungen des Fernsehempfangs) bedingen jedoch, dass die maximal zulässigen hochfrequenten Störfelder durch die Hochspannungsleitung derart gering sind, dass sie aus medizinischer Sicht vernachlässigbar sind. Die Netzfrequenz ist somit hinsichtlich Interferenzerscheinungen nicht relevant, höherfrequente Störfelder sind derart gering, dass sie medizinisch keine Bedeutung haben. Nach heutigem Stand der medizinischen Wissenschaft gibt es jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen dem Betrieb von Hochspannungsleitungen und Lungen- bzw. Hautkrebs.

In einzelnen Einwendungen wurde das Fehlen von Empfehlungen für Eltern über Vorsorgemaßnahmen für Kinder bezüglich Expositionsminderungen bemängelt; weiters solle empfohlen werden, Kinderspielplätze nicht in der Nähe der Leitung zu errichten.

Dazu führten die medizinischen Sachverständigen aus, dass in den meisten Fällen eine persönliche Expositionsminderung mit vertretbarem Aufwand möglich sei (z.B. kein unnötig langes Verweilen unter der Trasse), wenn Personen besorgt seien bzw. sich aufgrund von Selbstbeobachtung (Elektrosensibilität) oder besonderen Umständen (z.B. Schwangerschaft) für besonders empfindlich erachteten. Es sei anzunehmen, dass z.B. ein in einem Kinderwagen mitgenommenes Kleinkind während dieser Zeit nicht unter der Leitung an der Stelle des tiefsten Seildurchhanges abgestellt werde. Für mobile Kinder sei die Belastung entsprechend geringer als die für die Stelle des tiefsten Seildurchhanges (bei ungünstigsten Klimabedingungen) prognostizierten $4 \mu\text{T}$ bis $5 \mu\text{T}$. Die größte Empfindlichkeit von Kindern gegenüber elektromagnetischen Feldern werde während der Nacht und im Schlaf vermutet. Die im gegenständlichen Fall prognostizierte Tagesbelastung mitgenommener Kinder lasse zwar nach derzeitigem Wissensstand keine Gesundheitsgefährdung annehmen, doch seien den Eltern die oben genannten persönlichen Vorsorgemaßnahmen trotzdem zu empfehlen. Die Sachverständigen äußerten weiters die Ansicht, dass diese Maßnahmen zumutbar seien. Dem schließt sich die Behörde an.

Wiederholt wurde aber weiters eine Gefährdung von Kindern auf Grund der Nähe von Kindergärten und Schulen zur Leitung sowie eine Kumulation der EMF-Belastung in der Schule und am Wohnort geltend gemacht.

Dazu ist festzuhalten, dass alle Schul- und Kindergartengebäude im Trassenumfeld weit außerhalb des Bereiches liegen, für den eine Zusatzbelastung durch das Projekt

relevant ist. Für Orte mit sensibler Nutzung wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten der Schweizer Vorsorgewert zur Anwendung gebracht. Aus Gründen der Vorsorge ist zu empfehlen, einen Kinderspielplatz nicht an der ungünstigsten Stelle zu widmen, wo mit Durchschnittsbelastungen von $1 \mu\text{T}$ bis $5 \mu\text{T}$ zu rechnen ist. Jedenfalls sollten vorsorglich die Anforderungen der Schweizer NIS-Verordnung eingehalten werden.

Hinsichtlich der Wohngebäude an der Steiermarkleitung ist zu wiederholen, dass für die nächstgelegenen Objekte Immissionen durch elektromagnetische Felder berechnet wurden, die eine Gesundheitsgefährdung der Allgemeinbevölkerung (einschließlich Kinder, alter und kranker Menschen) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Es gehen daher insbesondere auch sämtliche Einwendungen, in denen eine Beeinträchtigung konkreter Wohnobjekte behauptet wurde, ins Leere: diese liegen zur Gänze in einer Entfernung zur Leitung, die bloß unerhebliche Belastungen durch EMF in der Größenordnung von maximal $1 \mu\text{T}$ erwarten lassen.

Ferner wurde vorgebracht, dass fest stehe, dass in 100 m Entfernung von der Leitung noch mit dem Auftreten von $1,0 \mu\text{T}$ zu rechnen sei, und dies auch nur, wenn die Leitungsanlage nicht mit thermischem Grenzstrom ($35 \mu\text{T}$) gefahren werde.

Wie der elektrotechnische Sachverständige ausführte, tritt das stärkste Magnetfeld, also der größte Wert für die magnetische Flussdichte, laut Projektunterlagen bei Ausfall eines 380 kV-Systems und Betrieb des zweiten 380 kV-Systems mit thermischem Grenzstrom auf und beträgt laut Diagramm $35 \mu\text{T}$ direkt unter dem stromführenden System und bei 10,5 m Bodenabstand des untersten Leiterseiles (Spannfeldmitte), was nur im Störfall vorkommen dürfte. Diese Angaben wurden im Rahmen einer Stellungnahme der Technischen Universität Wien überprüft.

Von den medizinischen Sachverständigen wurde festgehalten, dass der von ihnen geforderte Vorsorgewert von $1 \mu\text{T}$ daher bei Betrieb der Leitung mit maximalem Dauerstrom eingehalten werde, er könne lediglich im Störfall geringfügig überschritten werden. Ein Störfall sei aber kein normaler Betriebsfall.

Zum Vorbringen, dass ein projektierte Winkelmast zur Überlagerung von elektrischen und magnetischen Feldern führe, was extrem gefährlich sei, da es zu einer Verstärkung der Felder komme, ist auf Grund der Ausführungen der medizinischen Sachverständigen Folgendes festzuhalten:

Im stumpfen Winkel von Winkelmasten ergibt sich eine Erhöhung der magnetischen Induktion, die zwar nicht vernachlässigbar ist, aber auch nicht gravierend erhöht. Für ein konkretes Objekt im Nahbereich der gegenständlichen Leitung wurde durch Messungen einer ähnlichen in Betrieb stehenden 380 kV-Doppelleitung versucht, diese Erhöhung zu erfassen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse ergaben hochgerechnet auch für das in den Einwendungen angeführte Objekt in der Gemeinde Heiligenkreuz, dass der Vorsorgewert von 1 μ T nicht überschritten wird. Da die Leitungsgeometrie bei der 380 kV-Leitung Dürnrohr - Wien Südost großzügiger ist als bei der kompakteren Steiermarkleitung, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass die Erhöhung des Magnetfeldes im Winkelbereich die gemessenen 30 % nicht überschreiten wird. Nach Aussage des elektrotechnischen Sachverständigen kommt es durch die projektierten Winkelbildungen und die Hanglagen von Wohnobjekten zu keiner Verletzung der im humanmedizinischen Teilgutachten festgelegten Vorsorgekriterien.

Zum Vorbringen, dass Messungen an der 380 kV-Burgenlandleitung nicht bei Vollast durchgeführt worden seien und daher nicht zur Berechnung der bei der Steiermarkleitung zu erwartende EMF-Belastung herangezogen werden könnten, ist festzuhalten, dass das Magnetfeld grundsätzlich proportional von der Strombelastung abhängt und bei der gegenständlichen 380 kV-Steiermarkleitung größer sein wird, als es derzeit bei der Burgenlandleitung der Fall ist. Die in den Projektunterlagen dargestellten zu erwartenden magnetischen Felder der geplanten 380 kV-Steiermarkleitung wurden mittels Rechnung (durch Eingabe der tatsächlich zu erwartenden Stromwerte) bestimmt. Das verwendete Rechenmodell wurde durch reale Messungen der Erstantragstellerin an der Burgenlandleitung verifiziert. Diese Messungen wurden vom elektrotechnischen Sachverständigen mit einem eigenen Magnetfeldmessgerät überprüft. Zusätzlich wurden sowohl von der Erstantragstellerin, als auch vom Sachverständigen Messungen an der 380 kV-Leitung vom Umspannwerk Wien-Südost nach Győr (Ungarn) durchgeführt, die das verwendete Rechenmodell ebenfalls bestätigen.

Zum elektrischen Feld ist festzuhalten, dass dieses grundsätzlich proportional zur Betriebsspannung und in seiner Größe weitgehend unabhängig von der Strombelastung der Leitung ist. Für die in den Projektunterlagen dargestellten Werte des zu erwartenden elektrischen Feldes gilt analog zu den angegebenen Magnetfeldern, dass auch hier Berechnungen angestellt wurden, wobei das Rechenmodell wiederum durch Messungen an den beiden oben erwähnten 380 kV-Leitungen verifiziert wurde. Gleiches gilt für die infolge Koronaentladungen zu erwartenden Geräusche (dazu unten). Als Magnetfeldmessgerät wurde ein Messgerät der Firma Combinova, Type MFM10 verwendet. Bei diesem Messgerät liegt die Ungenauigkeit unter 2 % des angezeigten Messwertes.

Zum wiederholten Vorbringen, dass in anderen Staaten für EMF weit geringere Grenzwerte festgelegt worden seien, ist im Übrigen festzuhalten, dass bis dato in ganz Europa wie in Österreich kein gesetzlich verbindlicher Grenzwert für die humanmedizinische Verträglichkeit von elektromagnetischen Feldern existiert. Die ICNIRP berücksichtigt primär akute Effekte der elektrischen und magnetischen Felder (wie Elektrisierung, Nervenerregung etc.). Die Schweiz hat in ihrer NIS-Verordnung (Verordnung über Nicht-Ionisierende Strahlen) 1999 zwar ebenfalls die ICNIRP-Werte (100 μ T für 50 Hz-Felder) als Immissionsgrenzwerte übernommen, aber einen Vorsorgewert für neue Hochspannungsleitungen vorgeschrieben, der vor Wohnobjekten einzuhalten ist.

Dieser Vorsorgewert gilt für den maßgebenden Betriebszustand ortsfester Neuanlagen und beträgt, wie erwähnt, 1 μ T. Beim maßgebenden Betriebszustand handelt es sich um einen Maximalwert der von einer Anlage allein erzeugten Emission. Die durchschnittliche Belastung (über die tageszeitlich und saisonal schwankenden Betriebszustände) wird deutlich darunter liegen. Bemerkenswert ist, dass dieser Maximalwert von 1 μ T den Durchschnittswerten in einer Größenordnung von 0,2 μ T entspricht. Durchschnittlicher Referenzwert und Schweizer Vorsorgewert stehen somit durchaus im Einklang miteinander. Ihre Einhaltung entspricht dem Vorsorgeprinzip und garantiert eine Unterschreitung aller gesundheitsrelevanten Schwellenwerte einschließlich jener, für die Gesundheitsgefährdungen nach epidemiologischen Studien dzt. nur vermutet werden. Es wird daher empfohlen, den anlagenbezogenen Grenzwert von 1 μ T für den projektgemäß maximalen Strom bei der nächsten Wohnbebauung zum Ansatz zu bringen und sich gleichzeitig am Mittelwert von 0,2 μ T zu orientieren.

Weiters wurden besondere Beeinträchtigungen durch Lärm, insbesondere zur Nachtzeit, geltend gemacht; die „*Ruhezeiten*“ würden schon durch bereits bestehende Belastungen (Verkehr auf der B68, bestehender Abfallbehandlungsbetrieb) „*außer Lot gebracht*“.

Dazu ist auf Grund der Ausführungen der Sachverständigen für Schalltechnik und Elektrotechnik Folgendes festzuhalten:

In der Betriebsphase beträgt die Schallbelastung bei Koronasituationen (Regen, Schnee, Nebel) direkt unter der Leitung 30 dB. Aufgrund von Dauermessungen an der Burgenlandleitung bei winterlichen Wetterlagen wird eine schwache Hörbarkeit nur im Freien gegeben sein.

Die Immissionspegel durch Koronageräusche befinden sich im Bereich $L_{Aeq} = 20$ dB bis 22 dB, d.h. um tatsächlich eine akustische Wahrnehmung zu haben, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- niedriger Grundgeräuschpegel (wie nur in der Nachtzeit),
- Aufenthalt im Freien,
- Witterungsverhältnisse, die zu Koronaentladungen führen,
- keine anderen überdeckenden Geräusche.

Aufgrund der nur gelegentlichen bis ausnahmsweisen Erfüllung dieser Kriterien der Hörbarkeit im Sinne einer schwach hörbaren (leisen) Wahrnehmung sind ungebührliche Belästigungswirkungen oder Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Eine Erhöhung durch eine allfällige winkelförmige Umschließung ist nicht gegeben.

Zur befürchteten Anhebung der Schallbelastung im Vergleich zum Istzustand ist zum konkreten Beispiel B 68 festzustellen, dass die Schallbelastung der B 68 in der Nacht in einem Abstand von ca. 400 m 45 dB, in ca. 750 m Abstand 40 dB beträgt. Eine Anhebung der Schallbelastung durch Koronasituationen ist nicht gegeben. Generell ist festzustellen, dass die Schallbelastung im Nahbereich von Bundesstraßen die Schallbelastung bei Koronasituationen überdeckt und es zu keiner Erhöhung der Schallbelastung kommt. Ebenso ist auszuführen, dass eine Erhöhung der Schallbelastung durch Koronasituationen entlang der Autobahnen nicht gegeben ist.

In den Einwendungen wurde wiederholt auf eine Studie der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA) verwiesen, die bei Anwendung der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 zum Schluss führe, dass die Lärmbelastung (Koronageräusch) über dem Grenzwert liege.

Dazu ist auf Grund der Ausführungen des schalltechnischen Sachverständigen Folgendes festzuhalten:

Die EMPA-Studie dokumentierte Messwerte bis 50 dB für Koronaentladungen, diese wurden jedoch bei einer Zweierbündelung der Leiterseile erhoben. In der Folge wurden die Leiterseile getauscht und bei weiter bestehender Zweierbündelung Wiederholungsmessungen durch Arsenal Research über die Dauer eines Jahres erhoben. Die Messdaten lagen bei einem energieäquivalenten Dauerschallpegel um 40 dB und die Frequenzanalyse ergab die Einbeziehung eines Zuschlages für Tonhaltigkeit. Zusammengefasst wird also die Verbesserung um 10 dB durch Tausch der Leiterseile bei weiter bestehender Zweierbündelung dokumentiert.

Bei der 380 kV-Steiermarkleitung wird unter anderem die Dreierbündelung als Maßnahme zur Geräuschminimierung umgesetzt. Im Rahmen der Ortserhebung durch die Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Humanmedizin konnten bei Witterungsbedingungen, wie sie für Koronaentladungen vorauszusetzen sind, keine Störgeräusche durch das Dreierbündel wahrgenommen werden, sehr wohl jedoch waren Koronageräusche eines Zweierbündels hörbar. Bei den durchgeführten Langzeitmessungen entlang einer bestehenden 380 kV-Leitung in Dreierbündelung waren zudem keine spezifischen Schallpegel messbar.

Daraus ergibt sich, dass die Messdaten der EMPA-Studie und die Studie des Arsenal Research eine deutliche Hörbarkeit der zweiergebündelten Freileitungen ergab und daher auch ein Zuschlag wegen Tonhaltigkeit gerechtfertigt war, dem gegenüber jedoch Messungen an dreiergebündelten 380 kV-Freileitungen keine wesentliche Hörbarkeit dokumentierten und sich daher auch ein Zuschlag für Tonhaltigkeit erübrigt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die befürchteten Lärmbeeinträchtigungen durch Koronaentladungen auf Basis des vorliegenden technischen Datenmaterials in der Betriebsphase nicht eintreten werden.

Auch von den medizinischen Sachverständigen wurde festgehalten, dass die Lärminintensität durch Koronaentladungen für sich keine nachhaltige Störung des Wohlbefindens darstellt.

Unzutreffend ist im Übrigen auch die Behauptung bezüglich einer Zusatzbelastung des menschlichen Organismus durch Signalcharakter des Koronageräusches: Auf Grund der Messergebnisse kann für jede beliebige Periode der Dauermessung eine komplette Frequenzanalyse abgerufen und auf Tonhaltigkeit analysiert werden. Es wurde nach den Ausführungen des schalltechnischen Sachverständigen in keiner Analyse, auch nicht andeutungsweise, eine Tonhaltigkeit festgestellt, die einen entsprechenden Zuschlag gemäß ÖNORM S 5004 rechtfertigen würde. Auch beim Lokalaugenschein konnten beim 3-er Bündel keinerlei Koronageräusche wahrgenommen werden. Eine Tonhaltigkeit konnte beim 3-er Bündel-System nicht nachgewiesen werden.

Nicht zu erwarten sind auch - entgegen den in den Einwendungen geäußerten Befürchtungen - Erhöhungen der Lärmbelastung durch Kumulationen und Reflexionen, z.B. durch Autobahnbauwerke. Insbesondere sind Reflexionen durch die Stahlbetonbrücke ausgeschlossen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die in mehreren Einwendungen befürchteten Kumulationswirkungen hinsichtlich Schmutz,

Emissionen und Abwässer der A 2 nicht zu erwarten sind, da die diesbezüglichen Auswirkungen der Autobahn und der Starkstromfreileitung nicht vergleichbar sind.

Der Kritik an den bei der Burgenlandleitung durchgeführten Messungen - diese seien nicht normgerecht durchgeführt worden, da laut einschlägigen ÖNORMEN Immissionsmessungen im Freiraum ausschließlich bei Temperaturen über 5°C durchgeführt werden sollten, diese Außentemperatur sei jedoch im Messzeitraum 15.12.2003 bis 31.3.2004 mehrfach unterschritten worden, weiters sei den gesamten Unterlagen nicht zu entnehmen, in welchen Zeitabschnitten Schneebedeckung gegeben gewesen sei und in welchen nicht (ungewöhnlich hohe Dämpfung hinsichtlich des Ausbreitungsweges durch die Schneebedeckung) - ist auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen für Schalltechnik Folgendes entgegenzuhalten:

Laut ÖNORM S 5004 sind bei der Messung von Schallimmissionen bezüglich der erlaubten Betriebsbedingungen die Angaben des Messgeräteherstellers zu berücksichtigen. Die verwendete Messeinrichtung der Fa. Norsonic (Messgerät: NOR 121 Schallanalysator) ist vom Hersteller für Messungen in einem Temperaturbereich von -10 °C bis +50 °C konzipiert. Abgesehen davon war die gesamte Messeinrichtung, mit Ausnahme der Messaufnehmer, in einem geschlossenen Container installiert und damit keinen direkten Temperatur- und Wettereinflüssen ausgesetzt.

Zur Frage der Schneebedeckung wird festgestellt, dass der zweifellos vorhandene Einfluss einer Schneebedeckung auf die Bodendämpfung nicht allein von der Tatsache abhängig ist, ob eine Schneedecke vorhanden ist, sondern vor allem auch, welche Beschaffenheit der Schnee aufweist. Lockerer Pulverschnee bedeutet gute Dämpfung, ist aber bei uns in Tallagen eher selten. Feuchter, verdichteter Schnee bedeutet eher neutrales Verhalten und ist bei uns am häufigsten anzutreffen. Verharschte, gefrorene Schneeoberfläche bedeutet Reflexionen und ist bei uns eher häufig anzutreffen. Die Bodendämpfung ist aber nicht nur von der Schneedecke, sondern auch von der Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen abhängig: gefroren oder nicht, nass oder trocken, usw. Wie bereits ausgeführt, war das Ziel der durchgeführten Dauermessung, eventuelle Zusammenhänge zwischen der herrschenden Wetterlage und der Entstehung erhöhter Koronageräusche festzustellen und dabei die ungünstigste (lauteste) Situation zu ermitteln.

Die genaue Beobachtung der sich praktisch laufend ändernden Bodendämpfung ist dabei nicht erforderlich, da die Bodenbeschaffenheit keinen Einfluss auf das Entstehen des Koronageräusches hat und der Einfluss auf die Messwerte im Vergleich zu anderen Parametern vernachlässigbar ist. Laut Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik betrug der Zeitraum der Tage (Messzeitraum 15.12.2003 bis

31.03.2004) mit mindestens 1 cm geschlossener Schneedecke für den Bereich Siegraben ca. 30 Tage. Auf den gesamten Messzeitraum (106 Tage) bezogen war im betrachteten Bereich daher über ein Drittel der Zeit eine Schneedecke und demnach über zwei Drittel der Zeit keine Schneedecke vorhanden.

Weiters wurde vorgebracht, dass in den Aufzeichnungen einer Dauermessung in Siegraben Angaben über Niederschlagshöhen gemacht worden seien, obwohl während der gesamten Messperiode die relative Luftfeuchtigkeit bei 90 % und darunter gelegen sei; weiters habe laut Blatt B.7.8 bei sinkender Temperatur auch die relative Luftfeuchtigkeit abgenommen - dies sei nur möglich entweder bei grob mit Koolationskernen verschmutzter Luft oder bei nicht geeichten bzw. bei nicht einwandfrei funktionierenden Messeinrichtungen; eine Erklärung dieser atypischen Verlaufsverhältnisse werde nicht gebracht.

Dazu führte der lärmtechnische Sachverständige Folgendes aus: Es könne beispielhaft angegeben werden, dass zwar dort, wo der Regen entstehe (in den Wolken), die Luftfeuchtigkeit die Sättigungsgrenze überschreiten müsse, das bedeute aber nicht, dass in den darunter liegenden Luftschichten, die der Regen durchfalle, ebenfalls eine relative Luftfeuchtigkeit von 100% herrschen müsse. Diese Sättigungsgrenze müsse zwangsläufig nur in Nebelsituationen erreicht werden. Sinn der Langzeitmessung „Siegraben“ sei es letztendlich gewesen, einen eventuellen Zusammenhang von auftretenden Wettersituationen (beschrieben durch die erhobenen Messwerte) und den Geräuschemissionen einer 380 kV-Leitung mit 3-er Bündelung herzustellen. Die Messung der Klimaparameter sei mit der geeichten Mikroprozessor-Wetterstation MWS 9 der Fa. Reinhardt System- und Messelektronik GmbH in Dießen-Obermühlhausen (Deutschland) erfolgt. Die gesamte Messeinrichtung sei laufend über Mobilfunk überwacht und die Messdaten stichprobenartig ausgewertet und kontrolliert worden, wobei keine Funktionsstörung oder fehlerhafte Messwerte festgestellt worden seien.

Die Verlässlichkeit der Lärmmessungen wurde weiters mit dem Argument in Zweifel gezogen, dass die Datumsangaben widersprüchlich seien. Dazu hielt der lärmtechnische Sachverständige Folgendes fest: Durch die Vielzahl der Messungen bei der Synchronisation der Datumsangaben seien anscheinend Irrtümer passiert. Langzeitmessungen seien in der Zeit von Mitte November 2003 bis Ende März 2004 durchgeführt worden. Die Berechnungen seien zuerst auf Basis der Messungen im November und Dezember des Vorjahres durchgeführt worden, die nachfolgende Dauermessung bis Ende März 2004 habe diese Erstberechnungen bestätigt, durch die dargestellte Messperiode vom 09.03.2004 habe der ermittelte Emissionspegel eindeutig nachvollzogen werden können.

Weiters wurde ausgeführt, dass Langzeitmessungen in der Zeit vom 18.11.2003 bis März 2004 durchgeführt worden seien. Bei der Beschreibung der Emissionsmessungen auf S 13 im Text werde auf das Messprotokoll in der Beilage 7 verwiesen. Im Punkt 11, Anhang S 27 werde auf die Beilage 6 (Messungen bis 15.12.2003) und Beilage 7 (Messungen ab 15.12.2003 bis März 2004) verwiesen. Alle durchgeführten Messungen seien somit dokumentiert. In der Beilage 6, S 6.4 befinde sich ein Tippfehler (am Seitentitel werde die Messung mit 15.03.2003 datiert, die Messung habe, wie im Blatt 6.2 dokumentiert, am 15.05.2003 stattgefunden).

Derartige Schreibfehler sind nach Ansicht der Behörde nicht geeignet, die Aussagekraft der Messungen in Zweifel zu ziehen. Diese belegen somit, dass es beim Betrieb der Leitung zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen kommen wird.

Weiters wurden unzumutbare Lärmbelastungen in der Bauphase geltend gemacht. Diesbezüglich wurden entsprechende Auflagenvorschläge zur Minimierung bzw. Verhinderung von spezifischen Lärmbelastigungen erarbeitet, die in den Auflagen berücksichtigt sind.

Die anfallenden Schallpegelspitzen betragen in einem Abstand von 50 m bis 100 m für die lautesten Bauphasen zwischen 73 dB und 67 dB. Bei Errichtung einer Spundwand mit Einsatz von Rüttler bzw. Ramme können Maxima von 83 dB bis 89 dB erreicht werden. Der Zusammenfall derartiger Maximalpegel mit biorhythmisch bedingten sensiblen Zeiträumen, wie Aufwachphase, Ruhephase nach der Hauptmahlzeit (Mittagspause) und Regenerationsphase am Abend, sind als besonders beeinträchtigend zu qualifizieren und daher tunlichst zu vermeiden.

Durch die ein bis zwei Wochen dauernden Lärmimmissionen bei der Errichtung der 380 kV-Steiermarkleitung ist mit keinen ungebührlichen Belästigungen des Wohlbefindens zu rechnen, wenn die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

Zur Anzahl an Hubschrauberflügen während der Bauphase wurde ausgeführt, dass diese für den Mastfuß ca. 8 bis 10 Flüge (ca. 1 Flug pro Tag) und für die vorgefertigten Mastteile ca. 45 bis 50 Flüge (ca. 2 Masten pro Tag montierbar) beträgt.

Zu den Hubschrauberüberflügen kann festgestellt werden, dass vorrangig das Ausbringen des Vorseiles mit Hubschraubern erfolgt. Für die Zeitdauer von vier Stunden ist das Ausbringen von Vorseilen auf eine Länge von 2,5 km geplant. Bei schalltechnisch besonders sensiblen Gebieten kann die Vorseilausbringung auch alternativ mit Geländefahrzeugen erfolgen.

In Bezug auf die Bauphase wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Auflagenvorschläge zur Minimierung bzw. Verhinderung von spezifischen Lärmbelastungen erarbeitet.

Zu den Bauarbeiten im Bereich der Umspannwerke ist festzuhalten, dass es in deren Nahbereich (unter 100 m Entfernung) keine zu beurteilenden Objekte gibt, der nächstgelegene Wohnbereich liegt 200 m nördlich des geplanten Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf. Hier liegt aber die A2-Südautobahn dazwischen, die einerseits aufgrund der Trassenhöhe als Schallschirm dient und andererseits durch die Schallemissionen des Kfz-Verkehrs die geringen Schallimmissionen aus dem Umspannwerk mit Sicherheit vollständig überdeckt. Zu den Schallpegelspitzen kann auf der Grundlage des Teilgutachtens Schalltechnik ausgeführt werden, dass die zulässigen Schallpegelspitzenbelastungen für die nächstgelegenen Wohnbebauungen (laut ÖAL 3 für 6 Uhr bis 18 Uhr) mit 75 dB eingehalten werden. Eine kurzfristige Überschreitung des Grenzwertes ist nur beim Einrammen von Spundwänden möglich.

Zu den in den Einwendungen geltend gemachten Beeinträchtigungen der Luft, insbesondere durch Feinstaub, Stickoxide und Ozon, ist auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltung Folgendes festzuhalten:

Während der Bauphase treten die höchsten Belastungen beim Bau des Umspannwerkes Oststeiermark/Wünschendorf auf. Die höchsten Werte sind in 30 m Entfernung von der Straße zu erwarten. Diese betragen für NO_x im maximalen Halbstundenmittelwert $69 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und im Jahresmittelwert weniger als $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie für PM_{10} im maximalen Halbstundenmittelwert $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$, im maximalen Tagesmittelwert $2,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und im Jahresmittelwert unter $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Sie liegen somit alle deutlich unter den entsprechenden Grenzwerten zum Schutz des Menschen. Vorkehrungen für Staubbekämpfung bei Trockenperiode, wie im eingereichten Projekt vorgesehen sind, müssen aber jedenfalls getroffen werden.

Die Staubbekämpfung durch das Projekt ist nur während der Bauphase relevant, aber beherrschbar. Eine medizinisch relevante Feinstaubbelastung durch das Projekt in der Betriebsphase ist auszuschließen. Auch Auswirkungen von ionisierten Staubteilchen auf die Gesundheit der Anrainer sind gemäß dem medizinischen Teilgutachten auszuschließen.

Infolge von Koronaentladungen kommt es in der Betriebsphase zur Bildung und Freisetzung von Ozon und in geringerem Maße von Stickstoffoxiden. Die höchste Ozonproduktionsrate an den Leiterbündeln fällt mit den günstigsten Bedingungen für einen raschen Ozonabbau zusammen. Bei hohen Ozongrundbelastungen ist die Zusatzbe-

lastung bei den nächstgelegenen Anrainern als vernachlässigbar einzustufen. Selbst für die „worst-case“-Betrachtung (Raureif und maximale Ozonbildungsrate) ergibt sich für den Kurzzeitwert nur eine mäßige Zusatzbelastung, dies bei einer sehr geringen Grundbelastung.

Die zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoffe während der Betriebsphase der Leitung (Ozon und Stickstoffoxide durch die Korona-Entladung, Aufladung von Teilchen aus der Luft durch die Korona-Felder) sind daher nach den Ausführungen der medizinischen Sachverständigen aus medizinischer Sicht im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung vernachlässigbar.

In mehreren Einwendungen und Stellungnahmen wurde sinngemäß vorgebracht, dass die den Fachgutachten zugrunde liegenden Klimadaten falsch seien. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die meteorologische Situation wurde anhand der Klimaeignungskarten bzw. der Klimatographie der Steiermark bewertet (Vorstellung der Klimalandschaften der Steiermark). Die Klimaparameter sind für die einzelnen Gebiete charakterisiert und wurden als Grundlagen herangezogen. Eigene Messungen für dieses Projekt wurden nicht durchgeführt und waren auch nicht erforderlich, es wurde praktisch vorhandenes Wissen für die Erstellung des Gutachtens herangezogen. Klimadaten beschreiben den durchschnittlichen Zustand der Atmosphäre. Die Aktualität der Daten ist also von untergeordneter Bedeutung. Mit der Erstellung der Klimaeignungskarten für die gesamte Steiermark wurde Mitte der 1990er-Jahre begonnen. Diese Arbeiten sollen im nächsten Jahr abgeschlossen werden.

Vom lärmtechnischen Sachverständigen wurde zur Kritik, dass die in den Einreichunterlagen verwendeten Klimadaten für andere Gebiete nicht anwendbar seien, ausgeführt, dass die Auswertung der Klimadaten Hartberg keine Berechnung der Auftretenswahrscheinlichkeit von Koronageräuschen darstelle, sondern nur die Wahrscheinlichkeit dokumentiert, mit der es durch bestimmte Wettersituationen zu erhöhten Geräuscentwicklungen kommen könne. Laut Aussage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik könne für den Bereich der Steiermarkleitung Folgendes ausgesagt werden: Für den Raum Hartberg: Regen: 3,1%, Nebel: 2,3%, andere Witterungslagen: 94,6%; für den Raum Gleisdorf: Regen: 3,1% (Station Feldbach), Nebel: 2,3%, andere Witterungslagen: 94,6%; für den Raum Graz-Süd: Regen: 4,0% Nebel: 8,0%, andere Witterungslagen: 88,0%.

Vorgelegt wurden mehrere Privatgutachten, darunter Stellungnahmen von Prof. Kundi und von Prof. Frentzel-Beyme, in denen insbesondere die erwähnten Studien zur Leu-

kämiegefahr referiert wurden. Da von den Sachverständigen der Behörde schlüssig dargelegt wurde, dass sich aus diesen Studien kein Grund ergibt, vom gegenständlichen Vorhaben ausgehende Gesundheitsgefährdungen anzunehmen, kann den Ausführungen der Privatsachverständigen nicht gefolgt werden.

Hervorzuheben ist, dass von den medizinischen Sachverständigen darauf hingewiesen wurde, dass die Ausführungen von Univ.Prof. Dr.phil. Michael Kundi nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen, zumal die von ihm zitierte Metaanalyse von Ahlbohm et al. im Bereich von 0,2 μ T bis 0,4 μ T kein erhöhtes, sondern ein niedrigeres Leukämierisiko für Kinder ergab.

3.3 Zu den Einwendungen betreffend die Landwirtschaft im Einzelnen

In mehreren Einwendungen wurden Bewirtschaftungerschwernisse geltend gemacht, die unter verschiedenen Aspekten befürchtet werden. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass Maste, die im „Inneren“ landwirtschaftlich genutzter Grundstücke errichtet werden, die Bearbeitung erschweren, z.B. werde das Umdrehen mit Mähreschern unmöglich. Es entstünden ein höherer Zeitaufwand und ein höherer Treibstoffverbrauch. Ganz allgemein bewirke die Leitung die Entstehung ungünstiger Grundstücksformen. Dieses Vorbringen war zum Teil allgemein gehalten, zum Teil wurden konkrete Grundstücke genannt, die beeinträchtigt würden. Diesbezüglich wurde u.a. auch ausgeführt, dass die Beeinträchtigung eines großen Teils bestehender Betriebsflächen dazu führe, dass der Betrieb nicht mehr lebensfähig sei.

Seitens des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft wurde dazu ausgeführt, dass bei der Flächeninanspruchnahme für die Masterrichtung auf möglichst geringe Einschränkung der Bearbeitbarkeit des jeweiligen Feldes geachtet werde. Abgesehen von der Flächeninanspruchnahme durch Maste seien Grundstücke nach dem Bau der Leitung genau so landwirtschaftlich nutzbar wie vor dem Bau. Schon daraus ergibt sich, dass es zu keinen unannehmbaren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe kommen wird.

Weiters wurde geltend gemacht, dass die nachhaltige Bewirtschaftung gefährdet werde und dass auf Grund der „elektromagnetischen Verstrahlung“ der landwirtschaftlichen Nutzflächen keine biologischen Produkte mehr angebaut werden könnten.

Vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft wurde dazu festgestellt, dass eine Verstrahlung erfordern würde, dass eine landwirtschaftliche Nutzfläche einer radioaktiven Strahlung exponiert wird. Da es entlang der Leitungstrasse keine in Frage

kommenden Strahlenquellen mit entsprechender Leistung gibt, müssten radioaktive Partikel nass oder trocken auf Grünland deponiert werden. Ein derartiger Unfall habe jedoch keinen Zusammenhang mit Hochspannungsleitungen und deren elektromagnetischen Feldern.

Elektromagnetische Felder emittieren, wie vom Sachverständigen ausgeführt, keine Partikel; die Ionenproduktion durch den Koronaeffekt hat keine größere Reichweite als etwa 2 m von den Leiterseilen. Diese Ionen sind zu kurzlebig, um an größere, deponierbare Partikel adsorbiert zu werden. An Partikeloberflächen würden sich Ladungen durch Verbindungsbildungen sofort wieder neutralisieren. Daher können über Ionenbildungen in Seilnähe auch keine Ladungen auf Pflanzenoberflächen deponiert werden. Noch viel weniger ist die Deposition radioaktiver Partikel vorstellbar.

Der biologische Landbau zeichnet sich durch Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz und mineralischen Dünger aus. Der Bau einer 380 kV-Leitung bedingt keineswegs, dass in diesen Betrieben Maßnahmen der konventionellen Landwirtschaft gesetzt werden müssen. Die Alternativen bei Pflanzenernährung und Pflanzenschutz sind bei einer Hochspannungsleitung in gleichem Umfang einsetzbar wie ohne Überspannung. Es bestehen, wie im Umweltverträglichkeitsgutachten dargelegt, auch keinerlei Hinweise auf erhöhten Schädlings- oder Krankheitsdruck bei Hochspannungsleitungen bzw. auf geringere Nährstoffaufnahmeeffizienz. Der Verkauf von biologischen Produkten oder die Qualität der Produkte wird nicht beeinträchtigt, wenn eine Starkstromfreileitung über die oder in der Nähe der Produktionsfläche verläuft.

Unter dem Aspekt befürchteter Beeinträchtigungen der Viehwirtschaft wurden in den Einwendungen weiters verschiedenste negative Auswirkungen auf mehrere Tierarten geltend gemacht. Angeführt wurden gesundheitliche Schäden und negative Einflüsse auf das Zuchtverhalten von Straußen, Legehühnern, Schweinen und Pferden. Bezüglich letzterer wurde u.a. eine Existenzgefährdung für einen Betrieb geltend gemacht, in dem Shagya-Araber gezüchtet und Fremdpferde eingestellt werden. Im Bereich der Burgenlandleitung habe ein Eigentümer seinen Betrieb aufgeben müssen, da sein Reiterhof von allen Einstellern verlassen worden sei. Diesbezüglich wurde auf ein vorgelegtes Gutachten von Dr. Windischbauer verwiesen.

Von den Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft und für Veterinärmedizin wurde dazu ausgeführt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand für landwirtschaftliche Nutztiere der Spezies Rinder, Schafe, Schweine und Hühner in Betrieben entlang der Steiermarkleitung keine nachteilige Wirkung zu erwarten sei, da bei 380 kV-Leitungen nicht mit Feldstärken über 5 kV/m über längere Zeit zu rechnen

und eine biologische Gefährdung für diese Nutztiere unter elektrischen Feldstärken von 10 kV/m nicht gegeben sei.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die eingereichte Trasse nur auf 4,7 km über zum Teil extensiv bewirtschaftetes Grünland mit derzeit vernachlässigbarer Weidehaltung verläuft. In den Gebäuden und Stallungen in unmittelbarer Umgebung der 380 kV-Steiermarkleitung ist mit derart geringen Feldstärken zu rechnen, dass sie in ihren Wirkungen von den Hintergrundfeldstärken nicht zu unterscheiden sind.

Zur möglichen Beeinflussung von im Freiland gehaltenen Hühnern und zu den Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Pferde und Strauße sind der Literatur nach den Ausführungen der Sachverständigen keine Angaben zu entnehmen. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass diese Tierarten stärker betroffen sind als jene, bezüglich derer umfangreiche Studien vorliegen. Zum Gutachten von Dr. Windischbauer wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Tiere“ verwiesen.

Weiters wurden verschiedene Beeinträchtigungen des Ackerbaus und des Obstbaus geltend gemacht. Würden im Rahmen der Rekultivierung, wie vorgeschlagen, Feuerbrand gefährdete Arten wie Wildapfel, Wildbirne und Eberesche eingesetzt, gefährde dies den Obstbau.

Bezüglich allfälliger Auswirkungen auf den Nutzpflanzenbestand wurde seitens des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft primär die vorhandene Fachliteratur auf beschriebene elektromagnetische Feldwirkungen analysiert. Es fanden sich keinerlei Hinweise darauf, dass irgendeine der kultivierten Arten durch elektromagnetische Felder einer Starkstromfreileitung Produktivitätseinbußen erleiden würde. Da die in den verschiedenen Studien beschriebenen Arten auch die landwirtschaftlichen Hauptkulturen des Untersuchungsgebietes umfassten, ist auch bei einer Verschiebung der Anteile dieser Arten entlang der Trasse keine Erhöhung der Empfindlichkeit der Pflanzenproduktion zu erwarten. Auch bei Weizen, der in einer österreichischen Untersuchung bei Trockenstress einen geringfügigen Trend zu elektromagnetischer Sensitivität gezeigt hatte, ist auf Grund des feuchteren Klimas in der Südoststeiermark selbst bei langfristigem Wechsel zu trockeneren Vegetationsperioden keine Gefahr einer signifikanten Kornertragsreduktion gegeben.

Sowohl die Ionen- als auch die Ozonproduktion an der Steiermarkleitung wird nach den Aussagen des Sachverständigen für landwirtschaftliche Kulturen vernachlässigbar gering sein und keine signifikanten Auswirkungen haben. Zur Bedrohung für den Obstbau durch Anpflanzung von Feuerbrand-Wirtspflanzen im Rahmen der Rekultivierung verwies der Sachverständige zutreffend darauf, dass die Verordnung der Stei-

ermärkischen Landesregierung vom 28.04.2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung, LGBl 33/2004) das Verbot der Auspflanzung von Wirtspflanzen in § 2 genau regelt und die Behörde bei der Feststellung von Feuerbrand den Bereich im Umkreis von bis zu 5 km abzugrenzen hat. Die Auspflanzung der in § 2 genannten Wirtspflanzen ist demnach verboten, ohne dass es einer diesbezüglichen Anordnung der UVP-Behörde bedarf.

In mehreren Eingaben wurde geltend gemacht, dass bezüglich der Beeinflussung von Pflanzen durch EMF weitere Untersuchungen für verschiedene Pflanzenarten erforderlich seien (Apfel, Haseltrüffel, Tee, Spargel, Edelkastanie, Walnuss). Es seien z.B. auch zur Frage einer Schwächung von Pflanzen durch Stressperioden weitergehende Untersuchungen erforderlich. Die Ansicht, dass positive Ergebnisse (erhöhtes Wachstum) für alle Kulturen gelten, sei falsch. Von ausschlaggebender Bedeutung sei nicht das erhöhte Wachstum, sondern ein ausgeglichenes Wachstum. Bei den Auswirkungen auf die Landwirtschaft sei zudem auch zu berücksichtigen, dass es jedes Jahr eine oder sogar zwei durch Trockenheit bedingte Stressperioden von mehreren Wochen bis zu zwei Monaten gebe (Ergebnis der Auswertung der Jahresniederschläge von 1993 - 2003).

Dazu führte der Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft aus, dass bei den Feldstärken der gegenständlichen 380 kV-Leitung realistischerweise keine positiven Ertrags- bzw. Wachstumsauswirkungen zu erwarten seien, da diese wesentlich geringer sein würden als jene, die früher für Elektrostimulationsversuche verwendet worden seien. Dadurch sei auch kein erhöhtes Auftreten von Alternanz zu erwarten. Selbst wenn wider Erwarten Wachstumsförderungen eintreten sollten, könne nicht ohne weitere Untersuchungsergebnisse angenommen werden, dass diese zu Alternanz führen, da hierfür verschiedene Ungleichgewichte im Phytohormon-Haushalt verantwortlich sein könnten, nicht nur erhöhter Auxintransport.

Im vorliegenden Fall erscheint das Ergebnis, dass von 380 kV-Freileitungen ausgehende elektrische und magnetische Felder keine negativen Ertragseffekte erwarten lassen, wie vom Sachverständigen dargelegt, als derart gut abgesicherte Erkenntnis, dass bei der Übertragung auf bisher nicht untersuchte Arten nur ein sehr geringes Irrtumsrisiko besteht. So weisen alle Ergebnisse bei zumindest 12 landwirtschaftlichen Kulturarten in die gleiche Richtung. Bei einigen dieser Artenuntersuchungen handelt es sich um mehrjährige Studien, zum Teil auch von verschiedenen Autoren, sodass insgesamt eine wesentlich größere Anzahl von Studienergebnissen als zwölf vorliegt. Jedenfalls sind bei diesen Untersuchungen jene Arten inkludiert, die auf etwa 80% der landwirtschaftlich genutzten Trassenlänge vorkommen. Die Annahme, dass bei den

Pflanzenarten, die auf den restlichen 20% der Trassenlänge vorkommen, von fehlenden Ertragseffekten ausgegangen werden kann, ist daher unrichtig.

In Bezug auf die in einigen Einwendungen erwähnten bzw. befürchteten Mindererträge von bis zu 7% (in Trockenjahren noch höher) führte der Sachverständige aus, dass das in der Literatur angeführte Ergebnis eines geringen Minderertrages bei Weizen auf dem in der wissenschaftlichen Literatur üblichen Signifikanzniveau von 5% nicht abzusichern gewesen sei, daher mit Vorsicht zu betrachten sei und nicht als Basis für die Prognose von Ertragsschwankungen dienen könne. Die Trockenjahre, in denen dieser Effekt (Trockenstress) stärker auftreten könnte, bezogen sich im Übrigen auf wesentlich geringere Niederschlagssummen, als sie in der Südost-Steiermark auftreten.

Auch in der in den Einwendungen erwähnten Studie im Magazin „Bioelectromagnetics“, Band 25, Ausgabe 2, wurde im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemittelten Weizen-Ertragsminderungen von 7% bei einer 380 kV-Freileitung statistisch nicht signifikant absicherbar seien (dies auf dem gängigen Signifikanzniveau einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5%). Bei Mais waren die durchschnittlichen Ertragsunterschiede noch kleiner und daher erst recht nicht statistisch absicherbar. Die Untersuchungen in dieser Studie wurden unter klimatischen Bedingungen durchgeführt, welche wesentlich trockener als in der Südost-Steiermark sind. Ein "trockenes" Jahr in der Steiermark ist noch immer feuchter als "feuchte" Jahre im Untersuchungsgebiet der Studie. Daher ist die Befürchtung unbegründet, dass bei trockenen Jahren in der Steiermark der Weizen-Ertragseffekt stärker zur Wirkung käme. Die langfristig betrachtete Klimaentwicklung in der Steiermark lässt bei Fortsetzung des derzeitigen Trends erst in einigen 100 Jahren erwarten, dass die Niederschlagsverhältnisse so trocken wie im Studiengebiet der Publikation sind.

In den Einwendungen wurde weiters geltend gemacht, dass die Maststandorte „Unkrautquellen“ auf den Feldern seien, wodurch ein erhöhter Herbizid-Einsatz erforderlich werde. Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft führte dazu aus, dass die Flächen unterhalb der Maste potenziell von Nützlingen als Refugiumsflächen genutzt werden könnten. Da bei den von konventionell bewirtschafteten Betrieben eingesetzten chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen (insbesondere im Falle der Insektizide) oft keine selektive Wirkungsweise gegeben sei, würden auch natürliche Gegenspieler von Schädlingen oder Krankheiten reduziert. Die Mastflächen seien wesentlich geringeren (nur durch Abdrift bedingten) Pestizidmengen ausgesetzt als durchschnittliche, konventionell bewirtschaftete Felder. Nützlinge hätten dadurch verbesserte Überlebenschancen. Dadurch bestehe eher die Chance des Aufbaus einer hinreichend großen Nützlingspopulation, um in den Phasen ohne Pestizidausbringung auf den um-

gebenden Kulturpflanzen als Gegenspieler fallweise vorkommender Schädlinge zu wirken. Im Übrigen ist die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß der infolge „Verunkrautung“ erhöhte Pflegeaufwand von der Projektwerberin abzugelten ist, entschädigungsrechtlicher Natur und daher nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Weiters wurden erheblich negative mittelbare Auswirkungen durch Beeinträchtigungen von Bienen (Ernteverluste auf Grund geringerer Bestäubung) geltend gemacht. Der Obstbau, aber auch Ackerkulturen wie z.B. der Ölkürbis seien auf die Befruchtungsleistung von Bienen bzw. Hummeln angewiesen.

Dazu ist auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft festzuhalten, dass Bienenvölker ungünstig beeinflusst werden können, wenn sie direkt unter der Leitung aufgestellt werden. Daraus ist jedoch nicht die Gefahr einer negativen Beeinflussung von Bienenvölkern abzuleiten, die neben einer Hochspannungsleitung bzw. bei Feldstärken, wie sie neben Freileitungen auftreten, aufgestellt sind. Bei der Aufstellung von Bienenstöcken ist daher ein Mindestabstand von 50 m zu beiden Seiten der gegenständlichen Leitung einzuhalten. Diese Maßnahme soll sich sowohl auf die Trachtzeit als auch auf die Überwinterung erstrecken. Unter Beachtung dieser Empfehlung bestehen keine Anhaltspunkte, eine schlechtere Befruchtungsleistung der Bienenvölker zu befürchten. Dies gilt insbesondere auch für andere „Blütenbestäuber“ (d.h. andere Arten als Bienen). In diesem Zusammenhang ist durch das Vorhaben daher auch keine Gefährdung der Bestäubung von Obst- und Kürbiskulturen zu befürchten, was sinngemäß auch für andere Ölfrüchte und Leguminosen gilt. Sonstige Feldfrüchte sind größtenteils windbestäubt.

Ergänzend wurde jedoch als Auflage zur Beweissicherung vorgeschrieben, dass in der Betriebsphase in Abständen von drei Jahren in direkt betroffenen Obst- und Kürbiskulturen der Fruchtansatz in Relation zu außerhalb der Trasse im selben Gebiet gelegenen Obst- und Kürbiskulturen zu untersuchen ist.

Weiters wurde die Befürchtung geäußert, dass in Zukunft erhebliche Wildschäden an Obstkulturen auftreten, die es bisher auf Grund des ausgeglichenen Wald-Wild-Verhältnisses nicht gegeben habe. Diesbezüglich ist auf die Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu verweisen, die auf Basis des Gutachtens des Sachverständigen für Wildbiologie vorgeschrieben sind. Für andere Wildschäden, die auch ohne Leitung jederzeit auftreten könnten, kann nicht die Leitung als Verursacher herangezogen werden.

Was die Sorge betrifft, dass die zur Qualitätssicherung im Obstanbau erforderlichen Hagelnetze beeinträchtigt würden bzw. dass erhebliche Mehrkosten für deren Erdung

entstehen würden, ist auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen zu verweisen. Auf deren Grundlage wird die Auflage vorgeschrieben, dass die Antragstellerinnen durch geeignete Maßnahmen (Erdungsanlagen) dafür Sorge zu tragen haben, dass Beeinflussungen (gefährliche Berührungsspannungen) an benachbarten metallischen Objekten nicht auftreten können bzw. sich diese in einem ungefährlichen Rahmen bewegen. Derartige Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Im Übrigen sind Hochspannungsleitungen gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft in keiner Weise in der Lage, Hagelbildung und Hagelkornwachstum zu beeinflussen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb nach dem Bau der Leitung höhere Kosten für Hagelnetze und Gerüstsysteme erforderlich sein sollten. Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass das Auftreten von Hagel oder die Haltbarkeit der Hagelschutznetze durch eine Hochspannungsleitung positiv oder negativ beeinflusst werden könnten.

Zu den befürchteten Auswirkungen auf Futterpflanzen führte der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft aus, dass keine Hinweise auf Veränderungen der Inhaltsstoffqualität der landwirtschaftlich oder gärtnerisch produzierten Lebens- und Futtermittel bestünden. Daher sei auch keine Abwertung der Nutzungsmöglichkeit von Flächen zur Lebens- und Futtermittelproduktion zu befürchten. Es gebe auch keine Hinweise, dass die Produktivität oder der Futterwert von wirtschaftseigenen Viehfutterflächen durch die Steiermarkleitung negativ beeinflusst werden.

Weiters wurde geltend gemacht, dass es durch erhöhte Schwermetalleinträge unterhalb von Hochspannungsfreileitungen zu Beeinträchtigungen des Bodens komme. Tatsächlich hängt der Eintrag von Schwermetallen (im Wesentlichen Zn und in Spuren Cd aufgrund des gemeinsamen Auftretens mit dem Zn der Verzinkung und in Farben, Pb durch Farben und Anstriche) in den Boden unterhalb von Hochspannungsmasten im Wesentlichen von der Beschaffenheit der Maste ab. Wie aus den Projektunterlagen hervorgeht, sind die Maste als feuerverzinkte und beschichtete Stahlgitterkonstruktionen ausgeführt. Die Beschichtung im Farbton RAL 6003 (olivgrün, wasserverdünnbare Farbe auf Acrylatbasis) verbessert den Korrosionsschutz. Untersuchungen haben, wie vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft dargelegt, gezeigt, dass in einem Variantenvergleich die Beschichtung mit RAL 6003 den Schwermetallaustrag auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert. Ebenso wenig ist von den Seilen eine Schwermetallabgabe zu erwarten, da sie aus einer Alu-Legierung und einem Stahlkern bestehen.

Es wurde vorgebracht, dass die Aussage, es sei mit keinen signifikanten Ertragsauswirkungen zu rechnen, „spekulativ“ sei. Zu Ertragsminderungen komme es insbesondere auch durch den Einsatz schwerer Baumaschinen. Für die noch verbliebenen Voll-

erwerbsbauern bedeute das Vorhaben eine Existenzgefährdung. Landwirtschaftliche Sondernutzungen (Urlaub am Bauernhof, Mostschenke, Pferdehof, Wildtiergatter, Erlebnisteich) würden beeinträchtigt werden. Eine Existenzgefährdung für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehe auch deshalb, weil die Kinder nicht bereit seien, den Hof, der derartig an Wert gemindert sei, zu übernehmen.

Dazu ist festzuhalten, dass Beeinflussungen des Bodens allenfalls in der Bauphase im Zuge der Masterrichtungen zu erwarten sind; sie werden aber durch bodenschonende und verdichtungsvermeidende Vorgangsweise möglichst gering gehalten. Zur Sicherstellung dieser Vorgangsweise wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben. Allfällige materielle Abgeltungen sind nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Anzumerken ist jedoch, dass zwischen der Erstantragstellerin und den Landwirtschaftskammern für Burgenland und für Steiermark ein Rahmenübereinkommen hinsichtlich der umfassenden Abgeltung der durch den Bau und Betrieb der Leitungsanlage eintretenden Beeinträchtigungen abgeschlossen wurde, das den Eigentümern landwirtschaftlicher Betriebe gänzliche Schad- und Klagloshaltung zusichert. Den betroffenen Grundeigentümern bleibt freilich die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten, ein solches Übereinkommen abzuschließen oder nicht.

Zur Befürchtung, auf Grund der Wertminderung keinen Betriebsnachfolger für den landwirtschaftlichen Betrieb zu finden, wurde vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft nachvollziehbar festgestellt, dass dies von der jeweiligen komplexen Situation in der Familie und den beruflichen Möglichkeiten in der Region abhängt. Dem Sachverständigen ist aus Sicht der Behörde dahingehend zu folgen, dass ein Zusammenhang zwischen der Aufgabe eines Betriebs und dem gegenständlichen Vorhaben schwer vorstellbar ist. Es sind keine Untersuchungen bekannt, wonach europäische Agrarbetriebe in der Umgebung von 380 kV-Leitungen im Vergleich zu leitungsfernen Betrieben größere Schwierigkeiten bei der Nachfolgeregelung hätten.

Soweit landwirtschaftliche Sondernutzungen eingesetzt werden, bestehen somit auch hinsichtlich einer solchen Wirtschaftsform keinerlei Einschränkungen.

Weiters wurde in den Einwendungen geltend gemacht, dass auch auf Grund der Beeinträchtigung von Drähten und Zäunen erhebliche negative Auswirkungen zu befürchten seien. Diesem Einwand wurde durch die erwähnte Auflage Rechnung getragen, wonach die Projektwerberin durch geeignete Maßnahmen (Erdungsanlagen) dafür Sorge zu tragen hat, dass an benachbarten metallischen Objekten keine Beeinflussungen auftreten können bzw. dass sich diese in einem ungefährlichen Rahmen bewegen.

Schließlich wurde eingehende Kritik an der Umweltverträglichkeitserklärung und der im Umweltverträglichkeitsgutachten referierten Literatur geübt. Diese sei selektiv ausgewählt; aktuelle Untersuchungen würden nicht ausreichend einbezogen. Der Aussage, dass die Beschichtung von RAL 6003 den Schwermetallaustrag reduziere, fehle eine Quellenangabe. Auf Grund der Beschränkung der Untersuchung auf einen 80 m breiten Korridor würden Auswirkungen auf Flächen außerhalb dieses Bereichs nicht in Betracht gezogen. Zu Unrecht werde im Übrigen davon ausgegangen, dass die zum Stichtag erhobenen Bewirtschaftungsformen während der mit 80 Jahren angenommenen Nutzungsdauer der Leitung konstant bleiben würden. Es seien artspezifische Untersuchungen erforderlich, ein Verweis auf landwirtschaftliche Hauptkulturen sei unzureichend.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Beschichtung im Farbton RAL 6003 (olivgrün, wasserverdünnbare Farbe auf Acrylatbasis) verbessert einerseits nachweislich den Korrosionsschutz; andererseits haben Untersuchungen der ARC Seibersdorf Research GmbH gezeigt, dass die Beschichtung mit RAL 6003 den Schwermetallaustrag in einem Variantenvergleich auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert.

Die Detailabgrenzung des Untersuchungsgebietes bezieht sich auf die genaue Trassenführung der geplanten Leitung und wurde auf Grund der kartographischen Unterlagen festgelegt. Besonderes Augenmerk wurde auf die genauen Standorte der Maste gelegt, wobei sich der engere Untersuchungsraum auf die Breite des voraussichtlichen Eingriffsbereichs von rund 80 m bezieht, wenn auf diesen Flächen die Pflanzenproduktion die dominierende landwirtschaftliche Nutzung darstellt. Ein erweiterter Untersuchungsraum wurde hingegen in jenen Gebieten berücksichtigt, in denen die Tierhaltung - insbesondere Freilandtierhaltung - eine signifikante Rolle in der Landwirtschaft spielt. Diese Gebiete wurden durch Vor-Ort-Erhebungen im Zuge von Trassenbesichtigungen festgelegt.

Was die Übertragbarkeit von Versuchsergebnissen von den zwölf untersuchten Hauptkulturen auf Pflanzenarten, bei denen noch keine eigenen Untersuchungen über die elektromagnetische Beeinflussbarkeit durchgeführt wurden, betrifft, ist festzuhalten, dass die vorhandenen Untersuchungen übereinstimmend auf das Fehlen von negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Kulturpflanzen bei Feldstärken, wie sie einer vergleichbaren Freileitung entsprechen, hinweisen. Daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass auch andere, bisher nicht untersuchte Arten keine negativen Auswirkungen erfahren (Prinzip der Übertragbarkeit bei hinreichend großer Anzahl vorhandener Untersuchungen).

Weiters wurde behauptet, dass die Messstationen Bad Gleichenberg und Graz Universität nur bedingt mit trassennahen Messstationen vergleichbar seien. Es sei allgemein bekannt, dass die Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse des Kurortes Bad Gleichenberg von jenen des Bundeslandes Steiermark in besonderem Ausmaß abweichen. Die in der Großstadt Graz gelegene Messstation sei für die Freilandflächen in der Oststeiermark nicht relevant.

Vom Sachverständigen für Lufthygiene und Klimatologie wurde die Auswahl der Stationen Bad Gleichenberg und Graz für die Beschreibung der meteorologischen Situation damit begründet, dass dies die einzigen steirischen Stationen sind, von denen langfristige homogenisierte Datensätze zur Verfügung stehen. Diese Auswertung hatte den Zweck, einen langfristigen Trend nachzuweisen. Daher wäre es nicht möglich gewesen, die Daten anderer meteorologischer Stationen zu verwenden, deren Datensätze noch nicht homogenisiert wurden. Der Gewinn der Genauigkeit bei der Auswertung des langfristigen Trends durch einen weit zurück reichenden, verlässlichen Datensatz wiegt mehr als der Verlust an Genauigkeit durch die Entfernung der Stationen zur Leitungstrasse. Die Trends an den beiden Stationen weisen durchwegs in die gleiche Richtung. Daher kann berechtigt angenommen werden, dass die Trends anderer südoststeirischer Stationen ähnlich verlaufen sind.

Vorgelegt wurde schließlich eine Stellungnahme von DI Hubmann zum Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft der Umweltverträglichkeitserklärung. Vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft wurde zu dieser Folgendes ausgeführt:

- Der im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltene Überblick über die Fachliteratur habe gezeigt, dass mit keinen veterinärmedizinisch relevanten Auswirkungen zu rechnen sei. Sollten Auswirkungen zu erwarten sein (wie z.B. die Flächeninanspruchnahme), sei dies in den Gutachten klar dokumentiert, besprochen und bewertet worden. Einflüsse, die bisher in Untersuchungen nicht nachgewiesen worden seien oder deren Auftreten aufgrund von physikalischen Gegebenheiten nicht vorstellbar sei, seien auch als tatsächlich nicht relevant anzusehen. Andernfalls könne jeglicher wissenschaftlichen Untersuchung die Gültigkeit und Sinnhaftigkeit abgesprochen werden.
- Auch wenn es in Zukunft zu einer häufigeren Weidehaltung von Rindern käme, sei keine relevante Auswirkung auf die Tiergesundheit bzw. Milchertrag und -qualität zu erwarten, da es zahlreiche Studien zu diesem Thema gebe, die keine signifikanten Beeinträchtigungen gefunden hätten. Darunter seien auch solche Studien, bei denen Weidetiere im Freiland nahe einer Freileitung mit einer ähnlichen Spannungsebene wie bei der 380 kV-Steiermarkleitung untersucht worden seien.

- Zur Forderung nach einem Monitoring: Um Veränderungen in Wachstum, Ertrag oder Krankheitsauftreten von Pflanzen festzustellen, seien größere Untersuchungen entlang der Leitung an mehreren Standorten erforderlich. Eine (scheinbare) Auswirkung an einer Stelle der Trasse könne auch ein Zufallseffekt sein, der mit elektromagnetischen Feldern und der Trasse nichts zu tun habe. Es seien derart viele biologische Parameter vorstellbar, die untersucht werden könnten, dass die Festlegung von Untersuchungsparametern vor Beginn eines Monitorings schwierig sei. Es wäre dann noch immer nicht bekannt, ob an irgendeiner Stelle der Trasse bei irgendeinem Parameter ein Effekt zufällig auftreten werde, der dann bei umfangreicherer Untersuchung nicht reproduziert werden könne.

Monitoring sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass ja nicht zu erwarten sei, dass Effekte nachgewiesen werden können, vor allem, wenn man das vorhandene Wissen aus Studien und Fachliteratur ernst nehme. Am objektivsten erscheine ein rein instrumentelles Monitoring der elektrischen und magnetischen Feldstärken als Beweis für die Richtigkeit der Feldberechnung rund um die Leitung. Auf die Unwahrscheinlichkeit biologischer Effekte müsste dann indirekt über die niedrigen Feldstärken geschlossen werden.

3.4 Zu den Einwendungen betreffend die Forstwirtschaft im Einzelnen

In zahlreichen Einwendungen wurde hervorgehoben, dass das Vorhaben in einem sehr großen Ausmaß Waldflächen in Anspruch nehme, wobei das behauptete Flächenausmaß erheblich variiert (so ist z.B. in einem Fall von insgesamt 300 ha und einem anderen Fall von 1000 ha die Rede). Wiederholt wurde hervorgehoben, dass es sich um hochwertigen Wald handle (hohe bis mittlere Sensibilität und Erhaltungswürdigkeit der Wälder) und dass weitere Eingriff auf Grund der geringen Waldausstattung in der jeweiligen Katastralgemeinde unzulässig seien. Weiters wurde vorgebracht, dass es nur noch wenige größere Waldkomplexe gebe und dass diese daher unbedingt erhalten bleiben sollten. Oft würden nur kleine Restwaldgrundstücke übrig bleiben, die keine der den Wäldern zugeordneten Funktionen mehr erfüllen könnten. Schließlich seien die Rodungen umfangreicher als es nach der ursprünglich geplanten Trassenführung erforderlich gewesen wäre. Von betroffenen Liegenschaftseigentümern wurde geltend gemacht, dass nahezu ihr gesamter Wald geschlägert werden solle, wodurch ihnen die Existenzgrundlage genommen werde.

Im forsttechnischen Teilgutachten wurde hingegen festgestellt, dass vom Vorhaben aus Sicht der Forstwirtschaft bei Einhaltung der fachspezifischen Ausgleichsmaßnahmen keine unverträglichen Auswirkungen ausgehen. Eine Waldgefährdung im Sinne

einer Existenzbedrohung sei auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Trassenfreischlägerung könne in den angrenzenden Beständen die Schadenswahrscheinlichkeit, beispielsweise infolge Sturm, steigen, jedoch würden derartige Beeinträchtigungen durch entsprechende Auflagen möglichst gering gehalten.

Allfällige im Einzelfall dennoch eintretende vermögensrechtliche Einbußen bzw. die daraus abgeleiteten zivilrechtlichen Ansprüche sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Weiters wurde geltend gemacht, dass der Wald auch durch den Betrieb der Leitung beeinträchtigt werde (die Bildung von Ozon trage zum Waldsterben bei; weitere Beeinträchtigungen entstünden durch „Elektrosmog“ und das Koronageräusch). Weiters bestehe bei der Forstarbeit eine Gesundheitsgefährdung. Für die Schäden an der Leitung durch Forstunfälle gebe es keine Haftung.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Nach Aussagen der Sachverständigen für Humanmedizin, Lufthygiene, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bildet sich Ozon im Bereich der Hochspannungsleitungen in einem solch geringen Ausmaß, dass es für den Menschen und auch für die gesamte Flora und Fauna unerheblich ist. Bezüglich der Auswirkungen der elektromagnetischen Felder ist einerseits auf die Ausführungen zum Fachbereich Humanmedizin zu verweisen. Andererseits wurde im forsttechnischen Teilgutachten schlüssig dargelegt, dass zu diesem Thema mehrere Studien vorliegen, die keinen Schluss auf nachteilige Auswirkungen auf den Wald zulassen.

Weitere nachteilige Veränderungen im Bereich des Waldes wurden im Hinblick auf Veränderungen des Wasserhaushalts geltend gemacht. Diese ergäben sich insbesondere daraus, dass Flächen schräg zum Hang angeschnitten würden, in Talrandlagen sowie auf Grund der auf Kriechhängen erforderlichen besonders massiven Ausführung der Fundamente (Bohrpfahlgründungen oder verankerte Gründungen).

Zur Beeinflussung des Wasserhaushalts wurde vom forsttechnischen Sachverständigen festgestellt, dass keine Geländeänderungen durchgeführt werden. Soweit es im Streifen der befristeten Rodung zu Bodenverdichtungen kommt, sollen diese Bereiche entsprechend den Auflagen tiefengelockert und durch gezielte Baumartenwahl mit einem hohen Anteil von Pioniergehölzen „natürlich“ saniert werden. Zu den befürchteten Talranddurchschneidungen wurde vom Sachverständigen ausgeführt, dass sich durch die Wiederbewaldung zum Teil an der Trasse Waldflächen mit naturnaher Bestockung entwickeln könnten, die waldökologisch eine wesentlich höhere Wertigkeit erreichen könnten als der derzeitige durch nadelholzüberprägte Bestand mit Laubholzbeimischungen. Zu der in vielen Stellungnahmen befürchteten Rutschungsgefahr

auf Grund von Rodungen und Schlägerungen wurde ausgeführt, dass für die Maststandorte durch geologische Beurteilungen standsichere Standorte gesucht worden seien. Zur Verhinderung von Erosionen und Rutschungen sei vorgesehen, die Schneesfläche ab einer Hangneigung von 20% zu begrünen und die geschlägerten Flächen innerhalb eines Jahres mit standortgerechten Baumarten wiederzubewalden.

Wiederholt wurde aber bemängelt, dass die von den Antragstellerinnen beabsichtigte und im Umweltverträglichkeitsgutachten behandelte Schaffung standortgerechter Laubmischwaldbestände im Bereich der Trasse gar nicht möglich sei, weil diese Bäume „nicht einmal das Jugendstadium vollenden könnten“ (die Aufwuchshöhe sei im Bereich der Leitung mit 5m begrenzt, in anderen Einwendungen ist von 4,5m die Rede). Weiters wurde in Zweifel gezogen, dass derartige Aufforstungen auch noch in 50 Jahren gewährleistet seien. Im Übrigen komme es zu Schlägerungen von hochwertigen, naturnahen Baumbeständen in artenreichen Laubmischwäldern, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könnten. Weiters seien von der Rodung Tannen betroffen, deren Bestand stark rückläufig sei. Die ökologische Wertigkeit nehme auch dadurch ab, dass alte Waldbestände durch junge ersetzt würden.

Tatsächlich können Laubmischwälder aus standortgerechten Baumarten nach den Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen auf der Trasse aufgeforstet werden, auch wenn die Umtriebszeit im Bereich der Trasse verkürzt ist. Zwar sind solche Bestände weniger hochwertig als naturnahe alte Laubwaldbestände, jedoch aus ökologischer Sicht noch immer besser als die vielfach verbreiteten standortwidrigen Fichten- und Kiefernforste. Die Tanne (*Abies alba*) ist in den höher gelegenen Teilen der Oststeiermark weit verbreitet. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist daher nicht gegeben.

Wiederholt wurde in Zweifel gezogen, dass die im Projekt angegebene und dem Umweltverträglichkeitsgutachten zu Grunde liegende Schlägerungsbreite ausreichend sei. Es sei zu befürchten, dass eine Verbreiterung auf 110 bis 120m erforderlich sei, zumal z.B. Tannen eine Höhe von 40 bis 50m erreichen könnten, weshalb ein entsprechender Sicherheitsabstand erforderlich sei. Der forsttechnische Sachverständigen führte dazu aus, dass der erforderliche Sicherheitsabstand von Bäumen bei den in den Einreichunterlagen dargestellten und der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde liegenden Schlägerungsbreiten sehr wohl berücksichtigt sei.

In einigen Einwendungen wurde eine Beeinträchtigung der Funktionen des Waldes, insbesondere jener als „Wasserspeicher, Sauerstoffspender und Klimaregulator“ geltend gemacht. Auch die Erholungsfunktion des Waldes werde beeinträchtigt, und zwar nicht nur in der Bau-, sondern auch in der Betriebsphase: Der Erholungswert werde

nämlich durch die Schneise stark eingeschränkt und könne durch die Wiederaufforstung nicht wiederhergestellt werden.

Dazu führte der Sachverständige für Klimatologie aus, dass Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Makro- und Mesoklima aufgrund des Verhältnisses der Größe des Bauvorhabens zum Maßstab des Makroklimas (105 m bis 108 m) und des Meso- bzw. Regionalklimas (104 m bis 2 * 105 m) auszuschließen seien. Erhebliche Änderungen des waldtypischen Mikroklimas seien auf die Bauphase und eine kurze Zeit der Betriebsphase beschränkt, da die Leitungstrasse wieder bewaldet werde. Zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes führte der forsttechnische Sachverständige aus, dass derartige Beeinträchtigungen allenfalls punktuell unmittelbar unter der Leitungstrasse durch optische und akustische Störungen auftreten könnten und als gering anzusehen seien.

Weiters wurde geltend gemacht, dass Rodungen, der Verlust der Humusschicht und Wind (konkret insbesondere im Goggitschbachtal) zu einer Beeinträchtigung des vom Wald gewährleisteten Schutzes gegen Erosion sowie zur Gefahr von Vermurungen führen würden. Es wurden auch konkrete Grundstücke angeführt, die durch eine Rutschgefahr in Folge der Rodungen gefährdet würden (Liegenschaften im Bereich der Maste Nr. 113 und 114 sowie Grundstücke Nrn. 202/1 und 188/2, KG Kroißbach). In diesem Zusammenhang wurde auch die Gefahr von Windwurf ins Treffen geführt. Besonders groß sei die Gefahr von Windwurf bei Stürmen auf Grund der „düsenartigen Windbeschleunigung“ in der Trasse.

Diesbezüglich ergibt sich aus den Teilgutachten Folgendes: Für die Maststandorte wurden durch geologische Beurteilungen standsichere Standorte gesucht und gefunden. Zur Verhinderung von Erosionen und Rutschungen ist vorgesehen, die Schneisenfläche ab einer Hangneigung von 20% zu begrünen und die geschlägerten Flächen innerhalb eines Jahres mit standortgerechten Baumarten wiederzubewalden. Durch die rasche Wiederbewaldung und Beschränkung der Schlägerung auf jene Bäume, deren Höhe den Gefährdungsbereich für die Hochspannungsleitungen erreicht, wird die Gefahr von Erosion bzw. Wind deutlich gemildert. Durch Begleitmaßnahmen entlang der neu entstehenden Bestandsränder wird zusätzlich ein stabiler und stufiger Bestandaufbau gefördert. Die erhöhte Windwurfgefährdung in Nachbarbeständen entlang von Schlagrändern tritt im Trassenverlauf mehrfach auf. In den Auflagen wird daher der Trauferhalt oder dessen rasche Wiederherstellung vorgeschrieben. Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde festgestellt, dass das eingriffsbedingte Windwurfrisiko aufgrund der meist ausreichenden Stabilität der berührten Bestände in weiten Bereichen entlang der Trasse gering ist.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus der forstgesetzlichen Regelung des sog. Deckungsschutzes, dass ein solcher nicht erforderlich ist, wenn eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs 1 lit b oder nach § 82 Abs 3 lit d ForstG erteilt wurde, wenn also diese Maßnahmen zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind (§ 14 Abs 5 lit c ForstG). In diesem Fall hat die Behörde die erforderlichen, geeigneten Vorschriften zu tätigen, was gegenständlich durch entsprechende Auflagen auch erfolgt ist. Forstfachlich ist der Deckungsschutz daher durch Projekt und Auflagen sichergestellt (die Bezug habenden Vorschriften gründen sich auf § 17 Abs 4 UVP-G).

Weiters wurden Störungen der Ökologie der Wälder geltend gemacht (dies insbesondere auf Grund der Öffnung durch großräumige Rodungsmaßnahmen, durch den Verlust bestimmter Altersstufen, der durch Aufforstungen nicht ausgeglichen werden könne, sowie durch das Fehlen eines „Totholzrücklasses“). Im Raabtal seien nur mehr ein kleiner Auwald und Gewässersäume vorhanden, gerade diese würden vielen Tieren Lebensraum bieten.

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde dazu festgestellt, dass jeder Eingriff in den Wald auch einen Eingriff in das Ökosystem Wald darstelle, dies sei eine unvermeidbare Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Nutzung der Wälder. Dabei werde nach jahrhundertlang bewährten Methoden vorgegangen (auch der Kahlschlag gehöre dazu). Darin werde allgemein keine besondere Beeinträchtigung gesehen; die Forstwirtschaft sei Teil der Landeskultur.

Zur Beeinträchtigung des Waldbestands und der dadurch bedingten Zerstörung von Lebensräumen wurde vom Sachverständigen ausgeführt, dass in der rund zwei Jahre dauernden Bauphase durch das Vorhaben mittlere Auswirkungen zu erwarten sind, während der viele Jahrzehnte andauernden Betriebsphase dagegen nur geringe Auswirkungen. Eine nachhaltige Schädigung von Waldboden und Bewuchs sowie bleibende Schäden an Waldpflanzen, Wildtieren und deren Lebensräumen können ausgeschlossen werden.

Befürchtet wurde weiters eine Zerstörung der forstlichen Infrastruktur. Im Hinblick auf die erforderlichen Zufahrten würden zusätzliche Schlägerungen und Beeinträchtigungen des Waldbestandes erforderlich werden. Ferner wurde der Verlust vom Heizmaterial, und zwar sowohl für den Eigenbedarf als auch als Einnahmequelle, geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Bewilligungen für dauernde Rodungen nur für den Bereich der Maststandorte und befristete Rodungen im Bereich des

Trassenverlaufs für die erforderlichen Zufahrten bzw. Baustelleneinrichtungen erteilt werden. Die Wiederbewaldung betrifft auch den Streifen der befristeten Rodung, da dieser für den Betrieb der Hochspannungsleitung nicht mehr benötigt wird. Zur Beeinflussung der Brennholzversorgung wurde seitens der forsttechnischen Sachverständigen ausgeführt, dass gerade durch die Schneisen ein erhöhtes Aufkommen von Brennholz zu erwarten sei und dass auch die Möglichkeit bestehe, Energieholzflächen auf den Schneisenflächen anzulegen.

An sonstigen Gefahren wurden - neben dem Windbruch - Schneebruch entlang der Schneise, Borkenkäferbefall in angrenzenden Waldflächen und Verbisschäden, die durch die Trasse verstärkt würden, angeführt. Es werde auch der Lebensraum von Wild zerstört. Ferner wurde gelten gemacht, dass bei „strahlungsempfindlichen Bäumen“, z.B. Buchen, auf Grund ungehinderter Sonneneinstrahlung im Bereich der Trasse Rindenbrand auftreten könne. Es bestehe auch die Gefahr der Entstehung von Kälteseen im hügeligen Gelände (diesbezüglich wurde auf eine Studie der Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Wirtschaft vom Dezember 1988 im Auftrag der Gemeinde Empersdorf verwiesen).

Gemäß den Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen ist das Schneebruchrisiko entlang der Schneisen tatsächlich gering. Aufgrund der andauernden Borkenkäferkalamität wurde jedoch den Antragstellerinnen für den Fall, dass die Waldeigentümer nicht für die im Sinne des § 45 Abs 1 Forstgesetz rechtzeitige Abfuhr des Holzes sorgen, im Rahmen der Auflagen vorgeschrieben, für die rechtzeitige Abfuhr des geschlägerten Holzes zu sorgen.

Auf Wiederbewaldungsflächen sind die dort gepflanzten, selten vorkommenden und daher besonders beliebten Baum- und Straucharten tatsächlich durch Verbiss und Verfegen gefährdet. Um die geplante Rekultivierung zu ermöglichen, wurden in den Auflagen wirksame Schutzmaßnahmen in Form von intensivem Einzelschutz oder durch Einzäunung der Rekultivierungsflächen vorgeschrieben, um das Auf- und Fortkommen zu sichern. Wie Beobachtungen an einem fertig gestellten und bereits mehrere Jahre in Betrieb befindlichen Teilabschnitt der 380 kV-Leitung Südburgenland - Wien Südost zeigen und eine bisher ausgebliebene negative Reaktion der Jägerschaft vermuten lassen, sind tatsächlich keine Beeinträchtigungen des Wildstandes und beim Jagdbetrieb zu befürchten.

Für die Wildtiere, sowohl für Vögel als auch für Säugetiere, ist eine vielfältige, abwechslungsreiche Vegetation mit möglichst vielen und unterschiedlichen Grenzlinien vorteilhaft. Durch die Schaffung von Schneisen im Wald, Rekultivierung mit heimischen Bäumen und Sträuchern, Herstellung eines Waldmantels, Belassen von Blößen,

Einzelbaumentnahme, kleinflächige Schlägerungen, Verjüngungspflege und Schutzmaßnahmen wird nach Ende der Bautätigkeit, die nur kurze Zeit in Anspruch nimmt, entlang der Leitungstrasse der Lebensraum nicht verschlechtert, sondern in vielen Bereichen durch Schaffung neuer Einstände und neuer Äsungsmöglichkeiten für waldbewohnende Arten, insbesondere für Tiere mit großem Aktionsraum, gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert.

Zur Abschwächung und Beseitigung der erhöhten Gefährdung durch Sonneneinstrahlung entlang der Schlagränder wird, wie erwähnt, für einen entsprechenden Trauf (Waldmantel) zu sorgen sein. Dazu sind unter Einbeziehung der ökologischen Bauaufsicht und der örtlichen Forstbehördenorgane entsprechend der jeweiligen Bestands- und Standortsituation ehestens geeignete Laubhölzer und Sträucher (eventuell auch nach Auflichtung des Bestandesrandes) in die angrenzenden Bestände einzubringen.

Wo diesbezüglich kein Konsens in Form zwischen den Antragstellerinnen und den jeweils betroffenen Waldeigentümern erreicht werden kann, ist die Schaffung eines Deckungsschutzes auf der Schlägerungsfläche selbst erforderlich. Wo dies innerhalb des Sicherheitsbereichs möglich ist, werden dabei die Bäume nur in der Höhe reduziert und damit ein zum verbleibenden Bestandsrand hin ansteigender Streifen belassen. Die Maßnahme ist in diesem Bereich bei jeder weiteren Nutzung zu wiederholen, solange der Deckungsschutz erforderlich ist.

Kleinräumig kann es zu vermehrten Kaltluftabflüssen in Hangbereichen und damit verbunden besserer Frischluftzufuhr in Tallagen kommen, die vermehrte Bildung von Kaltluftseen ist jedoch nicht zu erwarten.

Ferner wurde geltend gemacht, dass die Dauerrodungen die Gefahr der Austrocknung des Bodens hervorrufen würden. Ganz allgemein werde der natürliche Boden- und Wasserhaushalt beeinträchtigt. Tatsächlich sind auf Grund des Vorhabens auch Randschäden durch Austrocknung zu erwarten. Die negativen Auswirkungen können jedoch durch die in den Auflagen formulierten Maßnahmen ausgeglichen werden.

In zahlreichen Einwendungen wurde geltend gemacht, dass große zusammenhängende Waldstücke zerschnitten würden. Zum Teil wurde dies in dieser allgemeinen Form vorgebracht, zum Teil wurden konkrete Ortsangaben gemacht. So wurde z.B. vorgebracht, dass die Leitung in der Gemeinde Ilztal beim Verlassen des Oberrettenbachtals ein großes zusammenhängendes wertvolles Waldstück quer zur Hauptwindrichtung zerschneide. In der Gemeinde Empersdorf werde ein Waldgebiet in extremer Hanglage aufgerissen. Durch die Waldtrasse entstehe ein eigenständiger Biototyp (ein künstlicher „niederwaldartiger Zustand“). Die Durchschneidung geschlossener Wälder

bewirke nicht nur eine Gefährdung durch Wind, Sonne und Schneedruck, sondern auch durch Schädlinge (Buchdrucker, Kupferstecher).

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde dazu ausgeführt, dass es zu keiner unwiederbringlichen Zerstörung der Waldlandschaft kommt, da auf der in der Bauphase entstehenden Schneise unterhalb der Leitung wieder Wald begründet wird, und zwar sowohl durch Wiederbewaldung als auch durch Naturverjüngung, der hier besondere Bedeutung zukomme.

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde in den Einwendungen dahingehend kritisiert, dass ihr nicht entnommen werden könne, inwieweit die Bildung langer durchgehender linearer Schneisen durch Forstflächen beurteilt bzw. bewertet worden sei. Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde diesbezüglich kein Mangel festgestellt, vielmehr wurde die Umweltverträglichkeitserklärung als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Hervorzuheben ist im Übrigen, dass sich die gegenständliche Entscheidung der Behörde in fachlicher Hinsicht primär auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Teilgutachten stützt; allfällige Mängel der Umweltverträglichkeitserklärung sind daher im Ergebnis nicht relevant, sofern es den von der Behörde beigezogenen Sachverständigen auf Grund der vorgelegten Einreichunterlagen möglich war, das Vorhaben zu beurteilen. Diesbezügliche Beanstandungen wurden in keinem Gutachten geäußert.

Unter dem Aspekt einer Bewirtschaftungerschwernis wurde geltend gemacht, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes verhindert werde. Es sei nicht sichergestellt, dass die Schlägerungs- und Aufforstungsarbeiten unter der Trasse ordnungsgemäß und sorgfältig ausgeführt werden. In den betroffenen Waldstücken würden forstliche Arbeitsmaschinen (Harvester, Forstkräne) mit einer Arbeitshöhe von 6,5 m, in Zukunft bis zu 8 m eingesetzt. Eine unbehinderte Querung müsse jederzeit möglich sein. Die Projektwerberin müsse Probleme, z.B. zu tief hängende Seile, beheben und/oder sonstige Kosten ausgleichen.

Tatsächlich wird die Bewirtschaftung der von der Trasse berührten Waldgrundstücke zwar nicht unmöglich gemacht, aber zweifellos schwieriger, wobei hier der Grad der Erschwernis nicht bewertet werden kann. Es liegt somit aber keine nachhaltige Beeinträchtigung der Forstwirtschaft, sondern (bloß) ein allfälliger vermögensrechtlicher Nachteil vor. Allfällige Ersatzansprüche sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Weiters wurde geltend gemacht, dass entlang der Trasse „zusätzliche Holzentsorgungsarbeiten“ erforderlich werden würden. Dadurch entstehe eine zusätzliche Beunruhigung des Lebensraumes. Im Trassenbereich entstehe für die Bearbeitung des Wal-

des ein Mehraufwand, dies u.a. deshalb, weil die ersten Jahre nach einer Wiederaufforstung die arbeitsintensivsten seien, da zu dieser Zeit das Gestrüpp am intensivsten wachse.

Dazu ist festzuhalten, dass die Aktivitäten während des Leitungsbaus lokal zweifellos Auswirkungen auf das hier vorkommende jagdbare Wild haben. Am Ort des jeweiligen Baugeschehens wird vor allem die verstärkte Beunruhigung zum vorübergehenden Ausweichen des Wildes in ruhigere Nachbareinstände führen. Eine deutliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes wird allerdings einerseits nur während der verhältnismäßig kurzzeitigen Bauarbeiten in der Errichtungsphase eintreten; andererseits ist dieser Störeinfluss insofern zu relativieren, als von den Jagdrevieren jeweils nur ein ziemlich kleiner Flächenanteil jeweils betroffen ist. Die verhältnismäßig größten Störungen dürften die Schlägerungsarbeiten und die Herstellung der Baustelleneinrichtungen und Wege darstellen. Um daraus entstehende mögliche Schäden an Wald und Wild gering zu halten, sollten diese Arbeiten nach den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht in der Zeit der Revier- und Rangordnungskämpfe und besonders nicht in der Brunftzeit durchgeführt werden (dies wäre für das vor allem maßgebliche Rot- und Rehwild der Zeitraum von Frühlingsbeginn bis Ende Oktober). In der übrigen Zeit sollten, soweit möglich, die Bau- und Montagearbeiten zwei Stunden vor Sonnenuntergang unterbrochen werden, um weitere Behinderungen bei der Jagdausübung zu vermeiden. Dies wurde seitens der Behörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sichergestellt.

Weiters wurde vorgebracht, dass bei Kahlschlägen ein großflächiges Wuchern von Dornendecken zu befürchten sei, wodurch jeder andere Aufwuchs erstickt werde. Wie bei einem durch forstliche Nutzung entstandenen Kahlschlag könne durch Verunkrautung ein erhöhter Pflegeaufwand bei der Wiederbewaldung entstehen, der im konkreten Fall vom Verursacher (Projektwerberin) abzugelten sei. Besondere Bewirtschaftungerschwernisse ergäben sich dann, wenn die Trasse einen Hang schräg schneide; es stelle sich die Frage, wie in diesen Fällen das Holz von oberhalb der Trasse abtransportiert werden solle.

Dazu ist festzuhalten, dass Bewirtschaftungerschwernisse durch die vorgeschriebenen Auflagen möglichst hintan gehalten werden sollen. Soweit dennoch wirtschaftliche Nachteile entstehen, wird deren Ausgleich durch das Entschädigungsrecht geregelt; der UVP-Behörde kommt diesbezüglich keine Zuständigkeit zu.

Weiters wurde die Befürchtung ins Treffen geführt, dass es aus verschiedenen Gründen zu Ertragsminderungen komme (Verfall des Holzpreises; infolge der Fällung der Bäume vor der Schlagreife sei nur mehr der Brennholzpreis erzielbar, der derzeit ver-

falle; die Nutzholzqualität sinke, da das Holz, das am Waldrand wachse, qualitativ viel schlechter sei). Es gebe keine Abgeltung der Arbeiterschwernis und des Mehraufwands für Arbeitszeit, Treibstoff und Ernteverluste. Sturmschäden würden nicht finanziell abgegolten. Die Existenzgrundlagen der Forstwirte würden gefährdet, zumal es bei einigen Waldeigentümern zu einer völligen Entwertung ihrer Waldflächen komme (z.B. Errichtung von zwei Masten mit Zufahrt auf einer Parzelle).

Tatsächlich ist eine Waldgefährdung im Sinne einer Existenzbedrohung nach den Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Trassenfreischlägerung kann in den angrenzenden Beständen die Schadenswahrscheinlichkeit, beispielsweise infolge Sturm, steigen. Jedoch werden derartige Beeinträchtigungen durch entsprechende Auflagen möglichst gering gehalten.

Ferner wurde geltend gemacht, dass sich Ertragsminderungen auch auf Grund des Einsatzes schwerer Baumaschinen und der dadurch bedingten Bodenverdichtungen ergäben. In zahlreichen weiteren Einwendungen wurde eine Entwertung forstlich genutzter Grundstücke gelten gemacht. Es wurde auch die Forderung nach einer jährlichen Entschädigung für Waldgrundstücke im Leitungsbereich erhoben.

Dazu ist abermals festzuhalten, dass Entschädigungen für Wertminderungen nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sind. Für den dauernden Nutzungsentgang wird eine einmalige Entschädigung ausbezahlt. Im Rahmen der Errichtungsphase wird das anfallende Holz kostenfrei bis zur LKW-befahrbaren Strasse zu Gunsten des betroffenen Waldbesitzers gestellt, dies gilt auch für die immer wiederkehrenden Nutzungen auf der Trasse. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, dass der Waldeigentümer die Schlägerungs-, Holzurückungs- und Wiederbewaldungsarbeiten selbst durchführen kann und dass diese Arbeiten gesondert entschädigt werden. Die Schmälerung der Nutzfunktion wird durch die Projektwerberin abzugelten sein; durch die standortgerechte Wiederbewaldung und entsprechende Begleitmaßnahmen an den Waldrändern werden die überwirtschaftlichen Funktionen wiederhergestellt bzw. durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Laubhölzern auch verbessert (keine Fichten, sondern tief wurzelnde Laubhölzer).

Weiters wurde in den Einwendungen betreffend Auswirkungen auf die Forstwirtschaft methodische Kritik an den einschlägigen Teilen der Umweltverträglichkeitserklärung geübt. Das Bewertungskriterium Sensibilität sei zu eng gefasst worden, wildökologisch relevante Auswirkungen der Rodung seien nicht ausreichend behandelt worden. Die Bewertung der temporären Waldflächenverluste sei unangemessen vereinfachend. Die Auswirkungen großflächiger Kahlhiebe würden nicht beschrieben.

Konkret wurde beispielsweise ausgeführt, dass die Bewertung der Eingriffsintensität für Oberrettenbach (gering bis mittel) nicht nachvollziehbar sei, da 6 ha der Waldfläche als naturnaher Wald zu bezeichnen seien. Das Gutachten sei in sich widersprüchlich, da festgestellt werde, dass 44,9 km Forst betroffen seien, 41 km davon sollten als Waldschneise errichtet werden und 10 km überspannt werden. Dies ergebe in Summe 51,9 km Wald. Der Waldbestand in Oberrettenbach werde mangelhaft beschrieben. In dem an Pischelsdorf angrenzenden Waldstück sei kein Jungwuchs, sondern Altholzbestand mit Jungwuchs anzutreffen. Es handle sich nicht um Rot-, sondern um Weißkiefernbestände. Schließlich seien die Statistiken in der Umweltverträglichkeitserklärung auf Grund schlechter Druckqualität kaum bzw. gar nicht lesbar. In den Einreichunterlagen fehlten relevante Angaben (z.B. Durchhang der Leiterseile, zukünftige Aufwuchshöhen).

Dazu ist zunächst wiederholend festzuhalten, dass sich die Behörde primär auf das Umweltverträglichkeitsgutachten (und nicht auf die Umweltverträglichkeitserklärung) stützt. Letztere wurde vom forsttechnischen Sachverständigen als schlüssig und nachvollziehbar gewertet. Den vom Amtssachverständigen vorgenommenen Bewertungen wurde durch die bloße wiederholte Behauptung, dass eine höhere Eingriffsintensität vorliege, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Punktuelle Hinweise auf angebliche andere Bewuchsformen als im Umweltverträglichkeitsgutachten angenommen können dessen für die Behörde relevanten Grundwertungen nicht entkräften. Die Zahlenwerte der Rodungsflächen wurden im Übrigen in den Ergänzungen zu den Fachgutachten des Umweltverträglichkeitsgutachten entsprechend richtig gestellt.

Weiters wurde kritisiert, dass eine Ausgleichs-/Kompensationsrechnung und eine Begleitplanung fehle und dass das forstfachliche Gutachten ausschließlich eine Betrachtung aus ökologischer Sicht darstelle, wogegen eine forstwirtschaftliche Betrachtung fehle. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Entsprechende Begleitplanungen wurden in den Auflagen vorgeschrieben. Das forstwirtschaftliche Teilgutachten behandelt sehr wohl auch die forstwirtschaftlichen Aspekte, die gegenteilige Behauptung ist unrichtig.

Bezüglich der Auflagenvorschläge wurde auch vorgebracht, dass diese nicht konkret genug seien, da noch keine Verträge betreffend Ausgleichsmaßnahmen geschlossen worden seien. Dazu ist festzuhalten, dass das Risiko, die vorgeschriebenen Auflagen einhalten zu können (und andernfalls das Vorhaben nicht in Betrieb nehmen zu dürfen) alleine die Antragstellerinnen trifft. Für die ausreichende Konkretisierung der Auflagen kommt es ausschließlich darauf an, ob die erforderlichen Maßnahmen für den Fachmann, der sie durchzuführen hat, erkennbar sind. Dies trifft zweifellos zu.

Vorgelegt wurde weiters eine gutachtliche Stellungnahme zum Fachbeitrag Forst der Umweltverträglichkeitserklärung von DI Stranimaier. Dazu wurde vom forsttechnischen Sachverständigen Folgendes ausgeführt:

- Betreffend Durchschneidungen sei festzustellen, dass es aus forsttechnischer Sicht sicherlich wünschenswert wäre, dass die betroffenen Wälder der Oststeiermark zur Gänze überspannt würden und somit keine Durchschneidungen erfolgen. Doch müsse im Sinne des UVP-G 2000 in Abstimmung mit anderen Sachbereichen bzw. unter Berücksichtigung der festgelegten Schutzgüter ein Weg gefunden werden, nicht die umweltverträglichste Variante für ein Schutzgut zu finden, sondern für alle Sachbereiche, soweit dies möglich ist, ein umweltverträgliches Projekt zu definieren. Die Ausführungen von Dipl.-Ing. Stranimaier bezüglich der Waldeigenschaft stünden im Widerspruch zu den Bestimmungen des ForstG, da es gerade im Sinne des Gesetzgebers liege, dass zumindest die überwirtschaftlichen Waldfunktionen gewährleistet bleiben.

Auf Grund dessen sei die zwingende Wiederbewaldung im Fall der Schlägerung derartige Trassenabschnitte wesentlich. Die Nutzfunktion trete auf solchen Schneisen in den Hintergrund, da eine Entschädigung für den dauernden Nutzungsentgang zivilrechtlich sichergestellt werde. Forstrechtlich entstünden somit keine Durchschneidungen, da diese Leitungstrassen Wald blieben und als solcher bewirtschaftet werden müssten.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu ergänzend auszuführen, dass die Einräumung eines Leitungsrechtes oder einer Dienstbarkeit, sei es auf Grund eines Privatrechtstitels, sei es im Wege einer Zwangsrechtseinräumung nach starkstromwegerechtlichen Vorschriften, das Eigentumsrecht an der Waldfläche unberührt lässt. Dem Waldeigentümer obliegt auch künftig die - freilich durch das Leitungsrecht oder die Dienstbarkeit eingeschränkte - Bewirtschaftungsmöglichkeit und hat dieser auch alle forstpolizeilichen Pflichten zu beachten. Die entscheidende Ausnahme stellt freilich § 13 Abs 10 ForstG dar, wonach der Leitungsberechtigte nach jeder Fällung für die rechtzeitige Wiederbewaldung der Trassenfläche zu sorgen hat. In diesem Umfang (freilich auch nur in diesem) rücken die Antragstellerinnen in eine forstgesetzlich geregelte, außerhalb des Leitungsbaus den Eigentümer treffende Pflicht ein. Aus diesem Grund war die Behörde auch gehalten, die auf die ordnungsgemäße Wiederbewaldung abzielenden Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, da sie sich andernfalls als rechtlich unzulässige Auflagen gegen Dritter darstellen würden.

- Zur Kritik an der Bewertung des Waldbestandes wurde ausgeführt, dass für die Beurteilung der Wälder einerseits die Einstufung der Waldfunktionen für die ein-

- zelen Bestandseinheiten im Sinne der Richtlinien für die Erstellung von Waldentwicklungsplänen und andererseits Wälder mit hoher Naturnähe von wesentlicher Bedeutung seien, da in einem UVP-Verfahren der Waldökologie eine hohe Bedeutung zukomme. Gleichzeitig würden auch die Auswirkungen auf die Wälder nach Errichtung der Leitungstrasse beurteilt, da diese Schlussfolgerungen sehr wesentlich für die waldbaulichen Ziele seien und gleichzeitig Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bestandesränder sein sollten.
- Zur befürchteten Beeinflussung des Wasserhaushalts im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung sei festzustellen, dass keine Geländeänderungen durchgeführt werden. Soweit es im Streifen der befristeten Rodung zu Bodenverdichtungen komme, sollten diese Bereiche entsprechend den Auflagen tiefengelockert und durch gezielte Baumartenwahl mit einem hohen Anteil von Pioniergehölzen „natürlich“ saniert werden.
 - Die waldökologische Erhaltungswürdigkeit sei gerade für den Abschnitt Ökologie und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von großer Bedeutung. Für den forstlichen Teil sei dies im Zusammenhang mit den geforderten Ausgleichsmaßnahmen von wesentlichem Interesse, da dadurch versucht werden könne, einen Ausgleich für verloren gegangene, besonders erhaltungswürdige Beständen zu schaffen. Auch sei die Auffassung von DI Stranimaier unrichtig, dass für reguläre Aufforstungen von Laubhölzern Förderungen ausbezahlt würden. Förderungen gebe es nur für die Wiederaufforstung nach Katastrophen, im Schutzwaldbereich im Rahmen von Sanierungsprojekten und bedingt für Neuaufforstungen.
 - Zur Kritik an der Einstufung der Sensibilität wurde festgehalten, dass die Festlegung der Sensibilität einerseits von mittlerer und hoher Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) ausgehe und andererseits von besonderen bzw. labilen Standortseinheiten, die einer speziellen Bewirtschaftung bedürften. Die Ausweisung der Sensibilität durch den forsttechnischen Gutachter der Projektwerberin decke sich in weiten Bereichen mit der Auffassung des forsttechnischen Amtssachverständigen. Die Beurteilung, dass es sich im betroffenen Raum überall um sensible Bestände handle, könne nicht nachvollzogen werden, da in vielen Bereichen sekundäre naturfremde Fichten- und Kiefernwälder vorherrschten, die wohl aus Sicht der Windstabilität und Gefährdung bzw. Insektenkalamitäten als labil einzustufen seien, nicht aber als sensible Bestandeseinheiten gesehen werden könnten.
 - Zum Begriff „Rodung“ wurde ausgeführt, dass dieser im ForstG so definiert werde, dass jede Benützung des Waldbodens zu nichtforstlichen Zwecken erfasst werde,

dies unabhängig davon, ob auf diesen Flächen ein „forstlicher Bewuchs“ im Sinne des Anhangs des ForstG vorhanden sei oder nicht. Wie bereits ausgeführt, bleibe die Trassenfläche daher Wald und müsse als solcher bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund sei es unbedingt erforderlich, dass für das notwendige Zurückschneiden von Beständen im Trassenbereich eine Ausnahmegewilligung für die Nutzung von hiebsunreifen Beständen erteilt werde. Diese Bewilligung ist auf Bestandsdauer der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage verliehen (§ 92 Abs 3 ForstG), um das Zurückschneiden der Bestände revolvierend über die Gesamtdauer des Bestandes des Vorhabens vornehmen zu können.

- Die Verpflichtung zur Wiederbewaldung betreffe auch den Streifen der befristeten Rodung, da dieser Streifen für den Betrieb der Hochspannungsleitung nicht mehr benötigt werde.
- Zu den befürchteten Talranddurchschneidungen wurde vom Sachverständigen ausgeführt, dass sich durch die Wiederbewaldung der Trasse zum Teil Waldflächen mit naturnaher Bestockung entwickeln könnten, die waldökologisch wertvoller seien als der Bestand.

3.5 Zu den Einwendungen betreffend den Verkehr im Einzelnen

In mehreren Einwendungen wurde auf eine Erhöhung der Verkehrsbelastung während der Bauphase verwiesen. Dadurch komme es zu Sicherheitsgefahren für Kinder und zu einer Belastung der Tagespendler. Bei der Begutachtung seien Änderungen der Rahmenbedingungen nicht beachtet worden (erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Grund der EU-Erweiterung, verstärktes Zurückgreifen auf das Auto durch Pendler, dies z.B. dadurch, weil sich diese durch das Bau- und Materiallager am Bahnhofsgelände in St. Margarethen an der Raab beeinträchtigt fühlen würden).

In diesem Zusammenhang ergibt sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten Folgendes: Durch den Bau der Steiermarkleitung werden während der rund 1,5-jährigen Bauphase (ca. 350 Bautage) insgesamt rund 60.000 bis 70.000 Fahrten mit Pkws oder Kleinbussen (rund 60 % der Fahrten) und Schwerfahrzeugen (rund 40% der Fahrten) stattfinden und dabei rund 800.000 Fahrzeugkilometer zurückgelegt werden. Während der Demontagephase, die zeitlich gesehen nach der Bauphase stattfinden wird, treten bedeutend weniger Fahrten als während der Bauphase auf. Es wird mit rund 20% bis 25 % der Fahrten der Bauphase gerechnet, weil nicht auf der gesamten Länge der Steiermarkleitung Masten demontiert werden und die Demontage bedeutend schneller vor sich geht als das Errichten der Masten.

Da sich das Gesamtbaulos der Steiermarkleitung auf eine Länge von etwa 98 km erstreckt, ergibt sich nach den Ausführungen des Sachverständigen für Verkehr insgesamt durch den Bau der Hochspannungsleitung kein wesentlicher Einfluss auf die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes. Lediglich an wenigen Stellen, wie z.B. der Zufahrt zum Umspannwerk Oststeiermark/Wünschendorf oder bei den Zufahrten zu den Baulagern (insbesondere Hartberg und Takern/St. Margarethen) könnten Qualitätsminderungen verzeichnet werden, besonders wenn große Erdbewegungen notwendig sind oder große Mengen betoniert werden. Da sich solche Ereignisse aber auf wenige Tage beschränken, wird aus verkehrlicher Sicht die Eingriffsintensität durch das Gesamtprojekt insgesamt als gering bis mittel bewertet.

Weiters wurde geltend gemacht, dass die in einem Lageplan betreffend das Umspannwerk Hofstätten eingezeichnete Verkehrsfläche im Bereich zwischen der ÖBB Hauptstrecke Graz-Fehring und dem geplanten Mast Nr. 143 nur eine Breite von 6m aufweise. Dies widerspreche der Bebauungsrichtlinie „Wünschendorf“, wonach die Gemeindestraße eine Mindestbreite von 8 m aufweisen müsse. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass aus dem Lageplan L 9293/42K ersichtlich ist, dass zwischen dem Bahngrundstück (Parzelle Gst.Nr. 627, KG Wünschendorf) und dem auf der Grundparzelle Gst.Nr. 689, KG Wünschendorf zu situierenden Mast 143 ein freier Abstand von 13 m gegeben ist (dies gerechnet vom nächstgelegenen, über Geländeoberkante befindlichen Mastfuß), sodass die derzeit eine Breits von 5 m aufweisende Gemeindestraße auf die angesprochene Mindestbreite von 8 m problemlos vergrößert werden kann.

Unter dem Aspekt möglicher Gefährdungen der Luftfahrt wurde geltend gemacht, dass sich die Trasse zum Teil im Bereich einer Tiefflugstrecke des Bundesheeres befinde. Weiters würden die Flugrettung und die Ausübung von Flugsportarten gefährdet.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die 380 kV-Steiermarkleitung soll zur Vermeidung von Gefährdungen für den Flugtransport, für Flugsportarten und für die Flugrettung an besonders exponierten Stellen mittels orangeroter Kugeln gekennzeichnet werden. Die zu kennzeichnenden Spannungsfelder sind in einer Auflage festgelegt. Gemäß § 7 Abs 2 Luftverkehrsregeln 1967 (LVR 1967) ist die Mindestflughöhe von 150 m stets einzuhalten. Gemäß § 7 Abs. 1 LVR sind über bestimmten Ballungsräumen bzw über sensiblen Standorten (z.B. bestimmte Industriebetriebe) noch größere Mindestflughöhen einzuhalten. Die Mindestflughöhen dürfen nur in den in § 7 Abs. 3 LVR genannten Fällen unterschritten werden (Start und Landung, Ambulanz- und Rettungsflüge, u.ä.). Die Einhaltung dieser Mindestflughöhen gilt auch für Ballonfahrer.

Andererseits wurde geltend gemacht, dass die orange-roten Markierungen zur Luftfahrt nicht in Gebieten angebracht werden dürften, wo sich Menschen und Tiere aufhalten, da sich bei Tauwetter Eisklumpen lösen könnten und dadurch eine Gefahr entstehen könne. Dazu ist festzuhalten, dass derartige Markierungen seit Jahrzehnten an Freileitungen angebracht werden und bisher zu keinen derartigen Schäden geführt haben. Der Einwand erscheint daher überzogen.

Weiters wurden Beeinträchtigungen des Wegenetzes, insbesondere Zerstörung vorhandener Wege im Zuge der Bauarbeiten geltend gemacht. Zum Teil wurden in den Einwendungen konkrete Stellen benannt, an denen die Zufahrt über die vorhandenen Wege aus technischen Gründen nicht möglich sei (2,5 m breiter Weg im Bereich der Zufahrt zu den Masten Nrn. 114 und 115, Zufahrt zum Grundstück Nr. 1724, KG Langegg über eine Brücke, die für schwere Baufahrzeuge ungeeignet sei). Die Zerstörung forstlicher und landwirtschaftlicher Wege erschwere auch für die Erholungssuchenden die Zugänglichkeit der Landschaft. Die erforderliche Befestigung bestehender Zufahrten auf Grund des hohen Eigengewichts der Pfahlramme werde nicht ausreichend behandelt.

Der Sachverständige für Verkehr führte dazu aus, dass die aufgebaute Infrastruktur der Straßen, Wander- und Radwege nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Gänze benutzbar sein werde. Sollten durch den Baustellenverkehr Schäden entstehen, so müssten diese entsprechend beseitigt werden. Eine Zufahrt zur Baustelle sei nur auf Straßen und Wegen zulässig, die die erforderlichen baulichen Voraussetzungen erfüllen und wo dies auch gestattet sei. Es seien allerdings zeitweise Behinderungen nicht auszuschließen. Bei gröberen Behinderungen oder Sperren sind zumindest die betroffenen Wegerhalter zu benachrichtigen.

Weiters wurde bemängelt, dass die Zufahrtswege erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt würden; für die Beurteilung seien aber detaillierte Angaben erforderlich.

Dazu ist zunächst, dass das eingereichte Vorhaben sehr wohl eine genaue Festlegung der Zufahrt zu den Maststandorten trifft, und zwar erfolgt diese über die öffentlichen Verkehrsflächen und sodann entlang der Trasse, wobei das Projekt durchaus schlüssige Angaben darüber enthält, wie dies auch im unwegsamen Gelände möglich ist. Es steht im Genehmigungsverfahren nicht zur Diskussion, ob es weniger aufwändige Zufahrtsmöglichkeiten gäbe; vielmehr unterliegt diese Projektgestaltung der alleinigen Disposition der Antragstellerinnen.

Weiters wurde geltend gemacht, dass es in der Bauphase zu Beeinträchtigungen des Siedlungsraumes sowie von Freizeit- und Erholungszonen durch Lärm, Staub und Er-

schütterungen komme. Darauf ist zu antworten, dass die relevanten Gutachten der behördlichen Sachverständigen (Luft, Lärm, Humanmedizin) die Betrachtung von Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase inklusive der dabei erfolgten Verkehrsinduktion umfassen. Sie liefern keinen Hinweis auf unannehmbare Auswirkungen.

Als Mangel der Einreichunterlagen wurde geltend gemacht, dass eine Übersicht über die Verkehrswerte auf den betroffenen Straßenzügen sowie Angaben über den maximalen zusätzlichen Verkehr fehlten. Die im Umweltverträglichkeitsgutachten genannten Zahlen seien nicht vom Sachverständigen errechnet, sondern aus der Umweltverträglichkeitserklärung übernommen worden.

Dazu ist festzuhalten, dass die Verkehrswerte für die Landes- und Bundesstraßen im Projektgebiet in den eingereichten Unterlagen als JDTV-Werte (jahresdurchschnittlicher täglicher Verkehr [Kfz/24h]) angegeben sind. Da diese Werte für das Straßennetz aus den Zählungen bei den automatischen und händischen Zählstellen rechnerisch ermittelt werden und daher mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet sind und der Baustellenverkehr über die Baudauer aufgeteilt nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtverkehr ausmacht, ist eine Angabe der geänderten JDTV-Werte nicht erfolgt. Wohl aber werden in einer grafischen Darstellung in den Unterlagen zur Illustration die erwartete Anzahl von Kfz-Fahrten für die betroffenen Abschnitte von Landes- und Bundesstraßen während der etwa 18 Monate dauernden Bauzeit angegeben. Dies war aus Sicht des Sachverständigen für die Beurteilung ausreichend.

Weiters wurde geltend gemacht, dass in den Einreichunterlagen keine ausreichenden Angaben über den geplanten Einsatz von Hubschraubern enthalten seien.

Dazu ist festzuhalten: Vorrangig erfolgt das Ausbringen des Vorseiles mit Hubschraubern. Für die Zeitdauer von vier Stunden ist das Ausbringen von Vorseilen auf eine Länge von 2,5 km geplant. Bei schalltechnisch besonders sensiblen Gebieten kann die Vorseilausbringung auch alternativ mit Geländefahrzeugen erfolgen. Der Einsatz von Hubschraubern für die Mastmontage ist als Ausnahmefall zu betrachten und im gesamten geplanten Leitungsbereich nur im Bereich der Muraueu vorgesehen.

Weiters wurde vorgebracht, dass der Abtransport von gerodeten Bäumen im Ausmaß von ca. 4500 LKW-Fahrten als Teil des Baustellenverkehrs berücksichtigt werden müsse. Tatsächlich erfolgt der Abtransport der gerodeten Bäume vor dem eigentlichen Beginn der Errichtung der Steiermarkleitung und es kommt daher zu keinen Überlagerungen mit dem Baustellenverkehr. Daher wurden die dadurch verursachten ca. 4.500 LKW-Fahrten zu Recht nicht in den Baustellenverkehr eingerechnet.

Schließlich wurde geltend gemacht, dass sog. Sekundäreffekte (quer gestellte Traktoren von Anrainern und andere Geräte, die die Verkehrsflüsse behindern würden) berücksichtigt werden müssten. Dazu ist festzuhalten, dass die Behörde bei ihrer Beurteilung davon auszugehen hat, dass sich die Betroffenen rechtmäßig verhalten werden. Blockadeaktionen wären jedoch mehrfach rechtswidrig: Zum einen würde es sich um eine unzulässige Verwendung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken handeln und zum anderen würde gegen die zu diesem Zeitpunkt notwendigerweise vorliegenden Dienstbarkeitsübereinkommen und/oder Zwangsrechtsbescheide verstoßen werden. Allfällige kurzfristige Verkehrsbeeinträchtigungen im Zuge zulässiger Kundgebungen würden hingegen an der vorliegenden Beurteilung zweifellos nichts ändern.

3.6 Zu den Einwendungen betreffend die Abfallwirtschaft im Einzelnen

Zum Thema Abfallwirtschaft wurde in den Einwendungen die Forderung erhoben, dass bei der Demontage der Leitung sämtliche Bauten auf Kosten des Errichters bzw. Betreibers abzubauen und zu entsorgen seien. Es dürfe kein Beton, Metall oder sonstiges in der Erde oder am Grundstück verbleiben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge des Vorhabens Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung vorgesehen sind, die zur Schonung der Ressourcen und zum nachhaltigen Schutz der Umwelt während der Bauphase beitragen. Insgesamt ist in der Bauphase mit dem Anfall von überschüssigem Bodenaushubmaterial, Gebinden mit Farbresten, Metallabfällen (z.B. Erdungsbänder, Seile, Metallbänder aus der Verpackung), Holzabfällen (z.B. beschädigte Holztrommeln, Holzlatten, Holzpaletten), Papierabfällen (z.B. Wellpappe), Isolatorenabfall und Kunststoffabfällen (z.B. Schrumpffolie) zu rechnen. Der Behörde wurden Abfallwirtschaftskonzepte, die den Vorgaben des § 10 AWG 2002 entsprechen, vorgelegt. Weiters werden entsprechende Auflagen vorgeschrieben, sodass keine Rückstände im Boden oder an der Geländeoberfläche zu erwarten sind.

Weiters wurden die Einreichunterlagen dahingehend kritisiert, dass darin Mengenangaben hinsichtlich der in der Bauphase anfallenden Eisen- und Stahlabfälle und der Baustellenabfälle sowie über Abfälle, die in der Betriebsphase anfallen, fehlten. Weiters fehlten in der Aufzählung der anfallenden Abfälle einzelne Abfallarten (sonstige verunreinigte Böden, Sandfanginhalte und Ölabscheiderinhalte). Die im Störfall anfallenden Abfälle seien in den Unterlagen nicht beschrieben worden.

Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar; aus den Einreichunterlagen ergibt sich vielmehr Folgendes: In der konzerninternen Richtlinie N-04 „Abfallmanagement im

VERBUND“ werden neben den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen auch Aufgaben und Zuständigkeiten der mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben vertrauten Personen in der Betriebsphase festgelegt und wird die Abwicklung abfallrelevanter Tätigkeiten im Detail beschrieben. Anfallende Abfälle sind überwiegend auf Instandhaltungsarbeiten, weiters auf Neu- und Umbauten der Anlagen bzw. auf administrative Tätigkeiten im Verwaltungsbereich zurückzuführen. Die Abfälle werden vom Instandhaltungspersonal ins jeweils übergeordnete Stammwerk mitgenommen und unter Wahrung der Ziele des AWG 2002 grundsätzlich nur an berechnigte Abfallsammler und Abfallbehandler übergeben, wobei der Abfallverwertung gegenüber der Abfallbeseitigung Priorität eingeräumt wird.

Für die Betriebsphase wurden seitens der Projektwerberin Abfallwirtschaftskonzepte vorgelegt, die den Vorgaben des § 10 AWG 2002 entsprechen. Diese Abfallwirtschaftskonzepte sind innerhalb eines Jahres ab Betriebsbeginn fortzuschreiben. Eine entsprechende Auflage wurde vorgeschrieben. Störfälle, die im Bereich der Freileitungen auftreten können, sind Kurzschlüsse, Isolatorenbrüche, Seilrisse und Mastumbrüche. Als Störfälle mit Umweltrelevanz bei in der Erde verlegten Kabeln sind Kabelbrände und Beschädigungen des Kabels durch Grabarbeiten zu nennen. Die anfallenden Abfälle (z.B. Maste, Leiterseile, Isolatoren, Kabel, verunreinigtes Erdreich) werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt. Die im Vorhaben betrachteten Umspannwerke sind ferngesteuert, sodass störfallrelevante Hilfs- und Betriebsstoffe in keinem nennenswerten Umfang vorrätig gehalten werden. Batterien werden in eigenen Räumen mit säurebeständigen Böden aufbewahrt. Zur Verhinderung einer Verunreinigung des Erdreiches im Falle einer Transformatoren-Leckage werden unter den Transformatoren Auffangwannen mit Sammelgruben für die gesamte Isolierölmenge installiert.

3.7 Zu den Einwendungen betreffend Tiere im Einzelnen

3.7.1 Nutztiere

Unter dem Aspekt der Beeinträchtigung von Nutztieren wurde einerseits geltend gemacht, dass die von den Antragstellerinnen im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung behandelten und im Umweltverträglichkeits-Gutachten dargestellten Effekte in Wahrheit gravierend seien. Dazu zählen die Auswirkungen auf Bienen samt mittelbaren Auswirkungen auf den Obstbau und Ackerkulturen wie den Ölkürbis sowie Gefahren durch aggressive Bienen. Aus den behaupteten Auswirkungen auf Bienen wurde weiters abgeleitet, dass weniger robuste Tiere und Pflanzen einer noch höheren Gefahr ausgesetzt seien. Weiters müssten auch die Einflüsse von EMF auf andere für

die Landwirtschaft bedeutsame Blütenbestäuber untersucht werden. Vorliegende Untersuchungen betreffend Kühe müssten im Hinblick auf allfälligen Dauerstress ergänzt werden.

Auf Basis des vorhandenen Wissens und der Fachliteratur werden weder der landwirtschaftliche Ertrag, noch das Bodenleben, die Tiergesundheit, der Bestäubungserfolg von Obst und Kürbis durch Bienen und Hummeln, oder die Artenzusammensetzung von Ökosystemen durch eine 380 kV-Freileitung beeinträchtigt.

Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft können Bienenvölker ungünstig beeinflusst werden, wenn sie direkt unter der Leitung aufgestellt werden. Daraus ist jedoch nicht die Gefahr einer negativen Beeinflussung von Bienenvölkern abzuleiten, die neben einer Hochspannungsleitung bzw. bei Feldstärken, wie sie neben Freileitungen auftreten, aufgestellt sind. Es wird daher empfohlen, bei der Aufstellung von Bienenstöcken einen Mindestabstand von 50 m zu beiden Seiten der gegenständlichen Leitung einzuhalten. Diese Maßnahme soll sich sowohl auf die Trachtzeit als auch auf die Überwinterung erstrecken. Unter Beachtung dieser Empfehlung bestehen keine Anhaltspunkte, eine schlechtere Befruchtungsleistung der Bienenvölker zu befürchten.

Andererseits wurde in den Einwendungen geltend gemacht, dass es weitere Formen von Beeinträchtigungen gebe, die nicht untersucht worden seien. Dazu zählen Beeinträchtigungen auf Grund des Aufenthalts von Tieren (Kühen und Hühnern) unter bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitung im Rahmen der Freilandhaltung - konkret angesprochen wurde insbesondere der Betrieb von Frau Renate Weber in Hartl 15 sowie negative Auswirkungen auf eine Straußenfarm.

Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf die Tiergesundheit bzw. Milchertrag und -qualität von Kühen zu erwarten, da es zahlreiche Studien zu diesem Thema gibt, die keine signifikanten Beeinträchtigungen zeigen. Darunter sind auch solche Studien, bei denen Weidetiere im Freiland bei einer Freileitung mit einer ähnlichen Spannungsebene wie in der Steiermark untersucht wurden. Auf Grund der zahlreichen detaillierten Studien bei anderen Nutztieren (inklusive Hühnern), bei denen keine signifikant negativen Auswirkungen zu beobachten waren, kann ausgeschlossen werden, dass sämtliche Nutztiere (inklusive Strauße) auf die Feldstärken, die bei der Steiermarkleitung auftreten werden, empfindlich reagieren. Diesen Ausführungen wurde von keiner Verfahrenspartei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten: Wenngleich zahlreiche Parteien selbst über große landwirtschaftliche Fachkenntnisse verfügen

mögen, haben keine der in den Einwendungen und Stellungnahmen enthaltenen Ausführungen die Qualität von Gegengutachten.

Weiters werden negative Auswirkungen der EMF sowie des Koronageräusches auf Pferde (insbesondere das angebliche Phänomen des sog. Headshaking, Haarflimmern, Reizung der Geschmackspapillen durch Ausgleichsströme im Körperinneren) geltend gemacht. Diesbezüglich wurde auf ein vorgelegtes Gutachten von Prof. DI Dr. Windischbauer verwiesen. Weiters wurde ein Gutachten von Dr. Roesti zitiert, das aber nicht vorgelegt wurde. Zum Teil wurden dieselben Auswirkungen auch im Hinblick auf Schafe behauptet.

Der veterinärmedizinische Sachverständige legte dar, dass keinerlei Hinweise darauf vorliegen, dass Pferde durch elektromagnetische Felder jener Stärken, wie sie bei der Steiermarkleitung auftreten, negativ in ihrem Verhalten beeinflusst werden könnten. An permanente Reize, wie z.B. Geräuschquellen oder auch auf über Reitwege führende Hochspannungsleitungen, gewöhnen sich Pferde. Sowohl bei elektromagnetischen Feldern als auch bei Koronageräuschen handelt es sich aber um keine plötzlichen Störreize (wie Schuss, Insektenstich, auffliegender Vogel usw.), sondern um einen graduell bei Annäherung steigenden bzw. bei Entfernung abnehmenden Reiz, der von der Wirkung eine deutlich andere Qualität besitzt.

Die von Dr. Windischbauer angeführten Spannungsüberschlagsgeräusche treten überwiegend bei Gewittern auf. Beim Reiten in Gewittersituationen herrschen insgesamt ungünstigere Bedingungen und es ist davon auszugehen, dass Pferde auf Blitze oder Donner intensiver reagieren als auf Spannungsüberschlagsgeräusche. Das im Gutachten Windischbauer angeführte Auftreten von Haarflimmern wird nicht durch Literaturangaben belegt. In dem als Referenz angeführten Gutachten des Institutes für Wildtierkunde und Ökologie (Schober und Reimoser, 1986) wird Haarflimmern auch nur als „möglich“ angeführt. Windischbauer führt auch an, dass etwa 1,5% bis 3% der Versuchspersonen dieses Flimmern schon bei elektrischen Feldstärken von 1 kV/m spürten und dass Felder in einer Stärke von 5 kV/m von ca. 1% der Versuchspersonen als belästigend eingestuft würden, wobei Kinder besonders empfindlich seien. Eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m wird aber selbst bei einer Überspannung von Reitplätzen und einer Leiterseilhöhe von 12,5 m nicht erreicht.

Auf Grund der elektrischen Feldstärke von 2,9 kV/m und unter Berücksichtigung der Wahrnehmungsschwelle des Menschen schließt Dr. Windischbauer nicht aus, dass Pferde diese Feldstärke empfinden. Direkt unter der Leitung nimmt er jedenfalls ein Empfinden an. Die Behauptung, dass indirekte nachteilige Wirkungen durch Feldstärken unterhalb der Grenzwerte möglich seien, widerspricht der Norm

(ÖNORM S1119/ÖVE EMV1119), in welcher Belästigungen unterhalb 5 kV/m als „unwahrscheinlich“ bezeichnet werden. Eine Vermengung der Parameter „unwahrscheinlich“ und „möglich“ erscheint in einer Beurteilung nicht zielführend.

Weiters wurde in diesem Zusammenhang behauptet, dass Langzeitstudien hinsichtlich der Auswirkungen auf Nutztiere sowie Studien über Empfindungen von Tieren und Pflanzen (Kitzeln, Elektrisieren, Wärme) fehlten. Diese - nicht näher begründete - Behauptung ist nicht geeignet, die fundierten Ausführungen der Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft und Veterinärmedizin in Zweifel zu ziehen, aus denen sich schlüssig ergibt, dass es derartige Auswirkungen nicht bzw. nicht in einer signifikanten Ausprägung gibt.

Schließlich wurde auch eine Beeinträchtigung des Viehfutters geltend gemacht. Dazu sowie in Bezug auf befürchtete Beeinträchtigungen von Lebensmitteln wurde jedoch vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft schlüssig festgehalten, dass keine Hinweise auf Veränderungen der Inhaltsstoffqualität der landwirtschaftlich oder gärtnerisch produzierten Lebens- und Futtermittel bestehen.

3.7.2 Wildtiere

Die Einwendungen betreffend Auswirkungen auf das Wild konzentrierten sich auf befürchtete Qualitätsverschlechterungen und Beeinträchtigungen des Lebensraums, dies sowohl durch Beunruhigungen in der Bauphase als auch durch störende Einflüsse in der Betriebsphase („auf den Stock setzen“) und durch den Bestand der Leitung als solche (die Trasse sei für das Wild nicht attraktiv). Im Feistritztal sei im Bereich der Gemeinde Blaindorf ein Öko-Streifen mit anschließendem Biotop, einer der wenigen Windgürtel und einzigartiger Rückzugsbereich für das Wild, betroffen. Insgesamt komme es zum Verlust von ca. 900 ha Wildtierlebensraum. Trennwirkungen auf Wildtiere würden nicht nachvollziehbar beurteilt.

Seitens der Sachverständigen für Wildbiologie wurde dazu ausgeführt, dass die Leitungstrasse durchwegs durch Lebensräume von jagdbaren Tieren führt, die anpassungsfähig und nicht standortabhängig sind. Für diese Wildtiere, sowohl für Vögel als auch für Säugetiere, ist eine vielfältige, abwechslungsreiche Vegetation mit möglichst vielen und unterschiedlichen Grenzlinien vorteilhaft. Durch die Schaffung von Schneisen im Wald, Rekultivierung mit heimischen Bäumen und Sträuchern, Herstellung eines Waldmantels, Belassen von Blößen, Einzelbaumentnahme, kleinflächige Schlägerungen, Verjüngungspflege und Schutzmaßnahmen wird nach Ende der Bautätigkeit, die nur kurze Zeit in Anspruch nimmt, entlang der Leitungstrasse der Lebensraum nicht verschlechtert, sondern in vielen Bereichen durch Schaffung neuer

Einstände und neuer Äsungsmöglichkeiten für waldbewohnende Arten, insbesondere für Tiere mit großem Aktionsraum, gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert. Barrieren für Wildtiere entstehen durch die Stromleitung nicht. Während der Bauphase wird es geringfügige, jedoch tolerierbare Störungen geben, in der Betriebsphase wird die Überquerung der Leitungstrasse ohne Behinderung möglich sein. Daher wird auch das Wechselverhalten, sowohl für örtliche als auch für Fernwechsel, nicht eingeschränkt.

Das Äsungsangebot wird sich - beginnend bereits in der Bauphase in Form üppiger Schlagvegetation nach der Trassenfreischlägerung sowie künftig in der Betriebsphase infolge der Begründung von Laubwald und der sich dabei einstellende Bodenvegetation - deutlich verbessern. Zusammen mit den strukturellen Änderungen auf und entlang der Trassenfläche (Randlinien) kann insgesamt eine Biotopverbesserung erwartet werden. Auch die Waldarbeit auf der Trassenfläche wird sich bis auf die voraussichtlich etwas häufigere Schlagfolge in nichts von der bisherigen regional üblichen kleinflächigen Forstbewirtschaftung unterscheiden. In der rund zwei Jahre dauernden Bauphase sind durch das Vorhaben daher mittlere Auswirkungen zu erwarten, während der viele Jahrzehnte andauernden Betriebsphase dagegen nur geringe Auswirkungen. Eine nachhaltige Schädigung von Waldboden und Bewuchs sowie bleibende Schäden an Waldpflanzen, Wildtieren und deren Lebensräumen können ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Niederwild im Bereich des Ökostreifens im Feistritztal sind als unerheblich anzusehen, da auch niedriger Baumbewuchs unter der Leitung als Rückzugsgebiet für Niederwild dient.

Ferner wurde geltend gemacht, dass der Schutz der Wiederbewaldungsflächen vor Verbiss durch Einzäunung räumliche Trennungen schaffe, die das Wild einschränken bzw. irritieren könnten. Es sei ungerügt, ob auch Wildschäden im benachbarten Wald von den Antragstellerinnen abgegolten würden.

Tatsächlich wird, wie von den Sachverständigen für Wildbiologie und Forsttechnik ausgeführt, die Verbesserung der Wildlebensräume in jenen Bereichen, wo die Leitung durch Waldbereiche führt, eine Wildkonzentration bewirken, wodurch auf Wiederbewaldungsflächen die dort gepflanzten, selten vorkommenden und daher besonders beliebten Baum- und Straucharten durch Verbiss und Verfegen sehr stark gefährdet sind. Um die geplante Rekultivierung zu ermöglichen, sind wirksame Schutzmaßnahmen in Form von intensivem Einzelschutz oder durch Einzäunung der Rekultivierungsflächen durchzuführen, bis das Auf- und Fortkommen gesichert ist. Auf einer Schneisenlänge von 500 m darf maximal eine Fläche mit einer Seitenlänge von 100 m

eingezäunt werden. Für Wildschäden, die als Folge der Errichtung der Leitung auftreten könnten, werden somit Schutzmaßnahmen vorgeschrieben. Für andere Wildschäden, die auch ohne Leitung jederzeit auftreten könnten, kann nicht die Leitung als Verursacher herangezogen werden.

Zum Vorbringen, dass die Jagd entwertet werde, die Jagdpacht neu berechnet werden müsse und dass es zu Qualitätsverschlechterungen bei den Wildtieren komme, ist auf die Ausführungen des wildbiologischen Sachverständigen zu verweisen, wonach eine nachhaltige Schädigung von Waldboden und Bewuchs sowie bleibende Schäden an Waldpflanzen, Wildtieren und deren Lebensräumen ausgeschlossen werden können.

Geltend gemacht wurde auch, dass die vorliegenden Unterlagen und Untersuchungen unzureichend seien (fehlende Kartierung der bestehenden Wildwechsel; die Jagdstatistik sei unleserlich; es sei unzulässig, von Kühen und Schafen auf Wildtiere zu schließen). Es würden zu Unrecht nur jagdbare Wildarten behandelt. Weiters wurde Kritik an der Umweltverträglichkeitserklärung geübt, die in diesem Zusammenhang nur bedingt nachvollziehbar bzw. zu oberflächlich sei. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen des wildbiologischen Sachverständigen, wonach die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargelegten fachspezifischen Grundlagen und Methoden ausreichend und nachvollziehbar sind.

Bezüglich der Auswirkungen auf Vögel wurde in einer Vielzahl von Einwendungen geltend gemacht, dass zahlreiche Arten in der Umweltverträglichkeitserklärung zu Unrecht nicht bzw. nicht ausreichend behandelt worden seien. Bezüglich mehrerer Arten und mehrerer Standorte wurde geltend gemacht, dass relevante Horste und Lebensräume nicht berücksichtigt würden. Konkret wurde bezüglich mehrerer Arten die Gefährdung durch Vogelschlag ins Treffen geführt.

Die diesbezüglichen Einwendungen sind äußerst vielfältig. Angeführt werden insbesondere folgende Arten: Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, Schwarzspecht, Wiedehopf, Neuntöter, Blauracke, Schnepfe, Eule, Wachtel, Mittelspecht, Gänsesäger, Silberreiher, Fischadler, Wachtelkönig, Kernbeisser, Sperlingskauz, Uhu, Pirol, Halsbandschnäpper, Sumpfrohrsänger. Allein im Untersuchungsstreifen im Bereich Stiefingtal-Krumegg und Dorneggbachtal sei laut Umweltverträglichkeitserklärung kein Horst festgestellt worden; tatsächlich gebe es im Trassenabschnitt zwischen Mast 82 und Mast 91 acht Großhorste. Weiters sei nicht ausreichend geprüft worden, ob die Trasse ein Durchzugs- und Rastgebiet von Vögeln durchschneide oder streife. Durch die Nutzung der Maste als potentielle Ansitzwarten für Greifvögel werde die Brutplatzwahl für Wiesenbrüter stark reduziert.

Gemäß den Ausführungen der naturschutzfachlichen Sachverständigen (Sachverständiger für Biotope und Ökosysteme, Sachverständiger für Ornithologie) reicht der in den Projektunterlagen dargestellte Untersuchungsraum hingegen für die Beurteilung des Einflusses auf die Avifauna sehr wohl aus. Die Einstufung der Arten hinsichtlich ihres Status' im Gebiet entspricht dem Stand der Technik und Wissenschaft. Es wurde jedenfalls nach der anerkannten Methodik nach Bibby et al. 1992 vorgegangen. Arten wurden nicht nach ihrer Anwesenheit in geeigneten Bruthabitaten als Brutvogel eingestuft, sondern anhand revier- und brutanzeigender Verhaltensweisen bei mehrmaligem Nachweis.

Die naturschutzfachlichen Sachverständigen stellten zudem fest, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf geschützte oder gefährdete Vogelarten oder Artengemeinschaften zu erwarten sind, da keine lokalen oder regionalen Bestände von Vogelarten durch Vogelschlag in ihrem Vorkommen oder in ihrem Bestand gefährdet sind. Mit dem Vorhaben sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf den Bestand des Schwarzstorches verbunden. Der Gesamtbestand des Wespenbussards ist durch das Vorhaben nicht gefährdet, es ist auch mit keiner erheblichen Herabsetzung der Brutdichte dieser Vogelart im Projektgebiet zu rechnen.

In Bezug auf Vogelschlag wurde vorgebracht, dass die im Umweltverträglichkeitsgutachten festgestellte Umweltverträglichkeit erst im Laufe der Jahre eintrete, was unzulässig sei. Diesbezüglich würden auch die klimatischen Bedingungen (Nebelbildung) unzureichend berücksichtigt. Bezüglich der Gefährdung von Großvogelarten in einem Natura 2000-Gebiet liege eine Verletzung der FFH-Richtlinie vor; die im Natura 2000-Gebiet Lafnitztal-Neudauer Teiche vorkommenden Vogelarten würden nicht berücksichtigt.

Weiters wurde gefordert, eine „Ausgleichs-/Kompensationsrechnung“ vorzulegen, eine ökologische Begleitplanung einzuholen, Aussagen zu nicht jagdbarem Wild nachzuholen und Vorkommen im Sinne der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Aus Sicht der naturschutzfachlichen Sachverständigen ist im Hinblick auf die Avifauna in erster Linie das Kollisionsrisiko entlang der geplanten Leitungstrasse zu beachten. Das Stromschlagrisiko an Leitungen, insbesondere für Großvögel, betrifft in erster Linie Mittelspannungsleitungen und kann angesichts der Dimensionen einer 380 kV-Leitung (Entfernung Strom führender Teile zueinander bzw. zu geerdeten Anlagenteilen) im gegenständlichen Fall als vernachlässigbar eingestuft werden. Das Kollisionsrisiko (Verletzung oder Tod durch Anprall des fliegenden Vogels an die Leitung) ist abschnittsweise unterschiedlich erheblich zu beurteilen. Diese Unter-

schiede in der Erheblichkeit ergeben sich aus der Verteilung der Vorkommen bestimmter, naturschutzfachlich bedeutender bzw. besonders risikoexponierter Vogelarten sowie der Funktion bestimmter Talräume als Leitlinien für den Vogelzug.

Um eine Verträglichkeit der Leitung hinsichtlich des Naturschutzes zu gewährleisten, ist es daher unter anderem erforderlich, die Leitungsdrähte in Abschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch geeignete Markierungsmethoden für Vögel besser erkennbar zu machen. Derartige Markierungsmethoden sind durch die ökologische Bauaufsicht entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens festzulegen. Zur Zeit entsprechen dem jene Maßnahmen wie sie von Haack (Vogel und Umwelt, Sonderheft 1997, 239-258) dargestellt worden sind. Entsprechende Maßnahmen wurden im Spruch als Auflagen vorgeschrieben. Da keine Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Arten oder geschützte Lebensräume, wie z.B. FFH-Lebensräume, vom Vorhaben durch Flächenverbrauch oder indirekt erheblich betroffen sind, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne der Richtlinie zu erwarten. Die Maststandorte der geplanten Steiermarkleitung befinden sich insbesondere außerhalb des Natura 2000-Gebiets Lafnitztal-Neudauer Teiche. Lediglich eine Überspannung der Lafnitz ist vorgesehen, wobei die Uferbegleitvegetation erhalten bleibt. Daher gibt es keine Einwirkungen auf Biotope und Ökosysteme.

Die Parallelführung der Leitungstrasse mit dem Autobahnzubringer führt zusätzlich zu einer Belastungsbündelung und damit zu einer Schonung des südlich gelegenen von Infrastruktur freien Talraums. Die Verträglichkeit der 380 kV-Leitung mit den Schutzzwecken und den Schutzziele dieses Natura 2000-Gebietes ist daher gegeben.

Zum Vorbringen, dass auch das Vorkommen von Fledermäusen (z.B. im Gemeindegebiet von St. Ulrich am Waasen) zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei, zumal diese Populationen durch dauerhaften Verlust von Quartierbäumen gefährdet würden, wurde von den naturschutzfachlichen Sachverständigen festgestellt, dass sich Fledermäuse mittels Ultraschall orientieren, was ihnen ein Umfliegen der Hindernisse im Bereich ihrer Flugbahn ermöglicht. Über diese Fähigkeit verfügen sie in Höhlen, aber auch in der freien Landschaft. Hindernisse sind z.B. in Höhlen Tropfsteingebilde, in der freien Landschaft Bauten und Anlagen sowie die Vegetation (Äste, Sträucher etc.). Die Ursachen für das ständige Zurückgehen der Population dieser bedrohten Tierart liegen im Verlust der Nahrungsplätze sowie der Wochenstuben, Kollisionen mit dem Straßenverkehr und anderen Eingriffen in die Kulturlandschaften, aber auch in den Siedlungsraum. Die Summenwirkung dieser Beeinträchtigungen ist für den Bestand dieser Tierart ausschlaggebend und nicht eine Einzelmaßnahme wie das geplante Vorhaben. Im Übrigen wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben,

insbesondere sind für betroffene Fledermausquartiere in den benachbarten Waldbeständen mindestens 500 künstliche Fledermauskästen anzubringen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Fische wurde geltend gemacht, dass zu Unrecht eine Beschränkung auf Nutzfische erfolge. Es fehlten im Übrigen Langzeitstudien über die Auswirkungen von EMF auf den Lebensbereich und das Laichverhalten von Fischen. Seitens der naturschutzfachlichen Sachverständigen wurde dazu ausgeführt, dass signifikante, von Fischen fühlbare elektrische Felder in Gewässern nur durch direkt im Wasser unter Spannung stehende Elektroden oder Kabel entstehen könnten, nicht aber durch Freileitungen. Reaktionen von Fischen auf Magnetfelder seien erst bei Flussdichten zu erwarten, die mehr als tausendfach höher sind als bei der Steiermarkleitung.

Auch unter dem Aspekt der Artenzusammensetzung im Grünland wurde geltend gemacht, dass die Untersuchungen entlang der Burgenlandleitung ungeeignet seien, da diese durch eine geringe bisherige Betriebsdauer und eine geringe Beanspruchung gekennzeichnet sei. Die zusammenfassenden Schlussfolgerungen aus den vorhandenen vegetationskundlichen Erhebungen legten hingegen aus Sicht des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft nahe, dass zwar kleinräumige Unterschiede in Bodenqualität und Wasserversorgung Einflüsse auf die Artenzusammensetzung haben können, eine direkte Auswirkung der Freileitung (am Beispiel der 380 kV-Leitung im Burgenland) aber nicht nachzuweisen ist. Aus diesem Grund ist nicht anzunehmen, dass die Steiermarkleitung in Zukunft Einflüsse durch elektromagnetische Felder auf die Artenzusammensetzung von überspanntem Grünland habe wird.

Weiters wurde vorgebracht, dass die Auflage, die Leitung in einem gefährdeten Bereich sichtbar zu machen sei, nicht ausreichend konkret sei, da nicht festgelegt sei, wo die sensiblen Bereiche lägen und wie die Sichtbarmachung vonstatten gehen solle. Dem ist entgegen zu halten, dass die Auflagen sehr wohl so konkret sind, dass für den Fachmann ohne weitere Erklärungen bzw. Ermittlungen klar ist, welche Maßnahmen durchzuführen sind.

Vorgelegt wurde ein Gutachten von Dr. Eisner, in dem vor allem methodische Kritik an der Umweltverträglichkeitserklärung geübt wurde: Die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit 200 m beidseitig der Leitungssachse ermögliche es nicht, die Reviere der Großvogelfauna zu erfassen. Die Beschreibung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Tierarten sei nicht nachvollziehbar. Bekannte Horststandorte würden nicht berücksichtigt; Alt- und Schwäcbäume in den durch Schlägerungen und Rodungen beanspruchten Flächen seien nicht erhoben worden. Der zitierte steirische Brutvogelatlas sei nicht aktuell. Weiters seien verschiedenste sonstige Tierarten (Am-

phibien wie Salamander, Molche, Frösche, Kröten, Schmetterlinge, Hirschkäfer, Libellen, Nachtfalter u.a.) nicht berücksichtigt worden.

Gemäß den Ausführungen der naturschutzfachlichen Sachverständigen sind die eingereichten Unterlagen der Antragstellerinnen samt Umweltverträglichkeitserklärung (inklusive Ergänzungen) für eine Beurteilung des Fachbereichs Biotop und Ökosysteme sehr wohl ausreichend. Zum Vogelschlagrisiko wurde festgehalten, dass die 380 kV-Leitung im Burgenland (Bezirk Oberwart) seit etwa sechs Jahren bis zum Umspannwerk Rotenturm besteht. In diesem Zeitraum haben sich offenbar keine besonderen Gefahren realisiert. Im Gegensatz zu Dr. Eisner wird im Übrigen nicht angenommen, dass Amphibien, Reptilien und Heuschrecken durch die 380 kV-Leitung im besonderen Maße gefährdet werden.

Diese Befunde lassen sich daher auf die 380 kV-Steiermarkleitung übertragen, da sie die Situation der Großvögel entlang einer Starkstromfreileitungsanlage dieser Spannungsebene gut dokumentieren.

Alles in allem kann aus der Stellungnahme von Dr. Eisner nicht abgeleitet werden, dass das Vorhaben zu einer erheblicheren Beeinträchtigung der Vogelwelt führe als im Umweltverträglichkeitsgutachten dargestellt.

3.8 Zu den Einwendungen betreffend Pflanzen im Einzelnen

Es wurde auch in Bezug auf Pflanzen die Behauptung aufgestellt, dass Wechselmagnetfelder in Organismen Gefühle, die als Kitzeln, Elektrisieren oder als Wärme empfunden werden, verursachen und dass über solche Empfindungen von Pflanzen keine greifbaren Studien vorhanden seien. In Bezug auf Pflanzen genügt diesbezüglich die Feststellung, dass es keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber gibt, dass diese über Empfindungsfähigkeit verfügen.

Weiters wurde geltend gemacht, dass durch den Leitungsbetrieb verschiedenen Pflanzen - und zwar einerseits Obst, Gemüse und Pilze sowie Futterpflanzen, andererseits seltene Pflanzen (Fleisch fressende Pflanzen, Straußenfarn, Windröschen, Tausendguldenkraut sowie vereinzelte Exemplare von *Ostrya Carpinifolia*) - beeinträchtigt würden, wobei diese Behauptung überwiegend nicht näher spezifiziert wurde.

Bezüglich allfälliger Auswirkungen der 380 kV-Steiermarkleitung auf den Pflanzenbestand wurde primär die vorhandene Fachliteratur auf darin beschriebene elektromagnetische Feldwirkungen analysiert. Es fanden sich keinerlei Hinweise darauf, dass

irgendeine der Arten durch die elektromagnetischen Felder Produktivitätseinbußen oder Beeinträchtigungen erleiden würde.

Bezüglich der von den Antragstellerinnen veranlassten und in der Umweltverträglichkeitserklärung dargelegten Untersuchungen über die Auswirkungen von EMF auf Pflanzen wurde in den Einwendungen und Stellungnahmen in mehrfacher Hinsicht Kritik geübt: Untersuchungen an der Burgenlandleitung seien nicht repräsentativ, weil deren Bestandsdauer viel zu kurz sei, um eine direkte Auswirkung der Freileitung auf Pflanzen beurteilen zu können und Einflüsse von EMF auf die Artenzusammensetzung des überspannten Grünlands ausschließen zu können. Die Leitung sei überdies zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit weniger als 10% ihrer Kapazität betrieben worden. Andererseits wurde behauptet, dass Untersuchungen aus dem Zeitraum von 1970 bis 1990 nicht den aktuellen Stand des Wissens darstellten. Der Einfluss von EMF auf Pflanzen könne nur im Zusammenwirken der verschiedensten Biosysteme und anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen untersucht werden. Die Kumulation von EMF mit anderen Einflussfaktoren wie Pestiziden sei nicht behandelt worden; es fehle eine Beurteilung der agrarökologischen Gesamtsituation.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Verschiebungen der Artenzusammensetzung von Grünland durch den Einfluss elektromagnetischer Felder wurden in der Literatur bisher noch nicht behandelt, sodass eigene Erhebungen ein Minimum an zur Beurteilung geeignetem Datenmaterial liefern sollten. Diese vegetationskundlichen Erhebungen des Sachverständigen wurden dargestellt. Die zusammenfassenden Schlussfolgerungen legten nahe, dass zwar kleinräumige Unterschiede in Bodenqualität und Wasserversorgung Einflüsse auf die Artenzusammensetzung haben können, eine direkte Auswirkung der Freileitung aber nicht nachzuweisen ist. Aus diesem Grund ist nicht anzunehmen, dass das Vorhaben in Zukunft Einflüsse auf die Artenzusammensetzung von überspanntem Grünland haben wird. In Bezug auf biophysikalische Wechselwirkungen und Wechselwirkungen mit Pestiziden wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, da nicht vorhandene Auswirkungen auch nicht zu entsprechenden Wechselwirkungen führen können. Die elektrische Betriebsspannung der Burgenlandleitung lag während der gesamten Messdauer in Siegraben zwischen 402 kV und 424 kV.

Weiters wurde behauptet, dass die Betrachtung der Auswirkungen von EMF auf Mais und Weizen auf homogenisierten Versuchsparzellen nicht statthaft sei, weil der Einfluss des homogenisierten Bodens auf das Wachstum der untersuchten Pflanzen nicht zu unterschätzen sei. Tatsächlich ist die Gefahr von Ertragsminderungen als sehr gering anzusehen, da zahlreiche Studien mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Freiland sogar bei Feldstärken, die wesentlich höher als bei den heimischen 380 kV-Leitungen sind, keine reproduzierbaren Hinweise auf Ertragsreduktionen ergeben ha-

ben. Auch österreichische Untersuchungen bei Weizen und Mais haben keine relevante Gefährdung der Erträge ergeben.

Bezüglich der vegetationskundlichen Erhebungen wurde einerseits behauptet, dass diese überhaupt nicht durchgeführt worden seien, andererseits wurde bemängelt, dass aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten nicht klar hervorgehe, von wem sie durchgeführt worden seien.

Tatsächlich wurde in beiden betroffenen Bundesländern eine Biotopkartierung durchgeführt, die nach den Ausführungen der naturschutzfachlichen Sachverständigen Untersuchungsergebnisse mit vegetationskundlicher Wertigkeit erbrachte und die fachlichen Grundlagen für die Gutachten darstellt. Durch die Antragstellerinnen wurden für die Erstellung der UVE eigene vegetationskundliche Erhebungen durchgeführt. Diese Untersuchungen und die vegetationskundliche Dokumentation von pflanzensoziologischen Grünlandgemeinschaften stellen auch nach den Ausführungen des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft eine praxisbezogene Grundlage für die Beurteilung von allfälligen Veränderungen dar.

In einzelnen Einwendungen wurde schließlich eine ökologische Begleitplanung gefordert. Diese wurde als Auflage vorgeschrieben.

3.9 Zu den Einwendungen betreffend die Lebensräume von Pflanzen und Tieren im Einzelnen

In einer Reihe von Einwendungen wurden Beeinträchtigungen der Fauna und Flora bzw. der natürlichen Ressourcen im Allgemeinen bzw. erhaltenswerter Biotope geltend gemacht, ohne dass dieser Einwand näher spezifiziert oder begründet worden wäre.

Weiters wurde eine Beeinträchtigung von Teichbiotopen und Bächen als Lebensraum geschützter Arten geltend gemacht. Auf den betroffenen Waldflächen werde sich der Wasserhaushalt zu Ungunsten des bestehenden Ökosystems verändern; dies gelte vor allem für Flächen, die schräg zum Hang angeschnitten werden bzw. in Talrandlagen liegen.

Ferner wurde behauptet, dass der unmittelbare Trassenbereich zu einer Ödlandzone werde und dass die angrenzenden Naturräume wesentlich beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Schließlich wurde eingewendet, dass die Trasse eine landschaftliche und ökologische Stör- und Zerschneidungswirkung entfalten werde; es komme zur Verin-

selung und Biotopisolierung. Durch die Waldschneisen und die Mastfundamente werde das ökologische Gesamtgefüge wesentlich gestört.

Aufgrund der Ausführungen des naturschutzfachlichen Sachverständigen ist dazu festzustellen, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb der geschützten Gebiete die Existenz gleichartiger Biotope erhalten bleibt und - in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen - die Artenvielfalt und die Biotopausstattung in der Umgebung der Leitungstrasse erhalten und sogar verbessert werden kann.

Die in der Umweltverträglichkeitserklärung als Vorhabensbestandteil dargestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen tragen dazu bei, dass in Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung durch Außernutzungstellung von Flächen und Anlegung von flächigen und linearen Landschaftselementen (im Sinne des Biotopverbundes) eine ökologische Aufwertung und Steigerung der Artenvielfalt für Pflanzen, Tiere und für ökologisch ohnehin sanierungsbedürftige Räume erreicht werden kann. Für die Erhaltung bzw. Schaffung von flächigen und linearen Biotopverbundsystemen (Hecken, Flurgehölzreihen, Tümpeln, standortgerechte Ersatzaufforstungen etc.) stellt die Leitung keinen Hinderungsgrund dar.

Hinsichtlich der Bündelung der Leitung mit einem Autobahnzubringer wurde geltend gemacht, dass es sich um eine Bündelung von Belastungen vor allem für die Vogelwelt handle; eine derartige Beeinträchtigung widerspreche dem Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten.

Dazu ist festzuhalten, dass sich die Maststandorte der geplanten Steiermarkleitung außerhalb von Natura 2000-Gebieten befinden. Es ist lediglich eine Überspannung der Lafnitz im gemeldeten Schutzgebiet Lafnitztal-Neudauer Teiche vorgesehen, wobei die Uferbegleitvegetation erhalten bleibt. Daher gibt es keine Einwirkungen auf geschützte Biotope und Ökosysteme. Die Parallelführung der Leitungstrasse mit dem Autobahnzubringer führt zusätzlich zu einer Belastungsbündelung und damit zu einer Schonung des südlich gelegenen, von Infrastruktur freien Talraums. Die Verträglichkeit der 380 kV-Leitung mit den Schutzzwecken und den Schutzziele dieses Natura 2000-Gebietes ist daher gegeben.

Weiters wurde auf die luftfahrttechnischen Auflagenvorschläge (Anbringung orangefarbener Kugeln) hingewiesen; diese seien bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist auf die zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Vögel gesondert vorgeschriebenen Auflagen betreffend Kennzeichnung der Leitung hinzuweisen. Die aus luftfahrttechnischer Sicht vorgeschriebenen Kennzeichnungen stellen keinen Eingriff in Lebensräume von Tie-

ren und Pflanzen dar (von Vögeln werden diese auf Grund ihrer Farbe nicht wahrgenommen).

In einer Stellungnahme wurde auf einen bestehenden Kompostplatz hingewiesen, der sich in einer Entfernung von 60 bis 70m von der Trasse befindet. Dort würden sehr auf Strahlung empfindliche Mikroorganismen eingesetzt; diese seien so empfindlich, dass sich sogar Wasseradern und Erdstrahlen negativ auf sie auswirkten.

Dazu führte der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft aus, dass keine Untersuchungsergebnisse bekannt seien, wonach Mikroorganismen in einer Kompostieranlage durch elektromagnetische Felder, wie sie bei der Steiermarkleitung auftreten können, beeinflusst werden. Untersuchungen zur biologischen Aktivität in einem Ackerboden haben keine Hinweise auf derartige Einflüsse ergeben. Außerdem ist zu beachten, dass die elektrische Feldkomponente im Inneren einer Kompostmiete keine Rolle mehr spielt.

Kritisiert wurde auch, dass auf die möglichen Folgen anthropogener Nachnutzungen der Waldschneisen (Jagdansitze etc.) nicht eingegangen werde. Dazu ist festzuhalten, dass derartige Nutzungen nicht Bestandteil des von der Behörde zu beurteilenden Vorhabens sind. Sie müssen von den jeweiligen Berechtigten (Liegenschaftseigentümer, Jagdausübungsberechtigte etc.) stets unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Natur ausgeübt werden. Insbesondere ist auf die Bestimmungen der §§ 61 Abs 6 und 64 Abs 1 Stmk Jagdgesetz 1986 zu verweisen, wonach die Erhaltung des Waldes durch die Jagdausübung nicht gefährdet werden darf und der Jagdberechtigte für allfällige bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal oder seinen Jagdgästen an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden haftet.

Weiters wurden in den Einwendungen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgebiete geltend gemacht. Unter anderem wurde ausgeführt, dass das Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 Murauen Graz-Werndorf hinsichtlich seiner Schutzzwecke und Schutzziele negativ beeinflusst werde. Die Errichtung von befestigten und für Schwerfahrzeuge tauglichen Zufahrtswegen in diesem Schutzgebiet schaffe nachhaltig wirksame Barrieren für Oberflächengewässer, zum Teil aber auch für den Grundwasserfluss. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes beeinflusse die Biotope. Das an erster Stelle stehende Schutzgut des Landschaftsschutzgebiets - besondere landschaftliche Schönheit - werde nicht bewertet.

Tatsächlich wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in sämtlichen näher bezeichneten Teilräumen - u.a. im gegenständlichen Schutzgebiet -

im einschlägigen Teilgutachten dargestellt und aus dessen Sicht (negativ) bewertet. Diese nachteiligen Auswirkungen sind aber insofern zu relativieren, als im natur-
schutzfachlichen Gutachten gerade die durch den Sachverständigen für das Land-
schaftsbild kritisierte Überspannung des Gebiets positiv beurteilt wurde. Desgleichen
ist dem forsttechnischen Gutachten zu entnehmen, dass die Überspannung des Land-
schaftsschutzgebiets weit besser den Zielen der Erhaltung der Waldfunktionen ent-
spricht als andere Varianten. Insgesamt kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass
zwar ein sehr erheblicher Landschaftseingriff erfolgt, der aber auf Grund der umwelt-
bezogenen Gesamtbewertung und einer Interessenabwägung hingenommen werden
kann (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen zu § 17 Abs. 5 UVP-G und zu den
Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk NSchG).

Weiters wurde geltend gemacht, dass Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen der Na-
tura 2000-Gebiete Lafnitztal - Neudauer Teiche und Hartberger Gmoos sowie des
Ramsargebiets im Bereich der Lafnitz zwischen St. Johann in der Haide, Markt Allhau
und Wolfau drohten. In diesen Schutzgebieten gebe es seltene und geschützte Vogel-
und Schmetterlingsarten. Die im Natura 2000 Gebiet Lafnitztal - Neudauer Teiche
vorkommenden Vogelarten würden auch im Falle der Überspannung durch Vogel-
schlag gefährdet werden. Es fehle eine Darstellung des Bauablaufs der im Schutzge-
biet Hartberger Gmoos verlaufenden 110 kV-Erdleitung zum UW Hartberg.

Dazu ist zunächst nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Maststandorte außer-
halb des Natura 2000-Gebiets Lafnitztal-Neudauer Teiche befinden und dass sich aus
der geplanten Überspannung der Lafnitz keine Einwirkungen auf Biotope und Öko-
systeme ergeben. Die Verträglichkeit der 380 kV-Leitung mit den Schutzzwecken und
den Schutzzielen dieses Natura 2000-Gebietes ist daher gegeben.

Im Bereich des Natura 2000 Gebietes Hartberger Gmoos ist eine direkte oder indirekte
erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume oder Arten durch die ge-
plante 110 kV-Erdkabelverlegung entlang der Landesstraße im Böschungsbereich
bzw. in angrenzenden Ackerflächen nicht zu befürchten. Die Trasse verläuft an der
südlichen Außengrenze des Gebietes. Auf Grund des Abstands der Leitungssachse vom
Natura 2000-Gebiet (ca. 1,35 km) und des Umstands, dass es sich um ein Gebiet han-
delt, das dem Pflanzen- und Tierschutz dient, sind keine nachhaltigen und wesentli-
chen Beeinträchtigungen erkennbar. Für das Ramsar-Gebiet Lafnitztal liegt keine na-
turschutzrechtliche Verankerung als Schutzgebiet, sondern eine internationale Prädi-
katisierung auf Grund der gesamtheitlichen Qualität als Flusslandschaft vor. Da der
Mast Nr. 71, der innerhalb dieses Gebiets situiert ist, auf landwirtschaftlichem Grund
(Ackerbrache) errichtet wird, ist kein nachhaltiger Eingriff hinsichtlich des Schutz-
zweckes (Feuchtgebietschutz) gegeben.

Weiters wurde in den Einwendungen geltend gemacht, dass keine Prüfung von kleinräumigen Ökosystemen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt würden, erfolgt sei. U.a. handle es sich um Lebensräume geschützter Tierarten wie Ringelnatter, Feuersalamander sowie Fledermäuse. Angeführt wurden insbesondere: ein wertvoller Rückzugsraum für Bodenbrüter in der KG Sulz, das Goggitschbachtal, das ein wertvoller Lebensraum für Kiebitz, Weißstorch, Schwarzstorch, Pirol, Wiedehopf, Wespenbusard, Schwarzspecht u.a. sei, die Kulturlandschaft Stiefingtal, der Bestand an Weiden, Birken und Erlen im Margarethen- und im Sulzbachtal, ein Ökoschutzstreifen im Ausmaß von 10ha im Raabtal, ein Ökoschutzstreifen im Ausmaß von 5.500m² in Hofstätten, ökologisch wichtige Dauerbracheflächen im Raabtal, das im August Sammelpunkt vieler Störche sei, eine 2,25ha große K-20-Fläche um den Hammerstadel mit Feuchtbiotop (Sulz), 2 Waldbiotope in St. Ulrich am Waasen, das Oberrettenbachtal mit einer Vielzahl von Feuchtbiotopen, Magerwiesen, Hecken und Brachflächen und einer Vielzahl an geschützten Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wachtelkönig), das Ökosystem des Hartwaldes, Ökoflächen im Ausmaß von ca. 3 ha im Auwald von Blindorf, hochwertige naturräumliche Gegebenheiten in der Gemeinde Hartberg, naturnahe Blumenwiesen in Krumegg, 2 Biotop in Wutschdorf bzw. am Mellachberg, ökologische Vorrangflächen im Nitschabachtal, der zusammenhängende Talraum Arnwiesenbachtal, ein Gelbbauchunkenbiotop im Bereich Weitendorfer Wald, ein schützenswertes Biotop in der Gemeinde Empersdorf, und zwar eine 5ha große Fläche zwischen Empersdorfberg und Raudenberg mit Schwarzerlenflur, Hainbuchenwald, Rotbuchenwald (Verweis auf einen Bescheid der Stmk Landesregierung vom 5.11.1987). Schützenswert seien weiters der Erlenbachbegleitwald sowie bestimmte Kulturlandschaftsteile in Empersdorf. Weiters führe die Trasse durch Biotop, die von der BH Graz-Umgebung zu schützenswerten Landschaftsteilen erklärt worden seien.

Zu allen diesen Einwendungen ist - soweit sie sich auf die funktionelle Beeinträchtigung von Lebensräumen und nicht allein auf optische Störungen beziehen - auf Grund der Ausführungen des naturschutzfachlichen Sachverständigen nochmals festzuhalten, dass die Erhaltung vorhandener Biotop gewährleistet ist und sogar mit einer Verbesserung der Artenvielfalt und der Biotopausstattung gerechnet werden kann. Diesen Ausführungen wurde von keiner Partei des Verfahrens auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Es wird projektgemäß zu keiner Beeinträchtigung oder Zerstörung von Biotopen kommen; kurzfristige Beunruhigungen in der Bauphase sind zwar zu erwarten, diese werden aber durch die einschlägigen Auflagen minimiert.

Was die nachteiligen optischen Auswirkungen betrifft - die weder Tiere noch Pflanzen beeinträchtigen - ist auf die Ausführungen zur Wertung des Teilgutachtens Landschaft zu verweisen. Aus diesem ergibt sich nach Ansicht der Behörde unter Be-

rücksichtigung der rechtlich relevanten Abwägungskriterien kein Grund zur Versagung der beantragten Genehmigung.

Darauf ist auch in Bezug auf die geltend gemachten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets Murauen zu verweisen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das im Süden des Landschaftsschutzgebiets Nr. 31 Murauen Graz-Werndorf im Staubereich der Mur (KW Mellach) situierte Naturschutzgebiet Nr. 73c (Schilfgürtel an der Mur in der KG Werndorf – Gemeinde Werndorf) vom Vorhaben nicht betroffen ist. Auch liegen keinerlei geschützte Landschaftsteile vor. Zur großflächigen Schonung des Murwaldes ist eine Überspannung des gesamten Landschaftsschutzgebiets vorgesehen. Punktuelle Eingriffe finden jedoch im Bereich der Maststandorte während der Bau- und Betriebsphase statt. Die Aufschließung der Maststandorte erfolgt in der Bauphase mittels Hubschrauber bzw. es erfolgt ein Rückbau der Wegaufschließung und damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Das Vorhaben lässt weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase nachhaltige Eingriffe auf den Schutzzweck und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets erwarten. Die Beeinträchtigung durch den Bestand der Masten verbleibt allerdings.

Wenn ferner geltend gemacht wird, dass die Beeinträchtigung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Waldgebieten wesentlich größer sei als durch die ursprünglich geplante Trassenführung, die an den Gemeinden Werndorf und Kalsdorf vorbeigeführt habe, ist abermals darauf zu verweisen, dass die Behörde ausschließlich das eingereichte Vorhaben und nicht alternative Trassenführungen zu beurteilen hat. Die Genehmigung kann nicht etwa mit der Begründung versagt werden, dass es eine ökologisch vorteilhaftere Trasse gäbe.

Weiters wurde ein Gutachten von Dr. Josef Eisner vorgelegt, in dem im Wesentlichen Folgendes ausgeführt wurde: Die Vorgehensweise und Methodik zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Hartberger Gmooses und des Schutzgebiets Lafnitztal-Neudauer Teiche entspreche nicht den fachlichen Anforderungen und Art 6 der FFH-Richtlinie. Die Bewertung der Auswirkungen sei nicht nachvollziehbar. Die Überspannung von Waldflächen sei keine Ausgleichsmaßnahme, sondern ein nachteiliger Eingriff. Ausgleichsmaßnahmen seien nicht gesichert. Von den betroffenen Natura 2000-Gebieten würden in der Umweltverträglichkeitserklärung nur zwei erwähnt, ohne die Erhaltungsziele darzulegen und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese zu prüfen. Rast- und Brutplätze seien in den Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitserklärung nicht einbezogen worden, ebenso wenig die Natura 2000-Gebiete Demmerkogel-Südhänge und Feistritzklamm/Herberstein.

Was die Natura 2000-Gebiete Hartberger Gmoos und Lafnitztal-Neudauer Teiche betrifft, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach keine Einwirkungen auf die Biotope und Ökosysteme zu erwarten sind. Weiters ist festzuhalten, dass vom Vorhaben weder die sonstigen angeführten Natura 2000-Gebiete noch das Ramsar-Gebiet an der Lafnitz noch Naturschutzgebiete berührt werden. Die Umweltverträglichkeitserklärung (inklusive Ergänzungen) ist nach Ansicht der naturschutzfachlichen Sachverständigen für eine Beurteilung des Fachbereichs Biotope und Ökosysteme ausreichend. Es sind keine Anhang I – Arten der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Arten oder geschützte Lebensräume wie z.B. FFH-Lebensräume vom Vorhaben durch Flächenverbrauch oder indirekt erheblich betroffen. Die vom Privatsachverständigen geäußerte formale Kritik kann daher - selbst wenn sie zum Teil zutreffen sollte - an der inhaltlichen Beurteilung des Vorhabens nichts ändern.

Weiters wurde in mehreren Stellungnahmen Kritik im Zusammenhang mit den im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen geübt. Einerseits wurde ausgeführt, dass die Forderung nach Ausgleichsmaßnahmen zeige, dass es zu negativen Auswirkungen komme, was dem „Verschlechterungsverbot“ widerspreche. Andererseits wurde wiederholt das Fehlen von Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Auswirkungen an konkret bezeichneten Standorten geltend gemacht, und es wurden auch näher bezeichnete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Schließlich wurde bemängelt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht verortet seien.

Dazu ist festzuhalten, dass es weder eine naturschutzrechtliche Vorschrift gibt, die es verbietet, einen Eingriff in die Natur nach Maßgabe näher bezeichneter Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen, noch eine Vorschrift, die verlangt, dass jeglicher Eingriff ausgeglichen wird. Vielmehr kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen aus fachlicher Sicht notwendig und sinnvoll sind und welche Gesamtbeurteilung des Eingriffs sich daraus ergibt.

Es ist unter anderem beabsichtigt, die Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten durchzuführen. Bei sensiblen und besonders wertvollen Beständen ist vorgesehen, durch Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Waldränder eine deutliche Verbesserung herbeizuführen. Soweit gemäß Biotopkartierung lokal bedeutsame Waldökosysteme betroffen sind, dienen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für deren Verlust.

Es sind also - soweit sie aus fachlicher Sicht erforderlich erscheinen - sehr wohl angemessene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wobei es keine Rechtsvorschrift gibt, die es verbietet, Ausgleichsmaßnahmen bloß ihrer Art nach zu bezeichnen. Es wird an

den Antragstellerinnen liegen, ausreichende Ausgleichsflächen bereit zu stellen, um das Vorhaben konsensgemäß umzusetzen und in Betrieb nehmen zu können.

In zahlreichen Einwendungen und Stellungnahmen wurde geltend gemacht, dass die Darstellung der Auswirkungen auf Fauna und Flora in der Umweltverträglichkeitserklärung lückenhaft und methodisch mangelhaft sei. So habe eine stichprobenartige Untersuchung ergeben, dass z.B. ein Gelbbauchunkenbiotop übersehen worden sei. Beeinträchtigungen geschützter Amphibien, Insekten und Pflanzen würden nicht oder nur unvollständig dargestellt, die Ist-Daten seien unvollständig, da die Berg- und Naturwacht eine größere Anzahl an betroffenen Vogelarten festgestellt habe. Wichtige schützenswerte Flächen seien nicht berücksichtigt worden. Das Untersuchungsgebiet von 200 m beiderseits der Leitungstrasse sei unzureichend, da wesentlich größere Räume und Lebensraumabschnitte beeinträchtigt würden. Es fehle eine Erhebung der Auswirkungen auf das Raumnutzungsverhalten bzw. den Bruterfolg von regional seltenen Arten. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Schwarzstorch widerspreche den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Umweltverträglichkeitserklärung sei unübersichtlich, die planlichen Darstellungen seien mangelhaft.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf das Umweltverträglichkeitsgutachten (und nicht auf die Umweltverträglichkeitserklärung) stützt. Letztere war zwar im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, ersetzt aber nicht die Beurteilung durch die Sachverständigen der Behörde. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf Biotop und Ökosysteme schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass innerhalb und außerhalb der geschützten Gebiete die Existenz gleichartiger Biotop erhalten bleibt und in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen die Artenvielfalt und die Biotopausstattung in der Umgebung der Leitungstrasse erhalten und sogar verbessert werden kann. Die in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen tragen dazu bei, dass in den intensiven landwirtschaftlichen Bereichen durch Außenutzungstellung von Flächen und Anlegung von flächigen und linearen Landschaftselementen (im Sinne des Biotopverbundes) eine ökologische Aufwertung und Steigerung der Artenvielfalt erreicht werden kann (vgl. oben).

Weiters wurde aber in den Einwendungen auch das Umweltverträglichkeitsgutachten selbst bemängelt. Dieses enthalte zu Unrecht den Bewertungsfaktor „nicht umweltverträglich“ nicht. Im Gutachten von DI Fasching sei die Umweltverträglichkeitserklärung übernommen worden, diese stelle keine ausreichende fachliche Grundlage dar. Die Einwendungen könnten in diesem Gutachten gar nicht berücksichtigt worden sein, da es bereits zwei Tage vor Einlangen der letzten Einwendungen abgegeben worden sei. Das Gutachten sei offensichtlich unrichtig, es lägen ihm keine Erhebun-

gen vor Ort zu Grunde. Zu Unrecht seien Teile des Projektgebietes, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, nicht beurteilt worden. DI Fasching sei auf Grund der Mitwirkung an der Trassenfindung befangen; im Übrigen fehle ihm Fachkunde im Bereich Ornithologie. Die Auswirkungen würden durch Durchschnittsbildungen verharmlost.

Dazu ist festzuhalten, dass im Gesamtgutachten eine ausführliche Abwägung der Aussagen sämtlicher Teilgutachten vorgenommen wurde, wobei jeweils deren gesamter Inhalt - d.h. nicht bloß eine formale Einstufung von Eingriffen und Auswirkungen - berücksichtigt wurde. Die Gesamtbeurteilung ergab in nachvollziehbarer Weise, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Was die Fachkunde von DI Fasching betrifft ist darauf zu verweisen, dass es sich um einen Amtssachverständigen für Naturschutz mit universitärer Ausbildung und jahrzehntelanger Fachpraxis handelt, der zweifellos in der Lage ist, naturschutzfachliche Fragen auch dann zu beurteilen, wenn sie nicht zum Kernbereich seiner Ausbildung zählen (würde er sich dazu nicht in der Lage sehen, wäre er schon aus dienstrechtlichen Gründen verpflichtet, die Behörde um Entbindung zu ersuchen). Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen, aus welchen Gründen ein Teilgutachten mangelhaft sein sollte, wenn sich der Sachverständige nach fachlicher Überprüfung den Ausführungen jenes Sachverständigen anschließt, der von der Projektwerberin im Rahmen der Erstellung der UVE beigezogen wurde.

Zur behaupteten Befangenheit auf Grund einer angeblichen Mitwirkung des Sachverständigen an der Trassenfindung ist festzuhalten, dass sowohl vom Sachverständigen als auch von der Projektwerberin glaubwürdig dargelegt wurde, dass eine derartige Tätigkeit des Sachverständigen nicht stattgefunden hat. Dies ist insbesondere deshalb nachvollziehbar, weil ja der Prozess der Trassenfindung in den Einreichunterlagen eingehend dargestellt wurde (Joanneum-Studie, Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens nach dem StWG). Davon zu unterscheiden sind Besprechungstermine mit Vertretern der Antragstellerinnen, die der Vorstellung des Vorhabens dienen. An derartigen Besprechungen haben auch Amtssachverständige teilgenommen. Materiell handelte es sich dabei um jene Inhalte, die § 4 Abs 2 UVP-G für das förmliche Vorverfahren vorgibt. Solche Vorgespräche zwischen der Projektwerberin und dem Sachverständigen, in denen dieser insbesondere seine Anforderungen an die Einreichunterlagen erläutert, sind im Vorfeld verwaltungsbehördlicher Genehmigungsverfahren aller Art durchaus üblich. Daraus ist jedoch keine Befangenheit eines Sachverständigen abzuleiten, würde dies doch bedeuten, dass ein späterer Konsenswerber sich jeglicher Kontaktaufnahme mit Behördenvertretern vor der Einbringung seines Antrags enthalten müsste. Dies ist lebensfremd und widerspricht der geübten

Praxis. Von einer Mitwirkung an der Trassenfindung auf Grund dieser Kontaktnahmen kann jedenfalls keine Rede sein.

Schließlich ist festzuhalten, dass der Sachverständige eine ausführliche Beurteilung der betroffenen Gebietsteile außerhalb von Schutzgebieten sowie eine Bearbeitung nachgereicht hat, die auch dem Parteiengehör unterzogen wurden. Das von den Parteien angeführte Datum, das dem Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Fassung des Teilgutachtens entspricht, ist daher irrelevant.

3.10 Zu den Einwendungen betreffend den Boden im Einzelnen

In den Einwendungen wurde wiederholt die Gefahr von Hangrutschungen ins Treffen geführt, zumal Hänge angeschnitten und Gräben aufgefüllt würden, wodurch die stützende Funktion des Hangfußes auf mehrere hundert Meter Länge zerstört werde; Gefährdungen bestünden vor allem bei starken Regenfällen und auf Grund der Schlägerungen. Besonders erheblich sei die Gefahr von Rutschungen bei sog. Kriechhängen. In mehren Einwendungen wurden Rutschungsgefahren an konkreten Standorten geltend gemacht. Diese liegen insbesondere im Kroißbach- und Goggitschtal, im Bereich der Maste Nrn. 113 und 114 in Kocheregg (hier werde der Wald, der der einzige Halt für ein gefährdetes Haus sei, gerodet), in Pischelsdorf, im Abschnitt zwischen den Winkelpunkten 25 und 26, in Dornegg, in Empersdorf, in Krumegg und im Kesselgraben im Bereich der Winkelpunkte 23 bis 25 S.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Auswahl der Maststandorte ist in den eingereichten Unterlagen der Projektwerberin nachvollziehbar dargestellt. Daraus ist erkennbar, dass einerseits geotechnisch labile Bereiche gemieden werden und andererseits entsprechende Fundierungsmaßnahmen vorgesehen sind, um Hangrutschungen zu vermeiden. Zusätzlich wurden Maßnahmen zur Verhinderung von Hangrutschungen als Auflage vorgeschrieben. Die diesbezüglichen Befürchtungen, die im Übrigen bloß auf fachlich nicht untermauerte Behauptungen gestützt sind, sind daher unbegründet.

In diesem Zusammenhang wurde weiters geltend gemacht, dass die vorliegenden geologischen Untersuchungen unzureichend seien. Es müssten alle Maststandorte einer geologischen Untersuchung unterzogen werden; der geologische Kurzbericht von Mag. Jobstmann sei zum Teil unrichtig: Rollige Böden (Kiese und Sande) seien an den angegebenen Orten (Bereich Kesselgraben Nord) nicht vorhanden. Derartige Böden würden keine steilen Böschungen bilden. Entgegen dem Gutachten von Mag. Jobstmann sei ein wesentlicher Bestandteil der Böden in der Oststeiermark Braunerde;

die Lehme mit kleinen dazwischen liegenden Wasseradern seien prädestiniert für Rutschungen. Diese würden bereits ab etwas 10° Neigung auftreten.

Diesen Ausführungen ist entgegen zu halten: Beim Kurzbericht von Mag. Jobstmann handelt es sich um ein geologisches Fachgutachten der Verbundplan Prüf- und Messtechnik GmbH, in welchem die im Zuge der Trassenbegehung als instabil eingestuften Hänge einer detaillierteren geologischen Beurteilung unterzogen wurden und als Beilage 2 dem Fachbeitrag Geologie, Hydrogeologie und Wasser der Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen wurde. Die Begehungen wurden von der Geoteam Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt GesmbH, somit von einem anerkannten Fachunternehmen, durchgeführt. Da die darin ausgeführten Beurteilungen vom Amtssachverständigen für Hydrogeologie als schlüssig und nachvollziehbar qualifiziert wurden, gibt es aus Sicht der Behörde keinen Grund, diese nicht der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Weiters wurde vorgebracht, dass die erhöhte Erodierbarkeit der Schlagflächen zum Abtragen mineralischer und organischer Masse führen könne; die allgemeine Bodenvernässung und vermindertes Speichervolumen würden eine Oberflächenabspülung begünstigen. Dazu ist festzuhalten, dass dauernde Rodungen im Sinne der dauerhaften Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur nur sehr kleinflächig im Bereich der Maststandorte stattfinden.

Der gesamte Trassenbereich wurde hinsichtlich Rutschungs- und Abschwemmungsgefährdung untersucht. In Bereichen, wo durch Schlägerungen eine erhebliche Gefahr von Bodenabschwemmungen oder Rutschungen zu befürchten wäre, werden entsprechende Maßnahmen (Hangsicherungen, Überspannungen etc.) vorgesehen, um Erosionen zu verhindern. Für die Maststandorte wurden auf der Grundlage geologischer Beurteilungen jeweils standsichere Standorte ausgewählt. Zur Verhinderung von Erosionen und Rutschungen ist vorgesehen, die Schneisenfläche ab einer Hangneigung von 20% zu begrünen und die geschlägerten Flächen innerhalb eines Jahres mit standortgerechten Baumarten wiederzubewalden. Diese Maßnahmen sind ausreichend, um die wiedergegebenen Befürchtungen mehrerer Parteien als unbegründet erscheinen zu lassen.

Weiters wurde vorgebracht, dass es in der Bauphase zu einer Verwüstung der landwirtschaftlichen Böden komme, im Raabtal entstehe durch den Abbau der 110 kV-Leitung eine Doppelbelastung. Aber auch durch Arbeiten in der Betriebsphase werde es zu Flurschäden kommen, auch bei Reparaturarbeiten seien nämlich Baufahrzeuge und schwere Maschinen erforderlich, es ergäben sich daher Auswirkungen auf Boden und landwirtschaftliche Nutzung wie in der Bauphase.

Zu den befürchteten Bodenverdichtungen ist festzuhalten, dass Waldbodenverdichtungen allenfalls kleinflächig im Bereich der Montageschneisen und der Mastbaustellen zu erwarten und durch entsprechende Maßnahmen (Bodenlockerung) rückgängig zu machen sind. Beeinflussungen des Bodens sollen durch bodenschonende und verdichtungsvermeidende Vorgangsweise möglichst gering zu halten. Zur Sicherstellung dieser Vorgangsweise wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben. Reparaturarbeiten mit schweren Baufahrzeugen stellen eine seltene Ausnahmesituation dar.

Weiters wurde die Gefahr von Bodenkontaminationen (Eintrag von Schwermetallen, insbesondere Zink, im Bereich des Mastfußes auf Grund der Abwaschung des zinkhaltigen Grundierungsanstrichs der Maste) geltend gemacht. Es bestehe auch die Gefahr von Kontaminationen durch Maschinen und Geräte. Diesbezüglich seien insbesondere Kumulationseffekte mit anderen Immissionen zu berücksichtigen.

Dazu ist festzuhalten, dass der Eintrag von Schwermetallen (im Wesentlichen Zn und in Spuren Cd aufgrund des gemeinsamen Auftretens mit dem Zn der Verzinkung und in Farben, Pb durch Farben und Anstriche) in den Boden unterhalb von Hochspannungsmasten im Wesentlichen von der Beschaffenheit der Maste abhängt. Wie aus den Projektunterlagen hervorgeht, sind die Maste als feuerverzinkte und beschichtete Stahlgitterkonstruktionen ausgeführt. Die Beschichtung im Farbton RAL 6003 (olivgrün, wasserverdünnbare Farbe auf Acrylatbasis) verbessert den Korrosionsschutz. Untersuchungen haben gezeigt, dass in einem Variantenvergleich die Beschichtung mit RAL 6003 den Schwermetallaustrag auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert.

Beim Baustellenverkehr und dem Einsatz spezialisierter Baumaschinen ist ein gewisses Restrisiko von Unfällen mit Bodenkontaminationen durch Hydraulik- oder Getriebeöl nie völlig auszuschließen. Sollte dieser unwahrscheinliche Fall eintreten, ist ebenso wie bei anderen Störfällen darauf zu achten, den kontaminierten Boden innerhalb kurzer Zeit abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Kontaminationen tiefere Bodenschichten erreichen können. Bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen bzw. Auflagen kann von einer geringen Restbelastung ausgegangen werden.

Zu den von Parteien vorgelegten Privatgutachten zu den Fachbereichen Geologie (Gutachten von Dr. Messner) und Boden und Landwirtschaft (Stellungnahme von DI Hubmann) ist Folgendes festzuhalten:

Im Gutachten von Dr. Messner wurde ausgeführt, dass die Auswirkungen der Trasse aus geologisch-hydrogeologischer Sicht „natürlich nicht sehr groß“ seien. Die Auswirkung der Trasse auf Hanginstabilitäten sei marginal. Wie im zitierten Gutachten ausgeführt, werden alle Baumaßnahmen derart durchgeführt, dass die Auswirkungen

auf die hydrogeologischen Verhältnisse gering sind. Dem war aus der Sicht des Sachverständigen für Hydrogeologie nichts zuzufügen und kann insbesondere ein fachlicher Einwand daraus keinesfalls abgeleitet werden. Zur Stellungnahme von DI Hubmann ist auf die Würdigung der Einwendungen im Kapitel Landwirtschaft zu verweisen.

3.11 Zu den Einwendungen betreffend die Gewässer im Einzelnen

In einigen Einwendungen wurde eine Gefährdung des Wassers, insbesondere des Grundwassers geltend gemacht, dies vor allem auf Grund von Unfällen. Weiters wurde eine (Erhöhung der) Hochwassergefahr geltend gemacht, ohne dass dies näher begründet bzw. die Gefährdungen näher beschrieben worden wären. Es wurde auch vorgebracht, dass der Ist-Zustand der Grundwasserqualität nicht ausreichend dargestellt worden sei und die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Grundwasser nicht behandelt worden seien. In einzelnen Einwendungen wurde jedoch eine Beeinträchtigung konkreter Gewässer, z.B. eines Bade- und Fischteichs in der Gemeinde Empersdorf, geltend gemacht.

Es ist zutreffend, dass im Rahmen der eingereichten Unterlagen in der Ist-Zustandsbeschreibung auf die Grundwasserqualität nicht näher eingegangen wurde. Dies begründet sich in der nicht vorhandenen oder nur geringen Eingriffsintensität der geplanten Maßnahmen. Da weder Schutz- und Schongebiete noch bedeutende Grundwasserentnahmen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, wurde bei der Erhebung der mindestens 50 m von der Trasse entfernt gelegenen Grundwassernutzer auf eine umfangreiche Grundwasseranalytik verzichtet. Diese Vorgangsweise ist nachvollziehbar.

Da eine lokale und geringfügige qualitative Beeinträchtigung der Grundwasserleiter nur während der Errichtung der Mastfundamente zu erwarten ist, wurde für 23 ausgewählte Brunnen ein quantitatives und qualitatives Beweissicherungsprogramm zur Überwachung der Grundwasserqualität vorgeschlagen und von der Behörde auch aufgegriffen. Bei fachkundiger Baudurchführung sind keine unzulässigen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten. Um die fach- und vorschriftgemäße Ausführung sicherzustellen, wurde die im Umweltverträglichkeitsgutachten geforderte wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt.

Aus wasserbautechnischer Sicht wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten ausgeführt, dass bei der Standortwahl der Freileitungsmaste die jeweilige Hochwassersituation ausreichend berücksichtigt worden sei.

Zu den projektierten Hochwasserschutzmaßnahmen am Langeckerbach ist ferner festzuhalten, dass diesen das HQ₁₀₀ zugrunde gelegt wurde; alle Projektaussagen beziehen sich auf dieses Ereignis. Größere Ereignisse, die auch tatsächlich auftreten können, bzw. sonstige Einwirkungen, wie z.B. Verklausungen, wurden nicht berücksichtigt. Dies ändert freilich nichts daran, dass das Vorhaben eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand mit sich bringt. Im Interesse der Erhaltung des projektgemäßen Hochwasserabflussprofils (Gewässeraufweitung auf ca. 250 m Länge, Vorlandabfluss und Hochwasserschutzdamm) und im Interesse der Erhaltung des ökologischen Zustandes am Langeckerbach sind zusätzlich zum eingereichten Projekt Begleitmaßnahmen und auch laufende Wartungsarbeiten erforderlich.

Weiters wurde in den Einwendungen wiederholt auf eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung verwiesen, dies auf Grund des Wasserverbrauchs zur Senkung des Staubaufkommens in der Bauphase, durch die Rodung und Errichtung der Maste, auf Grund einer durch die Leitung bewirkten Erderwärmung sowie in Folge der Grabungsarbeiten. Es würden dadurch die schon vorhandenen Schwierigkeiten in Trockenzeiten verstärkt.

Dazu ist festzuhalten, dass den erforderlichen Grundwasserschutzmaßnahmen, insbesondere durch Vorschreibung von Auflagen, ausreichend Rechnung getragen wurde. Das im Projekt beschriebene Regelfundament, das für ca. 80% der Masten in Frage kommen soll, greift ca. 4 m in den Untergrund ein. In die beschriebenen Hangwässer kann daher durch die Grabungsarbeiten zur Fundamenterrichtung bei entsprechender Seichtheit (Flurabstand < 4 m) eingegriffen werden, wodurch eine Wasserhaltung erforderlich wird. Derartige Wasserhaltungen haben jedoch nur eine geringe quantitative wasserwirtschaftliche Bedeutung und sind qualitativ vernachlässigbar. Es ist vorgesehen, Wasser aus der Wasserhaltung bevorzugt im Umfeld zu verrieseln.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen für Forsttechnik und Hydrogeologie ist auf Grund der Rodung keine nachhaltige Beeinflussung des Wasserhaushalts zu erwarten. Eine Boden- und Grundwassererwärmung als Folge des Betriebs einer Freileitung ist nicht denkbar.

In zahlreichen Einwendungen wurde ferner eine Beeinträchtigung von Brunnen bzw. des Quellwassers geltend gemacht, wobei dieser Einwand zum Teil in allgemeiner Form, zum Teil in Bezug auf eine Vielzahl konkreter Brunnenanlagen vorgebracht wurde. Wiederholt wurde die Befürchtung geäußert, dass es zu Veränderungen der elektrischen Leitfähigkeit des Wassers komme. Es wurden aber auch eine Erhöhung der Schwermetallbelastung, Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie die Gefahr, dass

der jeweilige Hausbrunnen versiege, geltend gemacht. Zum Teil wurde auch kritisiert, dass die jeweilige Brunnenanlage nicht ausdrücklich berücksichtigt worden sei.

Aufgrund der Ausführungen des hydrogeologischen Sachverständigen ist aber eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung der Brunnen im Trassenbereich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu erwarten. Es soll aber dennoch zum Nachweis dieser Aussage eine Beweissicherung durchgeführt werden. Sollte wider Erwarten eine auf die Leitungserrichtung zurückzuführende Beeinträchtigung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eintreten, ist entsprechend Ersatzwasser bereit zu stellen (siehe bezughabende Auflage).

Schließlich wurden in den Einwendungen Mängel der Umweltverträglichkeitserklärung und des Umweltverträglichkeitsgutachten behauptet: Es fehlten Untersuchungen bezüglich der Situierung der Maste; diese solle so erfolgen, dass sensible Gewässersäume und Verlandungszonen nicht beeinträchtigt werden. Es fehlten auch Angaben über die Fundamente der einzelnen Maststandorte sowie über den Transport der Pfahlramme bei gering tragfähigen Böden sowie bezüglich einzelner wasserrechtlich bewilligter Anlagen (z.B. Wassergenossenschaft Hartl Ort). Es fehlten Beweissicherungsmaßnahmen (z.B. hinsichtlich des Grundstücks von DI Krenn).

Diesbezüglich ist zu wiederholen, dass bei der Standortwahl der Freileitungsmaste die jeweilige Hochwassersituation aus wasserbautechnischer Sicht ausreichend berücksichtigt wurde. Aufgrund der Entfernung zwischen der Leitungstrasse und den Anlagen der Wassergenossenschaft Hartl-Ort (Quelle sowie Schachtbrunnen I und II) von 600 m bis 700 m ist eine Beeinträchtigung letzterer auszuschließen. Dies gilt auch für den ca. 250 m vom nächstgelegenen Mast entfernten Brunnen im Bereich der Grundstücke Nr. 1677, 1680, 1681, 1689 und 1690 (alle KG Hartl). Dieser Brunnen wird dennoch in das Beweissicherungsprogramm mit einbezogen. Schließlich ist nochmals darauf zu verweisen, dass die Bestellung einer Bauaufsicht vorgesehen wurde, um die fach- und vorschriftengemäße Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beweissicherung sicherzustellen.

Das Teilgutachten Hydrogeologie wurde weiters dahingehend kritisiert, dass es zum Teil wörtlich aus der Umweltverträglichkeitserklärung abgeschrieben sei, der Sachverständige habe sich daher kein eigenes Bild über den Sachverhalt gemacht. Der Sachverständige habe die Behandlung der Einwendungen von der Projektwerberin übernommen. Dies sei gesetzwidrig und nehme dem Sachverständigengutachten die Glaubwürdigkeit.

Vom Sachverständigen wurde dazu klargestellt, dass er der Projektwerberin auf Basis der in einigen Einwendungen beschriebenen Brunnenanlagen einen Nacherhebungsauftrag erteilt habe. Die daraus gewonnenen neuen Erkenntnisse seien im Gutachten mit entsprechendem Quellenverweis auf die Erhebungen der Projektwerberin verarbeitet. Das Gutachten sei ausschließlich von ihm selbst erstellt worden. Daher konnte das hydrogeologische Fachgutachten sehr wohl zur Grundlage der behördlichen Entscheidung erhoben werden.

3.12 Zu den Einwendungen betreffend die Luft im Einzelnen

In mehreren Einwendungen wurde eine Gefährdung der Luft behauptet, ohne dass dieser Einwand näher präzisiert worden wäre. Wiederholt wurde eine Verminderung der Luftgüte durch die Rodungen bzw. der Verlust der Filterwirkung des Waldes geltend gemacht. Gleichfalls ohne Bezugnahme auf konkrete Schadstoffemissionen und -immissionen wurde geltend gemacht, dass Hügel, z.B. im Raabtal, „mögliche Ablagerungsstellen für Emissionen“ seien.

Was die Beeinflussung der Luftqualität und des Klimas durch Rodungen betrifft, ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltung Folgendes: Der Wald stellt eine effektive Senke für Luftschadstoffe dar, wenn sich die Emissionsquelle in Bodennähe befindet. Wenn Luft durch den Bewuchs streicht, können im besonderen Partikel an den Oberflächen deponiert werden. Ein weiterer Effekt ist die Verminderung der Strömungsgeschwindigkeit und damit eine verstärkte Sedimentation von größeren Teilchen. Bei höheren Emissionsquellen und bei sekundär gebildeten Schadstoffen kommt dem Wald keine wesentliche Bedeutung als Senke zu. Auch Ozon kann durch Pflanzenoberflächen abgebaut werden. Dieser Effekt ist jedoch nur dann nachweisbar, wenn bei stabilen Ausbreitungsbedingungen Kaltluftabflüsse aus dem Wald auf ihren Ozongehalt untersucht werden. Im Vergleich zum belasteten Luftvolumen ist dieser Effekt von untergeordneter Bedeutung.

Zur Frage, ob nicht schon die Hügelerhebungen entlang des Raabtales mögliche Ablagerungsstellen für Emissionen sind, stellte der Sachverständige fest, dass Luftströmungen („Wind“), aber auch andere meteorologische Parameter die Ausbreitung und die Verdünnung von Luftschadstoffen in der Atmosphäre (Transmission) bestimmen. Neben den Parametern Windrichtung und Windgeschwindigkeit bestimmen die sogenannten Ausbreitungsbedingungen (Stabilität der Atmosphäre) die Art der Verdünnung. Stabile Verhältnisse (Inversionen, z.B. sichtbar durch Nebel in den Tälern) behindern den Luftaustausch, Emissionen wirken sich dabei stärker aus. Auf den Riedellagen sind diese Situationen sehr selten, das heißt, in diesen lufthygienisch (aber

auch klimatisch) begünstigten Bereichen verdünnen sich emittierte Luftschadstoffe sehr rasch. Es gibt natürlich auch Abreichungsmechanismen mit denen Schadstoffe aus der Atmosphäre entfernt werden. Regen kann Luftschadstoffe auswaschen, es kann auch trockene Deposition auf Oberflächen erfolgen. Z.B. kann Ozon auf organischen Oberflächen wie Blättern reagieren und wird dort verbraucht. Partikeln (Feinstaub) verhalten sich einerseits ähnlich wie ein gasförmiger Schadstoff (es tritt kaum Sedimentation auf, die Staubteilchen bleiben in Schwebelage), andererseits sind sie viel reaktionsträger als die meisten gasförmigen Luftschadstoffe. Die Lebensdauer solcher Teilchen in der Atmosphäre beträgt mehrere Tage. Bei windschwachen Situationen wird die Belastung der Luft mit Partikeln immer größer. Eine deutliche Verbesserung tritt nur dann auf, wenn durch Wind und/oder Niederschläge die Staubteilchen aus der Atmosphäre entfernt werden. Ein erheblicher Nachteil infolge des Vorhabens, auch in der Bauphase, wurde daher in diesem Zusammenhang nicht festgestellt.

In einigen konkreter gefassten Einwendungen wurde eine zusätzliche Belastung durch Ozon geltend gemacht. Pro km Freileitung würden 2,8 Mio. m³ Raumvolumen verbraucht, um das gebildete Ozon gleichmäßig zu verdünnen. Im Zusammenhang mit der Ozonbelastung wurde auf ein - nicht vorgelegtes - Gutachten von Prof. Schreiber, Universität Graz, verwiesen, wonach Emissionen, die auf Grund von witterungsbedingten Einflüssen die Ozonbelastung steigern, nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es lägen keine Werte für jenen Leitungstyp vor, der verwendet werden solle.

Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltung werden die Grenz- und Zielwerte für Ozon beim gegenständlichen Vorhaben eingehalten. Wetterlagen, die bezüglich der Koronaentladungen ungünstig sind (z.B. Regen), wirken sich auf die Ozonkonzentrationen dämpfend aus. Die Abschätzung der Immissionszusatzbelastung liefert unter diesen Voraussetzungen Werte, die in der Praxis nie erreicht werden können. Die durch Korona-Erscheinungen verursachten Ozonemissionen wurden anhand von Vergleichsmessungen an einer in Deutschland bestehenden 380 kV-Leitung abgeschätzt. Die prospektiven Immissionskonzentrationen liegen deutlich unter 1% des Informationsschwellwertes von 180 µg/m³ (Anlage 1 zum Ozongesetz). Es steht somit eindeutig fest, dass das gegenständliche Vorhaben - entgegen dem wiedergegebenen Vorbringen - keinerlei relevante Zusatzemission von Ozonvorläuferstoffen und damit auch keine relevante Ozonzusatzimmission verursacht.

Weiters wurde eine erhebliche Staubentwicklung und deren Kumulation mit anderen Emittenten (Shredderanlage in St. Margarethen, Verkehr) geltend gemacht. Die während der Bauphase eingesetzten Staubbindemittel müssten präzisiert und namentlich

mit ihren Inhaltstoffen aufgelistet werden. Es sei in Anbetracht der Wasserknappheit unklar, woher die erforderlichen großen Wassermengen kommen sollten.

Für die Ermittlung der Vorbelastung, welche die Basis für die Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Emittenten bildet, wurden im gegenständlichen Fall jene Stationen im weiteren Projektgebiet herangezogen, die die höchste Belastung aufweisen. Damit bleibt für projektbedingte Zusatzbelastungen nur mehr ein geringerer Spielraum. Diese Art der Ermittlung überschätzt also die Vorbelastung und ermöglicht damit nur geringere Zusatzbelastungen. Eine Vielzahl von Kurzzeitmessungen mit mobilen Messstationen untermauert dies.

Die Ermittlung der Gesamtbelastung, die sich aus Vorbelastung und projektbedingter Zusatzbelastung ergibt, erfolgte für jene Stellen, an denen die Zusatzbelastung ein Maximum beträgt. Dort ist sicherzustellen, dass auftretende Belastungen zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist von der Behörde auf der Grundlage der Fachgutachten, im speziellen Fall Luftreinhalte und Humanmedizin, zu beurteilen. Wenn eine Zusatzbelastung an den Immissionsschwerpunkten als zumutbar erkannt wurde, so gilt dies auch für alle anderen Punkte, an denen die Zusatzbelastung geringer ist, da die Vorbelastung und damit die Gesamtbelastung auf Grund der obigen Ausführungen nicht höher sein kann.

Die Abschätzung des Baustellengeschehens ist immer schwierig und mit Ungenauigkeiten behaftet. Daher wird bei der Abschätzung der davon ausgehenden Belastungen immer mit Rahmenbedingungen gerechnet, die sich ungünstig auf die Zusatzbelastung auswirken. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis die Belastungen deutlich geringer sind. Trotzdem werden im Sinne eines Minimierungsgebotes Maßnahmen zur Emissionsreduktion von Luftschadstoffen vorgeschlagen. Nach den Ausführungen der Sachverständigen für Luftreinhalte und Hydrogeologie sind „Staubbindemittel“ im Projekt nicht näher definiert und werden aus fachlicher Sicht - vor allem im Hinblick auf den Gewässerschutz - auch nicht zugelassen.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Benennung der Staubbindemittel führt nicht dazu, dass der Projektwerberin ein diesbezügliches Wahlrecht eingeräumt würde; vielmehr wäre die Verwendung von Stoffen (Chemikalien), deren Versickerung zu einer Grundwasserverunreinigung führen kann, gemäß § 32 Abs 2 lit c WRG bewilligungspflichtig und müsste demnach ausdrücklich beantragt werden. Die Staubbindung hat ausschließlich in Form der in den Auflagen vorgeschriebenen Befeuchtung mit reinem Wasser zu erfolgen. Ergänzend wurde durch eine Auflage vorsorglich sichergestellt, dass dem Wasser keine chemischen Zusätze beigefügt werden dürfen, die zu einer Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers führen können.

Was die Beschaffung des erforderlichen Wassers betrifft, ist festzuhalten, dass zu diesem Zweck zu errichtende Brunnen oder sonstige Entnahmestellen im Projekt nicht vorgesehen sind und der Genehmigungsantrag auch kein Entnahmerecht umfasst. Das benötigte Wasser kann daher nur von Dritten im Rahmen bereits bestehender Entnahmekonsense zur Verfügung gestellt werden. Das Vorbringen betreffend die angebliche Wasserknappheit geht daher am Verfahrensgegenstand vorbei.

Abschließend ist auf die in mehreren Einwendungen aufgeworfene luftreinhaltetechnische Frage der Luftionisation einzugehen. Die Antragstellerinnen haben diesbezüglich mit Schriftsatz vom 23.11.2004 ein Gutachten der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH vorgelegt, welches sich mit der Frage befasst, ob durch Koronaentladungen an einer 380 kV-Leitung eine Änderung der Luftionisation eintritt, die eine Aufladung und - damit verbunden - eine erhöhte Deposition von Partikeln im Größenbereich < 1000 nm bewirken kann. Verkürzt gesagt geht es um die Frage, ob im Nahbereich einer Hochspannungsleitung eine Änderung der Depositionseigenschaften von Partikeln durch Ionisation eintritt. Ziel der Untersuchung war es, mit Hilfe eines geeigneten Messgerätes die Größenverteilung und den Ladungszustand der Partikel luv- und lee-seitig der 380 kV-Freileitung im Burgenland und an der 380 kV-Freileitung Dürnrohr zu messen. Die Ergebnisse der Partikelkonzentrationsmessungen zeigen, dass die Hochspannungsleitung Burgenland unter den herrschenden Bedingungen keinen nachweisbaren Einfluss auf den Ladungszustand des Aerosols hatte, die Messergebnisse an der Dürnrohrleitung zeigten keinen deutlichen diesbezüglichen Einfluss. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die 380 kV-Steiermarkleitung vom Mastbild und Leitertyp her der Burgenlandleitung und nicht der Dürnrohrleitung entspricht. Die Gutachter kommen somit auf Grund der Messergebnisse zu dem Schluss, dass die gegenständlichen Hochspannungsleitungen unter den herrschenden Bedingungen keinen nachweisbaren Einfluss auf den Ladungszustand des atmosphärischen Aerosols hatten.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung bestätigt die Plausibilität dieser Messergebnisse. Es ist daher davon auszugehen, dass die Befürchtungen, wonach der Betrieb von Hochspannungsleitungen zu einer Änderung der Depositionseigenschaften von Partikeln durch Ionisation hervorrufen würde, unbegründet sind.

3.13 Zu den Einwendungen betreffend das Klima im Einzelnen

An negativen Auswirkungen auf das Klima wurde insbesondere die Bildung von bodennahem Ozon ins Treffen geführt, die zum Treibhauseffekt beitrage. Weiters wurde geltend gemacht, dass die Wirkung des Waldes als klimatologischer Ausgleichsfaktor

verloren gehe; es seien Wechselwirkungen zwischen Waldschlagerungen und den mikroklimatischen Vernderungen zu bercksichtigen. Zu bercksichtigen sei auch, dass die Leitung „den Weg fur die Atomkraft ebne“ und deswegen mitverantwortlich fur den von Atomkraftwerken verursachten Treibhauseffekt sei.

Diesbezuglich ist auf die Ausfuhungen betreffend Auswirkungen auf die Luftqualitat zu verweisen: Tatsachlich werden die Luftqualitat und das Klima von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Ein erheblicher Nachteil auf Grund des Vorhabens kann aus fachlicher Sicht nicht festgestellt werden. Insbesondere hat das Vorhaben keine relevanten Zusatzzmissionen an Luftschadstoffen zur Folge. Der Einwand bezuglich des angeblichen Beitrags von Atomkraftwerken zum Treibhauseffekt geht am Verfahrensgegenstand vorbei. Die Kraftwerke, in denen die auf der gegenstandlichen Leitung transportierte elektrische Energie erzeugt wird, konnen schon mangels raumlichen Zusammenhangs mit dieser keinesfalls Vorhabensbestandteil im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G sein. In rechtlicher Hinsicht ist dazu zu erganzen, dass der VwGH im Erkenntnis vom 15.10.1996, 95/05/0137, klargestellt hat, dass es sich dabei um keine im Sinne der §§ 6 und 7 Starkstromwegegesetz zulassige Einwendung handelt, da dies kein die Parteistellung begrundendes subjektives offentliches Recht des Grundeigentumers betrifft. Es erscheint der Behoree uberdies eine Uberdehnung des Begriffes der „Umweltschutzvorschriften“, wollte man Fragen der Technologie der Stromerzeugung darunter subsumieren. Im Ubrigen werden damit, wie bereits erwahnt, Fragen angesprochen, die nicht in diesem Genehmigungsverfahren relevant sein konnen (vgl. dazu auch das sog. Atomsperrgesetz, BGBl 676/1978, welches vorsieht, dass Anlagen, mit denen zum Zweck der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt werden soll, in Osterreich nicht errichtet werden durfen). Der sog. Atomstromeinwand kann also in diesem Genehmigungsverfahren nicht aufgegriffen werden.

Es wurde ferner vorgebracht, dass die der Umweltvertraglichkeitserklarung zu Grunde liegenden Wetterdaten den meteorologischen Erfahrungen widersprechen wurden. Es werde nicht erlautert, worauf vollig atypische Verhaltnisse zuruckzufuhren seien (bei relativer Luftfeuchtigkeit von weniger als 90% sei Niederschlag nur zu erwarten, wenn eine hohe Luftverschmutzung mit groer Dichte von Koolationskernen gegeben sei; diese Verhaltnisse seien jedoch in der Oststeiermark nicht gegeben). Die Daten seien veraltet. Auswirkungen von Klimaanderungen wurden nicht berucksichtigt.

Dazu wurde von den Sachverstandigen fur Klimatologie und fur Schalltechnik (dieser ist durch diese Einwendung insofern beruhrt, als die von ihm angegebenen Randbedingungen seiner Messungen angezweifelt wurden) Folgendes ausgefuhrt: Die Luftfeuchtigkeit musse zwar dort, wo der Regen entstehe (in den Wolken) die Sattigungsgrenze uberschreiten. Das bedeute aber nicht, dass in den darunter liegenden Luft-

schichten, die der Regen durchfalle, ebenfalls eine relative Luftfeuchtigkeit von 100% herrschen müsse. Diese Sättigungsgrenze müsse zwangsläufig nur in Nebelsituationen erreicht werden. Die in der Umweltverträglichkeitserklärung verwendeten Klimadaten sind nach Ansicht des Sachverständigen für Klimatologie ausreichend, um die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut beurteilen zu können.

3.14 Zu den Einwendungen betreffend die Landschaft im Einzelnen

In einer kaum überblickbaren Vielzahl von Einwendungen wurden negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft bzw. auf das Landschaftsbild geltend gemacht. Es wurde darin ausgeführt, dass ein extremer Eingriff in das Landschaftsbild und eine komplette Zerschneidung der Landschaft erfolge; die sanfte Landschaft werde von der Leitung optisch beherrscht und zerstört. Die kleinteilige, strukturreiche oststeirische Riedellandschaft sei äußerst sensibel.

Oftmals wurde von den Parteien auf die von zahlreichen Gemeinden vorgelegte Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Wöbse verwiesen, auf die zu Unrecht nicht eingegangen worden sei. Weiters wurde eine Stellungnahme von Dr. Hadler, Institut für Soziologie der Universität Graz, vorgelegt. Diese belege, dass die geplante Leitung auf Grund der Wahrnehmung des Durchschnittsbetrachters, die nach der Judikatur des VwGH entscheidend sei, als „*unverträglich bzw. absolut unverträglich*“ einzustufen sei. Wiederholt wurde auch vorgebracht, dass bei der Beurteilung der vorhandenen, intakten Landschaft die ästhetische Komponente nicht ausreichend berücksichtigt werde. Es erfolge eine Beeinträchtigung der „*Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft*“. Die visuellen Wirkungen seien nachhaltig, großräumig und nicht kompensierbar (es könne keine Ersatzlandschaft geschaffen werden). Das Landschaftsbild werde durch Rutschungen zusätzlich gefährdet.

Besonders nachteilig sei der „*Zick Zack-Kurs der Leitung*“. Der Landschaftsverbrauch sei mit 950 ha sehr groß. Es werde aber auch der private Lebensraum beeinträchtigt. Unter Berufung auf die Stellungnahme von Prof. Wöbse wurde ausgeführt, dass die schöne Landschaft ein immer knapper werdendes Gut sei. Es müsse alles zu ihrer Erhaltung getan werden. Die „*ungeordnete Siedlungsentwicklung*“ sei ein Charakteristikum der Oststeiermark, welches von den Planern des Leitungsbauvorhabens eben akzeptiert werden müsse. Es müsse auch die (fehlende) soziale Akzeptanz der Leitung berücksichtigt werden.

Zu allen diesen Einwendungen ist festzuhalten, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten klar und deutlich festgestellt wurde, dass das Vorhaben einen sehr erheblichen

Eingriff in die Landschaft bewirkt. Entscheidend für die positive Bewertung des Vorhabens ist nicht etwa, dass diese Auswirkungen - der Fachgutachter für das Landschaftsbild spricht dem Vorhaben die Umweltverträglichkeit im Hinblick auf dieses Schutzgut ab - von den Verfassern des Gesamtgutachtens verkannt worden wären. Vielmehr gelangten sie bei einer Gesamtabwägung aller umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zu einer doch überwiegend positiven fachlichen Beurteilung (zur Zulässigkeit dieser Betrachtung ist auf die Rechtsausführungen zu verweisen).

Aus der Sicht des Sachverständigen für das Landschaftsbild ist das Vorhaben aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in acht Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, „nicht umweltverträglich“, da durch das Vorhaben in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden müsse. Zu den wiedergegebenen Einwendungen ist daher festzuhalten, dass diesen vom facheinschlägigen Sachverständigen im Wesentlichen Richtigkeit zuerkannt wurde (weshalb im Übrigen eine detaillierte Bearbeitung dieser Einwendungen ebenso unterblieb wie die Vorschreibung entsprechender Auflagen durch den Sachverständigen für das Landschaftsbild).

Es wurde vom Sachverständigen aber ebenso wenig wie von den Parteien dargelegt, welche Alternative es - innerhalb desselben Vorhabenstyps - zu dem eingereichten Projekt gäbe. Die dem Gesamtgutachten zugrunde liegende Wertung, dass es sich bei den Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds um Auswirkungen handle, die mit einer Starkstromfreileitung gleichsam zwingend verbunden sind, wurde somit auch von diesem Sachverständigen nicht in Zweifel gezogen.

Entscheidend sind somit aus der Sicht der Behörde nicht die von den Parteien geltend gemachten und vom Sachverständigen festgestellten Auswirkungen auf die Landschaft, wobei dahingestellt werden kann, ob diese, wie im Teilgutachten als aus dessen Sicht „nicht umweltverträglich“ oder, wie im Gesamtgutachten als „sehr erheblich“ bezeichnet werden. In jedem Fall handelt es sich um eine isolierte Betrachtung eines Schutzguts (weshalb im Übrigen der vom Sachverständigen verwendete Begriff zumindest missverständlich ist, da ja die Beurteilung eines Vorhabens als „umweltverträglich“ oder „nicht umweltverträglich“ stets das Ergebnis einer integrierenden Gesamtschau ist - vgl. §§ 1 Abs 1 und 12 Abs 4 Z 1 UVP-G). Maßgeblich für die Erteilung der vorliegenden Genehmigung ist vielmehr die aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Gesamtbewertung im Umweltverträglichkeitsgutachten, die belegt, dass die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die positiven Auswirkungen auf andere Schutzgüter aufgewogen werden.

Entscheidende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch das erkennbare Bemühen der Projektwerberin, eine Trasse mit möglichst geringer Eingriffsintensität zu finden. Dies wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten bestätigt, was belegt, dass bei der Planung des Vorhabens die zur Verringerung der Belastung des Landschaftsbildes offenstehenden Optionen auch tatsächlich ausgeschöpft wurden. Gerade daraus resultiert der Umstand, dass die Trasse nicht geradlinig verläuft, was den Einwand, deren „Zick Zack-Kurs“ sei besonders auffällig und nachteilig, als nicht stichhaltig erscheinen lässt.

Vergleichsweise ist auch auf die Ausführungen des Sachverständigen der Burgenländischen Landesregierung für den Landschaftsschutz zu verweisen (wenngleich dessen Gutachten für den gegenständlichen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung schon von seinem Beurteilungsgegenstand her nicht von entscheidender Bedeutung ist). Dieser wies ausdrücklich darauf hin, dass die eingereichte Trasse unter den gegebenen Umständen die für das Landschaftsbild günstigste Leitungsführung darstelle. Eine Korrektur derselben würde auf burgenländischem Gebiet insgesamt keine günstigere Lösung in Bezug auf das Landschaftsbild ermöglichen.

Weiters wurde in zahlreichen Einwendungen vorgebracht, dass es unmöglich sei, die Maste „*harmonisch*“ in die Landschaft zu integrieren. Die beabsichtigten Sichtschutzpflanzungen seien als Ausgleichsmaßnahme nicht wirksam, da es Jahrzehnte dauere, bis sie eine wirksame Höhe erreichen. Im Übrigen würden sie zu einer unzumutbaren Beschattung und Ertragsminderung führen. Es sei auch abzulehnen, dass den Orten und Dörfern jeglicher Ausblick auf die umgebende Landschaft und jede Erweiterungsmöglichkeit genommen werde.

Dazu ist festzuhalten, dass die geringe Ausgleichswirkung von Sichtschutzpflanzungen auch vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung und für das Landschaftsbild bestätigt wurde. Dennoch geht der Einwand aus der Sicht der Behörde im Ergebnis ins Leere. Die positive Bewertung des Vorhabens im Gesamtgutachten beruht nicht etwa auf einer verfehlten Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen. Vielmehr wurden die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild - wie sie theoretisch auch gänzlich ohne Ausgleichsmaßnahmen auftreten würden - im Rahmen der Gesamtschau als die Abweisung des Ansuchens nicht tragend eingestuft. Die in der Umweltverträglichkeitserklärung nur beispielhaft behandelten Sichtschutzpflanzungen sind - anders als die Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Forst sowie Biotope und Ökosysteme - auch kein Projektbestandteil, da ihre Ausgleichswirkung so gering ist, dass diese die mit der Realisierung der Sichtschutzpflanzungen verbundenen Eingriffe nicht rechtfertigt.

Ferner wurde in den Einwendungen wiederholt vorgebracht, dass die Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Leitung zum Schutz der Luftfahrt und zum Schutz der Vögel die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken würden und im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht ausreichend bedacht worden seien.

Seitens des Sachverständigen für das Landschaftsbild wurde dazu ausgeführt, dass jegliche „*Verdeutlichung*“ der Leitung - sei es durch Färbung der Maste in auffälligen Farben, durch Anbringung von orangeroten Kugeln mit 60 cm Durchmesser oder durch wie immer geartete „*Sichtbarmachung*“ - zu einer Vergrößerung der negativen Auswirkungen, zu einer noch deutlicheren Beeinträchtigung der Landschaft und zu einer noch größeren Verunstaltung des Landschaftsbildes führe. Derartige Maßnahmen seien daher hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft insgesamt abzulehnen.

Vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung wurde dazu ausgeführt, dass die orange-roten Kugeln (Flugverkehrssicherung) schon ab einer Entfernung von ca. 100 m bis 150 m nur mehr sehr untergeordnet erkennbar seien. Der Schwerpunkt der Wirkung liege auf den Masten und den Leiterseilen, die als lose Bündel erlebbar seien. Die visuelle Wirkung der Leitung werde durch die Kugeln kaum intensiviert. Bei etwa 400 m Abstand seien die Kugeln kaum noch erkennbar. Eine Wirkung auf die Erlebarkeit der Leitung sei nicht mehr gegeben. Die Vogelschutzspiralen (und -kugeln) seien kleiner als die orange-roten Kugeln zur Flugverkehrssicherung und schwarz/weiß. Ihre visuelle Wirkung sei daher weitaus geringer und vernachlässigbar, vor allem vor einer Waldkulisse. Die visuelle Wirkung der Maßnahmen zur Flugverkehrssicherung und zum Vogelschutz sei bei klarer Sicht am Beispiel der 380 kV-Burgenlandleitung im Raum Rotenturm analysiert worden. Diese Leitung entspreche im Erscheinungsbild (Masttypologie) weitgehend jener der 380 kV-Steiermarkleitung. Bei der bereits in Betrieb befindlichen 380 kV-Burgenlandleitung seien die orange-roten Kugeln nur im Bereich der eigentlichen Autobahnquerungen gesetzt worden, im Gegensatz zur Steiermarkleitung, wo sie für den gesamten autobahnnahe Bereich vorgeschlagen werden. Zur weiteren Minimierung der Sichtwirkung sei diese Vorgangsweise auch für die Steiermarkleitung zu empfehlen.

Daraus ergibt sich aus der Sicht der Behörde Folgendes: Zunächst geht der Einwand in Leere, dass sich die Sachverständigen mit den Auswirkungen der Sichtbarmachung der Leitung nicht auseinandergesetzt hätten. Im Übrigen kommt von den einander widersprechenden Aussagen der Sachverständigen für das Landschaftsbild und für die örtliche Raumplanung letzterer die größere Bedeutung zu. Während sich der Sachverständige für das Landschaftsbild auf die grundsätzliche Wertung beschränkte, dass eine „*Verdeutlichung*“ der - ohnedies negativ beurteilten - Leitung abzulehnen sei, befasste sich der Sachverständige für die örtliche Raumplanung mit der Frage, wie weit

die optischen Wirkungen der Sichtbarmachungen überhaupt reichen. Im Ergebnis zeigt sich, dass diese Maßnahmen so gut wie keine Änderung der Auswirkungen auf die Landschaft, die sich dem Betrachter darbietet, haben.

Nicht aufgegriffen werden kann aus der Sicht der Behörde der Vorschlag, die vom Sachverständigen für Luftfahrt geforderten Markierungen räumlich zu beschränken: Eine Maßnahme zur Beschränkung der ohnedies sehr geringen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann eine Beschränkung der Vorkehrungen für das Schutzgut Mensch nicht rechtfertigen.

In rechtlicher Hinsicht wurde weiters vorgebracht, dass das Vorhaben auf Grund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegen das Stmk Naturschutzgesetz verstoße. Dazu ist auf die Ausführungen zu diesem Gesetz im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu verweisen; wie dort dargelegt, wurden die relevanten naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Umweltverträglichkeitsgutachten umfassend behandelt.

In mehreren Einwendungen wurde weiters geltend gemacht, dass im Hinblick auf das Landschaftsbild negative Kumulationswirkungen (mit der Autobahn bzw. Autobahnbrücken und Raststationen, mit bestehenden Gasleitungen) nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Umgekehrt werde die Entlastung durch Demontage von Handymasten überbewertet, da es entlang der Trasse nur wenige dieser Masten gebe.

Vom Sachverständigen für die überörtliche Raumplanung wurde dazu festgestellt, dass die Bündelung von Einrichtungen der linearen Infrastruktur aus der Sicht der Raumordnung im Sinne der Raumordnungsgrundsätze des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes jedenfalls anzustreben sei. Die Parallelführung der Hochspannungsfreileitung mit der A2 im Raum Hartberg entspricht daher dieser Zielsetzung. Von den Vorbelastungen sind die Autobahn, die in diesem Bereich teilweise optisch und akustisch abgeschirmt geführt wird, und die Auswirkungen der freien Leitung zu unterscheiden. Durch die gemeinsame Linienführung wird ein Flächenspareffekt erzielt, eine Überhöhung der Vorbelastung für die Siedlungsgebiete insgesamt kann jedoch aus einer Bündelung nicht abgeleitet werden.

Worin die Kumulationswirkungen mit erdverlegten Gasleitungen bestehen sollen, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die mögliche Demontage von Mobilfunkmasten wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten keineswegs als ein für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft relevanter Faktor behandelt. Das diesbezügliche Vorbringen geht daher ins Leere.

Was die Gestaltung des Vorhabens betrifft, wurde in einzelnen Einwendungen der Vorwurf erhoben, dass das Potenzial an Trassenbündelungen nicht ausgeschöpft worden sei. Es wurde vorgeschlagen, zusätzliche, näher bezeichnete 110 kV-Leitungen zu demontieren und mit der 380 kV-Leitung mitzuführen (der Stmk. Umweltschutz verwies diesbezüglich auf ein von ihm vorgelegtes Gutachten der TU Graz). Insgesamt könnten zusätzliche 25,5 km bestehende 110 kV-Leitungen abgetragen werden. Andererseits wurde behauptet, dass es nicht zulässig sei, die Demontage einer Leitung in einem anderen Ortsteil als Ausgleichsmaßnahme anzusehen, es wurde also die Relativität der Ausgleichsmaßnahme Leitungsdemontage für den jeweiligen Landschaftsraum betont.

Der Sachverständige für Energiewirtschaft führte zur Frage der Mitführung von Leitungen anderer Spannungsebenen auf dem Gestänge der Steiermarkleitung aus, dass jedes gemeinsame Führen von Freileitungen verschiedener Rechtsträger auf einem gemeinsamen Gestänge einen Kompromiss beim Betrieb dieser Freileitung bedeute. Im Fall der Störung eines Leitungssystems müsse zur Störungsbehebung unter Umständen auch das System der anderen Gesellschaft abgeschaltet werden, insbesondere wenn es sich unterhalb des zu reparierenden Systems befinde. Die vom Umweltschutz von Steiermark geforderte Zusammenlegung von zusätzlichen 110 kV-Leitungsabschnitten im Raum Hartberg erfordere ein Vierfachsystem im Abschnitt Dombachtal-Safenau, d.h. die Errichtung einer 380/110 kV-Vierfachleitung mit einer Einbindung des 110 kV-Umspannwerks Hartberg durch eine Doppelkabelleitung. Dadurch würden im betreffenden Abschnitt wesentlich (etwa 10 m) höhere Maste erforderlich werden, wobei das Erscheinungsbild der Maste durch die zwingende Anordnung einer zusätzlichen Auslegerebene wesentlich größer werde.

Netztechnisch bedeute die Zusammenlegung zweier wichtiger 110 kV-Anspeiseleitungen für Hartberg auf ein Mastgestänge eine wesentliche Verschlechterung der Versorgungssicherheit und damit der Verfügbarkeit für den Anspeiseknoten 110/20 kV-Umspannwerk Hartberg. Die geforderte Abtragung der 110 kV-Leitung Dombachtal-Unterrohr-Oberwart bedeute neben der durchgängigen 110 kV-Mitführung zwischen Hartberg und Unterrohr auch die Errichtung einer 110 kV-Doppelkabelleitung vom Raum St. Johann in der Haide bis Unterrohr (ca. 6,5 km Länge). Die Verschlechterung dieses netztechnischen Betriebszustandes erkläre sich dadurch, dass die derzeit selektiv und auf verschiedenen Trassen vorhandenen 110 kV-Leitungen für die Anspeisung des Großraums Hartberg in diesem Fall auf ein gemeinsames Gestänge gelegt werden müssten, wodurch bei Störungen und Wartungen der 380 kV-Leitungen beide 110 kV-Systeme nicht zur Verfügung stünden. Dieses Ansinnen sei daher aus Gründen der Versorgungssicherheit abzulehnen.

Die zitierten Einwendungen sind somit nicht geeignet, den Befund in Zweifel zu ziehen, wonach die negativen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens durch entsprechende Projektgestaltung auf jenes Ausmaß, das bei derartigen Leitungen unter praktikablen Rahmenbedingungen unvermeidlich ist, reduziert wurden.

Weiters wurde vorgebracht, dass bei der Trassenführung verschiedene Grundsätze nicht berücksichtigt worden seien, bei deren Beachtung eine Verringerung der Auswirkungen auf die Landschaft erzielt werden könne (Führung der Leitung am Hangfuß und nicht mitten am Hang, Überquerung von Hügelkuppen und Bergrücken mit zwei niedrigen Masten an Stelle eines hohen Masts etc.; diesbezüglich wurde auf eine Studie der Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Wirtschaft, erstellt im Auftrag der Gemeinde Empersdorf vom Dezember 1988, verwiesen). Dabei handelt es sich freilich um bloße Behauptungen, die im Widerspruch zu wesentlichen Aussagen des Umweltverträglichkeitsgutachtens stehen. Diese Aussagen konnten in Gestalt der Studie dieser ARGE somit nicht entkräftet werden.

In einigen Einwendungen, u.a. vorgetragen von der Gemeinde Werndorf, wurde vorgebracht, dass im jeweils betroffenen Abschnitt der Leitung zu Unrecht keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen seien. Weiters wurde geltend gemacht, dass ein finanzieller Ausgleich für die „*massive optische Beeinträchtigung*“ fehle. Kritisiert wurde schließlich, dass sich der Fachgutachter mit der Begründung, dass der Eingriff in die Landschaft unausgleichbar sei, einer Diskussion über die von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen entziehe. Im Ergebnis führe dies dazu, dass hier keine Auflagen auferlegt würden, obwohl das Vorhaben in der Gesamtschau als umweltverträglich bewertet werden könnte. Gefordert wurde eine entsprechend zu konkretisierende landschaftspflegerische Begleitplanung. Es sei auch eine Ausgleichs/Kompensationsrechnung vorzulegen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Forderung nach zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen nur dann gerechtfertigt wäre, wenn diese geeignet wären, Auswirkungen des Vorhabens zu mindern. Wenn der Sachverständige die Verfügbarkeit wirksamer Ausgleichsmaßnahmen verneint, liegt es in der Natur der Sache, dass - bei welchem Verfahrensausgang auch immer - keine derartigen Vorschriften zulässig sind.

Die geforderte landschaftspflegerische Begleitplanung ist in Form einer Auflage vorgeschrieben worden.

Im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 wurde weiters vorgebracht, dass sich das Umweltverträglichkeitsgutachten zu Unrecht auf das Gutachten des Sachverständigen für Biotope und Ökosysteme berufe, der aber das an erster Stelle stehende

Schutzgut des Landschaftsschutzgebietes - die besondere landschaftliche Schönheit - nicht bewertet habe. Dies sei zwar vom Amtsgutachter für das Landschaftsbild berücksichtigt worden, dieser werde aber im Gesamtgutachten falsch wiedergegeben. Dazu ist festzuhalten, dass die Ausführungen des letztgenannten Sachverständigen im Gesamtgutachten sehr wohl zur Gänze berücksichtigt wurden. Mögen auch die Verfasser des Gesamtgutachtens zum Teil eigene Worte gewählt haben, so ändert dies nichts an der Übernahme der inhaltlich richtigen Wiedergabe der negativen Aussagen des Teilgutachtens.

Im Hinblick auf die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgenommene Beurteilung von Teilräumen als „*nicht naturnah*“ wurde geltend gemacht, dass bei Errichtung der Leitung die Gefahr bestehe, dass jedenfalls in Zukunft kein naturnaher Raum mehr gegeben sei und daher bei späteren Projekten von einer geringeren Sensibilität ausgegangen werde.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen für die örtliche Raumplanung ergibt sich in diesem Zusammenhang Folgendes: Eine differenzierte Raumentwicklung entspricht den im Stmk ROG 1974 definierten Raumordnungsgrundsätzen (vgl. u.a. § 3 Abs 1 Stmk ROG 1974: „*Entwicklung ... unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.*“). Die 380 kV-Steiermarkleitung durchzieht mehrere, infolge der jeweiligen Gegebenheiten unterschiedlich entwickelte Teilräume. Dementsprechend differenziert stellt sich die Vorbelastungssituation dar, wobei anzumerken ist, dass Vorbelastungen nur einen Aspekt einer bereits stattgefundenen Entwicklung abbilden. Damit ergeben sich aus der Vorbelastungssituation auch unterschiedliche Entwicklungspotenziale. Die Berücksichtigung von Vorbelastungen als Bestandteil der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erscheint damit angezeigt, wobei auf die jeweilige konkrete Situation einzugehen ist. Die an sich sinnvolle Bündelung von Infrastruktureinrichtungen ist auf Grenzwertüberschreitungen, aber auch auf die Überschreitung des in Summe „*Erträglichen*“ zu überprüfen. Eine differenzierte Würdigung und Bewertung allfälliger Vorbelastungen ist daher generell erforderlich. Ein gleichsam automatischer Rückschluss von vorhandener Vorbelastung auf geringere Sensibilität erscheint unzulässig.

In mehreren Einwendungen wurde der einschlägige Fachbeitrag der Umweltverträglichkeitserklärung sowohl in seiner Gesamtheit also auch hinsichtlich verschiedener Details kritisiert. In methodischer Hinsicht wurde bemängelt, dass es unzulässig sei, die Beurteilungsräume nach den Gemeindegrenzen und nicht nach Landschaftsteilräumen abzugrenzen. Dadurch komme es zu einer Verschleierung von Unverträglichkeiten durch unzulässige Mittelwertbildungen. Weiters wurde geltend gemacht, dass die Bewertung in einzelnen Teilbereichen unzutreffend sei, z.B. im Bereich der Ge-

meinde St. Johann in der Haide: Die A2 sei hier nicht zu berücksichtigen, weil sie in einer Senke verlaufe und nicht sichtbar sei; die Leitung störe das Landschaftsbild hingegen sehr wohl. In der Gemeinde Krumegg sei die Sensibilität nicht richtig bewertet worden. Ebenso würden die negativen Auswirkungen in Michelbach- und Stiefingtal nicht ausreichend berücksichtigt. In der Gemeinde Mellach ergebe sich im Vergleich zu einem früheren Projekt durch die Überspannung anstelle von Waldschneisen eine wesentliche größere Sichtbarkeit. Wiederholt wurde von Einzelpersonen die konkrete Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aus dem Blickfeld ihrer Liegenschaft geltend gemacht (z.B. wurde vorgebracht, dass die Leitung im gesamten „Sichtfeld“ eines Hauses zu sehen sei). Schließlich wurde bemängelt, dass bei einer vorbelasteten naturfernen Kulturlandschaft auch die Möglichkeiten einer Sanierung bewertet werden müssten.

Allen diesen Einwendungen ist abermals entgegenzuhalten, dass die Behörde ihre Entscheidung primär auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachten - und nicht der Umweltverträglichkeitserklärung - trifft. Da der Sachverständige der Behörde für das Landschaftsbild das Vorhaben aus der Sicht seines Fachgebiets negativ beurteilt hat, können die geltend gemachten Mängel der Begutachtung - wenn sie vorliegen sollten - zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Behörde hat aber bereits deutlich gemacht (vgl. oben), dass sie diese methodische Kritik teilt und demnach die vom Sachverständigen für das Landschaftsbild in dessen Teilgutachten vorgenommene Methodik und Bewertung als fachliche Grundlage bevorzugt. Denn es erscheint der Behörde einsichtig, dass ein Gemeindegebiet nicht die richtige „Maßzahl“ für die nach der Judikatur gebotene Gliederung der Landschaft als Schutzgut und Betrachtungselement darstellen kann.

In zahlreichen Einwendungen wurde schließlich geltend gemacht, dass in den Einreichunterlagen eine Visualisierung der Trasse, z.B. durch Photomontagen, fehle. Der Sachverständige für örtliche Raumplanung verwies in diesem Zusammenhang auf die in seinem Beisein am 25. und 26.8.2004 durchgeführten Visualisierungen. Dabei handelte es sich um einen Ortsaugenschein, der zulässigerweise auch ohne Beiziehung sonstiger Parteien durchgeführt werden darf. Seitens der Antragstellerinnen sind daher sehr wohl Visualisierungen erfolgt, welche die facheinschlägigen Sachverständigen in die Lage versetzt haben, die Konfiguration der Leitung und insbesondere der Maste in der Natur zu beurteilen.

3.15 Zu den Einwendungen betreffend Sach- und Kulturgüter im Einzelnen

In zahlreichen Einwendungen wurde geltend gemacht, dass es zu einem erheblichen Wertverlust bei Liegenschaften im Nahbereich der Leitung kommen werde, wobei das Ausmaß der Verluste wiederholt mit bis zu 30%, in einem Fall sogar mit bis zu 80% bei Bauland angegeben wurde. Als relevant wurde ein Bereich bis zu 500m beiderseits der Leitung bezeichnet, bei Aussichtspunkten oder wichtigen Einrichtungen mit touristischer Funktion könne dieser Abstand auch noch größer sein. In anderen Einwendungen wurde der relevante Abstand nur mit 250m beziffert. Abgesehen von dieser allgemeinen Wertminderung wurde ins Treffen geführt, dass bereits bestehendes Bauland in großem Ausmaß verloren gehe und dass geplante Umwidmungen von Grünland in Bauland hinfällig würden, dies insbesondere deshalb, weil es für die Grundstücke nach Realisierung der 380 kV-Steiermarkleitung keine Interessenten mehr geben werde.

Weiters führe die Errichtung der Leitung zu einer zusätzlichen Entwertung von Liegenschaften durch Trennwirkungen. Die Wertminderungen würden auch dazu führen, dass die Banken für neue Investitionen nur geringere Darlehenshöhen gewähren würden. Mietobjekte könnten nicht entsprechend verwertet werden, was zu einer Existenzgefährdung führe. Geplante Verkäufe (z.B. im Fall von Pflegebedürftigkeit) ließen nur geringere Erlöse erwarten.

Es sei auf Grund der Errichtung der Leitung zu erwarten, dass Personen aus den betroffenen Gemeinden wegziehen bzw. ein erwarteter Zuzug unterbleibe. Dies führe zu finanziellen Verlusten für die Gemeinden. Generell wurde behauptet, dass die Wertminderung auch eine volkswirtschaftliche Schädigung bewirke.

In zahlreichen Einwendungen wurden jene Grundstücke bzw. Objekte, bezüglich derer eine Wertminderung befürchtet wird, konkret bezeichnet. Es erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht zielführend, diese Einwendungen im Einzelnen wiederzugeben.

Diese Ausführungen gehen zur Gänze am Gegenstand des UVP-Verfahrens vorbei, weshalb von den Sachverständigen dazu inhaltlich nicht Stellung genommen wurde. In keiner dieser Einwendungen wird nämlich ein aus Sicht der UVP-Behörde allein relevanter substanzieller Eingriff in die dinglichen Rechte der jeweiligen Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G auch nur behauptet. Es handelt sich vielmehr ausschließlich um Fragen einer bloßen Wertminderung, die auf dem Zivilrechtsweg oder

- wenn sie die Folge der Einräumung eines Zwangsrechts sind - im Entschädigungsverfahren geltend zu machen sind.

In zahlreichen Einwendungen wurde auch eine Entschädigung für finanzielle Beeinträchtigungen auf Grund der Errichtung und des Betriebs der Leitung gefordert, wobei die zwischen der Erstantragstellerin und der Stmk. Landwirtschaftskammer in einem Rahmenübereinkommen vereinbarten Entschädigungssätze als unzureichend bezeichnet und im Übrigen fortlaufende Zahlungen gefordert wurden. Zum Teil bezog sich dieses Vorbringen auf Grundstücke, die für die Leitung unmittelbar in Anspruch genommen werden, zum Teil aber auch auf Grundstücke, die sich (bloß) im Nahbereich der Trasse befinden. In einzelnen Einwendungen wurden auch eine „*Gewinnbeteiligung*“ sowie die Lieferung von verbilligtem Strom gefordert.

Auch diese Einwendungen gehen am Gegenstand des Verfahrens vorbei. Sie betreffen in Wahrheit die Höhe der im Fall der Einräumung von Zwangsrechten gebührenden Entschädigung. Die Entscheidung hierüber ist von der Konzentrationsmaxime des UVP-G ausgenommen (vgl. § 3 Abs 3 leg cit).

Wiederholt wurde in den Einwendungen weiters eine Beeinträchtigung konkreter Betriebe bzw. Erwerbstätigkeiten geltend gemacht. Auf diese Einwendungen wurde im Zusammenhang mit den Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf den Menschen bereits eingegangen. Weiters werden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe in einem gesonderten Abschnitt und die Auswirkungen auf Funkanlagen im Kapitel Elektrotechnik behandelt.

Als konkret beeinträchtigter Betrieb wurde ferner das „Haus der Stille“ angeführt. Dazu wurde vom Sachverständigen für die örtliche Raumplanung festgestellt, dass das Haus der Stille mehr als 1.000 m von der Leitung entfernt liegt. Infolge der topografischen Gegebenheiten und der Naturraumausstattung (zusammenhängende Waldflächen, Waldremisen, Flurgehölze) ist eine direkte deutliche Erlebbarkeit der Leitung vom Gebäude des „Hauses der Stille“ aus nicht zu erwarten.

Weiters wurde ein Konflikt mit dem Themenpark „SounTopia“ (Gemeinde St. Johann in der Haide) behauptet. Der Sachverständige für die überörtliche Raumplanung verwies jedoch darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht absehbar sei, ob dieses Projekt weiter verfolgt werde. Auch die Gemeinde selbst habe nicht gefordert, die Trasse an den Rand der betroffenen Fläche zu verlegen.

Weiters wurden Beeinträchtigungen von Industrie- und Gewerbebetrieben geltend gemacht, insbesondere eine Beeinträchtigung der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Surface Specialities Austria GmbH in Werndorf/Kalsdorf.

Der Sachverständige für die örtliche Raumplanung führte dazu in einer ergänzenden Stellungnahme aus, dass sowohl die Umweltverträglichkeitserklärung als auch das Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ auf die Überspannung gewidmeter Industrie- und Gewerbegebiete hingewiesen hätten. Im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ sei die Nutzungsbeschränkung im 30 m-Schutzbereich durch Überspannung als zusätzlicher Wirkfaktor explizit herausgearbeitet worden. Auf die Ausgleichswirkung von im Starkstromwegesgesetz geregelten Entschädigungszahlungen sei im Gutachten gleichfalls hingewiesen worden.

Wenngleich auf den konkret genannten Betrieb nicht ausdrücklich eingegangen wurde, wurden die Auswirkungen auf ein gewidmetes Industrie- und Gewerbegebiet 2 und ein Aufschließungsgebiet für Industrie- und Gewerbegebiet 2 in der Gemeinde Werndorf im Teilgutachten im Rahmen der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit sehr wohl berücksichtigt.

Im Ergebnis hielt der Sachverständige fest, dass die Suche nach einer möglichst siedlungsfernen Trasse deutlich erkennbar und nachvollziehbar sei. Die Siedlungsstruktur des oststeirischen Hügellandes erschwere es jedoch, gänzlich unbesiedelte Teilräume zu finden. Dies gelte vor allem für den südwestlichen Abschnitt des Vorhabens, wo sich hohe Gesamtbelastungen konzentrierten. In diesem Leitungsabschnitt kommt es auch zu punktuellen, kleinräumigen Belastungsspitzen. Der Sachverständige räumte somit durchaus erhebliche Nachteile ein. Die in den Einwendungen geltend gemachten Beeinträchtigungen sind in die Gesamtbewertung eingeflossen. Diese fiel auf Grund des Überwiegens neutraler bis positiver Bewertungen trotz der punktuell erheblichen Nachteile positiv aus.

In mehreren Einwendungen wurden auch Beeinträchtigungen gesamter Wirtschaftszweige geltend gemacht, ohne dass auf konkrete Betriebe Bezug genommen worden wäre. Derartige Einwände bezogen sich vorrangig auf den Tourismus, aber auch ganz allgemein auf „*Projekte, die die unberührte Natur als Grundlage haben*“. Befürchtet wurden auch eine Gefährdung von Arbeitsplätzen bei alternativen Energieerzeugern, eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Jagd sowie eine Übersättigung des lokalen Holzmarktes.

Vom Sachverständigen für die überörtliche Raumplanung wurde dargelegt, dass die geplante Form der touristischen Regionalentwicklung im Hügelland östlich von Graz

für dieses Teilgebiet - neben landwirtschaftlichen Funktionen und Wohnsitzfunktion für den Großraum Graz - in wirtschaftlicher Hinsicht die vielversprechendste Entwicklungsoption darstelle. Doch selbst bei optimaler Umsetzung dieser Zielsetzung werde das daraus entstehende Arbeitsplatzpotential nur einen Bruchteil der für die Wohnbevölkerung dieser Gemeinden erforderlichen Arbeitsplätze bieten können. Der absolut überwiegende Anteil der Wohnbevölkerung finde im Großraum Graz als steirischem Zentralraum Arbeitsplätze. Für diesen Bereich sei die sichere Energieversorgung eine wesentliche Standortvoraussetzung.

Eine umfassende Betrachtung zeigt somit auch in diesem Zusammenhang das Überwiegen positiver Aspekte.

In mehreren Einwendungen und Stellungnahmen wurden sowohl die Umweltverträglichkeitserklärung als auch das Umweltverträglichkeitsgutachten kritisiert. Es sei zu Unrecht eine monetäre Bewertung der Beeinträchtigung von Sachgütern unterblieben. Die Einwände bezüglich der Grundbewertung seien zu Unrecht im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht behandelt worden. Es möge diesbezüglich auch eine volkswirtschaftliche Studie eingeholt werden. Der Begriff Sach- und Kulturgüter sei in der Umweltverträglichkeitserklärung zu eng abgegrenzt worden und entspreche nicht dem UVE-Leitfaden des Umweltbundesamts.

Was die Bewertung möglicher Verkehrswertverluste von Sachgütern betrifft, ist auf die Ausführungen zum Verfahrensgegenstand zu verweisen. Im Hinblick auf Kulturgüter ist Folgendes festzuhalten: Kulturgüter sind Teile des Wohnumfelds, des Siedlungs- und Erholungsraums, der Kulturlandschaft und des Schutzguts Landschaft, die auch Sachgutfunktion haben können. Wechselwirkungen zu diesen Schutzgütern sind daher gegeben. Die fachliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Kulturgüter erfolgte somit in den entsprechenden Teilen der Einreichunterlagen bzw. den betreffenden Kapiteln des Umweltverträglichkeitsgutachtens und in den relevanten Teilgutachten.

In einer Reihe von Einwendungen wurde weiters eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern geltend gemacht. Es komme zu einer Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Hügels „Kogel Burgstall“, der mit Bescheid des Bundesdenkmalamts vom 30.7.1987 unter Denkmalschutz gestellt worden sei. Weiters werde der Hammerstadl in Sulz mit einer schützenswerten 300 Jahre alten Eiche ignoriert. Bezüglich des Kogels Burgstall wurde weiters ausgeführt, dass Materialtransporte zu den Masten Nr. 114 und Nr. 115 nur über einen 2,5 m breiten Forstweg möglich seien; dessen Verbreiterung auf die erforderlichen 4 m sei ohne Abtragung des denkmalgeschützten Objekts nicht möglich.

Auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen für Sach- und Kulturgüter ist dazu Folgendes Festzuhalten: Der Burgstallkogel wurde in der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 18.07.2003 unter Pkt. 4 angeführt (Parzellen 80/1 und 80/2). Er liegt im Nahbereich des Planungsgebietes, jedoch nicht in diesem selbst. Der Abstand der Grundparzellen 80/1 und 80/2 von der Leitungssachse beträgt zwischen 70 m bzw. 250 m. Der Burgstallkogel ist daher durch die geplante Steiermarkleitung weder bei der Errichtung noch beim Betrieb als Kulturgut in seiner Substanz bedroht. Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen handelt es sich beim Hammerstadl um eine freistehende Scheune auf offenem Feld. Der Stadl besteht aus ziegelgemauerten Pfeilern mit Holzausfachungen. Augenscheinlich wurde ein Teil des Gebäudes abgetragen, es sind noch zwei Eckpfeiler, zwei Mittelpfeiler und zwei abgewinkelte Mittelpfeiler im Nordwesten (nunmehr Außenpfeiler) vorhanden. Das Satteldach ist mit Tondachziegeln gedeckt und hat im Südosten, also im Bereich des noch vorhandenen alten Giebels eine Abwalmung. Der Hammerstadl befindet sich auf Gst.Nr. 1433, KG St. Margarethen an der Raab. Östlich davon ist die Trasse der 380 kV-Leitung in einem Abstand von ca. 136 m, gemessen von der Leitungssachse, geplant. Der Hammerstadl ist daher durch die geplante 380 kV-Steiermarkleitung weder bei der Errichtung noch beim Betrieb als Kulturgut in seiner Substanz bedroht.

In mehreren weiteren Stellungnahmen wurde auf angeblich schützenswerte Objekte hingewiesen, die im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht berücksichtigt worden seien, und zwar in der Gemeinde Empersdorf das Pestkreuz (400 m Abstand zur Leitung), einige römerzeitliche Hügelgräber (100-200 m Abstand) sowie ein Wehrhof im unmittelbaren Nahbereich der Trasse und in der Gemeinde Mellach Bodenfundstätten (urgeschichtliche und frühmittelalterliche Siedlungsfunde). Weiters wurde eine Zerstörung des Panoramablicks, eine Beeinträchtigung charakteristischer Objekte in St. Margarethen und eine Beeinträchtigung des Wallfahrtsortes Fernitz geltend gemacht. Die Bildstöcke in Sinabelkirchen/Nitschagraben seien nicht berücksichtigt worden. Ganz allgemein wurde darauf verwiesen, dass vorhandene Kulturdenkmäler bislang nur zum geringen Teil wissenschaftlich festgestellt und katalogisiert worden seien.

Von den Sachverständigen wurde auf diese Objekte nicht im Einzelnen eingegangen. Die erscheint gerechtfertigt, da substanzielle Eingriffe schon auf Grund ihrer Entfernung zur Trasse ausgeschlossen werden können (bezeichnend ist, dass auch in den Einwendungen diesbezüglich keine konkreten Beeinträchtigungen geltend gemacht wurden).

3.16 Zu den Einwendungen betreffend die Orts- und Raumentwicklung im Einzelnen

In zahlreichen Einwendungen wurde geltend gemacht, dass das Vorhaben „*die Raumordnung verletze*“, ohne dass dies näher präzisiert worden wäre. Weiters wurde geltend gemacht, dass das Vorhaben den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen widerspreche, insbesondere der sparsamen und sorgsamem Verwendung natürlicher Ressourcen, dem sparsamen Flächenverbrauch, der Erhaltung der Landschaft etc. Es komme zu Beeinträchtigungen der Regionalentwicklung, der dezentralen und lokalen Arbeitsplätze, zur Abwanderung von Arbeitskräften sowie zu einer Behinderung der Zuwanderung und der Schaffung von lokaler Infrastruktur. Dadurch würden die natürlichen Ressourcen der Gemeinden und lokale Wertschöpfungsketten beeinträchtigt. Es komme zu einer Zerstörung einer „*ökologischen und energieautarken Musterregion für Europa*“ und zu einem Imageverlust für die Region.

In zahlreichen Einwendungen wurden weiters die im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwähnten Einwendungen sinngemäß auch in Bezug auf das Ortsbild vorgebracht.

In diesem Zusammenhang ist zunächst klarzustellen, dass die raumbezogenen Auswirkungen eines Vorhabens selbstverständlich Teil der Umweltauswirkungen sind, die gemäß § 17 Abs 5 UVP-G einer Gesamtbewertung zu unterziehen sind. Auch die Wechselwirkungen mit sämtlichen vorhandenen Planungsakten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind - ungeachtet der fehlenden rechtlichen Relevanz der gemeindlichen Widmung (vgl. dazu Pkt. II/2.2.2) - zu berücksichtigen.

Im UVE-Leitfaden des BMLFUW aus 1994 wurde ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der UVE „*das Projekt im Raum*“ darzustellen sei (S 52) und dass die Auswirkungen auf die Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Planungen (Raumordnungskonzepte, Verkehrskonzepte, Abfallwirtschaftskonzepte etc.) darzustellen sei. Diesem Leitfaden kommt zwar keine rechtliche Verbindlichkeit zu, er wurde aber in den Materialien zum UVP-G 2000 ausdrücklich angeführt und stellt somit offenbar auch nach Ansicht des Gesetzgebers der Novelle 2000 einen relevanten Auslegungsbehelf dar (Erläuterungen zu § 6 UVP-G 2000 in der Begründung des Initiativantrags 168/A BlgNR XXI. GP).

Die raumbezogenen Auswirkungen eines Vorhabens sind somit Teil der von der Projektwerberin in der UVE darzustellenden Umweltauswirkungen. Weiters ordnet § 12 Abs 4 Z 5 UVP-G an, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten „*fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes*“

unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten“ hat.

Es ist somit bei der fachlichen Behandlung der Einwendungen insbesondere auch auf das Vorbringen bezüglich befürchteter Konflikte mit der örtlichen Raumplanung einzugehen.

Da sich die in den gültigen raumordnungsrelevanten Plänen und Konzepten festgeschriebenen Entwicklungsziele an den gesetzlich - für die örtliche Raumplanung konkret im Stmk ROG - festgelegten Raumordnungsgrundsätzen zu orientieren haben, erübrigt es sich freilich, auf die behaupteten allgemeinen Widersprüche zu diesen Grundsätzen gesondert einzugehen. Vielmehr ergibt sich die Begutachtung durch den Sachverständigen aus seiner Beurteilung von Zielkonflikten zwischen dem Vorhaben und den rechtsgültigen Plänen und Konzepten.

Aus fachlicher Sicht wurde weiters die „Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie“ berücksichtigt, die unter Leitziel 13 „Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung“ als zentrale Aufgabe zur Erreichung der Nachhaltigkeit eine ressourcenschonende Raumentwicklung angibt. Die Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie wurde als Verbundaufgabe mit integrativem Ansatz für alle Lebensbereiche von der Bundesregierung verabschiedet, sie folgt deswegen bewusst nicht einem engen normativen Charakter, sondern hat in alle Entscheidungsfindungen einzufließen. Ihre hohe Bedeutung wird auch durch die völkerrechtlichen Dokumente aufgezeigt, auf denen sie basiert (u.a. Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung, Beschlüsse der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992).

Dem dargestellten weit gefassten Umweltbegriff folgend, wurden vom Sachverständigen bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung auch die Wirkungen auf die in öffentlichen Plänen und Konzepten definierten Nutzungsrechte berücksichtigt, folglich auch damit in direktem Zusammenhang stehende Ausgleichsmaßnahmen auf derselben Wirkungsebene.

In einer Vielzahl von Einwendungen wurde weiters geltend gemacht, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und/oder im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgenommene Beurteilung der Sensibilität hinsichtlich der Orts- und Raumentwicklung unzutreffend sei und dass tatsächlich eine hohe bzw. sehr hohe Sensibilität gegeben sei, dies insbesondere hinsichtlich des Ortsbildes. Dies wurde sinngemäß u.a. hinsichtlich der Gemeinden Hartberg, Empersdorf, Krumegg, Blaindorf, Ebersdorf und Hofstätten behauptet. Es wurde auch vorgebracht, dass es nach der Judikatur des

VwGH unzulässig sei, „*bestehende Belastungen als UVP-mäßige Erleichterung künftiger Belastungen zu werten*“. Das Vorhandensein einzelner störender Objekte könne nicht dazu führen, dass ein weiterer Eingriff als nicht mehr störend angesehen werde. In anderen Einwendungen wurde hingegen gerade die Befürchtung geäußert, dass die Errichtung der Leitung dazu führe, dass der betroffene Raum künftig als nicht sensibel eingestuft und demnach „*für weitere Beeinträchtigungen zugänglich gemacht*“ werde. Im Übrigen müssten Menschen in Streusiedlungen und Menschen in Räumen mit hoher Siedlungsdichte gleich behandelt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass durch den raumordnungsfachlichen Sachverständigen eine Beurteilung der Sensibilität in fachlich begründeten Teilräumen erfolgte. Hervorzuheben ist, dass die Abgrenzung der Teilräume anhand der Gemeindegrenzen in Anbetracht der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen keineswegs willkürlich ist. Auf Grund des Umstands, dass die örtliche Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, stellt jede Gemeinde einen eigenen Planungsraum dar, dies völlig unabhängig vom Ausmaß der faktischen (topographischen, wirtschaftlichen und sozialen) Verbindung mit benachbarten Gemeinden. Die Gemeinde hat zwar gemäß § 22 Abs 6 Stmk ROG auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung tunlichst Bedacht zu nehmen. Dabei handelt es sich aber bloß um eines von mehreren Planungszielen, die stets auch gegeneinander abzuwägen sind.

Die Kritik an der gesonderten Betrachtung der einzelnen Gemeinden richtet sich somit in Wahrheit gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) und kann daher im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

Inhaltlich ist die Beurteilung der Sensibilität der einzelnen Teilräume schlüssig und nachvollziehbar. Sie kann nicht durch bloße gegenteilige Behauptungen entkräftet werden.

Vom Sachverständigen wurde weiters festgestellt, dass die Bündelung von Einrichtungen der linearen Infrastruktur aus der Sicht der Raumordnung im Sinne der Raumordnungsgrundsätze des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes jedenfalls anzustreben ist. Beispielsweise entspricht die Parallelführung der Hochspannungsfreileitung mit der A2 im Raum Hartberg daher dieser Zielsetzung. Von den Vorbelastungen sind die Autobahn, die in diesem Bereich teilweise optisch und akustisch abgeschirmt geführt wird, und die Auswirkungen der freien Leitung zu unterscheiden.

Durch die gemeinsame Linienführung wird ein Flächenspareffekt erzielt, eine Überhöhung der Vorbelastung für die Siedlungsgebiete insgesamt kann jedoch bei einer

Bündelung nicht erkannt werden. Die Sachverständigen führten dazu weiters aus, dass ein gänzlichliches Fehlen von Vorbelastungen, welcher Art auch immer, in einem dichter besiedelten Bereich, nicht mehr zu finden sein wird. Zusätzlich muss auch räumlich differenziert werden und es muss differenziert werden, um welche Art Folgeprojekte es sich handelt. Wird in der räumlichen Differenzierung z.B. ein sehr kleiner Raum angesprochen, ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass zukünftig eine ganze Gemeinde oder ein größer zusammenhängender Bereich nicht mehr derart sensibel sein kann. Bei künftigen Projekten in denselben Teilräumen werden diesbezüglich die Wirkungsbeziehungen dieser Projekte genau untersucht werden müssen. Der Schluss, dass ein Vorhaben in einem sensiblen Teilraum realisiert wird und daraus eine geringere Sensibilität dieses Teilraums resultiert ist, nach Ansicht der Sachverständigen nicht von vornherein zulässig.

Weiters wurde in zahlreichen Einwendungen vorgebracht, dass die Auswirkungen des Vorhabens gravierender seien als in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Umweltverträglichkeitsgutachten angenommen. So wurde z.B. geltend gemacht, dass mehr als 10% der gesamten Leitungslänge in der Gemeinde St. Margarethen verliefen, der überhaupt keine Freizone bleibe, die nicht von der Leitung bestimmt würde. Die Gemeinde Hartl werde durch die Leitung wesentlich beeinträchtigt. Die Gemeinde Buch-Geiseldorf werde über eine Länge von 5 km in einer Entfernung von nur bis zu 200 m von Wohnhäusern von der Leitung betroffen. In der Stadtgemeinde Hartberg entstehe eine Sichtbetroffenheit für 10 bis 20% der Wohnbevölkerung. Von bloß geringen Auswirkungen könne im Übrigen nicht gesprochen werden, da auch das Umfeld zum Siedlungsraum gehöre.

Unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze im Sinne des § 3 Stmk ROG, zu denen auch der Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete zählt, ist unter dem Ortsbereich im Gegensatz zur freien Landschaft der bebaute Teil eines Gemeindegebiets zu verstehen. In den genannten Teilräumen werden Ortsgebiete von der Leitungstrasse umgangen. Ein Verlust an Wohnbauland ist nicht festzustellen. Auf feststellbare Zielkonflikte mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde in der UVE und im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ hingewiesen. Zielkonflikte mit dem Siedlungsleitbild sind in den angeführten Gemeinden jedenfalls nicht feststellbar.

Auch von mehreren anderen Gemeinden wurde vorgebracht, dass sie auf Grund der von der Trasse in Anspruch genommenen Fläche, der Anzahl der Wohngebäude und des Ausmaßes des gewidmeten Baulands im Nahbereich der Leitung sowie auf Grund der Anzahl von Gebäuden mit „Sichtbetroffenheit“ vom Vorhaben massiv betroffen seien (insbesondere St. Marein bei Graz, Krumegg, Blaindorf, Oberrettenbach, Empersdorf, Ebersdorf). Mehrere Gemeinden machten geltend, dass sie als Schul-

standort gefährdet würden. Die Gemeinde Sinabelkirchen werde durch die Leitung optisch getrennt. In der Gemeinde Pischelsdorf sei keine Ortserweiterung mehr möglich. Auch in anderen Gemeinden (insbesondere Heiligenkreuz, Empersdorf, Hartl) wurde eine Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung auf Grund der Nähe des Baulands zur Trasse geltend gemacht. In der Gemeinde Empersdorf seien die öffentlichen Einrichtungen (Volksschule, Kindergarten) wesentlich näher an der Trasse als im Umweltverträglichkeitsgutachten angegeben (120m statt 200m).

Vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung wurde in diesem Zusammenhang auf das Trassenauswahlverfahren hingewiesen, in das die „Umgehung von Siedlungsraum“ als Ziel eingeflossen ist. Verbleibende Zielkonflikte mit im Rahmen der örtlichen Raumplanung getroffenen Festlegungen werden im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ aufgezeigt. Das Siedlungsleitbild der angeführten Gemeinden enthält jedenfalls keine Bestimmungen über die Siedlungsentwicklung, zu denen das Vorhaben im Widerspruch steht. Dies rechtfertigt jedenfalls den Schluss, dass das Vorhaben keine unannehmbaren Konflikte mit der örtlichen Raumplanung dieser Gemeinden aufweist.

Weiters wurde vorgebracht, dass der Ortsteil Wünschendorf der Gemeinde Hofstätten an der Raab stark belastet werde; für diese Auswirkungen seien keinerlei Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, das Vorhaben sei daher nicht umweltverträglich. Bezüglich der Gemeinde Werndorf wurde bemängelt, dass diese sehr stark betroffen sei, da sich bei richtiger Interpretation der Festlegungen gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 hohe Auswirkungen für den Siedlungsraum und das Ortsbild ergäben und keinerlei Ausgleichsmaßnahmen definiert worden seien; sinngemäß wurde dies auch für die Gemeinde Kalsdorf vorgebracht.

Ganz allgemein sei es unverständlich, wie man bei festgestellten 15 Standortgemeinden mit hoher Sensibilität und sieben Standortgemeinden mit hohen Auswirkungen zu einer Gesamtbewertung als umweltverträglich gelangen könne; bereits bei abschnittsweiser Unverträglichkeit sei eine Umweltunverträglichkeit gegeben. Beispielsweise habe sich gezeigt, dass eine Verschiebung des Masts Nr. 83, wie vom Sachverständigen vorgeschlagen, nichts bringe; es liege daher eine Umweltunverträglichkeit in dem Bereich vor.

Auf die Sensibilität der Siedlungsbereiche um den A2-Anschluss Gleisdorf-Ost wurde im UVP-Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ durchaus hingewiesen. Aus dieser Sensibilität ist jedoch keine direkte „Unverträglichkeit“ abzuleiten. Durch die Demontage der 110 kV-Leitung profitieren insbesondere die nördlichen Teile von Wünschendorf. Eine räumliche Diskrepanz zwischen Neubelastung und Entlastung ist

gegeben. In einer gemeindeweiten Zusammenschau überwiegen aber die entlasteten Wohnbaulandflächen.

Für Werndorf wurden seitens des Sachverständigen für örtliche Raumplanung sehr wohl Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und begründet. Für diesen Bereich wurde vom Sachverständigen die visuelle Wirkung der 380 kV-Leitung zur visuellen Vorbelastung in Bezug gestellt und auf Basis der erfolgten Visualisierung in der Ergänzung zum Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild vom 14.09.2004 (S 2) verfeinert. Die Beurteilung stellt auf den Grundsatz ab, wonach bei der Bewertung eines baulichen Elementes dessen „Gewicht“ im Verhältnis zwischen natürlichem und künstlichem Raumelement im Umfeld zu beachten ist (vgl. VwGH 16.3.1992, 91/10/0086).

Das Fehlen von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Kalsdorf in der eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung ist angesichts der nur randlichen Berührung des Gemeindegebiets von Kalsdorf nachvollziehbar. Die Abwägung der Aussagen über die Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem UVP-G obliegt dem Umweltverträglichkeitsgutachten (Gesamtgutachten) und ist dort in nachvollziehbarer Weise erfolgt.

Wie erwähnt, wurde in zahlreichen Einwendungen das Fehlen von Ausgleichsmaßnahmen bemängelt. Insbesondere müssten diese bei allen Gemeinden mit hoher Eingriffserheblichkeit vorgesehen werden. Die Demontage von Leitungen könne nur dort als Ausgleichsmaßnahme bewertet werden, wo sie stattfindet; z.B. könne eine Demontage in Gleisdorf nicht als Ausgleichsmaßnahme hinsichtlich Krumegg bewertet werden. Es wurde wiederholt geltend gemacht, dass das Potenzial an Trassenbündelungen nicht ausgeschöpft worden sei. Es müssten alle anderen Stromleitungen auf den Grundstücken der von der 380 kV-Steiermarkleitung betroffenen Eigentümer verkabelt werden. Entschädigungszahlungen seien, entgegen den Ausführungen im Gutachten von DI Eichberger, kein Ausgleich für die optische Beeinträchtigung durch die Leitung. Schließlich wurde die Forderung erhoben, dass der Zugriff der Projektwerberin auf jene Grundstücke, die für Sichtschutzpflanzungen nötig seien, rechtlich sichergestellt werde.

Vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung wurden den vorhabensbedingten Einwirkungen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Eingriffserheblichkeiten wurden auf Basis einer räumlichen Differenzierung beurteilt und weisen daher unterschiedliche Größen auf. Zur Ausgleichswirkung der Demontage von 110 kV-Leitungen wurde vom Sachverständigen ausgeführt, dass so, wie bei der Errichtung einer 380 kV-Leitung von einer Belastung ihres Bezugsraums (Umfeld, Wirkbereich) ausgegangen wird, auch bei der Demontage einer Freileitung eine Entlastung für das jeweilige Umfeld erwartet werden kann. Im Teilgutachten „Örtliche

Raumplanung“ wird diese potenzielle Entlastungswirkung sowie das Belastungspotential durch die neue Leitung der Sensibilität des Bezugsraumes gegenüber gestellt. Die Wirkung dieser Ausgleichsmaßnahme wird daran gemessen, ob, in welcher Form und in welchem Ausmaß eine Entlastung von Siedlungsraum und Ortsbild erfolgt bzw. Potenziale für die Siedlungsentwicklung geschaffen bzw. vergrößert werden. Zur Problematik der Bündelung weiterer Leitungen mit der Steiermarkleitung wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Energiewirtschaft und Elektrotechnik verwiesen.

Was die Verfügbarkeit von Grundstücken für „Sichtschutzpflanzungen“ betrifft, ist auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen zu verweisen. Allerdings ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Sichtschutzpflanzungen nach dem Verständnis der Behörde nicht Projektbestandteil sind und mangels Eignung zum Ausgleich für optische Belastungen daher auch nicht als Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sind.

Ferner wurde wiederholt geltend gemacht, dass die Kumulation der Leitung mit bestehenden Objekten nicht ausreichend berücksichtigt worden, z.B. mit 110 kV-Leitungen, die bestehen bleiben (etwa im Gemeindegebiet von Krumegg), mit anderen vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Autobahn, Gaspipelines) sowie einem Abfallbehandlungsbetrieb (Firma Müll-Ex an der B 68). Es fehlten Untersuchungen über die maximale Belastbarkeit von schon vorbelasteten Räumen.

Kumulierungen mit bestehenden Einrichtungen wurden von den Sachverständigen im Rahmen der Beurteilung der Vorbelastung sehr wohl behandelt. Die bloße Behauptung, dass die Berücksichtigung bestimmter Objekte zu einer (stärkeren) negativen Beurteilung der Auswirkungen führen müsste, ist nicht geeignet, die schlüssige Beurteilung durch die Sachverständigen für örtliche Raumplanung und Ortsbild zu entkräften.

Die Untersuchung der maximalen Belastbarkeit von schon vorbelasteten Räumen ist nicht Gegenstand der Beurteilung im UVP-Verfahren, da sich dieses ausschließlich auf das konkrete Vorhaben - und nicht auf abstrakte mögliche künftige Zusatzbelastungen - bezieht.

In zahlreichen Einwendungen wurde vorgebracht, dass es zu unannehmbaren Auswirkungen auf Naherholungsräume und den Tourismus komme. Sinngemäß wurde in den meisten diesbezüglichen Einwendungen geltend gemacht, dass sich die Region um sanften Tourismus bemüht habe und dass die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Nutzungen der Landschaft durch das Vorhaben stark eingeschränkt würden (Wander-,

Rad- und Reitwege, Kneippanlagen, Kanustrecken auf der Raab, ein Eisschützenplatz in Schachen etc.). Es handle sich um einen Naherholungsbereich rund um eine aufstrebende Tourismusregion; auf Grund der Beeinträchtigungen würden insbesondere Gäste aus den angrenzenden Thermen ausbleiben. Ein bedeutsames Naherholungsgebiet seien auch die Mellacher Murauen, die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht berücksichtigt worden seien. Nach der Judikatur der Verfassungsgerichtshofs zähle jedoch auch der Ausflugsverkehr zum Fremdenverkehr, was bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen sei.

Die Frage der Naherholungsfunktion im unmittelbaren Siedlungsgebiet wird im Teilgutachten örtliche Raumplanung und hier im Fachbereich Siedlungsentwicklung vom Sachverständigen behandelt. Erholungs- und Freizeitfunktionen außerhalb von Siedlungsgebieten waren hingegen Thema der überörtlichen Raumordnung und haben in den Bewertungen ihren Niederschlag gefunden. Dass die Beeinträchtigung der Murauen nicht im Widerspruch zum regionalen Entwicklungsprogramm steht, wurde seitens des Sachverständigen für überörtliche Raumplanung dargelegt.

Tatsächlich konfligiert das Vorhaben in erster Linie mit dem Landschaftsschutzgebiet (dazu oben) und nicht mit dem regionalen Entwicklungsprogramm. Die Bedeutung der Naherholungsfunktion der Murauen und deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben wurde vom Sachverständigen entsprechend dokumentiert. Wurden im Befund des Sachverständigen für die überörtliche Raumplanung Beeinträchtigungen von Teilräumen in touristischer Hinsicht festgestellt, so wurde dies bei der Darlegung der Wirkungsintensität berücksichtigt. Insgesamt wurden diese Beeinträchtigungen dahingehend bewertet, dass daraus keine erhebliche Funktionsstörung der großräumigen touristischen Entwicklung abgeleitet werden kann. Eine Beschränkung der Entwicklungsoptionen auf den Tourismus konnte jedoch vom Sachverständigen nur für das Hügelland östlich von Graz festgestellt werden.

An konkret beeinträchtigten Attraktionen für den Tourismus wurden u.a. eine Schachblumenwiese in Kroißbach, der Prebendsdorfberg mit seiner Rundumaussicht und andere Aussichtspunkte (z.B. die Ringwarte in Hartberg), die Römer-Weinstraße und eine neu errichtete „Vitamin- und Panorama-Radtour“, der Kneipp-Aktivpark Mittleres Saifental, das Haus der Stille, das Projekt „Kulinarisches Stiefingtal“ und der Themenpark „SounTopia“ genannt. In einer Einwendung wurde schließlich „Erholungsurlaub“ als Ausgleich verloren gegangene Erholungsfunktionen verlangt.

Nach den Aussagen der raumordnungsfachlichen Sachverständigen wird durch die Fernwirkung des Vorhabens sowohl die Erlebbarkeit im Stiefingtal als auch von zwei regionalen Aussichtspunkten beeinträchtigt. Als Vorbelastung ist die bestehende Zer-

siedelung anzusehen. Damit ist zwar ein Konflikt zu den regionalen Zielsetzungen aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm bzw. dem Entwicklungsleitbild gegeben, eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Funktionsfähigkeit dieser Kulturlandschaft zur Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Tourismus ist daraus jedoch nicht ableitbar, da in diesem Teilraum keine verstärkten touristischen Entwicklungen erkennbar bzw. zu erwarten sind.

Zur befürchteten Beeinträchtigung des Hauses der Stille wird festgestellt, dass das Haus der Stille, wie erwähnt, mehr als 1.000 m von der Leitung entfernt liegt. Infolge der topografischen Gegebenheiten und der Naturraumausstattung (zusammenhängende Waldflächen, Waldremisen, Flurgehölze) ist eine direkte deutliche Erlebbarkeit der Leitung vom Gebäude aus nicht zu erwarten. Der Konflikt mit dem Themenpark „SounTopia“ (Gemeinde St. Johann in der Haide) kann, wie bereits festgehalten, für die Begutachtung nicht negativ ins Treffen geführt werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob dieses Projekt weiter verfolgt wird.

Weiters wurde in mehreren Einwendungen geltend gemacht, dass das Vorhaben näher bezeichneten überörtlichen Planungen widerspreche. Angeführt wurden ein LEADER+ Projekt (Verein „Hügelland östlich von Graz“), das regionale Raumordnungsprogramm bzw. der Entwurf eines regionalen Raumordnungsprogramms für Graz/Graz-Umgebung, in dem von der Trasse betroffene Bereiche als „Vorrangszonen/Grünzonen“ definiert würden, das „Entwicklungsprogramm Naherholung oberes Stiefingtal“, das regionale Raumordnungsprogramm Leibnitz, wonach die Charakteristik des Stiefingtales langfristig gesichert werden solle, das „Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung“, die „Agenda 21“, das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Weiz als Fremdenverkehrs- und Kooperationsgebiet, ebenso die regionalen Entwicklungsprogramme für Feldbach, Hartberg und Fürstenfeld sowie das Leitbild für die Kleinregion „Hügelland östlich von Graz“ (Entwicklung einer „slow region“). Schließlich bestehe ein Widerspruch zum geförderten Projekt „gesunde Gemeinde“.

Dazu ist auf Grund der Ausführungen der raumordnungsfachlichen Sachverständigen Folgendes festzuhalten:

Konkrete lokale Konfliktpunkte ergeben sich im Hügelland östlich von Graz durch Überspannungen von Riedellagen, in denen die Maststandorte in sehr sensiblen Räumen in Krumegg und St. Marein besonders deutlich in Erscheinung treten. Die Zielsetzungen der LEADER+-Aktionsgruppe „Hügelland östlich von Graz - die oststeirische Genussregion“ haben ihre Zielsetzungen in einem Entwicklungsleitbild dokumentiert. Davon ausgehend sind Umsetzungsmaßnahmen in Vorbereitung, die dem

touristischen Entwicklungspotential dieser Region zuzuschreiben sind. Aus gegenständlichen Vorhaben ergibt sich einerseits ein genereller großräumiger Konflikt, der durch den Trassenverlauf in diesem Landschaftsraum ausgelöst wird und die Qualität und Erlebbarkeit für die Besucher der „Genussregion“ beeinträchtigt, andererseits konkrete lokale Konfliktpunkte durch Überspannungen von Riedellagen, in denen die Maststandorte in sehr sensiblen Räumen in Krumegg und St. Marein besonders deutlich in Erscheinung treten.

Diese Bereiche der Kulturlandschaft mit den darin liegenden Ortsgebieten stellen den Kernbereich des bestehenden, aber vor allem weiter zu entwickelnden Angebotes dieser LEADER+-Aktionsgruppe dar. Der Konflikt der großräumigen Wahrnehmbarkeit wird dadurch gemildert, dass die Trassenführung so weit wie möglich in den Gräben (Kesselgraben, Dornegggraben) „versteckt“ wird, wodurch die Konflikte im Bereich der Querung der Riedellagen jedoch nicht beseitigt werden können. Festgestellt wird dazu, dass es sich hierbei jedenfalls um eine wesentliche Beeinträchtigung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten handelt, wobei das tatsächliche Ausmaß dieser Beeinträchtigung nicht quantifiziert werden kann, da zum heutigen Zeitpunkt die Umsetzungsprojekte der Initiative „Hügelland östlich von Graz“ noch nicht so weit gediehen sind, dass daraus eine quantitative Begutachtung abgeleitet werden kann.

Das Entwicklungsleitbild Hügelland östlich von Graz, das mit öffentlichen Mitteln aus der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ gefördert wurde und die schon im Vorfeld der Begutachtung - unabhängig vom Projekt der Steiermarkleitung - der zuständigen Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bekannt gegeben wurde, fällt in den Bereich öffentlicher Konzepte. Für diese Teilregion der Oststeiermark ist die vorgesehene Entwicklung im Wesentlichen die einzige Regionalentwicklungsoption und ist als nachhaltige Nutzung der Ressource Landschafts- und Naturraum zu anzusehen. Anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten, wie industriell-gewerbliche Ansiedelungen oder Intensivtourismus sind von den räumlichen Voraussetzungen her nicht möglich. Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen ist daher aus fachlicher Sicht Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann.

Es ist freilich festzuhalten, dass die LEADER +-Projekte keine rechtsverbindlichen Planungen darstellen, was deren Erheblichkeit im Rahmen der Beurteilung durch die UVP-Behörde relativiert (vgl. die unten dargestellte Judikatur des Umweltsenats).

Aus fachlicher Sicht wurde es jedoch vom Sachverständigen für überörtliche Raumplanung als erforderlich erachtet, für die besonders konfliktreichen Abschnitte alternative Trassierungslösungen (Verlauf, Maststandorte) zu überprüfen (z.B. in Krumegg

durch Abrücken vom Ortsgebiet bzw. der exponierten Kuppe, in St. Marein Verlagerung des Maststandortes in den Waldbereich nach Süden). Dies bedeutet freilich nicht, dass der Sachverständige in diesen Bereichen unannehmbare Auswirkungen feststellt. Vielmehr handelt es sich um Verbesserungen, die im Sinne des Gebots der Minimierung nachteiliger Auswirkungen geprüft werden sollten.

Zu den sonstigen angeführten Projekten wurde vom Sachverständigen nicht ausdrücklich Stellung genommen. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Feststellungen zu den Auswirkungen auf einzelne Tourismusprojekte verallgemeinerungsfähig sind: Demnach sind Beeinträchtigungen der Landschaft zu erwarten, die sich auf die Attraktivität des Standorts nachteilig auswirken, ohne dessen Nutzung unmöglich zu machen. Es ergeben sich somit keine inakzeptablen Beeinträchtigungen.

In einer kaum überblickbaren Vielzahl an Einwendungen wurden weiters Widersprüche des Vorhabens zur örtlichen Raumplanung geltend gemacht. Auf Zielkonflikte mit den Plänen und den Konzepten der örtlichen Raumplanung wurde seitens des zuständigen Sachverständigen deutlich hingewiesen. Im Anlassfall wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Einwendungen wurden somit berücksichtigt, führen aber im Rahmen der Gesamtbewertung zu keiner negativen Beurteilung des Vorhabens.

Oftmals wurde vorgebracht, dass das Vorhaben mit den im örtlichen Raumordnungsprogramm vorgesehenen Nutzungen konfligiere. So wurde geltend gemacht, dass in der Gemeinde Werndorf im unmittelbaren Trassenbereich ein Wohngebiet „*rechts-gültig ausgewiesen*“ sei, das von der Leitung überspannt werde. Diesbezüglich sei die Aussage im Umweltverträglichkeitsgutachten unklar; der Sachverständige müsse klarstellen, welche der von ihm diskutierten Lösungsmöglichkeiten (neuerliche Prüfung einer südlicheren Querungsvariante, Abstimmung der Siedlungsentwicklung in Werndorf) unbedingt erforderlich bzw. bloß empfohlen sei. Weiters müsse der Bebauungsplan der Gemeinde berücksichtigt werden. Es werde auch die zukünftige Verwendbarkeit von Industrie- und Gewerbegebieten eingeschränkt.

Vom Sachverständigen für die örtliche Raumplanung wurde dazu ausgeführt, dass in der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gemeinde Werndorf (S 14-16 des Teilgutachtens Siedlungsraum und Ortsbild sowie S 2 und 3 der ergänzenden Stellungnahme vom 14.09.2004) konkret auf die Überspannung des Wohngebietes (WA) eingegangen werde. Unter Bezugnahme auch auf diese Auswirkung bzw. diesen Nutzungskonflikt wurde in diesem Teilraum eine insgesamt hohe Gesamtbelastung festgestellt. Zur Gliederung in „unbedingt erforderliche“ und „empfohlene“

Maßnahmen stellte der Sachverständige für die örtliche Raumplanung im Rahmen der mündlichen Verhandlung Folgendes fest:

- Auflagenvorschläge: Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen im 30 m-Schutzbereich (Weitendorf, Wundschuh, Werndorf, St. Margarethen, Hofstätten, Ilztal), Umsetzbarkeit von örtlichen Entwicklungszielen sicherstellen (Hofstätten: Ortsumfahrung - Maststandort 143), Möglichkeit zur Leitungsabsenkung prüfen (Mellach im Bereich Mellachberg), Landschaftspflegerische Begleitplanung (z.B. Ufer- und Flurgehölzstreifen, Bepflanzungen an Bewegungslinien, Mastfußbiotop, punktuelle Eingrünungen, unregelmäßige Schneisen, zeitlich abgestufte Trassenpflege, etc.).
- Empfehlungen: Zwaring-Pöls: Leitungsbündelung prüfen; Weitendorf: Leitungsbündelung prüfen; Werndorf: Leitungsbündelung prüfen, Entschärfung des Zielkonfliktes Vorhaben - L(WA); Kalsdorf: Leitungsbündelung prüfen; St. Ulrich/Waasen: kleinräumige Leitungsverlegung (Masten 45-47) prüfen; Empersdorf: Leitungsverlegung Stiefingquerung prüfen; Krumegg: Verlegung Maststandort 83 prüfen; St. Marein: Verlegung Maststandort 96 prüfen; St. Margarethen: Leitungsabsenkung Goggitschtal prüfen; Oberrettenbach: Leitungsverlegung (Masten 190 – 192) prüfen; Pischelsdorf (Leitungsverlegung (Masten 195 – 197) prüfen; St. Johann/Haide: Leitungsbündelung mit Autobahn prüfen.

Zur eingeschränkten Nutzung von Industrie- und Gewerbegebieten in Werndorf führte der Sachverständige aus, dass sich die konkrete Nutzungsbeschränkung aus der situationsbezogenen Ausformung der Leitungsrechte für die Herstellung, den Betrieb und die Erhaltung der Leitung ergebe. Vorab könne von der Möglichkeit von Höhenbeschränkungen für Betriebsanlagen (Hallenhöhe, Schlote, Masten, etc.) und von Nutzungsbeschränkungen für die Gewährung von Zufahrtsrechten ausgegangen werden. Es befinden sich keine Wohnbauten innerhalb des 30 m-Schutzbereiches.

Weiters wurde hinsichtlich der Gemeinde Werndorf vorgebracht, dass das Baulager für das Baulos 1 dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 (Erholungs-/Ruhegebiet) widerspreche. In Bezug auf die Wirkung des Baulagers Werndorf auf den im ÖEK 4.00 als Erholungs-/Ruhegebiet festgelegten Schachenwald wurde vom Sachverständigen für die örtliche Raumplanung ausgeführt, dass das Baulager Werndorf am Gelände des Bahn-Güterterminals und damit in einem grundsätzlich einer betrieblichen Nutzung unterliegenden, zum Teil zusätzlich durch die A9 vorbelasteten Raum liegt. Eine derartige Nutzungsbündelung erscheint grundsätzlich sinnvoll. Ein gravierendes, zusätzliches Beeinträchtigungspotential ist von einem Baula-

ger, bei dem es sich zudem um eine zeitlich beschränkte Einrichtung handelt, nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Gemeinde Hofstätten wurde geltend gemacht, dass laut Einreichunterlagen vorgesehen sei, auch Teilflächen außerhalb des festgelegten Aufschließungsgebietes für Gewerbegebiet 2 innerhalb der Hochwasseranschlagslinie des HQ 30/100 zu bebauen. Die „Hochwasserfreistellung“ durch Erfüllung der Auflagen gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 25.8.1997 sei als fehlendes Aufschließungserfordernis festgelegt worden. Die südliche Teilfläche der geplanten Baufläche auf Grundstück Nr. 690, KG Wünschendorf, liege überdies innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß dem regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Weiz und sei im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 als Sport- und Erholungszone festgelegt. Die Gemeinde habe jedoch bereits im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.06a deutlich gemacht, dass eine weitere Siedlungsentwicklung bzw. Bebauung Richtung Südwesten ausgeschlossen werde. Das Projekt zeige ein Vordringen Richtung Südwesten. In der Bebauungsrichtlinie Wünschendorf sei für Kamine und sonstige technische Einrichtungen eine punktuelle Überschreitung bis maximal 20 m Gebäudehöhe im konstruktiv unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Das Vorhaben sehe hingegen die Errichtung von Masten mit einer Höhe zwischen 32 und 36 m vor.

Zur wasserbautechnischen Beurteilung ist festzuhalten, dass diese auf Grundlage des Ist-Bestands erfolgte. Für die Einhaltung der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Raab und deren Auflagen ist der Inhaber dieser Bewilligung verantwortlich.

Zum angeführten Widerspruch der Masthöhen zu § 7 Abs 4 Bebauungsrichtlinie „Wünschendorf“ (Bebauungsweise, Gebäudehöhe, Bebauungsdichte, Bebauungsgrad), die punktuell eine maximale Höhe von erforderlichen technischen Einrichtungen bis 20 m vorsieht und den angeführten Widersprüchen zu mehreren Bestimmungen des Stmk ROG und des Stmk BauG wurde vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung ausgeführt, dass die Angaben in der Stellungnahme hinsichtlich der relevanten Gesetzesstellen zum Teil unklar sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde einen Widerspruch der Leitung zu § 3 Abs 1 Z. 2 iVm. § 23 Abs 1 Z 4 Stmk ROG sieht, womit die Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen insbesondere der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes angesprochen wird (worauf auch § 43 Abs. 2 Z. 7 Stmk BauG abzielt). Da bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (wie z.B. Freileitungen), sofern es sich nicht um Gebäude handelt, gemäß § 3 Z 7 Stmk

BauG aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, können die Festlegungen von Bebauungsrichtlinien diesbezüglich keine Wirkung entfalten; ein Widerspruch geplanter Gebäude zu den Bebauungsrichtlinien wurde nicht behauptet.

Von der Gemeinde St. Ulrich am Waasen wurde vorgetragen, dass im örtlichen Entwicklungskonzept die Verhinderung des Baus der Hochspannungsleitung als Ziel angeführt sei. Von der Gemeinde Krumegg wurde vorgebracht, dass das Vorhaben im Widerspruch zu § 2 Pkt. 2 des örtlichen Entwicklungskonzepts dieser Gemeinde stehe.

Zur Gemeinde St. Ulrich am Waasen stellte der Sachverständige für die örtliche Raumplanung fest, dass auf feststellbare Zielkonflikte mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept sowohl in der eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung, als auch im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ hingewiesen wurde. Die angestrebte Verhinderung des gegenständlichen Vorhabens kann freilich für die Behörde aus rechtlicher Sicht nicht bindend sein, da dies bedeuten würde, dass es den Gemeinden freisteht, die verfassungsrechtlich vorgegebene Verteilung der Planungskompetenzen durch derartige Festlegungen zu unterlaufen.

Zielkonflikte mit dem Siedlungsleitbild sind nicht feststellbar; daher ist auch keine Beeinträchtigung sämtlicher Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde gegeben. In Bezug auf die Gemeinde Krumegg ist auf das Trassenauswahlverfahren hinzuweisen, in das die „Umgehung von Siedlungsraum“ als Ziel eingeflossen ist. Verbleibende Zielkonflikte mit im Rahmen der örtlichen Raumplanung getroffenen Festlegungen werden im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ aufgezeigt, gleichfalls Ausgleichsmaßnahmen zur Reduzierung der Gesamtbelastung. Ein Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept wird jedoch vom Sachverständigen nicht konstatiert.

Die Gemeinde Hofstätten an der Raab verwies weiters auf Sport- und Freizeitnutzungen im Bereich südlich der A2, die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 als Sondernutzung im Freiland bzw. mit zeitlich nachfolgender Nutzung festgelegt seien. Aus der Leitungsführung ergebe sich eine Einschränkung der künftigen Bebauung auf den festgelegten Industrie- und Gewerbeflächen sowie eine Beeinträchtigung der Pferdehaltung (Reitanlage Wünschendorf).

Auf Einschränkungen für die Bebauung der gewidmeten Industrie- und Gewerbeflächen im Nahbereich der Trasse wurde im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ eingegangen. Demnach werden Zielkonflikte mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept in der Umweltverträglichkeitserklärung erkannt und bleiben auch nach der Flächenwid-

mungsplanrevision 4.00 bestehen. Auch laut überarbeitetem Siedlungsleitbild führt die Leitung über eine landwirtschaftliche Vorrangfläche, die gleichzeitig auch als Sport- und Erholungszone ausgewiesen ist. Südlich der Autobahn (etwa zwischen den Masten 141 und 142) liegen potentielle Gewerbeflächen (gewidmet als Aufschließungsgebiet für Industrie- und Gewerbegebiet) im 30m Schutzbereich der Leitung. Nutzungsbeschränkungen sind hier denkbar. Die Wirkungsintensität ist bezogen auf dieses Kriterium hoch.

Die Eingriffserheblichkeit ist teilräumig, infolge zu erwartender Nutzungsbeschränkungen im 30m-Schutzstreifen beidseits der Leitung und infolge gravierender Zielkonflikte mit ÖEK-Festlegungen sehr hoch. Die Umweltverträglichkeitserklärung sieht als Ausgleichsmaßnahme die Demontage der 110kV-Leitung Gleisdorf-Feldbach auf einer Länge von ca. 3650m vor. Insbesondere für das Wohngebiet der KG Wünschendorf ist die Entlastungswirkung hoch.

Seitens der Marktgemeinde Pischelsdorf wurde geltend gemacht, dass die Trasse über „*vorrangig geeignetes Bauland*“ laut dem örtlichen Entwicklungskonzept führe. Es komme jegliche Bautätigkeit in der KG Schachen zum Erliegen. Der „*volkswirtschaftliche Schaden*“ betrage in dieser Katastralgemeinde rund €3,8 Mio.

Vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung wurde auch in diesem Zusammenhang auf das Trassenauswahlverfahren hingewiesen. In der Marktgemeinde Pischelsdorf kommt es zu keiner Beanspruchung von gewidmeten Bauflächen oder von im Siedlungsleitbild für eine zukünftige Bauflächenwidmung vorgesehenen Flächen. Somit kommt es zu keiner „Zerschneidung“ eines Dorfes. Jedoch hat die Leitung in der Nähe des Ortsteiles Schachen Einfluss auf das Erscheinungsbild von Pischelsdorf. Diese Wirkungen fließen in die Beurteilung im Rahmen der Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ mit ein.

Von der Gemeinde Krumegg wurde weiters vorgebracht, dass diese im Bereich der Trassenquerung mit der Landesstraße und beim Wasserbehälter einen „*ideal geeigneten Ort für Genussfeste*“ verliere. Die Gemeinde sei ein Naherholungsgebiet und habe keine Gewerbe- und Industriebetriebe, solle aber trotzdem die dafür notwendige Infrastruktur erdulden.

Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für die überörtliche Raumplanung ergibt sich aus dem Projekt 380 kV-Steiermarkleitung einerseits ein genereller großräumiger Konflikt, der durch den Trassenverlauf in diesem Landschaftsraum ausgelöst wird und die Qualität und Erlebbarkeit für die Besucher der „Genussregion“ beeinträchtigt, andererseits konkrete lokale Konfliktpunkte durch Überspannungen von

Riedellagen, in denen die Maststandorte in sehr sensiblen Räumen in Krumegg und St. Marein besonders deutlich in Erscheinung treten. Der Konflikt der großräumigen Wahrnehmbarkeit wird dadurch gemildert, dass die Trassenführung so weit wie möglich in den Gräben (Kesselgraben, Dornegggraben) „versteckt“ wird, wodurch die Konflikte im Bereich der Querung der Riedellagen jedoch nicht bereinigt werden können. Festgestellt wird dazu, dass es sich hierbei jedenfalls um eine wesentliche Beeinträchtigung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten handelt, wobei das tatsächliche Ausmaß dieser Beeinträchtigung nicht quantifiziert werden kann, da zum heutigen Zeitpunkt die Umsetzungsprojekte der Initiative „Hügelland östlich von Graz“ noch nicht so weit gediehen sind, dass daraus eine quantitative Begutachtung abgeleitet werden kann. In Bezug auf betroffene Ortsbilder und Aussichten wurde vom Sachverständigen für die örtliche Raumplanung auf die Sensibilität und die erhöhte Wirkungsintensität bei der Querung der L 367 im Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ hingewiesen. Demnach ist die Eingriffserheblichkeit als hoch, im Bereich der Querung der L367 punktuell als sehr hoch einzustufen. Die Visualisierung bestätigt die punktuell hohe Wirkungsintensität, die aus dem Maststandort am höchsten Geländepunkt resultiert. Von den Annäherungslinien (auf der L367 von Westen kommend, von der nach Osten abzweigenden Gemeindestraße) wird Mast Nr. 83 zum Teil durch den Wald verdeckt. Die Mastspitze und der oberste Querträger ragen über den Waldrand empor.

Deutlich erlebbar sind die Leiterseile im Bereich der Querung der L367. Die angrenzenden Masten sind von den o.a. Blickpunkten und Annäherungslinien nicht oder nur sehr untergeordnet erlebbar. Anmerkung: Der am Standort bestehende Sendemast wird abgebaut. Eine Überprüfung der im Gutachten des Sachverständigen für örtliche Raumplanung angeführten Verbesserungsvorschläge durch diesen ergab, dass keine Reduzierung der Auswirkungen zu erwarten ist und dass sie daher nicht weiterverfolgt werden sollen.

Von der Gemeinde Empersdorf wurde geltend gemacht, dass die Leitung bis zu 100m an die drei vorrangigen Siedlungsgebiete (Liebendorf, Rauden und Empersdorf) heranreiche. Die beabsichtigte Siedlungsentwicklung sei nicht in die Bewertung eingeflossen.

Seitens des Sachverständigen für örtliche Raumplanung wurde dazu festgestellt:

- Für Liebendorf ermöglicht die im Leitbild festgelegte langfristige Siedlungsgrenze ein geringfügiges Heranrücken des Baulandes an die Trasse. Dieser Entwicklungsspielraum wurde zwischenzeitlich im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 3.06 durch die Ausweisung von Aufschließungsgebiet für Industrie- und Gewerbe-

gebiet 1 und 2 genutzt. Infolge der damit determinierten gewerblichen Nutzung ist eine Erhöhung des Konfliktpotenzials nicht zu erwarten. Vielmehr kann das Gewerbegebiet auch als Puffer zwischen der Leitung und dem im Westen anschließenden Dorfgebiet wirken.

- In Rauden sieht die langfristige Siedlungsgrenze im Leitbild eine hangseitige Abrundung und Erweiterung des Baulandes vor. Die Leitung verläuft hier im Wald. Ihre Erlebbarkeit ist eingeschränkt. Zusätzliches Konfliktpotential ist nicht gegeben.
- In Raudenberg ermöglicht die langfristige Siedlungsgrenze hangseitig einen Lückenschluss zwischen einer Baulandausweisung im Talboden und dem Gebäudebestand im Freiland. Die Grundstücke sind zum Teil bereits bebaut. Unter Berücksichtigung der vorrangigen talseitigen, von der Leitung abgewandten Orientierung der Wohngebäude ist die Erlebbarkeit der Leitung eingeschränkt.
- In Empersdorf unterbindet die langfristige Siedlungsgrenze laut Siedlungsleitbild eine Baulandentwicklung in Richtung Leitungstrasse. Das ÖEK (Leitbild) birgt hier kein zusätzliches Konfliktpotenzial. Mit der Errichtung des Schulsportplatzes im Anschluss an das Bauland erhöht sich das Konfliktpotenzial.

Von der Gemeinde St. Johann in der Haide wurde geltend gemacht, dass die neue Volksschule in unmittelbarer Nähe zur Trasse geplant sei; auch das Sport- und Freizeitzentrum befinde sich in unmittelbarer Nähe zur Trasse. Die Gemeinde Oberrettenbach machte geltend, dass sich ein Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt in der Bauphase befinde. Dieses verliere seine Sinnhaftigkeit, da die Bauplätze nicht mehr verkäuflich seien. Auch von mehreren anderen Gemeinden wurde geltend gemacht, dass Aufwendungen für Infrastrukturprojekte, Kindergärten und Volksschulen frustriert würden.

Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen für örtliche Raumplanung enthält das jeweilige Siedlungsleitbild für diese Gemeinden keine Bestimmungen, zu denen das Vorhaben im Widerspruch steht. Daher ist auch nicht damit zu rechnen, dass das Vorhaben Infrastrukturprojekte, die der Erschließung des Siedlungsraums dienen, beeinträchtigt.

Ähnliche wie die hier wiedergegebenen Einwände wurden nicht nur von den genannten, sondern auch von zahlreichen anderen Gemeinden bzw. den jeweiligen Bürgerinitiativen, aber auch von natürlichen Personen erhoben, wenn sie auch oftmals weniger spezifiziert waren. So wurden ganz allgemein Widersprüche zu raumplanerischen

Festlegungen einzelner Gemeinden bzw. zum jeweiligen örtlichen Entwicklungskonzept (z.B. St. Marein bei Graz, Sinabelkirchen) geltend gemacht. Oftmals wurde auch vorgebracht, dass die Gemeinde zerschnitten werde, dass Siedlungs- und Gewerbegebiete verloren gingen und dass die Ortsentwicklung behindert werde. Weiters wurde wiederholt geltend gemacht, dass die dem Umweltverträglichkeitsgutachten zu Grunde liegenden örtlichen Raumordnungsprogramme nicht aktuell seien (z.B. Hofstätten an der Raab, Werndorf).

Im Umweltverträglichkeitsgutachten in der ergänzten Fassung vom Dezember 2004 und in den Teilgutachten der Sachverständigen wurde auf alle diese Einwendungen eingegangen. Zusammenfassend sei Folgendes hervorgehoben: Es ist nochmals auf das Trassenauswahlverfahren hinzuweisen, in das die „Umgehung von Siedlungsraum“ als Ziel eingeflossen ist. Verbleibende Zielkonflikte mit im Rahmen der örtlichen Raumplanung getroffenen Festlegungen wurden im UVP-Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ aufgezeigt. Die Siedlungsleitbilder der betroffenen Gemeinden enthalten keine Bestimmungen, zu denen das Vorhaben im Widerspruch steht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Raumordnungsgrundsätze im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Siedlungsleitbild in entsprechender Form auf die konkreten räumlich-strukturellen Gegebenheiten der Gemeinden angewandt wurden. Daher kann ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Vorhaben und Raumordnungsgrundsätzen nicht abgeleitet werden.

In zahlreichen Einwendungen und Stellungnahmen wurde Kritik an der Vollständigkeit und der Methodik sowohl der Umweltverträglichkeitserklärung als auch des Umweltverträglichkeitsgutachtens geübt. Generell wurde der Vorwurf erhoben, dass der Ist-Zustand und die Auswirkungen des Vorhabens zu allgemein beschrieben würden. Es fehle eine Erhebung bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten innerhalb des „250m-Pufferbereiches“. Das Gutachten von DI Eichberger sei widersprüchlich, da es trotz Einstufung der Parameter Sensibilität, Wirkungsintensität, Eingriffserheblichkeit und Ausgleichsmaßnahmen als „mittel“ zur Gesamtbelastung „gering“ gelange. Die Beurteilung der Sensibilität von Siedlungsgebieten mit Durchschnittswerten sei unsachlich. Die Gesamtbeurteilung als „umweltverträglich“ trotz der Beurteilung der Auswirkungen auf viele Gemeinden als „hoch“ sei nur möglich, wenn man kumulative Wirkungen nicht berücksichtige und abschnittsweise negative Auswirkungen mit Hilfe von Durchschnittsbildungen glätte und damit verharmlose. Die Auswirkungen würden auch durch willkürlich angenommene Systemgrenzen (Gemeindegrenzen) verflacht.

Vom Sachverständigen für örtliche Raumplanung wurde dazu klargestellt, dass es sich bei dem der UVE zu Grunde liegenden 150 m-Trassennahbereich um einen Untersu-

chungsstreifen, nicht um einen z.B. über Grenz- oder Richtwerte definierten Wirkbereich handelt. Allein aus der Lage innerhalb dieses Bereiches kann noch keine Beeinträchtigung, insbesondere das Ausmaß einer Beeinträchtigung abgeleitet werden. Diese Feststellung ist auch auf den in zahlreichen Stellungnahmen angesprochenen 250 m-Trassennahbereich und den in der UVE zur Beurteilung visueller Wirkungen abgegrenzten 1.000 m-Untersuchungsraum anzuwenden. Was die Beurteilung von Auswirkungen auf den Siedlungsraum betrifft, führt die Teilraumabgrenzung zu einer Zusammenschau der Auswirkungen auf Gemeindeebene, eine Aufsummierung bzw. Durchschnittsbildung über das gesamte Vorhaben erfolgt hingegen nicht. Anders als bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist im Bereich der Raumplanung das Abstellen auf die jeweilige Gemeinde sehr wohl sinnvoll bzw. geboten.

Wiederholt wurde vorgebracht, dass die Gutachten von DI Opl und DI Eichberger in Wahrheit inhaltlich eindeutig negativ seien.

Dazu ist festzuhalten, dass es nicht die Aufgabe der einzelnen Sachverständigen ist, über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu entscheiden. Vielmehr waren die Ergebnisse der Teilgutachten in Bezug auf die Wirkungsintensität des Vorhabens unter Bezugnahme auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes abzuwägen. Diese Abwägung erfolgte im Umweltverträglichkeitsgutachten in nachvollziehbarer Weise.

In mehreren Einwendungen wurde geltend gemacht, dass eine Betrachtung längerer Zeithorizonte fehlte, obwohl die Leitung für mindestens 50 bis 80 Jahre errichtet werde. Dazu ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden nicht eingeschränkt werden. Dies gilt bei Beachtung der raumordnungsrelevanten Grundsätze durch die Gemeinde auch für die ferne Zukunft.

Im Übrigen sind aus rechtlicher Sicht ausschließlich die zum Entscheidungszeitpunkt verbindlichen Planungen relevant: Der Umweltsenat hat in dem Bescheid vom 14.12.2000, US 8/2000/4-45 (*Grafenwörth*) im Zusammenhang mit der Genehmigung für die Gewinnung von Sand und Kies in Form einer Nassbaggerung zum Vorbringen des wasserwirtschaftliche Planungsorgans, dass auch zwei Novellen zum regionalen Raumordnungsprogramm nördliches Wiener-Umland und zum sektoralen Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe zu berücksichtigen seien, Folgendes ausgesprochen:

„...somit besteht im Hinblick auf § 212 MinroG für die gegenständliche Fläche am 1.1.1999 kein Verbot für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nach den

überörtlichen Raumordnungsvorschriften des Landes Niederösterreich. Auch aus der von § 82 und § 83 MinroG vorgeschriebenen Bedachtnahme auf die Widmung des Flächenwidmungsplanes im Zeitpunkt des Ansuchens bzw. auf die gegebene Raumordnung und örtliche Raumplanung im Zeitpunkt des Ansuchens ergeben sich keine Versagungsgründe. Allfällige zukünftige Verordnungen, wie etwa im Sinne des § 19 Abs 7 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, waren gemäß § 82, 83 und 212 MinroG nicht zu beurteilen.

In einem weiteren Fall hielt der Umweltsenat fest, dass das UVP-G „eine Berücksichtigung künftiger, aber derzeit mangels der noch nicht erteilten Genehmigung nicht rechtsverbindlicher Siedlungsgebiete“ nicht vorsehe. (Bescheid vom 27.5.2002, US 7B/2001/10-18 - *Sommerein*)

Weiters wurde geltend gemacht, dass die Bewertung im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht nachvollziehbar sei; dies insbesondere deshalb weil die verwendeten Kriterien „eine Vermengung von Rechtstatbeständen und gestalterischen Fragen“ beinhalten würden. Dem Gutachten fehle eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Detailfragen, eine Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen gemäß § 12 Abs 4 Z 3 UVP-G sowie fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes. Weiters fehle eine fachliche Auseinandersetzung mit den vorgelegten Stellungnahmen (konkret der Gemeinde Werndorf). Es sei merkwürdig, dass in keiner Gemeinde eine hohe bzw. sehr hohe Wirkungsintensität festgestellt worden sei. Andererseits wurde schon auf Grund der Anzahl an Gemeinden mit hoher Sensibilität bezüglich Siedlungsraum und Ortsbild geltend gemacht, dass das Vorhaben nicht umweltverträglich sein könne.

Aus Sicht der Behörde sind die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Vorschläge zu Maßnahmen gemäß § 12 Abs 4 Z 3 UVP-G sind im Kapitel 6 des Umweltverträglichkeitsgutachtens enthalten, fachliche Aussagen zur Entwicklung des Raumes befinden sich im Kapitel 8, die fachliche Auseinandersetzung mit den vorgelegten Stellungnahmen erfolgt im Kapitel 5. Eine Aufsummierung bzw. Durchschnittsbildung über das gesamte Vorhaben erfolgt in Wahrheit nicht.

Vorgelegt wurde eine „gutachterliche Stellungnahme aus Sicht der örtlichen Raumplanung“, verfasst von DI Pumpernig. Vom Sachverständigen für überörtliche Raumplanung wurde dazu im Detail Stellung genommen. Hervorzuheben sind folgende Ausführungen:

- Die Bedeutung der Naherholungsfunktion der Muraueu wurde im Teilgutachten im Abschnitt Freizeit, Erholung Tourismus sehr wohl berücksichtigt und dort eine Beeinträchtigung festgestellt.
- Die von DI Pumpernig kritisierten Klassifizierungen wurden auf Grund örtlicher Begehung vorgenommen.
- Im Teilgutachten wurde genau zwischen der beeinträchtigen Naherholungsfunktion in den Muraueu und den Freizeiteinrichtungen im Siedlungsgebiet unterschieden („Im Nahbereich der Muraueu befinden sich als Freizeit- und Naherholungseinrichtungen ein Sportplatz, Fischteiche und eine Reitanlage“). Aus diesen Anmerkungen geht hervor, dass sehr wohl eine fachliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Gemeinde Werndorf erfolgte, eine spezifische Behandlung jedoch nicht erforderlich war, da alle Punkte im Teilgutachten zur überörtlichen Raumplanung enthalten sind.
- Zur Kritik an der Einbeziehung von Entschädigungszahlungen nach dem Starkstromwegegesetz in die Liste der wirkungsrelevanten Ausgleichsmaßnahmen: Ein Kernpunkt der Kritik ist die Unzulässigkeit eines rein ökonomischen Ausgleichs von Umweltwirkungen. Dazu wurde in der Stellungnahme der Unterschied zwischen Ausgleichsmaßnahmen monetärer Natur, wie sie das Starkstromwegegesetz vorsieht, und dem UVP-G, das auf solche Ausgleichsmaßnahmen abzielt, die (ökologische) Schutzziele des UVP-G erreichen, herausgearbeitet. Dazu wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass das Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild Auswirkungen auf den Siedlungsraum, die bestehende Flächennutzung und die über die Flächenwidmung vorgegebene potenziell-zukünftige Flächennutzung untersucht. Weiters werden Zielkonflikte mit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung untersucht. Damit sind Umweltwirkungen im engeren Sinn (auf Landschaft, Natur, Biotope, Ökosysteme, natürliche Lebensgrundlagen) und ökologische Schutzziele im engeren Sinn nicht ausschließlicher und primärer Untersuchungsgegenstand des Teilgutachtens Siedlungsraum und Ortsbild. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden in den Teilgutachten Humanmedizin und Lärmtechnik behandelt. Untersucht werden Auswirkungen auf über die Flächenwidmung definierte Nutzungsrechte und auf in Örtlichen Entwicklungskonzepten festgelegte Grundlagen für die (auch wirtschaftliche) Entwicklung der Kommune.

Die im Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild unter Hinweis auf das Starkstromwegegesetz dargelegten Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich somit nicht auf Auswirkungen auf die Umwelt im engeren Sinne, sondern auf die gleich-

falls zu beachtenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen. Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken (Nutzungseinschränkungen) sind im Umweltverträglichkeitsgutachten behandelt, folglich auch diesbezüglich wirksame Ausgleichsmaßnahmen. Der monetäre Ausgleich erfolgt hier nicht zur Sicherung ökologischer Schutzziele, sondern als Ersatz für durch den Leitungsbau eingeschränkte Nutzungsrechte, wie sie in öffentlichen Plänen und Konzepten definiert sind.

- Zur Kritik an der gutachterlichen Einschätzung der Methode der Umweltverträglichkeitserklärung ist festzustellen, dass das Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitserklärung miteinbezieht. Defizite an der gewählten Methode werden aufgezeigt (siehe Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild, S 6ff). Im Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild wurde die Methode unter Bezug auf die erkannten Defizite nachjustiert, z.B. durch einen verstärkten Bezug auf direkte Wirkbeziehungen und eine stärkere räumliche Differenzierung. Die Bezugnahme auf festgestellte Methodendefizite in der Umweltverträglichkeitserklärung schlägt sich im Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild daher auch in teilweise gegenüber der Umweltverträglichkeitserklärung abweichenden Aussagen zur Sensibilität, zur Wirkungsintensität und zur Gesamtbelastung nieder.

Entgegen der Ansicht von DI Pumpernig trifft das Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild (S 6) Aussagen zur Abgrenzung von Teilräumen. Die Abgrenzung ungleicher und inhomogener Teilräume wird erkannt. Die Bezugnahme auf die Raumeinheit „Gemeinde“ wird für den Fachbereich Siedlungsraum und Ortsbild als sinnvoll beurteilt. Durch die gegenüber der Umweltverträglichkeitserklärung teilweise stärkere räumliche Differenzierung und das konkretere Eingehen auf direkte Wirkbeziehungen wird Nivellierungen vorgebeugt.

- Zum Planungsstand der Gemeinde Werndorf wurde die Forderung aufgestellt, den inzwischen rechtsgültigen Bebauungsplan Polak zu ergänzen und in die gutachterlichen Schlussfolgerungen aufzunehmen. Dazu hielt der Sachverständige fest, dass das Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild unter dem Hinweis auf die noch ausstehende Verordnungsprüfung von einem vorliegenden Bebauungsplan ausgeht. Die im Gutachten von DI Pumpering geforderte Berücksichtigung der zwischenzeitlich positiv erfolgten Verordnungsprüfung ist damit im Teilgutachten Siedlungsraum und Ortsbild bereits impliziert und trägt dort auch zur Ermittlung einer hohen Sensibilität und einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit für den Teilraum Werndorf bei.

- In Verbindung damit wurde die Frage erhoben, ob es legitim erscheint, aufgrund der räumlich-funktionellen Gegebenheiten des Siedlungsgebietes überhaupt gutachterlich von möglichen alternativen Nutzungsmöglichkeiten zu sprechen. Verbunden damit ist auch die Forderung zu prüfen, ob die Überspannung eines baureif gemachten Bebauungsplangebietes zulässig oder unzulässig sei, dies unter allfälliger Einbeziehung des humanmedizinischen und lärmtechnischen Gutachtens in einem interdisziplinären Abstimmungsprozess. Dazu wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass sich der Hinweis auf alternative Nutzungsmöglichkeiten aus einer Analyse der Standorteigenschaften und der räumlich-funktionellen Gegebenheiten im Teilraum Werndorf ergibt.

Diese Analyse ist auch Voraussetzung für die Prüfung von Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können. Sie weist auf eine vergleichsweise eingeschränkte Standortqualität für die Wohnnutzung hin, sowie auf das Vorhandensein alternativer Entwicklungsstandorte für die Wohnnutzung. Selbst der Wortlaut des Bebauungsplanes „Polak“ weist, indem er die Aufschließungserfordernisse gemäß § 23 Abs 3 Stmk ROG zitiert, auf die notwendige „*Integration in die bestehende gewerbliche Siedlungsstruktur*“ hin. Zudem eröffnet die Widmung des Bereiches als Allgemeines Wohngebiet (Aufschließungsgebiet wie vollwertiges Bauland) ein breites Spektrum alternativer Nutzungsmöglichkeiten (vgl. § 23 Abs 5 lit b Stmk ROG).

Angesichts der Standortumgebung ist der Spielraum für eine betriebliche Nutzung hier vergleichsweise groß (vgl. § 23 Abs. 5 lit. b Stmk ROG: „... *Betriebe aller Art, soweit sie kein dem Wohncharakter des Gebiets widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen...*“). Der Wohncharakter des gegenständlichen Allgemeinen Wohngebietes ist der eines vorbelasteten, zum Teil von Emittenten umgebenen. Nur der jüngst erlassene Bebauungsplan grenzt das durch die Flächenwidmung eröffnete Nutzungsspektrum auf eine reine Wohnnutzung (Typ Einfamilienhausbebauung) ein; die Festlegungen des Bebauungsplanes weisen eindeutig darauf hin.

- Im Zusammenhang mit der Querung von Freizeiteinrichtungen in der Gemeinde Werndorf wurde kritisiert, dass das Teilgutachten nicht vollständig und nicht schlüssig sei, da zwei Gutachter von unterschiedlichen Beurteilungskriterien sprächen. Dazu hielt der Sachverständige fest, dass Auswirkungen auf Freizeit und Erholung im Teilgutachten für die Überörtliche Raumplanung behandelt werden. Die dort festgestellte Funktionsbeeinträchtigung ist aus Sicht des Teilgutachtens Sied-

lungsraum und Ortsbild zu bestätigen: Wenn sich der Nutzer einer Freizeitanlage in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt fühlt, ist die Funktion der Freizeiteinrichtung beeinträchtigt. Unterschiedliche Beurteilungskriterien sind damit nicht zu erkennen.

- Hinsichtlich der Querung der Betriebflächen in der Gemeinde Werndorf wurde kritisiert, dass nähere Beurteilungen möglicher Nutzungsbeschränkungen bei der Überspannung von Industrie- und Gewerbegebiet II im 30 m-Schutzbereich der Leitung fehlten. Dazu stellte der Sachverständigen fest, dass lediglich die Möglichkeit von Höhenbeschränkungen für Betriebsanlagen (Hallenhöhe, Schloten, Masten, etc.) und von Zufahrtsrechten bestehe.
- Zur Kritik an der fachlichen Auseinandersetzung mit vorgelegten Stellungnahmen in Bezug auf die Erforderlichkeit von Konkretisierungen über landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen wurde seitens des Sachverständigen darauf verwiesen, dass Ansätze (Maßnahmenbündel) einer landschaftspflegerischen Begleitplanung bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung (Einstiegskurzvortrag) seitens des Sachverständigen ergänzend aufgezeigt worden seien (z.B. Ufer- und Flurgehölzstreifen, Bepflanzungen an Bewegungslinien, Mastfußbiotop, punktuelle Eingrünungen, unregelmäßige Schneisen, zeitlich abgestufte Trassenpflege). Eine konkrete landschaftsplanerische Begleitplanung auf Projektebene sei nicht Aufgabe des Teilgutachtens Siedlungsraum und Ortsbild. In eine solche wären zudem allfällige Vorgaben aus anderen Fachbereichen einzubeziehen.

Weiters wurde seitens der Gemeinden Werndorf und Karlsdorf angemerkt, dass die bloße randliche Berührung einer Grünverbindung nicht dazu führen könne, dass keine Ausgleichsmaßnahmen definiert werden. Dazu stellte der Sachverständige fest, dass die Gemeinde Karlsdorf randlich im Bereich der Muraue von der 380 kV-Freileitung betroffen ist. Für diesen Bereich der Muraue an der Gemeindegrenze zu Werndorf (festgelegt ist hier auch eine Grünverbindung) gelten die gleichen Bedingungen, wie für den angrenzenden Muraue-Bereich auf dem Gemeindegebiet von Werndorf. Damit gelten hier sinngemäß auch die gleichen Verbesserungsvorschläge.

3.17 Zu den Einwendungen betreffend den Arbeitnehmerschutz im Einzelnen

In mehreren Einwendungen wurde auch eine Beeinträchtigung des Arbeitnehmerschutzes geltend gemacht. Es wurde wiederholt darauf verwiesen, dass Arbeiten direkt unter der Leitung oder in deren Nahbereich (z.B. in der Land- und Forstwirtschaft) gesundheitsgefährdend seien. Nicht berücksichtigt worden sei die Autobahnraststation

Arnwiesen mit 90 ganztägig beschäftigten Mitarbeitern, die sich in einer Entfernung von 100 bis 150 m zu der Leitung befinden.

Gemäß den Ausführungen der humanmedizinischen Sachverständigen werden die elektromagnetischen Emissionen des Projektes auch bei Zusammenwirken elektromagnetischer Felder verschiedener Quellen und Frequenzen weder im Wohnbereich noch im Freien zu Gesundheitsgefährdungen der Allgemeinbevölkerung führen, doch ist die Gesamtbelastung in Arbeitsstätten im Einzelfall nach den Summierungsvorschriften der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG zu prüfen und nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Dort, wo arbeitsmedizinische Grenzwerte nicht anwendbar sind, sollte der in der EU-Ratsempfehlung angegebene Wert als Grundlage der Beurteilung von Arbeitsplätzen dienen.

Nach allen bisher gemessenen Grundbelastungen und berechneten Zusatzbelastungen mit elektromagnetischen Feldern ist auch im Arbeitsbereich eine Belastungszunahme durch Inbetriebnahme der 380 kV-Steiermarkleitung auszuschließen, die von gesundheitlicher Relevanz wäre und die Sicherheitsabstände zu den vermuteten Schwellenwerten einer Gesundheitsgefährdung sind hier noch größer, da an Arbeitsplätzen keine Kinder betroffen und die Expositionszeiten kürzer sind. An Arbeitsstätten im Einflussbereich der 380 kV-Steiermarkleitung, die nicht unter arbeitsrechtliche Bestimmungen fallen, wird empfohlen, den Immissionsgrenzwert von 100 μT (unter Beachtung der Summierungsvorschriften) nicht zu überschreiten. In keinem Bereich, in dem Arbeitnehmer an ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden (Umspannwerke), werden gefahrbringende Belastungen durch die elektromagnetischen Felder der Hochspannungsleitung auftreten, da die Grenzwerte gemäß ÖNORM S 1119 unterschritten werden. Für Kurzzeitbelastungen von einigen Stunden pro Tag (z.B. Feldarbeiten) gibt die ÖNORM S 1119 für Personen der Allgemeinbevölkerung (ohne implantatbedingte besondere Empfindlichkeit) sogar 1 mT als maximal zulässige Exposition an. Für berufliche Belastung (8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich) wurden 500 μT (ICNIRP, 1998) und für Dauerbelastungen der Allgemeinbevölkerung 100 μT als Grenzwert festgelegt (ICNIRP, 1998; CEC, 1999).

Wenn außer den 50 Hz-Feldern noch Felder anderer Frequenzen einwirken, sind die in diesen Regelwerken angegebenen Summierungsvorschriften zu beachten. Auch bei einer täglich 13-stündigen Arbeitszeit ist die prognostizierte Feldbelastung gesundheitlich völlig unbedenklich.

3.18 Zu den Einwendungen betreffend Bau- und Elektrotechnik im Einzelnen

Wiederholt wurde in den Einwendungen die Gefahr von Mast- und Isolatorenbrüchen geltend gemacht. Es fehlten geologische Untersuchungen sämtlicher Maststandorte; weiters bestünden bei mehreren Masten Rutschgefährdungen (konkret wurden insbesondere die Maste 25, 25A, 25B und 26 angeführt). Es fehlten Angaben zur Bauweise und zur Ausführung der Mastfundamente. Die Mastfundamente würden vermutlich teilweise im Grundwasser zu liegen kommen.

Der Sachverständige für Elektrotechnik führte dazu aus, dass Isolatoren in zwei parallelen Strängen angeordnet sind. Einer der parallelen Stränge würde beim Ausfall eines Isolators die Last des anderen übernehmen, so dass es zu keiner Störung kommt. Bei Isolatoren ist im Netz der Erstantragstellerin nach ihren Angaben seit Mitte der 70er Jahre kein Isolatorbruch aufgetreten.

Die Bemessung der Tragwerke erfolgt nach der Vorschrift ÖVE-L11. Im Fall eines Mastumbruches gibt es einen Phasen- oder Erdkurzschluss durch Seilberührungen oder Überschläge, so dass hier immer eine Abschaltung der Leitung erfolgt. Nach den Aussagen des Sachverständigen kommen für die 380-kV-Steiermarkleitung Hangrutschungen und Einwirkungen von außen als Ursachen für Mastbrüche in Betracht. Lawinen und Muren sind nicht zu erwarten. In Bezug auf Hangrutschungen wurde vom Sachverständigen für Hydrogeologie ausgeführt, dass durch die geotechnische Untersuchung der Maststandorte gesichert ist, dass die Maste nicht auf Rutschhängen errichtet werden und im Fall eines Hangrutschungs-Potenzials entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Das im Projekt beschriebene Regelfundament, das für ca. 80% der Masten in Frage kommen soll, greift ca. 4 m in den Untergrund ein. In die beschriebenen Hangwässer kann daher bei entsprechender Seichtheit (Flurabstand < 4 m) durch die Grabungsarbeiten zur Fundamenterrichtung eingegriffen werden, wodurch eine Wasserhaltung erforderlich wird. Angesichts der geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung derartiger Wasserhaltungen stellt dies jedoch einen vernachlässigbaren Eingriff dar. Zu den möglichen Beeinträchtigungen des Grundwassers gehört primär der Eintrag von Trübungen und bakteriologischen Belastungen durch die Grabungsarbeiten selbst. Diese sind in der Regel sehr kleinräumig und nur im unmittelbaren Fassungsbereich dazu geeignet, Wasserversorgungen zu beeinträchtigen. Begünstigt wird dieser Umstand noch durch das überwiegende Vorhandensein tertiärer Sedimente, die durch ihren hohen Feinkornanteil ausgesprochen schadstoffrückhaltend wirken. In den quartären

Ablagerungen der Täler sind die anzunehmenden Ausbreitungen durch die höhere Durchlässigkeit des Untergrundes etwas größer, dennoch nur lokal wirksam.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen hat, wie bereits ausgeführt, mit entsprechender Sorgfalt und Umsicht zu erfolgen, unterscheidet sich jedoch keineswegs von anderen Hochbaustellen. Die Bau- und Transportfahrzeuge haben sich in einem einwandfreien technischen Zustand zu befinden. Unbedingt erforderliche Betankungs- und Reparaturarbeiten sind ausschließlich derart durchzuführen, dass mit geeigneten Mitteln (z.B. Einsatz mobiler Auffangwannen) die Verunreinigung von Boden und Grundwasser hintangehalten wird. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat ebenso zu erfolgen. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe im Bereich der Baustelle ist auf Schalöl begrenzt, das laut Angabe biologisch abbaubar ist und auch bei anderen Baustellen wo Betonfundamente zu errichten sind zum Einsatz kommt.

Bei Einhaltung dieser Vorkehrungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

Hinsichtlich der Bauphase wurde weiters geltend gemacht, dass ein Bauphasenplan sowie nähere Angaben über die beabsichtigten Hubschrauberflüge fehlten.

Die Bauphasen und deren Umweltauswirkungen sind in den Teilgutachten und im Umweltverträglichkeitsgutachten ausreichend beschrieben. Zu den Hubschrauberüberflügen kann festgestellt werden, dass vorrangig das Ausbringen des Vorseiles mit Hubschraubern erfolgt. Für die Zeitdauer von 4 Stunden ist das Ausbringen von Vorseilen auf eine Länge von 2,5 km geplant. Bei schalltechnisch besonders sensiblen Gebieten kann die Vorseilausbringung auch alternativ mit Geländefahrzeugen erfolgen. Zur Anzahl an Hubschrauberflügen während der Bauphase im Bereich der Muraue wurde ausgeführt, dass diese für den Mastfuß ca. 8 bis 10 Flüge (ca. 1 Flug pro Tag) und für die vorgefertigten Mastteile ca. 45 bis 50 Flüge (ca. 2 Masten pro Tag montierbar) beträgt. Es ist nachvollziehbar, dass dies von den Sachverständigen als geringfügig eingestuft wurde.

Weiters wurde vorgebracht, dass bei Erwärmung der Seile über 70°C bereits einzelne Verbindungsstücke des bestehenden Netzes glühen würden. Die Seile könnten herunterfallen und eine Bedrohung darstellen.

Vom Sachverständigen für Elektrotechnik wurde diesbezüglich dargelegt, dass die zum Einsatz kommenden Leiterseile zwei Systeme aus Stahl-Aluminiumseilen (E-Al/St 635/117) sind. Es handelt sich dabei um miteinander verdrehte Stahl- und Aluminiumeinzelleiter (Stahl im Inneren, um die nötige mechanische Stabilität zu er-

reichen und Aluminium außen der guten Leitfähigkeit wegen), deren Gesamtquerschnitt von ca. 752 mm² sich auf die Einzelquerschnitte von ca. 635 mm² Aluminium und ca. 117 mm² Stahl aufteilt. Die Befestigungsarmaturen sind ebenfalls aus Stahl oder Aluminium vorgesehen. Der Werkstoff Stahl ist rotglühend bei Temperaturen zwischen 700° C und 800° C, eine Entfestigung tritt ca. ab 400° C bis 450° C (bei gehärtetem Stahl bei ca. 350° C) auf. Beim Werkstoff Aluminium gibt es die Erscheinung des Rotglühens generell nicht, da Aluminium plötzlich schmilzt (reines Aluminium hat eine Schmelztemperatur von 660° C). Aluminium wird in Legierungen verwendet. Eine Entfestigung bei Temperaturen unter 150° C ist auszuschließen. Bei der zu erwartenden Temperatur von 70° C besteht daher keinesfalls die Gefahr, dass die Leiterseile und Armaturen in Glühen versetzt werden. Damit besteht auch keine Gefahr des Entfestigens und des Herabfallens.

Weiters wurden verschiedenste Gefährdungen bei Blitzschlag, Sturm und anderen Naturkatastrophen sowie im Fall von Anschlägen geltend gemacht.

Vom Sachverständigen für Elektrotechnik wurde dazu festgehalten, dass die gegenständliche Hochspannungsleitung nach den derzeit gültigen ÖVE-Vorschriften (ÖVE - L11 und folgende) auszuführen ist (vgl. die diesbezüglichen Auflagen). In diesen Vorschriften sind die oben angeführten Gefährdungen (Lastfälle: Regelzusatzlast, Ausnahmszusatzlast) berücksichtigt sowie konstruktive Ausführungsrichtlinien enthalten. Es sind keine Beispielfälle bekannt, in denen es bei Einhaltung dieser technischen Vorschriften zu den befürchteten Unfällen gekommen wäre. Im speziellen Fall der Gefährdung durch Orkanereignisse wird festgehalten, dass die 380 kV-Steiermarkleitung gemäß dem Konsensantrag für 120 km/h Windgeschwindigkeit konzipiert ist. Es gibt kaum andere Objekte und Bauwerke, die nach einem derartig strengen Kriterium konzipiert bzw. ausgelegt sind.

Im Hinblick auf die Gefährdung durch Hochwasser wurde angemerkt, dass nach den gleichen Kriterien ausgelegte Hochspannungsmasten beim Hochwasserereignis 2002 ihre Standfestigkeit erwiesen haben und der Wiederaufbau unter anderem aufgrund der intakt gebliebenen Stromversorgung rasch stattfinden konnte.

4. Zusammenfassung

Auf der Grundlage eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung sämtlicher Verfahrensergebnisse und insbesondere gestützt auf das Umweltverträglichkeitsgutachten in seiner nach Abschluss der mündlichen Verhandlung ergänzten Fassung kommt die Behörde somit zu dem Schluss, dass das Vorhaben der 380 kV-Steiermarkleitung umweltverträglich ist und diesem daher die beantragte Genehmigung nach dem UVP-G iVm den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu erteilen ist.

Den geltend gemachten Einwendungen wurde durch die vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen entsprochen, darüber hinausgehend konnten diese durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entkräftet werden. Insbesondere ist aufgrund des Umstandes, dass aufgrund der gewählten Trassenführung bei den jeweils nächstgelegenen Wohnhäusern der Beurteilungswert von 1 μ T eingehalten wird, eine Gesundheitsgefährdung von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn/Nachbarinnen durch EMF auszuschließen. Gleiches gilt aufgrund der Konfiguration der Leitung und der Abstände zur Wohnbebauung hinsichtlich der Lärmbelastung. Die Eingriffe in Biotop und Ökosysteme sowie in den Forst sind in der Bauphase teilweise erheblich, werden jedoch im Zeitablauf durch die von den Antragstellerinnen verpflichtend vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen gemildert und schließlich weitestgehend ausgeglichen.

Somit verbleibt der unbestreitbare und abschnittsweise sehr erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser ist jedoch aufgrund des besonderen und dringlichen Bedarfs an der Leitung nach den Ergebnissen der von der Behörde vorgenommenen Gesamtbewertung hinzunehmen.

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

C)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann

schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit €13,00 zu vergebühren.

Hinweis: Dieser Bescheid wird gemäß § 44 f AVG 1991 idgF per Edikt zugestellt!

§44f(1) Ist der Antrag gemäß §44a Abs.1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß §44a Abs.3 zu verlautbaren, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs.2 ist hinzuweisen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Diesbezüglich wird auf die Edikteinschaltungen in der Kleinen Zeitung, der Steirerkrone und im Amtsblatt der Wiener Zeitung verwiesen.

§44f(2) i.V.m. § 17 Abs. 7 UVP-G: Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden bei sich und in den Standortgemeinden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

Ergeht direkt in Schriftform an:

- 1) Herrn Dr. Christian Onz, Rechtsanwalt, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreter der antragstellenden Unternehmen Verbund Austrian Power Grid AG, Steweg-Steg GmbH und BEWEAG, mit dem Bemerkung, dass die verklausulierte Projektparität gesondert übermittelt werden wird
- 2) das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Schwarzenbergplatz 1, 1015 Wien, als Oberste Elektrizitätsbehörde
- 3) das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II, Abteilung Schiene 2, als oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystrasse 2, 1030 Wien
- 4) die Bezirkshauptmannschaft Graz – Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
- 5) die Bezirkshauptmannschaft 8430 Leibnitz

- 6) die Bezirkshauptmannschaft 8160 Weiz
- 7) die Bezirkshauptmannschaft 8330 Feldbach
- 8) die Bezirkshauptmannschaft 8280 Fürstenfeld
- 9) die Bezirkshauptmannschaft 8230 Hartberg
- 10) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 10A, Krottendorferstr. 94, 8052 Graz, als Forstbehörde
- 11) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 18E, Grieskai 2, 8020 Graz, als Eisenbahn-, Straßen- und Luftfahrtbehörde
- 12) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, als Naturschutzbehörde
- 13) die Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse 7, 8010 Graz
- 14) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, c/o UBA GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
- 15) das Arbeitsinspektorat, Liebenauer Hauptstrasse 2-6, 8041 Graz
- 16) die Verbund Austrian Power Grid AG, Am Hof 6a, 1010 Wien
- 17) die Steweag-Steg GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
- 18) die Burgenländische ElektrizitätswirtschaftsAG (BEWAG), Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt
- 19) Herrn Dipl.-Ing. Christian Kaiser, Ziv.-Ing. f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Gewerbepark 2, 8111 Judendorf - Straßengel,
- 20) das Amt der burgenländischen Landesregierung, Abt. 5/III, Natur- und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, zur gef. Kenntnis

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung i.V.:
Dr. Wiespeiner e.h.

F.d.R.d.A.:

